Preis: Geheftet 10 Mark, Gebunden 11,50 Mark.

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkampf'sche Ausgabe.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze. Band 3.

Das Recht

der

Deutschen Reichs-Beamten.

Gesetz vom 31. März 1873.

Aus den Materialien und der Reichs- und Landes-Gesetzgebung erläutert

von

Hermann Kanngiesser,

Kgl. Appellations-Gerichtsrath, Mitglied des Gerichtshofes für Kirchliche Angelegenheiten und Abgeordneten zum ersten Deutschen Reichstage.

Berlin, 1874. Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.

Kämmgießer

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkampf'sche Ausgabe.
Verfassungs- und Organisations-Gesetze. Band ~~2.~~ 3

Das Recht
der
Deutschen Reichs-Beamten.

Gesetz vom 31. März 1873.

Aus den Materialien und der Reichs- und Landes-Gesetzgebung erläutert

von

Hermann Kanngiesser,
Kgl. Appellations-Gerichtsrath, Mitglied des Gerichtshofes für Kirchliche Angelegenheiten und Abgeordneten zum ersten Deutschen Reichstage.

Berlin, 1874. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

Vorwort der Verlagshandlung.

Einem leitenden Geschäfts-Grundsatze folgend, einzelnen Klassen von Staats-Angehörigen die sie besonders angehenden Gesetze in einem Bande vereinigt, und als innerlich zusammenhängend aufgefasst, darzubieten, überreichen wir in dem vorliegenden zweiten Bande der Abtheilung: „Verfassungs- und Organisations-Gesetze“ unserer Sammlung „Reichs-Gesetze mit Erläuterungen“ den p. t. Behörden und Beamten des Deutschen Reiches eine Bearbeitung der für sie besondere Wichtigkeit habenden Gesetze und Verordnungen.

Die Ausgabe dieses bereits im Juli d. J. angekündigten Werkes ist leider durch die in der Gesetzgebung herrschende Bewegung etwas verzögert. Mehrfach musste mit dem Satz inne gehalten werden, um mehrere wichtige inzwischen ergangene Vollzugs-Bestimmungen noch berücksichtigen zu können. Einzelne dieser Vorschriften haben in einem Nachtrage, die übrigen in Anmerkungen Platz gefunden.

Während anfänglich von einer wörtlichen Wiedergabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Reichs-Beamten und der dazu ergangenen Verordnungen etc. etc., Abstand genommen war, hielten wir es später in Uebereinstimmung mit dem Herrn Verfasser für besser, dieselben im Anhange wiederzugeben. Wo in den Erläuterungen zum Reichs-Beamten-Gesetz auf genanntes Kautions-Gesetz verwiesen wird, ist der Wortlaut im Anhange zu finden.

Ueber Zweck und Art der Bearbeitung hat sich der Herr Verfasser in seiner Einleitung geäussert; seine bekannte Stellung zu dem Gesetz über die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten bürgt für eine gründliche und erschöpfende Behandlung des umfangreichen Stoffes.

Das vorliegende Werk ist dem in unserm Verlage erscheinenden „Archiv des Deutschen Reiches“ Bd. I., der ganzen Folge VI. Bd. entnommen, dessen Leitung dem Herrn Regierungs-Rath a. D. Jungermann, früher Mitglied des Reichskanzler-Amtes, übertragen wurde. Auf dieses Werk, und bezw. dessen frühere, unter dem Titel „Archiv des Norddeutschen Bundes“ etc. etc. erschienenen Bände, beziehen sich die Verweise: „Archiv Bd. I., II.“ u. s. w., welche bei Anführung anderer Reichs-Gesetze vorkommen.

*

Wir glauben es unternehmen zu dürfen, an dieser Stelle aufmerksam darauf zu machen, dass die in den Erläuterungen wiederholt angezogenen Gezetze, betreffend:

Verfassung des Deutschen Reiches;
Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen;
Organisation der Bundes-Konsulate und Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln;
Allgemeine Dienst-Instruktion für Konsuln;
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich;
Kautionen der Bundes-Beamten;
Militair-Strafgesetzbuch;
Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine;
Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine etc. etc.;
Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat;
Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten etc. etc. in Preussen,

zum Theil in verschiedenen Bearbeitungen in unserem Verlage erschienen sind. Nähere Angaben hierüber finden sich in dem diesem Bande beigefügten Verzeichniss der von uns veröffentlichten Gesetze.

Möge die vorliegende Bearbeitung eines wichtigen Reichs-Gesetzes und mit ihr die anderweiten gleichartigen Unternehmungen unseres Verlags, freundliche und wohlwollende Aufnahme finden und als zweckentsprechend befunden werden.

Berlin, Ende November 1873.

Die Verlagshandlung
Fr. Kortkampf.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

*) Vgl. dazu im Nachtrag S. 306., Verzeichniss der Beamten, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgt.

*) Vergl. hierzu im Nachtrag, Zusammenstellung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine.

*) Vgl. dazu Anlage 3. u. 4. Tabellen des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere des Reichsheeres und der Marine aller Grade.

Die

Rechts-Verhältnisse der Deutschen Reichs-Beamten.

Einleitung.

I.

Das Deutsche Reich hat einen so bedeutenden Theil der Aufgaben des Deutschen Staatslebens übernommen, dass es dieselben durch Bevollmächtigte der einzelnen Staaten, denen lediglich ein Registratur- oder Kassen-Personal beigegeben wäre, nicht wahrzunehmen vermag. Das Reich übt über eine Reihe von Gegenständen die Gesetzgebung und Oberaufsicht und bildet in diesen die Beschwerde-Instanz für die Landesbehörden.[1]. Die Vertretung nach Aussen, das Konsulatwesen, ist ihm vollständig, die Post- und Telegraphen-Verwaltung in dem ganzen Bundesgebiet mit Ausnahme von Württemberg und Baiern überlassen. Die Gerichtsbarkeit des Reiches gewinnt mit der wachsenden Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts eine immer grössere Ausdehnung. Bleibt auch in den Angelegenheiten, welche allein der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches anheimfallen, die Anwendung der Gesetze der Selbstverwaltung der einzelnen Bundesstaaten überlassen, so bilden doch die Funktionen des Reiches eine so dauernde Grundlage staatlicher Thätigkeit, dass sich ein Organismus von Reichs-Aemtern und mit ihm ein Reichs-Beamtenstand als eine Nothwendigkeit ergiebt.[2])

Der Art. 18. der Reichs-Verfassung gedenkt daher ausdrücklich der Reichs-Beamten.

Der Amts- und Behörden-Organismus, der durch die Verfassung des Reiches und deren Fortbildung gegeben wird, liegt nicht im Rahmen des Gesetzes.

Aus der Vertretung des Amtes durch eine bestimmte Persönlichkeit — dem Beamten-Verhältniss — entstehen zunächst für den Beamten unmittelbar öffentlich-rechtliche Befugnisse, ohne welche er seine amtlichen Pflichten nicht erfüllen kann. Zu diesen gehören das Recht auf Gehorsam der Reichs-Angehörigen gegen seine rechtmässigen Anordnungen und auf Erzwingung dieser Anordnungen, das Recht auf besonderen Schutz des Reiches bei rechtmässiger Ausübung seines Amtes, insbesondere auf Bestrafung des Widerstandes und der Beleidigung (§§. 110., 113., 114., 185.—187., 196. des Strafges.-B. für das Deutsche Reich),[3]) so wie auf Vertretung seiner Amtshandlungen von Reichswegen, endlich das Recht auf den öffentlichen Glauben seiner Beurkundungen.

[1]) Petitions-Bericht Nr. 4. für 1869.
[2]) Motive der Ges.-Entw. von 1869 (D.-S. Nr. 59) und von 1870 (D.-S. Nr. 83).
[3]) Archiv Bd. IV. S. 146 ff. a. a. O.

Auch diese aus der amtlichen Stellung selbst hervorgehenden Befugnisse sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Dasselbe bezweckt eine gesetzliche Regelung der Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, soweit diese Verhältnisse durch die dienstliche Stellung im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den, durch den individuellen Karakter des einzelnen Amtes bedingten, besonderen dienstlichen und Geschäfts-Obliegenheiten begründet sind. Es behandelt also die Pflichten wie die Rechte des Beamten dem Reiche gegenüber in Bezug auf allgemeines dienstliches und ausserdienstliches Verhalten, auf Gehalt und Pension, auf zeitweise und dauernde Enthebung von der Amtsfunktion, endlich auf Disziplin und Disziplinar-Verfahren.

Die Regelung dieser Verhältnisse ist ein unabweisbares Bedürfniss.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf welche beim Fehlen eines Reichs-Beamten-Gesetzes rekurrirt werden könnte, sind äusserst unbestimmt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass nach diesen allgemeinen Grundsätzen über die aus der Anstellung folgende Berechtigung, über die Dauer des Amts, Pensions-Anspruch u. s. w. sehr wenig abzunehmen ist.

Dem Römischen Rechte, sowie den Deutschen Rechtsansichten des Mittelalters war der Begriff des Staatsdienstes im modernen Sinne völlig fremd; es erscheint daher natürlich, dass die Ansichten der Rechtslehrer, als mit der Entwickelung der Staaten der Staatsdienst sich ausbildete, sich sehr verschieden gestalteten. In den meisten, wo nicht allen Deutschen Staaten hat man deshalb die Verhältnisse der Staatsdiener durch Dienstpragmatiken geregelt, die sämmtlich gewisse aus dem modernen Begriffe des Staatsdienstes abgeleitete Grundsätze erkennen lassen.

Fehlt im Deutschen Reiche eine solche Dienstpragmatik, so bleibt wegen wichtiger Fragen eine Ungewissheit, rücksichtlich welcher man die Reichs-Beamten nicht auf allgemeine Rechtsgrundsätze wird verweisen können

Ebensowenig wird es zulässig sein, vorzuschreiben, dass die Verhältnisse der Reichs-Beamten nach den einzelnen Landes-Gesetzgebungen beurtheilt werden sollen. Theils sind die Gesetzgebungen verschieden, und die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten müssen einheitlich regulirt sein, theils sind die Reichs-Beamten als solche nicht im Dienste der einzelnen Staaten und können also nicht für die mit dem Amte konnexen Verhältnisse der Gesetzgebung und Disziplin der einzelnen Staaten unterworfen sein. Die Autorität, welche über sie das Imperium hat, ist allein berufen, ihre Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu beaufsichtigen.[4])

Von dem Geltungsbereich des Gesetzes bleibt das unmittelbare Reichsland Elsass-Lothringen ausgeschlossen.[5])

II.

Das Gesetz selbst zerfällt in folgende Hauptabschnitte:

1) Allgemeine Bestimmungen, §§. 1.—22.

---

4) Motive des Ges.-Entw. von 1872, D.-S. des Reichstags Nr. 9. S. 29.

5) Stenogr. Bericht von 1873. S. 55. 56. Darin ändert auch die Einführung der Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen nichts. Gesetz vom 25. Juni 1873. (R.-G.-Bl. 161. ff.)

2) **Massregeln im Interesse des Reiches während der Verwaltung des Reichsamtes ohne disziplinaren Karakter, §§. 23.—31.;**
3) **Beendigung des Reichsdienstes, §§. 32.—71.;**
4) **Disziplinar-Vergehen und deren Bestrafung, §§. 72.—133.;**
5) **Besondere Bestimmungen über das Defekten-Verfahren, §§. 134.—148.;**
6) **Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche, §§. 149.—155.;**
7) **Schlussbestimmungen, §§. 156.—159.**

Der **erste Abschnitt,** allgemeine Bestimmungen (§§. 1.—22.), umfasst hauptsächlich Begriff, Arten, Anstellung und Vereidigung, sodann die Rechte und Pflichten der Reichs-Beamten (vgl. die §§. 1—22. in anderweiter Anordnung, Anlage A.).

Der **zweite Abschnitt** betrifft

a. die Versetzung in ein anderes Amt (§. 23.);
b. die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§§. 24.—31.).

Der **dritte Abschnitt** begreift:

a. die Entlassung der auf Probe, Kündigung etc. angestellten Beamten (§§. 32.—33.);
b. die dauernde Versetzung in den Ruhestand (§§. 34.—71.), und zwar die Gründe der Versetzung in den Ruhestand und die Bedingungen des Pensions-Anspruchs (§§. 34.—40.), den Betrag, die Berechnung und die Zahlbarkeit der Pension (§§. 40.—56.), die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension (§§. 57.—60.), die Rechte der Hinterbliebenen auf die Pension (§. 69.), sodann das Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand, bei der freiwilligen (§§. 53. 54.) und bei der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§§. 61.—68.).

Der **vierte Abschnitt** von der Disziplin enthält:

a. das materielle Disziplinar-Strafrecht (§§. 72.—76.);
b. die Vorschriften über das Verhältniss des materiellen Disziplinar-Strafrechts zum gemeinen Strafrecht und zu Zivil-Ansprüchen (§§. 77.—79.);
c. das Disziplinar-Verfahren, und zwar das summarische Verfahren (§§. 80.—83.), das förmliche Disziplinar-Verfahren (§§. 84.—134.), mit den Bestimmungen über vorläufige Dienstenthebung (§§. 125.—132.).

Der **sechste Abschnitt** des Gesetzes begreift den Rechtsschutz sowohl für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichs-Beamten an das Reich (§§. 149.—153., 155.), als für die dritter Personen an die Reichs-Beamten in Folge Verletzung ihrer Dienstpflichten (§. 154.).

Der **letzte Abschnitt** umfasst:

die Erweiterung und Beschränkung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes beziehungsweise auf die Reichstags-Beamten und auf bestimmte Kategorien der Reichs-Beamten (§§. 156—158), sowie die Ausführungs-Verordnung (§. 159).

III.

Bereits im Jahre 1868. entsprach die Reichsregierung dem in Form eines Amendements zum Artikel 18. der Verfassung gestellten, später zurückgezoge-

nen Antrage der Abg. Ausfeld und Gen. auf Erlass eines Bundes-Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Bundes-Beamten[6]), wenngleich in beschränkter Weise durch Vorlegung des sogenannten „Vierparagraphen-Gesetzes". Der §. 3. desselben bestimmte, dass hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Bundes-Beamten diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollten, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend seien. Der Reichstag verlangte die Beseitigung der damit auf die Reichs-Beamten übertragenen persönlichen Befreiungen oder Bevorzugungen der Landes-Beamten bei Heranziehung zu den Gemeinde-Abgaben, und schloss die Anwendbarkeit der in dieser Beziehung in Preussen geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 184.) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung S. 145) hinsichtlich der Besteuerung des Diensteinkommens ausdrücklich aus.[7])

Am 18. März 1869. legte der Reichskanzler zum ersten Mal ein vollständiges Gesetz, betr. die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten, vor. Dasselbe wurde einer Kommission zur Vorberathung überwiesen. Gleichzeitig mit dem pragmatischen Gesetz, dessen Berathung voraussichtlich im Laufe der Sitzungsperiode nicht zu beendigen war, brachte der Reichskanzler einen Gesetz-Entwurf über die Kautionen der Bundes-Beamten mittelst besonderer Vorlage als unentbehrlich ein. Jene Voraussicht bestätigte sich. Die Kommission war mit ihrer Vorberathung erst bis §. 17. gelangt, als die Sitzungen des Norddeutschen Reichstags geschlossen wurden. Der Gesetz-Entwurf über die Kautionen der Bundes-Beamten wurde ohne Berathung mit unwesentlichen Veränderungen vom Reichstag angenommen und ist als besonderes Gesetz unterm 2. Juni 1869. verkündet worden. (B.-Ges.-Bl. S. 161.) [8])

Am 22. März 1870. liess der Reichskanzler den Entwurf des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten, — mit sehr geringen Abänderungen gegen die Vorlage von 1869. — dem Reichstag zugehen. Derselbe gelangte wiederum an eine Kommission, welche ihn vollständig durchberieth. Der letzte Theil der Berathungen stand nach der Erklärung ihres Berichterstatters Dr. Wagner (Altenburg) unter dem Druck der Zeitbedrängniss.[9]) Ein schriftlicher Bericht wurde nicht erstattet, dagegen eine Zusammenstellung der Kommissions-Beschlüsse veranlasst.[10])

Die Abänderungs-Vorschläge der Kommission betrafen folgende Hauptpunkte:

1. Anerkennung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten (§. 13);

---

[6]) Sten. Ber. des ersten Norddeutschen Reichstags S. 403. D.-S. Nr. 23., Archiv (Glaser) Bd. I. Heft 4. S. 48.

[7]) D.-S. des Norddeutschen Reichstags von 1868 Nr. 122. Sten. Ber. von 1868 S. 488—493, 556—562. Vgl. Bemerkungen zu §. 19. dieses Ges. Archiv Bd. II. S. 5. a. a. O.

[8]) Die Kautionen der Reichs-Beamten. Ges. vom 2. Juni 1869, Archiv Bd. IV. S. 918. ff.

[9]) Sten. Ber. S. 40.

[10]) Nr. 215. der D.-S. des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sitzungs-Periode 1870.

2. Erhöhung des jährlichen Satzes, um welchen die Pension steigen soll, (von $^1/_{80}$ auf $^1/_{60}$);
3. Verstärkung des richterlichen Elements in den entscheidenden Disziplinar-Behörden und fakultative Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Disziplinar-Hauptverhandlung;
4. Einsetzung des Reichs-Ober-Handelsgerichts als höchsten Gerichtshofs zur Entscheidnng über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten.

Zur Verhandlung im Reichstag selbst gelangten die Beschlüsse der Kommission nicht; der Französische Krieg unterbrach auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts den Fortschritt der Reichs-Gesetzgebung.

Im Frühling 1872., mit dem Beginn der Sitzungsperiode des Reichstags, legte der Reichskanzler den Gesetz-Entwurf, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, — zum dritten Mal — vor.

Derselbe ist die Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes.

Materiell unterschied er sich von den beiden früheren Entwürfen dadurch, dass einmal auf die inzwischen eingetretene Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich Rücksicht genommen war, zweitens dass die Beschlüsse der Kommission vom Jahre 1870. zu einem Theil Aufnahme gefunden hatten, und drittens, dass die inzwischen ergangenen Reichs-Gesetze, wie namentlich das Pensions-Gesetz für das Militär, bei den Bestimmungen über die Pensionirung der Reichs-Beamten in Betracht gezogen waren.[11])

Nicht gefolgt war die Vorlage den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. in drei Hauptpunkten, nämlich in Betreff:

1. der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen (§. 10);
2. der jährlichen Steigerung des Prozentsatzes der Pensionen (§. 40, jetzt §. 41);
3. der Oeffentlichkeit der Disziplinar-Hauptverhandlung (§. 98, jetzt §. 103).

Nur wenige Tage lagen zwischen der Vertheilung der Vorlage und der ersten Lesung. Der Reichstag beschloss in derselben nach kurzer Debatte, mit Rücksicht darauf, dass der Gesetz-Entwurf bereits früher zweimal einer Kommission vorgelegen hatte, die zweite Berathung des ersten Theils desselben mit Ausnahme der §§. 61.—67. (über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand) ohne Kommissions-Berathung im Hause selbst vorzunehmen und nur die §§. 61.—67. und den zweiten Theil von §. 70. ab an eine Kommission zur Vorberathung zu überweisen.[12])

Diese Trennung der Berathung war ein Missgriff. Die Vorschriften beider Theile standen in untrennbarem Zusammenhang, wichen beide in wichtigen Punkten von dem früheren Entwurf ab und jeder Theil war einer materiellen und redaktionellen Durcharbeitung bedürftig.

Zur Vorprüfung des ersten Theils des Gesetz-Entwurfs trat daher nach der ersten Lesung aus den liberalen Fraktionen eine freie Kommission zusammen, welche aus den Abgg. v. Bernuth, Behringer, Dr. Boehme,

---

[11]) Sten. Ber. S. 39.
[12]) Sten. Ber. S. 40 ff.

Klotz, Dr. Wagner (Altenburg) und dem Verfasser bestand. An den Sitzungen derselben nahm von der Deutschen Reichspartei der Abg. Freiherr v. Dörnberg Theil.

Die Kommission machte zahlreiche Abänderungs-Vorschläge, von denen die wichtigsten den Hauptabschnitt I., den gesetzmässigen Gehorsam, die Verantwortlichkeit und die Aufhebung der Steuerbefreiungen der Beamten zum Gegenstand hatten.

In die vom Reichstag beschlossene Kommission für den zweiten Theil des Gesetz-Entwurfs waren ausser den erwähnten sieben Mitgliedern der freien Kommission die Abgg. v. Unruh, Hölder, Reichensperger (Krefeld), v. Schöning, v. Hoermann, v. Waldow-Reitzenstein und Dr. Endemann und, nachdem der beurlaubte Dr. Endemann abgelehnt hatte und der Abg. v. Unruh Krankheit halber ausgetreten war, die Abgg. Kiefer und Krieger (Lauenburg) gewählt.

Die Abgg. v. Unruh und v. Bernuth führten den Vorsitz, Berichterstatter waren Dr. Wagner (Altenburg) und der Verfasser. Die Reichsregierung war durch den damaligen Preussischen Unter-Staatssekretair und gegenwärtigen Handelsminister Dr. Achenbach und den Präsidenten des obersten Gerichtshofes für Baiern, Dr. Neumaier, vertreten. Die Kommission hielt einschliesslich der Sitzungen der Redaktions-Kommission 21 Sitzungen; der ihr zur Vorberathung überwiesene Theil des Gesetzes war nach der Erklärung des Staatsministers Delbrück aus derselben als ein „neues Gesetz" hervorgegangen.

Der Reichstag bedurfte für seine Berathungen in 2. und 3. Lesung fünf Plenarsitzungen. Seine Aufmerksamkeit beschränkte sich auf verhältnissmässig wenige Paragraphen (§§. 10., 13., 19., 25., 34., 89., 91., 94.). Vorzugsweise — und dies kennzeichnet die Zeit des Gründungsschwindels — nahm die Vorschrift des §. 16. über den Eintritt von Beamten in Aufsichts- und Verwaltungsräthe von Erwerbs-Gesellschaften die Theilnahme des Reichstags in Anspruch.

Derselbe eignete sich in seinen Beschlüssen fast durchweg die Anträge seiner Kommission an. Nur wenige Abänderungs-Anträge (zu §§. 25., 34.) gingen aus seiner Initiative hervor.

Die wichtigsten Aenderungen der Regierungs-Vorlage nach den Beschlüssen der 2. Lesung betrafen:

im Abschnitt I.:

den gesetzlichen Gehorsam der Beamten (§. 10.),

die Verantwortlichkeit derselben vor dem Gesetz (§. 13.),

das Verbot des Eintritts in Aufsichts- und Verwaltungsräthe (§. 16.), und

die Aufhebung der Kommunal-Steuerbefreiungen (§. 19.);

im Abschnitt II.:

die Beschränkungen der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand (§. 25.);

im Abschnitt III.:

die Berechtigung der höchsten Reichs-Beamten, auch bei vorhandener Dienstfähigkeit ihre Entlassung mit Pension zu verlangen (§. 35.),

und das Verfahren auf Zwangspensionirung (§§. 61.—68.), welches neu geregelt ist.

Im Abschnitt IV. finden sich die zahlreichsten Aenderungen:

Das materielle Disziplinar-Strafrecht ist gemildert, die Arreststrafe beseitigt, die Strafversetzung fest begrenzt.

Das summarische Disziplinar-Verfahren und die Voruntersuchung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens ist mit den fehlenden, schützenden Formen umgeben, für das Hauptverfahren obligatorisch. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, eingeführt, die Vertheidigung mit den unentbehrlichsten Rechten ausgestattet, der Beamte gegen chikaneuse, erneute Verfolgung im Disziplinarwege sicher gestellt.

Endlich ist den entscheidenden Disziplinar-Behörden durch die den Richtern gesicherte Mehrheit der Karakter wahrer Gerichte verliehen und die Suspension mit ihren vermögensrechtlichen Nachtheilen auf ihre rechtliche Grundlage zurückgeführt.

Im Abschnitt V. ist das Defekt-Verfahren beschränkt, dem Rechtsweg volle Wirksamkeit gegeben und das Prozess-Verfahren anderweit geregelt.

Im Abschnitt VI. ist die Kompetenz des Reichs-Oberhandels-Gerichts auf Prozesse in Defektsachen und wegen Beschädigung durch Pflichtverletzung der Beamten erweitert.

Der Abschnitt VII. ist durch die Ausdehnung der Rechte der Reichs-Beamten auf die Reichstags-Beamten ergänzt.

Von den Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung bezeichnete die Regierung als solche, welche das Zustandekommen des Gesetzes jedenfalls in Frage stellen würden, folgende:

1. Die Bestimmung über den gesetzmässigen Gehorsam der Reichs-Beamten (§. 10);
2. die Vorschrift über die Verantwortlichkeit derselben für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen (§. 13);
3. die Aufhebung der für die Reichs-Beamten beanspruchten Kommunalsteuer-Privilegien der Landes-Beamten (§. 19);
4. die Bestimmung, dass die Disziplinar-Voruntersuchung durch einen richterlichen Beamten geführt werden müsse (§. 85.).

Der Reichstag verzichtete in Folge dieser Erklärung der Regierung bei der 3. Lesung auf die Führung der Disziplinar-Voruntersuchung durch einen Richter. In Betreff des gesetzmässigen Gehorsams und der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen nahm er Abänderungs-Vorschläge an, deren Formulirung nach der Erklärung der Reichs-Regierung die geltend gemachten Bedenken nicht entgegenständen. Dagegen hielt der Reichstag an der Beseitigung der Kommunalsteuer-Privilegien fest.

So wurde der Gesetz-Entwurf vom Reichstag angenommen und dem Bundesrath zur anderweiten Beschlussnahme übergeben.

In Bezug auf das Resultat der Berathungen desselben ist nach Inhalt der Denkschrift vom 12. März 1873.[13]) Folgendes zu bemerken:

Die Abänderungen, welche der Reichstag an dem Gesetz-Entwurf vorgenommen, gaben zu gewichtigen, theils grundsätzlichen, theils praktischen

[13]) D.-S. IV. Session 1873. Nr. 4. S. 1. und 2.

Bedenken Anlass. Als die erheblichsten Punkte sind in dieser Beziehung zu erwähnen:

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Vorschriften, welche die Beamten bei der Verwaltung ihres Amtes zu beobachten haben (§. 10.);
über ihre Verantwortlichkeit für amtliche Handlungen (§. 13.);
über die Steuerpflichtigkeit ihres Diensteinkommens (§. 19.);
über diejenigen Beamten-Kategorien, deren einstweilige Versetzung in den Ruhestand zulässig sein soll (§. 25.);
über den Sitz des Disziplinarhofes (§. 87.);
über die Zusammensetzung der Disziplinar-Behörden (§§. 89., 91.);
über die Wiederaufnahme eines eingestellten Diszipl.-Verfahrens (§. 99.);
über die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung in Disziplinarsachen (§. 103.) und
über die Beschlagnahme bei Defekten (§§. 141., 147,).

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, ein Gesetz, welches die legislativen Faktoren des Reichs seit Jahren beschäftigt und dessen Bedeutung für die Interessen des Reichs von keiner Seite verkannt wurde, thunlichst zu fördern, traten die verbündeten Regierungen an die Prüfung jener Bedenken mit dem ernsten Willen heran, dem Gelingen des Werkes ihre eigene Auffassung in allen den Fragen zu opfern, in welchen sie den Beschlüssen des Reichstags zustimmen konnten, ohne nach ihrer Ansicht mit dem Geiste der Reichs-Verfassung und den unabweislichen Anforderungen des Reichsdienstes in Widerspruch zu gerathen. Von diesem Gesichtspunkte aus hielten sie nur zwei vom Reichstag vorgenommene Abänderungen für zu bedenklich, um sie ihrerseits annehmen zu können.

Dieselben betrafen:

1) den **§. 19**, in welchem der Reichstag die Bestimmung gestrichen hatte, dass hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollten, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend sein sollten;
2) den **§. 25.** In diesem hatte der Reichstag das Recht des Kaisers, ausser anderen Beamten auch die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien einstweilig in den Ruhestand zu versetzen, auf diejenigen vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter beschränkt, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden, zugleich aber eine Bestimmung angenommen, nach welcher die im Dienste befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter, welche mit diesem Vorbehalt angestellt werden, nicht die Hälfte der etatsmässigen Stellen der entsprechenden Kategorie überteigen soll.

An diesen beiden Paragraphen scheiterte das Gesetz im Jahre 1872.

Am 12. März 1873. legte der Reichskanzler den Gesetz-Entwurf, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten dem Reichstag zum vierten Male

vor. Der Inhalt desselben entsprach den Beschlüssen des Reichstags von 1872. bis auf die §§. 19. und 25.

Dem Gesetz-Entwurf war die bereits erwähnte Denkschrift vom 12. März 1873. vorangeschickt, in derselben die Ablehnung der Reichstags-Beschlüsse von 1872. motivirt und schliesslich erklärt:

der Bundesrath habe beschlossen:

„1) und 2) die §§. 19. und 25. in einer abweichenden — wörtlich angegebenen — Fassung anzunehmen;

3) im Uebrigen dem Entwurf in der ihm vom Reichstag gegebenen Fassung zuzustimmen.“

Diese Form, wie sehr sie auch von dem Bestreben des Bundesraths Zeugniss ablegte, das Gesetz mit dem Reichstag in kürzester Frist zu Stande zu bringen, war doch derartig abweichend, dass sie den Abg. Lasker zu folgender Verwahrung veranlasste. Er sagte:

„Ich finde eine Abhandlung vorangeschickt über Motive des Bundesraths. Ich spreche nicht darüber, dass hier die Motive vorn stehen, während sie sonst hinten angeknüpft zu sein pflegen; aber ich finde ausserdem, dass der Herr Reichskanzler nicht die gewöhnliche Form gebraucht hat, die ja lautet: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Reichskanzler das Gesetz vorzulegen“. Ich will nur dagegen mich verwahren, als wenn das Verhältniss zwichen Bundesrath und Reichstag derartig wäre, dass von einem Hin- und Her-Amendiren der Gesetze aus einer Session in die andere die Rede sein könnte. Sollte die Reichsregierung diese Auffassung etwa haben, so würde ich, nicht zwar in der zweiten Lesung, jedenfalls aber in der dritten Lesung einen Antrag stellen müssen, wonach wir in die weitere Berathung des Gesetzes nicht unter diesen Umständen eintreten könnten. Wenn aber nicht damit die Kontinuität festgestellt sein soll, wie wir thatsächlich die Vorlage der Regierung nicht als Amendements betrachten, sondern als eine ganz gewöhnliche Regierungs-Vorlage, so würde ich von Seiten des Reichstags wegen der blossen abweichenden Form hieran einen besonderen Beschluss zu knüpfen nicht für nöthig halten. Ich wollte nur ausdrücklich feststellen, dass nicht etwa stillschweigend das Amendirungsrecht von einer Session in die andere hinein in die Praxis des Deutschen Reiches eingeführt werden soll.“

Der Präsident des Reichstags Abg. Dr. Simson erklärte hierauf unter Zustimmung des Hauses:

„Ich nehme an, dass das Gesetz uns in seiner Gesammtheit, d. h. in allen seinen Paragraphen vorliegt, also die Nummer 172. der vorjährigen Drucksachen in Verbindung mit der Nummer 4. der diesjährigen, und werde darum kein Bedenken tragen, das Wort auch zu jedem anderen Paragraphen des Gesetzes zu geben, als zu den §§. 19 und 25. auf die sich die Vorlage unter Nummer 4. allein bezieht. [14])

Damit war die Formfrage erledigt.

In der Sache selbst war der Verfasser nach dem Inhalt der Denkschrift, namentlich nach der Begründung der Ablehnung des §. 19. der Reichstags-Beschlüsse aus Artikel 3. der Reichs-Verfassung, seinerseits der Ueberzeugung, dass eine Zurückweisung der Fassungsvorschläge des Bundesrathes das Scheitern des Gesetzes von Neuem zur Folge haben würde. Er sprach desshalb bei der ersten Lesung die Hoffnung aus, dass das Haus von Verbesserungs-Vorschlägen Abstand nehmen würde und hob unter andern Folgendes hervor: [15])

„Was §. 19. anlangt, so bleibt trotz allen Scharfsinnes der Begründung in der Denkschrift die Thatsache stehen, dass wir die Kommunalsteuer-Befreiung, wie sie gegenwärtig für die Staats-Beamten in einzelnen Ländern besteht, im Wege des Gesetzes weiter ausdehnen auf die Reichs-Beamten. — Ich bedaure lebhaft, dass die Reichsregierung sich hier nicht in der Lage zu befinden geglaubt hat, den

[14]) Sten. Ber. von 1873. S. 56

[15]) Sten. Ber. von 1873. S. 21. 22.

Reichstags-Beschlüssen des vorigen Jahres ihre Zustimmung zu geben, damit die volle Kommunalsteuer-Pflicht der Reichs-Beamten zu etabliren und zugleich auf eine Reform der Landes-Gesetze in dieser Hinsicht einzuwirken.

Aber vor die Frage gestellt, ob der uns gegenwärtig angebotene §. 19. solche Bedeutung hat, dass er das ganze Gesetz unannehmbar macht und damit von Neuem das Zustandekommen desselben hindert, muss ich mir doch Folgendes vorhalten. Der gegenwärtige §. 19. enthält eine prinzipielle Regelung der Kommunalsteuer-Befreiung der Beamten nicht. In den einzelnen Bundesstaaten — und ich habe Preussen hauptsächlich im Auge — ist das Privilegium der Reichs-Beamten entsprechend dem der Staats-Beamten, für die mittelbaren Reichs-Beamten durch die Judikatur anerkannt. Wir stehen daher mit der Verwerfung des gegenwärtigen §. 19. vor einem Besitzstande, den wir nicht erschüttern, auch wenn wir den §. 19. nicht annehmen. Es bleibt bei der Kommunalsteuer-Befreiung. Ferner muss ich mir sagen, dass eine gewisse Billigkeit dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegt. Wenn ich mir z. B. vergegenwärtige, dass der auswärtige Beamte des Reiches, der mit dem Preussichen Beamten des Auswärtigen Amtes in einem und demselben Hause wohnt, der eine von ihnen die Kommunalsteuer voll bezahlt, der andere nicht, so ist ein Grund dafür nicht erfindlich. Sodann darf ich der unleugbaren Vorzüge gedenken, die das gegenwärtige Gesetz uns bringt. Ich rechne dahin vor allen Dingen den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Gesetz, der festen Rechtssprechung in Disziplinarsachen mit allen Garantieen einer solchen, und was ich insbesondere hoch veranschlage — das neue Band der Einheit des öffentlichen Rechts, welches dieses Gesetz um die verschiedenen Glieder des Reiches schlingt, insbesondere gewährleistet durch die Einheit der Rechtssprechung des Reichs-Oberhandels-Gerichts, welches dadurch wiederum in seiner Kompetenz erheblich erweitert wird. Und wenn ich nun endlich die Lage der Reichs-Beamten selbst in's Auge fasse und nicht vergesse, dass unsere Reichstags-Beamten an den Vortheilen des Gesetzes vollen Antheil haben, dann bin ich für meine Person sehr geneigt, die §§. 19. und 25., wie sie von der Reichsregierung angeboten sind, und damit das ganze Gesetz anzunehmen und sicher zu stellen.“ —

Diese Auffassung des Verfassers, namentlich dass der Bundesrath sein letztes Wort gesprochen habe, ward nicht allgemein getheilt. Bei der zweiten Lesung des Gesetz-Entwurfs, welche ohne nochmalige Kommissions-Berathung im Hause selbst erfolgte, wurden desshalb 2 Abänderungs-Vorschläge im Sinne der vorjährigen Beschlüsse zu §§. 19. und 25. gestellt. Das Eintreten des Reichskanzlers Fürsten Bismarck beseitigte jeden Zweifel, dass der Gesetz-Entwurf mit den Fassungs-Vorschlägen des Bundesraths stehe und falle. Hierauf wurden die beiden Amendements verworfen.

Das Gesetz ist unterm 31. März 1873. im Reichs-Gesetzblatt verkündet (1873. No. 10. S. 161. ff.).

IV.

Wer die Gesetzgebung der Gegenwart gerecht beurtheilen will, wird davon ausgehen müssen, dass dieselbe die Aufgabe hat, den Deutschen Staat neu zu bauen und auszurüsten. Mit jedem organischen Gesetz, welches einen Baustein der Einheit, ein Rüstzeug seiner Freiheit und Unabhängigkeit liefert, erstarkt das Reich. Das ist der nationalpolitische Gesichtspunkt, welcher die Gesetzgebung beherrscht und sie rastlos arbeiten lässt.

Wenn dieselbe sich von der Kasuistik entfernt und auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt, so ist dies nicht nur ein Fortschritt, sondern für das Deutsche Reich eine Nothwendigkeit. Nur in Kleinstaaten kann man noch daran denken, Gesetze zu schaffen, welche alle einschlagenden Sonderbeziehungen durch besondere Paragraphen ordnen. Wo aber eine Gesetzes-Materie auch grundsätzlich nicht erschöpfend geregelt ist, wird zu bedenken

sein, dass zumal in einem jungen, in der Entwickelung begriffenen Staatswesen nicht jede Frage des staatlichen Lebens in jedem Augenblick gelöst werden kann.[16]) Einzelne Verstösse gegen die Systematik und Aesthetik der Gesetzgebung, namentlich Mängel in der Redaktion bleiben immerhin ein Nachtheil, aber sie sind trotz deutscher Gewissenhaftigkeit und deutschen Fleisses auf Seite der Regierung und des Parlaments bei einer auf das Grosse und Ganze gestellten fort und fort arbeitenden Gesetzgebung kaum zu vermeiden. Sie sind der böse Tropfen, welcher sich der reinen Quelle einheitlich deutscher Rechtsschöpfung beimischt und welchen unschädlich zu machen der Tribut ist, den die Organe der Gesetzes-Anwendung ihrer Zugehörigkeit zum Reich zu entrichten haben.

Ein billiges Urtheil wird sich daher von jener Splitterrichterei fern halten, welcher man nicht selten in den Kreisen der sogenannten Sachverständigen in Bezug auf die Reichs-Gesetzgebung begegnet. Und auf dies billige Urtheil hat das Reichs-Beamten-Gesetz einen besonderen Anspruch. Die grossen Schwierigkeiten desselben wurden schon im Jahre 1869. und 1870. hervorgehoben.

In den Motiven der damaligen Entwürfe heisst es: [17])

„Der Bund übt nicht wie ein einzelner Staat die staatliche Hoheit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung. Er hat also keinen Organismus von Aemtern und Behörden, der alle Zweige staatlicher Fürsorge umfasste und das ganze innere Staatsrecht in äusserlich vorhandener Gliederung darstellte. Nun kommen aber die persönlichen Verhältnisse der Beamten mit einer Reihe anderer Gebiete, die dem Bunde bisher entzogen sind, in Berührung z. B. mit Zivilrecht und Steuerwesen. Im Einzelstaate, wo eine und dieselbe Gewalt die ganze Gesetzgebung beherrscht, schiebt sich hier Alles in einander. Das Beamten-Gesetz passt zu dem Uebrigen. Im Bundesstaate gestaltet sich dieses in Beziehung auf die Bundes-Beamten anders. Dieselben sind zugleich Landes-Unterthanen und stehen als solche in einem besonderen Subjektions-Verhältnisse zu verschiedenen Landesherren und verschiedenen Gesetzen. Wo sich hier das Allgemeine mit dem Besonderen berührt, entstehen daher für das Bundes-Beamten-Gesetz Schwierigkeiten, die für die Beamten-Gesetze einzelner Staaten nicht vorhanden sind und bei denen eine Ausgleichung versucht werden muss.“

Mit diesen Schwierigkeiten steht im Zusammenhang, dass das Reichs-Beamten-Gesetz gleichzeitig die Abgrenzung und Vertheilung der Reichsrechte gegenüber den Beamten zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten, zwischen dem Kaiser, dem Bundesrath und dem Reichstag, und wiederum zwischen dem Kaiser und dem Bundesrath, und zwischen dem Bundesrath, dem Reichskanzler und den oberen Reichs-Behörden zu ordnen hat.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass das Gesetz die grossen Fragen der Verantwortlichkeit, des Gehorsams und der Disziplin für die mit obrigkeitlichen Machtbefugnissen oder doch mit einem selbstständigen Entscheidungsrecht betrauten Reichs-Beamten und für die Beamten unterster Ordnung, welche die von den Ober-Beamten ihnen ertheilten Anweisungen mit einem verschwindenden Rest von Freiheit des Urtheils auszuführen haben und — um ein Wort Dahlmann's zu gebrauchen — nur Hand und Fuss ihrer Oberen sind, einheitlich zu lösen sich zur Aufgabe stellte.

Die Gesetz-Entwürfe von 1869. bis 1872. trugen die Spuren dieser Schwierigkeiten an sich. Nach Form und Inhalt, Oekonomie und Motivirung standen

---

16) D.-S. des Reichstags von 1869. Nr. 59. und von 1870. Nr. 83. S. 28.

17) Vgl. ebenda.

sie hinter den gesetzgeberischen Leistungen zurück, welche aus dem Justiz-Ressort dem Reichstag vorgelegt waren.

Dieselben reproduziren mit einzelnen Verbesserungen im Wesentlichen Preussisches Recht, so in Bezug auf lebenslängliche Anstellung, Pensionswesen, Disziplinar-Recht, Defekten-Verfahren, Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.[18]) Eine Reihe dem Staatsdiener-Recht angehöriger Fragen bleiben unberührt und ungelöst, z. B. über die Bedingungen der Anstellung, über den Zwang zur Annahme eines Amtes, über das Recht des Beamten, seine Entlassung zu fordern. Eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes, der abschliessenden Spitze eines jeden Staatsdiener-Gesetzes, dessen Mangel immer von Neuem den Reiz erzeugt, die Kompetenzen der Regierung, mehr als das Staatswohl gestattet, einzuschränken, ist in den Motiven nicht einmal erwähnt. Die Vorschriften über die Kautionspflicht der Beamten sind in das Gesetz nicht übernommen, dagegen ist es mit den Spezialbestimmungen über das Defekten-Verfahren gegen Beamte bepackt, welche in eine Dienstpragmatik nicht gehören.

Auch der Reichstag hat nur einen Theil jener Fragen gelöst, ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz für den Reichskanzler nicht angeregt und sich selbst eine anderweite Anordnung, welcher die §§. 1.—22. bedurften, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes versagt[19]), dagegen, wie schon zu III. gezeigt worden, in sehr wesentlichen Punkten die Preussiche Gesetzgebung verlassen.

So wie dasselbe schliesslich aus den Berathungen des Bundesraths und des Reichstags hervorgegangen, ist ihm nachgerühmt worden, dass es, an der Vergangenheit gemessen, einen Fortschritt an Humanität, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz enthalte, und dies Urtheil scheint nicht unverdient.

Das Gesetz ist ehrlich bemüht, die grossen Gegensätze der Macht der Regierung und der Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen im Kreise des Beamtenthums zu vereinen. Es ist nicht blind gegen die Gefahren, welche den Bestand und die Reinheit des Staats-Beamtenthums in einer Zeit bedrohen, wo die gewerblichen Institute ihren Beamten ein glänzendes Einkommen und politische Unabhängigkeit bieten, dem Staats-Beamtenthum täglich tüchtige Kräfte entziehen und aktive Staats-Beamte ihrem Interesse dienstbar machen. Auch der Eventualität, dass in den Reihen der mittelbaren Reichs-Beamten ein unbotmässiges, frondirendes Beamtenthum sich herausbildet, verschliesst das Gesetz sein Auge nicht. Aber darum geht es doch nicht den Weg, welchen die Preussische Konflikts- und Disziplinar-Gesetzgebung — ein trauriges Denkmal einer traurigen Zeit — im Anfang der funfziger Jahre gegangen ist, indem sie den Beamten unabhängig vom Gesetz und materiell abhängig von der Diskretion der Regierung machte. Das Gesetz glaubt vielmehr allen jenen Gefahren am wirksamsten zu begegnen, indem es auch in dem Verhältniss der Reichs-Beamten zum Reiche und den Reichs-Angehörigen den Gedanken des Rechtsstaates verwirklicht, damit zugleich den idealen Gehalt des Staatsamtes in dem Beamten lebendig erhält und ihn mit dem Selbstgefühl eines edlen, dem Vaterlande in erster Reihe gewidmeten Berufs erfüllt.

---

[18]) D.-S. des Reichstags von 1869 Nr. 59 und von 1870 Nr. 83. S. 28.
[19]) Siehe Anlage A.

Ein Reichs-Beamtenstand, wie ihn das Gesetz gedacht hat, nur verfassungsmässigen Gehorsam leistend und in Anspruch nehmend, in strenger Ordnung und Zucht sich selber haltend, aber auch gewiss, dass seine höchsten persönlichen Interessen unter dem Schutz des Gesetzes und selbstständiger Disziplinar-Gerichte stehen, darf darauf rechnen, auch im Reiche eine segensvolle Wirksamkeit zu entfalten und ein Gegenstand gerechten Ehrgeizes im Deutschen Volke zu bleiben.

V.

Die Verhandlungen des Reichstages liefern der Auslegung des Gesetzes nur für die verhältnissmässig kleine Zahl von §§., welche Gegenstand einer Debatte geworden sind, eine Ausbeute. Die Kommission hatte im Drang der Zeit einen schriftlichen Bericht nicht erstattet und ihre Protokolle enthalten fast ausnahmslos nur die Anträge und Beschlüsse, nicht aber deren Begründung. Selbst mit Einschluss der Motive der Regierung ist daher das zur Auslegung des vielfach abgeänderten Gesetzes verfügbare urkundliche Material ein sehr beschränktes, ein Kommentar desselben, ein fühlbares Bedürfniss. Diese Erwägung in Verbindung damit, dass der Verfasser an der Neugestaltung des Gesetzes Antheil hatte, bestimmte ihn, dem Wunsche des Verlegers zu entsprechen und die Erläuterung des Gesetzes zu übernehmen.

Für dieselbe musste nächst seinem Wortlaut, seinem innern Zusammenhang und den Motiven seiner einzelnen Bestimmungen der Gesammtinhalt der bisherigen, in das Beamtenrecht einschlagenden Reichs-Gesetze fruchtbar gemacht werden. Aus derselben lassen sich anscheinende Lücken des Gesetzes nicht selten ergänzen. Auch die Entwürfe der grossen Justiz-Gesetze, von denen bei der Bearbeitung dieser Schrift nur der Entwurf der Zivil-Prozess-Ordnung mit seinen Motiven dem Verfasser zu Gebote stand, waren für die Auslegung von Interesse.[20]) Die für Elsass-Lothringen erlassenen Gesetze gelten freilich in dem übrigen Theil des Deutschen Reiches nicht. Dieselben empfehlen sich jedoch zur Berücksichtigung, insoweit darin Gegenstände abweichend oder vollständiger geregelt werden, als es das gegenwärtige Gesetz gethan hat.

Von den Landes-Gesetzgebungen war die Preussiche schon in den Motiven in grösserem Umfang herangezogen; hier war wesentlich nur zu ergänzen. Dagegen hatten die Vorschriften der übrigen Landes-Gesetzgebungen nur spärliche Aufnahme gefunden und doch ist die Kenntniss derjenigen, welche den monarchischen Bundesstaaten angehören, nicht blos, wo das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich auf die Landes-Gesetzgebung verweist oder eine Frage unentschieden lässt, von unmittelbarem Werth, sondern die — mehr in's Einzelne gehenden — Anordnungen derselben erleichtern nicht selten den Einblick in die Tragweite und den Werth der knapp gehaltenen Vorschriften dieses Gesetzes.

Von den Landes-Gesetzgebungen sind in Bezug genommen:

1. Für das Königreich **Preussen:**

Insbesondere Allg. L.-R. Th. II. Tit. X. §§. 68.—145., Gesetz über die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 28. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 268.),

---

[20]) Der Entwurf der Straf-Prozess-Ordnung mit Motiven ist erst publizirt, nachdem diese Schrift so gut wie vollendet war.

Gesetz vom 21. Juli 1852., betr. die Dienst-Vergehen der nichtrichterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. von 1852. S. 64.), ingleichen

Verordnung, betr. die Ausdehnung der Preussischen Disziplinar-Gesetze auf die Beamten der neu erworbenen Landestheile vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1613.).

2. Für das Königreich **Baiern:**

Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt, vom 26. Mai 1818. (Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 6.)

Haupt-Landes-Pragmatik vom 1. Januar 1805. über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener (im Anhang bei Gönner „Der Staatsdienst").

Verordn. vom 23. Juli 1864., die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. (Reg.-Bl. S. 737.).

3. Für das Königreich **Sachsen:**

Verfassungs-Urkunde §. 44. und Gesetz vom 7. Mai 1835, betr. die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 169.)[21]), dazu

Verordnung vom gleichen Tage, ferner

Gesetz vom 24. April 1851., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1851. (über Pension und Wartegeld).

4. Für das Königreich **Württemberg:**

Verfassungs-Urkunde §§. 43.—53.;

Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821. (Reg.-Bl. S. 441.) nebst Vollzugs-Verordnungen vom 16. April 1822. und Gesetze vom 7. September 1849. und 29. März 1865., betr. die Abänderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszirung und Pensionirung.

5. Für das Grossherzogthum **Baden:**

Verfassungs-Urkunde §. 24 und Edikt vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1819. (Gesetz-Sammlung S. 11.).

6. Für das Grossherzogthum **Hessen:**

Verfassungs-Urkunde §§. 47.—50. und Edikt vom 12. April 1820. über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivil-Beamten (Archiv der Hess. Verordn. für 1820. S. 143.).

Verord. vom 25. April 1820., 26. Juni 1821, 9. März 1824., 12. Juli 1827., 17. Januar 1831. und 16. August 1832.

7. Für das Grossherzogthum **Oldenburg:**

Revidirtes Staats-Grundgesetz vom 22. November 1852. (Zachariae, Verfassungs-Gesetze S. 900.) und

revidirtes Zivil-Staatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 71.).

8. Für das Herzogthum **Braunschweig:**

Landes-Grundgesetz vom 12. Oktober 1832. §§. 153—157. und

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 12. Oktober 1832. (Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 21. S. 331.).

---

[21]) Das Allegat „Kgl. Sächs. Gesetz" in den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen bezieht sich auf das Gesetz von 1835.

9. Für das Grossherzogthum **Sachsen-Weimar-Eisenach:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 8. März 1850. (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 270.) und 4. April 1854.

10. Für das Herzogthum **Sachsen-Koburg-Gotha:**

Verfassungs-Gesetz vom 3. Mai 1852. §§. 6. 7. (Zachariae, Verf.-Gesetz S. 666.).

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung Bd. VIII. S. 83.).

11. Für das Herzogthum **Sachsen-Altenburg:**

Staats-Grundgesetz §§. 36., 37., 46.

Edikt vom 18. April 1831. in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes (Gesetz-Samml. von 1831. S. 15.) §§. 4.—21. und

Gesetz über einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 8. Oktober 1861.

12. Für das Herzogthum **Sachsen-Meiningen:**

Grundgesetz vom 23. August 1829. §. 104. (Zachariae, Verf.-Ges. S. 555.),

Gesetz vom 12. Mai 1859., betr. die Pensionirung der Staatsdiener.

13. Für das Fürstenthum **Schwarzburg-Rudolstadt:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 1. Mai 1850. (Ges.-Samml. S. 369.).

14. Für das Fürstenthum **Schwarzburg-Sondershausen:**

Verfassungs-Urkunde von 1841. Kap. 8. §§. 69.—84. (Pözl, Europäische Verfassungen Bd. IV. S. 306.)

Verfassung von 1849. §§. 175., 176.

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 26. März 1850. und Ergänzungen vom 13. Februar 1860. (Gesetz-Samml. S. 63.).

15. Für das Fürstenthum **Reuss, jüngere Linie:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 16. Juni 1853. (Ges.-Samml. S. 327.).

16. Für das Fürstenthum **Reuss, ältere Linie:**

Gesetz vom 2. April 1860. mit Nachtrags-Gesetz vom 4. Januar 1868. (Gesetz-Samml. von 1860. Nr. 4., Gesetz-Samml. von 1868. Nr. 1.).

17. Für das Herzogthum **Anhalt-Dessau-Köthen-Bernburg:**

Zivil-Staatsdiener-Gesetz für die Herzogthümnr Anhalt, Dessau und Köthen vom 17. April 1850. (Gesetz-Samml. S. 47.) und für Anhalt-Bernburg:

Gesetz vom 13. Februar 1851. für Anhalt-Bernburg Gesetz-Samml. S. 37.); dazu:

Disziplinar-Gesetz von demselben Datum (Gesetz-Samml. S. 58.), daselbst, und

Pensions-Gesetz für Hof- und Staatsdienerschaft vom 13. Dezember 1841. Schliesslich

18. Für das Fürstenthum **Lippe-Detmold:**

Gesetz über den Staatsdienst vom 15. Januar 1850. (Ges.-Samml. S. 337.) [22]

---

[22]) In **Mecklenburg** entsprechen die Verhältnisse der öffentlichen Beamten den verfassungsmässigen Zuständen des Landes. Ein einheitliches Staatswesen giebt es dort nicht und darum auch keine Staats-Beamten und keine Dienstpragmatik, welche sämmtliche öffentliche Beamte umfasst, unter denen dort landesherrliche, der absoluten landesherrlichen Gewalt unterworfene, landständische und Beamte für gemeinsame landesherrliche und landständische Institute unterschieden werden. — Aehnlich sind die Zustände in **Schaumburg-Lippe.** Die dortigen Gesetze sowie die Gesetze der Freistaaten **Hamburg, Lübeck** und **Bremen** sind nicht in Betracht gezogen.

Die auswärtigen bundesstaatlichen Gesetzgebungen, welche auf republikanischer Grundlage beruhen, boten keine Analogien für das Beamtenrecht des monarchischen Deutschen Reiches. Dies gilt unbeschränkt für die Schweiz und mit einigen Ausnahmen auch für Nordamerika. (Rüttimann „Amerikanisches Bundesrecht".)

Nach dem Zweck und der Einrichtung des Archivs für das Deutsche Reich (Bd. VI.), für welches diese Schrift zunächst bestimmt ist, kommt es vor allem auf eine getreue Mittheilung der Entstehungs-Geschichte des Gesetzes an. Ueberall, insoweit es sich nicht um untergeordnete redaktionelle Verschiedenheiten oder blosse Umschreibungen handelt, sind die Regierungs-Vorlage, bez. die Motive wörtlich aufgenommen. Das gleiche gilt von allen Abänderungs-Vorschlägen, welche nicht unwesentliche Punkte betrafen. Sofern sie von der amtlichen Kommission herrühren und Gesetz geworden sind, hat der Verfasser dies in den Anmerkungen zu dem betr. Paragraphen angegeben und soweit er seinen Notizen und seinem Gedächtniss trauen durfte, auch die Motive hinzugefügt und als solche bezeichnet. Bei den wichtigeren Abänderungs-Vorschlägen ist die Begründung des Antragstellers hinzugefügt und bei den Bestimmungen über

den gesetzmässigen Gehorsam,
die Verantwortlichkeit der Beamten,
den Eintritt der Beamten in den Aufsichts- und Verwaltungsrath von Erwerbsgesellschaften,
die vorläufige Versetzung in den Ruhestand, und die Befugnisse der höchsten Reichs-Beamten, ihre Entlassung mit Pension zu verlangen, so wie über
die Organisation der Disziplinar-Kammern und die Disziplinar-Voruntersuchung,

sind aus den Verhandlungen die Hauptreden „für" und „gegen" und darunter namentlich die Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung in ihren entscheidenden Stellen wörtlich mitgetheilt.

Die Reichs- und Landes-Gesetze sind der Regel nach nicht wörtlich abgedruckt, Ausnahmen jedoch vorzugsweise gemacht, wo es sich um die Bestimmungen über die Vermögensrechte der Beamten handelt. (Pension, Wartegeld.)

Eingehendere Ausführungen des Verfassers finden sich namentlich in Bezug auf gesetzmässigen Gehorsam und Verantwortlichkeit der Beamten.

Gern hätte derselbe das Erscheinen der nach §. 159. des Gesetzes vorbehaltenen Ausführungs-Verordnung abgewartet, welche manche Lücken auszufüllen und manche Zweifel zu lösen geeignet ist. Allein bis zu deren Erscheinen schien eine den Mangel vollständiger Materialien zu ersetzen bestimmte Schrift nicht unerwünscht und überdies: „Bis dat, qui cito dat."

Eine Ferien-Arbeit, für das praktische Bedürfniss des Augenblicks bestimmt, möge diese Schrift die nachsichtige Beurtheilung finden, deren sie so sehr bedarf, und einem streng wissenschaftlichen Werk über Reichs-Beamten-Recht als Vorarbeit dienen.[23])

---

[23]) Während diese Schrift bereits zum Druck abgeliefert war, ergingen eine Reihe wichtiger, der Sitzungs-Periode von 1873. angehöriger Reichs-Gesetze, welche in Anmerkungen nachträgliche Berücksichtigung gefunden haben.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

Vom 31. März 1873.

(Reichs-Gesetzblatt 1873. S. 61. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc., verordnen u. s. w. was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Reichs-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. *)

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** (S. 30.) führen zur Erläuterung an:

„Nach §. 1. sollen als Reichs-Beamte im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die vom Kaiser angestellten Beamten, sondern auch diejenigen Beamten betrachtet werden, welche nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Diese Begriffsbestimmung ist wörtlich dem §. 1. des Reichs-Gesetzes vom 2. Juni 1869., betr. die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. S. 161.) entnommen und empfiehlt sich um so mehr zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz, als es unzulässig erscheinen muss, einen und denselben Begriff in verschiedenen Gesetzen verschiedenartig festzustellen.“

II. **Bemerkungen.**

1. Anstellungsrecht. Art. 18 der Reichs-Verfassung lautet:

„Der Kaiser ernennt die Reichs-Beamten, lässt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls die Entlassung.“

Vgl. §. 15. und §. 7. des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 13., nach welchen Staats-Aemter und Würden zu verleihen nur dem Oberhaupt des Staates gebührt.

2. Grundlage des Anstellungsrechts. Der Begriff der Reichs-Verfassung umfaßt auch die später zu deren Ausführung oder doch auf Grund derselben erlassenen Reichs-Gesetze. (Sten. Ber. von 1869 S. 934 und Kortkampf „Die Kautionen der Reichs-Beamten“ S. 5., 6. Archiv Bd. IV. S. 918. ff.).

3. Ausübung des Anstellungsrechts. Die Anstellung der Reichs-Beamten erfolgt:
a. durch den Kaiser selbst oder in dessen Namen kraft Kaiserlicher Ermächtigung durch den Reichskanzler oder die oberste Präsidial-Behörde (vgl. §. 4. des Ge-

---

*) Siehe Einleitung und die in der Anlage A. enthaltene anderweite Anordnung der allgemeinen Bestimmungen §§. 1.—22.

setzes über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869., Bundes-Ges.-Bl. S. 201., Archiv Bd. III. S. 747.).*) In dieser Ermächtigung (Delegation) ist der Kaiser gesetzlich nicht beschränkt.

In Bezug auf die Berufung und Anstellung der Beamten in Elsaß-Lothringen vgl. Gesetz vom 14. Juli 1871., betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung §. 17. (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen von 1871. S. 168.). Gesetz, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871. §. 21. (Gesetz-Bl. von 1872. S. 56.) und Gesetz, betr. die Einrichtung der Forstverwaltung, von demselben Datum (Ges.-Bl. S. 58.).

Bei der Anstellung der Kaiserlichen Beamten findet eine Mitwirkung des Bundesraths oder seiner Ausschüsse in folgenden Fällen statt:

aa. bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts (Ges. vom 12. Juni 1869 §. 3. a. a. O.);

bb. bei den Mitgliedern des Bundesamtes für das Heimathwesen (Ges. vom 1. Juni 1870 §. 42, B.-Ges.-Bl. S. 368, Archiv Bd. IV. S. 596.).

Bei beiden Beamten-Kategorien (aa. bb.) hat der Bundesrath das Recht des Vorschlags;

cc. bei den Mitgliedern des in Aussicht genommenen Deutschen Rechnungshofes (Kommissions-Entwurf §. 2). Dem Bundesrath soll hier das Wahlrecht zustehen;

dd. bei den Mitgliedern der nach diesem Gesetz zu bildenden entscheidenden Disziplinar-Behörden (Disziplinar-Kammern und Disziplinarhof §. 93). Auch hier hat der Bundesrath das Wahlrecht;

ee. bei den Konsuln. Die Anstellung erfolgt nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr (Art. 56 der Reichs-Verfassung);

ff. bei den Reichs-Zoll- und Steuer-Kontrol-Beamten (Art. 36. der Reichs-Verfassung). Der Beiordnung derselben geht die Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen voran.

Zur Ernennung der vom Bundesrath bezeichneten Personen ist der Kaiser nicht verpflichtet. Er allein hat verfassungsmäßig die Aemter-Hoheit im Reiche (Art. 18.). In Nord-Amerika hat der Präsident, welcher bei der Wahl der Beamten an die Zustimmung des Senats gebunden ist, das Recht, auch nach erfolgter Genehmigung der Wahl seinen Willen zu ändern, so lange er das Patent nicht unterzeichnet hat (Nordamerikan. Bds.-Staatsrecht v. Rüttimann Bd. I. S. 279.).

b. Durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten. Im Fall der Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste ausgeschieden sind, ist Genehmigung der obersten Reichsbehörde nothwendig (§. 33.). Ueber Pensionirung siehe §§. 54., 64., 66. und über Begnadigung §. 118.

Die vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten führen den Amtskarakter „Kaiserlich" (Allerhöchster Erlaß v. 3. August 1871. Reichs-Gesetz-Bl. S. 318.).

4. **Inhalt und Kennzeichen des Reichs-Beamten-Verhältnisses.** §. 1. giebt jenen nicht näher an. Das Allgemeine Landrecht faßt ihn in §§. 1. und 2. des Theil II. Tit. 10. dahin zusammen:

„Militair- und Zivil-Beamte sind vorzüglich bestimmt die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen". „Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig."

Dies wird auch selbstverständlich die Pflicht eines jeden Reichs-Beamten gegen Kaiser und Reich sein.

Wesentlich für das Reichs-Beamten-Verhältniß ist außer dem Dienst für das Reich die Kaiserliche Anstellung oder in gewissen untergeordneten Stellungen die Anstellung Seitens des Landesherren mit Unterordnung unter den Kaiser (§. 1).

Diese Anstellung unterscheidet die Reichs-Beamten:

a. Von den Mitgliedern des Bundesraths. Dieselben stehen im Dienst des einzelnen Bundesstaates und vertreten diesen im Bundesrath

*) Gesetz, betr. die Errichtung eines Eisenbahn-Amts vom 27. Juni 1873. §. 2., R.-G.-Bl. S. 164.; Gesetz über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. März 1873. §. 11., R.-G.-Bl. S. 117.

(Art. 6. und 7. der Reichs-Verfassung). Der Bundesrath selbst aber ist nicht Diener, sondern Mitinhaber der vom Kaiser repräsentirten Reichsgewalt (vgl. zu §. 91.). Die Beamten des Bundesraths sind im Zweifel als Reichs-Beamte anzusehen (Art. 8. der Reichs-Verf.).

b. Von den Reichstags-Abgeordneten, welche gleich jenen für das Reich arbeiten, aber aus der Volkswahl hervorgehen und von den Reichstags-Beamten, welche ihre Anstellung durch den Präsidenten des Reichstags erhalten, §. 156. dieses Gesetzes. (Vgl. Schulze „Preußisches Staats-Recht" Bd. I. S. 312. ff.)

Die Mitglieder der Reichsschulden-Kommission, welche dem Bundesrath und dem Reichstag angehören und von diesen Körperschaften aus ihrer Mitte auf ein, beziehungsweise drei Jahre gewählt werden, sind also keine Reichs-Beamten (vgl. Ges. v. 19. Juni 1868., B.-G.-Bl. S. 339. §. 4., Archiv Bd. II. S. 380., Rönne „Preuß. Staats-R." Bd. I. Th. 1., S. 449., II. Th. 1. S. 99.). Zweifelhaft könnte dies in Bezug auf die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sein (Gesetz vom 23. Mai 1873. R.-G.-Bl. S. 117), welche aus Reichsmitteln Besoldung erhalten (Reichshaushalt von 1874. Anl. XIV). Der Zweifel erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Während der Vorsitzende vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird, werden — abweichend von dem vorbildlichen Gesetz über die Preuß. Verwaltung der Staatsschulden vom 24. Februar 1856., (G.-S. S. 57.—61.) — die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds nicht vom Kaiser angestellt, sondern vom Bundesrath gewählt, §. 11. des Gesetzes vom 23. Mai 1873. Das Ernennungsrecht des Kaisers aus der Reichsverfassung als selbstverständlich zu suppliziren, wäre schon nach dem Wortlaut des §. 11. bedenklich. Die Wahl der Mitglieder auf nur drei Jahre, die Ausschließung der Disziplinar-Gewalt des Vorsitzenden über dieselben und ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit diesem, insoweit es sich nicht um die Befugnisse über das Büreau-Personal handelt, verbieten jene Auslegung. Die Verhandlungen im Reichstag, insonderheit auch die Erklärungen des Präsidenten des Reichskanzler-Amts lassen endlich darüber keinen Zweifel, daß die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds die Stellung rechtlicher Vertreter der einzelnen Bundes-Regierungen einnehmen. Sten. Ber. des Reichstags von 1873 S. 484., 485. Als Reichs-Beamte im Sinne des §. 1. des Reichs-Beamten-Gesetzes sind daher jene Mitglieder nicht zu betrachten; dies schließt nicht aus, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes z. B. über die Modalitäten der Besoldungszahlung auf jene analoge Anwendung leiden. Die Pensionsfähigkeit der Besoldung ist im Etat ausdrücklich ausgeschlossen. (Nachtrags-Etat für 1873., Anlage VIII. 52.).

5. **Uebersicht der Reichs-Beamten.** Zu den **Reichs-Beamten** gehören:

a. der **Reichskanzler**, der **Präsident** und die Beamten des **Reichskanzler-Amtes**;

b. die Beamten des **Statistischen Amtes** (Etat des Reichskanzler-Amtes für 1873. Nr. 6.);

c. die Beamten des **Bundes-Amtes** für das **Heimathwesen** (Nr. 11. desselben Etats);

d. die Beamten der **Normal-Eichungs-Kommission** (Nr. 7. desselben Etats), und unter diesen namentlich der Normal-Eichungs-Direktor. Die Errichtung der Eichungs-Aemter steht den Landes-Regierungen zu und erfolgt nach den Landes-Gesetzen (Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868., B.-G.-Bl. von 1868. S. 473., Archiv Bd. II. S. 335. u. 380, Bekanntmachung vom 16. Febr. 1869., betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission, B.-G.-Bl. von 1869. S. 46. und Stenogr. Berichte S. 134.); die Beamten der Eichungs-Aemter bleiben Landes-Beamte;

e. die **Zoll- und Steuer-Beamten**, welche der Kaiser den Zoll- und Steuerämtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten für Zoll- und Steuerwesen beiordnet (Art. 36. der Reichs-Verfassung, Etat des Reichskanzler-Amtes für 1873. Nr. 5.). Nach der Erklärung der Reichs-Regierung ist der Artikel 36. der Verfassung noch nicht voll zur Ausführung gelangt. Die darin vorgesehenen Funktionen sind vorläufig kommissarisch einzelnen Landes-Beamten

übertragen, eine spezielle Ernennung zu Reichs-Beamten hat nicht stattgefunden Vgl. Stenogr. Berichte S. 133. 134.)*);

Alle übrigen Zoll- und Steuer-Beamten sind Landes-Beamte, Art. 36. der R.-Verf., insbesondere gehören dahin auch die Beamten der Kaiserlichen Zollämter zu Lübeck, Bremen und Hamburg, deren Stellen von den einzelnen Bundes-Regierungen besetzt werden. Ausgabe-Etat der Kaiserlichen Hauptzoll-Aemter in den Hanse-Städten für 1874. (Haupt-Etat Anlage VIII. S. 8.). Reichs-Beamte im engeren Sinne sind jene Beamten keinenfalls. So der Präsident des Reichs-Kanzler-Amtes, Sten. Ber. von 1873. S. 1049. **)

Endlich gehören zum Ressorts des Reichskanzler-Amts und sind, insoweit die ihnen von dort aus übertragenen Funktionen reichen, Reichs-Beamte:

Die Mitglieder der Reichs-Schulkommission (Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1868. Etat für 1874. Anl. B. Nr. 11. S. 18.), die nach der vom Bundesrath auf Grund des Artikels 54 der Reichs-Verfassung unterm 5. Juli 1872. erlassenen Schiffsvermessungs-Ordnung (R.-G.-Bl. S. 270. ff.) vom Reichskanzler zur Aufsicht über das Schiffs-Vermessungswesen zu bestellenden Inspektoren, und die nach den vom Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-Steuermann auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen (§. 21 der Bekanntmachung vom 25. September 1869, B.-G.-Bl. S. 660. ff., Archiv Bd. III. S. 447. ff.), sowie nach den von demselben auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen (Bekanntmachung vom 30. Mai 1870., B.-G.-Bl. S. 314. ff. Archiv Bd. III. S. 804. ff. von dem Reichskanzler zur Beaufsichtung des Schiffer-Prüfungswesens bestellten Inspektoren (Etat für 1874. Anl. I. Nr. 12. S. 10.).

f. sämmtliche Beamte des **Auswärtigen Amtes**, namentlich die Gesandten und die Konsuln;

g. die Beamten des **Reichs-Oberhandels-Gerichts**, namentlich auch der im Jahre 1873. angestellte Staats-Anwalt;

h. die **Post- und Telegraphen-Beamten** mit Ausnahme der betr. Beamten in Württemberg und Baiern, wo die **Post- und Telegraphen-Verwaltung** nicht zu den unmittelbar vom Reich geleiteten Verwaltungszweigen gehört (vgl. Art. 2. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870., B.-G.-Bl. für 1870. S. 654. und §. 4. des Vertrages mit Baiern vom 23. November 1870. B.-G.-Bl. für 1871. S. 9., Archiv Bd. VI., ferner Motive zu §. 1. S. 30., Stenogr. Ber. S. 132. und Uebersicht der in §. 1. bezeichneten Beamten-Kategorien Nr. 2a. Anlage Nr. 2.);

i. die Mitglieder der **Reichs-Rayon-Kommission** (Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871. §. 31. R.-G.-Bl. S. 446, Archiv Bd. VIII.) ***)

k. die Mitglieder des **Rechnungshofes des Deutschen Reiches**, insoweit sie vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser angestellt sind. Da ein Gesetz über den Rechnungshof des Deutschen Reiches bisher nicht zu Stande gekommen ist

---

*) Im Etat für 1874. figuriren diese Kontrol-Beamten unter Tit. IX. „Reichs-Kommissariate", für welche ein Pauschquantum von 94,840 Thlr. ausgesetzt ist (Haupt-Etat Art. 1 ff.).

**) Zu den Reichs-Beamten gehört auch der Reichs-Kommissarius für das Auswanderungswesen. Haupt-Etat für 1874. Anl. D. Nr. 19. S. 8. Die Vorschriften über das Auswanderungswesen werden zunächst von den Organen der Regierungen gehandhabt, in deren Häfen sie zur Geltung kommen. Die betreffenden Beamten sind Landes-Beamte, das Reichs-Kommissariat ist Aufsichts- und Kontrol-Behörde (Sten. Ber. von 1873 S. 1016).

***) Ferner gehören zu den Reichs-Beamten:

1. der Direktor und das Büreau-Personal der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873. §. 11, R.-G.-Bl. S. 117);
2. die Beamten des Reichs-Eisenbahn-Amtes und die Reichs-Eisenbahn-Kommissare (Gesetz vom 27. Juni 1873. §. 2., R.-G.-Bl. S. 164.).

(Uebersicht der Entschließungen des Bundesraths von 1872., D.-S. des Reichstages von 1873. Nr. 14.), so werden die Funktionen desselben gegenwärtig von der Preußischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen. Dieselbe ist zu diesem Zweck durch einen Direktor und sieben Mitglieder verstärkt, welche ihre Besoldung aus Reichsmitteln erhalten. Die Sitzungen des Rechnungshofes finden getrennt von denjenigen der Ober-Rechnungskammer statt (Ges. v. 4. Juli 1868 — für die Jahre 1867.—1869., — B.-G.-Bl. 1868. S. 433., Ges. v. 11. März 1870. B.-G.-Bl. 1870. S. 47., Gesetz v. 5. Juli 1872., R.-G.-Bl. S. 265. Gesetz vom 22. Juni 1873., R.-G.-Bl. S. 145., Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869., D.-S. des Norddeutschen Bundes von 1869. Nr. 250., und Etat für den Rechnungs-Hof des Deutschen Reiches für 1873. Tit. 5. Nr. 2. und 3., Archiv Bd. II. S. 582. ff., IV. S. 1030.). *)

l. **die Beamten und Offiziere des Landheeres und der Marine** (Reichs-Verfassung Art. 64. und Art. 53.) Nur in Bezug auf Baiern findet eine Ausnahme statt (Vertrag mit Baiern vom 23. November 1870. §. 5., R.-G.-Bl. für 1871. S. 9., Archiv Bd. VI.).

Ueber den Karakter der Offiziere als Militair-Beamte im weiteren Sinne vgl. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags von 1868., Stenogr. Ber. S. 491. 561., im Uebrigen Motive S. 30.

m. **Sämmtliche Beamte in Elsaß-Lothringen.** Vergleiche über die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf die dortigen Beamten die Einleitung.

Dagegen bedient sich das Reich der Landes-Beamten als Organe für seine Zwecke:

a. Bei der Reichs-Hauptkasse.
Die Wahrnehmung der Zentral-Kassen-Geschäfte des Deutschen Reiches erfolgt nämlich durch die Preußische General-Staatskasse unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" (Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Jan. 1868., B.-G.-Bl. für 1868. S. 1., und Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871., R.-G.-Bl. S. 126.). An dieselbe wird aus Reichsmitteln ein Pauschquantum als Entschädigung gewährt, welches nach dem Etat des Reichskanzler-Amtes von 1873. Tit. 1. Nr. 14. 2800 Thlr. beträgt. Die Beamten der General-Staatskasse, auf deren Ernennung das Reich keinen Einfluß übt, bleiben daher Preußische Landes-Beamte.

b. Bei der Verwaltung der Reichs-Anleihen.
Dieselbe ist der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Die obere Leitung steht mit den gesetzlichen Einschränkungen dem Reichskanzler zu (Gesetz vom 19. Juni 1868. B.-G.-Bl. S. 339., Archiv Bd. II. S. 380., Gesetz vom 21. Juli 1870., B.-G.-Bl. S. 491. und Gesetz vom 29. November 1870., B.-G.-Bl. S. 619. Archiv Bd. V. S. 29. a. a. O.). Auch die Beamten dieser Verwaltung sind als Reichs-Beamte nicht zu betrachten.

c. Für die Verwaltung der Zölle mit der Ausnahme der Nr. e. Art. 36. der Reichs-Verfassung.

d. Ebensowenig gehören zu den Reichs-Beamten die Beamten der in den Bundesstaaten bestehenden Eisenbahn-Verwaltungen, wenngleich letztere nach Art. 47. der Reichs-Verfassung den Anforderungen der Reichs-Behörden in manchen Beziehungen Folge zu leisten verbunden sind. Dies gilt auch von anderen Behörden der Bundesstaaten, welche die Gesetze und Beschlüsse des Reiches im

*) Ueber die Stellung des Direktors und der sieben Mitglieder in der Ober-Rechnungskammer vgl. Sten. Ber. von 1873. S. 1048.

Als Reichs-Behörden, beziehungsweise Reichs-Beamte wurden im Reichstag von 1873. in Aussicht genommen:
ein Reichs-Münz-Direktor (Resolution Bamberger D.-S. Nr. 49.);
ein Direktor für die Zentral-Direktion des archäologischen Instituts in Rom (Sten. Ber. für 1873. S. 1025.).

Dagegen waren die nach dem aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen Gesetz-Entwurf §. 1., betr. die Beurkundung des Personenstandes, für diesen Zweck bezeichneten Standes-Beamten als Landes-Beamte gedacht (D.-S. Nr. 77.).

Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen haben (Motive S. 34.). Dahin zählen insbesondere:

c. Die Seemanns-Aemter. Die Errichtung derselben steht den Landes-Regierungen nach Maßgabe der Landes-Gesetze zu und nur die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reiches. Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872. §. 4. Abs. 2. (R.-G.-Bl. von 1872. S. 409. ff., Archiv Bd. VII.). *)

6. **Klassen der Reichs-Beamten.**

Die verschiedenen Klassen der Reichs-Beamten angehend, so unterscheidet das Gesetz:

A. — und dies ist politisch die bedeutsamste Eintheilung — **unmittelbare** Kaiserliche Beamten (Verordnung vom 29. Juni 1871., R.-G.-Bl. S. 303.) und **mittelbare** Reichs-Beamten, §. 1.

Zu den unmittelbaren Reichs-Beamten gehören nicht allein die unmittelbaren vom Kaiser selbst ernannten, sondern auch diejenigen Beamten, welche in seinem Namen und Auftrag durch die oberen Reichs-Behörden angestellt sind. Vgl. Uebersicht der im §. 1. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, bezeichneten Kategorien (Nr. 144 der Drucksachen Nr. 1 und Anmerkung zu §. 16.).

Die mittelbaren Reichs-Beamten werden zwar von den Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten ernannt, erhalten jedoch ihre Besoldung aus Reichsmitteln, sind in Verwaltungszweigen thätig, welche vom Reiche wahrgenommen werden und sind dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet. Auch sie dienen dem Reiche und haben mit den unmittelbaren Reichs-Beamten gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht dieses Gesetz eine Ausnahme macht. Vgl. §. 16., Motive zu §. 1. S. 30. und Sten. Ber. S. 906., 907.

Zu den mittelbaren Reichs-Beamten gehören:

α. Die bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie angestellten unteren Beamten und die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten (Art. 50. der Reichs-Verfassung; Motive S. 30.) mit Ausnahme der Beamten von Baiern und Württemberg. Siehe oben Nr. 5. h.

β. Die Militair-Beamten mit Ausnahme der Militair-Verwaltungs-Beamten in Baiern. Siehe oben Nr. 5. l. und Uebersicht der im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Kategorien (Drucks. Nr. 145. Sten. Ber S. 132.).

δ. Die Offiziere mit Ausnahme des Höchstkommandirenden eines Kontingents, so wie aller Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und aller Festungs-Kommandanten. Diese werden vom Kaiser ernannt (Art. 64. der Reichs-Verfassung).

Wesentliche Modifikationen in Betreff der Offiziere finden sich in den Militär-Konventionen, welche Preußen mit den einzelnen Bundes-Staaten, neuerdings namentlich mit dem Großherzogthum Baden am 25. November 1870. und mit dem Großherzogthum Hessen am 13. Juni 1871. abgeschlossen hat. Die Mehrzahl dieser Staaten hat auf die Stellung eines eigenen Kontingents zur Reichs-Armee verzichtet und die Ausübung ihrer hierauf bezüglichen Rechte, namentlich die Ernennung der Offiziere, auf die Krone Preußen übertragen. Siehe das Nähere über die Verträge bis zum Jahre 1868. bei Thudichum „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes" S. 372., 389., 397. und „Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegs-Verfassung" in Holtzendorf, Jahrbuch, Jahrg. II. S. 87., ff. 99., Glaser Archiv Heft III. S. 44. ff., Heft IV. S. 170. ff. und diesen Bd. Archiv. Auch mit Braunschweig soll am 30. Oktober 1867. eine Militair-Instruktion vereinbart und den betheiligten Militairs durch Ordre des Bundes-Feldherrn vom 7. Dezember 1867. mitgetheilt sein. (Rönne's „Deutsches Verfassungs-Recht" S. 65.) Der Wortlaut der Instruktion war dem Verfasser nicht zugänglich.

*) Die Norddeutsche Seewarte — ein nautisch-meteorologisches Institut — zu Hamburg ist keine Bundes-Behörde, sondern ein Privat-Unternehmen, welches aus Bundes-Mitteln Zuschüsse erhält (Anlage B. des Etats für das Bundes-Kanzleramt von 1871., S. 707.).

Eine Militair-Konvention abzuschließen hat der Herzog auf die Adresse der Landes-Versammlung mittelst Erlasses vom 7. April 1873. abgelehnt. (Vgl. noch Tudichum „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches", in Holzendorf, Jahrbuch Jahrgang I. S. 44. Note 2.). — In Baiern und Württemberg werden sämmtliche Offiziere durch den König von Baiern bez. Württemberg ernannt. Militair-Konvention vom 21./25. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 658., Archiv Bd. VIII.)

Auf die Offiziere, als Personen des Soldatenstandes findet nach der Natur des Militairdienstes das Gesetz nur in seinen Bestimmungen über das Defekten-Verfahren §§. 134—149, also in beschränktestem Umfang Anwendung, §. 157. Vgl. Gesetz über die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869 §. 1. — B.-G.-Bl. S. 161. Archiv Bd. IV. S. 920.).

Die Pensions-Verhältnisse der Offiziere sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1871. betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-Bl. S. 275., Archiv Bd. VIII.), geregelt. Die Disziplin ist durch die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. und durch die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Kaiserlichen Marine vom 23. November 1872. geordnet. (Archiv Bd. VIII. und Solms „Straf-Recht und Strafprozeß für Heer und Marine." 1873. Berlin, Kortkampf.)

B. **Zivil- und Militair-Beamte.** Vgl. §§. 120—123.

C. **Richterliche und nichtrichterliche Beamte.** Zu jenen gehören die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts und die richterlichen Militair-Justizbeamten §. 158. Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, welches in Untersuchungssachen wegen Hochverrath gegen das Reich — nach Art. 75. der Reichs-Verfassung — zuständig sein soll, ist kein Gerichtshof des Reiches.

D. Beamte, welche auf Lebenszeit und welche auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, §§. 2., 32., 37. (Beamte in fester Anstellung und auf Kündigung). Unter letzteren werden wiederum diejenigen, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, unterschieden, §. 37.

E. Beamte, welche das Reichsamt nur als ein Nebenamt oder Nebengeschäft versehen und welche nur auf Zeit und für ein vorübergehendes Geschäft angenommen sind, §. 38. Vgl. die Anmerkungen zu diesem Paragraph.

Eine Unterscheidung in höhere oder niedere Reichs-Beamte (Subaltern- und Unter-Beamte), je nachdem sie, wenn auch mit Unterordnung gegen den Kaiser und die vorgesetzten Reichs-Behörden, ein selbstständiges Entscheidungs- und Verfügungsrecht besitzen oder nicht, vgl. Pötzl „Baierisches Verfassungsrecht" S. 493, ist dem Gesetz fremd. Solche fällt namentlich mit der Eintheilung in lebenslänglich und auf Kündigung angestellte Beamte nicht zusammen. Auch ein Theil der Unterbeamten wird auf Lebenszeit, dagegen beispielsweise der Zivil-Lehrer an der Kadetten-Anstalt auf Widerruf, angestellt. Siehe §. 82. Die Motive des Gesetzes sagen darüber S. 30, 31:

„Einen Unterschied zwischen oberen und unteren Beamten, wie er in manchen Staatsdienst-Gesetzen gemacht wird, macht der Entwurf nicht. Der Unterschied bezieht sich, wo er gemacht wird, theils auf die Formen der Anstellung, theils auf die aus der Anstellung folgenden Berechtigungen. Ueber die Form der Anstellung ist es indess nicht nöthig, ausdrückliche Vorschriften zu geben, und hinsichtlich der Entlassbarkeit und Pensions-Berechtigung empfiehlt es sich gewiss, die oberen und die unteren Reichs-Beamten, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, gleich zu behandeln."

7. **Grundsätze für die Erlangung der Reichsämter.** Der Grundsatz, daß die Reichsämter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu befähigten Reichs-Angehörigen gleich zugänglich sind, steht freilich nicht in der Reichs-Verfassung (vgl. Art. 4 der Preußischen Verfassung), aber die Verleugnung desselben durch Einführung von Standes-Vorrechten ist für das Reich eine politische Unmöglichkeit. Ebenso wenig stellt das Gesetz bestimmte allgemeine Erfordernisse für die Erlangung von Reichsämtern auf. Daher sind:

a. Ausländer anstellungsfähig. Dieselben erwerben durch die Anstellungs-Verfügung das Deutsche Indigenat (§. 9. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. B.-G.-Bl. S. 357., Archiv Bd. IV. S. 885. und §. 9. des Gesetzes v. 22. April 1871., betr. die Einführung der Bundes-Gesetze in Baiern. B.-G.-Bl. S. 87., Archiv Bd. VI).
Der Verlust des Indigenats nimmt den angestellten Beamten, Amt, Wartegeld und Pension, §§. 72., 75., 14., 29., 57.

b. Die Minderjährigkeit hindert die Anstellungs-Fähigkeit nicht, ebenso wenig wird dieselbe durch die väterliche Gewalt ausgeschlossen, welcher der Anzustellende unterworfen ist. Vgl. Reglement über die Bedingungen von Post-Eleven vom 23. Mai 1871., §. 3., welches die Zulassung mit dem vollendeten 17. Lebensjahre gestattet, Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1872., §§. 4., 12., 14. G.-Bl. S. 127. und für Preußen Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18., §. 810. und Th. II. Tit. 2., §§. 219. bis 223.

c. Das religiöse Bekenntniß macht für die Verleihung von Reichsämtern keinen Unterschied. (Reichs-Gesetz vom 3. Juni 1869. B.-G.-Bl. S. 292., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, Archiv Bd. IV. S. 949. Verfassung des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1870. Art. 80. Nr. 20. B.-G.-Bl. von 1870. S. 650. und Gesetz über die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern vom 13. Mai 1871. B.-G.-Bl. S. 87. Archiv Bd. VI.).

d. Dagegen schließt die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe für immer, die Verurtheilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, während des im Erkenntniß bestimmten Zeitraums der Unfähigkeit die Anstellung im Reichsdienst aus.
Jene Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter tritt in den schweren Fällen der Theilnahme an geheimen, sowie an solchen Verbindungen ein, in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere blinder Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung der Gesetze durch ungesetzliche Mittel zu hindern und zu entkräften, §§. 31., 34., 35., 128., 129. des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, vgl. auch §§. 35., 81., 83., 84., 87.—91., 94., 95., 358. daselbst. Archiv Bd. IV. S. 95. ff., 136. ff., 160., 335. a. a. O.

e. In Betreff der dienstlichen Befähigung hat die Reichs-Gesetzgebung nur für einzelne Behörden:
für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts durch das Gesetz über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869 §. 6. (B.-G.-Bl. S. 201. ff., Archiv Bd. III. S. 748. ff.),
für die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathswesen durch die in dem Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz getroffene Bestimmung über das Bundes-Amt für Heimathswesen vom 6. Juni 1870., §. 42. (B.-G.-Bl 1870, S. 360. Archiv Bd. IV. S. 596.) und
für die Berufs-Konsuln durch Gesetz über die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867., §. 7. (B.-G.-Bl: S. 137. Archiv Bd. I. S. 101. ff.)

bestimmte Anforderungen in Bezug auf Prüfungen und Vorbildung gestellt, welche sich an die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten anschließen, im Uebrigen aber die Regelung des Prüfungswesens und die Ausbildung angehender Reichs-Beamten der Verwaltung überlassen. In der gesetzlichen Regelung der Prüfungen ist mit Recht eine Schutzwehr gegen Willkür und Intrigue bei Besetzung der Staatsämter und zugleich der Grund und die Bürgschaft eines tüchtigen Beamtenstandes gefunden (vgl. Württembergische Verf. §. 44.), aber ausnahmslos lassen sich solche gesetzliche Regeln ohne Nachtheil für den Staat nicht durchführeu und sind auch in Preußen nicht durchgeführt worden. Die Erkenntniß der Schwierigkeit, für alle Zweige der Reichs-Verwaltung auch nur die Grundlagen der Prüfungs-Vorschriften gesetzlich zu fixiren, das Bedürfniß alle Talente

und bedeutenden Karaktere ohne Rücksicht ob sie das sogenannte „große" Examen gemacht haben, in den Dienst des jungen Reiches zu ziehen und schließlich das gleiche Interesse des für die Anstellungen verantwortlichen Reichskanzlers, den rechten Mann an die rechte Stelle zu setzen, ließen die Kommission und mit ihr den Reichstag auf eine allgemeine gesetzliche Regelung, wie sie im Preußischen Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten, früheren Staatsminister von Bonin beantragt worden, zur Zeit verzichten. Die Reichsregierung ist daher, so weit nicht Spezial-Gesetze entgegenstehen, in ihrer Anstellungs-Befugniß weder durch die Ablegung von Prüfungen noch durch eine Vorbereitung oder Vorbildung im Reichsdienst oder Landes-Staatsdienst beschränkt. *) Eine Ausnahme findet für die Justizbeamten in Elsaß-Lothringen statt. Gerichts-Verfassungs-Gesetz vom 14. Juli 1871. §. 16. (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen von 1871., S. 165.) und Regulativ vom 17. Februar 1872. (G.-Bl. von 1872., S. 127.), ferner Gesetz, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und als Gerichtsvollzieher vom 1. Juli 1872. und Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 132.).

Der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. *) (D.-S. Nr. 110., S. 4.) bestimmt:

§. 7. „Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erlässt der Kaiser. Die höheren Militair-Justiz-Beamten müssen die Befähigung zur Bekleidung eines Richter-Amtes nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates haben, in dessen Kontingent sie angestellt werden sollen."

In den Landes-Gesetzgebungen finden sich vielfach einschränkende Vorschriften. So bestimmt für Preußen das Allg. Landrecht im Theil II. Tit. 10.:

§. 70. „Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat."

§. 71. „Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivil-Bedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt."

Vgl. Lippesches Staatsdienst-Gesetz §. 4., Hessensches Gesetz Art. 1., Württembergische Verfassungs-Urkunde §§. 22., 44., Staatsdienst-Gesetz für Sachsen-Altenburg §. 6., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 4., für Königreich Sachsen §. 5., für Braunschweig §. 5.

Ueber die im Verwaltungswege erlassenen Verordnungen, betr. die Befähigung zur Anstellung in den Geschäftszweigen des Reiches, vgl. Rönne's Preußisches Staatsrecht §. 330. Bd. 2., und zwar

1. für die diplomatischen Staatsprüfungen S. 404., 405.;
2. für die Zulassung und Ausbildung der Intendantur-Beamten S. 403, insbesondere der Marine-Intendantur-Beamten S. 404. (G.-S. von 1857. S. 353.);
3. für die Post-Beamten S. 39., 769., insbesondere die Annahme der Civil- und Militair-Anwärter, als Post-Eleven, Post-Expedienten-Anwärter und Post-Expeditions-Gehülfen (Reglement der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes vom 15. Februar 1868.);
4. für die Telegraphen-Beamten S. 403., (Reglement des Reichskanzlers vom 15. März 1868.).

Außerdem ist für Elsaß-Lothringen zu berücksichtigen:

Regulativ vom 1. September 1872. (R.-G.-Bl. S. 724.) über die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst; und

Regulativ vom 8. Januar 1873. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung der unteren Forst-Beamten (D.-S. des Reichstags von 1873. Nr. 38. S. 4.).

8. Recht auf Anstellung.

Das Staatsdiener-Verhältniß gehört dem öffentlichen Recht an und steht unter dessen Grundsätzen. Es giebt daher keinen klagbaren Anspruch auf Anstellung oder Beibehaltung des Amtes. §§. 24, 155. Ein solcher wird insonderheit durch längere Vorbereitung oder Beschäftigung im Reichsdienst nicht erworben (Gesetz für Oldenburg Art. 5.). Die im Interesse der Unab-

*) Einzeln zu beziehen von Kortkampf, Berlin.

hängigkeit der Rechtspflege bestehende Unabsetzbarkeit der Richter — Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts — steht damit nur scheinbar im Widerspruch. (Vgl. zu §. 5.)

9. **Zwang zur Annahme eines Reichsamtes.**

So wenig ein Recht auf Anstellung im Reichsdienst stattfindet, ebenso wenig erscheint ein Zwang zur Annahme von Reichsämtern gerechtfertigt. Derselbe ist auch nicht durchführbar. Vgl. zu §. 32. ff. und arg. §§. 33., 75., 100. über das Recht zu freiwilligem Ausscheiden, ferner §. 23. über die nur bedingungsweise gestattete Versetzung in ein anderes Amt und außerdem Gesetz für Braunschweig §. 7., für Koburg-Gotha §. 6, für Weimar §. 6. Auf

10. **Beförderung oder Gehalts-Zulage**

hat der Reichs-Beamte keinen Rechts-Anspruch. Sächsisches Gesetz §. 8, Bairisches Edikt IX. §. 19. Abs. 1., Gesetz für Sachsen-Altenburg §. 17., für Hessen Art. 3. Namentlich ist der Grundsatz von dem Vorzug des Dienstalters bei gleicher Würdigkeit, das sogenannte Anziennetäts-Prinzip, (vgl. Staatsdienst-Gesetz für Sachsen-Weimar §. 4., für Sachsen Koburg-Gotha §. 4., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 4., für Anhalt Bernburg §. 3., für Reuß jüngere Linie §. 4.) im Reichs-Beamten-Gesetz nicht anerkannt.

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichs-Beamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Bemerkungen.

1. Bei allen Aemtern, welche ihrer Natur nach eine langjährige Vorbereitung erfordern, spricht die Vermuthung für die Lebenslänglichkeit (vgl. Bairisches „Staatsdienst-Edikt“ IX. §. 22, Württembergische „Verfassungs-Urkunde“ §. 22, 44, Braunschweigisches Gesetz §. 10, Gesetz für Anhalt-Dessau §. 4, Anhalt Bernburg §. 8, für Weimar §. 10. Koburg-Gotha §. 10.) Insoweit es sich um Stellen handelt, mit denen blos mechanische Dienste verbunden sind, also um Beamte, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, bildet die Anstellung auf Kündigung die Regel.

Der Vertreter der Reichs-Regierung, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach, bemerkte darüber:

„Zunächst kann ich vielleicht zur Beruhigung des Hauses erklären, dass es keineswegs in der Absicht der Reichs-Regierung liegt, entgegen dem bisher in allen Deutschen Staaten hergebrachten Gebrauch, die Beamten nur auf Zeit anzustellen, dieselben in ähnlicher Weise, wie z. B. einen Kommis im Geschäft zu verwenden. Es ist im Gegentheil Absicht der Staats-Regierung, denjenigen Beamten, welche öffentliche Funktionen auszuüben haben, auch in den niederen Kategorien, womöglich eine gesicherte und feste Stellung zu geben, um sowohl die Interessen des Reichs wie die Interessen des Publikums dadurch zu sichern. Ausnahmsweise giebt es aber gewisse Funktionen, wo der Natur der Sache nach von einer dauernden Anstellung nicht die Rede sein kann. Diese Ausnahmen sind bereits durch den bisherigen Usus in den einzelnen Staaten festgestellt, und das Reich hat nicht die Absicht, auch nach dieser Richtung hin wesentlich davon abzuweichen. Vielleicht ist es mir gestattet, auf einige Bestimmungen der Preussischen Gesetzgebung hinzuweisen, welche im Allgemeinen wohl auch für die Reichs-Verwaltung als Norm dienen können und dienen werden. Es ist beispielsweise im Jahre 1810. bezüglich der Preussischen Beamten ein Reskript ergangen, wovon der Anfang so lautet:

„„Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staats-Beamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen blos mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmässige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheizer u. s. w.

„„Diese Funktionäre sollen in Zukunft nur gegen Kündigung verwendet werden.““

Dem entsprechend bestimmt die Regierungs-Instruktion von 1817. im §. 12.:

„„Diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern grösstentheils nur mechanisch ist, sollen soviel als möglich auf eine monatliche Kündigung angestellt werden.““

Ausserdem enthält das Preuss. Landr. noch eine Vorschrift im §. 102. Tit. X. Th. 2., dahin gehend:

„„Amts-Verbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit einzuschränken ist, erlöschen mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst.““

Ich hebe diese Bestimmung hervor, weil sie den Passus enthält: „„Wo durch die Natur des Geschäfts von selbst eine gewisse Dauer bedingt ist.““

Zum Schluß fügte er noch hinzu,

„dass eine juristische Verpflichtung, niemals einen Subaltern-Beamten auf Kündigung anzustellen, von der Reichs-Regierung nicht übernommen werden könne“ (Sten. Ber. S. 133, 134).

2. Das Gesetz selbst entscheidet nicht über die Aemter, bei welchen eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist. Anders in den Landes-Gesetzgebungen. Das Oldenburgische revidirte Staats-Grundgesetz Art. III. §. 3 bestimmt z. B.:

„Das Gesetz hat diejenigen unteren Staats-Aemter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist“ (vgl. Zachariae „Verf.-Gesetz“ S. 920., 921., Gerbers „Staatsrecht“ S. 108.).

Der Reichstag hat sich in Folge der Erklärung des Vertreters der Reichs-Regierung dabei begnügt, die nöthige Klarstellung durch Einforderung eines Verzeichnisses der Beamten, welche nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Widerruf oder Kündigung angestellt worden, zu erreichen. Dasselbe findet sich Anlage B.*)

3. Eine Reihe von Staatsdienst-Gesetzen (Bairisches Staatsd.-Edikt §§. 2. und 3., Königl. Sächsisches Gesetz §§. 4. und 5., Braunschweigisches Gesetz §§. 7. und 47., 57., 58., Gesetz für Koburg-Gotha §. 6., für Weimar §. 6., Oldenburgisches Gesetz §§. 7. und 8.) bestimmt, daß alle Anstellungen, mit Ausnahme derer zu Richter-Aemtern, erst nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit definitiv werden, also auf Probe stattfinden müssen. Die Befugniß der Reichsregierung zur Anstellung auf Probe (§. 32.) in den dazu geeigneten Fällen genügt zur Abwendung der von jenen Gesetzen ins Auge gefaßten Nachtheile. (Motive S. 31. Vgl. auch Erk. des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 7. September 1868. Striethorst, Archiv Bd. 72. S. 132.).

Die Anstellung der Beamten auf Probe und der in diese Kategorien fallenden Hülfsarbeiter ist politisch nicht ohne Bedenken und daher nur als Ausnahme von der Regel etatsmäßiger Besetzung gerechtfertigt.

4. Völlig abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes sind, den Verfassungs-Zuständen entsprechend, die Verhältnisse der Beamten in Mecklenburg geregelt (Vgl. Einleitung). Dieselben bestimmen sich bei den landesherrlichen Dienern nach den Regeln des Privatrechts in Grundlage der Bedingungen ihrer Anstellung. Mit Ausnahme der Berufung der richterlichen Beamten, welche nur durch richterliches Erkenntniß aus dem Amte zu entfernen sind, enthalten die Bestallungs-Reskripte regelmäßig die Kündigungsklausel, welche indessen observanzmäßig und nach richterlichen, gegen die Regiernng erstrittenen Erkenntnissen nur geringe praktische Bedeutung hat. Für die von den ständischen Korporationen oder von einzelnen ständischen Personen (z. B. dem Gutsherrn) angestellten „landständischen Diener“ sind allein die Bedingungen ihrer Anstellung maßgebend und werden Streitigkeiten durch die Gerichte entschieden.

§. 3. Vor dem Dienst-Antritt ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

---

*) Die Reichs-Kommissariate (Etat von 1874., Anl. I., Tit. IX.) sind keine Anstellungen auf Widerruf. Aus diesem nicht eben schönen Titel ist für die Dauer des Amtes nichts zu folgern. Die Anstellung als Reichs-Kommissar kann sehr wohl eine definitive mit fester Besoldung sein. Vgl. über die Anstellung des Reichs-Kommissars für das Auswanderungs-Wesen Nachtrags-Etat für 1873., Anl. I., Tit. 3., Nr. 3., S. 2.

Bemerkungen.

1. Die Eigenschaft eines Beamten als Reichs-Beamter ist durch die vorherige Ableistung des Eides nicht bedingt. So die **Motive** S. 32.

Gesetz, betr. die Vereidigung der Beamten in Elsaß-Lothringen vom 20. September 1871. (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen) §. 4. und §. 359. des St.-G.-B. für das Deutsche Reich (Archiv Bd. IV. S. 336.). In Bezug auf die richterlichen Beamten des Reiches wird jedoch an dem gemein- und partikularrechtlichen Grundsatz die Nothwendigkeit der vorgängigen Vereidigung festzuhalten sein, bei Strafe der Nichtigkeit der von einem unbeeidigten Richter vorgenommenen Amtshandlungen. Vgl. Zachariae's „Deutsches Staatsrecht" Bd. 2 S. 34.

2. Für die unmittelbaren Reichs-Beamten ist nach Vorgang der Verordnung des Bundespräsidii vom 3. September 1867. (B.-G.-Bl. S. 327., Archiv Bd. I. S. 872.) durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 303.) die Eidesformel dahin normirt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nach-„dem ich zum Beamten des Deutschen Reiches beztellt worden bin, ich in dieser „meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, „die Reichs-Verfassung und die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir ver-„möge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Ge-„wissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Für die Deutschen Konsuln schreibt das Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 138., Archiv Bd. I. S. 95.) und die Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871. (Archiv Bd. VI.) die Eidesformel dahin vor,

„dass sie ihre Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Massgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wollen." *)

Den Diensteid der Beamten in Elsaß-Lothringen regelt das Gesetz vom 20. September 1871. §. 1. (Ges.-Bl. für Elsaß ꝛc. S. 339.).

Hinsichtlich der mittelbaren, von den Landesregierungen angestellten Beamten ist vom Bundesrathe beschlossen, daß in die Formel des landesgesetzlichen Eides die Zusage: „den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten" aufzunehmen sei. Art. 50. der Reichs-Verfassung, Motive S. 34. Vgl. Preußisches Landrecht Theil II. Tit. 10. §. 3. Pr. Verordnung vom 26. Oktober 1799., Kabinets-Ordre v. 5. November 1833. (Ges.-Samml. S. 291), ferner Württembergische Verfassungs-Urkunde §. 95., Gesetz für Anhalt §§. 6. und 8., Gesetz für Weimar §. 7.

3. Das Gesetz über den Diensteid der Beamten in Elsaß-Lothringen vom 20. September 1871. bestimmt in §. 3., daß der Diensteid auch für alle etwa später zu übertragenden Aemter verpflichtet. Auch partikularrechtlich findet die Vereidigung nur bei der ersten Anstellung statt. Bei jeder späteren genügt entweder die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid und die Erklärung des Beamten, daß er sich bei Uebernahme des neuen Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid eidlich verpflichtet erachte, (Preuß. Kab.-Ordre vom 10. Februar 1835. die Verpflichtung der Beamten betr., Kamptz Jahrbücher Bd. 45. S. 471.) oder ein Angelöbniß mittelst Handschlages. (Sächsisches Ges. §. 7. und Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 7., für Reuß ältere und jüngere Linie §. 7.) Der Wortlaut des §. 3. schließt nicht aus, daß im Wege der Instruktion eine dem Gesetz für Elsaß-Lothringen entsprechende Bestimmung für das Reich getroffen wird.

---

*) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds leisten einen besonderen Eid dahin,

dass sie sich von der Erfüllung der ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

(Gesetz vom 23. Mai 1873., R.-G.-Bl. S. 117.)

4. Der Zeitpunkt der — ersten — Vereidigung ist maßgebend für die Berechnung der Pension, §. 45. dieses Gesetzes.

5. Vor dem Dienstantritt haben diejenigen Reichs-Beamten, welchen die Verwaltung einer dem Reiche gehörigen Kasse oder eines dem Reiche gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Reiche gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, dem Reiche für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten. Gesetz vom 2. Juni 1869., §§. 2. und 7., betr. die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. 1869. S. 161., Archiv Bd. IV. S. 918. ff.).

Die nachträgliche Ansammlung einer Kaution ist nur bei geringen Kautions-Beträgen ausnahmsweise gestattet. (So die Motive zum Kautions-Gesetz). Ueber das Nähere vergleiche §§. 12. und 13. der Instruktion vom 16. Juli 1869., betr. die Kautions-Verhältnisse der im Bereich der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes angestellten Beamten (Post-Amtsblatt, Beilage zu Nr. 45., Jahrg. 1869., Archiv Bd. IV. S. 930. ff.). A. L.-R. II., Tit. 10 §. 83,, Preußisches Gesetz vom 25. März 1873., betr. die Kautionen der Staats-Beamten (G.-S. S. 125.), welches sich von dem Reichs-Gesetze dadurch unterscheidet, daß nach §. 10. die Kaution nicht blos dem Staate, sondern auch dem beschädigten Privaten haftet; Sächsisches Gesetz §. 7. Gesetz für Weimar §§. 6. und 9., für Koburg-Gotha §. 9., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 6. und 8., für Lippe §. 7., für Anhalt Dessau §. 7., für Anhalt Bernburg §. 5.

§. 4. Jeder Reichs-Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde. Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amts-Antritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

Bemerkungen.

1. **Namen und Form.** Die Anstellungs-Urkunde führt die Bezeichnung „Bestallung" §§. 54., 65. und Allg. L.-R. Th. II., Tit. 10., § 84., auch wohl „Patent". Als solche dient eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das ihm übertragene Amt. Der Paragraph schließt die mündliche Bestallung aus. Motive S. 31.

Ueber die Form der Bestallungen bestimmt in Preußen ausführlich der Staats-Ministerialbeschluß vom 18. Juni 1833. (Kamptz „Jahrbücher" Bd. 41. S. 479.). Vgl. Sächsisches Gesetz §§. 3. und 6., Braunschweigisches Gesetz §§. 7. und 10., Gesetz für Anhalt Dessau §. 4., für Anhalt Bernburg §§. 5., 8. und 10., für Lippe §§. 7. und 11., für Württemberg Mohls „Württemb. Staatsrecht" Bd. 2. S. 96.

2. **Rechtliche Natur der Anstellungs-Verfügung.** Die Anstellungs-Verfügung enthält einen Akt der Verleihung Seitens der Reichsgewalt, welche als Ausfluß der Exekutive wohl nicht gerade treffend als Spezial-Gesetz „lex collationis" bezeichnet worden ist. Dieselbe ist die Voraussetzung für die Ausübung einer jeden amtlichen Thätigkeit. Ueber Amtsanmaßung vgl. Deutsches Straf-Gesetzbuch §. 132. (Archiv Bd. IV. S. 164.), Preuß. Landrecht Th. II., Tit. 10. §§. 72., 74., 76. Bis zur Aushändigung der Anstellungs-Urkunde kann der Kaiser seinen Willen ändern und der ernannte Beamte hat kein Recht auf die Zustellung der Anstellungs-Urkunde. Vgl. Rüttiman, „Amerikanisches Bundes-Staatsrecht" Bd. I. S. 283. Andrer Meinung Mohl, „Württembergisches Staatsrecht" Bd. 2. S. 102. Erst mit der Aushändigung der Anstellungs-Urkunde wird das Reichsbeamten-Verhältniß begründet. Vgl. Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 6. und 9. und Ges. für Oldenburg Art. 18., welches eine Ablehnung binnen drei Tagen gestattet. Durch die in der Empfangnahme der Anstellungs-Urkunde — in Verbindung mit dem Ablauf der freigelassenen Frist — enthaltene Erklärung des Beamten,

von dem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wird der staatsrechtliche Karakter der Anstellung — als eines Aktes der Exekutive — nicht verändert und das Reichsbeamten-Verhältniß erhält damit keine seinen Inhalt bestimmende kontraktliche Grundlage.

„Der Vertrags-Akt" — sagt Gerber in seinem Staatsrecht — „welcher in der Annahme der Anstellungs-Urkunde gefunden werden kann, bereitet in rein formeller Weise den Eintritt des Reichsbeamten-Verhältnisses vor. Der Inhalt dieses letzteren mit seinen Rechten und Pflichten wird durch ihn nicht bestimmt, sondern ruht auf einer durch das Wesen des Staatsamtes gegebenen Grundlage. Dies gilt auch in dem Fall, wo das Beamten-Verhältniß nicht lediglich durch die landesherrliche Ernennung, sondern durch einen besonderen Vertrag eingeleitet worden ist."

3. Vermögensrechtliche Folgen. Das Wesen des Staatsdiener-Verhältnisses besteht nicht darin, daß der Staats-Beamte eine bestimmte Menge persönlicher Leistungen verspricht, welche der Staat mit dem Diensteinkommen bezahlt, dergestalt, daß jeder einzelnen Leistung eine Quote des Diensteinkommens entspricht, sondern der Beamte setzt seine ganze Persönlichkeit für den Staat ein und macht, nicht ohne Opfer an Unabhängigkeit und Vermögenserwerb, den Dienst für denselben zu seinem Lebensberuf, in dessen Erfüllung er seine sittliche Befriedigung findet. Dafür nimmt ihm der Staat mit dem Augenblick der Anstellung die Sorge für seine und der Seinigen äußere Existenz — „Ernährung" — ab und gewährt ihm, wie die Kirche dem Pfarrer, in der Besoldung eine Jahres-Rente, welche eine auskömmliche Stellung sichert und ein wohlerworbenes Recht einen vermögensrechtlichen Anspruch desselben bildet (§. 149.). Siehe Gerber's „Deutsches Staatsrecht" S. 109., 113., Förster's „Preuß. Privatrecht" Bd. I. S. 390. Bd. II. S. 309., Pötzl „Bair. Verfassungsrecht" S. 496.

Deshalb wird die Rente voraus bezahlt, §. 5., und verbleibt dem Beamten

a. wenn er krank oder in erlaubter Weise abwesend ist §. 14.,

b. wenn er dauernd dienstunfähig wird §. 34.,

c. wenn seine sittlich-politische Ueberzeugung in Folge eines Systemwechsels ihn unfähig macht, der herrschenden Regierung mit voller Hingebung zu dienen §. 25., und geht,

d. wenn er stirbt, antheilig auf seine Wittwe und Waisen über §§. 7., 69.

So beträgt in Baiern die Wittwenpension ein Fünftel des Gesammt-Gehalts (Pensions-Pragmatik vom 1. Januar 1805. §§. 2.—4.); in Württemberg den dritten Theil der Pension (Gesetz vom 29. März 1865., Art. 4.); ebenso in Reuß ältere Linie.

Nur im Fall seiner Verschuldung kann und soll der Beamte die Rente verlieren, denn er darf den Staat nicht schädigen, dessen Wohlfahrt er zu fördern berufen ist §. 14. Abs. 2. §. 75. Nr. 1. und 2. §. 128.

Das Gesetz hat diese Grundsätze anerkannt, aber hauptsächlich aus fiskalischen Gründen nur mit Einschränkungen durchgeführt. So ist im Fall der dauernden Versetzung in den Ruhestand des Beamten die Rente von einer längeren Dienstzeit abhängig gemacht und auf einen sehr mäßigen Prozentsatz des Diensteinkommens herabgesetzt, nach seinem Tode aber der Wittwe und den Waisen nur ein sogenanntes Gnadenquartal gewährt.

Siehe das Nähere zu den betreffenden §§. und außerdem §. 19.

4. Zeitpunkt des Erwerbs des Reichsbeamten-Rechte. Die Anstellungs-Urkunde — vorgeschrieben ist dies in dem zu 1. erwähnten Ministerial-Beschluß für Preußen nicht — wird der Regel nach den Zeitpunkt bestimmen, von welchem aus das Reichsamt dem Angestellten übertragen wird. Der Reichs-Beamte hat daher mit diesem Zeitpunkt das Amt anzutreten und mit demselben — nicht früher und nicht später — das Recht auf Titel und Rang, auf die sonstigen Vorrechte und auf das Diensteinkommen erworben. Tritt er sein Amt nicht rechtzeitg an und fällt ihm dabei eine Verschuldung zur Last, so wird er für die Dauer seiner unerlaubten Entfernthaltung nach Abs. 3. des §. 14. seines Diensteinkommens verlustig, erhält dasselbe thatsächlich also erst mit dem Augenblick des erfolgten

Amtsantritts, §. 4. Fehlt in der Anstellungs-Urkunde die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Amt anvertraut wird, so gilt es mit der Empfangnahme der Anstellungs-Verfügung als übertragen. In diesem Falle geht das Recht auf Titel, Rang und sonstige Vorrechte sofort auf den Angestellten über (A. L.-R., Th. II. Tit. 10. §. 84.), folgerecht auch das Recht auf das Diensteinkommen. (Vgl. Gerbers „Deutsches Staatsrecht" §. 115., welcher jene Rechte schon von dem Datum des Anstellungs-Dekrets beginnen läßt.) Augenscheinlich unter dem Einfluß zivilrechtlicher Auffassung des Staatsdiener-Verhältnisses und vom finanziellen Interesse aus hat jedoch §. 4. allgemein vorgeschrieben, daß die Forderung auf das Diensteinkommmen erst mit dem Tage des Amtsantritts entstehen soll. So auch in Württemberg, Robert Mohl, „Württemb. Staatsrecht" Bd. 2. S. 96.

In allen Fällen wird unter Amtsantritt im Sinne des §. 4. der Zeitpunkt zu verstehen sein, wo der ernannte Beamte zur Antretung seines Amtes berechtigt, bereit und im Stande war.

5. **Bestandtheile des Diensteinkommens**, vergl. §. 42. Außer der Besoldung*) sind in den Etats noch Zulagen von verschiedenartigem Karakter ausgeworfen.

---

*) 1. Ein Theil der Besoldung wird nicht mehr lediglich nach der Verschiedenheit der Dienststellung, sondern zugleich nach den Preisverhältnissen des Wohnorts abgestuft. Dabei ist die an den einzelnen Orten konstante, von den eigenthümlichen Verhältnissen desselben abhängige Höhe der Wohnungsmiethe zu Grunde gelegt, wenn schon der Wohnungsgelder-Zuschuß für eine ganze Reihe anderer wirthschaftlicher und dienstlicher Bedürfnisse bestimmt ist. Ges., betr. die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten vom 30. Juni 1873. §. 1. (R.-G.-Bl. S. 166., Motive zum Gesetz-Entwurf, Dr.-S. Nr. 125, S. 7., Komm.-Ber. Dr.-S. Nr. 195., S. 2.) Der Wohnungsgeld-Zuschuß wird folgerecht nur einmal gezahlt, auch wenn der Reichs-Beamte neben seinem Hauptamt noch ein Nebenamt bekleidet, weil die Nebenstelle auf sein Wohnungs-Verhältniß ohne Einfluß ist (Ges. §. 5, Motive dazu S. 11.). Ebenso bleibt bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütigung der Wohnungsgelder-Zuschuß außer Ansatz, weil die Einkommens-Verbesserung, welche etwa bei der Uebersiedelung an einen anderen Ort durch eine hiermit verbundene Erhöhung des bisherigen Zuschußsatzes erlangt wird, lediglich zur Deckung von Mehrausgaben, welche dieser Wechsel des Domizils mit sich führt, bestimmt ist, und deshalb nicht mit der Umzugskosten-Entschädigung kompensirt werden kann. (Ges. §. 8, Motiv. a. a. O., S. 12., vergl. zu §. 18.)

Streng genommen hat nur der Durchschnittsbetrag der Servisklassen der betreffenden Charge die rechtliche Natur eines Bestandtheiles der Besoldung, der Mehrbetrag des Servises in den höheren Servisklassen die Natur der Theuerungs- oder Lokal-Zulage (vergl. §. 42. Nr. 4.). Das Gesetz, betr. die Wohnungsgelder-Zuschüsse, verleugnet jedoch diesen Grundsatz, insofern es den Wohnungsgelder-Zuschuß neben den Lokalzulagen voll gewährt (St. Ber. von 1873. S. 1327.). Nur in der Vorschrift über die Pensionsfähigkeit desselben kommt der Gedanke zum Ausdruck §. 8. des Ges.

2. Von dem Recht auf Wohnungsgelder-Zuschuß nach dem Gesetz vom 30. Juni 1873. sind ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche wie die diplomatischen Agenten und die Konsuln, ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, da deren Diensteinkommen mit Berücksichtigung der besonderen Preisverhältnisse ihrer Aufenthalts-Orte bemessen ist. (§. 8. des Ges.)

b) Ebenso haben die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung — in Elsaß-Lothringen — keinen Anspruch auf Wohnungsgelder-Zuschüsse, weil bei Regelung ihrer dienstlichen Bezüge die Verhältnisse, welche die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen motiviren, bereits in reichlichem Maße berücksichtigt sind (§. 9. des Ges. und Motive a. a. O. S. 9. und 12.).

Ein Theil derselben ist mit Rücksicht auf die an einigen Orten herrschende Theuerung für die daselbst angestellten Beamten bewilligt, andere sind dagegen bestimmt, den Inhabern einzelner Stellen eine, der mit Wahrnehmung dieser Stellen verbundenenen besonderen Anstrengung und Mühwaltung entsprechende Entschädigung zu gewähren (Lokalzulagen und Funktionszulagen).

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

---

c) Auch denjenigen Personen, welche nicht eine im Reichshaushalts-Etat vorgesehene Stelle bekleiden, sondern als Hülfsarbeiter diätarisch beschäftigt werden, ist ein Anspruch auf den Zuschuß nicht eingeräumt, da die Dispositions-Fonds, auf welche die Diäten derselben angewiesen werden, hinreichenden Spielraum gewähren, um die letzteren in einem den Verhältnissen des Orts der Beschäftigung entsprechenden Betrage zu normiren (§. 1. des Ges.).

d) Der Zuschuß ist ferner auf Diejenigen beschränkt, welche eine Besoldung aus der Reichs-Kasse beziehen. Der Reichshaushalts-Etat weist einige Stellen nach, welche die Zeit und Arbeitskraft der damit betrauten Beamten nur nebenbei in Anspruch nehmen, und für deren Verwaltung mit Rücksicht hierauf nur eine Remuneration ausgesetzt ist. In diesen Fällen hat das Reich nur eine Vergütung für die Dienste zu gewähren, welche ihm von den Inhabern solcher Stellen geleistet werden, nicht aber für deren Subsistenz Sorge zu tragen, so daß hier ein Anlaß zur Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen nicht vorliegt.

3. Ueber die Frage, welcher Wohnungsgeld-Zuschuß den vorübergehend bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Wohnorts kommissarisch beschäftigten Beamten für die Dauer eines solchen Kommissoriums zu gewähren ist, haben in Preußen die Minister der Finanzen und des Innern folgende Bestimmung en ge troffen:

„Den etatsmäßig angestellten Beamten kann der Wohnungsgeld-Zuschuß für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung an einem anderen Orte nicht nach dem Orte der letzteren, sondern nur nach dem Satze ihres ständigen amtlichen Wohnortes gewährt werden. Beamte, mit deren Etatsstellen Dienstwohnung verbunden ist, können dem entsprechend nicht blos für die Zeit ihrer Thätigkeit in ihrer Etatsstelle, sondern auch für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht beanspruchen. Ob ein Beamter zur Aushülfe oder auf Probe und auf kürzere oder längere Zeit an einem anderen Orte kommissarisch beschäftigt wird, kann hierin keinen Unterschied machen.

Anders liegt die Sache bei den neuländischen Beamten, bei welchen die Berechtigung zum Bezuge des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht davon abhängt, daß sie eine etatsmäßige Stelle innehaben. Wenn ein solcher Beamter auf unbestimmte längere Zeit zur Aushülfe oder auf Probe zu einer anderen Behörde außerhalb seines bisherigen Wohnorts berufen wird, so ist demselben namentlich dann, wenn er seinen Hausstand an seinen neuen Aufenthaltsort verlegt, der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem dem letzteren entsprechenden Satze zu gewähren. Bei Kommissionen von bestimmter Dauer, bei welchen der Beamte seinen ständigen Wohnort beibehält, um nach Beendigung seines kommissarischen Auftrages an den letzteren zurückzukehren, ist dagegen demselben der Wohnungsgeld-Zuschuß nach der seinem ständigen Wohnorte entsprechenden Klasse des dem Gesetz beigefügten Tarifs fortzuzahlen. In den Fällen, in welchen bei einer kommissarischen Beschäftigung der Beamten bei einer anderen Behörde aus den Fonds der letzteren das im Voraus gezahlte Gehalt desselben an einen anderen Fonds pro rata temporis zu erstatten ist, ist auch der Wohnungsgeld-Zuschuß für den gleichen Zeitraum zu erstatten. Dasselbe gilt auch bei Versetzungen, so daß bei der Behörde, welcher der Beamte bisher angehört hat, das Gehalt und der Wohnungsgeld-Zuschuß desselben stets für denselben Zeitraum zu verrechnen sind."

4. Die Frage, ob die Zuschüsse als kautionspflichtige Theile des Diensteinkommens der zur Bestellung von Amtskautionen verpflichteten Beamten anzusehen seien, ist in Preußen dahin entschieden, daß bis auf Weiteres davon abgesehen werden kann, diese Vergütungen als einen kautionspflichtigen Theil des Diensteinkommens der betreffenden Beamten zu behandeln, und zwar schon aus dem Grunde, weil den sich im Genusse von Dienstwohnungen befindenden Beamten

Beamte, welche bis zum Erlass dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

Bemerkungen.

1. Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 11. Gesetz für Weimar §. 12., für Koburg-Gotha §. 13., für Anhalt §. 15., Anhalt-Bernburg §. 10., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 12.

2. Eine Unterscheidnng zwischen Dienstgehalt, welches an die Fortdauer der Dienstleistung geknüpft ist, und zwischen Standesgehalt, welches auch nach Auf-

---

Wohnungsgeld-Zuschüsse nicht zu Theil werden, überdies aber diese Zuschüsse je nach dem Wohnsitze der kautionspflichtigen Beamten steigend oder fallend sind.

5. Tarif für Wohnungsgeld-Zuschuss.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichs-Beamten.	Jahres-Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses in den Orten der Servisklasse					
	Berlin Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienst-Stellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichs-Behörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabs-Offiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, General-Aerzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichs-Behörden etc.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabs-Offiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden etc.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenz-Aerzte ...	140	90	80	75	72	72
V. Subaltern-Beamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unter-Beamte.....................	80	60	48	36	24	20

Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Servis-Kompetenzen der Militair-Personen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klassen-Eintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalender-Quartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld-Zuschusses in Anwendung. §. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1873., (R.-G.-Bl. 166.)

Die Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juni 1868. (B.-G.-Bl. S. 523) betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden,*) wonach über die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen in eine höhere Servisklasse der Kaiser und der Bundesrath ohne Mitwirkung des Reichstages zu beschließen haben, gilt daher nicht, insoweit es sich um den Betrag der Wohnungsgeld-Zuschüsse handelt. Die finanziellen Folgen waren für diese vom Reichstage ausgegangene Aenderung der Reg.-Vorlage maßgebend. Komm.-Ber. D.-S. Nr. 193. S. 6.

---

*) Archiv Bd. II. S. 397. ff.

hörung derselben dem Beamten verbleibt, existirt nach Reichsrecht nicht. Vgl. Baierisches Edikt §§. 5. und 29. Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 3.

3. Die Zahlung erfolgt postnumerando in Lippe und früher in Anhalt-Bernburg §. 14. der betr. Staatsdiener-Gesetze.

In Preußen werden nur Remunerationen an Hülfsarbeiter, welche nicht dauernd beschäftigt, bei Aufstellung der Etats nicht vorgesehen worden, postnumerando gezahlt, und auch hier sind Ausnahmen zulässig. Staatsministerial-Beschluß vom 2. Juli 1859. (J.-M.-Bl. S. 234.).

4. Der Gehaltsanspruch ist für den ganzen Monat erworben, sobald der Beamte den ersten Tag des Monats erlebt. Dies folgt aus der Alimentennatur des Gehalts, §§. 7. 128. dieses Gesetzes; vgl. Kgl. Sächsisches Ges. §. 11.; Ges. für Oldenburg Art. 19.; Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt und Pr. Ld.-R. Bd. 16. §§. 61—63. und Bd. 11. 649.

5. An der Beschlußnahme darüber, welchen Beamten das Gehalt vierteljährlich und welchen es monatlich zu zahlen ist, hat der Reichstag keinen Antheil, obwohl die vermögensrechtliche Seite des Beamten-Verhältnisses der Finanz-Gesetzgebung, oder Feststellung im Budget angehört.

Ein vom Verfasser gestelltes Amendement,

an Stelle der Worte:

„Dem Bundesrath bleibt vorbehalten"

zu setzen:

„Durch den Reichs-Haushalts-Etat oder durch ein Reichs-Gesetz sind"

wurde, obwohl von Seiten der Reichsregierung ein Widerspruch nicht erhoben war, auf die Ausführung des Abg. Schwarze, welcher in der Bestimmung des §. 5. lediglich einen Akt der inneren Administration finden zu müssen glaubte, vom Reichstag abgelehnt (Sten. Ber. S. 136. 137.)

Die monatliche Gehaltszahlung empfiehlt sich namentlich bei den unteren Beamten. In Preußen findet monatliche Gehaltszahlung an alle Beamten statt, welche nicht als Mitglieder oder Subalterne zu einem Kollegio gehören (K.-O. vom 10. Mai 1828., mitgetheilt durch Reskript vom 3. Juli 1828. Kampz, Jahrbücher Bd. 32. S. 96. Graeff, Bd. 3. S. 214.)

6. Wegen des Rechts auf Ersatz baarer Auslagen in der Anwendung auf Reise- und Umzugskosten siehe §. 18.

7. Ein Recht auf Schadenersatz bei unverschuldeten Beschädigungen durch den Dienst ist im Gesetz nicht anerkannt. Argumente §. 36.

§. 6. Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung *nur in soweit* zediren, verpfänden oder sonst übertragen, *als sie der Beschlagnahme unterliegen* (§. 19.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

In der **Regierungs-Vorlage** lautete der Paragraph:

„Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder zediren, verpfänden, noch sonst übertragen."

Die **Motive** rechtfertigen diese Vorschrift folgendermassen (S. 31.):

„Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den meisten Landes-Gesetzen, steht dann aber oft mit der weiteren Vorschrift über die Zulässigkeit einer Beschlagnahme im Wege der Exekution in Verbindung, §. 12. des Sächs. Ges. vom 7. März 1835., Preuss. Allgem. Ger.-Ordn. I. 24. Anh. §. 163.,

Oldenb. Ges. vom 26. März 1867. Art. 23. 24., Braunschw. Zivilprozess-Ordn. vom 19. März 1850. §. 388. Hier genügt die Bemerkung, dass das Verbot der Zession der Gehalte auch im Interesse der Kassen liegt, aus welchen die Zahlung erfolgt, und dass dergleichen Zessionen zu manchen Uebelständen führen. Es ist besser, sie überhaupt zu verbieten. Die Gehalte sind nicht wie andere Forderungen Gegenstände des Verkehrs."

Zu diesem Paragraphen stellte in der zweiten Lesung der Abg. Baehr (Kassel) folgendes Amendement, denselben dahin abzuändern:

„Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit zediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.)."

Der Abg. Lamey vertrat dieses Amendement mit folgender Ausführung:

„§. 6. macht es Reichs-Beamten unmöglich, über ihren Gehalt in der Zeit zu verfügen, in der sie ihn noch nicht in die Tasche genommen haben. Er steht damit in Dissens gegenüber den Bestimmungen, welche alle Gesetze, mindestens alle, welche mir bekannt sind in Beziehung auf die Beschlagnahme des Gehaltes, besitzen, indem sie durch richterliche Verfügungen die Beschlagnahme des Gehaltes erlauben, obwohl es ein unbestrittener Grundsatz des Rechts ist, des Prozessrechts und des Eigenthumsrechts, dass nur dasjenige mit Exekution ergriffen werden kann, was in der freien Verfügung des Schuldners ist — worüber er als Eigenthum verfügen kann. Die Motive heben zwei Gründe hervor.

Der eine ist das Interesse der Kasse. Der Kasse ist es unbequem, wenn eine Zession an sie kommt und nun der Kassirer dafür sorgen muss, dass dieser Zession entsprechend, an den Zessionar gezahlt wird. Dies ist eine Unbequemlichkeit, die jeden andern Schuldner im bürgerlichen Leben auch trifft, wenn ein Theil der Forderung, die der Gläubiger an ihn zu machen hat, zedirt wird und nun diese Zession vom Zessionar eingefordert wird. Dieser Unbequemlichkeit muss sich die Kasse eben unterwerfen, wie jeder andere Bürger es auch muss, oder, wenn sie sich dieser Unbequemlichkeit nicht unterwerfen will, so hat das Recht verschiedene Mittel erfunden, die Kasse von dieser Unbequemlichkeit zu befreien. In Baden ist z. B. die Vorschrift, dass, wenn ein solcher Gehalt mit Beschlagnahme belegt oder weiter zedirt wird, der Beamte einen Gehalts-Empfänger aufstellen muss, an welchen die Kasse den Gehalt in einer Summe bezahlt, und dass es nun diesem Gehalts-Empfänger überlassen bleibt, der richterlichen Beschlagnahme oder Zession gerecht zu werden.

Der zweite Grund ist entnommen aus der Natur des Gehaltes. Es ist allerdings richtig, dass der Gehalt nicht schlechthin fällig ist, sondern erst verdient werden muss, aber in dieser Beziehung versteht es sich meines Bedünkens von selbst, dass der Gehalt der Staats-Beamten in keiner Weise verschieden ist von dem der Privat-Beamten. — Wenn der Gehalt verdient ist, weiss ich nicht, warum er in vollem Masse nicht unter jene Regel fallen soll, der das Geld folgt, das in die Taschen des Beamten fliesst, welcher diesen Gehalt verdient hat. In dem Augenblick, in welchem er verdient ist, ist er des Beamten Forderung, kann ihm nicht entzogen werden, die betreffende Kasse muss ihm diesen Gehalt bezahlen, wie jeder Schuldner seine Schuld bezahlen muss. Etwas Anderes will aber der Vorschlag des Abgeordneten Baehr nicht, als dass der Gehalt, wenn er verdient ist, den Beamten bezahlt werden soll, und zwar mit der beschränkenden Rücksicht, welche bei richterlichen Beschlagnahmen beobachtet wird, dass der Gehalt nur bis zu einer bestimmten Summe, nur bis zu der Summe, die überhaupt in dem Gesetze der richterlichen Beschlagnahme unterworfen ist, zedirt werden kann. Es ist das eine Rücksicht, welche die Gesetze allerorts nehmen, obwohl sie damit nicht viel erreichen, denn der übrige Theil des Gehaltes, der in die Tasche des Beamten nicht gewandert ist, entzieht sich doch der Kognition.

Es wird sich nun aber fragen, ob für die Bestimmung, dass Beamte ihren Gehalt zediren dürfen, irgend ein namhafter Grund vorliegt, und hier glaube ich, dass solche Gründe, und zwar sehr wichtige Gründe für die Beamten vorliegen; ich meine nicht für die höheren Beamten, — diese sind es selten, welche in der Lage sind, sich der Beschlagnahme ihrer Gehälter aussetzen zu müssen, oder zu zediren Veranlassung haben, — wohl aber für jene Klasse von Beamten, bei welcher der Gehalt nur nothdürftig zum eigenen Leben genügt, und welche daher in verschiedenen Lagen des Lebens in der Nothwendigkeit sich befinden, wenn sie grösserer

Summen benöthigt sind, für diese grösseren Summen sich den entsprechenden Kredit zu verschaffen. Diesen nothwendigen Kredit können sie sich aber nur meist dadurch verschaffen, dass sie über ihren Gehalt zum Voraus verfügen und dem Gläubiger durch eine Zessions-Urkunde Sicherheit geben, dass nicht sie den Gehalt seinerzeit einziehen, sondern dass er in die Hand des Gläubigers kommt. Solche Fälle treten ja in jeder Familie vielfach ein, sie können Folge von Unglücksfällen sein, es kann Krankheit von Familiengliedern den betreffenden Beamten nöthigen, eine grössere Ausgabe zu machen, und er kann sich nur dadurch auf eine dem Kredit-Bedürfnisse ohne übermässige Kosten entsprechende Weise helfen, dass er eine Zession vornimmt. Er kann eine Tochter zu verheirathen haben und braucht eine Summe für deren Ausstattung, er kann einen Sohn studiren lassen, oder der Sohn steht vielleicht im einjährigen freiwilligen Dienst und der Vater braucht Mittel, um das ausführen zu können: Er kann sich die Mittel nur verschaffen dadurch, dass er eine Zession seines Gehaltes anzubieten hat; verbieten Sie diese Zessionen, so setzen Sie seinen Kredit um ein sehr Bedeutendes herab. Der Gehalt hat schon an sich für den Gläubiger die Gefahr, dass er möglicherweise nicht verdient wird, weil der Beamte sterben oder vielleicht auch entlassen werden kann. Diese Gefahr übernimmt der Gläubiger an sich nur gegen eine bestimmte Provision, welche Sie aus der Geschichte der kleinen Beamten-Besoldungen wohl kennen lernen können. Allein diese Provision steigert sich natürlich noch bedeutend, wenn der Gläubiger noch weiter am Empfangstage des Gehaltes von dem guten Willen des Schuldners abhängt, dadurch, dass er zwar einen Theil des Gehaltes, welchen letzterer versprochen hat, zu bekommen hat, aber nicht gesichert ist, dass er an der Kasse diesen Gehaltstheil auch wirklich empfängt. Verbieten Sie die Zessionen, so werden die Beamten noch zu weiteren Manövern genöthigt, welche weder besonders ehrenvoll für sie sind, noch besonders nützlich für den Staat. Die Beamten werden nicht zahlen, obwohl sie schuldig sind, sie werden verklagt werden, und es wird eine gerichtliche Einweisug in das Gehalt erfolgen. Es wird dieser Weg für den Beamten kostspielig sein; er wird ihn in Bezug auf seine Ehre durchaus nicht besser stellen, weil er ihn der gerichtlichen Klage und dem Exekutions-Verfahren preisgiebt, und es wird doch dazu kommen, dass die Kasse diese Summe bezahlen muss, deren Zession der §. 6. versagt, und das ganze Fazit wird nur darin bestehen, dass der Beamte, anstatt durch eine einfache Zession auf ehrliche und honette Weise zu seinem Kredit gekommen zu sein, nur auf Umwegen und unter misslichen Umständen unter Aufwendung von bedeutenden Kosten diesen seinen bescheidenen Kredit endlich hat in Anspruch nehmen können."

Der Abg. Graf v. Rittberg bekämpfte den Baehr'schen Verbesserungs-Vorschlag, von welchem er eine Beförderung des Schuldenmachens der Beamten besorgte, und ihm schloss sich der Bundes-Kommissar Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach an. Dieser sagte im Verlauf seiner Rede:

„Wahr ist, dass der öffentliche Beamte, wenn er vorher über sein Gehalt disponirt, wenn es ihm ermöglicht wird, im Voraus über das Gehalt zu verfügen, dadurch, je nach den thatsächlichen Umständen sehr rasch in die Lage geführt werden kann, sein Amt niederlegen zu müssen, in Verhältnisse einzutreten, die es unmöglich machen, dass er die Funktionen, die er übernommen hat, wirksam weiter führe. Ich glaube daher, dass gerade im Interesse der Beamten es nothwendig ist, an der Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält, und wie sie auch, wie ich anführen kann, den Gesetzgebungen anderer Länder, z. B. Preussens entspricht, festzuhalten. Ich will meinerseits bei dieser Gelegenheit ein hervorragendes Gewicht auf das Interesse der Kassenverwaltungen nicht legen, obwohl auf der anderen Seite der Hohe Reichstag doch diesen Gesichtspunkt nicht ausser Augen lassen kann. Es wird in der That die Kassenverwaltung erheblich verwickeln, wenn jeder Beamte im Stande ist, im Voraus über sein Gehalt in rechtsgültiger Weise zu verfügen und die Kassen-Beamten genöthigt sind, über verschiedene Titel, die vorgelegt werden, ihrerseits Entscheidung zu treffen, eine Frage, die in vielen Fällen durch Arreste noch verwickelter werden kann. Jedenfalls scheint mir, wenn der Reichstag das Amendement, wie es vorliegt, annehmen sollte, darin eine Lücke zu bestehen, dass nur auf Grund authentischer Titel diese Auszahlungen erfolgen sollten. Nach

dem gegenwärtigen Wortlaute genügt jeder Privatschein, um die Kasse zu verpflichten. Es wird dies dahin führen müssen, dass in den meisten Fällen die Kasse, weil sie nicht weiss, an wen sie zahlen soll, zu deponiren genöthigt ist."

Der Abg. Dr. Weigel beantragte darauf, als Zusatz dem §. 6. nach der Fassung des Antrags Dr. Baehr und Genossen hinzuzufügen:

„Die Benachrichtigung an die auszuzahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde."

Der Abg. Baehr hob zur Rechtfertigung seines Amendements noch hervor, dass, wenn der Beamte mit seinem Gläubiger einverstanden sei, dass diesem eine Zession auf sein Gehalt zu Theil werden soll, die Sache einfach so gemacht werde: der Gläubiger verklagt den Beamten beim Gerichte, dieser lässt sich kontumaziren und dann wird auf Grund dieses Kontumazial-Erkenntnisses die Beschlagnahme verfügt. Dann sei ganz dasselbe erreicht, was erreicht sein würde, wenn der Beamte im freiwilligen Wege sein Gehalt hätte verpfänden oder zediren können, nur mit dem Unterschiede, dass ihm dann die Sache weit theurer zu stehen komme, da diese Kosten in der Regel der Beamte selbst werde tragen müssen. Statt einer einfachen Urkunde muss er den Prozess bezahlen.

Andererseits erkannte er das Bedenken des Bundes-Kommissars als berechtigt an, dass die Kasse nicht in die Lage gebracht werden dürfe, sich bei den verschiedenen Gläubigern, von denen jeder einen Anspruch auf einen Antheil am Gehalt zu haben glaube, auf eigene Gefahr zu entscheiden, an wen bezahlt werden solle. Diesem Bedürfnisse wäre durch den von dem Abg. Dr. Weigel gestellten Antrag abgeholfen, wenn nämlich nur vermittelst einer der Kasse einzuhändigenden öffentlichen Urkunde das Rechtsgeschäft, welches die Zession enthält, dokumentirt werden könne. Dann sei die Kasse vollständig in der Lage, zu wissen, an wen sie auszahlen muss. Ausserdem würde, wenigstens auf einem Theile des Rechtsgebietes des Bundes, das Verhältniss bestehen, dass die Kasse dem Streite sich dadurch entziehen könnte, dass sie die verschiedenen Forderungs-Prätendenten gegeneinander zum Streite verweise.

Schliesslich wurde der kombinirte Verbesserungs-Vorschlag Baehr-Weigel und damit der §. 6. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen. (Sten. Ber. S. 889. ff.)

II. Bemerkungen.

1. Der Vorschrift des §. 6. steht sowohl die juristische Konsequenz als die Gefahr zur Seite, daß beim Verbot freiwilliger Zession und Verpfändung der Beamte außer den mäßigen Zinsen des kleinen Kredites die Kosten eines fingirten Prozesses zu zahlen hat. *)

2. Der §. 6. unterscheidet nicht zwischen fälligen und nicht fälligen Forderungen der Beamten. Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne vom 21. Juni 1869. §. 4. (B.-G.-Bl. 1869. S. 242., von 1871. S. 63., Archiv Bd. III. S. 800.) leidet auf den Gehalt und die Dienstbezüge der Beamten keine Anwendung. Vgl. zu §. 19.

3. Vgl. Württembergische Dienstpragmatik §. 11., Staatsdiener-Gesetz für Braunschweig §§. 15. und 19. und Pensions-Gesetz für Preußen vom 27. März 1872. §. 27. (Wachler, Zivil-Pensions-Gesetz S. 32., Berlin, Kortkampf.)

§. 7. Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnaden-Quartal), *unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichs-*

*) Der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. erklärt wiederum jede Zession, Verpfändung oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf die Zahlung von Diensteinkünften oder Pensionen für rechtlich wirkungslos. §. 50. D.-S. Nr. 110. S. 13.

dienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienst-Emolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnaden-Quartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnaden-Quartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

I. Entstehungs-Geschichte.

In der **Regierungs-Vorlage** fehlten die mit Kursivschrift ausgezeichneten Worte.

Der Abg. Baehr (Kassel) beantragte bei der zweiten Lesung, hinter den Worten: „eheliche Nachkommen" einzuschalten:

„welche der Versorgung bedürfen."

Dieser Verbesserungs-Vorschlag wurde vom Verfasser und vom Bds.-Kommissar U.-St.-S. Dr. Achenbach bekämpft und hierauf vom Reichstag abgelehnt. Vgl. Bemerkungen zu §. 4. (Sten. Ber. S. 140.)

Dagegen wurde in dritter Lesung ein Verbesserungs-Vorschlag des Verfassers und des Abg. Krieger, dahin gehend,

hinter „Gnaden-Quartal" folgenden Zusatz einzuschieben:

„unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Art. 18. Abs. 2. der Reichs-Verf.)"

und damit der §. 7. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen. (Sten. Ber. S. 889. ff.)

II. Bemerkungen.

1. **Sterbemonat.** Wegen des Sterbemonats vgl. §. 5. Derselbe gebührt den Erben, er war Eigenthum des verstorbenen Beamten geworden und ist Gegenstand der Beschlagnahme.

2. **Gnaden-Quartal.** Bedingungen desselben. Das Gnaden-Quartal — mit Unrecht so und besser Nach-Quartal oder Sterbe-Nachgehalt genannt — ist keine Wohlthat, sondern ein Recht des verstorbenen Beamten und seiner Wittwe und Waisen (vgl. zu §. 4.), ist daher durch Bedürftigkeit mit nichten bedingt (argum. §. 8.) und steht unter gerichtlichem Schutz. §. 149. Ob die Wittwe und die Kinder Erben des Beamten geworden sind, ist unerheblich. Die Erben als solche haben auf das Gnaden-Quartal keinen Anspruch. Vgl. Oldenburgisches Gesetz Art. 19., Gesetz für das Königreich Sachsen §. 40., für Anhalt Dessau §. 25., für Lippe §. 52.

3. **Berechnung des Gnaden-Quartals.** Das Gnaden-Quartal umfaßt die volle Besoldung, einschließlich der Dienst-Emolumente, das gesammte Dienst-Einkommen im Sinne des §. 42.*)

4. **Zahlbarkeit des Gnaden-Quartals.** Als Theil der Besoldung des verstorbenen Beamten und vermöge der Alimenten-Natur erfolgt die Zahlung des Gnaden-Quartals am ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats im Voraus. Vgl. §. 99. des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, so wie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. von 1871. S. 275. (Archiv Bd. VIII., Separat-Ausgabe, Kortkampf, Berlin, S. 36.)

---

*) Der Wohnungsgelder-Zuschuß kommt nach seinem ganzen und nicht bloß nach seinem Durchschnitts-Betrage den Hinterbliebenen zu. Gesetz vom 30. Juni 1873. §. 8. (R.-G.-Bl. S. 167.)

5. **Beamte, deren Hinterbliebene Anspruch auf das Gnaden-Quartal haben.**

a. Dasselbe steht auch den aktiven Beamten zu, welche ihr Gehalt nicht quartaliter (§. 5.), sondern nur monatlich beziehen. Anders in Preußen, wo nach der K.-O. vom 27. April 1816. (G.-S. 1816. S. 134.) und Instruktion vom 26. November 1832. (Kamptz „Annalen" Bd. 4. S. 554, Jahrbücher Bd. 40. S. 447), bei denjenigen Beamten, welche ihr Gehalt monatlich beziehen, der Anspruch für die Hinterbliebenen sich auf einen Gnaden-Monat beschränkt.

b. Ob die — aktiven — Beamten lebenslänglich oder auf Kündigung angestellt werden, macht keinen Unterschied; maßgebend ist, ob sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, vgl. §. 37.

c. Das Recht der Hinterbliebenen vorläufig in den Ruhestand versetzter Beamten auf das Gnaden-Quartal ist in §. 31. anerkannt.

d. Auch die Hinterbliebenen eines seines Dienstes vorläufig enthobenen Beamten §. 125. sind vom Genuß des Gnaden-Quartals so lange nicht ausgeschlossen, als nicht der Beamte rechtskräftig zur Dienst-Entlassung verurtheilt worden war. Ein Abzug für Vertretungs-Kosten darf ihnen nicht gemacht werden. Dies ist gegen die frühere Praxis seit der Verfügung vom 26. Mai 1841. (Justiz-Min.-Bl. von 1841. S. 187.) auch in Preußen angenommen.

e. Wegen des Gnaden-Monats der pensionirten Beamten vgl. §. 69.

6. **Grundsätze der Vertheilung des Gnaden-Quartals.** Nach welchen Grundsätzen in der Konkurrenz der Wittwe und Kinder das Gnaden-Quartal zu vertheilen sei, darüber bestimmt §. 7. nichts, überläßt vielmehr die Vertheilung dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde.

Nach der Bestimmung des Gnaden-Quartals, die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhaltes bis zu ihrem zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren bestimmte in Preußen die Instruktion vom 26. November 1832. unter Nr. V.:

a. „Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der K.-O. vom 15. November 1819. zuerst genannt ist, auch ihr principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Vorstorbene vorgestanden hat, obliegt.

Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familien-Verhältnissen können Bedenken gegen dies Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justiz-Minister zu berichten ist.

b. Ebenso kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Deszendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

c. Sind aber blos minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden.

d. Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen."

7. **Sonstige Rechte der Hinterbliebenen.** Auf das Gnaden-Quartal beschränkt sich der gesetzliche Anspruch der Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten an das Reich.

Eine Ausnahme machen nur die Wittwen und Waisen der Militair- und Marine-Beamten, welche im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, oder im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben, oder durch Schiffbruch verunglückt, oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind. Diesen zahlt das Reich jährliche Beihülfen, den Kindern bis zum

17. bez. 15. Lebensjahr. Gesetz, betr. die Pensionirung der Militairpersonen des Reichsheeres a. a. O. §§. 41. ff. §. 56. §§. 94. und 95. (Archiv Bd. VIII. Separat-Ausgabe S. 29. a. a. O.).

Für die Post-Beamten besteht die Kaiser Wilhelm-Stiftung. Vgl. Reichs-Gesetz vom 20. Juni 1872., betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichs-post-Verwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870. und 1871. (Reichs-Ges.-Bl. S. 210.) und Kaiserlicher Erlaß vom 29. August 1872. nebst Statut, betr. die Kaiser Wilhelm-Stiftung (Reichs-Ges.-Bl. S. 373.). In §. 14. heißt es daselbst:

„An Hinterbliebene von Reichspost-Beamten können aus den Stiftungs-Einkünften Beihülfen zur Aufnahme in Erziehungs-Anstalten, Waisenhäuser oder Altersversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden."

„Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in dazu geeigneten Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalten begründen."

Außerdem enthält der Etat für die Reichspost-Verwaltung regelmäßig einen Titel zur Unterstützung von pensionirten Post-Beamten und zu Unterstützungen und Pensionen für die Hinterbliebenen von Post-Beamten. Derselbe betrug für das Jahr 1873. im Ganzen 80,000, jetzt 90,000 Thlr. (Anl. X. des Etats, Tit. 12. Nr. 4. S. 28.).

Ein ähnlicher Fonds besteht zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Telegraphen-Beamten, für das Jahr 1873. im Gesammtbetrage von 10,000 Thlr. (Anlage XI. des Reichs-Tel.-G. Nr. 4.).

Der Etat des Reichs-Oberhandels-Gerichts setzt zuerst für das Jahr 1874., nachdem ein Mitglied desselben mit Hinterlassung einer zahlreichen bedürftigen Familie verstorben ist, 150 Thlr. als Erziehungsbeihilfe fest. (Anlage VII. Tit. 2. Nr. 5.), der Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reiches bestimmt 330 Thlr. (Anl. 6. Tit. 2. Nr. 3.) für Wittwen und Waisen seiner Angehörigen.

Zur Militair-Wittwenkasse zahlt das Reich an Preußen einen Zuschuß von 279,125 Thlr. und außerdem direkt an Wittwenpensionen und Erziehungsbeihülfen für Kinder 70,000 Thlr., Etat für die Verwaltung des Reichsheeres, Tit. 59 und 58. S. 133. 134., an Sachsen 63,000 Thlr., S. 218., an Württemberg 33,428 Thlr. S. 260 daselbst.

Ein großer Theil der Wittwen und Waisen der unteren Reichs-Beamten fällt den Gemeinden zur Last.

8. Insonderheit Rechte der Hinterbliebenen von Beamten, welche aus dem Staatsdienst in einem Bundesstaat in den Reichsdienst übergetreten sind.

Denjenigen Reichs-Beamten, welche aus dem Staatsdienst in einem Bundesstaate in den Reichsdienst übergetreten, sind freilich durch Art. 18. der Deutschen Reichs-Verfassung dem Reiche gegenüber dieselben Rechte, welche in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung ihnen erwachsen waren, ausdrücklich vorbehalten.*) Aus der Natur der Wittwen- und Waisen-Versorgung (vgl. oben zu §. 4.), welche, wenn nicht ein Recht des verstorbenen Beamten, so doch aus dessen Recht herzuleiten ist, scheint zu folgen, daß zu jenen, im Art. 18. vorbehaltenen Rechten auch der Anspruch auf die Wittwen- und Waisen-Versorgung gehört, so weit dieselbe unmittelbar aus Staatsmitteln gewährt worden ist.

In dem auf den Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen sich beziehenden Protokoll vom 15. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 650., Archiv Bd. VI.), welches nach dem auf den Beitritt Württembergs bezüglichen Protokoll vom 25. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 654. ff., Archiv ebend.) insoweit auch für Württemberg maßgebend ist, findet sich jedoch folgende Erklärung:

---

*) In Ansehung der aus dem französischen Zivil-, Militair- oder Marine-Dienst in den Reichsdienst übernommenen Elsaß-Lothringer spricht der Art. 2. der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871. zu dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871. (Reichs-Ges.-Bl. S. 9 Archiv Bd. V. Thl. III. S. 43.) einen entsprechenden Vorbehalt aus.

Dieselben bestehen daher landesrechtlich fort. Insofern also die Reichs-Beamten an die Landeswittwen- und Waisen-Kassen Ansprüche machen, werden sie sich der Genehmigung ihrer Heirath zu vergewissern haben. Der Reichs-Gesetzgebung, welche eine dauernde Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten bisher nicht übernommen hat, ist eine die Eingehung der Ehe derselben beschränkende Bestimmung fremd. Vgl. zu §. 10. Eine Ausnahme besteht nur für die Militair-Personen einschließlich der Militair-Beamten. §. 150. des Militair-Strafgesetzbuchs*). Vgl. für Preußen K.-O. v. 9. Juli 1839. (Just.-M.-Bl. S. 302.), für Baiern Verordn. v. 28. Juni 1868. (Reg.-Bl. S. 133.), für Württemberg Dienstpragmatik §§. 7. 9., ferner Ges. für Weimar §. 19., für Koburg-Gotha §. 20., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 19., für Baden §§. 20—23.

§. 8. Die Gewährung des Gnaden-Quartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichs-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Bemerkungen.

1. Bei der Gewährung des Gnaden-Quartals an Eltern ꝛc. ist also die Bedürftigkeit Bedingung und der Name „Gnaden-Quartal", gerechtfertigt, vgl. § 69. d. Ges. und §§. 39., 40., 94., 98. des Gesetzes, betr. Pensionirung der Militair-Personen von 1871.

2. Ueber die Befreiung der den Hinterbliebenen gewährten Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen von den Kommunal-Steuern, vgl. §. 19.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbe-Monats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreissigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessions-Zimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

Bemerkungen.

1. Die Bestimmung des Abs. 2, beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.

2. Die Dauer des Genusses der Dienstwohnung entspricht dem Gnaden-Quartal. Vgl. Preuß. K.-O. vom 27. April 1816. (Ges.-S. S. 134.) Weimar beschränkt die Benutzung der Wohnung durch die Hinterbliebenen auf einen Monat. Gesetz für Weimar §. 13.

3. Der Begriff der „Familie" wird aus §. 8. zu interpretiren sein.

4. Im Uebrigen vgl. zu §. 5.

§. 10. Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissen-

*) Solms, Strafrecht und Strafprozeß in Heer und Marine S. 467. ff., und Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. §. 34.

haft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen."

Die **Motive** (S. 32.) beschränkten sich auf die Bemerkung:

„Der §. 10. ist im Wesentlichen aus §. 2. des Preuss. Ges. vom 21. Juli 1852. (G.-S. S. 465.) entnommen."

Die Mitglieder der freien Kommission brachten dazu folgenden **Verbesserungs-Vorschlag**, welcher den Namen Beringer an der Spitze trug, bei der 2. Lesung ein:

a. anstatt der Worte: „der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend" zu setzen: „der Reichs-Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend";

b. in der letzten Zeile die Worte: „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen.

Für den Fall der Annahme des unter a. bezeichneten Abänderungs-Antrages beantragten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg:

die Worte: „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" zu streichen.

In der freien Kommission hielt man einstimmig den §. 10. der Regierungs-Vorlage für unannehmbar. Ueber die Aenderung der Worte: „und sonstige Anordnungen" und die Streichung der Worte: „Ansehens und Vertrauens" herrschte von vorn herein Einverständniss. Der Verfasser schlug schon damals vor, auch die Worte „sonstige Anordnungen" einfach zu streichen und damit dem Grundsatz des gesetzmässigen Gehorsams klaren Ausdruck zu geben. Eine verständige Auslegung würde dafür sorgen, dass jede Anordnung, welche sich innerhalb des Gesetzes bewegt und zur Ausführung desselben dient, als den untergebenen Beamten zum Gehorsam verpflichtendes Gesetz im Sinne dieses Paragraphen betrachtet werde. Der Kommission erschien jedoch diese Abänderung zu scharf.

Auch der Vorschlag im Anschluss an den Wortlaut des §. 113. des Deutschen Strafgesetzbuchs statt „sonstige Anordnungen" zu setzen: „in rechtmässiger Ausübung ihres Amtes erlassene dienstliche Anordnungen", fand derzeit keinen Anklang. Man gab vielmehr nach dem Vorbild des §. 110. des St.-G.B. der in dem Amendement gewählten als derjenigen Fassung den Vorzug, welche voraussichtlich bei der Reichs-Regierung den geringsten Anstoss erregen würde.

Die Debatte ergab, dass man sich hierin getäuscht.

Das Amendement wurde in erster Linie vom Abg. Lasker vertreten.

In Bezug auf den ersten Theil mag aus der Ausführung des genannten Abgeordneten Folgendes hervorgehoben werden. Er sagte:

„Ich bin der Meinung, dass der Beamte das Recht hat zu prüfen, ob in der That, was ihm zugemuthet, gesetzmässig sei oder nicht. Bei den Zivil-Beamten ist die volle Verantwortlichkeit nothwendig, und Sie dürfen die Verantwortlichkeit nicht dadurch auch nur verringern, dass Sie eine grosse Zahl von Beamten zu willenlosen Gehorsamen machen gegen die vorgesetzte Behörde. Deswegen müssen Sie ihm auch die Möglichkeit geben, dass er prüfe, ob, was von ihm gefordert wird, gesetzmässig sei oder nicht. Um diese Gesetzmässigkeit genau zu präzisiren beantragen die Antragsteller mit Recht, dass der Beamte zu prüfen habe, ob innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten diese Verordnung ergangen sei; in diesem Falle soll er Folge leisten. Wenn aber die Verordnung nicht innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist, so handelt

dieser gar nicht mehr als Beamter, sondern er handelt als Einer, der willkürlich die Grenzen seines Amtes überschreitet, und die Verfügung, die er erlässt, sollte eher strafbar sein, als von seinen untergeordneten Beamten befolgt werden. In Zweifelsfällen wird allerdings der untergeordnete Beamte Recht thun, sich bei der vorgesetzten Behörde zu erkundigen, ob nicht das und das Bedenken vorhanden sei und sich erledigen lasse; denn der Beamte steht jedenfalls unter der Gefahr, dass, wenn sein Urtheil schief geht, er später wird in Disziplinar-Untersuchung gezogen werden, und dass er sich die materielle Behandlung durch den Disziplinar-Richter wird gefallen lassen müssen, ob die amtliche Zuständigkeit vorhanden war oder nicht. Machen Sie es, meine Herren, den Zentral-Behörden nicht zu bequem, dass sie auch unintelligente Beamte anstellen, welche nicht einmal zu prüfen wissen, ob ihre vorgesetzte Behörde innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit gehandelt habe oder nicht. Es soll in jedem Beamten, der die Staatsgewalt repräsentirt, soviel Intelligenz vorhanden sein, dass er die Dinge, die sich unmittelbar auf seinen Dienst beziehen, genau zu beurtheilen weiss. Und weiss er es nicht, dann wird sein Mangel an Intelligenz ihn dahin führen, dass er sich möglicherweise gegen das Disziplinar-Gesetz schuldig macht, und er wird dann mit Recht aus seinem Amte entfernt werden, Ein Beamter, der dies nicht einmal zu beurtheilen und nicht mit Vorsicht zu verfahren weiss, den trifft die Strafe mit Recht."

Der Abg. v. Zedlitz-Neukirch führte zur Begründung seines Unter-Amendements an:

„Dasselbe steht in keinem prinzipiellen Gegensatze gegen den Geist und Sinn des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission. Wir stehen keineswegs auf dem politischen Standpunkte des absoluten Staates einer unbedingten und strikten Unterordnung des Beamten unter die Anordnungen seines Vorgesetzten. Wir sind im Gegentheil für eine durchaus gesetzmässige Verwaltung, für die strengste Innehaltung der Gesetze. Wir sind vor Allem Feinde eines Missbrauchs des Anordnungs-Rechtes zu politischen Zwecken und wir sind bereit und Willens, in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinar-Höfe und über das Disziplinar-Verfahren alle diejenigen Kautelen anzubringen, die zur Ausschliessung solcher Missbräuche erforderlich scheinen. Es hat uns daher der vagere Ausdruck der Regierungs-Vorlage „sonstige Anordnungen" nicht genügt, und wir haben in der näheren Definition, die der Antrag der freien Kommission giebt, „die von den Vorgesetzten getroffenen dienstlichen Anordnungen" eine glückliche Amendirung der Vorlage gefunden. Wir glauben, dass damit das Erforderliche gesagt ist, und gehen dabei von der Anschauung aus, dass in den konstitutionellen Rechtsstaaten der Natur der Sache nach nur solche Anordnungen als „dienstliche" bezeichnet werden können, welche sich innerhalb der gesetzlich den Anordnenden zugewiesenen Amtsbefugnissen halten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Worte „innerhalb seiner amtlichen Zuständigneit" zur Feststellung des Grundsatzes, dass das Anordnungsrecht nur strenge, innerhalb der gesetzlichen Amtsbefugnisse ausgeübt werden soll, entbehrlich. Diese Worte sind praktisch von schwerer Bedenklichkeit. Ich will hier nicht weiter darauf hinweisen, dass es einzelne Fälle giebt, in denen, namentlich wo es sich um ein rasches und energisches Einschreiten von Exekutiv-Beamten handelt, eine solche Prüfung überhaupt unthunlich ist, ich will meine Deduktionen darauf wesentlich basiren, dass ein grosser Theil, vielleicht der Zahl nach die grosse Mehrzahl der Reichs-Beamten gar nicht im Stande ist, in zweifelhaften Fällen die Zuständigkeit ihrer Vorgesetzten zu den von ihnen getroffenen Anordnungen zu prüfen. Denn, meine Herren, Mangels der entsprechenden Dienstpragmatiken beruht die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungs-Organe und der einzelnen Verwaltungs-Beamten nicht immer auf bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Sie ist überhaupt keineswegs derartig fest eingegrenzt, wie dies bei Gerichts-Beamten der Fall ist, sie lässt sich in der Regel nur aus der gesammten Kenntniss der Verwaltungs-Gesetzgebung, aus dem Geiste derselben und aus der Analogie heraus beurtheilen und prüfen. Jene Beamten sind vollständig unfähig. derartige Fälle der streitigen Zuständigkeit zu beurtheilen. Man giebt ihnen also damit ein Recht und eine Pflicht, die sie auszuüben nicht im Stande sind."

Der Bundes-Kommissar schloss sich dem Unter-Amendement v. Zedlitz an und bemerkte:

„Seitens der verbündeten Regierungen wird kein Werth darauf gelegt, dass der Ausdruck „und sonstigen Anordnungen" in dem Zusammenhange, wie er in der Vorlage steht, verbleibe. Dieselben sind in der That von der Voraus-

setzung ausgegangen, dass es sich hier lediglich um dienstliche Anordnungen handeln könne, um solche Anordnungen, die auf Gesetzen beruhen oder doch mit unseren Gesetzen übereinstimmen. Auf der anderen Seite würde es aber in hohem Grade bedenklich sein, wenn der Zusatz „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit“ in das Gesetz übergehen sollte. Es würde dadurch jeder untere Beamte gewissermassen aufgefordert, die Kompetenz seiner Vorgesetzten zu Anordnungen zu prüfen, und innerhalb derjenigen Beamten-Kategorie, bei welcher es auf eine schleunige, rasche Exekutive ankommt, in der That leicht ein Zustand der Auflösung der ganzen bestehenden Organisationen herbeigeführt werden können.

Allerdings müssen die Anordnungen der Vorgesetzten gesetzlich sein, dass heisst, sie müssen mit den Gesetzen übereinstimmen; die Obrigkeit, die vorgesetzte Behörde hat die Verpflichtung, den Gesetzen gemäss zu handeln. Aber auf der anderen Seite, wenn dies offen und klar anzuerkennen ist, muss doch ebensowohl anerkannt werden, dass man den unteren Beamten nicht das Urtheil über die vorgesetzte Instanz beilegen darf.“

Im Laufe der Diskussion wendete der Bundes-Kommissar sich an den Reichstag noch mit den Worten:

„Will die Reichs-Regierung die untergebenen Beamten zu Maschinen machen und zwar selbst da, wo sie der Bedeutung ihres Amtes nach naturgemäss nicht einmal Maschinen sein könnten? Behauptet sie, dass der untere Beamte gegen Recht, Verfassung, Sitte und Gesetz seinerseits zu handeln habe, wenn ein desfallsiger Befehl des Vorgesetzten an ihn gelangt? Nein, keineswegs, es liegt eine solche Auffassung nach jeder Richtung hin den leitenden Kreisen der Reichs-Regierung fern; aber auf der anderen Seite ist es ebenso im Interesse des Aufbaues des neuen Reiches und seiner Institutionen zu wünschen, dass die Disziplin im besten Sinne des Wortes unter den Beamten bestehe, und ich glaube, es kann und muss doch auch der Reichstag das Vertrauen zu der Reichs-Regierung haben, dass sie Hülfe gewähren werde überall da, wo ein Beamter in seinem Recht gekränkt ist, wo ein ungerechter Vorgesetzter sich zu Massnahmen hat hinreissen lassen, die weder durch Gesetz noch bestehende Vorschriften zu rechtfertigen sind.“

Schliesslich nach einer lebhaften Debatte wurde das den Namen Beringer tragende Amendement der freien Kommission unter Nummer **a.** angenommen und damit das Unter-Amendement v. Zedlitz verworfen. (St.B.S. 141. ff.)

In dritter Lesung brachten hierauf die Abgg. v. Dörnberg und v. Zedlitz den Antrag ein: Den §. 10. also zu fassen:

„Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w.“ (wie nach den Beschlüssen des Reichstags).

Bei der Begründung erklärte der Abg. v. Zedlitz:

„Uebereinstimmung, scheint mir, und zwar Uebereinstimmung nicht allein unter allen Parteien dieses Hauses, sondern auch zwischen dem Hause und den Regierungen herrscht darüber, dass im Reiche nur streng nach dem Gesetz regiert werde, und dass ein Anordnungsrecht nur insoweit zu Recht bestehen soll, als dasselbe sich aus dem Gesetz selbst herleitet und in seiner Ausübung sich innerhalb der Schranken des Gesetzes hält. Dagegen schien mir eine Verständigung nicht möglich über die Fassung, die dieses Prinzip, indem wir Alle übereinstimmen, auf dem Gebiete des Anordnungsrechts in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Erscheint es an sich in dem jungen Reich geboten, den einigenden Momenten möglichst Platz zu schaffen und die trennenden in den Hintergrund zu drängen, um wie viel mehr schien es hier geboten, wo wir einig sind in einem Fundamentalsatz des konstitutionellen Staates und die Differenz nur besteht in der Formulirung, die derselbe in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Es erschien daher als eine Aufgabe für die Zeit zwischen der zweiten und dritten

Lesung, eine Fassung zu finden, die jenes grosse Prinzip getreu, klar unzweifelhaft und vollständig wiedergiebt, dabei aber die trennende Formulirung beseitigt. Wenn wir das Resultat unserer Bemühungen Ihnen in unserem Antrage vorlegen, so glaube ich, dass wir in der That diesem Ziele nahe gekommen sind. Denn wenn wir vorschlagen, dass der Beamte sein Amt dem Gesetze entsprechend führen, sich dem Gesetz entsprechend verhalten soll, so liegt darin, dass er den Anordnungen seines Vorgesetzten allerdings zu folgen hat, aber nur insofern, als dieselben sich aus dem Gesetz selbst herleiten und materiell mit dem Gesetz übereinstimmen."

Der Abg. Planck befürwortete die Annahme des Amendements v. Dörnberg folgendermassen:

„Durch den Beschluss der zweiten Lesung sollte klar gestellt werden, dass die Beamten nicht unbedingt verpflichtet seien, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, es sollte die Grenze, innerhalb deren die Verpflichtung besteht, wenigstens dem Prinzipe nach festgestellt werden. Das ist im Allgemeinen, wie ich glaube, richtig durch die Fassung des Beschlusses in der zweiten Lesung geschehen; aber es muss zugegeben werden, dass die praktisch entscheidende Frage, welche Anordnung als innerhalb der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörde liegend zu betrachten sei, in dem vorliegenden Paragraphen und in diesem Gesetze überhaupt keine Beantwortung findet, dass rücksichtlich der Beantwortung dieser Frage auf die Spezialgesetze verwiesen werden muss, auf die Bestimmungen dieser Spezialgesetze in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtssatze, dass, wenn eine Behörde mit einem bestimmten Wirkungs- oder Geschäftskreise gesetzlich eingerichtet ist, sie auch befugt sein muss, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Ausfüllung dieses Geschäftskreises nothwendig sind. Wenn also, um dem in der zweiten Lesung beschlossenen Prinzip praktische Bedeutung zu geben, doch auf andere Gesetze verwiesen werden muss, so scheint es in der That einfacher und natürlicher, die Anordnungen ganz zu streichen, und ohne Weiteres blos auf die Gesetze zu verweisen; durch die Bestimmung des Paragraphen, wie er jetzt vorgeschlagen ist, wird bestimmt: der Beamte hat dem Gesetze zu gehorchen; er hat also auch, wenn das Gesetz ihm vorschreibt, dass er bestimmten Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge leisten muss, auch diesen Anordnungen Folge zu leisten, aber nicht weiter als das Gesetz ihm vorschreibt. Wenn somit die jetzt vorgeschlagene Fassung, wie mir scheint, eine einfachere und natürlichere ist, so möchte ich sagen, dass sie auch systematisch korrekter ist. Es scheint systematisch nämlich nicht ganz korrekt zu sein, die Anordnungen der Vorgesetzten koordinirt neben Verfassung und Gesetze zu stellen. Verfassung und Gesetze haben eine selbstständige Bedeutung, sie tragen den Grund ihrer verbindlichen Kraft in sich selbst. Nicht so aber ist es in Betreff der Anordnungen der Vorgesetzten, diese tragen ihrer verbindlichen Kraft nicht in sich selbst, sondern müssen ihn ableiten aus dem Gesetz, welches vorschreibt, dass der Beamte den Anordnungen Folge leisten muss. Systematisch korrekt ist es also nicht, die Anordnungen koordinirt neben die Gesetze zu stellen, weil die Verpflichtung, ihnen Folge zu leisten, nur die Folge der Gesetze ist."

Der Abg. Lasker erklärte schliesslich:

„Der Antrag des Abg. v. Zedlitz ist mir ganz annehmbar; nur habe ich mir die Frage vorgelegt, worin eigentlich der Unterschied von dem besteht, was wir bereits bei §. 10. beschlossen haben. Die Regierung erklärt den von uns beschlossenen Wortlaut für unannehmbar und nimmt eine Fassung an, die mindestens mit gleicher Schärfe, vielleicht noch schärfer dasselbe sagt. Denn nach dem Wortlaut, welcher jetzt unter Zustimmung der Regierung beschlossen werden soll, braucht der Reichs-Beamte den Anordnungen des Vorgesetzten und darf ihnen nur insofern Folge leisten, als diese Anordnungen den Gesetzen gemäss sind. Eine andere Deutung von Seiten der Regierung habe ich nicht gehört. Wir haben keine Dienstpragmatik, welche allgemein den Vorgesetzten eine Verordnungs-Befugniss beilegt; diese sollte erst geschaffen werden durch die Worte, welche die Regierung vorgeschlagen hat, dass der untergeordnete Beamte auch den Anordnungen des Vorgesetzten Folge leisten muss. Die Regierung will diesen Vorschlag fallen lassen, und ich weiss nicht, warum sie nicht ebenso gut unserem Wortlaut sich anschliessen kann. Als der Antrag eingebracht wurde, fürchtete ich, es könnte mit ihm irgend ein Hintergedanke verbunden sein, nach welchem doch das Recht für den Vorgesetzten in Anspruch genommen wurde, welches wir nicht zugeben wollen. Es hat mich gefreut, dass in der Diskussion nirgend auch nur der

Hinweis auf einen solchen Gedanken laut geworden ist, und wenn die Worte genau so zu verstehen sind, wie wir sie fassen, so werden wir durch den Antrag des Herrn Abg. v. Zedlitz den Gedanken noch präziser ausdrücken, den wir in zweiter Lasung gefasst haben."

Von Seiten des Bundesraths war die Erklärung abgegeben:

„dass die Bedenken, welche dem §. 10. in der Fassung der zweiten Lesung entgegenstünden. bei dem Amendement v. Dörnberg nicht zutreffen."

Dasselbe wurde hierauf vom Reichstag angenommen.

Der zweite Theil des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission, die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen, wurde vom Tische des Bundesraths aus minder lebhaft bekämpft, jedoch Gewicht darauf gelegt, dass wenigstens die Worte „und des Vertrauens" stehen blieben.

Theils wegen des darin liegenden Pleonasmus, theils wegen der Dehnbarkeit des in das Gebiet des subjektiven Gefühls fallenden Btgriffs des Vertrauens und im Hinblick auf die missbräuchliche Anwendung, zu welcher die dem §. 10. entsprechende Fassung der Preussischen Disziplinar-Gesetze in der Judikatur der Disziplinar-Gerichtshöfe geführt hatten, wurden die Worte „Ansehen und Vertrauen" vom Reichstag gestrichen. (Sten. Ber. S. 891. ff.)

II. **Bemerkungen.**

1. Mit dem §. 10. beginnen die Vorschriften über den Pflichtenkreis des Beamten.

§. 10. schreibt die allen Reichs-Beamten gemeinsame allgemeine Pflicht vor. Ihm folgen in den §§. 11. 12. 14—16. noch eine Reihe von Vorschriften über einzelne ebenfalls den Reichs-Beamten gemeinsame Verpflichtungen.

Jene allgemeine Pflicht begreift in sich:

A. die Treue gegen den Kaiser und die gewissenhafte Beobachtung der Reichs-Verfassung, §. 3.;

B. den Gehorsam gegen die vorgesetzten Reichsbehörden, mit folgender Maßgabe:

a. die Anordnungen der Dienstvorgesetzten haben die Vermuthung der Gesetzmäßigkeit für sich; dies entbindet jedoch die untergebenen Beamten von der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Anordnungen nicht. §. 46. des A.-L.-R. T. 6.

Der Umfang dieser Prüfung wird nach der verschiedenen staatsrechtlichen Stellung des untergebenen Beamten nach Maßgabe der Spezial-Gesetze ein verschiedener sein. Der in sich berechtigte Unterschied der obrigkeitlichen und der Subaltern- und Unterbeamten wird hier zu praktischer Geltung kommen.

Ueber die Prüfungspflicht der untergebenen Exekutions-Beamten hat das Ober-Tribunal zu Berlin bei Gelegenheit der Auslegung des §. 113. des Deutschen Str.-Ges.-B., welcher die Straflosigkeit und damit die Berechtigung des Widerstandes gegen unrechtmäßige Amtshandlungen anerkennt, folgende Grundsätze ausgesprochen:

aa. im Erkenntniß vom 27. Septbr. 1871. (Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. XIX. S. 819.).

„Der — untergebene — Beamte hat unbedenklich seinerseits zu prüfen, ob der ihm ertheilte Auftrag sowohl in örtlicher als in sachlicher Beziehung innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnisse liegt. Hierüber hinausgehende Anordnungen seiner Vorgesetzten auszuführen ist er nicht gehalten; dagegen steht ihm kein Recht zu, die materielle Richtigkeit seines Auftrages zu untersuchen und aus einem derartigen Grunde die Erledigung zu verweigern."

bb. Im Erkenntniß vom 19. Januar 1872. (Goltdammer's Archiv Bd. XX. S. 94. XIX. S. 808.).

„In dem Merkmal der Rechtmäßigkeit ist das Postulat enthalten, daß der Befehl, um dessen Vollstreckung es sich handelt, an den untergeordneten Beamten von

der örtlich und sachlich zuständigen Behörde erlassen, daß Behörde oder Beamter, von dem er ausgegangen, bei dessen Erlaß im Allgemeinen (in abstracto) innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse sich gehalten.

Ob dies der Fall sei, hat der untergebene Beamte zu prüfen; dagegen hat er nicht zu untersuchen, ob die vorgesetzte Behörde im einzelnen Fall von ihren Amtsbefugnissen einen angemessenen Gebrauch gemacht. Das Tribunals-Erkenntniß erklärt es daher für einen Irrthum des Appell-Richters, daß der Vollstreckungs-Beamte die Frage, ob der Befehl ein rechtmäßiger sei, nicht zu untersuchen habe."

cc. Damit im Einklang hat das Ober-Appell.-Gericht zu Berlin im Erkenntniß vom 13. März 1872. (Goltdammer's Archiv Bd. XX. S. 197.) ausgeführt:

„§. 113. verlangt nur solche Momente für die Rechtmäßigkeit, welche die Beamten bei ihrer Amtsthätigkeit beachten, also selbstständig prüfen müssen, gewährt dagegen den strafrechtlichen Schutz unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die vorzunehmende Handlung aus Gründen, welche der Kognition der Vollziehungs-Beamten entzogen sind, unrechtmäßig sein sollte, z. B. hat der Steuerexekutor nicht die Rechtmäßigkeit der erhobenen Kirchensteuer zu prüfen."

b. Der Gehorsam gegen die Anordnungen des Vorgesetzten ist durch deren Gesetzmäßigkeit bedingt; im Fall der Ungesetzmäßigkeit ist der Beamte zur Weigerung des Gehorsams berechtigt.

c. Die Befolgung gesetzwidriger Befehle macht den Beamten — im Fall seiner Verschuldung — strafbar und civilrechtlich haftbar, vgl. das Nähere zu §. 13. II. 3.

d. Die Nichtbefolgung gesetzmäßiger Befehle — „Insubordination" — bildet ein Disziplinar-Vergehen. Ein Irrthum des untergebenen Beamten, welcher den Befehl für gesetzwidrig hielt, entschuldigt nicht.

Mit diesen Grundsätzen ist die sittliche Persönlichkeit des Beamten, welcher „sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zürückläßt", rechtlich anerkannt. Dieselben bieten der Reichsregierung hinreichende Bürgschaft für die in dem neuen Reiche doppelt nothwendige Disziplin der Reichs-Beamten. Der vorhandene Mangel eines — auf klaren Gesetzen beruhenden — Verwaltungsrechtes vermindert jene Bürgschaft um so weniger, als er im letzten Ende dem Anordnungsrecht der Regierung zu Gute kommt. Die Besorgnisse, welche in Betreff der Lockerung der Disziplin bei der Berathung der §§. 10. und 13. vom Tische des Bundesraths aus geäußert wurden, scheinen daher nicht begründet. In dieser Beziehung möge hier das Urtheil eines erfahrenen Staatsmannes und Publizisten Roberts v. Mohls eine Stelle finden. Er sagt:

„Der Staat hat vollkommen die Mittel, in allen Fällen, in welchen das Recht auf seiner Seite ist, sich Gehorsam zu verschaffen. Und er wird nicht einmal häufig in die Lage kommen, einen ungerechtfertigten Widerstand brechen zu müssen. Eher besteht eine Gefahr, daß das Recht zur Weigerung nicht in allen dazu geeigneten Fällen werde gebraucht werden. Je mehr der Staatsdiener sich, mit Hinsicht auf die Sicherstellung im Amte, diese Lebensbestimmung gewählt und sich nur für sie vorbereitet hat, je weniger er dazu befähigt ist, den Staatsdienst zu verlassen und eine andere Beschäftigung aufzusuchen, destoweniger wird er daran denken, ohne die überzeugendsten formellen Gründe auf seiner Seite zu haben, erhaltenen Befehlen entgegenzutreten. Wo ein Zweifel ist, wird sicher eher der für den Gehorsam, als der für eine Weigerung sprechende Grund vorwiegen."
(Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3. S. 358. 359.)

Zu den Amtspflichten des Beamten aus §. 10. gehört ferner:

C. **Eine der Achtung des Ehrenstandes, welchem er angehört, würdige Haltung.**

„Diese Achtung bezieht sich nicht auf spezielle, rein technische Berufs-Funktionen, sondern ist diejenige, welche in jedem Beamten als dem Vertreter des Reiches ruht." (Sten. Ber. S. 1441. 47).

Sie setzt voraus:

a. daß der Beamte sein Amt ohne Rücksicht auf Privatvortheil — Deutsches Str.-Ges.-B. §§. 331. 332. 334. 335. — und redlich verwaltet — Deutsches Str.-Ges.-B. §§. 349.—353.;

b. daß er es nicht zur Bedrückung seiner Mitbürger mißbraucht, §§. 339. 340. 341. 342. 343. 344. des Deutschen Str.-Ges.-Buchs. (Archiv Bd. IV. S. 324. ff.);

c. dahin wird auch von einzelnen Gesetzgebungen die Verpflichtung des Beamten gezählt, keine Ehe einzugehen, welche die Ehre des Staatsdienstes gefährdet, und so lange auf die Eingehung derselben zu verzichten, als seine ökonomische Lage ihm nicht die Erhaltung einer Familie gestattet. Vgl. Württembergische Dienstpragmatik §. 7. Diese Verpflichtung wird durch die Nothwendigkeit der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Eheschließung sichergestellt. „Dieselbe soll nur versagt werden zur Vollziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson, sowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie." Ges. für Reuß jüngere Linie §. 19.

Nach Reichsrecht bedarf der Reichs-Beamte eines Ehekonsenses nicht. Vgl. das Nähere zu §. 7. Note 12.

D. Pflichtmäßige Führung des Amtes.

1. Das Preußische Landrecht verlangt in §. 88. Thl. 2. Tit. 10., daß der Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die genaueste Aufmerksamkeit verwendet, und das Gemeine Deutsche Staatsrecht fordert von ihm den höchsten Fleiß (Zachariae, Deutsches Staatsrecht Bd. 2. S. 87.), die größte Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, (Gerber, Deutsches Staatsrecht S. 110.) Wegen des von dem Beamten zu vertretenden Versehens vgl. zu §. 13.

2. Die mit dem einzelnen Amte verbundenen besonderen Amtspflichten ergeben sich aus den Spezial-Gesetzen und Ausführungs-Verordnungen (Instruktionen) und in deren Ermangelung aus der Beschaffenheit des Amtes. Vgl. §. 85. A. L.-R. Th. II. Tit. 10 und §. 4. des Ges. über die Organisation der Bundes-Konsulate v. 8. Nov. 1867. (B.-G.-Bl. S. 138. — Archiv Bd. I. S. 101.) Daß dort ebenfalls nur von mit dem Gesetz in Einklang stehenden Instruktionen die Rede ist, wurde bei Berathung dieses Paragraphen vorausgesetzt und vom Vertreter des Bundesrathes bei Berathung des §. 10. anerkannt. (Sten. Ber. S. 146.)

3. Ueber den Umfang der mit einem Amte verbundenen Dienstfunktionen hat im Zweifel die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden. Jeder Beamte muß sich die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen, sowie einzelne seiner Stellung angemessene Geschäfte übernehmen. Will er dies nicht, so muß er seine Entlassung fordern. Vgl. Oldenburgisches Ges. Art. 38., Braunschweigisches Ges. §§. 17. 20., Preußische Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 1. u. 5. (Ges.-Samml. S. 163.), Ges. für Reuß jüngere Linie §. 16., Zachariae, Deutsches Staatsrecht Bd. 2. S. 38.

4. Der §. 10. bildet die Grundlage für die Bestimmung des Thatbestandes der Disziplinar-Vergehen. (§. 72.).

5. Vgl. für Württemberg, Mohl Staatsrecht Bd. II. S. 103. I. §§. 116. 130—132., Sächsisches Ges. §. 7., Braunschweigisches Ges. §. 22., Oldenburgisches Ges. Art. 36., Weimarsches Ges. §. 20., Ges. für Koburg-Gotha §. 21., Sachsen-Altenburg §. 10., Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., Lippe §§. 19. 20. Die beiden Anhaltischen Staatsdiener-Gesetze fordern unter anderm „ein menschenfreundliches Benehmen".

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, *deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist,* hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

In der **Regierungs-Vorlage** fehlten die mit Kursivschrift gedruckten Worte.

Zu derselben war von den Abgg. Beringer und Genossen der Abänderungs-Vorschlag eingebracht,

hinter „Angelegenheiten" einzuschalten: „welche Geheimhaltung erfordern",

Auf den Widerspruch der Bundes-Regierung, namentlich des Reichskanzlers, welcher das Amts-Geheimniss des Auswärtigen Amtes nicht der Diskretion der Disziplinarhöfe unterstellt wissen wollte, beantragte der Verfasser,

statt der Worte:

„welche Geheimhaltung erfordern"

zu setzen:

„deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist".

Dieser Antrag, mit welchem sich der Reichskanzler einverstanden erklärte, wurde vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. S. 152.)

II. **Bemerkungen.**

1. Mit dem §. 11. ist der Grundsatz anerkannt, daß nicht jede Veröffentlichung von Dingen, die einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, als Bruch der Amts-Verschwiegenheit zu ahnden sei. Die Geheimnißkrämerei des Polizei-Staats ist mit dem Parlaments-Staat, in welchem die Oeffentlichkeit auch in das Verfahren der Verwaltung eindringt (vgl. Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. §. 21., B.-G.-Bl. S. 245., Archiv Bd. III S. 58.) und dieselbe der öffentlichen Kontrole der Volksvertretung unterliegt, nicht vereinbar. (Sten. Ber. S. 150.)

2. Die Geheimhaltung kann von den Vorgesetzten für bestimmte Geschäftszweige im Wege der Instruktion generell vorgeschrieben sein. Dies rechtfertigt sich namentlich im Auswärtigen Amt.

3. Die Angelegenheiten müssen dem Beamten nur vermöge seines Amtes bekannt geworden sein. Sind ihm dieselben auch von anderer Seite bekannt geworden, so kann in deren weiterer Mittheilung der Bruch eines Amts-Geheimnisses nicht mehr gefunden werden.

4. Dagegen wird die Amts-Verschwiegenheit nicht blos durch mündliche Mittheilung, sondern auch durch Zustellung amtlicher Schriftstücke gebrochen.

5. Entscheidend für die Strafbarkeit wird der Beweggrund und der Umstand sein, ob durch die Veröffentlichung ein Staats- oder Privat-Interesse gefährdet worden ist oder doch gefährdet werden konnte.

6. Vgl. §. 90. und 92. des Deutschen Straf-Ges.-Buchs über Landes-Verrath und §. 300. daselbst über die Strafbarkeit der Offenbarung von Privat-Geheimnissen. (Archiv Bd. IV. S. 139. und 309.)

7. Von den Landes-Gesetzgebungen vgl. für Preußen Kab.-Ordre vom 21. November 1835 (Ges.-Samml. S. 237.), Allg. Ger.-Ord. III. 3. §§. 18. 40. III. 5. §§. 2. und 68. III. 8. §. 5., Königlich Sächsisches Gesetz §. 7., für Baiern §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Braunschweig §. 24., für Sachsen-Altenburg §. 10., für Lippe §. 22., für Oldenburg Art. 33.

§. 12. *Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt,* hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichs-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amts-Verschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern,

als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete im Alinea 1.:

„Reichs-Beamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.“

Der Abg. Miquél schlug vor:

1. vor dem Worte „Ertheilung“ in Alinea 1. einzuschalten „aussergerichtlichen“,
2. hinter dem Worte „Sachverständige“ einzuschieben „gegen Entgelt“.

Dazu beantragten der Verfasser und Genossen redaktionell, den Eingang des §. 12. dahin zu fassen:

„Reichs-Beamte haben die Ertheilung eines aussergerichtlichen Gutachtens gegen Entgelt u. s. w.“

Das Amendement Miquél wurde in zweiter Lesung angenommen, dagegen der Vorschlag des Abg Dr. Baehr, Alinea 1. dahin zu fassen:

„Wo die Prozess-Gesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl die Reichs-Beamten die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselben mit ihren Dienstpflichten nicht für vereinbar erklären, es sei denn, dass zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienst-Behörde zugestimmt hat“

verworfen.

In dritter Lesung, auf die Regierungs-Vorlage zum Theil zurückkommend, beantragten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Frhr. v. Zedlitz, den ersten Absatz des §. 12. also zu fassen:

„Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.“

Mit dieser Abänderung wurde der §. 12. der Regierungs-Vorlage angenommen. (Sten. Ber. S. 894.)

II. **Bemerkungen.**

1. Die Frage, ob der Sachverständige die Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens verweigern dürfe, gehört in die Zivilprozeß-Ordnung.

Nach den Landes-Zivilprozeß-Ordnungen wird dieselbe verschieden beantwortet. So besteht — freilich nicht unbestritten — nach gemeinem Recht eine Verpflichtung des Sachverständigen, sich als Beweismittel gebrauchen zu lassen, nicht. (Renaud, Zivilprozeß §. 314. Baier's Vorträge über Zivilprozeß S. 822. Linde's Zivilprozeß S. 172.); ebensowenig nach der Badenschen Zivilprozeß-Ordnung S. 489.

Der Reichstag wollte daher die Bestimmung darüber, welchen Einfluß die vorgesetzte Dienstbehörde in Bezug auf die Verpflichtung zur Erstattung gerichtlicher Gutachten der Beamten zu üben habe, der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung überlassen. Der Entwurf derselben, sowie er aus den Berathungen der Zivilprozeß-Kommission hervorgegangen ist, schreibt gleichlautend mit dem neuerdings veröffentlichten Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung §. 67, in §. 354., vor:

„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten bezeugt, daß diesem wegen der Pflichten des Amtes die zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Zeit mangelt.“

2. Ob das Gutachten unentgeltlich ertheilt werden soll, macht keinen Unterschied. Den Reichstag leitete bei seinem Beschluß die Rücksicht auf die kommerziellen und industriellen Unternehmungen der Gegenwart, denen solche Gutachten von

Beamten leicht als Anlockung und Aushängeschild dienen und die Autorität der Behörde gefährden können. Sten. Ber. S. 152—154. 893., vgl. auch §. 16. dieses Gesetzes.

3. Gelegentliche sachverständige Aeußerungen liegen außerhalb des Rahmens dieser Bestimmung. Sten. Ber. S. 893.

4. Wenn die Reichsbehörde die Erlaubniß zur Annahme eines Kommunal-Amtes giebt, so ertheilt sie dieselbe damit auch zur Erstattung der bei diesem Amte vorkommenden Gutachten. Sten. Ber. S. 894.

5. Der Absatz 2. des §. 12., welcher sich auf die Zeugnißpflicht bezieht, enthält nur eine Anwendung des in §. 11. ausgesprochenen Grundsatzes. Die neueren Prozeß-Ordnungen der einzelnen Bundesstaaten rechnen übereinstimmend nach Analogie der Vorschriften über das Beichtgeheimniß der Geistlichen die Staats-Beamten im Bezug auf die Zeugnißpflicht zu den „personae exceptae". Vgl. Renaud, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts S. 297.; Wetzel, System des Zivilprozesses S. 209.; Zachariae, Deutscher Strafprozeß Bd. II. S. 192. und Plank's Deutsches Strafverfahren S. 233. und die dortigen Nachweise. Damit im Einklang erklärt der Entwurf einer Deutschen Zivilprozeß-Ordnung §. 321. (§. 330. der Kommission):

„Personen, welchen kraft ihres Amtes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, sind in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt."

Ebenso bestimmt der neuerdings erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung in §. 45:

„Oeffentliche Beamte können in Ansehung solcher Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses von ihrer obersten Dienstbehörde ermächtigt werden, wenn diese dafür erachtet, daß die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde."

Schon daraus rechtfertigt sich, daß diese Vorschrift nicht der künftigen Prozeß-Ordnung vorbehalten ist.

Die unterschiedliche Behandlung der Zeugen und Sachverständigen in dem Gesetz erklärt sich dadurch, daß Zeugniß über einen bestimmten Vorgang nur bestimmte Personen abgeben können, während die Auswahl von Sachverständigen nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist. Vgl. auch Motive des Gesetz-Entwurfs von 1870., Drucks. Nr. 83. S. 30.

6. Der Absatz 2. ist in Ansehung der nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten eine lex imperfecta. Gegen die entlassenen und in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten fehlt es an der Disziplinargewalt, um die Befolgung dieser Anordnung sicher zu stellen, und ist auch der Verlust der Pension an die Verletzung dieser Pflicht nicht geknüpft. Nur insoweit es sich um einen, durch pflichtwidrige Ablegung eines Zeugnisses dem Reiche zugefügten Vermögensschaden handelt, kann der Paragraph praktische Bedeutung erlangen. Der Vorschlag der Reichstags-Kommission von 1870., lautend:

„(Absatz 2.) Bundes-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, können ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen verweigern, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht"

gewährte dem Reiche gar keine Sicherheit.

§. 13. *Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.*

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichs-Beamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichs-Gesetz geregelt. Bis zum Erlass dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der ein-

zelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen massgebend, welche am dienstlichen Wohnsitz des Reichs-Beamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staats-Beamten gelten. Bei denjenigen Reichs-Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahl-Konsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§. 21.) geltenden Bestimmungen zur Anwendung."

Dazu hiess es in den **Motiven** (S. 32.) — ein Weiteres ist darin nicht zu finden —

„In §. 13. ist von der Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten die Rede. Die einheitliche Regelung dieser Frage durch die Reichs-Gesetzgebung ist vorbehalten. Zur Zeit dürfte es indess, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erweiterung des Bundes-Gebietes durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten, im Interesse des Reichs-Dienstes liegen, dass innerhalb ein und desselben Bundesstaates rücksichtlich der Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen dienstlicher Handlungen und Unterlassungen dieselben Gesetze auf die Reichs- wie die Landes-Beamten Anwendung finden."

Die Mitglieder der freien Kommission stellten in der zweiten Lesung folgenden, den Namen des Abg. v. Bernuth an der Spitze tragenden Antrag:

§. 13. dahin zu fassen:

„Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein."

Der Abg. Frhr. v. Zedlitz schlug dagegen vor:

In §. 13. nach den Worten: „in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen" einzuschalten:

„— in Preussen mit Ausnahme des Gesetzes, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. —"

Die in dem Abänderungs-Vorschlage der freien Kommission enthaltene Bestimmung war schon im Jahre 1870. von der derzeitigen Reichstags-Kommission beschlossen. Nr. 215. der Drucksachen des Reichstags von 1870. Die Reichs-Regierung hatte dieselbe — als vermeintlich rein theoretischen Satz — in die Vorlage nicht aufgenommen. Schon bei der ersten Lesung derselben wies der Verfasser darauf hin;

dass die Verantwortlichkeit der Beamten einen Fundamental-Satz jedes Reichs-Beamten-Gesetzes bilde, und dass die Aufnahme der von der vorjährigen Reichstags-Kommission beschlossenen Bestimmung an Stelle der Regierungs-Vorlage praktisch die Reichs-Beamten dagegen schützen würde, dass in Preussen das Konfliks-Gesetz von 1854., welches die direkte Verneinung der Verantwortlichkeit vor dem Gesetz enthalte, auf sie Anwendung leide. (Sten. Ber. S. 39. 43. 44.)

In der freien Kommission wiederholte und motivirte der Berichterstatter der Reichstags-Kommission von 1870., Abg. Wagner-Altenburg, jenen Beschluss des Näheren. Von der Nothwendigkeit der Beseitigung des §. 13. hielt man sich einstimmig überzeugt. Auch erschien ein Ersatz, welcher das Prinzip der Verantwortlichkeit klarstellte, im hohen Grade wünschenswerth. Die Formulirung einer derartigen Bestimmung stiess dagegen schon in der Kommission auf grosse Schwierigkeiten und man einigte sich schliesslich um so leichter auf die von der Reichstags-Kommission des Jahres 1870. beschlossene Fassung, als diese wörtlich den gleichlautenden Bestimmungen der Zivilstaatsdiener-Gesetze für Oldenburg Art. 35., Weimar §. 14., Koburg-Gotha §. 15. und Anhalt-Bernburg §. 13. entnommen war. Insonderheit eignete man sich im Interesse der Subaltern-Beamten und um klar zu stellen, dass dieselben nicht für die materielle Gesetzmässigkeit der von

ihren Vorgesetzten erlassenen Anordnungen verantwortlich gemacht werden sollten, auch den Absatz 2. des Amendements der Kommission von 1870. an.

Bei der zweiten Lesung bekämpfte der Abg. Römer (Württemberg) sowohl die Regierungs-Vorlage, als das Amendement der freien Kommission.

Jener machte er zum Vorwurf, dass sie in Beziehung auf eine und dieselbe Kategorie von Beamten eine sehr grosse Verschiedenheit des hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit geltenden Rechtes statuiren würde. Die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Deutschen Staaten über die Verantwortlichkeit der Beamten seien sehr verschieden. Im Preuss. Landrechte sei eine sehr strenge Haftbarkeit sämmtlicher Staatsdiener statuirt im II. Theil 10. Titel, §. 85. und f. In Württemberg dagegen fehlten für ganze Kategorien der Beamten alle Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, namentlich über die privatrechtliche Verantwortlichkeit. In Württemburg stehe die Sache so: Das Württembergische Recht habe spezielle Bestimmungen nur über die Haftbarkeit derjenigen Beamten, denen die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen sei. Ueber die privatrechtliche Haftbarkeit aller übrigen Beamten gelte in Württemberg lediglich das sogenannte Gemeine Recht, also das Römische und frühere Reichsrecht, und dies sei vollkommen ungenügend, was die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten betreffe. Das Gemeine Recht kenne blos die sogenannte Syndikatsklage, die gegen den Richter statthaft ist, der bei Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit sich wegen eines groben Verschuldens haftbar gemacht hat, und dann noch, für den Fall, dass ein Beamter vorsätzlich in seinem Amte das Vermögen eines Andern beschädigt, die allgemeine actio doli. Es sei ein Irrthum, wenn man annähme, das gemeine Recht stelle den Satz auf, dass Jeder verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen, welchen er durch irgend eine Handlung einem Andern zugefügt hat. Nur wer eine Sache beschädigt, sei zum Ersatz verpflichtet. Jeder Reichs-Beamte würde also privatrechtlich auf das Strengste haften, wenn er in Preussen seinen dienstlichen Wohnsitz habe, dagegen in vielen Fällen gar nicht, wenn er in Württemberg seinen Wohnsitz habe.

Das sei ein wahrhaft monströser Zustand.

Das Amendement der freien Kommission hielt er für mangelhaft, weil es an der näheren Bestimmung der Voraussetzungen und des Inhalts der Verantwortlichkeit fehle. Indem er hauptsächlich die privatrechtliche Verantwortlichkeit, „die Verpflichtung zum Schadenersatz" ins Auge fasste, erklärte er nur eine solche gesetzliche Bestimmung für „praktikabel" durch welche mindestens der Grad der Schuld, für welche der Betreffende zu haften, so wie der Umfang der Schadens-Verpflichtung — unmittelbarer oder mittelbarer Schaden, Sachwerth oder gesammtes Interesse — genau bezeichnet und zugleich vorgeschrieben werde, ob die Haftung eine prinzipale oder nur subordinäre sei. (Sten. Ber. S. 159. 166. 171.).

Der Vertreter des Bundesraths, Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach, trat mehr dem Abänderungs-Vorschlage Bernuth entgegen, als dass er die Regierungs-Vorlage vertheidigte, wennschon er darauf antrug, „dieselbe im Wesentlichen" zu acceptiren. (Sten. Ber. S. 163.)

Indem derselbe auf die Ausführung des Abg. Römer Bezug nahm und daran festhielt, dass es sich in dem Abänderungs-Vorschlage der freien Kommission um einen theoretischen Satz handele, führte er noch Folgendes an:

„Es ist klar" — sagte er — „dass es eine der Hauptaufgaben, wenn nicht der Zivil-Prozess-Ordnung, doch der Gerichts-Verfassung sein wird, darüber eine Bestimmung zu treffen, was zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet dies, wenn ich so sagen soll, bei einem Verfassungs-Gesetze der Gerichte gewissermassen die Spitze desselben. Aus diesem Grunde schon glaubten die verbündeten Regierungen dieser nahe bevorstehenden Gesetzgebung nicht vorgreifen, sondern die Entwickelung derselben abwarten zu sollen, dabei von dem Gedanken ausgehend, dass, wenn es nicht möglich sein möchte, in jenen Gesetzen eine Ordnung der Frage herbeizuführen, dann im Wege der Spezial-Gesetzgebung das vorliegende Gebiet zu ordnen sei. Auf der anderen Seite musste man sich auch dessen bewusst sein, dass, wenn man lediglich formelle Bestimmungen erliess, doch damit etwas Wesentliches noch nicht erreicht sein würde, weil die betreffenden materiellen Bestimmungen, wie dies bereits hervorgehoben worden ist, in den Deutschen Ländern sehr wesentlich von einander abweichen. Es ist ebenso

bekannt, dass für Schadensklagen einige Rechtssysteme Bestimmungen enthalten, nach welchen im Wege des Prozesses ein wesentliches Resultat überhaupt nicht zu erreichen ist, während anderswo Bestimmungen bestehen, welche eine Schadensklage sehr wirksam sein lassen. Diese und ähnliche Fragen sind nicht zu umgehen, wenn man sich darauf beschränkt, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, ohne gleichzeitig eine Einheitlichkeit der materiellen Bestimmungen herbeizuführen, auf welche meiner Anschauung nach überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Frage gelegt werden muss.

„Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, dass, wenn etwa durch den Antrag der freien Kommission der Erfolg herbeigeführt würde, dass bezüglich der Reichs-Beamten die in den verschiedenen Staaten bestehenden Kompetenz-Gerichtshöfe oder sonstigen Behörden, welche über Konflikte entschieden, ausser Wirksamkeit gesetzt werden, damit doch nicht die materiellen Bestimmungen beseitigt wären, die in den verschiedenen Landestheilen über die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen. Werden die Gerichte über die Möglichkeit des Rechtswegs entscheiden, so werden sie an die bestehenden materiellen Vorschriften gebunden sein. Ueber das, was vor den Richter gehört, werden sie alsdann nur selbstständig entscheiden. So kann ich darauf aufmerksam machen, dass der Kompetenz-Gerichtshof in Preussen am 3. Juni 1848. entschieden hat — und die Gründe des Urtheils sind keineswegs a priori verwerfliche zu nennen:

„Ob ein Beamter bei Ausrichtung seines Dienstes in einem gegebenen Falle den Vorschriften seines Amtes gemäss gehandelt und sich innerhalb der amtlichen Befugniss gehalten habe oder nicht“, gehöre nicht auf den Rechtsweg.

Es ist dies Ergebniss aus allgemeinen Bestimmungen abgeleitet. Wie gesagt, würde dieser Hof für die Reichs-Beamten ausser Wirksamkeit treten, so würde die Frage entstehen, ob irgend ein ordentlicher Richter von gleichen Prinzipien ausgeht oder nicht.

Ueber die Thatsache, ob eine Kompetenz-Ueberschreitung stattgefunden habe, über diese Thatsache ist nach der Gesetzgebung mancher Länder an sich nicht gerade der Richter überall kompetent, sondern, beispielsweise in Baiern ist es die vorgesetzte Dienst-Behörde. Aehnliches könnte ich aus andern Ländern anführen. Es steht also fest, dass dasjenige, was vorgeschlagen wird, nichts mehr als ein Programm, ein Prinzip sein würde. Dieses Programm ist aber auch in der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten, indem auch hier der Erlass des fraglichen Gesetzes in Aussicht gestellt wird. Das Gesetz — welches der Antrag der freien Kommission vorschlägt — würde auch nach der Seite hin unvollständig sein, als eine Bestimmung darüber nicht vorgesehen ist, wo die einzelnen Beamten, und vor wem sie sich zu verantworten haben würden. Scheide ich alle administrativen Behörden aus, halte ich mich lediglich an die Gerichte und nehme ich an, es sei nach dem Antrage anzunehmen, dass jedes Gericht in der Sache kompetent sei, so würde das, meiner Ansicht nach, doch ein Zustand sein, den das Haus keinesfalls herbeizuführen wünschen kann. Ich nehme an, dass seitens des Herrn Reichskanzlers eine Anordnung, z. B. auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ergeht, wo ja jetzt das Reich ebenfalls Kompetenzen besitzt, und die betreffende Eisenbahn findet in der Anordnung des Herrn Reichskanzlers eine Verletzung der ihr zustehenden Privatrechte, so würde der Herr Reichskanzler vor jedes beliebige Gericht, wenn sonst das Forum begründet ist, vorgeladen werden können und würde sich dort verantworten müssen. An sich wäre das ja nicht zu beklagen, aber es wäre doch misslich, wenn vor jedem beliebigen Gerichte des Landes der Reichskanzler, die höchste Behörde des Reichs, etwa Aufschluss geben müsste über die Rechtmässigkeit und die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen und gewissermassen als Angeklagter sich zu verantworten hätte. Sollte

das beabsichtigte Gesetz erlassen werden, so ist meiner Meinung nach auch ein Weg zu finden, um einen Gerichtshof zu errichten, der diesen zu seiner Entscheidung gelangenden Fragen gegenüber eine angemessene Stellung einzunehmen vermag. Ich trete damit den Gerichten unterer Instanz nicht zu nahe. Ich glaube, dass das, was ich habe sagen wollen, klar ist und einer weiteren Explikation nicht bedarf.

Der Absatz 2., lautend:

„Hat derselbe — der Beamte — jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein."

muss in den Worten: „welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren" an dieser Stelle verstärkte Bedenken hervorrufen. Sie haben vor einigen Tagen beschlossen, dass ein Beamter, wenn er Befehle seines Vorgesetzten, die nicht innerhalb der amtlichen Kompetenz desselben erlassen sind, nicht befolgt, nicht dienstlich zur Ahndung gezogen werden könne. Jetzt ist die Sache insoweit verschärft, als derjenige Beamte, welcher Befehle seines Vorgesetzten befolgt, in Betreff deren man findet, dass sie nicht innerhalb der amtlichen Zuständigkeit erlassen worden sind, zur Disziplinar-Untersuchung gezogen werden kann. Es wechselt der Vorgesetzte, der Nachfolger zieht den Untergebenen zur Disziplinar-Untersuchung, weil er die Befehle seines früheren Vorgesetzten befolgt. Es steht nämlich ausdrücklich in dem Antrage, dass der Untergebene nur dann von der dienstlichen Ahndung frei sei, wenn der Befehl innerhalb der Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist. Hat der Untergebene also in einem anderen Falle Folge geleistet, so kann er dienstlich zur Ahndung gezogen werden. Wenn dieser befürchten soll, in einem solchen Falle sogar zur dienstlichen Untersuchung gezogen zu werden, wenn er einem Befehle Folge leistet, so dürfte dieses in der That wohl geeignet sein, den ganzen Beamten-Organismus zu zerrütten und zu zerstören. Ich wiederhole, meine Herren, um was handelt es sich denn bei der ganzen Sache? Handelt es sich darum, dass der Unterbeamte auf Grund der Anweisung seines Vorgesetzten Verbrechen begehen soll, handelt es sich darum, dass er gegen die Sittlichkeit, gegen die Moral und dergleichen auf Anweisung seines Vorgesetzten verstossen soll? Nein. Die bei weitem meisten Fälle werden vielmehr die sein, und sind die, dass eine Frage zweifelhaft erscheint, dass man nicht weiss, wie die Bestimmungen aufzufassen sind, wie es mit der Kompetenz steht. Nun scheint mir als Regel gelten zu müssen, dass in solchen zweifelhaften Fällen über das, was Rechtens ist, der Vorgesetzte entscheidet und der Untergebene folgt. Die Bestimmungen, welche jetzt vorgeschlagen sind, verkehren aber die Sache. Hier ist das Entscheidungsrecht dem Untergebenen übertragen, er entscheidet, ob er Gehorsam zu leisten hat, ob die Kompetenz überschritten ist, und ich muss bekennen, er ist durchaus durch die vorgeschlagene Bestimmung zu dieser Prüfung gezwungen. Denn, wie hervorgehoben, je nach dem eintretenden Personenwechsel setzt er sich, abgesehen von allen übrigen Fatalitäten, einer dienstlichen Untersuchung aus, wenn er Folge geleistet hat. Zu welchen ausserordentlichen Schwierigkeiten dies innerhalb der Verwaltung führen kann, liegt derart auf der Hand, dass es einer weiteren Ausführung kaum bedarf." (Sten. Ber. S. 161. u. 162.)

Der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, gab dem Widerspruch gegen den Abänderungs-Vorschlag einen noch schärferen Ausdruck. Er erklärte:

„Die Bundesregierungen sind der Meinung, dass ein jeder Beamter und eine jede Behörde nur ein Mittel zum Zweck sind, Mittel, um die Zwecke zu erfüllen,

den die Reichsverfassung, indem sie dem Reiche gewisse Verwaltungszweige überwies, ihnen zur Aufgabe stellte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus haben die verbündeten Regierungen den Entwurf aufgestellt, sie sind davon ausgegangen, dass es zur Erreichung dieses Zweckes einer gesicherten Stellung der Beamten bedarf; sie haben aber auch andererseits davon ausgehen müssen, dass zur Erreichung dieses Zweckes es der gehörigen Unterordnung der Beamten untereinander bedarf. Ich glaube theoretisch wird dieser Satz allseitig zugegeben werden, ich kann nun aber nicht verhehlen, dass mir bei der Diskussion von vorgestern bis heute der Eindruck gekommen ist, als ob in das Gesetz ein anderer Gedanke hineingetragen werden wollte, nämlich der, dass die Aktion der Behörden, die Aktion der Vorgesetzten nicht blos den Kontrolen unterliegen solle, welche die bestehenden Institutionen, die öffentliche Meinung, der Reichstag ausüben, sondern dass es darauf ankommen solle, diese Kontrole zu verstärken dadurch, dass man den Unterbeamten zum Kontroleur seines Vorgesetzten macht.

„Es wird durch diesen Vorschlag einem jeden Beamten gesagt, „Du hast Dich bei einer jeden Handlung, die Dich zivilrechtlich verantwortlich machen kann, und solche Handlungen sind ja überaus zahlreich, vor allen Dingen zu fragen: 1) ist Dein Vorgesetzter, der Dir den Auftrag zu der Handlung gab, befugt innerhalb seiner Zuständigkeit, Dir diesen Auftrag zu ertheilen, und 2) wenn diese Frage zu bejahen ist, ist der Auftrag in gehöriger Form ertheilt worden?“ Ich bin weit entfernt, hier Fälle zu unterstellen, wo es sich um Beamte handelt, die böswillig sind, die dem Vorgesetzten Schwierigkeiten bereiten wollen; sondern ich unterstelle hier nur die zahlreiche Klasse der ängstlichen gewissenhaften Leute, denen durch diesen Vorschlag gesagt wird, Ihr macht Euch zivilrechtlich verantwortlich, wenn nicht beide Momente zutreffen, dass Euer Vorgesetzter befugt ist, Euch zu dieser Handlung zu beauftragen, und 2) ob diese Anweisung in gehöriger Form ertheilt ist.“

Unter Hinweis auf die während der Debatte zu Tage getretene verschiedenartige Auffassung von der Tragweite des Abänderungs-Vorschlages erblickte der Präsident des Reichskanzler-Amtes darin ausser einer Quelle der Verwirrung in den Köpfen der betheiligten Beamten die Veranlassung zu der verschiedensten Rechtsprechung bei den einzelnen Gerichten und hob noch besonders hervor:

„Man würde mit Recht die Frage aufwerfen können: Sind nicht durch das erste Alinea die Bestimmungen des Preussischen Landrechts im VI. Titel, die den untergebenen Beamten in den meisten Fällen von der Verantwortlichkeit in Bezug auf Schadenersatz frei machen, sind diese nicht aufgehoben?

„„Die §§. 45. und 46. des A. L.-R. sagen deutlich:

§. 45. Wer den Befehl Dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden.

§. 46. Er muss aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.““

Diese Bestimmung wird aufgehoben, es wird an die Stelle dieser Bestimmung eine ganz andere gesetzt, nämlich diejenige: Wer auf einen Befehl eine Handlung ausführt, die in den Gesetzen nicht ausdrücklich verboten ist, wird haftbar für seine Person, wenn der ihm ertheilte Befehl ausserhalb der Zuständigkeit des Befehlenden lag, oder nicht in schriftlicher oder in einer anderen besonderen Form erfolgte.“

Endlich machte der Präsident des Reichskanzler-Amtes auf die in den dem Reiche zugewiesenen Verwaltungszweigen — Post, Telegraphie, Eisenbahn-Verwaltung — durch die Natur der Sache gebotene Hierarchie und die nicht durchweg klaren Bestimmungen über die Kompetenz aufmerksam und

erachtete schliesslich den zweiten Absatz des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission für unvereinbar mit einer ordnungsmässigen Verwaltung und desshalb für unannehmbar. (Sten. Ber. S. 168. 171.)

Der Abg. Freiherr v. Zedlitz führte zur Begründung seines Amendements an:

„Er wolle nicht, dass ein Gesetz, was in Preussen seit einer Reihe von Jahren besteht, mit auf die Reichstags-Beamten Anwendung findet. Er sei zwar nicht der Ansicht, dass die materiellen Folgen des Gesetzes vom 13. Februar 1854. sehr schwerer Natur gewesen sind. Er sei im Jahre 1867. in der Lage gewesen, eine Zusammenstellung sämmtlicher publizirter Erkenntnisse des Kompetenz-Gerichtshofs in Konfliktsfällen anzufertigen, und habe die Ueberzeugung gewonnen, dass in der That der Konflikt nur in sehr wenigen Fällen erhoben worden ist, und dass jedenfalls die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs den Rechtsweg immer nur in den Fällen ausgeschlossen hat, bei denen in der That den Beamten keine Verantwortlichkeit traf. Indess sei das Gesetz, welches, unter gewissen Voraussetzungen dem Kompetenzhofe die Befugniss ertheilt, auf Antrag des Vorgesetzten die gerichtliche Verfolgung für die Fälle auszuschliessen, in denen er das Verhalten eines Beamten zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet, von den schwersten moralischen Folgen gewesen ist. Denn es habe in der That den Verdacht hervorgerufen, als wolle die Regierung die Beamten der Verantwortlichkeit entziehen, der sie unbedingt unterliegen müssen."

Der Abg. Lasker, welcher das Amendement der freien Kommission vertheidigte, erklärte zunächst,

„dass er für Preussen im Wesentlichen mit dem Antrage des Abg. v. Zedlitz das praktische Bedürfniss würde befriedigt finden. Aber er wünsche kein Sondergesetz für Preussen. Die Erfinder des Konflikts-Gesetzes von 1854. seien nicht in Preussen gewesen, sondern ältere Gesetze in kleineren Staaten und speziell aus Hessen hätten das Beispiel dazu hergegeben. Sodann mache er ebenfalls auf die praktische Bedeutung des Verbesserungs-Vorschlages der freien Kommission mit der Bemerkung aufmerksam, dass, möge man den §. 13. der Regierungsvorlage entweder gänzlich wegstreichen, oder den ersten Satz der Abgeordneten von Bernuth und Genossen oder den ersten und zweiten gemeinschaftlich annehmen, in allen diesen drei Fällen würde der Beamte nach dem gewöhnlichen Verfahren verfolgt und durch den Kompetenz-Gerichtshof nicht geschützt werden können. Ebensowenig sei der Verbesserungs-Vorschlag unwirksam. „Ich weiss nicht", sagte der Redner — „ob es einzelne Staaten giebt, in denen nach dem allgemeinen Anerkenntniss der Verantwortlichkeit der Beamten doch der Privatmann nicht zum Ziele kommen könnte; bei uns in Preussen würde dieser ebenso gut und so schlecht wie gegen den Privatmann, so auch gegen den Beamten zum Ziele kommen können. Der höchste Preussische Gerichtshof hat sogar entschieden, dass der Beamte für „culpa levissima" verantwortlich sei, also für die allerleichteste Schuld, weil jeder Beamte ein Sachverständiger sei in den Dingen, über welche er amtlich zu verfügen hat, und der Sachverständige steht für die geringsten Versehen ein. Ob dieser Satz an und für sich richtig ist, ob es überhaupt rathsam ist, nach dem Vorgange der Preussischen Gesetzgebung an der dreigetheilten culpa festzuhalten bezweifle ich sehr; ein neuerer wissenschaftlicher Standpunkt wird sicher auf diese Dreitheilung nicht zurückkommen, und in dieser Hinsicht ist der Preussische Zustand unbefriedigend; aber es ist der Zustand des gemeinen bürgerlichen Rechts in Preussen."

„Ferner sei hervorgehoben worden, dass in Bezug darauf, ob der Beamte für „culpa" oder nur für „dolus", für „culpa lata" oder „levissima", prinzipiell oder subsidiär verantwortlich sei, eine Verschiedenheit der Meinungen und der Gesetze obwalte. Auch seien die Entschädigungs-Prozesse überhaupt schwerer durchzuführen. Alle diese Fragen schlügen in das bürgerliche Recht ein, und es würde ihn freuen, wenn das Reich heute schon in der Lage wäre, in allen diesen Beziehungen gemeinsame Grundsätze festzustellen. Würde das Reich daran gehindert, so würde es dessen Aufgabe sein, wenigstens in Bezug auf die Beamten den Stoff einheitlich zu regeln. Aber wenn derselbe noch nicht einheitlich geregelt sei, so scheine es nicht gut, zu dieser Verschiedenheit noch formale Verschiedenheiten hinzuzufügen. Das sei keine Verbesserung. Zwei Zersplitterungen in der bürgerlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Beamten-Verantwortlichkeit seien ein grösseres Uebel, als wenn blos eine Zersplitterung bestehe und im Uebrigen Gleichmässigkeit herbeigeführt werde. —

„Darin, dass die einzelnen Beamten in erster Instanz vor die Gerichte der verschiedenen Länder gezogen werden können, sehe er keinen Uebelstand. Wenn der Reichskanzler vor ein niederes Gericht geladen würde, würde er sich damit trösten müssen, dass auch der Fiskus, der Staat selbst sein Recht nehmen muss vor einem gewöhnlichen Gerichte, und dass der Reichskanzler, als der persönliche Vertreter des Staatsrechtes, dieselbe Lage sich gefallen lassen könne. Dem Einwand, dass man dem niedrigsten Beamten nicht freigeben dürfe, die Gesetzmässigkeit oder Ungesetzmässigkeit, die Rechtszuständigkeit oder Unzuständigkeit der Erlasse seiner Vorgesetzten zu beurtheilen, und dass durch eine solche Prüfung die Disziplin gelockert, sei längst der bürgerliche Satz entgegengestellt worden, dass die Verantwortlichkeit des Gensdarmen, des Nachtwächters für die öffentliche Ordnung weit mehr zu bedeuten habe, als die Minister-Verantwortlichkeit. Es geschehe ohne jede Gefahr, wenn man diesen untersten Beamten unter Verantwortlichkeit nehme, wie sich dies aus einem Vergleich der polizeilichen Zustände Londons und Berlins ergebe.“

Dem Argument des Vertreters des Bundesraths, dass in den zweifelhaften Fällen, für welche die Frage hauptsächlich praktisch sei, der Vorgesetzte zu entscheiden und der untergebene Beamte zu gehorchen habe, ohne seinerseits dienstliche Ahndung befürchten zu müssen, begegnet der Redner mit dem Bemerken:

„Ich habe das Zutrauen, dass kein Beamter, der in einem zweifelhaften Falle den Vorschriften seines Vorgesetzten Folge gegeben hat, verurtheilt wird, sei es im Disziplinarwege, sei es im Zivil-Prozess. Ich nehme an, dass als wirklich zweifelhafte Fälle von dem Richter solche Fälle werden betrachtet werden, bei denen dem Beamten das Bewusstsein der Rechtsverletzung nicht wird zur Last fallen, und namentlich in dienstlicher Beziehung bin ich ganz sicher, dass niemals eine Dienstentlassung oder Disziplinarstrafe aus diesem Grunde erfolgen wird....

„Dass durch allzugrosse Aengstlichkeit der Beamten die Subordination leiden und die Verwaltung in Unordnung kommen könne, stehe nicht zu befürchten, weil die Regierung verantwortliche Beamte nur nach längerer Probezeit anstelle. Die Verantwortlichkeit der Beamten sei bis zum Konflikt-Gesetz von 1854. aktuelles Recht in Preussen gewesen und er sei bereit, die Grundsätze des Landrechts anzunehmen. In dem §. 45. des Allg. L.-R. I. 6. nämlich liege der Nachdruck auf dem Zwischensatz:

„Jeder Beamte, der in Folge eines Befehls dessen gehandelt hat, dem er zu gehorchen verpflichtet ist.“

Wem? er zu gehorchen verpflichtet, sei bereits zu §. 10. beschlossen.

In Bezug auf die Kompetenz-Konflikte sei daran zu erinnern, dass über diese hier nicht entschieden würde, da die Reichs-Beamten nicht Preussische Polizei handhaben, ihre Handlungen daher nicht unter das Gesetz fallen, welches die Preussische Polizei behandelt. Hier würde blos über die Frage der formalen Verfolgbarkeit verhandelt.“

Dem 2ten Absatz des Amendements der freien Kommission sich zuwendend, erklärt der Abg. Lasker:

„Mir genügt, wenn wir die Verantwortlichkeit festgestellt haben; denn dann versteht es sich von selbst, dass dem Beamten keinerlei Ausrede zu gute kommt, durch welche er den Prozess unterdrücken könnte, sondern er unterliegt dem gemeinen Recht. Ich würde also nichts dagegen haben, wenn der zweite Satz wegbliebe, weil der erste genügt. Es scheint mir die Absicht der Herren Antragsteller gewesen zu sein, durch die ausdrückliche Vorschrift des zweiten Satzes den Beamten zu schützen; ich glaube aber, er bedarf dieses Schutzes nicht, weil er überall, wo er den Befehlen des Vorgesetzten innerhalb seiner gesetzmässigen Kompetenz Folge giebt, nur seine Pflicht gethan und sich keine Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen. Auch wenn dieser Paragraph im Ganzen gestrichen würde, bin ich der Meinung, dass der Beamte unter das Gemeine Recht fallen würde. Ich halte es aber für weit besser, da die öffentliche Meinung über das, was der Privatperson zusteht, in Deutschland verschieden ist, dass in dieses organische Beamten-Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird, wodurch auch der gewöhnlichen Volksschicht klar wird, dass das Recht im Reiche anders ist, als in einzelnen Deutschen Staaten. (Sten. Ber. S. 163. 170. 171.)

Auch der Abg. Schwarze unterstützte das Amendement der freien Kommission. Er erklärte insbesondere:

„Ich trete meines Orts ganz entschieden dafür ein, dass den Beamten für seine Handlungen, die er innerhalb seines Amtskreises vornimmt, volle strafrechtliche, zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit trifft; ich glaube, dass dieser Satz ebensowohl im Interesse des Beamten selbst liegt, da ihm selbst damit gar nicht gedient sein kann, dass ihm irgendwie die Möglichkeit gegeben wird, seine Verantwortlichkeit von sich auf andere Behörden oder Einrichtungen im Staate abwenden zu können. Ich glaube, dass aber auch das Interesse des Dienstes selbst nicht geschädigt wird, weil in allen denjenigen Fällen, von denen vorhin wiederholt die Rede gewesen ist, als ob der Dienst dadurch geschädigt werden könnte, dass der Beamte zu einer selbsteigenen Prüfung der ihm ertheilten Anordnungen aufgerufen werde, die hier vorliegende Frage nicht so speziell hervortritt. Wie ja bereits angedeutet worden ist, ist darüber kein Beamter in Zweifel, dass, wenn ihm eine Anordnung seines Vorgesetzten ertheilt wird, in Beziehung auf welche ihm Zweifel über ihre Zulässigkeit und Berechtigung beikommen, und er diese Anordnungen befolgt, kein Richter einen solchen Beamten zum Ersatz des verursachten Schadens oder zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ziehen wird, weil ich allerdings auch glaube, dass der untergebene Beamte in denjenigen Fällen, wo ihm die ertheilte Anordnung nur zweifelhaft in Beziehung auf die Berechtigung des Oberen erscheint, er unbedingt verpflichtet ist, der Anordnung des Oberen nachzukommen, und ich auch nicht glaube, dass irgendwie dann eine dienstliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung den Beamten treffen kann.

„Was das Alinea 1. der Vorschläge des Herrn von Bernuth und der übrigen Herren betrifft, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass, wenn man auch diesen Satz nur die Aufstellung eines Programms nennen will, doch durch diesen Satz ein so wichtiger Fundamentalsatz für die Dienst-Pragmatik der Beamten aufgestellt wird, dass ich glaube, er kann in einem Beamten-Dienstgesetz gar nicht entbehrt werden.

„In diesem ersten Alinea ist das Wort „Gesetzmässig" in einer Weise zu betonen, dass dadurch der grösste Theil der Einwendungen, die gegen diesen Satz erhoben sind, ohne Weiteres sich erledigt. Es ist das Wort „Gesetzmässig" hier, wie ich glaube, nicht blos in dem Sinne zu verstehen, dass die amtliche Handlung gerade dem speziell bestimmten Gesetz entspricht, vielmehr heisst es ja Gesetzmässigkeit, d. h. also, dass der Beamte, wenn er innerhalb der dienstlichen Kompetenz, die ihm angewiesen ist, innerhalb der Grenzen seiner Unterordnung gehandelt hat, und ihm in dieser Beziehung irgendwie eine schuldhafte Handlung nicht beigemessen werden kann, dann muss man doch auch sagen, dass er gesetzmässig gehandelt hat.

„Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths uns auf die Prozess-Ordnung verwiesen hat, so glaube ich, dass durch die Prozess-Ordnung ganz allein die Frage unmöglich regulirt werden kann. Durch die Prozess-Ordnung würde nur das Verfahren formulirt werden können, aber das materielle Recht kann unmöglich in der Prozess-Ordnung zur Lösung gebracht werden. Wenn von dem Herrn Abg. Römer in sehr weitläufiger juristischer Deduktion und vom Herrn Unter-Staats-Sekretair Achenbach wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass das Materielle des vorgeschlagenen Satzes durchaus nicht ausreicht, um irgendwie das Material nur annähernd zu erschöpfen, dann haben die beiden Herren die Tendenz des Antrages übersehen. Es ist den Herren Antragstellern, wenn ich deren Anschauung richtig verstanden habe, nicht darauf angekommen, irgendwie in die Spezialitäten der Frage einzugehen. Wenn man glaubt, dass ein Gesetz nothwendig ist, um die Frage, welche hier berührt worden ist, zu regeln und zu lösen, so wird ein solches Gesetz natürlicherweise erlassen werden müssen, wobei ich im Voraus bemerken will, dass ich unmöglich glauben kann, dass alle die Einzelheiten, welche der Herr Abg. Römer uns vorgeführt hat, in diesem Gesetz zum Ausdruck gelangen müssten.

„Was das 2. Alinea des vorgelegten Vorschlages anlangt, so gestehe ich offen, dass es, nachdem es diese Anfechtungen erfahren hat, besser gestrichen würde. Ich habe in diesem 2. Alinea eigentlich auch nur eine Beruhigung gefunden dafür, dass man dem ersten Satze nicht eine zu grosse Ausdehnung bei der Interpretation gebe. Wenn aber von der andern Seite und namentlich nach der Ansicht des Vertreters des Bundesrathes in dieser Bestimmung irgendwie ein Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Verwaltungs-Behörden gefunden werden kann und eines solchen Eingriffs will ich mich durchaus nicht schuldig machen, so kann dieser Satz entbehrt und gestrichen werden. Ich will nur noch einem Monitum entgegen, welches vorhin mir gemacht worden ist, bemerken, dass wenn in diesem Alinea von der strafrechtlichen Verantwortung nicht die Rede ist, dies seinen Grund darin hat, dass es den Antragstellern nicht angemessen erschien, diese

Materie hier zu erledigen, weil sie überhaupt dieses Gesetz nicht berührt und weil die strafrechtliche Verantwortung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entschieden werden muss.

„Der Vorschlag aber, welcher im §. 13. des Entwurfes uns vorgelegt worden ist, scheint deshalb nicht acceptabel, weil er uns etwas ansinnt, was mit der ganzen Anschauung, die wir in der Reichs-Gesetzgebung bis jetzt konstant befolgt haben, nicht recht übereinstimmen will. Wenn wir die Reichs-Beamten je nach der zufälligen Verschiedenheit des Landes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, auch in Bezug auf diese Frage beurtheilen wollten, wie es der Entwurf will, so legalisiren wir damit eine Verschiedenheit des Rechts, die der Reichs-Gesetzgebung nicht wohl ansteht.“ (Sten. Ber. S. 165. 166.)

Ebenso trat auch der Abg. Miquél für das Amendement ein. Aus seiner Ausführung ist hervorzuheben:

„Die Reichs-Beamten sind Menschen wie andere Menschen, sie stehen unter denselben Gesetzen, wenn nicht andere vorgeschrieben sind, wie andere Menschen, und die Frage, für welche Handlungen ist eine Schadenersatz-Klage zulässig, beantwortet sich an und für sich, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, gegen Reichs-Beamte ebenso gut, wie gegen andere Menschen und andere Beamte, und es ist einfach das Gesetz desjenigen Ortes massgebend, wo die Handlung verursacht ist, beziehungsweise wo die Klage dann auf Grund des locus delicti anzustellen ist.

„Die besonderen Privilegien, die in prozessualischer Beziehung für die Beamten der Einzelstaaten gegeben sind, sind an und für sich auf die Reichs-Beamten nach meiner Ueberzeugung nicht anwendbar.

„Die betreffenden Gesetze beziehen sich nicht auf Reichs-Beamte, sondern beziehen sich auf Preussische, beziehungsweise auf die Beamten anderer Staaten. Nur für diese sind sie gegeben. Es handelt sich also — bei dem Amendement der freien Kommission — nicht darum, eine erhebliche Verbesserung hineinzubringen, sondern es handelt sich blos darum, das Reich zu schützen vor einer beabsichtigten Importirung schlechter Gesetze. Wir wollen stehen bleiben auf Grund des Gemeinen Deutschen Rechtes, und die Frage, ob ein Beamter überall verantwortlich ist, diese Frage ist eine zivilrechtliche Frage, und diese zivilrechtliche Frage würde zum Vortheil der Reichs-Beamten, d. h. gegen unsere Ansicht entschieden werden, wenn wir den Platz im Amendement nicht hätten. Wir wollen da nur positiv aussprechen, dass, wo ein zivilrechtlicher Satz in einem einzelnen Partikularstaate besteht, dass aus einer bestimmten Handlung überall ein zivilrechtlicher Schadens-Anspruch gegen einen Reichs-Beamten nicht entstehen kann, dass dieser Satz beseitigt und dass an Stelle dieses partikularrechtlichen Satzes das gemeine Deutsche Recht tritt: „„Jeder Oberbeamte ist für den Schaden verantwortlich, der durch seine Handlungen hervorgerufen ist, wenn im Uebrigen die zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.““ Nun ist es zwar richtig, dass diese zivilrechtlichen Voraussetzungen der Verfolgung des Schadenanspruchs verschieden sind in den einzelnen Partikularstaaten. Es ist richtig; das ist aber ein Umstand, den wir nur ändern können bei Erlass eines Zivilgesetzbuchs.“

In Betreff der Haftung des Vorgesetzten im Alinea 2. des Amendements der freien Kommission erklärte der Abg. Miquél:

„Wenn nun aber der Handelnde nicht verpflichtet ist zum Schadenersatz, so müssen wir einen andern haben, der den Schadenersatz leisten muss, und das ist eben der Befehlende. Ob aber der Befehlende verantwortlich, inwieweit er verantwortlich, ist nach Gemeinem Recht eine sehr zweifelhafte Frage. Die Lehre des Römischen Rechts ist in dieser Beziehung völlig unklar und unentwickelt. Ich kann das hier nicht näher ausführen; der Reichstag würde sehr wenig Neigung haben, solchen juristischen Ausführungen zu folgen. Jedenfalls, glaube ich, kann nicht bestritten werden, dass die Frage eine sehr zweifelhafte ist und namentlich im gemeinen Recht dunkel; ich weiss nicht genau, wie sie im Allgemeinen Landrecht und im Code Napoléon beantwortet ist; deswegen halte ich es für zweckmässig, eine solche Bestimmung in Absatz 2. zu treffen. (Sten. Ber. S. 169.)

Bei der Abstimmung nach umfassender Diskussion wurde zunächst das Amendement v. Zedlitz verworfen, sodann aber das Amendement der freien Kommission, für welches sich auch die Mitantragsteller Boehmer und Wagner-Altenburg ausgesprochen haben, in seinen beiden Absätzen angenommen. (Sten. Ber. S. 172.)

In der dritten Lesung brachten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und v. Zedlitz den Antrag ein:

„Das 2te Alinea des in 2ter Lesung angenommenen Amendements der freien Kommission zu streichen."

Der Bundes-Kommissar U.-St.-Sekr. Dr. Achenbach beschränkte sich auf die Aeusserung:

„Ich habe zu §. 13. Namens der verbündeten Regierungen zu erklären, dass man nach sorgfältiger und eingehender Prüfung aus den von mir bei der zweiten Lesung angeführten Gründen nicht geglaubt hat, den zweiten Absatz dieses Paragraphen annehmen zu können."

Der Abg. Lasker erklärte hierauf:

„Der zweite Absatz schreibt vor: „„hat der Beamte nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzeren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so ist der Vorgesetzte allein verantwortlich."" Dies ist eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Beamten insofern, als er selbst befreit wird und der Vorgesetzte an seine Stelle tritt, also ein Rest des Gehorsams kommt zum Vorschein, freilich nur in einem Umfange, welchen die Mehrheit für genügend definirt gehalten hat, dass der Gehorsam sich auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränke. Die Regierung hat in der ersten Lesung bekämpft, dass jeder Beamte für seine Handlung verantwortlich sei, sie hat gewünscht, dass diese Frage nicht zum Austrag komme bei Gelegenheit des Beamten-Gesetzes; dies sind die Gründe, welche der Herr Bundes-Kommissar in der ersten Lesung entwickelt hat. Nun entsteht eine wahrhafte Verlegenheit, wie der Bundesrath sich mit dem von uns beschlossenen ersten Satz einverstanden erklären kann, und gegen den zweiten Satz aus den Gründen, welche der Herr Bundes-Kommissar bei der ersten Lesung entwickelt hat. Jene Gründe waren allermeist gerichtet gegen das Prinzip, welches im ersten Satze des §. 13. ausgesprochen ist. Ich gebe zu, dass überall, wo der Beamte nach den Gesetzen gezwungen ist, einem Vorgesetzten Folge zu leisten, dieser Gehorsam ganz von selbst bei Beurtheilung der Sachlage in Betracht kommt. Andererseits ist, seitdem das Deutsche Strafgesetzbuch den Widerstand gegen die Anordnung einer Behörde nur dann strafbar macht, wenn die Anordnung eine rechtmässige war, bereits das Prinzip anerkannt, dass nur gesetz- und rechtmässige Anordnungen überhaupt wirksame Kraft haben. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich auch für die Disziplin massgebend. Mir bleibt daher ganz unverständlich, wie im Sinne der in der ersten Lesung entwickelten Gründe die Wegstreichung des zweiten Absatzes eine Annäherung sein soll zu der Position der Regierung. Ich habe dies klar stellen müssen, damit nicht in Zukunft das Missverständniss daraus entstehe, als sei der Beschluss der zweiten Lesung den in der ersten Lesung entwickelten Gründen der Regierung näher gekommen. Indem wir den ersten Satz festhalten, den zweiten wegstreichen, bringen wir einen klaren Ausdruck des von uns vertheidigten Prinzips, und von diesem Gesichtspunkte aus befürworte ich als wesentliche Verbesserung die Wegstreichung des zweiten Abzatzes des §. 13., gegen dessen beschränkenden Inhalt ich in der ersten Lesung Bedenken erhoben habe."

Der Abg. v. Zedlitz-Neukirch führte zur Begründung des Antrages v. Dörnberg und Genossen nur an,

„dass derselbe nichts als eine einfache Konsequenz des zu §. 10. bereits vom Hause angenommenen Antrages sei und genau aus denselben Motiven hervorgehe. welche er bei §. 10. entwickelt habe."

Der Abg. Planck hob, um Missdeutungen vorzubeugen, die bei der zweiten Lesung vorgekommen zu sein schienen, noch Folgendes hervor:

„Wenn in dem ersten Satze des Amendements der freien Kommission gesagt ist, dass der Beamte für die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen verantwortlich sei, so nehme er als selbstverständlich an, dass damit nicht etwa, wie es nach der Wortfassung scheinen könnte, ausgedrückt werden soll, dass jeder Beamte, wenn er eine objektiv gesetzwidrige Handlung vorgenommen hat, nun ohne alle Rücksicht auf seine subjektive Verschuldung wegen dieser objektiv gesetzwidrigen Handlung verantwortlich, also strafbar oder zum Schadenersatz verpflichtet sein soll. Es ist selbstverständlich, dass, wenn es feststeht, dass der Beamte eine objektiv gesetz-

widrige Handlung vorgenommen hat, dann bei der Frage, ob er deshalb zivilrechtlich verantwortlich ist, je nach dem Rechte des betreffenden Landes, in welchem er sich aufhält, zu untersuchen ist, ob wegen dieser Handlung eine zivilrechtliche Klage gegeben wird, und welche subjektive Erfordernisse in Betreff der Verschuldung nach dem Rechte des betreffenden Landes erforderlich sind, um diese Klage zu begründen. Er hebe dies ganz besonders hervor, um darauf hinzuweisen, dass durch die Aussprache des Prinzips, wie es im ersten Absatze erfolgt ist, das Bedürfniss einer allgemeinen Reichs-Gesetzgebung über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, welche eine gesetzwidrige Handlung der Beamten nach sich zieht, in keiner Weise erledigt ist, dass vielmehr in Folge des ausgesprochenen Prinzips das Bedürfniss nur noch grösser werden wird. Es wird nämlich die Folge dieses Prinzips, wie es ausgesprochen ist, doch nur die sein, dass je nachdem das gemeine Recht, das Preussische Landrecht oder ein anderes Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands gilt, auch die verschiedenen zivilrechtlichen Grundsätze dieser Rechte über die Schadenersatz-Verpflichtung bei den Handlungen der Beamten zur Anwendung kommen, und es würden, um bei dem Beispiele des Gemeinen Rechtes stehen zu bleiben, die Grundsätze des gemeinen Rechtes in keiner Weise genügen, um in allen Fällen die Schadenersatz-Verbindlichkeit des Beamten in den Fällen, wo sie wirklich gerechterweise stattfinden soll, festzustellen. Er halte es daher nach wie vor für höchst wünschenswerth, trotzdem das Prinzip in §. 1. zum Ausdruck gekommen, dass sobald als möglich ein Gesetz erlassen werde, welches, da es wohl zweifelhaft ist, ob es auf die Beamten allein beschränkt werden könnte, womöglich das Obligationsrecht überhaupt, eventuell aber doch die Schadenersatz-Verbindlichkeit der Beamten regelt."

In Bezug auf Abs. 2. schloss sich der Abg. Planck dem Vorschlage des Abg. v. Dörnberg auf Streichung als einer Verbesserung an.

Hierauf beschränkte sich die Debatte in dritter Lesung. Der Vorschlag des Abg. v. Dörnberg wurde angenommen und damit der Absatz 2. des Amendements der freien Kommission nicht aufrecht erhalten. (Sten. Ber. S. 895.)

II. Bemerkungen.

1. **Umfang und Art der Verantwortlichkeit.** Die Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten besteht sowohl der Reichs-Regierung als den Privatpersonen gegenüber, welche durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen derselben geschädigt werden (dienstliche und rechtliche Verantwortlichkeit). Auf die politische Verantwortlichkeit, welche nach Art. 17. der Reichs-Verfassung nur für den Reichskanzler besteht, bezieht sich das Gesetz nicht.

Von der rechtlichen Verantwortlichkeit ist die strafrechtliche materiell durch die Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich geregelt. Die Strafbarkeit der Beamten wegen Amtshandlungen und die rechtliche Zulässigkeit ihrer Verfolgung ist so lange von geringer praktischer Bedeutung, als in Deutschland nicht das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft aufgehoben ist. (Gneist, „Verwaltung, Justiz und Rechtsweg" S. 69. 181. 188.). Praktisch bleibt zur Zeit nur die zivilrechtliche Verantwortlichkeit d. h. die Verpflichtung zur Entschädigung wegen gesetzwidriger Handlungen.

2. **Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit vor Gericht.** Mit dem §. 13. ist der Reichs-Beamte unter das gemeine Recht gestellt und hat wie jeder Andere wegen seiner Handlungen zu Recht zu stehen. Eine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur gerichtlichen Verfolgung der Reichs-Beamten ist nicht erforderlich und ebenso wird jede anderweite diskretionäre Einschränkung der kriminalen Strafbarkeit von Beamtenvergehen, z. B. wegen vermeintlicher bloßer Fahrlässigkeit (Erkenntniß des Preuß. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856., Just. M. Bl. S. 407.) oder eine Beschränkung der Entschädigungspflicht bei gesetzwidrigen Handlungen z. B. wegen Rechtsirrthums (Erk. desselben Gerichtshofes vom 7. Mai 1859., Just. M. Bl. für 1860. S. 107.), damit aber die Kompetenz der mit jener diskretionären Befugniß ausgestatteten Kompetenz-Gerichtshöfe durch den gegenwärtigen §. 13. für die Reichs-Beamten ausgeschlossen.

Die nach französischem Muster entworfenen, hierauf bezüglichen Gesetze, welche mittelst der Erhebung des Konfliktes die für Strafe und Entschädigungsklagen gegen Beamte unbestritten vorhandene richterliche Kompetenz wegen vermeintlicher mißbräuchlicher Antretung des Richters beseitigten, haben für das Reich keine Geltung. Preußisches Gesetz vom 13. Februar 1854., betr. die „Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen." (Ges.-Samml. S. 86.) Baierisches Edikt über die „Verhältnisse der Staatsdiener" vom 26. Mai 1818. §. 16., Badisches Gesetz vom 5. Februar 1851. §§. 9. und 10., Staatsdiener-Gesetz für Braunschweig §. 16. Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 7., Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 14., Gesetz für Anhalt §. 9., für Anhalt-Bernburg §. 13.

Dagegen werden die Bestimmungen der Landes-Gesetze darüber, welche Streitigkeiten an und für sich prozeßfähig und welche dem Rechtswege entzogen sind, also die der Verfassung bez. dem Prozeßrecht angehörigen Vorschriften über die Kompetenz der einzelnen Staatsbehörden und die Einrichtungen zu deren endgültiger Feststellung, namentlich auch das Preuß. Gesetz über das „Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden" vom 8. April 1847. (Ges.-Samml. S. 470.) durch den §. 13. nicht getroffen und kommen auch den Reichs-Beamten gegenüber zur Anwendung. *)

Kein Gericht im Gebiet der zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten wird gegen einen Reichs-Beamten eine Klage annehmen, deren Gegenstand z. B. die Steuerpflicht oder die Disziplinar-Bestrafung seiner — der gerichtlichen — Zuständigkeit entzogen ist (§. 1. der Einleitung der Preuß. Allg. Ger.-Ordn.). Ueber die Streitigkeiten, welche zwischen den Gerichten und den Reichs-Verwaltungs-Behörden deshalb entstehen, ob nach den Gesetzen der Gegenstand prozeßfähig und daher Justizsache, oder ob er Verwaltungssache ist, hat in Bundesstaaten mit Kompetenz-Gerichtshöfen der Kompetenz-Gerichtshof nach wie vor endgültig zu

*) Der Unterschied zwischen Konflikt und Kompetenz-Konflikt, für welche beide nach Preußischem Recht der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte kompetent ist, ist in der Rechtsübung selbst nicht immer gehörig gewürdigt. Das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855. hat ihn wörtlich dahin formulirt (Just.-M.-Bl. von 1855. S. 407.):

„Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854. unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenz-Konflikt darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichts-Behörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854. bei an sich zulässigen gerichtlichen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Zivil- oder Straf-Prozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde, wenn sie glaubt:

„daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle"

den Konflikt zu erheben gestattet und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847. vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während in eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungs-Behörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht.

Ueber die Verwechselung von Konflikt und Kompetenz-Konflikt im Laufe der Debatte vgl. die Reden der Abgg. Schwarze Sten. Ber. S. 166., Miquél S. 69. und Lasker S. 171.

Eine im amtlichen Auftrage verfaßte Darstellung des im Gebiete des Allg. L.-R. bestehenden Rechtszustandes enthält die beachtenswerthe Schrift von T. Bödiker, Reg.-Assessor: „Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte seit der Allerh. Verordn. v. 16. Septbr. 1867. Berlin 1870. (Anm. d. Verl.)

entscheiden. Solche Streitigkeiten werden aber nur in Zweifelsfällen eintreten. Klagen auf Bestrafung von Beamten wegen Amtsverbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches oder auf Entschädigung wegen gesetzwidriger Amtshandlungen gehören nicht zu solchen Zweifelsfällen, sind vielmehr nach Deutschem Recht Justizsachen und können wegen mangelnder Prozeßfähigkeit auch den Gerichten niemals entzogen werden. In Preußen hat allerdings in Polizeisachen über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Verfügung nur die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden (Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842. §. 1., Gesetz-Samml. S. 192.) und diese ausschließliche Kompetenz der Verwaltungs-Behörde für jene Präjudizial-Frage kann freilich mittelbar dem Verletzten die Entschädigungs-Klage gegen Preußische Polizei-Beamte abschneiden (siehe Erkenntniß des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofes vom 8. Februar 1862., Just.-M.-Bl. S. 214., und Gneist a. a. O. S. 162—166.). Für das Reich ist jedoch, wie von dem Abg. Lasker bereits hervorgehoben, dieses Ausnahme-Gesetz des Preußischen Rechts gegenstandlos und daher ohne praktische Bedeutung; zu Gunsten der Entscheidungen der Reichs-Verwaltungs-Behörden existirt ein ähnliches Gesetz nicht

3. **Gestaltung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.** Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten gestaltet sich im Einzelnen folgendermaßen:

a. Der Beamte, welcher wissentlich eine materiell gesetzwidrige Handlung vornimmt, ist für den daraus entstandenen Schaden stets verantwortlich. Dies gilt nicht nur in dem Fall, wo er die gesetzwidrige Handlung selbst beschlossen, sondern auch, wo er auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat. Es macht auch keinen Unterschied, wenn er nach den für ihn maßgebenden Gesetzen die materielle Rechtmäßigkeit des Befehls zu prüfen nicht verpflichtet war. §. 13. tritt sowohl der Gewissenlosigkeit als der Feigheit der Beamten entgegen. In der Regel wird in solchem Fall die Amtshandlung nur die Form hergeben, in welcher sich eine komplottmäßige Handlung kleidet.

b. Der Beamte, welcher aus Irrthum oder Unwissenheit eine gesetzwidrige Handlung vornimmt, haftet für den daraus entstandenen Schaden, wenn er es bei der Prüfung der dafür in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der pflichtmäßigen Sorgfalt fehlen ließ. Diese Haftung trifft nach dem, so zu sagen dem jus gentium angehörenden, Grundsatz: „Quod quis per alium fecit, ipse fecisse videtur" und nach der rechtlichen Natur der Ansprüche aus gesetzwidrigen Handlungen (argum. §. 357. des Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich) den Vorgesetzten, so oft er eine gesetzwidrige Anordnung aus einem schuldbaren Irrthum erläßt, unbeschadet der etwa konkurrirenden Haftung des untergebenen Beamten. Dagegen

c. wird der Beamte, welcher nach seinem Ermessen zu entscheiden befugt war, für den aus seiner Entscheidung hervorgegangenen Nachtheil niemals verantwortlich; er handelt gesetzmäßig, wenn auch vielleicht irrig und unzweckmäßig.

d. Auch der Beamte, welcher eine materiell gesetzwidrige Handlung vornahm, haftet nicht für den Schaden, sobald er sich über die Gesetzwidrigkeit im Irrthum befand und auf die Anordnung eines Vorgesetzten handelte, welche er auf ihre — materielle — Gesetzmäßigkeit zu prüfen nicht verpflichtet war; denn alsdann handelte er für seine Person gesetzmäßig.

e. Endlich wird der untergebene Beamte auch für seine ungesetzmäßige Handlung nicht haftbar, so oft ihm eine Verschuldung nicht zur Last fällt. (Nr. 6.) Ein solche ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn der untergebene Beamte:

aa. in rechtlich zweifelhaften Fällen der rechtlichen Aufforderung seines Vorgesetzten folgte;

bb. in Bezug auf das Vorhandensein der Thatsachen, welche die Voraussetzungen einer — rechtmäßigen — Amtshandlung bilden, den Angaben des Vorgesetzten vertraute (z. B. ob eine, der Zolldefraude verdächtige Person bereits wegen dieses Vergehens bestraft ist).

Auch hier wird das verständige richterliche Ermessen zwischen obrigkeitlichen und Subaltern-Beamten zu unterscheiden wissen.

Ueber die Verantwortlichkeit nach Englischem Recht vergl. Gneist, „Verwaltung, Justiz und Rechtsweg" S. 154., nach Amerikanischem Recht Rüttimann, „Nordamerikanisches Bundes-Staatsrecht" §§. 223—225.

4. **Geltung der allgemeinen Grundsätze der Reichs-Gesetzgebung über den Grad der Verschuldung, den Umfang des Schadenersatzes und die Reihenfolge der Haftbarkeit.** Ueber die materiellen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verfolgung der Reichs-Beamten, über den Grund der Verschuldung, imgleichen den Umfang des Schadenersatzes und die Reihenfolge der Haftbarkeit fehlt es in der Reichs-Gesetzgebung an den erforderlichen Vorschriften und es sind daher bis zur Emanation eines hierauf bezüglichen Reichs-Gesetzes zunächst die für Nichtbeamte geltenden Grundsätze maßgebend. Denn die Bestimmungen der Landes-Gesetze über den Zivil-Staatsdienst gehören dem öffentlichen Recht des einzelnen Bundesstaates an und ihre Anwendbarkeit ist auf die Landes-Beamten beschränkt. Die Reichs-Beamten unterliegen demselben nur insoweit, als sie durch die staatsrechtliche Natur des öffentlichen Amtes als solches bestimmte Anwendungen der allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts enthalten und daher nicht blos für die Beamten des betr. Bundesstaates, sondern für alle Beamten Geltung haben.

5. **Verschiedenheit der Landes-Gesetzgebung in Betreff der Verschuldung, des Umfangs der Entschädigungspflicht und der Reihenfolge der haftbaren Personen.** Die Landesrechte weichen in Bezug auf den Grad der Verschuldung, den Umfang der Entschädigungspflicht, sowie über die subsidiäre Natur der Regreßklage gegen die Beamten von einander ab.

a. Grad der Verschuldung. Das Römische Recht (vgl. unter Entstehungsgeschichte die Ausführung des Abg. Roemer), welches ein obligatorisches Verhältniß zwischen dem Beamten und dem Privaten und namentlich ein Delikt in dem Fall nicht anerkannte, wenn jener seine Amtsverrichtungen nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit ausführte und dadurch Schaden anrichtete, (l. 6. Dig. de extraordinariis cognitionibus 50. 13.) gab allerdings dem Verletzten gegen den pflichtvergessenen Beamten nur die actio doli. Anders das Deutsche Rechtsgefühl und die fortbildende Praxis des Gemeinen Deutschen Rechts, welche an dem Grundsatz: „Magistratus quidem in omne periculum succedit" l. 4. De magistratibus conveniendis anknüpfte. In dem Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 1. Dezember 1855. heißt es:

> „In Theorie und Praxis steht der Grundsatz fest, daß der Verwaltungs-Beamte entsprechend der Haftung ex lege Aquilia wegen geringer Versehen zu haften habe."

(Seuffert's Archiv Bd. 20. S. 66.) Vgl. Erk. der Juristenfakultät zu Göttingen vom August 1849. (Seuffert Bd. 16. S. 149.) und Windscheid's „Pandektenrecht" §. 470., Seuffert's „Pandektenrecht" §. 425., Förster's „Preuß. Privatrecht" Bd. 2. S. 472.

Nach Preußischem Recht haftet der Beamte als Sachverständiger schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, §. 22. des A. L.-R. I. 3., §. 28. A. L.-R. I. 5. und §§. 57. 58. I. 13. und nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 89. des A. L.-R. II. 10. für geringes Versehen (culpa levissima) und damit stimmt die Preuß. Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872. §. 29. (Ges.-Samml. S. 451.) überein. Die Rechtsprechung, welche anfangs von diesen Grundsätzen abwich, (vgl. Erk. des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1856. Striethorst Archiv Bd. XX. S. 195.) steht gegenwärtig damit im Einklang. (Erk. des Ober-Trib. vom 16. März 1868. Striethorst Archiv Bd. 70. S. 188. 193.).

Nach Französischem Recht scheint dies nicht unstreitig. Als Regel wird zwar bei gesetzwidrigen Handlungen für geringes Versehen gehaftet, Code civil art. 1383. Dagegen soll derjenige, welcher bei Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst dem Andern einen Schaden zufügt, nur wegen eines schweren Versehens belangt werden können, und danach wird beispielsweise auch die Haftbarkeit der Notare und Sachwalter bemessen. (Zachariae, „Franz. Recht" Bd. 2. S. 574.)

In Bezug auf die regreßpflichtig machende Verschuldung der Beamten ist also die Verschiedenheit der Landesrechte nicht so groß und jedenfalls ihr praktischer Erfolg nicht so nachtheilig, wie dies im Laufe der Debatte erscheinen mochte. Mag auch das Preußische Recht die dreigliedrige culpa, das gemeine Französische und das Sächsische Recht nur die zweigliedrige kennen, der Praktiker weiß, wie schwankend die Messung der Abstufungen der culpa ist. Greifbar sind in der That kaum zwei Grade. Die abstrakten gesetzlichen Bestimmungen biegen sich im einzelnen Falle unter dem verständigen Ermessen des Richters. (Vgl. Försters „Preuß. Privatrecht" Bd. 1. S. 139. 140.)

b. Umfang und Reihenfolge der Entschädigungspflicht. Praktisch bedeutsamer bleiben die Verschiedenheiten in Bezug auf Umfang und Reihenfolge der Entschädigungspflicht.

Nach gemeinem Recht haftet der beschädigende Beamte wie jeder Andere für das volle Interesse und nicht blos aushilfsweise (in subsiduum), Erk. der Juristenfakultät zu Berlin von 1868.) (Seuffert's Archiv Bd. 23. S. 226.) §. 125., Erk. des Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 25. Januar 1869., (Seuffert's Archiv Bd. 25. S. 317.) Seuffert's „Praktisches Pandektenrecht" §. 125. — Ebenso steht es nach Französischem Recht, cfr. Zachariae Bd. 2. S. 577.

Das Preußische Recht vergütet nur bei Vorsatz und grobem Versehen das volle Interesse, bei mäßigem den wirklichen — unmittelbaren und mittelbaren — Schaden; bei geringen Versehen nur den unmittelbaren Schaden, §. 10.—15. des A. L.-R. I. 6. und hält den subsidiären Karakter des Regreßanspruchs aufrecht. §. 91. A. L.-R. II. 10.

Jene Verschiedenheiten der materiellen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten im Wege fortbildender Rechtssprechung möglichst auszugleichen, wird die dankbare Aufgabe des Reichs-Oberhandels-Gerichts sein. Dieselben bestanden und bestehen noch in Preußen mit seinen drei verschiedenen Rechtsgebieten. Dies hielt jedoch schon im Jahre 1860. den damaligen Justizminister, gegenwärtigen Abgeordneten v. Bernuth nicht ab, einen sich auf die formale Seite der Rechtsverfolgung beschränkenden Gesetz-Entwurf vorzulegen (Bericht der Kommission der 2. Kammer, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 104.), welcher die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhielt und nur im Herrenhause verworfen wurde. Ein Reichs-Gesetz, welches, ähnlich wie dieser Gesetz-Entwurf, der obersten Reichsbehörde das Recht der Kenntnißnahme von jedem gegen einen Reichs-Beamten eingeleiteten Prozesse, der accessorischen Intervention und der Zuziehung zu allen Prozeß-Verhandlungen, sowie die Befugniß zur gutachtlichen schriftlichen Aeußerung über die Frage, ob der verklagte Reichs-Beamte seine Befugnisse überschritten habe, formell gewährt, (vgl. Gesetz-Entwurf von 1861. und Motive, Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses Nr. 104. S. 6.) würde einen erheblichen Schritt zu dem Ziele einer einheitlichen Rechtssprechung thun und jedenfalls eine vollständige und gleichmäßige Wahrung des dienstlichen Interesses herbeiführen.

5. **Oertliche Anwendung der Landes-Gesetze** (ratione loci). Maßgebend sind die Landes-Gesetze des Ortes, in dessen Bezirk die den Schaden zufügende dienstliche Handlung vorgenommen ist oder sofern eine pflichtwidrige Unterlassung behauptet worden, die entsprechende dienstliche Handlung hätte vorgenommen werden müssen. Die Landes-Gesetze dieses Bezirks bleiben für die Entschädigungsfrage auch in dem Fall entscheidend, wo der Beamte seinen Wohnsitz verändert und bei dem Gericht dieses späteren Wohnsitzes verklagt wird.

7. **Gerichtszuständigkeit.** Ueber die Gerichtszuständigkeit vgl. §. 154.

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheits-Fällen, sowie in *solchen* Abwesenheits-Fällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.),

findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. Die Stellvertretungs-Kosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870 entnommene **Regierungs-Vorlage** lautete:

§. 14. „Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Abwesenheits-Fällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. Die Stellvertretungs-Kosten fallen der Reichskasse zur Last.“

und in dem Abschnitt über Disziplinar-Vergehen, §. 75. (gleichlautend mit Absatz 3. des gegenwärtigen §. 14.):

„Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amt entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.“

Zu §. 14. brachten die Mitglieder der freien Kommission den Antrag ein, den Eingang dieses Absatzes dahin abzuändern:

„In Krankheits-Fällen, sowie in solchen Abwesenheits-Fällen, zu denen“ etc.

Die mit der Vorberathung des Abschnittes über die Disziplinar-Vergehen beauftragte Kommission beschloss die Streichung des §. 75. der Regierungs-Vorlage. Dabei leitete sie der Gedanke, dass das Gesetz grundsätzlich und mit Recht von jeder Spezialisirung der Disziplinar-Vergehen abgesehen und auf absolute Strafen verzichtet habe. Von diesem Grundsatz machte der §. 75., sollte er — wie aus seiner Stellung zu schliessen — als eine Straf-Bestimmung aufgefasst werden, im Hinblick auf die Disziplinar-Strafen des §. 78. der Regierungs-Vorlage (gegenwärtig §. 74. des Gesetzes) eine ungerechtfertigte Ausnahme. (Sten. Ber. 1873. S. 699. 700.)

In der zweiten Lesung nahm der Abg. v. Schoening den §. 75. der Regierungs-Vorlage als Verbesserungs-Vorschlag auf.

Der Vertreter des Bundesraths machte für die Regierungs-Vorlage materiell Folgendes geltend:

„In den späteren Bestimmungen wird angeordnet, dass, wenn ein Beamter suspendirt ist, die Hälfte seines Einkommens zurückbehalten werden muss. Von dieser Hälfte ist demselben später, nach Ausgang des Disziplinar-Verfahrens, noch Dasjenige zu erstatten, was nicht zum Ersatz der baaren Auslagen des betreffenden Prozesses verwendet worden ist. Wenn nun, wie es bei gewissen Verwaltungen nicht selten vorgekommen ist, ein Beamter sich von seinem Amte entfernt, sich in das Ausland begiebt und nicht wieder zu seinem Posten zurückkehrt, so wird allerdings zwar das Disziplinar-Verfahren gegen ihn eingeleitet, aber die Behörde muss den Posten verwalten lassen, und die übrigen Bestimmungen des Entwurfs haben nach dem Angeführten den Erfolg, dass einmal die Hälfte des Einkommens für den flüchtigen Beamten, der sich im Auslande befindet und seinen Dienst nicht versieht, reservirt wird und von der anderen Hälfte für denselben wenigstens Dasjenige aufzubewahren ist, was nicht zu den Kosten des Disziplinar-Verfahrens verwendet worden ist. Der Beamte kommt indess nicht wieder, er lässt Nichts von sich hören, und es muss alsdann sogar eine besondere Deposital-Masse für ihn angelegt werden, Alles zu Gunsten eines Mannes, der den Posten, welcher ihm über-

tragen ist, nicht versieht. Gerade diese Fälle will der §. 75. vorsehen, er will bestimmen, dass, wenn ein Beamter sich vorschriftswidrig von seinem Amte entfernt hält, er auch kein Einkommen von diesem Amte zu beziehen habe."

Dieses Argument überzeugte den Reichstag und es wurde die Regierungs-Vorlage als Amendement Schoening in zweiter Lesung angenommen.

Da es sich jedoch — anscheinend auch nach der Ausführung des Vertreters des Bundesraths — bei dieser Vorschrift nicht um eine Disziplinar-Strafe, sondern um eine zivilrechtliche Folge der Abwesenheit des Beamten handelte, so wurde dieselbe, ihrer rechtlichen Natur entsprechend, bei der dritten Lesung aus dem Abschnitt über die Disziplinar-Vergehen ausgeschieden und in §. 14. aufgenommen. (Sten. Ber. S. 895.)

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtsgrund der Vorschriften über den Urlaub.** Die nächste Pflicht gewissenhafter Ausübung des Amtes ist, den angewiesenen Wohnort nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten (Urlaub) zu verlassen.

2. **Rechtliche Natur der Vorschriften über den Urlaub.** Die Vorschriften über den Urlaub sind zum größeren Theil mehr reglementarer Natur und für den Verordnungsweg geeignet. Die Verordnung geht auch in Betreff der mittelbaren Reichs-Beamten vom Kaiser aus. (Motive S. 32.)

3. **Fälle, in denen es des Urlaubs nicht bedarf.** Eines Urlaubs bedarf der Reichs-Beamte auch in dem Falle nicht, wenn er als Geschworener einberufen wird. Er genügt hier nur einer gesetzlichen Verpflichtung. Dagegen ist er zur unverzüglichen Anzeige an den Vorgesetzten verpflichtet, um demselben Gelegenheit zu geben, die Entbindung des untergebenen Beamten vom Geschworenendienst nachzusuchen.

4. **Stellvertretungskosten.**

a. Nach dem Braunschweigischen Gesetz §. 29. hat auch der kranke Beamte stets, nach der Dienstpragmatik für Württemberg nur im Fall einer längeren als sechsmonatlichen Krankheit die Kosten der Stellvertretung zu tragen. Dies widerspricht dem sittlichen Verbande, in welchem der Beamte zum Reiche steht. Das Recht des Beamten auf unverkürzten Gehalt während der Dauer einer Krankheit, vorbehaltlich der Vorschriften über die Pensionirung, ist deshalb ausdrücklich anerkannt. Vgl. zu §. 4. Nr. 3.

b. Nach dem Lippeschen Gesetz §. 26. sind im Falle des Eintritts in die Volksvertretung die Kosten der Stellvertretung von dem Beamten zu tragen. In diesem Sinne hat auch das Ober-Tribunal zu Berlin die Preußische Kontroverse entschieden. Dies steht mit der Rentennatur der Besoldung (vgl. zu §. 4.) und der Praxis der Preußischen Verwaltung bis zum Jahre 1862. und nach dem Jahre 1867. nicht im Einklang. Auch in dieser Beziehung war eine gesetzliche Feststellung geboten. Vgl. Zusammenstellung der Beschlüsse der Reichstags-Kommission von 1870. (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 215.)

c. Ein Abzug am Gehalt findet während der Einberufung zum Geschworenen nicht statt. (Nr. 3.)

d. Abgesehen von den in Absatz 2 dieses Paragraphen ausdrücklich erwähnten und den diesen analogen Fällen der Abwesenheit ist bei Beurlaubungen eine Gehaltskürzung wegen der Stellvertretung gerechtfertigt, weil der Beamte zur Fortführung seines Amtes gesetzlich verpflichtet und im Stande war, und der Staat, welcher ihn von dieser Verpflichtung zeitweise entbindet, auch die Bedingungen zu bestimmen hat, unter welchen er die Entbindung gewähren will. Die Gehaltskürzung ist jedoch nicht nothwendig; das Kaiserliche Verordnungsrecht hat in dieser Beziehung nicht beschränkt werden sollen (Sten. Ber. S. 172.)

5. **Entziehung des Gehalts, Zuständigkeit, Rechtsweg.** Die Entziehung des Gehalts im Falle der Abwesenheit des Beamten ohne Urlaub wird von

der vorgesetzten Dienstbehörde, welche den Urlaub zu ertheilen hatte, verfügt. Dieselbe hat, wie erwähnt, nicht die Natur einer Ordnungsstrafe, sondern ist die zivilrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Staate zugefügten Schadens, als dessen Maßstab — bei dieser Delikts-Obligation — der Betrag der Besoldung angenommen werden darf. (Vgl. §. 355. 356. des A. L.-R. II. 20., dagegen mit Unrecht den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 14. April 1860. Justiz-Ministr.-Blatt. S. 170.) Dem Beamten steht demgemäß der Rechtsweg auf unverkürzte Gehalts-Zahlung zu und der Richter — nicht die Disziplinar-Kammer — hat über die von ihm gegen den Vorwurf einer verschuldeten Abwesenheit — absentia vituperabilis — (Motive, Drucksachen S. 42.) geltend gemachten Entschuldigungsgründe zu erkennen. (§. 149. dieses Gesetzes.) Der §. 10. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 22. Juli 1852. ist nicht angenommen. Vgl. auch Anhalt-Bernburgisches Disziplinar-Gesetz §. 11.

6. **Konkurrenz der Disziplinarstrafe.** Neben den zivilrechtlichen Nachtheilen des §. 14. kann folgerecht gegen den Beamten von der Disziplinar-Behörde eine Disziplinarstrafe aus §. 72. ff. verhängt werden.

7. **Besondere Bestimmungen der Reichs-Gesetze über die Konsuln.** Vgl. Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-Ges.-Bl. von 1867. S. 138. Archiv Bd. I. S. 101.) §. 6.

„Bundes-Konsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden angesehen, als ob sie ihre Enthebung vom Amte nachgesucht hätten."

Ueber den Urlaub der Berufs-Konsuln verfügt die Instruktion zum Konsulats-Gesetz vom 6. Juni 1871, §. 6. Archiv Bd. VI.

8. **Bestimmungen der Landes-Gesetze.** Vgl. Preußisches Allg. Ld.-R. II. 10. §. 92., Kab.-Ordre vom 4. August 1863. (Just-M.-Bl. S. 191.), Königlich Sächsisches Ges. §. 15., Oldenburgisches Ges. Art. 31. 32., Braunschweigisches Ges. §§. 27—29., Ges. für Anhalt u§. 12. 13., Anhalt-Bernburg §. 16., Schwarzburg-Rudolstadt §. 17., Lippe §. 24.

Nach den angezogenen Bestimmungen des Preußischen Rechts wird während der ersten 1½ Monate das Gehalt unverkürzt gezahlt, für die folgenden 4½ Monate tritt ein Abzug bis zur Hälfte des Gehalts ein, bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gezahlt.

Sachsen läßt Urlaub ohne Gehaltsverkürzung bis zwei Monate zu, im dritten tritt ein Abzug ein, für die weitere Urlaubszeit kann das ganze Gehalt einbehalten werden. (§§. 15.) In Braunschweig, §§. 27—29., verliert der Beamte bei längerem als zweimonatlichen Urlaub sein Gehalt. Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha gewähren (§. 19.) nur sechswöchentlichen Urlaub ohne Gehaltskürzung, desgleichen die Anhaltischen Fürstenthümer, Ges. für Anhalt §§. 12. 13., für Anhalt-Bernburg §. 16., für Oldenburg Art. 32.

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehalts-Bezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichs-Beamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Zu diesem mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmenden Paragraphen bemerken die **Motive** (S. 32.):

„Der Paragraph unterscheidet bezüglich der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Geschenken zwischen den vom Kaiser angestellten und allen übrigen Reichs-Beamten.

Die Ersteren sollen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehalts-Bezüge oder Remunerationen von anderen Regierungen oder Regenten (einschliesslich der Regierungen oder Regenten der einzelnen Bundes-Staaten) nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Alle Reichs-Beamten, also auch die, deren Anstellung von den Landes-Regierungen ausgeht, bedürfen aber zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf das Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit landesherrlicher Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen werden durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt."

II. **Bemerkungen:**

1. Der Paragraph gehört nach Inhalt und Fassung zu den wenigen glücklichen und beruht anscheinend auf einem Kompromiß innerhalb des Bundesraths. Namentlich ist er in Betreff der richterlichen Beamten in hohem Grade bedenklich, §§. 334. 333. des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich. (Archiv Bd. IV. S. 326.), Sten. Ber. S. 896. 925. Nur um die Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen des Gesetzes sich entgegenstellten, nicht noch zu vermehren, hat der Reichstag bei der dritten Lesung auf eine Verbesserung desselben verzichtet. (Vgl. Sten. Ber. S. 173.). Dieselbe war vom Verfasser dahin beabsichtigt:

a. In Zeile 1. an Stelle der Worte „die vom Kaiser angestellten Beamten" zu setzen „die Reichs-Beamten".

b. Als Absatz 2. einzuschieben: „Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen Seitens der Landes-Regierung erfolgt, welche den Reichs-Beamten für den Reichsdienst angestellt hat.

c. In Absatz 3. Zeile 1. die Worte zu streichen „oder Belohnungen".

2. Die Verpflichtung des §. 15. ist ein Ausfluß des besonderen Treueverhältnisses, in welchem der Reichs-Beamte zum Kaiser steht. Wenn aber nach diesem Paragraphen die mittelbaren Reichs-Beamten nicht blos von den Regenten und Regierungen des Heimathstaates und der zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten, sondern auch von auswärtigen Regenten und Regierungen Titel, Ehrenzeichen und Geschenke, welche sich nicht auf ihr Amt beziehen, ohne Genehmigung des Kaisers annehmen dürfen, so ist dies mit jenem Treueverhältniß und mit der Reichseinheit, welche dem Auslande gegenüber durch den Kaiser repräsentirt ist, schwer vereinbar. Vgl. Sten. Ber. S. 896. In Bezug auf die Remunerationen und Gehalts-Bezüge ist die Bestimmung des Paragraphen unbedenklicher; denn Remunerationen im Sinne des §. 15. werden für dienstliche Handlungen von denjenigen Behörden gewährt, zu welchen der Beamte in einem dienstlichen Verhältniß steht. Ebenso setzt der „Gehaltsbezug" die Verwaltung eines Amtes voraus. Nach §. 16. wird aber die Bekleidung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine — fortlaufende — Remuneration verbunden ist, an die Genehmigung der obersten Reichsbehörde geknüpft.

3. Der praktische Schwerpunkt des Paragraphen liegt im Absatz 2.* Derselbe begreift auch solche Belohnungen, welche von den Landesherren den von ihnen selbst angestellten Reichs-Beamten in Bezug auf das von ihnen verwaltete Reichsamt gewährt werden in sich, und stellt sie mit Recht unter die Kontrole der obersten Reichsbehörde.*)

4. Vgl. §. 5. des Bundes-Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 137. — Archiv Bd. I. S. 101.), Gesetz für Weimar §. 16., für Koburg-

*) Dem Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dürfen Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen weder übertragen, noch von ihm übernommen werden. Gesetz vom 23. Mai 1873. § 11. (R.-G.-Bl. S. 117.).

Gotha §. 17., für Oldenburg Art. 30., für Anhalt §. 43., für Lippe §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 16.

§. 16. Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden *auf Erwerb* gerichteten Gesellschaft erforderlich. *Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.*

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahl-Konsuln *und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte* finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahl-Konsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Die **Motive** bemerken (S. 32.):

„Der §. 16. knüpft den Gewerbebetrieb eines Reichs-Beamten, sowie den Eintritt eines solchen in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gleichfalls an die vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde, da dem Betriebe eines Gewerbes, und der bezeichneten Betheiligung bei Erwerbs-Gesellschaften nach Umständen gewichtigere Bedenken entgegenstehen können, als der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer fortlaufend remuneratorischen Nebenbeschäftigung."

Diese Bestimmung findet sich weder in dem Entwurfe von 1869/1870., noch in den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.

Dazu brachten bei der 2ten Lesung des Gesetzes die Abg. Eysoldt und Ehrhard den Antrag ein:

„In Alinea 1. die Worte:

„Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte"

weiter bis zu und mit den Worten:

„auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich"

zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Der Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten."

Die Debatte über diesen Verbesserungs-Antrag führte zu dem Beschluss des Reichstags, den §. 16. zur Vorberathung an die Kommission zu verweisen.

Die Kommission verwarf den Verbesserungs-Vorschlag und hielt die Regierungs-Vorlage mit der Massgabe aufrecht, dass im letzten Absatz des Paragraphen hinter dem Worte „Wahl-Konsuln" die Worte „und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte" eingeschaltet würden.

Der Berichterstatter Abg. Wagner-Altenburg rechtfertigte den Beschluss der Kommission dahin:

„Während der Gesetz-Entwurf von der Genehmigung der obersten Reichsbehörde es abhängig macht, ob ein Reichs-Beamter in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten darf, und während

der Gesetz-Entwurf den Widerruf einer solchen Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde zulässt, begehrte der Antrag Eysoldt ein unbedingtes Verbot des Eintritts von Reichs-Beamten in die geschäftsführenden Organe der Erwerbs-Gesellschaften. Als Grund für ein derartiges Verbot wurde bei der zweiten Lesung die Thatsache angeführt, dass Landes-Beamte solche in Erwerbs-Gesellschaften übernommene Stellungen mehrfach missbraucht hätten. Die Kommission konnte zwar nicht verkennen, dass Missbräuche der angeführten Art vorgekommen sind; aber im grossen Ganzen musste sie anerkennen, dass die Beamten, welche in die leitenden Organe solcher Gesellschaften berufen waren, sich darin durchaus loyal verhalten haben. Deshalb schien es ihr zu weit zu gehen, wegen der vereinzelt vorgekommenen Missbräuche ein so radikales Verbot, wie es der Antrag Eysoldt fordert, über die Reichs-Beamten zu verhängen. Man müsste ja auch annehmen, dass in den Fällen, in welchen Bedenken indizirt sein würden, die oberste Reichsbehörde die ihr vorbehaltene Genehmigung den Reichs-Beamten versagen, und dass sie in den Fällen, in welchen wider Erwarten der Eintritt von Reichs-Beamten in Stellungen der fraglichen Art Unzuträglichkeiten herbeiführen sollte, von dem ihr vorbehaltenen Widerruf der bereits ertheilten Genehmigung Gebrauch machen werde. Dagegen ist freilich gesagt worden, man dürfe in dem Vertrauen zu den Zentral-Behörden nicht zu weit gehen; indessen mit einer gänzlichen Verleugnung dieses Vertrauens würde die Gesetzgebung Schritt vor Schritt in unüberwindliche Schwierigkeiten kommen. Die Kommission erwog endlich aber auch noch, dass es bedenklich sei, durch ein Verbot, wie es in Antrag gestellt wurde, die Reichs-Beamten dem bürgerlichen Verkehre, und gerade einem Zweige des Verkehrs, der jetzt eine Bedeutung habe, gänzlich zu entfremden und ihnen das Interesse dafür zu nehmen. Denn gerade aus solchen Isolirungen des Beamtenstandes entsteht die Einseitigkeit der Beschlüsse am grünen Tische, die so oft beklagt wird."

Der Abg. Graf Ballestrem nahm bei der wiederholten 2. Lesung auf Grund der Kommissions-Beschlüsse den Eysoldt'schen Antrag seinem ganzen Umfange nach wieder auf.

Die Abg. Schulze, Herz, Eysoldt und Ehrhardt beantragten:

§. 16. in Al. 1. den Satz von den Worten:

a. „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte etc." bis zu und mit den Worten: „Gesellschaft erforderlich" zu streichen und

b. nach Al. 2. folgende Worte einzuschalten:

„Der Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

Der Abg. v. Benda schlug vor:

„Kein Reichs-Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten. Ausnahmen hiervon kann die oberste Reichsbehörde bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen oder sonst aus Gründen des öffentlichen Wohles gestatten."

Der Reichstag nahm den Kommissions-Vorschlag mit dem Antrag Schulze und Genossen an. Dadurch waren die Vorschläge von Ballestrem und v. Benda erledigt.

In der 3. Lesung beantragten der Abg. Dernburg u. Gen.:

Hinter Al. 1. des §. 16. einzuschieben:

„Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich."

Zu dem Antrage v. Dernburg und Genossen wurden folgende Unter-Anträge gestellt:

1. Vom Abg. v. Hoverbeck, dem Amendement Dernburg den Satz hinzuzufügen:

„sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

2. Vom Abg. Schulze-Berlin: In §. 16. Al. 4. hinter den Worten:
„In den Ruhestand versetzte Beamte“
einzuschalten:
„so wie auf die im Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868. karakterisirten Erwerbs und Wirthschafts-Genossenschaften.“

3. Vom Abg. Wagner-Altenburg: an das Wort
„Wirthschafts-Genossenschaften“
anzuschliessen:
„und anderen gemeinnützigen Unternehmungen.“

Bei der Abstimmung wurde das Amendement v. Dernburg mit dem Unter-Amendement v. Hoverbeck angenommen, dagegen wurden die Unter-Amendements Schulze und Wagner verworfen. (Sten. Ber. S. 904.)

II. **Bemerkungen:**

1. **Abweichungen des Gesetzes von der Regierungs-Vorlage.** Nach dem Vorschlage der Regierung waren die drei Arten von Nebenbeschäftigungen: ein Nebenamt, ein Gewerbebetrieb und die aktive Betheiligung an einer Erwerbs-Gesellschaft, nach einem gleichen Systeme geordnet, und es sollte von der Erlaubniß der Regierung abhängig gemacht werden, ob eine solche Nebenbeschäftigung stattfinden dürfe oder nicht.

Von diesem Vorschlage der Regierung weicht das Gesetz nur insofern ab, als es die aktive Betheiligung an einer Erwerbs-Gesellschaft verbietet, sobald mit derselben eine Remuneration verbunden ist.

2. **Motive des Reichstags.** Die Gründe des Reichstags für die Annahme des verbesserten §. 16. fassen sich in Folgendem zusammen:

a. Verbot. Das Verbot der Mitgliedschaft an Vorständen und Verwaltungsräthen der Erwerbs-Gesellschaften richtet sich gegen das hohe Beamtenthum und die Versuchung zur Betheiligung bei den sogenannten Gründungen mit ansehnlichen Remunerationen (Amendement von Hoverbeck).

Ein volkswirthschaftliches Bedürfniß der Zuziehung von Reichs-Beamten zu den Vorständen und Verwaltungsräthen ist unbestritten nicht vorhanden. Die Kapazitäten des Handelsstandes reichen dazu aus. Eine solche Thätigkeit, nicht selten mit einem Einkommen verbunden, welches die Besoldung des Beamten übersteigt, macht nur zu leicht das Nebenamt zum Hauptamt und erweckt das Mißtrauen und die Mißstimmung der steuerzahlenden Bevölkerung, welche sich über die zu hohen Besoldungen solcher Beamten beklagt. Unzureichende Besoldungen der Beamten in dieser Form zu ergänzen, ist des Reichs nicht würdig, vielmehr die Erhöhung der Besoldung aus Reichsmitteln das rechtlich und sittlich gebotenen Mittel der Abhülfe.

Die von der Regierungs-Vorlage vorgesehene Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde beseitigt die erwähnten Uebelstände nicht, sondern führt nach der Auffassung des Reichstages die Gefahr doppelter Korruption, der Bereicherung durch fremdes Geschäft und der Abhängigmachung von der vorgesetzten Behörde mit sich, öffnet politisch-tendenziöser Bevorzugung Thor und Thür und etablirt „ein kolossales Gratifikations-System“. Der Gegner des absoluten Verbots des Eintritts der Reichs-Beamten in die Vorstände und Verwaltungsräthe, Abg. v. Dernburg, erkannte selbst an, daß man von einem Deutschen Kleinstaat sage: „Man wisse in ihm nicht mehr, wo die Bank aufhöre und wo die Regierung anfange; der Ministerwechsel vollziehe sich zuweilen derartig, daß der fungirende Bank-Kommissar Minister und der Minister Bank-Kommissar würde.“ (Sten. Ber. S. 897. vgl. S. 695. u. 901.)

Die Genehmigung wenigstens „bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen und im Interesse des öffentlichen Wohls“ zu gestatten, erschien bei der Dehnbarkeit dieser Begriffe, Angesichts der gegenwärtigen Gefahr für die Integrität des hohen Beamtenthums (Amendement v. Benda, Sten. Ber. S. 695. 696.) nicht zulässig. Einzelne Erwerbs-Gesellschaften von geringem Umfange in kleinen Städten werden dadurch allerdings hart betroffen. (Sten. Ber. S. 902.)

b. Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung der Regierung zu allen drei Arten von Nebenbeschäftigungen rechtfertigt sich, weil das Reich nach der Natur des Reichsdienstes (vgl. oben zu §. 4.) einen unbedingten Anspruch auf die ganze Arbeitskraft des Beamten hat und eine solche Nebenbeschäftigung leicht zu einer Zersplitterung seiner Arbeitskraft führt, so daß er aufhört, „ein ganzer Beamter" zu sein. Dazu kommt, daß die staatliche Autorität des Beamten darunter leidet, falls solche Erwerbs-Gesellschaften, wenn auch nicht verbotene, so doch vielleicht anstößige Geschäfte betreiben, und jedenfalls das gewerbliche Interesse in Kollision mit dem Staats-Interesse treten kann. (Beispiele siehe Sten. Ber. S. 89.) Die Disziplinar-Gewalt würde sich nicht selten als unzureichend beweisen, um eine solche Nebenthätigkeit zu verhindern oder unschädlich zu machen.

Die Verpflichtung, die Genehmigung einzuholen, genügt und es bedarf keines Verbotes:

aa. bei dem Betrieb eines Einzelgeschäftes, sei es ein Gewerbe oder Nebenamt mit Remuneration. Dasselbe führt Gefahren, wie sie die besoldete aktive Betheiligung bei Erwerb-Gesellschaften in sich birgt, überhaupt nicht oder doch in sehr verringertem Maße mit sich. Die Gestattung desselben ist auch in den niedern Beamten-Kategorien, beispielsweise bei der Post, ein Bedürfniß. Ausnahmsweise existirt ein Verbot für die Berufs-Konsuln, denen der Betrieb kaufmännischer Geschäfte untersagt ist. §. 8. des Gesetzes über die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867. (B.-Ges.-Bl. S. 139. Archiv Bd. I. S. 102.);

bb. bei der Uebernahme von nicht bezahlten Stellungen im Verwaltungsrathe. (Amendement Eysoldt, Graf Ballesstrem und v. Dernburg). Die Gefahr der Korruption fällt in diesem Falle fort; die Gefahr, daß damit das Verbot umgangen werden kann, besteht. *)

c. Zuständigkeit der obersten Reichs-Behörde für die Genehmigung. Die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde genügt nicht; diese bietet weder für das Publikum, noch für die Beamten die Garantien der obersten Reichs-Behörde. (Sten. Ber. S. 176.). Ueberdies ist die Festhaltung einheitlicher Grundsätze in dieser Frage im Hinblick darauf, daß bei den zahlreichen mittelbaren Reichs-Beamten die vorgesetzte Dienstbehörde eine Landesbehörde ist, im Gesetz selbst sicher zu stellen.

3. **Nebenämter.** Zu den Nebenämtern gehören auch die Kommunalämter, welche unter Umständen einen, die volle Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigenden Zeitaufwand erfordern.

Die Führung der Vormundschaft, bei der es sich lediglich um eine Bürgerpflicht handelt, wird hierher nicht zu zählen sein. Anders in Preußen, vgl. Allg. L.-R. II. 18. §. 161—163. Gemeinrechtlich bestehen Beschränkungen für die Annahme von Vormundschaften nicht.

4. **Landwirthschaftliche Gewerbe.** Zu Gewerben, welche mit der Bewirthschaftung eines dem Beamten gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden sind, bedarf es der Genehmigung nicht. Vgl. §. 12. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 248., Archiv Bd. III. S. 48.) und §. 19. der Preuß. Gewerbe-Ordnung von 1845. (Ges.-Samml. S. 44.), dazu Entwurf der Bundes-Gewerbe-Ordnung von 1868. §. 11. nebst Motiven, Drucksachen des Reichstags von 1868. S. 4. resp. 9. der Motive und Protokoll V. der Kommission für den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung vom 5. Mai 1868. S. 3. ff. (Archiv Bd. II. S. 164. ff.). **)

5. **Gemeinnützige Gesellschaften.** Zu den durch diesen Paragraphen getroffenen Gesellschaften gehören alle diejenigen, welche nicht rein gemein-

*) In Bezug auf die Unstatthaftigkeit der Uebernahme von Nebenämtern rc. Seitens des Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vgl. §. 15. Anmerkung zu Nr. 4.

**) Vgl. Entwurf eines Militair-Gesetzes von 1873. §. 37. (D.-S. Nr. 110.).

nüßiger Natur sind, daher auch alle diejenigen gemeinnützigen Gesellschaften, welche zugleich Erwerbszwecke verfolgen, z. B. Sparkassen und die deutschen Genossenschaften (Sten. Ber. Nr. 692. 696. 903.).

Für die Unterwerfung der deutschen Genossenschaften unter die Bestimmung dieses Paragraphen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß das deklaratorische Gesetz vom 19. Mai 1871. zu §. 1. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868. (R.-G.-Bl. S. 101.) auch diejenigen Gesellschaften als deutsche Genossenschaften anerkennt, welche — statutenmäßig — das Prinzip der reinen Selbsthilfe aufgegeben haben und ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen. So hat sich in Sagan eine Tuchmacher-Innung als Erwerbs-Genossenschaft aufgethan und in Stettin besteht als solche eine Grund-Kreditbank, welche ihre Ausdehnung auf ganz Deutschland beabsichtigt. (Sten. Ber. S. 898. 899. 902.).

6. **Remuneration.** „Remuneration" ist hier jeder noch so geringfügige Bezug von Geld oder Geldeswerth durch den betreffenden Beamten; dahin gehört, wenn derselbe, bevor er in den Vorstand ꝛc. eintritt, eine Anzahl Aktien zu niedrigem Kurs erhält oder als Vorstand ꝛc., wie das vielfach vorkommt, eine Tantieme bekommt. (Sten. Ber. S. 692. 903.).

Der Fall, wo Jemand, welcher einen Antheil an einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ererbt hat, Vorstand der Erwerbs-Gesellschaft wird, fällt um deshalb nicht unter das Verbot, weil der ererbte Antheil mit seinen Dividenden selbstverständlich nicht als Remuneration für die Verwaltung fremden Vermögens aufzufassen ist. (Sten. Ber. S. 692.).

7. **Wahl-Konsuln.** Ueber die Stellung der Wahl-Konsuln, welche Kaufleute sind, vgl. Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 137. §. 9. und 10., Archiv Bd. I. S. 102. ff.).

8. **Vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte.** Die vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten werden durch den §. 16. nicht beschränkt, vorbehaltlich der Pflicht aus §. 28. dieses Gesetzes und der Rücksicht auf die Würde der von ihnen fortdauernd repräsentirten Reichsgewalt. (Sten. Ber. Bl. 176.) Die Gefährdung der Integrität und Autorität der Amtsführung fällt bei den vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten fort.

9. **Landes-Gesetzgebung.**

a. Preußen. Vgl. Rönne's „Staatsrecht" Bd. II. Abth. 2. S. 420., Staats-Ministerialbeschluß vom 24. Oktober 1859. und den dem Preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1873. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Betheiligung der Staats-Beamten bei der Verwaltung von Erwerbs-Gesellschaften vom 19. Januar 1873. (Drucks. des Abgeordnetenhauses Nr. 122.). Derselbe verordnet:

§. 1. „Unmittelbare Staats-Beamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressort-Ministers nicht Mitglieder von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräthen auf Erwerb gerichteter Gesellschaften sein.

Die Genehmigung ist fortan zu versagen, wenn die Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögens-Vortheile verbunden ist.

§. 2. Solchen unmittelbaren Staats-Beamten, welche nach der Natur des Amtes neben der Besoldung, welche sie aus Staatskassen beziehen, noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinal-Beamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögens-Vortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

Die Vorschrift des §. 1. geht im Vergleich zu §. 16. dieses Gesetzes insofern weiter, als sie nicht nur den künftigen Eintritt in eine Gesellschafts-Verwaltung, sondern die Betheiligung überhaupt von der Genehmigung des vorgesetzten Ministers abhängig macht, damit aber zugleich auf alle diejenigen Beamten sich erstreckt, welche sich zur Zeit und bis zum Erlasse des beabsich-

tigten Gesetzes der Verwaltung von Erwerbs-Gesellschaften angeschlossen haben. Eine solche Ausdehnung erscheint nothwendig, um diejenigen Beamten, welche entgegen der schon jetzt geltenden Dienstvorschrift die Genehmigung nicht nachgesucht haben, an dem Verbleiben in einer dem Dienste unzuträglichen Stellung zu hindern.

Der §. 2. läßt die Genehmigung auch im Falle einer remuneratorischen oder mit einem anderen Vermögens-Vortheile verknüpften Mitgliedschaft für diejenigen Beamten zu, für welche die amtliche Besoldung nach der Natur des Amtes eine nur nebensächliche Bedeutung hat, und welche daher neben ihrer amtlichen Stellung darauf angewiesen sind, ihren Erwerb auch außerhalb des Amtes zu suchen. Dieser Bestimmung liegt nach den Motiven die Erwägung zu Grunde, daß es unbillig erscheint, solche Beamte, denen der Staat nicht eine ihrem Dienstrange entsprechende, für ihren Lebensunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen Etats-Verhältnisse für auskömmlich zu erachtende Besoldung gewährt, die vielmehr auf die Beschaffung anderweitiger Erwerbsquellen hingewiesen sind, weiter zu beschränken, als dies das Interesse des Staatsdienstes erfordert. In wie weit bei diesen Beamten die Ausschließung von der Verwaltung der Erwerbs-Gesellschaften nöthig ist, wird dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Chefs, unter Berücksichtigung des allgemeinen Gesichtspunktes, daß das Interesse des Staatsdienstes nicht darunter leiden darf, überlassen werden können. (Vgl. Motive des Gesetz-Entwurfs.) *)

b. In Bezug auf Baiern siehe Edikt IX. §. 21., Art. 4. des Gewerbe-Gesetzes vom 30. Januar 1868., Verordnung vom 10. März 1868. und den Landtagsabschied vom 28. April 1872. §. 51., welcher lautet:

„Aus Anlaß der mit Gesammtschluß der beiden Kammern vom 26. April l. J. an Uns gebrachten Bitte,

„anzuordnen, daß im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868., die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, Staatsdienern nicht gestattet werde,

1. an einem sogenannten Gründer-Konsortium Theil zu nehmen, daß den Theilnehmern — abgesehen von dem Ertrage, den der Betrieb des zu gründenden Unternehmens bringen kann — einen von den Betriebsresultaten unabhängigen besonderen Gewinn (Gründerlohn) gewährt oder doch in Aussicht stellt;
2. an der Betriebsleitung eines Erwerbsgeschäftes sich zu betheiligen, dessen Betrieb eine Kollision der Interessen dieses Geschäfts und der von dem betreffenden Staatsdiener kraft seines Amtes zu wahrenden Interessen des Staates herbeiführt;
3. die unmittelbar oder mittelbar besoldete Stelle eines Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer finanziellen oder industriellen Unternehmung zu übernehmen oder beizubehalten, mit Ausnahme der genossenschaftlichen und wesentlich gemeinnützigen Institute,"

beauftragen Wir Unser Gesammt-Staatsministerium, beim Vollzuge der Bestimmungen des §. 21. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise Unserer Verordnung vom 10. März 1868. sein Verfahren im Sinne der gedachten Bitte zu bemessen.

Unter den in vorstehender Ziffer 3. bezeichneten Stellen wollen Wir jedoch jene Funktionen nicht verstanden wissen, welche Uns auf Grund der Satzungen solcher Unternehmungen, bei denen das staatliche Interesse betheiligt ist, an Staatsdiener übertragen werden."

c. Verhandl. der Kammer der Abgeord. S. 137. Vgl. Königl. Sächsisches Ges. §. 13., Ges. für Sachsen-Weimar §. 16., für Koburg-Gotha §. 17., für Anhalt §. 10., für Anhalt-Bernburg §. 14., für Oldenburg Art. 29., für Lippe §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 16., Württembergische Dienstpragmatik §§. 7. 8. und 17., Edikt vom 31. Dezember 1818.

d. In Baiern und Württemberg sind die Beamten in der Erwerbung von Grundstücken in ihrem Amtsbezirk beschränkt. Dagegen gestattet Württem-

*) Der Gesetz-Entwurf war im Abgeordnetenhause in seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen, fand jedoch nicht die Zustimmung des Herrenhauses.

berg den niederen Beamten jedes bürgerliche Gewerbe, sobald Gewerbe und Amt sich vereinigen lassen. (Mohl's „Staatsrecht Württembergs" Bd. 2. S. 108.). — Vgl. zu diesem Paragraph Sten. Ber. S. 174.—176., S. 689—697. und 897—905.

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichs-Beamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Bemerkungen:

1. **Titel, Rang und Uniform** sind bestimmt, die Ehrenstellung des Beamten auch äußerlich erkennbar zu machen. „Es gehört zum architektonischen Stil, in welchem der Staat baut, wie er den Schmuck der Ehren und Titel verwendet. Der Rokoko-Stil baut die Außenseite aus zierlichen Schnörkelchen auf und liebt es zu dekoriren. Im klassischen Baustil sind die Ornamente sparsam und nur ein Zeichen der Sache."

2. **Titel.**

A. Das Recht der Bestimmung der Titel der unmittelbaren, sowie mittelbaren Beamten steht dem Kaiser, die Verleihung des Titels bei den Anstellungen der mittelbaren Beamten dem Landesherrn zu.

B. Die Titel sind überwiegend dem Preußischen Beamtenrecht entnommen. Auch der Titel des Reichskanzlers als des ersten Beamten des Kaisers erinnert ebenso sehr an den Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als an den Großkanzler Friedrichs II. und den Staatskanzler Friedrich Wilhelms III. Die Titel „Staatssekretair im Auswärtigen Amt" und „Chef der Admiralität" stammen aus England. Warum man statt der guten deutschen Bezeichnung „Reichs-Bevollmächtigter" den geschmacklosen Titel Reichs-Kommissarius gewählt hat, ist nicht erfindlich. Ueber Titelwesen im Deutschen Reich, Sten. Ber. S. 105.

3. **Rang.**

A. Den Rangverhältnissen der Reichs-Beamten, soweit sie bisher geordnet sind, liegt das Preußische Rang-Reglement vom 7. Februar 1817. mit seinen ergänzenden Bestimmungen zu Grunde. So haben die Telegraphen-Direktoren den Rang der „Ober-Regierungs-Räthe und Ober-Forstmeister" (Kaiserlicher Erlaß vom 27. Dezember 1871., R.-G.-Bl. von 1872. S. 7.), die Posträthe und Ober-Posträthe den Rang der Räthe 4. Klasse (Kaiserl. Erlaß vom 1. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 103.).

B. Die Rangverhältnisse der Beamten berühren das Finanzrecht des Reiches, insoweit sich darnach die Höhe der Diäten, Reise- und Umzugs-Kosten und der Wohnungsgeld-Zuschüsse bemißt (§. 18.).

C. Nach dem Preußischen Rang-Reglement vom 7. Februar 1817. (G.-S. S. 61.) und seinen Zusatz-Bestimmungen gehen:

a. Die Staats-Minister und die Wirklichen Geheimen Räthe, denen das Prädikat Exzellenz gebührt, allen Zivil-Beamten voran;

b. die höheren Beamten der Ministerien zerfallen in drei Klassen:

I. Die Chefs und Direktoren der einzelnen Abtheilungen: mit diesen rangiren die Oberpräsidenten in der Provinz.

II. Die vortragenden Räthe mit höheren Titeln. Dahin gehören beispielsweise:
im Auswärtigen Amt: Die Geheimen Legations-Räthe,
im Kriegs- und Marine-Ministerium: die Wirkl. Geh. Kriegs-Räthe und die Geh. Admiralitäts-Räthe,
im Ministerium des Innern und des Handels: die Geheimen Ober-Regierungs-Räthe.
Mit diesen rangiren die Präsidenten bei den Provinzial-Kollegien.

III. Vortragende Räthe:
so im Auswärtigen Amte: die Wirklichen Legations-Räthe,
im Ministerium des Krieges und der Marine: die Geh. Kriegs-Räthe, Wirkl. Admiralitäts-Räthe,
im Ministerium des Innern und des Handels: Geh. Regierungs-Räthe und Geh. Post-Räthe.
Mit den Räthen der 3. Klasse rangiren die Vize-Präsidenten und Direktoren der Provinzial-Kollegien, sowie die Mitglieder der Oberrechnungs-Kammer. (Ges. Ober-Rechnungsräthe.)

c. Die höheren Beamten der Provinzial-Kollegien werden in fünf Klassen getheilt;
I. Klasse: Oberpräsidenten,
II. Klasse: Chefpräsidenten,
III. Klasse: Direktoren.
Zwischen der III. und IV. Klasse rangiren:
die Dirigenten der Abtheilungen der Regierungen (Ober-Regierungs-Räthe),
die Ober-Formeister,
die Ober-Postdirektoren.
IV. Räthe, dahin gehören:
die Regierungsräthe,
Landräthe,
Kreis-Direktoren und
Forstmeister.
V. Assessoren.
Mit diesen rangiren
die Post-Direktoren und Post-Inspektoren und Ober-Telegraphen-Inspektoren.

d. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen:
I. Subalternen der Ministerien.
Dieselben rangiren mit den Assessoren.
II. Die Referendarien und Auskultatoren.
III. Die Subalternen der Landes-Kollegien und die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Ministerien.
IV. Die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Landes-Kollegien.
(Zu a—d vgl. die Breslauer Ergänzungen der „Preuß. Rechtsbücher" Bd. V. S. 376. und Rönne's „Staatsrecht" Bd. II. Abth. 1. S. 442.)*)

4. Uniform.

Unter Uniform ist Amtstracht zu verstehen. — Ueber die Uniform der

---

*) Nach dem Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen vom 30. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 166.) werden fünf Kategorien der Reichs-Beamten unterschieden (vgl. den Tarif zu §. 4.):
1. Direktoren der obersten Reichsbehörden,
2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden,
3. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden,
4. Subaltern-Beamte,
5. Unterbeamte.

Das dem Gesetz-Entwurf beigefügte, in die Verordnung vom 30. Juni 1873. übergegangene Verzeichniß der in die einzelnen Kategorien gehörenden Beamten ist weder vollständig, noch unbedingt maßgebend; beispielsweise fehlen, weil sie Dienstwohnung haben, der Reichskanzler und die Staats-Sekretaire (Sten. Ber. von 1873. S. 1085.), und die Telegraphen-Direktoren und Ober-Postdirektoren sind den vortragenden Räthen im Reichskanzler-Amte gleichgestellt. (R.-G.-Bl. S. 171.). Dasselbe ist daher hier nicht weiter berücksichtigt, die Verordnung im Anhang abgedruckt.

Konsuln vgl. Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871. zu §. 1. des Konsulats-Gesetzes Nr. 7. (abgedruckt Archiv Bd. VI.)

5. Ueber Anmaßung von Titeln, Würden und Uniform, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 360. Nr. 8., Archiv Bd. IV. S. 338.

§. 18. Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

Dazu wurden folgende Anträge gestellt:

1. vom Abg. Klotz (Berlin) zu §. 18.:

in der vorletzten und letzten Zeile die Worte:

„eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers“

zu streichen und an Stelle derselben zu setzen:

„Reichs-Gesetz“;

2. vom Verfasser und Genossen:

a. in Zeile 2. hinter „Fuhrkosten“ einzuschalten „ingleichen“.

b. in Zeile 3. bis 5. die Worte:

„und die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung“

zu streichen. (Sten. Ber. S. 176.)

II. **Bemerkungen:**

1. Dieser Paragraph enthält eine Anwendung des Grundsatzes, daß der Beamte Anspruch auf Ersatz seiner baaren Auslagen, welche er in Reichs-Angelegenheit aufgewendet hat, verlangen darf.

2. Ein Reichs-Gesetz ist nicht erforderlich, obgleich es sich hier streng genommen um einen Gegenstand der Finanz-Gesetzgebung handelt.**) Die Verpflichtung der Reichs-Angehörigen zur Erstattung der im Wege der Verordnung fest-

---

Der §. 2. des zitirten Gesetzes bestimmt:

„Welche Reichs-Beamten den im Tarif unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873. und 1874. durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.“

Die in dem Satz 1. enthaltene Bestimmung, welche aus dem Schoß des Reichstags hervorgegangen ist, entspricht der Nothwendigkeit, der Reichs-Vertretung den Einfluß auf die finanziellen Konsequenzen zu wahren, welche die späteren Rangfeststellungen nach dem Gesetze in unmittelbarer Folge haben. Die Bestimmung in Satz 2. bestätigt aber nur die altbewährte Praxis, welche auch in dem neuesten Preußischen Gesetze über die Wohnungsgeld-Zuschüsse Aufnahme gefunden hat. (Kommiss.-Ber. Drucks. Nr. 193. S. 677.)

**) Der Entwurf einer Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichs-Beamten ist dem Bundesrath bereits vorgelegt.

gestellten Tagegelder und Fuhrkosten an die Reichskasse wird jedenfalls der gesetzlichen Regelung bedürfen, da dieselbe unter den Gesichtspunkt der Besteuerung fällt.

3. Die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung erfolgt nach der beschlossenen Streichung der betreffenden Worte im Wege des Reichs-Gesetzes. (cfr. Sten. Ber. S. 176.)

4. Für Elsaß-Lothringen sind die Tagegelder und Reisekosten der Zivil-Beamten durch das Gesetz vom 3. Februar 1872. (G.-Bl. S. 124.), die Umzugskosten durch das Gesetz vom 8. Juli 1872. (G.-Bl. S. 509.) geordnet. Das Gesetz vom 3. Februar 1872. bestimmt in seinen §§. 1., 2., 3. und 5.:

§. 1. „Die Zivil-Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Der Ober-Präsident	10	Thlr.
II.	Die Vorstände der Landes-Zentral- und Bezirks-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	6	„
III.	Die ordentlichen Mitglieder der Landes-Zentral- und Bezirks-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	4	„
IV.	Die übrigen Mitglieder der Landes-Zentral-, Bezirks- und Kreis-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	3	„
V.	Die Subaltern-Beamten	2	„
VI.	Die Unter-Beamten	1	„

Die vorstehenden Sätze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen.

§. 2. An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäck-Beförderung, erhalten:

a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die in §. 1. unter I., II., III. und IV. bezeichneten Beamten 1¼ Sgr. auf den Kilometer und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,
2. die in §. 1. unter V. bezeichneten Beamten 1 Sgr. auf den Kilometer und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang,
3. die in §. 1. unter VI. bezeichneten Beamten ¾ Sgr. auf den Kilometer und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die in §. 1. unter I., II., III. und IV. bezeichneten Beamten 7 Sgr.,
2. die in §. 1. unter V. bezeichneten Beamten 4 Sgr.,
3. die in §. 1. unter VI. bezeichneten Beamten 3 Sgr.

auf den Kilometer der nächsten fahrbaren Strassenverbindung.

Hat im Falle zu a. einer der dort unter 1. erwähnten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so ist er befugt, für denselben ¾ Sgr. auf den Kilometer zu liquidiren.

Haben im Falle zu b. erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§. 3. Bei Berechnung der Entfernungen wird jeder angefangene Kilometer für einen vollen Kilometer gerechnet.

Bei Geschäften ausserhalb des Wohnortes, in geringerer Entfernung als ein Kilometer von demselben, werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

§. 5. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten den im §. 1. unter II., III. und IV. bezeichneten Beamten gleichzustellen sind und welche Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu den im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamtenklassen gehören."

(Vgl. Gesetz, betr. die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichts-Schreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Zivilrechts-Streitigkeiten vom 11. Januar 1873. (G.-Bl. S. 13.)

Das Gesetz vom 8. Juli 1872. verordnet in Betreff der Umzugskosten in §§. 1.—3., 5.—7. und 9.:

§. 1. „Die in Elsass-Lothringen etatsmässig angestellten Zivil-Beamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

wenn sie nach den Bestimmungen im Gesetz vom 3. Febr. 1872. (Ges.-Bl. S. 124.) zum Bezuge des Tagegelder-Satzes berechtigt sind, und zwar:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transport-Kosten für je 10 Kilometer.
I. von 6 Thalern	350 Thlr.	7 Thlr.
II. von 4 Thalern	180 „	4 „
III. von 3 Thalern	80 „	2½ „
IV. von 2 Thalern	60 „	2 „
V. von 1 Thaler	25 „	1⅓ „

§. 2. Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 3. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 1. festzusetzenden Vergütung.

§. 5. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 6. Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten ausser dieser Vergütung für ihre Person die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten.

§. 7. Die nicht etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Reisekosten und Tagegelder nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Februar 1872. (Ges.-Bl. S. 124.).

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 1.—7. finden auch Anwendung, wenn Zivil-Beamte aus einem anderen Lande nach Elsass-Lothringen berufen werden.

Mit Rücksicht auf die bisherige Stellung solcher Beamten bestimmt der Reichskanzler in jedem einzelnen Falle, welcher von den im §. 1. bestimmten Vergütungssätzen in Anwendung zu bringen ist.“

5-a. Für Preußen sind die Tagegelder und Reisekosten der Staats-Beamten — ohne Unterscheidung der Zivil- und Militair-Beamten — durch das Gesetz vom 24. März 1873. (G.-S. S. 122.) generell neu geordnet. Dasselbe bestimmt:

§. 1. „Die Staats-Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: *)

I. Aktive Staatsminister	10 Thlr.
II. Beamte der ersten Rangklasse	6 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5 „
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4 „
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr., beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	3 „
VI. Subaltern-Beamte der Provinzial-, Kreis- und Lokal-Behörden und andere Beamte gleichen Ranges	2 „
VII. Beamte geringeren Ranges und Unter-Beamte	1 „

§. 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäck-Beförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.
   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.
2. die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
3. die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im §. 1. unter I.—IV. genannten Beamten	1 Thlr.	15 Sgr.
2. die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten	1 „	— „
3. die Unter-Beamten (§. 1. Nr. VII.)	— „	20 „

für die Meile.

*) Ob die Dienstreise einen oder mehrere Tage erfordert hat, macht also nach Preußischem Recht keinen Unterschied in dem Diätensatz.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze.

Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze."

Die Vergütigung für die Umzugskosten beruhte bisher auf Königlicher Ordre vom 26. März 1855. (G.-S. S. 190.). Dieselbe verfügt:

§. 1. „Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen. *)

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:

a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;

b. wenn mit der Versetzung eine Einkommens-Verbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

		a. auf allgemeine Kosten mit	b. auf Transport-Kosten für je 5 Meilen mit
I.	Beamten der ersten Rangklasse	600 Thlr.	30 Thlr.
II.	Beamten der zweiten „	350 „	24 „
III.	„ „ dritten „	250 „	18 „
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	180 „	15 „
V.	Beamten der vierten Rangklasse...........	130 „	12 „
VI.	„ „ fünften „	80 „	9 „
VII.	denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen............	70 „	8 „
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	60 „	7 „
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören........	50 „	6 „
X.	Unterbedienten	25 „	4 „

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4. Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab. **)

§. 6. Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7. Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. Litr. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die regelmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist."

Die Bestimmungen der Kab.-Ordre vom 26. März 1855. sind daher mehrfach ungünstiger als die des für Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes. Namentlich gilt dies von den §§. 2. und 4.

---

*) Vgl. in Ansehung der im Auslande angestellten Beamten §. 70. dieses Gesetzes.

**) Der Wohnungsgelder-Zuschuß bleibt bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütigung außer Ansatz. (Ges. über die Wohnungsgeld-Zuschüsse vom 30. Juni 1873. §. 8., R.-G.-Bl. S. 166., cfr. zu §. 4. dieses Ges.)

Das Preußische Abgeordnetenhaus, von der Unzulänglichkeit derselben überzeugt, hat wiederholt und zuletzt in der Sitzung vom 5. März 1873. (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses S. 1436. 1437.) die **gesetzliche** Regelung der **Umzugskosten** von der Regierung gefordert, welche ihrerseits die Befugniß zu anderweiter **regulativer** Ordnung dieser Angelegenheit in Anspruch nimmt.

5-b. In Bezug auf **Württemberg** vgl. Mohl's „Staatsrecht" Bd. 2. S. 119., Dienstpragmatik §§. 11. 14.; in Betreff **Sachsen-Altenburgs** Ges. §. 15.

§. 19. Auf die Rechts-Verhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten, über welche nicht durch Reichs-Gesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staats-Beamten gelten. Für diejenigen Reichs-Beamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechts-Verhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die dem Gesetz-Entwurf von 1873. beigegebene **Denkschrift** bemerkte zu Absatz 1. dieses Paragraphen (D.-S. Nr. 4. S. 2.):

„Die Berufsthätigkeit der Reichs-Beamten ist Aufgaben gewidmet, welche allen Bundesstaaten gemeinsam sind; was sie für das Reich leisten, dient gleichmässig dem Interesse jedes einzelnen Bundesstaates; es erscheint daher als eine nothwendige Konsequenz des durch den Artikel 3. der Reichs-Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats, dass, so wie überhaupt jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, so auch jeder Reichs-Beamte in jedem Bundesstaate den eigenen Beamten desselben gleichzustellen ist. Wird dieser Grundsatz nicht festgehalten, werden die Reichs-Beamten den Landes-Beamten gegenüber wie Ausländer in eine gleichsam exterritoriale Stellung versetzt, so entsteht auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens eine Scheidung zwischen Reich und Staat, welche an sich und in ihren Eindrücken auf das Volksbewusstsein die gemeinsamen Interessen und die Anforderungen der nationalen Gesammtentwickelung nur schädigen kann.

Diese Erwägungen sind für alle diejenigen Verhältnisse der Reichs-Beamten massgebend, für welche der Gesetz-Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung nicht ausdrückliche Bestimmungen getroffen hat. Sie erstrecken sich deshalb keineswegs nur auf die Frage der Steuerprivilegien,

sondern beispielsweise auch auf das gegenseitige Rangverhältniss der Reichs- und der Landes-Beamten und Anderes mehr. *)

Der Abg. Wagner-Altenburg und Genossen brachten darauf folgendes Amendement ein:

den ersten Absatz des §. 19. dahin abzuändern:

„Bezüglich

1. der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Dienst-Einkünfte, Wartegelder und Pensionen,
2. der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person,

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihrem Wohnort für die Staats-Beamten massgebend sind. Für diejenigen Reichs-Beamten jedoch, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und in deren Ermangelung die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung."

Der Abg. Wagner hielt dabei dem in den Motiven des gegenwärtigen Gesetzes hervorgehobenen Gesichtspunkt der bei Vorenthaltung der Privilegien der Landes-Beamten für die Reichs-Beamten eintretenden gleichsam „extraterritorialen" Stellung entgegen:

„Kann denn aber hier überhaupt von einer Exterritorialität die Rede sein? Die Reichs-Gesetzgebung ist doch auch ein Stück Territorial-Gesetzgebung und steht nicht extra, sondern intra territorium. Ich meine deshalb auch, dass der Begriff der Exterritorialität hier gar nicht hereingezogen werden kann. Davon aber auch abgesehen, will es mir scheinen, als ob die Auffassung der Motive zu viel beweise. Denn das Abgabenverhältniss ist nicht das einzige, in welchem die Situation der Reichs-Beamten sich von der der Landes-Beamten unterscheidet. Der Reichs-Beamte unterfällt einem anderen Beamten-Gesetz, als der Landes-Beamte, — er hat andere Rechte, andere Pflichten, andere Vorgesetzte und andere Besoldungsfonds. Eben so gut wie dort müsste man daher auch von diesen seinen Rechts-Verhältnissen sagen, sie seien exterritorial und unangemessen. Die Konsequenzen dieser Motive würden dahin führen, dass man überhaupt gar kein Reichsbeamten-Gesetz zu machen haben, sondern einfach die Reichs-Beamten unter die Dienst-Pragmatiken der einzelnen Bundesstaaten zu stellen haben würde."

Der Abg. Lasker rief dem Reichstage zu:

„Sie stellen die Reichs-Gesetze geradezu unter die Landes-Gesetzgebung, wenn Sie den Antrag der Regierungen annehmen; es verfügt dann über die zukünftige Stellung der Reichs-Beamten nicht das Reichs-Gesetz, sondern das Landes-Gesetz. Wenn es Baiern oder Bückeburg einfiele, seine Landes-Beamten zu privilegiren, so würden die dort wohnenden Reichs-Beamten auch privilegirt sein.

„Nicht für die Vergangenheit allein, sondern für alle Zukunft würde nach dem Antrage der Regierung jeder einzelne Staat die Verhältnisse der Reichs-Beamten abändern können. Ich bitte schon aus diesem Grunde um Ablehnung des Regierungs-Vorschlages. Ich kann aber in Wahrheit sagen, dass mir das Argument aus Artikel 3. der Reichs-Verfassung wirklich im höchsten Grade wunderlich erscheint, — wenn es gestattet ist, den Ausdruck „wunderlich" auf ein Motiv des Bundesrathes anzuwenden. Dadurch, dass die Sphäre der Privatrechte in gleicher Weise bestimmt wird für alle Einwohner des Reiches, zu schliessen, dass bei einer Dienstpragmatik für das Reich die Reichs-Beamten grade so behandelt werden müssen wie die Staats-Beamten, das schiesst über das Ziel hinaus. Das Indigenat und die Dienstpragmatik bilden eine sehr willkürliche Zusammenstellung. Nach dieser Auffassung würden Sie so weit kommen, dass von jetzt ab entweder gar keine Abänderung in den Landes-Gesetzen in Beziehung auf die Staats-Beamten vorgenommen werden darf, oder dass, wenn eine solche Abänderung in einem Lande vorgenommen würde, auch die Reichs-Beamten dieser Abänderung unter-

*) Z. B. in Bezug auf das Recht zur Ausübung von Kommunal-Wahlrechten vgl. Entw. eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. §. 42. (D.-S. Nr. 110. S. 13.)

worfen werden müssten. Dann erst würde die Auslegung des Artikels 3. nach der Weise der Regierungs-Motive in Erfüllung gehen. Ich halte den Satz der Motive nur für ein Scheinargument, berechnet darauf, die Frage zu einer Verfassungsfrage zu machen; wenn aber der Satz richtig wäre, so würden Sie mit dem Reichs-Gesetz von jetzt ab die Gesetzgebung über die Dienstpragmatik in den einzelnen Staaten unmöglich machen. Denn der Artikel 3. würde ja gebieten, dass nichts Anderes in Betreff der Staats-Beamten in den einzelnen Staaten gelte, als wir in Betreff der Reichs-Beamten feststellen. Der Artikel 3. bezieht sich nur auf die privatrechtliche Sphäre der Beamten. Wenn der Artikel 3. der Verfassung wirklich verlangte, dass alle Beamten in jeder Beziehung gleich gestellt würden, so weiss ich nicht, wie die Kaiserliche Verordnung hat ergehen können, wonach die Soldaten überall, wohin sie geschickt werden, das Privilegium der Steuerbefreiung mit sich tragen, überall hin, auch wo bis jetzt die anderen Beamten dieses Privilegium nicht genossen."

Der Abg. Miquél, welcher darauf hinwies, dass auch mit Annahme des §. 19. eine Gleichheit in der Lage der Reichs-Beamten nicht erzielt werde, hob noch hervor:

„Der Artikel 3. bezieht sich unzweifelhaft auch auf staatsrechtliche Verhältnisse; aber er bezieht sich doch nur auf das Gemeine Recht. Nicht jede einzelne Bestimmung, welche für jeden einzelnen Stand exzeptionell in einem einzelnen Staate besteht, würde hier übertragen, sondern es werde hier nur eine Rechtsgleichheit in Beziehung auf das Gemeine Recht auch in den bestimmt hervorgehobenen staatsrechtlichen Beziehungen konstituirt. Wenn ein Partikularstaat Vorschriften gäbe z. B. über den Zwang von Uniformirungen, so würde diese Vorschrift ipso jure auf die Reichs-Beamten nicht Anwendung finden. Es habe, wenn er nicht irre, im Grossherzogthum Hessen eine Verordnung bestanden, welche das Verbot des Barttragens enthielt. Er glaube nicht, dass wir angenommen hätten, es solle der Artikel 3. ohne Weiteres nun auch in Hessen auf die Reichs-Beamten Anwendung finden.

Andererseits sei es vollständig richtig, dass wir genöthigt gewesen, in diesem Gesetz-Entwurf in einzelnen Beziehungen die Rechte und Gesetze der Partikular-Staaten anwendbar zu erklären. Das könne aber nicht ein Gegengrund sein. Erwünscht sei das allerdings auch nicht gewesen, aber daraus, dass wir durch dieses Reichs-Gesetz in einzelnen Beziehungen die Gesetze der einzelnen Staaten ausdrücklich anwendbar erklären, könne nicht gefolgert werden, dass sie es ipso jure sind auf Grund des Art. 3. der Verfassung. Umgekehrt, wenn wir nicht geglaubt hätten, und wenn die Reichs-Regierung glaubte, dass ipso jure auf Grund des Art. 3. der Verfassung die betreffenden Bestimmungen der Partikular-Staaten in Beziehung auf Exekution, Arrestlegung u. s. w. Anwendung finden, so würde es gar nicht nöthig gewesen sein, das ausdrücklich in das vorliegende Gesetz aufzunehmen."

Für den §. 19. und seinen Zusammenhang mit dem Art. 3. der Reichs-Verfassung trat der Reichskanzler Fürst Bismarck wiederholt ein. Dem Abg. Wagner gegenüber bemerkte er:

„Die verbündeten Regierungen haben sich um so mehr in der Unmöglichkeit befunden, in diesem Punkte weiter, als es geschehen, entgegen zu kommen, da sie den Eindruck haben, dass eine solche Bestimmung, wie diese, mit dem Art. 3. der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sei, indem ausdrücklich gesagt wird, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt werden soll, also genau ebenso, wie der Staats-Angehörige dieses Bundeslandes in den analogen Verhältnissen, in denen sich der Reichs-Beamte befindet, und mit einem anderen freilich nicht so genau zutreffenden, aber doch analogen Punkt desselben Absatzes, wo sie den einheimischen gleich behandelt werden sollen. Hätten die verbündeten Regierungen durch die Reichs-Gesetzgebung ein Privilegium der Reichs-Beamten schaffen wollen, so würde dieses eben einfach dahin ausgesprochen worden sein, dass die Reichs-Beamten überall und unbedingt sich derjenigen Privilegien erfreuen sollen, welche heut zu Tage nur in einzelnen Staaten die Landes-Beamten geniessen. Es ist aber nichts derart gesagt, sondern nur implicite gesagt, dass, wo und so lange, als dort, die Landes-Beamten bestimmter Privilegien sich erfreuen, die in diesem Lande fungirenden Reichs-Beamten

ebenfalls an diesen Privilegien Theil haben sollen. Abgesehen von den Bestimmungen der Verfassung, ist allerdings der Grund hauptsächlich massgebend gewesen, dass dadurch ein gewisser Schein der Exterritorialität erweckt werde, und dass das allgemeine Urtheil sich nur zu leicht in die dem Partikularismus bequeme und geläufige Auffassung hineinlebt, dass der Reichs-Beamte eine Art Ausländer sei, dass er nicht in demselben Masse, wie der eigene Landes-Beamte, als Landsmann zu beurtheilen und zu behandeln sei. Wenn Jemand von dem hohen wissenschaftlich gebildeten Standpunkte des Herrn Vorredners unter diesem Eindrucke, unter diesem falschen Eindrucke nicht leidet, so ist das sehr erklärlich. Im Grossen und Ganzen haben wir aber leider mit den Vorurtheilen derer, die nicht so tief nachdenken, und die nicht mit diesen Waffen der geistigen Forschung versehen sind, wie der Herr Vorredner, zu kämpfen, und wenn gerade mir in meiner amtlichen Stellung es obliegt, diesen Eindrücken da, wo ich sie im Leben wahrnehme, entgegen zu treten, so ist der vorliegende Punkt einer von denen, der mich an diese meine Pflicht mahnte, und ich kann dem Herrn Vorredner nicht verhehlen, dass ich einer der energischsten Vertheidiger im Bundesrathe gewesen bin für die Unmöglichkeit in diesem Punkte nachzugeben, für die Unmöglichkeit, uns in diesem Punkte mit der Reichs-Verfassung, mit der Verpflichtung eines jeden Landes, die Reichs-Beamten ähnlich wie die eigenen zu behandeln, in Widerspruch zu setzen."

Gegen den Abg. Lasker führte der Fürst-Reichskanzler aus:

„Der Herr Vorredner hat hauptsächlich sein Argument daher genommen, dass das Reich hier gewissermassen gedemüthigt, gebeugt würde unter die Gesetzgebung des Partikular-Staates. Ja, ganz ohne das kommen wir niemals aus. Erinnern Sie sich der Vorschläge des Reichstages selbst, der in dem damaligen §. 19. sagt:

Hinsichtlich

1. der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen,
2. der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen und gegen die Personen

kommen den aktiven und den aus dem Dienst geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend sind.

Also mit dieser Beugung des Reiches unter den Partikular-Staat haben wir nichts Neues eingeführt. Ganz herausheben aus den konkreten Verhältnissen, in denen die Reichs-Beamten leben, kann man sie nicht, wir werden eben in vielen Dingen die Landes-Gesetzgebung, die Landes-Einrichtungen zu Hilfe nehmen müssen, aber dazu, bitte ich die Herren, helfen Sie mir, zunächst die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten und zweitens die Idee im Volke zu entwickeln, dass das Reich und die Gesammtheit der Staaten nur ein und dasselbe ist, dass der Reichs-Beamte keine Exterritorialität besitzt, und dass Preussen dem Reiche angehört in demselben Masse, wie das Reich mit Preussen zusammengehört. Diesen Gedanken finde ich in Ihrem Amendement, welches ich als eine Tradition einer früheren Stellung ansehe, eben nicht verwirklicht, diesen Gedanken der Identität der Landes-Angehörigkeit und der Reichs-Angehörigkeit, wie er mir vorschwebt, und ich möchte doch die Herren wiederholt bitten, um dieses einen Punktes willen die Verständigung über das Gesetz nicht zum Scheitern zu bringen. Der Herr Vorredner hat gesagt, der Bundesrath wird wohl schliesslich, wenn der Reichstag noch einmal beschliesst, sich geben; — ich kann ebenso gut die Ueberzeugung aussprechen, der Reichstag wird, wenn der Bundesrath nochmals bei seiner Meinung bleibt, die weit ausgestreckte Hand, die Ihnen in elf oder zwölf Punkten entgegenkommt und nur in ein oder zwei Punkten entgegengesetzt bleibt, ergreifen wollen. Der Bundes-

rath hat meines Erachtens die Barriere der Verfassung und den ganz klaren Wortlaut der Verfassung für sich, die er nicht überschreiten kann und nicht überschreiten will.“

In Bezug auf die Ausführung des Abg. Miquél bemerkte der Reichs-Kanzler Fürst v. Bismarck:

„Dass er nicht habe sagen wollen, dass die Anwendung des Art. 3. ipso jure nothwendig folge, er habe nur sagen wollen, „dass das Reich ein Recht darauf habe, insoweit es dasselbe geltend machen will, und dass dieses Gesetz, wenn es ohne eine Erläuterung dieser Verfassungs-Bestimmung ergeht, von ihm wenigstens mit dieser Verfassung nicht in Einklang gebracht werden könne.“

Das Amendement Wagner und Genossen wurde hierauf verworfen und der §. 19. in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.

(Vgl. die ausführlichen Reden des Fürsten-Reichskanzlers und der Abg. Lasker und Miquél im Sten. Ber. von 1873. S. 57. ff. und unter: Bemerkungen No. 4. B. „Steuerbefreiungen“.)

II. Bemerkungen:

1. Die Reichs-Beamten haben gleich den übrigen Staatsbürgern die allgemeinen Bürgerpflichten zu erfüllen (vgl. unter Nr. 4. F.); sie genießen jedoch dieselben Vorrechte, wie die Beamten des Landes, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben. Der Grundsatz von der Gleichheit der Rechte aller Reichs-Beamten ist dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zwischen den in einem einzelnen Bundesstaat angestellten Reichs- und Landes-Beamten gewichen. *)

2. Der §. 19. bezieht sich auf die unmittelbaren und mittelbaren, auf die vor der Verpflichtungskraft dieses Gesetzes und nach derselben angestellten, endlich sowohl auf die definitiv als auf die vorläufig aus dem Dienst geschiedenen, auf Wartegeld stehenden Beamten. (Sten. Ber. S. 180.) Dagegen haben deren Wittwen auf diese Privilegien nicht ohne Weiteres Anspruch. cfr. Absatz 2. des §. 19.

3. Ein Verzicht auf die Vorrechte ist vermöge der öffentlich-rechtlichen Natur derselben rechtsungiltig (vgl. für Preußen z. B. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung I. 24. §. 1. 163.)

4. Unter den Vorrechten der Beamten nach dem in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Landesrecht sind hervorzuheben:

A. Ehrenrechte; dahin gehört
- a. der Rang der Beamten §. 19.;
- b. der befreite Gerichtsstand. Derselbe ist in Preußen durch die Verordnung vom 2. Januar 1849. aufgehoben. Im Deutschen Reiche wird er durch die Prozeß-Ordnung seine Aufhebung finden (Motive zu §. 12. derselben S. 64.) Im Zusammenhang mit dem befreiten Gerichtsstand steht.
- c. die Befreiung vom Pfarrzwang. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. IX. §§. 283. 284.

B. Steuerbefreiungen.

Die Steuerpflicht der Reichs-Beamten ist durch das Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. (B.-G.-Bl. S. 119., Archiv Bd. IV. S. 949. ff.) insofern geregelt, als die direkte Besteuerung der Reichs-Beamten der Regel nach da stattfinden soll, wo dieselben ihren dienstlichen

---

*) Derselbe Grundgedanke ist nunmehr auch für die im Reichs-Eigenthum stehenden Gegenstände angenommen. Siehe Gesetz über die zum Dienst einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873. §. 1. (R.-G.-Bl. S. 11313.). Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

Wohnsitz haben. Es werden also auch die Landes-Gesetze über Besteuerung, welche am Orte dieses Wohnsitzes gelten, zur Anwendung kommen.

Diese Landes-Gesetze enthalten zum Theil Ausnahme-Bestimmungen über die Besteuerung des Diensteinkommens der Landes-Beamten. Namentlich ist solches in Preußen der Fall. Rücksichtlich der Staatssteuern besteht hier kein Privilegium für die Gehalte der Beamten, wohl aber sind durch das Gesetz vom 11. Juli 1822. (G.-S. S. 184.), die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832. (G.-S. S. 145.), beziehungsweise die Verordnung vom 23. September 1867. (G.-S. S. 1648.) nicht nur die Staats-Beamten, sondern auch die Kommunal- und ständischen Beamten hinsichtlich der Kommunal- (Kreis-, Provinzial- 2c.) Steuern dahin privilegirt, daß das Dienst-Einkommen bei direkten Kommunal-Einkommensteuern nur zur Hälfte in Ansatz kommt, und bei Gehalten unter 250 Thlrn. nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thlrn. nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden dürfen.*)

In Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, in den Hansestädten bestehen solche Steuerbefreiungen nicht. (Sten. Ber. von 1868. S. 557., vgl. Motive S. 33.). Dieselben erregten von jeher Anstoß im Schooße des Reichstags. (Vgl. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags von 1868. (Sten. Ber. S. 486—490. 556—561, Archiv Bd. II. Einleitung) und Verhandlungen der Kommission des Reichstags von 1870. (Drucks. Nr. 215. S. 5.). Das Vorrecht, welches sie gewährten, ist für den Beamten selbst von zweifelhafter Güte. Nach einer verbreiteten Auffassung macht es ihn heimathlos und entfremdet ihn dem Gemeindeleben und den Gemeinde-Interessen; „er lernt nicht, sich als Bürger mit dem Bürger fühlen.“ Jenes Vorrecht wird aber auch mit einem Unrecht gegen die Kommunen erkauft, in deren Haushalt in einer dieselben schädigenden Weise eingegriffen wird.

Nicht die Gleichstellung mit den Landes-Beamten in Bezug auf unhaltbare Vorrechte, wohl aber die Gewährung eines ausreichenden Diensteinkommens, welches sie in den Stand setzt, ihre kommunalen Pflichten zu erfüllen, ist ein gutes Recht der Reichs-Beamten und eine ernste Verpflichtung des Reiches, welche dasselbe auch ohne Anweisung auf die Kommunen zu erfüllen im Stande ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus sollte nach Ansicht des Reichstags das organische Gesetz für die Reichs-Beamten deren Rechte gleichmäßig regeln. Zu ihren Gunsten jenen irrigen Grundsatz der Freiheit von Kommunalsteuern in das Gesetz auch nur mit transitorischer Wirkung einführen und damit jenes Privilegium auf einen neuen Beamtenkreis ausdehnen, erschien daher ebenso unzulässig als in Bezug auf die Kommunalsteuer-Pflicht Unterscheidungen zwischen unmittelbaren und mittelbaren, zwischen in Preußen und außerhalb Preußens und zwischen vor und nach Emanation dieses Gesetzes angestellten Reichs-Beamten zu machen. — Auch der Besitzstand der mittelbaren Reichs-Beamten, welche nach der, auf einem — im Rekurswege ergangenen, und darum nicht weiter anfechtbaren — Erkenntniß des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 1. November 1869. (M.-Bl. d. i. V. 1870. S. 52.) sich gründenden Verfügung des Preuß. Ministers des Innern vom 9. Juli 1869. (M.-Bl. für 1869.) in Preußen die Vorrechte der Staats-Beamten als quasi Landes-Beamten genossen haben, kann nicht entscheiden. Die mittelbaren Reichs-Beamten sind gleich den unmittelbaren eben Reichs-Beamte, für Reichszwecke thätig und vom Reiche besoldet. Mit den Aufgaben des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie dem Reiche dienen, haben sie nichts zu thun. Die den einzelnen Landesherren verbliebenen Prärogative der Anstellung und Auszeichnung mit Titeln, Orden und Belohnungen ändert in ihren Rechten und Pflich-

*) Entwurf eines Reichs-Militairgesetzes von 1873. S. 41. und 43., Drucks. Nr. 110., 13. Eine Befreiung von den indirekten Kommunalsteuern (Luxussteuer, Hundesteuer, Wildpretsteuer) findet auch in Preußen nicht statt. Jene Vorschriften sind in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen wiederholt.

ten im Reiche nichts. Die Steuerfreiheit, welche sie bisher genossen haben, gehört nicht in die Kategorie wohlerworbener Privatrechte, deren Aufhebung im Wege der Gesetzgebung die betreffenden Reichs-Beamten zur Klage nach Art. 18. der Reichs-Verfassung berechtigte, sondern dem öffentlichen Recht an und konnte überdies durch Versetzung in einen Bundesstaat, wo sie für die Landes-Beamten nicht existirte, in jedem Augenblick verloren gehen.

Die Rücksichtnahme, welche die von der Aufhebung betroffenen mittelbaren, zum großen Theil aus den Subalternen und Unterbeamten bestehenden Reichs-Beamten verlangen können, war eine billige Ausgleichung oder Entschädigung aus Reichsmitteln, wie dieselbe vom Reichstag beschlossen war.

Aus diesen Gründen fiel das Privilegium der kommunalen Steuerfreiheit im Reichstag von 1872. (vgl. die umfassenden Verhandlungen von 1872. Sten. Ber. S. 177—181., 905—911.) und mit denselben das ganze Gesetz.

Der Reichs-Gesetz-Entwurf von 1873. verlangte von Neuem die Anerkennung des Privilegiums.

Die beigefügte Denkschrift bemerkt dazu:

„Von einem näheren Eingehen auf die im Reichstage erörterte Frage, ob es politisch richtig sei, derartige Privilegien der Staats-Beamten zu schaffen oder fortbestehen zu lassen, ist um so mehr abgesehen worden, als dem §. 19. nach seiner ursprünglichen Fassung die Absicht zu Grunde lag, dieselben den Reichs-Beamten nicht allgemein und dauernd, sondern nur da, wo sie den Landes-Beamten zustehen und nur so lange zuzuwenden, als sich die letzteren im Genusse dieser Immunitäten befinden würden. Träte der Fall ein, dass dieselben im ganzen Bundesgebiete fortfielen, so würden sie fortan auch für die Reichs-Beamten nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. So lange sie aber in einzelnen Bundesstaaten bestehen, erfordert die Verfassung des Reichs, dass den Beamten desselben, soweit sie in den betreffenden Staatsgebieten wohnen, diejenigen Rechte zu Theil werden, welche den Beamten in diesen Staaten zustehen.“

Der Abg. Wagner (Altenburg) widersprach mit dem oben mitgetheilten Amendement der Aufnahme des Privilegiums in das Gesetz.

Der Fürst-Reichskanzler aber erklärte zum Schluß:

„Ich glaube, dass die Annahme der jetzigen Vorschläge des Bundesrathes dahin wirken wird, den Zustand, den Sie erstreben, auch in Preussen herbeizuführen. Ich wiederhole, dass es sich für das Reich nicht handelte um ein Privilegium seiner Beamten, sondern um das Festhalten der Gleichheit und um Verwerthung der Eindrücke, die von dieser Gleichstellung auf das nationale Bewusstsein erwartet werden können. Ich selbst bin vollständig bereit, auch innerhalb des Preussischen Ministeriums dazu mitzuwirken, dass dieser Zustand erreicht wird. Ich bin an sich kein Anhänger der Fortdauer des Systems in Preussen, ich verlange nur, dass den Reichs-Beamten diese Vortheile so lange gewährt werden, wie sie für die grosse Mehrheit der Beamten für 24 Millionen Preussen bestehen, dass die Reichs-Beamten nicht schlechter gestellt werden. Aber nach der Stimmung, die ich bei meinen Kollegen gefunden habe, die mir die Ueberzeugung und den Eindruck hinterlassen hat, dass sie schon jetzt ihr Votum so abgegeben haben würden, wenn nicht der Widerstand des Reichskanzlers die Wagschale auf die andere Seite geneigt hätte, kann ich voraussehen, dass meine Mitwirkung zur Beseitigung dieser Einrichtung in Preussen auf fruchtbaren Boden fallen wird. Bis dahin möchte ich aber bitten, auf die Sympathie, mit der die einzelnen Gemeinden den zahlenden oder nicht zahlenden Beamten entgegenkommen, nicht allzu hohen Werth zu legen. Ich möchte für die Reichs-Beamten nicht gerne eine analoge Sympathie wie für reiche Ausländer gewinnen, die eben auch zahlen, aber doch nicht dem Lande näher angehören, ich möchte nicht, dass Reichs-Beamte von der öffentlichen Meinung in

eine entferntere Kategorie gerechnet werden. Ich möchte dahin kommen, dass wir in dem Reichs-Beamten einen wenn nicht reichen, doch gleich den Preussen zahlenden Inländer haben, von dem jeder Schatten eines Anflugs von Exterritorialität in der Meinung der Gemeinden genommen ist und der der Kategorie der zahlenden Ausländer eben nicht mehr zugerechnet wird."

Mit dem angenommenen §. 19. ist die Kommunal-Steuerfreiheit der Landes-Beamten den Reichs-Beamten gesichert. Ueber die Befreiungen der Militairpersonen und deren Hinterbliebenen vgl. V.-O. vom 22. Dezember 1868. (B.-G.-Bl. S. 571., Archiv Bd. II. S. 840.).

C. Beschränkungen der Beschlagnahme von Dienst-Einkünften, Wartegeldern und Pensionen.

a. Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeitslöhne vom 21. Juni 1869. findet auf das Gehalt, die Dienstbezüge der Beamten keine Anwendung. (B.-G.-Bl. S. 242. Archiv II.) Die Beschlagnahme ist daher auf rückständige Gehaltsforderungen nicht beschränkt, sondern findet auch bei nicht fälligen statt.

b. In Bezug auf die Exekutions-Vollstreckung in die Gehalte der Beamten, enthalten die Landes-Gesetze verschiedenartige Bestimmungen.

Die Preußischen Vorschriften finden sich im Anhange zur Allg. G.-O §§. 160. 161. und gehen im Ganzen dahin, daß ein Betrag von 400 Thlrn. immer arrestfrei bleibt, und von dem Ueberschießenden nur die Hälfte angegriffen werden kann. Die Pensionen sind nur im Betrage von 200 Thlrn. ganz und von dem Ueberschuß ebenfalls bis zur Hälfte arrestfrei. Anhang §. 163. der Allg. G.-O. S. 24. (vgl. Motive S. 33. 34.).

Das Privilegium leidet, abgesehen von Schulden aus unerlaubten Handlungen, auch auf laufende öffentliche Abgaben keine Anwendung. Sofern es sich um Entrichtung laufender Alimente handelt, müssen sich die Beamten Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehaltes, Wartegeldes oder Pensionsbetrages gefallen lassen. (Anhang zur Allg. G.-O. I. 24. §. 1. §§. 169. 168.)

Andere Landes-Gesetzgebungen, das Sächsische Gesetz vom 7. März 1837. §. 12., das Oldenburgische vom 28. März 1867. Art. 20. und das Braunschweigische vom 15. Oktober 1832. §. 15., lassen die Beschlagnahme eines Drittheils zu, das letztgedachte Gesetz bei Pensionen nur eines Fünftheils (vgl. Motive S. 34.). Baiern läßt 400 Gulden arrestfrei. (Baierische Prozeß-Ordnung von 1869. Art. 967.) Vgl. für Baden Prozeß-Ordnung §. 918., 919., für Hessen Art. 5. des Staatsdiener-Gesetzes, für Lippe Staatsdiener-Gesetz §. 50.

Der Entwurf einer Deutschen Prozeß-Ordnung §. 660. läßt Diensteinkommen und Pension bis zu 500 Thlrn. frei und unterwirft nur den fünften Theil des Mehrbetrages der Pfändung. Der neue Entwurf der Kommission zieht den dritten Theil des Mehrbetrages über 500 Thlr. zur Pfändung. §. 683.

Das Privilegium bezieht sich nicht auf die Wittwen-Pensionen. Anders Deutscher Entwurf §. 661. (Komm.-Entwurf 687.), welcher die Wittwen- und Waisen-Pensionen, sowie die Erziehungsgelder von der Pfändung ausschließt.

c. Bei den Reichs-Beamten, deren Wohnsitz sich nicht im Reiche befindet, also bei den aktiven und bei den in den Ruhestand versetzten Gesandtschafts- und Konsulats-Beamten, welche nach ihrer Zurdispositionsstellung oder Pensionirung ihren Wohnsitz nicht nach dem Deutschen Reich zurückverlegt haben, richtet sich die Zulässigkeit der Beschlagnahme der Dienst-Einkünfte, Wartegelder und Pensionen nicht nach den Gesetzen des auswärtigen Wohnortes, sondern nach den Gesetzen, welche im Reiche gelten; denn diese Dienst-Einkünfte 2c. werden aus der Kasse des Deutschen Reiches, also von einer Deutschen Behörde bezogen und im Gebiet des Deutschen Reiches

erfolgt die Beschlagnahme. (Vgl. auch Gesetz über die Aufhebung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. §. 4., Archiv Bd. IV. S. 952. und Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstags von 1870. S. 560.).

Gehört der im Auslande wohnende Beamte einem Bundesstaate im Reiche an — und dies wird die Regel sein — so kommen die Gesetze dieses Heimathstaates (vgl. §. 21.) selbst in dem Fall zur Anwendung, wo der Reichs-Beamte vor seiner Anstellung im Auslande bereits im Bundesgebiet, jedoch außerhalb seines Heimathstaates z. B. ein Badenser im Reichskanzler-Amt in Berlin ein Amt bekleidete (Sten. Ber. S. 183. bis 184.). Die Heimaths-Staatsangehörigkeit, welche durch die Anstellung in einem andern Bundesstaat nicht verloren geht, ist das bleibende, der Wohnsitz des Beamten das wechselnde Verhältniß (vgl. zu §. 21.); daher folgt jenes ihm in das Ausland. (Vgl. Verhandl. des Nordd. Reichstags von 1868. Sten. Ber. S. 561.).

In Ermangelung eines Heimathstaates im Deutschen Reiche kommen nach §. 19. für den im Auslande in den Reichsdienst getretenen Ausländer vgl. zu §. 21.) die Bestimmungen des Preußischen Rechtes zur Geltung. (Sten. Ber. S. 180.) Dies sind die Vorschriften des Anhanges zur Allg. G.-O. §. 155. und der folgenden §§. 165—170., welche nach der Kab.-Ordre vom 23. Mai 1826. (G.-S. von 1826. S. 54.) nicht zivilrechtlicher Natur, sondern als der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich, in allen Landestheilen gelten, vgl. die Verordnung vom 23. September 1867. §. 3. und Verordnung vom 24. Juni 1867. §. 104. (G.-S. S. 169. und 913., 914.).

D. Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person des Beamten:

a. Ueber die Zuläßigkeit der Exekutions-Vollstreckung gegen die Person oder in das Vermögen der Beamten, finden sich die Preußischen ziemlich detaillirten Vorschriften im Anhange zur Allg. Ger.-Ordn. §§. 156. ff. Dem Beamten sollen die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, Kleider, Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. Bei Schulden ex delicto findet eine Ausnahme statt. In anderen Ländern hat man dergleichen spezielle Vorschriften über Exekutionen in das Vermögen der Beamten, abgesehen vom Gehalte, nicht. Vgl. Motive S. 34.

b. Was insbesondere die Zwangsvollstreckung in das Vermögen betrifft, so bestimmt der Entwurf der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung in §. 631., Komm.-Entw. §. 651.

„Die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterliegenden Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, unterliegt der Pfändung nicht.*)“

c. Die Zwangsvollstreckung gegen die Person ist seit dem Reichs-Gesetz vom 29. Mai 1868. (R.-G.-Bl. von 1868. S. 237., von 1871. S. 87., Archiv Bd. II. S. 140. ff.) über die Aufhebung der Schuldhaft im Deutschen Reich insoweit unzuläßig, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll. Dagegen bleibt die Personalhaft als Zwangmittel zur Ableistung des

---

*) Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873.:

§. 40. Die durch Reichs- oder Landes-Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militairpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung.

(Drucks. Nr. 110. S. 13. Separat-Ausg. bei Kortkampf.)

Manifestations-Eides und zur Vornahme einer, vom Willen der schuldenden Beamten ausschließlich abhängigen Handlung, zu welcher derselbe rechtskräftig verurtheilt worden, noch gegenwärtig statthaft. (Für Preußen Exekutions-Gesetz von 1834. §. 9. Allg. G.-O. Bd. IV. S. 53.) So auch der Deutsche Entwurf §§. 701. 695. (Komm.-Entw. §§. 715. 707.), welcher jedoch im letzteren Fall die Zulässigkeit der Haft noch davon abhängig macht, daß die betreffende Handlung von einem Dritten nicht vorgenommen werden kann.

d. Ueber die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen die Person der im Auslande wohnenden Gesandschafts- und Konsulats-Beamten oder in deren dort befindliches Vermögen, entscheiden die Gesetze des Auslandes. (Sten. Ber. von 1868. S. 490.) Das Reich hat über die dortige Gesetzgebung keine Gewalt.

Eine Ausnahme machen die Reichs-Beamten, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen nehmen die Gerichte des Auslandes in der Regel keine bürgerliche Klage, namentlich keine Schuldklage gegen die exterritorialen Personen an und dürfen gegen dieselben keine Zwangsmittel, weder gegen die Person noch gegen das Vermögen anwenden. (Vgl. Bluntschli „Völkerrecht" S. 118. Hefftter „Völkerrecht" S. 83. 368.).

Dieses Recht der Exterritorialität haben nur die Reichs-Beamten mit sogenanntem repräsentativen Karakter. Dahin gehören:

die Botschafter, Gesandten, Minister-Residenten und die mit diplomatischen Funktionen besonders Beauftragten, namentlich die in den Ländern der Konsular-Gerichtsbarkeit angestellten Berufs-Konsuln sammt dem Gefolge, den Gesandtschafts-Sekretairen und Attachés. (Hefftter a. a. O. S. 376. 416., Bluntschli a. a. O. S. 122. 159.)

Die Berufs-Konsuln als solche, gehören nicht zu den diplomatischen Beamten, sind von der Orts-Gerichtsbarkeit nicht befreit und nur gegen die Personalhaft in Zivilsachen geschützt. (Konsular-Vertrag mit Italien vom 21. Dezember 1868. (B.-G.-Bl. S. 113., Archiv Bd. I.), mit Spanien vom 22. Februar 1870. (B.-G.-Bl. S. 99., ebenda Bd. IV. S. 1107. Art. 4.) mit Amerika vom 11. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. S. 95. Art. 3.). Vgl. Konsular-Vertrag mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 67., Art. 2. 6., Archiv Bd. VI.). Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 9. Juti 1869. (Strieth, Archiv Bd. 75. S. 282 ff.).

Für die Beamten mit repräsentativem Karakter kommen somit die Gesetze des Heimathsstaates, beziehungsweise des Preußischen Rechtes zur Anwendung §. 21.

E. Befreiung von der Vormundschaft. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 208. Nr. 2—6. Sächs. Zivil-Gesetzbuch §. 1897., Code §. 428. Anders im Gemeinen und Bair. Landrecht Kapitel VII. §. 21.*)

F. Befreiung der Militair-Beamten vom Geschworenendienst. Preuß. V.-O. vom 3. Januar 1869. §. 60.**)

G. Die Reichs-Beamten sind von der Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht befreit. (Gesetz vom 9. November 1867. §. 1. B.-G.-Bl. S. 131., Archiv Bd. I. S. 125.). Als Regel gilt, daß jeder Zivil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht oder nach Maßgabe seines Alters noch dazu aufgerufen werden könnte, im Fall einer Mobilmachung seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

---

*) Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873.:
§. 35. „Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Zivil-Beamten der Militair-Verwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Annahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt." (Drucks. Nr. 110. S. 11.)

**) Entw. eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. a. a. O. §. 45.

Die Zurückstellung der Beamten ist kein Recht derselben, sondern geschieht im Staats-Interesse und nur im Fall der Unentbehrlichkeit (K.-O., betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. Berlin, 1867. Decker's Ober-Hofbuchdruckerei).

Ueber die Verhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Zivil-Beamten, insonderheit in Bezug auf Besoldungs- und Anziennetäts-Verhältnisse vgl. Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Krieg vom 29. August 1868. (Justizm.-Bl. von 1870. S. 246.).

Im Anschluß an diese älteren Bestimmungen schlägt der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. vor:

§. 59. Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

§. 60. „Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst-Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, so wie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizier-Besoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung abgerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und so weit das reine Zivileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivil-Beamte zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten."

H. Endlich ist noch der Privilegien der Militair-Beamten in Bezug auf die Aufhebung von Mieths-Verträgen (Preuß. Allg. L.-R. I. 21. §. 378.) bei erfolgender Mobilmachung oder Versetzung und der privilegirten militairischen Testamente zu gedenken.*)

5. Rechte der Hinterbliebenen von Beamten.

Der Schlußsatz von §. 19. enthält die Bestimmung, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach den Landes-Gesetzen den Hinterbliebenen der Staats-Beamten in Bezug auf die Besteuerung, Pensionen, Gnaden-Quartal oder Unterstützungen gewährt werden, auch auf die Hinterbliebenen der Reichs-Beamten anwendbar sein sollen. In vielen Landes-Gesetzen finden sich derartige Vorschriften nicht. Die Preußischen Bestimmungen sind in den vorstehend allegirten Verordnungen (dem Ges. vom 11. Juni 1822. u. s. w.) enthalten und gehen im Wesentlichen dahin, daß Sterbe- und Gnaden-Quartal, sowie Wittwenpensionen und Erziehungsgelder für Waisen von Beamten von der Kommunal-Besteuerung frei zu lassen sind. (Motive §. 34.)

Eine Befreiung von den Staats-Steuern findet nicht statt. Dies gilt in Preußen namentlich auch von der Klassen- und Einkommensteuer (§. 6. des Ges. vom 1. Mai 1851. und Art. 1. §. 5. des Ges. v. 25. Mai 1873. (Ges.-Slg. S. 213.)

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichs-Beamten,

*) Diäten, Reise- und Umzugs-Kosten. So lange die in §. 18. in Aussicht genommene V.-O. der Reichsregierung nicht erlassen ist, werden für Dienstreisen und Versetzungen innerhalb desselben Bundesstaats den Reichs-Beamten die für die Landes-Beamten bestehenden Sätze nicht vorenthalten werden können.
Ueber milit. Testamente vgl. Solms, Strafrecht und Strafprozeß in Heer u. Marine ꝛc.

2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichs-Beamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögens-Verwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniss zu den Reichs-Beamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichs-Beamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staats-Beamten gegenüber gewährt.

Bemerkungen:

1. Für Preußen vgl. Allg. Ger.-Ordn. II. 5. §§. 6. 7. 31. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann auch, wenn der übrige Nachlaß nicht unter Siegel gelegt, und selbst wenn die Siegelung vom Erblasser verboten ist, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder, sowie der Kasse, Schreibstube und Behältnisse, worin dieselben aufbewahrt werden, vornehmen, sobald es die Sicherheit des Staates oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörigen Gelder oder Briefschaften erfordert. Bei gerichtlicher Versiegelung darf die von derselben zu benachrichtigende Verwaltungs-Behörde an die Zimmer und Behältnisse, wo sich Amtsakten befinden, ihre Siegel ebenfalls anlegen. (Anhang §. 433. zu §. 16. der Allg. G.-O. a. a. O. Für die Rheinprovinz siehe Kab.-Ordre vom 14. Juli 1843. G.-S. S. 321.)

2. Bei der gerichtlichen Siegelung im Fall des Konkurses steht der vorgesetzten Dienstbehörde ein gleiches Recht nicht zu, sie hat auch keinen Anspruch auf Zuziehung bei der Inventarisirung (§. 154. der Preuß. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.). Dagegen hat nach §. 78. der Konkurs-Ordnung der Reichsfiskus in Preußen das Vorrecht der sechsten Klasse wegen der Defekte.

3. Dazu bestimmt §. 11. des Gesetzes vom 2. Juni 1869. über die Kautionen der Bundes-Beamten, so weit er hier interessirt:

„Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundes-Gebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufenzu lassen.

„Der Bund ist nicht verpflichtet, im Fall des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.“ (Vgl. Archiv Bd. IV. S. 915.).

§. 21. Reichs-Beamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimaths-Staate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimaths-Staates *und in Ermangelung eines Heimaths-Staates vor dem Stadtgericht zu Berlin* begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justiz-Verwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahl-Konsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** bestimmte im 2. Satz:

„In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimaths-Staates begründet.“

Die **Motive** gingen dahin (S. 34.):

„Der §. 21. hat die Grundsätze der Preuss. Verordnung vom 13. Novbr 1865. (G.-S. S. 1131.) verlassen. Es erschien bedenklich, allen im Auslande dienstlich domizilirenden Reichs-Beamten ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu Berlin anzuweisen, theils weil eine solche Bestimmung in vielen Fällen zu grosser Belästigung der Betheiligten führen kann, theils weil hierdurch die Mitglieder des genannten Gerichtes in die missliche Lage versetzt werden würden, häufig über Rechtsverhältnisse und nach Rechtsnormen entscheiden zu müssen, die ihnen bisher fremd gewesen sind.“

Dazu stellten der Abg. v. Bernuth und Gen. den Antrag:

Absatz 1. Zeile 4.:

hinter „Heimaths-Staats“ einzuschalten: „und in Ermangelung eines Heimaths-Staats vor dem Stadtgericht zu Berlin.“

II. **Bemerkungen.**

1. Eine Vorschrift, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in den Nachlaß der Reichs-Beamten nach dem im früheren persönlichen Gerichsstand geltenden Recht zu beurtheilen seien, war, nachdem die Zuständigkeit des Stadtgerichts in Berlin als gemeinsames Forum aller auswärtigen Reichs-Beamten aufgegeben worden, nicht mehr erforderlich. (Gesetz-Entwurf von 1870., Drucks. Nr. 83., Sten. Ber. S. 164.)

2. Der Fall, wo ein Ausländer als Reichs-Beamter im Auslande zum Berufs-Konsul angestellt war und die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate nicht erworben hatte, bedurfte der gesetzlichen Normirung. (Sten. Ber. S. 184. 185. Vgl. zu §. 19.)

3. Vgl. §. 12. des Gesetzes über die Kautionen der Bundes-Beamten vom 2. Juni 1869. (Archiv Bd. IV. S. 925.) Derselbe verfügt in Bezug auf die Rechte, welche dem Reiche dem kautionspflichtigen Beamten gegenüber zustehen, daß, sofern der Wohnsitz des Beamten im Bundes-Auslande sich befindet, die Rechte in Anwendung kommen, welche maßgebend gewesen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsular-Gerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsular-Gerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 8. November 1867. (Bundes-Ges.-Bl. S. 137.) unterliegt.

Bemerkungen.

1. Das Gesetz vom 8. November 1867. — vgl. Archiv Bd. I. S. 108. ff. — bestimmt:

§. 22. „Den Bundes-Konsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen und Schutzgenossen unterworfen; — in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.“

§. 24. „Bis zum Erlasse eines Bundes-Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundes-Konsuln nach Massgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Ges.-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetz den Preussischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.“

Dazu verordnet das Gesetz vom 22. April 1871., betr. die „Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern“, §. 3. (Archiv Bd. VI.):

„Das Gesetz vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24. erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871. an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über."

Das in §. 24. in Bezug genommene Gesetz über die Konsular-Gerichtsbarkeit (vgl. Archiv I. S. 115. ff.) bestimmt:

„Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preussen und Preussischen Schutzgenossen unterworfen."

§. 23. „Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Zivilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellations-Gericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Zivilsachen."

§. 50. „Auf die Appellation — in den zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Strafsachen — wird von dem Appellations-Gericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt."

§. 56. „Gegen das Erkenntniss des Appellations-Gerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt dasRechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde zu."

2. Bei Berathung des Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit v. 29. Juni 1865. im Preußischen Abgeordnetenhause wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob der Konsul bei seinem Stellvertreter verklagt werden dürfte. (§. 3.) Die Kommission hielt es nicht für zweifelhaft, daß der mit Konsular-Gerichsbarkeit betraute Berufs-Konsul (consul missus) als Vertreter seines Souverains das Recht der Exterritorialität und damit beim hiesigen Stadtgericht, der Wahl-Konsul (consul electus), welcher nicht Preuße sei, bei dem Ortsgericht des Auslandes seinen Gerichtsstand habe.

In Bezug auf den Wahl-Konsul, welcher Preuße war und welcher in den Ländern der Ottomanischen Pforte seinen Gerichtsstand bis dahin bei der Gesandtschaft in Konstantinopel hatte, beantworteten die Vertreter der Königl. Regierung die Frage mit Rücksicht darauf, daß der Konsul der Inhaber der Gerichtsbarkeit sei, dahin, daß das Königl. Appellations-Gericht in Stettin in einem solchen Falle ein anderes Gericht zu substituiren habe. (Kommissions-Bericht zum Ges.-Entw., betr. die Konsular-Gerichtsbarkeit von 1865. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses von 1865. Anlage 1121.) Die Frage ist also verneint.

3. Die Konsular-Gerichtsbarkeit besteht in den Ländern der Ottomanischen Pforte, unter diesen auch in der Moldau und Wallachei, in Persien, China, Siam und Japan. Mit dem letzteren Staat hat der Norddeutsche Bund und die zu diesem Bunde nicht zugehörigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 20. Februar 1869. einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, welcher in Art. 5—7. die betreffenden Bestimmungen enthält (R.-G.-Bl. von 1870. S. 3., Archiv Bd. III. S. 1006.—1025.).

Mit den übrigen Staaten hat Preußen die Verträge theils in seinem, theils im Namen der Zollvereins-Staaten vereinbart. (Siehe das Nähere in den Motiven und dem Kommissions-Bericht zum Ges.-Entw., betr. die Konsular-Gerichsbarkeit von 1865. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses von 1865. Anlagen S. 19., 1114—1116.)

Mit dem

§. 23.

beginnen die dem Reiche im Reichs-Interesse gegen den Beamten zustehenden Rechte:

1. auf Versetzung in ein anderes Amt,
2. auf einstweilige Versetzung in den Ruhestand,
3. auf Entlassung,
4. auf Pensionirung,
5. auf Disziplinar-Bestrafung.

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23. Jeder Reichs-Beamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Dienst-Einkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, *wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.*

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die durch Kursiv-Schrift ausgezeichneten Worte am Schluss des Absatz 1. sind auf Antrag des Abg. v. Bernuth und Gen. ohne Widerspruch der Reichsregierung vom Reichstag angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Eine genaue Formulirung der Voraussetzungen und des Kreises, in welchen im dienstlichen Interesse eine Versetzung stattfinden kann, ist, ohne dieses zu gefährden, nicht ausführbar.

Von den verschiedenen deutschen Gesetzgebungen ist eine solche Grenzbestimmung versucht worden. So heißt es: Eine Versetzung wider Willen soll zulässig sein:

„aus erheblichen Gründen" (Württemberg's Dienstpragmatik §. 49.),
„in eine der wissenschaftlichen Bildung der Beamten entsprechende Stelle",
„in eine ihrer dienstlichen Stellung angemessene Stelle",
„in eine ihrer dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes Geschäftsfach". Oldenburg. Ges. Art. 43., Gesetz für Weimar §. 23.

Die Bedingung des §. 23., „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert", enthält nur eine Direktion für die Reichsregierung und eine Handhabe für den Reichstag, dem Mißbrauch des Versetzungsrechts entgegen zu treten. (Sten. Ber. S. 185.)

2. Verschieden von der Versetzung nach Voraussetzung, Verfahren und Erfolg ist die Straf-Versetzung des §. 75. Nr. 1. Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen §. 76.

3. Die Versetzung findet auch bei den mittelbaren Reichs-Beamten statt und ist auf den Bundesstaat ihrer bisherigen Anstellung nach §. 23. nicht beschränkt. Das Recht zur Versetzung und zur Anstellung stehen reichsrechtlich einander nicht gleich.

4. Der Regel nach erfolgt die Versetzung durch die anstellende Behörde.

5. In der Regel wird der Beamte vor seiner Versetzung mit seiner Erklärung zu hören sein. Ausdrücklich ist eine solche Anhörung im Staatsdiener-Gesetz für Koburg-Gotha §. 24. und im Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 23. vorgeschrieben.

6. Die Ortszulage hat nicht die rechtliche Natur des etatsmäßigen Diensteinkommens *). Behauptet der Beamte durch die Versetzung in seinem Diensteinkommen verkürzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg zu. §. 149.

7. In Betreff der Dienstwohnung vgl. Gesetz für Weimar §. 13., für Koburg-Gotha §. 14.

8. In Betreff derjenigen Beamten, bei welchen eine Versetzung wider ihren Willen nicht stattfindet vgl. §. 158.

9. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz von 1852. §. 87. Baiern Edikt IX. §. 20. Württemberg Verfassungs-Urkunde §. 49., Verordnung vom 28. Februar 1818. R.-G.-Bl. S. 93. Mohl „Württembergisches Staatsrecht" S. 218. Königl. Sächsisches Gesetz §. 9. Gesetz für Braunschweig §. 31., für Anhalt §§. 18. 21., Anhalt-Bernburg §§. 17. 20., für Weimar §§. 23. 24., für Baden §. 1., für Koburg-Gotha §. 24., für Sachsen-Altenburg §. 16., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 23. 24., Verfassung für Schwarzburg-Sondershausen arg. §. 76., §. 79.

§§. 24.—31.

betreffen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Dieselbe ist für die Reichsregierung unentbehrlich, nachdem das Prinzip der lebenslänglichen Anstellung der Beamten an die Spitze des Gesetz-Entwurfs gestellt ist. Gegenüber der privatrechtlichen Auffassung des Amtes, welche aus dieser lebenslänglichen Anstellung hergeleitet werden könnte, ist die „Zurdispositionsstellung" der schärfste Ausdruck des Gedankens, daß das Staatsamt ein öffentliches Rechtsinstitut, daß der Beamte des Amtes und nicht das Amt des Beamten halber da ist.

Die Rechtsstellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten giebt, wie schon diese Bezeichnung andeutet, zu Zweifeln in der Richtung Veranlassung, ob sie nach Analogie der aktiven oder der pensionirten Beamten zu beurtheilen sind. Das Gesetz zählt sie an der einen Stelle (§. 19.) zu den ausgeschiedenen Beamten und an der anderen Stelle (§. 29.) fordert es zu ihrem Ausscheiden die Dienst-Entlassung.

Folgende Vorschriften desselben sind für ihre staatsrechtliche Stellung entscheidend:

1. In Betreff ihrer Rechte ist positiv vorgeschrieben, daß der zur Disposition gestellte Beamte bei seiner als „Versetzung" behandelten Wiederanstellung Umzugskosten wie der aktive Beamte erhält (§§. 28. 25.), daß bei seiner Pensionirung der Zeitraum, während dessen er zur Disposition gestellt ist, bei Berechnung der Pension in seine Amtsdauer hineingezählt wird (§. 46.), daß seine Wittwe und Kinder wie die aktiven Reichs-Beamten Anspruch auf das Gnaden-Quartal und nicht blos auf den Gnaden-Monat haben, wie dies bei den pensionirten Beamten der Fall ist. (§§. 31. 62) Ebenso zweifellos ist es nach dem Gesetze, daß er die Ehrenrechte, Titel und Rang behält, welche er als aktiver Beamter besaß, denn er kann Titel und Rang nur durch die Dienst-Entlassung verlieren, auf welche im Disziplinar-Verfahren vom Disziplinarhof erkannt wird. (§§. 15. 75.) Dagegen bekommt der zur Disposition gestellte

*) Analog werden die Wohnungsgelder-Zuschüsse behandelt. Die fraglichen Zuschüsse sind mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse bestimmter Orte bemessen und aus diesem Grunde nur denjenigen Personen zu gewähren, welche an diesen Orten ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Prinzip des Gesetzes würde verletzt werden, wenn man denjenigen, welche an einen Ort einer niedrigeren Servisklasse versetzt werden, einen Anspruch auf den Fortbezug des höheren Tarifsatzes ihres früheren Wohnorts zugestehen wollte. Gesetz vom 27. Juni 1873. §. 4. R.-G.-Bl. S. 164. Motive dazu, Drucks. Nr. 125. S. 11., vgl. zu §. 42.

Beamte nicht das volle, sondern nur drei Viertel des Gehalts des aktiven Beamten als Wartegeld und damit den höchsten Prozentsatz der Pension. (§§. 26. 41.), andererseits beim Vorhandensein der Bedingungen der Suspension nicht blos die Hälfte, sondern drei Viertel des Wartegeldes. (§. 132.)

Was die Pflichten des zur Disposition gestellten Beamten angeht, so behält er die allgemeine Standespflicht des Beamten, des Staatsamtes, welches er bekleidet hat und welches in den Ehrenrechten des Titels und Ranges zur Erscheinung kommt, sich würdig zu zeigen. (§. 10.) Indem er Repräsentant der Reichsgewalt geblieben, hat er die weitere Pflicht, die Amtsverschwiegenheit zu bewahren, welche als solche im §. 12. bei Gelegenheit des Zeugnisses vor Gericht zum Ausdruck gelangt ist. Er behält ferner die Verpflichtung des §. 15., Titel und Ehrenzeichen von auswärtigen Regenten und Regierungen, ingleichen Geschenke in Bezug auf die Ausübung seines — beendigten — Amtes nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung anzunehmen.

Endlich überkommt er die Verpflichtung, sich fähig und bereit zu halten, in jedem Augenblicke wieder eine Anstellung seitens des Staates zu übernehmen. Mit dieser Pflicht sind gewisse Schranken in Bezug auf die Art und die Dauer des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung, die er angenommen beziehungsweise ergriffen hat, selbstredend verbunden. Dagegen ist er nicht allein von den Pflichten entbunden, welche das besondere vor seiner zur Dispositionsstellung von ihm versehene Amt ihm auferlegte, sondern es hört für ihn die Verpflichtung, Urlaub zu nehmen, auf, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nehmen wollte, wozu nach Vorschrift des §. 29. Nr. 3. die Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich sein würde. Sodann bedarf ein zur Disposition gestellter Beamter zur Annahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und was in diese Kategorien von Nebenerwerb fällt, einer Genehmigung der Reichsregierung nicht fürder (§. 16.), und dieser Genehmigung wird er ebenso sehr entrathen können, wenn er in die Lage kommt, sachverständige Gutachten abgeben zu sollen, und jene Gutachten gegen Entgelt abgiebt.

Der Disziplinargewalt der Reichsregierung bleibt er unterworfen, aber — und das ist karakteristisch für die Stellung des zur Disposition gestellten Beamten — jede Disziplin seiner Vorgesetzten hört mit dem Augenblicke, wo er zur Disposition gestellt wird, auf und geht nach §. 19. auf die Disziplinar-Kammern über.

Wird endlich der zur Disposition gestellte Reichs-Beamte dauernd unfähig, ein Reichsamt zu verwalten, so hat sowohl die Reichsregierung das Recht, die Pensionirung desselben herbeizuführen und dadurch, insofern der Beamte noch nicht das zum höchsten Pensionssatze erforderliche Dienstalter hat, den Reichshaushalt zu entlasten, als es dem Beamten freisteht, seine Pensionirung zu verlangen und dadurch aus dem Beamtenverhältniß vollständig auszuscheiden. (§§. 34. 42. und die Bemerkungen dazu. Sten. Ber. 185. 914.)

Die staatsrechtliche Stellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Beamten bildet demnach eine Mittelstufe zwischen der des aktiven und pensionirten Beamten und ist im Zweifel nach der des aktiven Beamten zu beurtheilen.*) Ges. für Oldenburg Art. 47., für Weimar §. 18., für Meiningen Art. 11., für Reuß ältere Linie §. 24., vgl. Motive S. 45. Gebunden, als würdiges Mitglied des Deutschen Beamtenstandes sich fähig zu erhalten, dem Kaiser und Reich aufs Neue in Treue zu dienen, ist im Uebrigen der vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte nach Absicht und innerm Zusammenhang des Gesetzes frei und gegen tendenziöse Kränkung und Schädigung Seitens seiner Vorgesetzten sicher gestellt.

---

*) Vgl. Bemerkungen zu §. 26.

§. 24. Jeder Reichs-Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Bemerkungen:

1. Der §. 24 betrifft die vorläufige Versetzung in den Ruhestand aus bestimmten Gründen und zählt dahin nur die Umbildung, das heißt die organische Veränderung der Reichsbehörden und die damit eingetretene Entbehrlichkeit des Beamten. Bloße veränderte Einrichtungen bei den bestehenden Reichsbehörden, z. B. das Ueberflüssigwerden der von dem Reichs-Beamten bisher verwalteten Stelle rechtfertigen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand nicht. Vgl. Preußische Verordn. vom 14. Juni 1848. und Gesetz vom 21. Juli 1852. §. 87. Nr. 2. (Motive, Drucksachen S. 35.), Bairisches Edikt IX. §. 19. Abs. 1. 2. 4., Württembergische Dienstpragmatik §§. 19. 12., Königl. Sächsisches Gesetz §. 19, Gesetz für Weimar §. 25., für Koburg-Gotha §. 26., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 25., für Lippe §. 27.

2. Dagegen gestatten die zur Dispositionsstellung auch bei längerer als sechsmonatlicher Krankheit, falls eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist, das Oldenburgisches Gesetz §. 47., das Gesetz für Anhalt §. 28., für Lippe a. a. O. vgl. Braunschweigisches Gesetz §. 50.

3. Gegen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand findet der Rechtsweg nicht statt. §. 155.

§. 25. Ausser dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, *der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte,* die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, *die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte,* die Militair- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschliesslich der *Konsuln.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** von 1872. lautete abweichend im 2. Theile:

„der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militair- und Marine-Intendanten, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschliesslich der Berufs-Konsuln."

Die **Motive** sagten S. 35.:

„In §. 25. sind die Kategorien der schlechthin zur Disposition zu stellenden Beamten gegen die Bestimmung in §. 87. Nr. 2. des Preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1852. (G.-S. S. 465.), beziehungsweise der Preuss. Verordnung vom 23. September 1867., Art. VI. (G.-S. S. 1617.) erweitert. Es sind auch die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte, im Auswärtigen Amte und in den Ministerien mit genannt. Dass hierfür materielle Gründe vorhanden sind, wird nicht zu verkennen sein. Bei der Nothwendig-

keit einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten ist die gegebene Vorschrift nöthig.

Durch eine angemessene Normirung der Wartegeldsätze werden im Interesse der betheiligten Beamten Härten möglichst auszuschliessen sein."

Der Verfasser und Genossen beantragten:

1. In §. 25. Absatz 2. Zeile 1. zwischen die Worte: „des Reichskanzler-Amtes" und „die Direktoren," einzuschieben:
„der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair der Auswärtigen Angelegenheiten."

Der Abg. Lasker schlug vor:

Zu §. 25.:

1. a) statt „vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter" zu setzen:
„eine die Hälfte der etatsmässigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter."
b) zu streichen die Worte:
„die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren."
2. Ueber die einzelnen Worte zu 1b. getrennt abstimmen zu lassen.

Ausserdem brachten die Abgg. Dr. Römer (Württemberg) und Fr. Oetker den Antrag ein:

1. am Ende des §. 25. Folgendes hinzuzufügen:
„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen."
2. Absatz 2. des §. 34. zu streichen.

Im Laufe der Debatte trat die Frage nach der Zurdispositionsstellung der vortragenden Räthe der Ministerien in den Vordergrund. Von den Abgeordneten Windthorst und Löwe bekämpft, wurden sie vom Vertreter der Reichsregierung und vom Abgeordneten v. Patow im vollen Umfang der Regierungs-Vorlage aufrecht erhalten.

Zur Vertheidigung seines vermittelnden Verbesserungs-Vorschlages führte der Abg. Lasker Folgendes aus:

„Die Zurdispositionsstellungen sind in Preussen früher sehr beschränkt gewesen; als fast ausnahmslos galt früher der Grundsatz, ohne Verschulden dürfte kein Beamter von dem Dienst entfernt werden. Wir haben aber in Preussen einige Proben gehabt, darunter eine, die nach meiner Ueberzeugung nicht sehr glücklich ausgefallen ist, indem wir das sehr wichtige Amt des Landraths der Zurdispositionsstellung unterworfen haben. Die Ministerialräthe sind nicht in den Ruhestand zu versetzen. Ich gebe zu, dass hieraus ein Missverhältniss entstehen kann. Wenn ein Systemwechsel eintritt, vorkommt, so bedauere ich aufs Aeusserste, dass sämmtliche Räthe doch dazu gebraucht werden können, das neue politische System mitzumachen. Ich bin kein Bewunderer dieses Zustandes, sondern ich bin eher betrübt in der Seele dieser Beamten, die heute dies und morgen das Gegentheil thun können, weil ich annehme, dass sie ihr Gewissen darnach eingerichtet haben, blos die formale Seite der Bearbeitung zu übernehmen und nicht den materiellen Inhalt allzusehr zu erwägen. Demnach will ich anerkennen, dass in den Zentralbehörden eine gewisse Elastizität nothwendig ist für die Anstellung und Beschaffung neuer Räthe. Aber mir scheint, dass wir dabei sind, nach dem Vorschlage der Regierung von einem Extrem in das andere hineinzuspringen. Zu gestatten, dass der Minister sämmtliche Räthe zur Disposition stellen kann, geht weit über das Bedürfniss hinaus und scheint mir einen Zustand vorzubereiten, der ebenso unerwünscht sein möchte, wie der gegenwärtige. Der Regel nach giebt es nur einige erhebliche politische Dezernate, während es in jedem Ministerium andere Dezernate giebt, die mit der allgemeinen politischen Strömung gar nichts zu thun haben. Wenn ich mich beispielsweise an das Auswärtige Amt halte, so sind diejenigen Räthe, welche das Dezernat führen über Konsulate, über Verhandlungen in juristischen Angelegenheiten, Erbschafts-Regulirungen u. s. w. von jeder Politik entfernt. Es ist uns z. B. gesagt worden, dass für Preussen lediglich zur technischen Behandlung einzelner Geschäfte, die den Preussischen Staat allein angehen,

einige Räthe gehalten worden; wir zahlen ja dafür 30,000 Thaler an das Reich. Sie ersehen daraus, dass viel technische Arbeit vorhanden ist, für die eine stetige Fortdauer der Ueberlieferung nothwendig ist. Wenn einem Minister gestattet wäre, nach spanischer Art alle Räthe — die Franzosen wechseln nicht alle Räthe, nur in Spanien, wo man um des Amtes willen gern die Personen immer mit sich bringt, gerade so wie in Amerika — wenn der Minister nun einen ganz neuen Satz von Räthen mit sich bringen dürfte, so würde die Folge sein, dass die eigentliche Bearbeitung, der Schwerpunkt der technischen Arbeiten in den Subaltern-Beamten ruhen würde; denn diese würden das allein dauernde Element, die Räthe aber das fluktuirende Element bilden. Das scheint mir ein höchst unerwünschter Zustand. Ebenso in Beziehung auf das Budgetrecht. Nach dem Vorschlage der Regierung kann der Rathsetat leicht ins Ungemessene wachsen. Es ist ja nicht die Grenze gestellt, dass die Zahl der angestellten Räthe durch eine gleiche Zahl anderer Räthe ersetzt werden dürfe, sondern das Recht wird gefordert, so viele Räthe neu anzustellen, als jedem einzelnen Minister beliebt. Diese Ausgabebefugniss ist für das Budget nicht unbedeutend. Wir haben dem Reichskanzler-Amt gegenwärtig 6 oder 7 Räthe bewilligt — mir ist die genaueste Zahl nicht gegenwärtig. Die Zahl im Auswärtigen Amte ist noch grösser, und wenn ich mir die Analogie in Preussen denke, so würde dadurch eine Häufung von Gehältern kommen, die lediglich in der Hand der Minister ruhen würde; denn die Kaiserliche Zurdispositionsstellung ist ja doch identisch mit dem, was der verantwortliche Minister für nothwendig hält, so dass mir die unbegrenzte Befugniss eine bedenkliche Budgetfrage wird. Sowohl zu Gunsten des Budgets, wie zu Gunsten einer stetigen Verwaltung, andererseits aber auch die politische Rücksicht zugegeben, glaube ich, dass wir ein bestimmtes Mass, eine Grenze überhaupt einführen müssen. Diese Grenze muss irgendwie festgestellt werden; Zahlen, pflegt man zu sagen, seien willkürlich. Aber wenn der Minister eine Zahl, welche der Hälfte der etatsmässigen Beamten gleichkommt, zur Disposition stellen kann, so ist genügend für das Bedürfniss gesorgt; ich glaube sogar, dass von der vollen Zahl wohl selten wird Gebrauch gemacht werden. Selbstverständlich ist mein Antrag dahin gemeint, dass objektiv zu jeder Zeit nur diese Zahl zur Disposition gestellt werden kann, und nicht etwa jeder Minister aufs Neue die Befugniss für sich beginnt. Ich denke mir, dass diese Beschränkung nach und nach zu einem System führen wird. Wenn der Minister das Recht hat, unbegrenzt zur Disposition zu stellen, so kann er von dieser Befugniss jeder Zeit Gebrauch machen, sobald ihm aus irgendwelchem äusseren Umstande eine Person besser gefällt als die andere. Wenn er aber weiss, dass er mit jeder zur Dispositionsstellung seine eigene Befugniss eingrenzt, weil er die freien Kandidaturen für anderweitige Besetzung verringert, so wird er eine weitergehende Erwägung eintreten lassen. Wenn es richtig ist, dass dieses Bedürfniss sich nur geltend macht in Bezug auf die politische Farbe des Rathes — denn an eine technische gute Besetzung sind wir gewöhnt, sowohl im Reich wie in Preussen — wenn es also nur die politische Rücksicht ist, so glaube ich, dass jeder nachfolgende Minister, der die Zahl bereits ausgefüllt findet und doch wird zur Disposition stellen wollen, offenbar von einer politischen Farbe sein wird, die entgegengesetzt ist der politischen Farbe seines Vorgängers: denn sonst ist die politische Rücksicht der Zurdispositionsstellung nicht vorliegend; und politisch aber wäre der neue Minister leicht in der Lage, diejenigen Beamten, die früher zur Disposition gestellt waren, wiederum ins Ministerium einzuberufen. Dadurch würde eine Wechselwirkung entstehen und auch eine Kontinuität in den politischen Anschauungen; denn so zersplittert sind doch die politischen Richtungen nicht, dass nach mehr als nach liberal und konservativ geschieden werden müsse, dass man Muster für zehn politische Richtungen haben müsste. Wenn auch im Reichstage selbst die politischen Parteien nach unserem jugendlichen politischen Leben sehr zersplittert sind, so wissen wir doch aus Erfahrung, dass die Minister sich nur ablösen nach den beiden grossen Merkmalen: liberal und konservativ.

Deshalb empfehle ich eine Grenze. Wir würden dadurch einen Zustand herbeiführen oder wenigstens vorbereiten, der auch in einem politisch reiferen Staate schon thatsächlich ist. In England sind von denjenigen Beamten, die sich in Zentral-Ministerien befinden, nur einige, die mit den politischen Ministern abgehen; man nennt sie auch parlamentarische; andere dagegen, welche alle Ministerien durchleben und die eigentliche Stütze für die technischen Arbeiten ausmachen. Ich wünsche, dass nach und nach sich auch bei uns ein solcher Zustand heranbildet. Wir sind heute noch nicht in der Lage, die Dezernate auszuscheiden, mit denen die Zurdispositionsstellung verknüpft sein soll, gegenüber den andern, mit den sie nicht verknüpft werden darf; aber wir können dadurch, dass wir eine Beschränkung

einführen, einen sehr nützlichen Anfang zu einer politischen Sonderung legen. Wir machen es uns zu leicht und verfallen in ein Experimentiren, wenn wir mit einem Mal von dem heutigen System in das entgegengesetzte übergehen. Mit der von mir vorgeschlagenen Zahl wird genügend gesorgt, und wenn in Zukunft ein grösseres Bedürfniss sich herausstellen sollte, so haben wir immer noch Zeit, eine grössere Machtbefugniss zu geben; für heute ist entschieden dem Bedürfniss genügt und zugleich der gefährlichen Macht eine Art Zügel angelegt."

Der Abg. Windthorst fürchtete von der Ausdehnung der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand, dass die grosse Entwickelung privater Unternehmungen mehr als schon geschehen die tüchtigsten Kräfte der Reichsverwaltung entziehen werde, und nahm für die Räthe des Ministeriums im Fall ihrer zwangsweisen zur Dispositionsstellung nach §. 25. der Regierungs-Vorlage und dem Amendement Lasker das Recht in Anspruch, ihrerseits auf Disponiblität anzutragen. Insonderheit aber wies auch er darauf hin,

„dass es für die Verwaltung von äusserster Wichtigkeit sei, dass die darin wirkenden Beamten eine gewisse Festigkeit und Sicherheit ihrer Lage, eine gewisse Stetigkeit haben. Wir mögen — sagte er — den Einfluss des Parlaments, den Einfluss der Presse, den Einfluss der öffentlichen Meinung noch so hoch anschlagen, so wird doch, wie die Verhältnisse augenblicklich noch liegen, das Wesen der ganzen Verwaltung durch die Exekutive und durch die in der Exekutive arbeitenden Männer bestimmt. Je weniger wir im Reiche eine geordnete obere Verwaltung, so lange wir kein ordentliches Ministerium haben, so lange ein Einzelner die ganze Disposition hat, desto mehr ist es erforderlich, dass durch feststehende Räthe eine gewisse Stetigkeit der Verwaltung, gegen den Einzelwillen wenigstens ein berathendes Gegengewicht gesichert bleibt. So lange nicht einmal der kollegialische Beschluss eines Reichs-Ministeriums für die beabsichtigte Disponiblitätsstellung nothwendig ist, sind in der That die betreffenden Räthe in der allermisslichsten Lage. Wenn sie wissen, dass sie ganz und voll von dem Arbitrio eines einzelnen Vorgesetzten abhängen, so ist es unmöglich, dass bei den Verhältnissen, wie dieselben nun einmal sind, diese Männer irgend welche Karakterfestigkeit bewahren, dass sie eine von den Anschauungen des Ministers abweichende Meinung aussprechen und zur Geltung zu bringen suchen. Dieses aber ist nothwendig, wenn die Verwaltung nicht ins Schwanken gerathen soll, wenn wir nicht Maschinen, wenn wir karaktervolle Männer in dieser Verwaltung erhalten wollen.

Will man schon jetzt, ehe wir ein konstitutionelles Regime, ehe wir Verantwortlichkeit der Minister, ehe wir ein eigentliches kollegialisches Staatsministerium haben, vorgehen, dann würden wir, glaube ich, sagen müssen: die und die bestimmten Stellen sind sogenannte technische feste Stellen, die anderen Stellen sind das nicht. Die Männer, welche in die festen Stellen gesetzt werden, haben ein dauerndes Recht; die anderen aber wissen dann bei der Anstellung bereits, was ihnen bevorstehen kann, und mögen es sich überlegen, ob sie derartige Stellen annehmen wollen.

Jedenfalls wird ein Transitorium erforderlich für die Männer, die jetzt im guten Glauben in den Reichsdienst gegangen sind, freiwillig und theilweise befohlen, indem man ganze Branchen der Verwaltung in das Reich hineingebracht hat, und alle Tage noch ferner hineinbringen kann."

Der Reg.-Kommissarius, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach erklärte:

„In Bezug auf den Antrag des Abg. Lasker kann ich meinestheils hervorheben, dass, was das Reichskanzler-Amt betrifft, wenigstens wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, eine Scheidung der Beamten je nach ihrer Thätigkeit und Beschäftigung in politischen Fragen nicht möglich erscheint. Ich glaube sogar dass die Mehrzahl der Beamten bald mehr bald weniger gleichzeitig auch Geschäfte zu übernehmen haben werden, die politischer Natur sind. Wenn man aber auch dem Gedanken Rechnung tragen wollte, welcher in dem Vorschlag des Abg. Lasker niedergelegt ist, so würde doch die Form, in welcher der Vorschlag gestellt ist, dem Gedanken nicht vollständigen Ausdruck geben. Die Auslegung wäre doch möglich, dass heute ein Minister die Hälfte der Räthe entlässt und morgen neue Beamte für die Hälfte eintreten, und dass er übermorgen die andere Hälfte der früheren Beamten ebenfalls vorläufig in den Ruhestand versetzt. Ich weiss,

dass der Herr Abg. diese Auslegung nicht beabsichtigt haben kann, er will vielmehr, wie mir scheint, dass im Voraus gewissermassen die Hälfte der bestehenden Stellen als solche bezeichnet wird, bei welcher die betreffenden Funktionäre zur Disposition gestellt werden können, während die andere Hälfte der Stellen von Beamten besetzt werden soll, welche bleibend sind. Ich glaube auch, dass im Auswärtigen Amte eine so strenge Sichtung der verschiedenen Funktionen, wie der Herr Abgeordnete voraussetzt, nicht zutrifft."

Bei der Abstimmung in zweiter Lesung wurde das Amendement des Verfassers und Genossen angenommen, das Amendement Lasker 1a. — soweit es sich auf die Beschränkung der Zurdispositionsstellung der Ministerial-Räthe bezieht — und das Amendement Roemer verworfen; bei der weiteren getrennten Abstimmung über die einzelnen Beamten-Kategorien des §. 25. wurden nach dem Antrage Lasker 1b. die Ober-Postdirektoren, Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren gestrichen.

Bei der dritten Lesung schlug der Abg. Lasker vor:

1. zu §. 25.:
 a. statt der Worte: „vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien" zu setzen: „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind";
 b. als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Die Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmässigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen.

Der Regierungs-Kommissarius, Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach machte noch dagegen geltend:

„dass, abgesehen davon, dass die Entwickelung unserer Verhältnisse noch nicht so weit gekommen, um einem solchen Vorschlage näher zu treten, der zweite Absatz desselben unklar lasse, ob die vorgeschlagene Berechnung innerhalb der einzelnen Aemter und Ministerien stattfinden, oder ob ein Gesammt-Ueberschlag der sämmtlichen Stellen stattfinden solle und von dieser Gesammtzahl dann die Hälfte zu nehmen sei. Endlich würde dasjenige, was seitens der Reichsregierung beabsichtigt wird, zunächst nicht erreicht werden können, indem die sämmtlichen angestellten Beamten von dieser Bestimmung frei sein würden und erst in Zukunft dieselbe bei alsdann anzustellenden Beamten in Anwendung gebracht werden könne. Er vermöge daher mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Verhältnisse nur den Wunsch auszusprechen, dass der Reichstag diesen Vorschlag wenigstens zur Zeit ablehne."

In Bezug hierauf bemerkte der Abg. Windthorst:

„Wenn gesagt worden ist, der zweite Absatz des Antrags Lasker sei nicht deutlich, weil man nicht wisse, welche Zahl gemeint sei, so hat dieser Einwand, glaube ich, keinen Grund, denn ich finde in der Fassung bereits klar ausgedrückt, dass die etatsmässigen Stellen, die jetzt vorhanden, gemeint sind, und darnach regelt sich die Sache ganz von selbst.

Der Abg. Lasker aber, um das Missverständniss auszuschliessen, welches der Bundes-Kommissar darüber angeregt, was unter der Zahl zu verstehen sei, schaltete in seinen Abänderungs-Vorschlag die Worte ein:

„die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe"

und hob hervor, dass die eingeschalteten Worte keine materielle Veränderung, sondern nur einen klareren Ausdruck dessen, was er wolle, bewirkten.

Hierauf wurde das Amendement Lasker angenommen.

Der Bundesrath versagte demselben seine Zustimmung. Ueber die Gründe äussert sich die Denkschrift zum Gesetz-Entwurf von 1873. dahin:

„Die Aenderung der Regierungs-Vorlage von 1872 durch den Reichstag beruht auf der Annahme, dass kein Grund vorliege, die bezeichnete Massregel auf Beamte auszudehnen, deren Funktionen vorwiegend technischer Natur seien, dass vielmehr der Reichsregierung die Freiheit in der Auswahl ihrer oberen Beamten in hinreichendem Masse gewahrt werde, wenn die Amovibilität derjenigen vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter festgestellt sei, welche vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Angelegenheiten betraut werden. Diese Scheidung der Funktionen lässt sich indessen praktisch vielfach nicht durchführen; auch rechtfertigt jener Gesichtspunkt nicht eine gewissermassen mechanische Theilung der bezeichneten Beamten in zwei numerisch-gleiche Klassen und die Aufstellung wesentlich verschiedener Anstellungsbedingungen für jede von beiden. Durch den Beschluss des Reichstags wird überdies die Erhaltung einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten der obersten Reichsbehörden in bedenklichem Masse erschwert. Unerlässlich ist es, dass alle Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter des Auswärtigen Amtes zur Disposition gestellt werden können. Die dienstliche Thätigkeit dieser Beamten ist in ihrem ganzen Umfange politischer Natur, so dass bei ihnen die erwähnte Scheidung der Funktionen überhaupt nicht stattfindet. Ueberdies aber führen dieselben Gründe, aus welchen die Amovibilität der diplomatischen Agenten durch den Entwurf ausgesprochen worden ist, mit Nothwendigkeit dazu, Sr. Maj. dem Kaiser die Befugniss zur einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in Bezug auf die vorhin bezeichneten Beamten des Auswärtigen Amtes unbeschränkt vorzubehalten. Um den Ansichten des Reichstages thunlichst entgegenzukommen, verzichtete die Reichsregierung darauf, die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amtes und der Ministerien auch nur zu einem Theil zeitweilig in den Ruhestand treten zu lassen, und brachte den §. 25. in seiner gegenwärtigen Fassung vor den Reichstag von 1873."

Der Abg. Windthorst (Meppen) beantragte:

„in der achten Zeile vor dem Worte „vortragenden" einzurücken:

„nach dem Erlasse dieses Gesetzes zur Anstellung gelangenden,"

und führte zur Begründung dieses Antrages namentlich Folgendes an:

„Feste Rechtsgrundsätze würde ich zu verletzen glauben, wenn ich das Gesetz gleichsam mit rückwirkender Kraft ausstatten, wenn ich bestimmen wollte, dass auch diejenigen Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, welche heute schon angestellt sind, von diesem Gesetz getroffen werden sollen. Diese Männer sind unter anderen Verhältnissen eingetreten, sie hatten vor Augen, dass sie dieselbe Wohlthat besitzen, welche alle Ministerialräthe besitzen, und ich halte dafür, es würde, wenn nicht rechtswidrig, doch im äussersten Grade hart sein, nunmehr ihre Aussichten in der Art zu verändern. Darum habe ich in meinem Amendement vorgeschlagen, man möge nur diejenigen vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, welche nach dem Erlass dieses Gesetzes angestellt werden, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes beugen. Weiter geht mein Amendement nicht, und im Interesse wohlerworbener Rechte, mindestens äusserster Billigkeit für Männer, die unter anderen Verhältnissen eingetreten, empfehle ich, mein Amendement anzunehmen."

Darauf erwiderte der Reichskanzler Fürst Bismarck:

„Ich erlaube mir über das eben eingebrachte Amendement nur wenige Worte, denn es ist sehr schwierig, über einen delikaten Punkt, der die Verhältnisse lebender Beamten, mit denen ich alle Tage zu thun habe, betrifft, sich so unbefangen auszusprechen, als wenn man mit unbenannten Zahlen rechnet. Wenn das Amendement angenommen wird, so würde die freie Bewegung, welche durch das gedachte Gesetz dem auswärtigen Dienst verliehen werden soll, in ihrer Verwirklichung auf eine sehr weite Zeit hinausgeschoben. Die Beamten, um welche es sich handelt, sind zum Theil jung und neu in das Amt gekommen; sie haben Aussicht die ältere Hälfte der hier Anwesenden zu überleben und der nächsten Generation erst

die Frage zur Lösung zu geben. Sie sind unter meiner Einwirkung angestellt worden, und ich würde sie nicht angestellt haben, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass sie tauglich sind, und dass ich, so weit man in die Zukunft sehen und so weit man einen Menschen beurtheilen kann, nicht in die Lage kommen werde — vielleicht mein Nachfolger — aber dass ich nicht in die Lage kommen werde, ihnen gegenüber von der durch das Gesetz zu verleihenden Befugniss Gebrauch zu machen. Man kann allerdings nie wissen, wie sich ein Beamter auf die Dauer entwickelt. Er kann in der ersten Kraft der Jugend, in der ersten Begeisterung für seine Beschäftigung vielleicht Eigenschaften vermuthen lassen, die seine Vorgesetzten veranlassen, ihn zur Anstellung vorzuschlagen. Es kann aber unter Umständen kommen, dass, wenn er nach einigen Jahren sieht, dass diese Beschäftigung ziemlich trockene Aktenarbeiten sind, die einen tieferen Einblick in die Politik nicht geben, und wenn sie ihn geben, in langsamer und wenig ansprechender Form — der Eifer des Beamten erkaltet und mit dem Eifer auch die Befähigung. Es können aber auch andere Einflüsse eintreten, vor denen wir hoffentlich bewahrt bleiben werden, die aber doch in anderen Staaten vorkommen. Nehmen Sie an, dass grössere Staaten eine Zeit lang in feindseligen gespannten Verhältnissen lebten und der Eine davon wunderte sich, wo der Andere die guten Nachrichten herbekommt, die er hat. Die Zeiten ändern sich. Man wird befreundet — der Eine verlangt vom Andern einen Dienst. Es wird ihm erwidert, es solle geschehen, wenn Namen und Quellen genannt werden. Der Name wird genannt. Das bildet keine Grundlage, auf die man juristisch einschreiten kann, aber solche Umstände, solche Verhältnisse können eintreten — nicht bei uns, aber in anderen Staaten.

Soll der Minister nun in einem solchen Falle mit dem Verdacht, ich möchte fast sagen, mit dem Beweise im Herzen, den er nicht geltend machen kann, weiter wirthschaften mit demselben Rathe? Das sind sehr exzeptionelle, exzentrische Fälle, sie können sich viel harmloser gestalten, als ein blosser Verdacht. Beamte des Auswärtigen Amtes, die einen zu intimen Umgang mit fremden Diplomaten haben, unter Verhältnissen, wo nach Alter, Stellung und sonstigen Interessen ein gegenseitiges persönliches Wohlgefallen aneinander die intimeren Beziehungen nicht ausschliesslich aufklärt — solche Sachen sind schwer abzuschneiden und auf dem gewöhnlichen Wege juristisch nicht zu fassen. Wir sind in diesen Verhältnissen bei Weitem günstiger situirt, als die meisten Länder in der älteren Geschichte — ich urtheile über die Gegenwart nicht — in der älteren Diplomatengeschichte situirt gewesen sind. Bei uns ist das Ehrgefühl der Beamten noch meist so lebendig, dass es in ihnen einen dienstlichen Kraftaufwand und dabei eine Verschwiegenheit, eine Treue, eine Zuverlässigkeit hervorbringt, die kein Zwang herausdrücken könnte und die durch keine noch so hohe Besoldung gesichert werden könnte; denn die Gegengewichte, welche die Besoldungen in diesen Verhältnissen finden können, sind für den Finanzminister in der Gestalt von Besoldungen unerschwinglich.

Aus allen diesen Gründen habe ich doch, wenn nicht das ganze Prinzip wieder aufgegeben werden soll, Bedenken, durch Annahme dieses Amendements die Verwirklichung dieses Prinzips auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Ich könnte es mir ja gefallen lassen, weil ich, wie ich vorher schon bemerkte, meist mit jüngeren Beamten, wo ich mich selbst anklagen muss, wenn sie unrichtig gewählt sind, zu thun habe. Aber nehmen Sie an, dass über kurz oder lang jemand Anderes die auswärtigen Geschäfte leitet, entweder weil sie selbstständiger gemacht werden, als sie bisher dem Reichskanzler gegenüber sind, oder ein anderer Reichskanzler vorhanden ist, so weiss ich ja nicht, ob der mit denselben Männern zu wirthschaften im Stande ist, in einer sehr verantwortlichen und schwierigen Materie. Mit einer vollen ministeriellen Verantwortlichkeit ist meines Erachtens die von dem Herrn Vorredner im Prinzip empfohlene Unabsetzbarkeit der vortragenden Räthe

kaum verträglich; denn es giebt unter Umständen eine Waffe des vortragenden Rathes, gegen die jeder Minister ohnmächtig ist: das ist die des passiven Widerstandes, der scheinbaren Unfähigkeit, eine Arbeit nach einer bestimmten Richtung gut zu liefern und herzustellen, die schliesslich einen Minister in die Lage setzt, die Arbeiten selbst zu machen. Kann er sie alle selbst machen, hat er die Zeit und die Arbeitskräfte dazu, kann er sich in einem Grade nicht nur verdoppeln, sondern verzehnfachen, dass er unter Umständen seine Räthe durch eigene Thätigkeit decken kann, so würde er sie ja gar nicht brauchen.

Solchen Minister, der die Arbeiten wegen der Abneigung seiner Mitarbeiter gegen das System, welchem er selbst folgt, nicht bewältigen kann, den haben wir doch in unserer eigenen Geschichte schon mehr als ein Mal gesehen und ich möchte — indem ich wiederhole, dass kein persönliches Urtheil über diejenigen Beamten, gegen welche von diesen gesetzlichen Berechtigungen Gebrauch gemacht werden könnte, mich veranlasst, dieses Amendement zu bekämpfen — doch bitten, es abzulehnen, weil es mit dem ganzen Prinzipe im Widerspruch steht und auf einem Umwege eigentlich das Prinzip durch Aufschub ad calendas graecas wieder beseitigt, welches in das Gesetz hineinzubringen doch im Uebrigen in der Absicht des Reichstages liegt."

Endlich fügte der Fürst-Reichskanzler noch ein anderes Argument hinzu, welches gerade im auswärtigen Dienste es wünschenswerth macht, dass die Anstellung weniger fest, dass die Bewegung im Dienste eine flüssigere sei. Er sagte:

„Ich habe im auswärtigen Dienste die Einrichtung vorgefunden, dass es zwei ganz verschiedene Kategorien gab: die eine Kategorie, bestehend aus eigentlich diplomatischen Personen, den Gesandten und Sekretairen, die nur im Auslande lebten, die andere, bestehend aus den Ministerialräthen, die niemals ins Ausland kamen. Die Letzteren arbeiteten die Instruktionen für die Ersteren aus, hatten in der Regel nicht so viel vom Auslande gesehen wie wünschenswerth war, um auswärtige Verhältnisse richtig zu beurtheilen, während es denjenigen, die dauernd im Auslande lebten, sehr leicht so ging, dass sie anstatt wie jener Riese die Kraft durch die Berührung mit der Erde stets wieder zu gewinnen, die heimathliche Erde zu selten berührten, und darum einigermassen unsern heimathlichen Verhältnissen entfremdet und leicht zu der zahlreichen Klasse diplomatischer Kosmopoliten zu rechnen waren, die im auswärtigen Dienste aller Länder vorhanden sind. Deshalb habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, beide Klassen von Beamten mehr zu vermischen und darauf zu halten, dass die Gesandten, bevor sie ins Ausland kommen, eine Zeit lang als Räthe im Ministerium den wirklichen, regelmässigen Dienst gethan haben, und dass andererseits wieder diejenigen, die es vorziehen, in der Heimath dauernd als Ministerialräthe Dienst zu leisten, eine Zeit lang auch bei auswärtigen Gesandtschaften beschäftigt werden. Ich fürchte, dass ich nach dieser Richtung hin bei diesem oder dem nächsten Budget noch Schwierigkeiten für die Durchführung meines Systems finden werde, die ich nur mit Ihrer Unterstützung zu lösen vermag. Aber es ist meines Erachtens für das Gedeihen des diplomatischen Dienstes, für die richtige Beurtheilung der auswärtigen Verhältnisse im Zentrum und für die Festhaltung des heimathlichen Bewusstseins im Auslande ein Unentbehrliches, dass diese Scheidung, wie sie bisher im Prinzip bestand, aufhöre, und dass man das Amt eines Raths im Auswärtigen Ministerium als eine regelmässige Etappe im auswärtigen Dienste auch für denjenigen, der Gesandter und Botschafter werden will, betrachte. Dazu ist aber erforderlich, dass man einigermassen freie Hand in der Besetzung der Stellen habe. Dies giebt aber auch zugleich das Mittel an die Hand, diejenigen Wunden zu heilen, oder vielmehr nicht zu schlagen, die der Herr Vorredner befürchtete, indem ein Rath, der als Rath nach der Ueber-

zeugung seines vorgesetzten Ministers nicht oder nicht mehr zu verwenden ist, noch sehr gut verwendbar sein kann in dem auswärtigen Konsulatdienste, und dazu bietet sich ja bei der grossen Verstärkung des Konsulatdienstes, die wir nach den Bewilligungen des Reichstages haben möglich machen können, eine ausreichende Gelegenheit. Es wird die Beseitigung eines Rathes, mit dem der Chef nicht glaubt fruchtbringend arbeiten zu können, in den meisten Fällen jetzt durch Versetzung in den Konsulatdienst viel leichter geschehen können als die Dispositionsstellung. Ich möchte im Hinblick noch auf dieses Bedürfniss einer besseren Blutzirkulation in dem auswärtigen Dienste vom Innern nach aussenwärts hinaus und rückwärts die Freiheit der Bewegung durch diesen Beschluss zu sanktioniren für wünschenswerth erachten."

Das Amendement Windthorst wurde hierauf verworfen und der §. 25. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtliche Natur der Vorschrift des §. 25.** Der §. 25. gestattet eine ausdehnende Auslegung nicht. Es folgt dies aus dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung, welche dem Beamten das Recht auf die Behaltung des tadellos geführten Amtes giebt. Siehe unten Nr. 5. (vergl. Erkenntniß des Ober-Trib. zu Berlin vom 9. Juli 1869., Striethorst's Archiv Bd. 75. S. 277.).

2. **Aemter, bei denen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand stattfindet.**

a. Der Chef der Kais. Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte nehmen staatsrechtlich dieselbe Stellung ein wie der Präsident des Reichskanzler-Amtes. In der That weist die Bezugnahme der Motive des §. 34. (Drucksachen S. 36.) auf den letzten Absatz des §. 1. des Preußischen Pensionsgesetzes darauf hin, daß diese Reichs-Beamten, ungeachtet sie nach der Verfassung dem Reichstage politisch nicht verantwortlich sind, den Staatsministern gleich behandelt werden sollen (vgl. §. 35.).

b. Die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amt und in den einzelnen Abtheilungen desselben können zur Disposition gestellt werden, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter nicht. Diese Vorschrift entspricht weder den Absichten des Bundesraths, noch denen des Reichstags im Jahre 1872. Jener wollte sämmtliche Räthe und Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amtes, dieser die Hälfte derselben disponibel stellen. Ob die Reichsregierung bei der gegenwärtigen Bestimmung auf die Dauer wird bestehen können, bleibt mehr als zweifelhaft.

c. Die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt unterliegen sämmtlich der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand. Dies gilt auch von denjenigen, welche bei Publikation des Gesetzes sich im Amt befinden. Die Denkschrift und die Ausführungen des Reichskanzlers hierfür sind überzeugend. Der Beamte hat kein Eigenthum an dem Reichsamt; kein wohlerworbenes Recht auf dessen Beibehaltung. Vgl. oben zu §. 1. Nr. 8. und §. 24. Der Grundsatz von der Nichtrückwirkung der Gesetze gilt unbedingt nur im Gebiete des Privatrechts. Von einer Rechtsverletzung gegen die vortragenden Räthe ꝛc. des Auswärtigen Amtes kann daher nicht die Rede sein. Die Gesetzgebung von 1848 und 1852 in Preußen hat die vorläufige Versetzung in den Ruhestand für eine Reihe von Beamtenklassen eingeführt; der Vorwurf einer Verletzung fester Rechtsgrundsätze ist derselben nicht gemacht worden. Vgl. Bluntschli „Allg. Staatsrecht" Bd. II. S. 128.

d. Bei den Militair- und Marine-Beamten sind militairische Rücksichten in erster Linie entscheidend. (Sten. Ber. S. 189.)

e. Berufs-Konsuln, sofern sie nicht mit diplomatischen Funktionen betraut waren, gehörten bisher nicht zu den zur Disposition zu stellenden Personen (Erkenntniß des Ober-Trib. vom 9. Juli 1869. a. a. O.). Die steigende Bedeutung der Konsulate, zumal in entfernten Ländern, rechtfertigt die Vorschrift.

f. *) Die Ober-Postdirektoren und Telegraphen-Direktoren konnten nach der Verordn. vom 21. Juli 1852 in Preußen nicht zur Disposition gestellt werden; für die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen hielt man eine solche Befugniß der Regierung für erforderlich. Die Chefs der Provinzial-Verwaltungen haben, selbst wenn sie mehr technischer Natur sind, in neu erworbenen Ländern eine Art politischer Mission, welche besonders in aufgeregten Zeiten an Bedeutung steigt. Von diesem Gesichtspunkt aus empfahl sich die Regierungsvorlage von 1872. wohl zur Annahme. Der Reichstag hielt jedoch dafür, daß die nach §. 23. zulässige Versetzung auch bei außerordentlichen Verhältnissen die der Reichsverwaltung nothwendige Freiheit der Bewegung hinreichend gewährleistet. (Sten. Ber. S. 190. 191. 194.).

g. In England beträgt die Zahl der politischen d. h. der mit den Partei-Ministerien wechselnden Hauptstellen 60. Die übrigen höheren Beamten (Staff Appointments, Staff Officers) gehören dem permanenten Dienst an, namentlich die permanenten Unter-Staats-Sekretaire. „Sie bilden das feste Verbindungsglied zwischen dem wechselnden Parteichef, den Bureaux und den Unterbehörden, sind die Depositaries of official traditions, und dem politischen Chef oft absolut nothwendige Rathgeber. Ihre Stellung ist daher auch nach allen Seiten hin eine hochgeachtete, ihre Gehalte entsprechen den deutschen Minister-Gehalten." (So Gneist im „Englischen Verwaltungsrecht" Bd. II. S. 700., 1347.)

3. **Verfahren.** Eine vorgängige Anhörung des vorläufig in den Ruhestand zu versetzenden Reichsbeamten ist nicht vorgeschrieben, wird aber in allen nicht schleunigen Fällen die Regel bilden. Besonders angeordnet ist eine solche in den Gesetzen für Weimar §§. 25. 26., Koburg-Gotha §§. 26. 27. und Oldenburg Art. 47.

4. **Wiederanstellung der Wartegeld-Empfänger.** Die Bestimmung des Preußischen Gesetzes, daß Wartegeld-Empfänger bei Stellen, für welche sie sich eignen, besonders berücksichtigt werden sollen, ist nicht übernommen, noch weniger die Bestimmung des Koburg-Gotha'schen Gesetzes (§§. 19. 21.), welches den Beamten ein Recht auf Wiederanstellung zuspricht, wenn die Gründe der Zurdispositionsstellung fortgefallen sind. In dem gleichen Interesse, welches Reichsregierung und Reichstag an der Entlastung des Wartegeld-Etats haben, und in der Kontrole dieses Etats, in welchem die vorläufigen Versetzungen in den Ruhestand erscheinen müssen, durch den Reichstag, liegt die erforderliche Bürgschaft für die Wiederanstellung.

5. **Abweichende Grundsätze der Landes-Gesetzgebung.** Das Sächsische Gesetz §. 19., das Gesetz für Hessen Art. 13. das Gesetz für Lippe §. 36., für Anhalt-Bernburg §§. 24. 25. gestatten die zur Dispositionsstellung sämmtlicher Beamten, „sobald es mit Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird." (Vgl. das Ges. für Oldenburg Art. 47., Gesetz für Koburg-Gotha §§. 26. 27., Ges. für Anhalt §. 28., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 25. 26.). Die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen §. 79. verbietet jedoch eine Schmälerung des Einkommens. Die Bairische Gesetzgebung gestattet die Entlassung jedes Verwaltungs-Beamten zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet seiner Rechte auf Rang, Titel, Gehalt und Wittwen- und Waisen-Versorgung (Pözl §. 205. S. 517.). Darin prägt sich der richtige Gedanke aus, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles das Staatsamt entzogen werden darf, aber privatrechtliche Nachtheile für den pflichtvollen Beamten nicht haben soll (Zachariae's „Staatsrecht" Bd. II. S. 583., Gerber's „Staatsrecht" S. 112.—117.).

6. In Bezug auf das Amendement Roemer und Oetker vgl. zu §. 35.

---

*) Zu dem nach Vorschrift dieses Paragraphen vorläufig in den Ruhestand versetzbaren Beamten gehört in Gemäßheit des Ges. vom 27. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 164.) der Vorsitzende des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Motive** erwähnen (S. 35.):

„In §. 26. ist das Wartegeld im Vergleich zu den in Preussen geltenden Sätzen der Allerh. Erlasse v. 14. Juni und 24. Oktober 1848. (G.-S. S. 153. u. 338.) nicht unwesentlich erhöht. Eine auskömmliche Bemessung des Wartegeldes erscheint deshalb als billig, weil die einstweilige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nur auf solche noch dienstfähige Beamte Anwendung zu finden bestimmt ist, denen ein Verschulden nicht zur Last fällt.“

Dazu stellte der Verfasser und Genossen im Hinblick auf §§. 34. u. 42. der Regierungs-Vorlage den Antrag:

In Absatz 3. zwischen die Worte „3000 Thlr.“ und „nicht übertsteigen“ einzuschieben:

„bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte Viertausend Thaler nicht übersteigen.“

Dieser Antrag wurde vom Reichstag abgelehnt.

II. **Bemerkungen.**

1. Nach Preußischem Recht beträgt das Wartegeld bei einem Gehalt bis zu 150 Thlrn. ebenfalls so viel als das Gehalt, bei einem Gehalt von 151 bis 200 Thlrn.: 150 Thlr., bei einem Gehalt von 200—480 Thlrn.: ¾, bei höheren Gehalten bis zu 1200 Thlrn. zwischen ¾ und der Hälfte, und bei einem Gehalt über 1200 Thlr. die Hälfte desselben, höchstens aber 2000 Thlr. Verordnung vom 24. Oktober 1848. (Ges.-Samml. S. 338.).

2. Das Königreich Sachsen giebt dem vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten 7/10 des Gehalts und höchstens 2000 Thlr., Sächsiches Staatsdiener-Gesetz §§. 9. 19., Gesetz vom 24. April 1851. §. 1. Die Anhaltischen Herzogthümer (Gesetz für Anhalt §. 30., für Anhalt-Bernburg §. 24.) zahlen die Sätze des §. 26., in Oldenburg (Ges. Art. 49. §. 1.), in Weimar (Ges. §. 27.), Koburg-Gotha (Ges. §. 28.), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. §. 27.), den übrigen Thüringischen Staaten und in Lippe-Detmold (§. 26.) beträgt das Wartegeld 4/5. In Hessen gelten die Pensionssätze (Ges. Art. 13.), Sachsen-Altenburg zahlt die ganze Besoldung als Wartegeld (Ges. v 8. Oktober 1861. §. 27.). In Bezug auf Braunschweig siehe §. 49. des Ges.

3. Ueber die Berechnung des Wartegeldes vgl. Ges. für Anhalt-Bernburg §. 24. *)

---

*) Dem Gehalt — im engeren Sinne §. 4. — tritt bei Berechnung des Wartegeldes der Wohnungsgeld-Zuschuß, und zwar in seinem ganzen, nicht blos seinem Durchschnittsbetrage nach hinzu. Letzterer ist nur für die Bemessung der Pension maßgebend; es bleibt also zu Gunsten der vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten bei dem Grundsatz, daß der Wohnungsgeld-Zuschuß als Bestandtheil der Besoldung gilt, §. 8. des Ges. vom 30. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 166.). Diese Auslegung empfiehlt sich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß die Zurdispositionsstellung eine politische Maßregel und keine Strafe ist und daher die materiellen Interessen des Beamten möglichst wenig schädigen soll. Vgl. einleitende Bemerkungen zu diesem Abschnitt und §. 42. Nr. 1. dies. Ges.

4. In Betreff der Dienstwohnung siehe Ges. für Weimar §. 13., Koburg-Gotha §. 14.

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

Bemerkungen:

1. Die betr. Bestimmung entspricht der Preußischen Verwaltungspraxis und beruht in der Billigkeit, da der zur Disposition gestellte Beamte Zeit haben muß, sich mit seinem verminderten Einkommen einzurichten.

2. Wegen Zession, Verpfändung und Beschlagnahme des Wartegeldes vgl. §. 6. und §. 19.

3. Wegen Vergütung der Umzugskosten an die im Auslande angestellten, einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, wenn sie ihren Wohnort in das Deutsche Reich verlegen vgl. §. 40.

4. Vgl. Ges. für Koburg-Gotha §§. 13. 28., für Weimar §. 27., Schwarzburg-Rudolstadt §. 27., Anhalt-Dessau §. 28., für Lippe §. 39.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, *welches ihrer Berufsbildung entspricht*, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichs-Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

§. 28. „Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichs-Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss."

Dazu beantragten die Abg. Bernuth und Genossen:

hinter „Reichsamts" einzuschalten: „welches ihrer Berufsbildung entspricht."

Dieses Amendement wurde ohne Widerspruch von Seiten der Reichsregierung angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Einzelne Kommissorien zu übernehmen, ist der zur Disposition gestellte Beamte nicht verpflichtet (vgl. Ges. für Lippe §. 41.). Das Gegentheil folgt nicht aus §. 30. Das Recht zu einer derartigen Uebernahme ist selbstverständlich.

2. Die Klausel „welche seiner Berufsbildung entspricht" soll gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieses Gesetzes sichern. Die höchsten Reichs-Beamten (vgl. §. 35.) werden anderweit wohl nur als Gesandte Verwendung finden können.

3. Vgl. Württemberg Dienstpragmatik §. 22., Königl. Sächsisches Ges. §. 19., Anhalt Ges. §. 24., Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 28., für Baden §. 8., für Weimar §. 30. Koburg-Gotha giebt den Beamten ein Recht auf Wiederanstellung, wenn die Gründe der zur Dispositionsstellung fortgefallen sind.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst-Einkommen mindestens gleichen Dienst-Einkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

Bemerkungen:

1. Das Wartegeld kann nur durch Richterspruch entzogen werden. (§. 149, Gesetz für Lippe §. 28.) Die Kaiserliche Verordnung über die Versetzung in den Ruhestand ist für den vermögensrechtlichen Anspruch maßgebend (cfr. §. 155.).

2. Die Deutsche Reichs-Angehörigkeit geht mit der Staats-Angehörigkeit verloren (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870., B.-G.-Bl. für 1870. S. 355. ff., R.-G.-Bl. für 1871. S. 17. 21. §. 13., Archiv Bd. IV. S. 903. ff. und Bd. VI.).

Der Verlust tritt ein:

a. durch Entlassung auf Antrag (§. 14. a. a. O.);
b. durch zehnjährigen, ausnahmsweise fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21. a. a. O.);
c. durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimathsstaates,
   aa. wenn ein Deutscher im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. (§. 20. a. a. O.)
   bb. wenn ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste getreten ist und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet (§. 22. a. a. O.) Vgl. Gesetz für Weimar §. 30., Sachsen-Koburg-Gotha §. 31., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 30., für Lippe §. 42.

3. Der bloße Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs, insofern er nicht 10 Jahre, beziehungsweise 5 Jahre, gedauert hat, entzieht daher das Wartegeld nicht; wohl aber ein Wohnsitz im Auslande ohne Genehmigung des Reichskanzlers. In der Begründung eines solchen spricht sich die Absicht aus, im Auslande zu verbleiben und in das Reich nicht dauernd zurückzukehren.

4. In Ansehung der Dienst-Entlassung vgl. §§. 72. und 75.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staats-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** stellte dem Reichs- und Staatsdienst den Kommunaldienst gleich, und die **Motive** (§. 35.) führten zur Rechtfertigung an:

„Dass die Schmälerung des Wartegeldes auch durch ein im Kommunaldienst bezogenes Einkommen eintreten kann, entspricht dem im §. 10. des Bundes-Gesetzes vom 14. Juni 1868. (B.-G.-Bl. S. 335., Archiv Bd. II. S. 322.) angenommenen Grundsatze. Zum Kommunaldienst wird in dieser Beziehung auch der landständische Dienst zu rechnen sein."

Dagegen schlug der Verfasser vor:

an Stelle der Worte:

„im Reichs-, im Staats- oder Kommunal-Dienste"

zu setzen:

„im Reichs- oder im Staats-Dienste."

Dieser Antrag wurde vom Reichstag gegen den Widerspruch des Vertreters der Reichsregierung angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Die Einnahmen aus einem Kommunal-Amt sollen nach §. 30. dem auf Wartegeld gestellten Beamten nicht an- und abgerechnet werden. Dies liegt in der vollen Konsequenz des Beschlusses, wonach der zur Disposition gestellte Beamte das Recht hat, ohne Genehmigung der Reichsregierung ein Gewerbe zu betreiben, in Erwerbs-Gesellschaften einzutreten und Kommunal-Aemter anzunehmen. Das Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes wird in der Regel größer sein, als die Einnahme, welche ein Kommunal-Amt gewährt, aber es ist nicht im Voraus und fest berechenbar und kann daher auf das Wartegeld nicht eingerechnet werden. Die Anrechnung des auf Heller und Pfennig berechenbaren Einkommens des Kommunal-Amts wäre daher, wenn nicht eine Ungerechtigkeit, so doch eine Unbilligkeit, welche im Interesse des zur Disposition gestellten Beamten und der Kommunal-Verwaltung vermieden werden muß. Das Preußische Pensions-Gesetz vom 28. März 1872. hat daher auch in Bezug auf die Pensionirung den Grundsatz angenommen, daß Kommunal-Gehalte nicht auf die Pension angerechnet und nicht zugerechnet werden. Dasselbe Prinzip trifft bei der Stellung auf Wartegeld zu. (§. 27. daselbst. Vgl. Wachler, „Zivilpensions-Gesetz" S. 31., Berlin, Kortkampf.)

Die Reichs-Gesetzgebung in Bezug auf die Pensionirung der Militair-Personen von 1871., also älteren Datums als das Preußische Zivilpensions-Gesetz (§. 33. des Gesetzes vom 24. Juni 1871. R.-G.-Bl. S. 275., Archiv Bd. VIII.), geht allerdings von dem entgegengesetzten Grundsatz aus. Nichts hindert jedoch, wenn das Bedürfniß obwaltet, die Bestimmungen derselben zu ändern. Allein zu einer derartigen Aenderung scheint ein Bedürfniß nicht vorhanden zu sein. Die Verhältnisse liegen nicht gleichartig. Militairpersonen treten nicht leicht in den Kommunaldienst und kommen daher mit Annahme des gegenwärtigen Amendements über die Pensionirung der Zivil-Personen nicht in Nachtheil. (Sten. Ber. S. 197. 198.)

2. Bei einer vorübergehenden Beschäftigung wird in den ersten sechs Monaten Wartegeld und Diäten bezahlt. Mit dem Beginn des siebenten Monats ruht das Wartegeld in tantum.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnaden-Quartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen.

Mit

§. 32.

beginnen die Vorschriften über die Beendigung des Staatsdienstes. Vgl. zu §§. 24. 25.

Dieselbe erfolgt

1. von Rechtswegen

a. durch den Tod; nur in dem Recht der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisen-Versorgung wirkt noch das Beamtenverhältniß fort;

b. durch Verurtheilung des Reichs-Beamten zur Zuchthausstrafe (§. 31. des Deutschen Str.-Ges.-B.), zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 33. daselbst), zur Unfähigkeit der Bekleidung öffentlicher Aemter (§. 35. a. a. O.) und zum Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter (§§. 81. 83. 84. 87.—91. 94. 95. a. a. O., Archiv Bd. IV. S. 95. ff. a. a. O.);

c. durch Ablauf der Dienstzeit;

2. durch Entlassung (§§. 33. 63.)

A. auf Antrag:

a. bei vorhandener Dienstfähigkeit.

aa. Freiwilliges Ausscheiden, Resignation. Auch der dienstfähige Reichs-Beamte kann seine Entlassung fordern. Das Gesetz entscheidet dies zwar nicht ausdrücklich, erkennt es aber in §§. 75. und 100. an. Dies Recht des Staatsdieners, die erbetene Entlassung zu erhalten, hat nicht nur ein „auf allgemeiner" Rechtsüberzeugung beruhendes Herkommen (Zachariae „Staatsrecht" §. 142., Gerber „Staatsrecht" §. 38.), sondern die thatsächliche Unmöglichkeit für sich, den Staatsdienst, welcher auf Treue und Hingebung steht, mit Erfolg auf die Dauer zu erzwingen.

Das Preuß. Allg. Landrecht bestimmt darüber in §§. 95. bis 97.:

§. 95. „Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden."

§. 96. „Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen."

§. 97. „In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist."

Das Bairische Edikt IX. §. 22. verfügt:

„Der Beamte kann zu jeder Zeit seine Entlassung aus dem Staatsdienst nehmen."

Das Gesetz für Hessen gestattet, die Entlassung 6 Monate hinauszuschieben.

Eine Reihe von Gesetzen verlangt bestimmte Fristen für den Austritt (vierteljährliche Kündigung), Ges. für Oldenburg Art. 65. 66., Ges. für Sachsen, Württembergische Dienstpragmatik §§. 10. 30., Ges. für Königreich Sachsen §. 18., Baden §. 2., Weimar §. 33., Sachsen-Altenburg §. 11., Schwarzburg-Rudolstadt §. 33., Anhalt-Dessau §. 26., Lippe §. 53., Verfassung für Schwarzburg-Sondershausen §. 81.

Als Grundsatz wird auch im Reiche festzuhalten sein, daß der Beamte den Abschied nicht unzeitig verlangen darf, vor seiner Entlassung Rechenschaft ablegen und bis zu derselben seine Amtspflichten erfüllen muß. (Vgl. auch §. 24. des Bairischen Edikts.)

bb. Der auf sein Gesuch Verabschiedete verliert Titel und Rang des Amtes, sowie Anspruch auf Gehalt und Pension (A. L.-R. §. 35. II. 10.). Das Abschiedsgesuch ohne Vorbehalt enthält einen Ver-

zicht auf das Amt und damit auf die aus dem Amte fließenden Rechte (§§. 75. 100. dieses Ges., Gerbers „Staatsrecht" §. 38.).

Das Bairische Edikt a. a. O. bestimmt ausdrücklich:

„Der Beamte verliert in diesem Falle Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen."

Anders nach Sächsischem Recht; Königlich Sächsisches Ges. §. 18., Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 33., für Sachsen-Weimar §. 33., für Koburg-Gotha §. 34., Anhalt-Dessau §. 26., Lippe §. 54.; das Oldenburgische Gesetz Art. 68. spricht ebenfalls nur den Verlust von Gehalt und Pension aus. Die Belassung von Rang und Titel bildet dort die Regel.

b. Bei vorhandener Dienstunfähigkeit.

Der Beamte behält Titel und Rang und hat unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Pension (§§. 34. 62. 63.).

B. Gegen den Willen des Beamten.

a. auf Grund des förmlichen Pensionirungs-Verfahrens (§§. 64.—66.), in letzter Instanz durch Entscheidung des Kaisers oder des Bundesraths (§§. 66. 67.); oder des förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§§. 75. ff.), in letzter Instanz durch Entscheidung des Disziplinarhofes in Berlin (§. 116.). Dies förmliche Verfahren tritt nur bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein (§. 2.);

b. ohne solches, bei Beamten, welche auf Probe, Kündigung oder Widerruf stehen. (Vgl. §. 32. des A. L.-R. II. 10., Preuß. Disziplinarges. §. 83., Königlich Sächsisches Ges. §. 3.) Ueber diese bestimmt §. 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** hatte dazu als Absatz 2:

„Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren"

und die **Motive** (S. 35.) erklärten ausdrücklich:

„Absatz 2. desselben Paragraphen sichert dem auf Grund der Kündigung zu entlassenden Beamten sein volles Diensteinkommen während der Kündigungsfrist unter allen Umständen, also auch im Falle der Suspension (§§. 115. 118.)."

Die Abg. von Bernuth und Genossen beantragten den Absatz 2. zu streichen. Dieser Antrag wurde angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Die Entlassung der mittelbaren Reichs-Beamten, welche auf Kündigung stehen, erfolgt also nicht durch die Reichs-, sondern durch die Landes-Regierungen.

2. Die singuläre Vorschrift, daß, wenn ein solcher auf Probe oder Kündigung angestellter Beamter vom Amte suspendirt wird, er jedesmal seine volle Einnahme beziehen soll, stand mit den Vorschriften in dem Abschnitte von der Suspension §§. 128. ff. im Widerspruch. Nach dieser bleibt während der Suspension dem Beamten nicht die volle Diensteinnahme, sondern es wird in der Regel zunächst nur die Hälfte bezahlt und nach Maßgabe des Erfolges, den die Untersuchung gegen den Beamten hat, der Rest nachbezahlt oder nicht. Weshalb hier eine Ausnahme gemacht werden sollte von dieser allgemeinen Regel zu Gunsten solcher Beamten, die, obschon nur auf Kündigung oder Widerruf an-

genommen, doch auch in den Fall kommen können, von ihren Funktionen suspendirt zu werden, weil sie vielleicht ein Verbrechen sich haben zu Schulden kommen lassen, war nicht erfindlich (Sten. Ber. S. 198. 199.).

Abgesehen von dem Fall der Suspension wird dem Beamten schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen bis zum Ablauf der Probe- und Kündigungsfrist sein Gehalt ungeschmälert verbleiben.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bemerkungen:

1. Ein auf Streichung dieses Paragraphen gerichteter Antrag der Abg. v. Bernuth und Gen. wurde vom Reichstag abgelehnt.

2. Der Paragraph enthält eine für die oberste Reichs-Behörde nothwendige Kontrole der Anstellungsrechte der Landesregierung. Von Rechts wegen disziplinirte Beamte könnten sonst leicht wieder in den Reichsdienst treten (Sten. Ber. S. 199) vgl. zu §. 1.

Die

§§. 34.—69.

betreffen die **Pensionirung der Beamten.**

Vgl. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871. (B.-G.-Bl S. 273., Archiv Bd. VIII.) und Preuß. Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 27. März 1872. (G.-S. S. 268.), ferner die mehrfach angezogene Bearbeitung desselben von Wachler. (Berlin 1872. bei Kortkampf).

Anspruch auf Pension.

§. 34. Jeder Beamte, welcher sein Dienst-Einkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

In den **Motiven** (S. 35. 36.) heisst es:

„Diese Vorschrift entspricht dem §. 1. des Preuss. Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 27. März 1872. Im Uebrigen enthalten die Staatsdienst-Gesetze in diesem Punkte sehr verschiedenartige Bestimmungen. Nach einzelnen Gesetzen ist die Anstellung erst nach einer bestimmten Zeit definitiv und gewährt einen Pensionsan-

spruch, nach anderen entsteht sogleich mit der Anstellung ein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Es sprechen indess überwiegende Gründe dafür, den Anspruch auf Pension nicht sofort entstehen zu lassen. Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches, einmal erworben. wie andere Vermögensrechte fortdauert. Die Pension beruht darauf, dass das Amt einen Lebensberuf bildet, durch welchen ein Ueberschuss erzeugt wird, der das Leben für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. Dieses Prinzip der Ruhegehalte setzt aber voraus, dass das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt sei. Tritt die Dienstunfähigkeit gleich nach der Anstellung ein, so ist dieselbe freilich ein persönliches Unglück: fände aber ein Recht auf Pension statt, so würde die Anstellung — die der Staat nur in der Voraussetzung längerer Dienstfähigkeit vornahm — ein reiner, eine lebenslängliche Rente sichernder Glücksfall sein. Allerdings können in einzelnen Fällen Gründe der Billigkeit für Ausnahmen vorhanden sein. Diese sind aber so verschieden und es hängt dabei Alles so sehr von individuellen Verhältnissen ab, dass sie einerseits keine Aufhebung des Prinzips, andererseits aber auch keine genaue Spezifizirung der Ausnahmefälle zulassen, sondern wesentlich vom Ermessen abhängig sein müssen. Wird dieses Ermessen in nicht zu beschränkter Weise zugelassen, so ist es nicht nöthig, die Zeitgrenze auf einen geringeren als zehnjährigen Zeitraum zu bestimmen.

Die Fälle, in welchen die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 35., 38. und 66. bestimmt.

Die im Absatz 2. §. 34. vorgesehene Bestimmung schliesst sich dem letzten Absatze des §. 1. des vorerwähnten Preuss. Pensions-Gesetzes an."

Dieselbe lautete in dem dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetz-**Entwurf:**

„Auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit haben Staatsminister bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste Anspruch auf Pension; im Uebrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie gleichergestalt Anwendung."

und die **Motive** dazu erläuterten die Bestimmung dahin:

„Da die Entlassung oder der Rücktritt der Minister in der Regel aus politischen Gründen erfolgt, so würde, wenn körperliche oder geistige Invalidität auch in Ansehung ihrer als Vorbedingung des Pensions-Anspruches festgehalten werden sollte, nur in Ausnahme-Fällen eine Pensions-Bewilligung bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste stattfinden können. Die verfassungsmässige Entlassbarkeit der Minister bedingt auch in Bezug auf ihre Pensionirung eine Sonderstellung: es ist deshalb vorgeschlagen, dass den im Uebrigen lediglich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu behandelnden Ministern, wenn sie den Staatsdienst verlassen, ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Dienstfähigkeit Pension zu gewähren sei." (Drucksachen des Abgeordn.-Hauses v. 1871./1872. Nr. 105. S. 1. 13.)

Die Kommission des Abgeordnetenhauses änderte die Fassung dahin:

„Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension."

und bemerkte in ihrem Bericht (Drucks. des Abgeordn.-H. 1871./1872. Nr. 189. S. 3.):

„Zwischen dem Reg.-Kommissar und der Kommission herrschte darüber Einverständniss, dass diese Bestimmung nur bezwecke, die Pensions-Berechtigung der aus dem Staatsdienste ausscheidenden Staatsminister auch ohne Dienstunfähigkeit eintreten zu lassen, während die übrigen Voraussetzungen dieser Berechtigung, insbesondere also auch eine zehnjährige Dienstzeit dieselben, wie bei den übrigen Staats-Beamten sein sollten. Diesen Sinn schien der Kommission ein Amendement: hinter dem Worte „Staatsdienst" die Worte:

„sofern sie wenigstens zehn Jahre in demselben zugebracht haben"

einzuschalten, weniger genau auszudrücken, als folgende im Einverständnisse mit dem Reg.-Kommissar einstimmig angenommene Fassung:

„Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension."

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtliche Natur der Pensionirung.** Die Versetzung in den bleibenden Ruhestand ist eine Form der Dienstentlassung; aber dem Beamten bleibt sein Titel und — unter den Voraussetzungen des §. 34. ff. — das Recht auf das Ruhe-Gehalt — Pension — und dessen Privilegien §. 19. Nur wenn er eine strafbare Handlung verübt, welche den Verlust der Ehrenrechte oder die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern nach sich zieht, verliert er den Titel als das Zeichen des Ehrenstandes, welchem er einst angehört hat. (Vgl. zu §. 57.) Im Uebrigen wird durch die bleibende Versetzung in den Ruhestand nach Reichsrecht der Pflichtverband zwischen dem Reich und dem Beamten vollständig gelöst. Die disziplinare Gewalt des Reichs, die Abhängigkeit des Beamten hört auf (§§. 72. 75. Pözl §. 514. Nr. 14.); sein Privatleben wird völlig frei (Motive S. 119.). Er kann seinen Wohnsitz im Auslande nehmen, sich des in seinem Titel repräsentirten Standes des Reichs-Beamten unwürdig benehmen, die Amtsgeheimnisse pflichtwidrig verrathen (§. 11.), ohne daß er Titel und Pension verliert. Selbst der Verlust der Reichs-Angehörigkeit raubt ihm diese Rechte nicht; sie ruhen nur, so lange er dem Reiche nicht angehört. §. 57. Wiederherstellung seiner Gesundheit bis zu voller Dienstfähigkeit verpflichtet ihn zum Wiedereintritt in ein Reichsamt nicht. (Anders Gerber §. 38., Edikt für Hessen Art. 15., Badensches Gesetz § 8.) Denn die Uebernahme eines solchen hat den Karakter einer neuen Anstellung. Tritt er wieder in den Reichsdienst, so hört damit sein Pensionsrecht nicht auf, sondern ruht nur. Erst mit der Gewährung einer gleich hohen Pension von der neuen Stelle fällt das Recht auf den Bezug der früheren Pension vollständig, mit der Gewährung einer niedrigeren Pension in tantum fort. §§. 58. 59. Anders nach den Landes-Gesetzgebungen. So heißt es in dem Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860.:

„Ueberhaupt bleiben die pensionirten Staatsdiener bezüglich des Verhaltens außer dem Amte der Disziplin in dem Maße unterworfen, als wenn sie noch im wirklichen Dienst wären und es finden auf sie die Disziplinar-Strafen und das Disziplinar-Verfahren analoge Anwendung."

2. **Unterschiede der dauernden von der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand.** Von der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld unterscheidet sich die bleibende Versetzung in den Ruhestand mit Pension noch in folgenden Punkten (siehe oben zu §. 24.):

a. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand findet bei allen Beamten statt, ist an objektive Voraussetzungen geknüpft, und wenn diese vorhanden sind, ebenso sehr ein Recht des Beamten, als eine Pflicht der Reichsregierung. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand ist nur bei bestimmten Beamten-Kategorien zulässig, entbehrt objektiver Bedingungen und kann von dem Beamten nicht verlangt werden.

b. Das Recht der Pension tritt der Regel nach erst nach zehnjähriger Dienstzeit ein, das Recht auf Wartegeld ist unabhängig von der Dienstzeit.

c. Die Pension beträgt mit 10 Jahren ¼, mit 30 Jahren ½, und erst mit 50 Jahren ¾; das Wartegeld bei Gehältern bis zu 150 Thlrn. ebensoviel als das Gehalt, bei allen Gehältern über 150 Thlr. ¾ des Gehalts. Der Höchstbetrag der Pension nach den gegenwärtigen Etats-Verhältnissen, wonach der höchste pensionsfähige Gehalt sich auf 12000 Thlr. beläuft, berechnet sich nach §. 42. auf ¾ von 8000 Thlr., also auf 6000 Thlr. Der Höchstbetrag des Wartegeldes erreicht nur 3000 Thlr. §. 26. *)

*) Bei der Pension wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht mit berechnet; wohl aber beim Wartegeld. Vgl. Anmerkung zu §. 26.

d. Die Hinterbliebenen der Pensionäre haben nur Recht auf einen Nachmonat, die Hinterbliebenen der zur Disposition gestellten Beamten Anspruch auf das Nachquartal.

e. Die Zwangspensionirung erfolgt auf Grund eines nach dem Vorbild des gerichtlichen geordneten Verfahrens nach vollständigem Gehör des zu pensionirenden Beamten; die Stellung auf Wartegeld, ohne daß es eines Gehörs des Beamten bedarf.

3. **Gründe der Pensionirung.**

a. Siehe Militair-Pensions-Gesetz §. 2. (Archiv Bd. VIII.), Preuß. Gesetz §. 1. (Wachler S. 7. fg.) und §. 61. dieses Ges., welcher unter den körperlichen Gebrechen „Blindheit und Taubheit" hervorhebt.

b. Einen Anspruch auf Entlassung mit Pension nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (z. B. 40.) oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters bei noch vorhandener Dienstfähigkeit erkennt das Reichs-Beamtengesetz nicht an. Anders das Militair-Pensionsgesetz, welches im §. 28. die Offiziere und Militair-Aerzte vom Nachweis der Invalidität befreit.

In Preußen besteht ein derartiger Anspruch der Zivil-Beamten auch nach dem neuen Zivil-Pensionsgesetz nicht. Von der mit der Vorberathung des Gesetz-Entwurfs betrauten Kommission (Komm.-Ber. des Abgeordnetenhauses Drucks. Nr. 189.) war ein Zusatz beschlossen und vom Abgeordnetenhause als §. 20. Absatz 3. angenommen worden, nach welchem, in Uebereinstimmung mit dem Militair-Pensions-Gesetz, den Beamten das Recht zugestanden wurde, nach vollendetem 60. Lebensjahre, ohne Rücksicht, ob sie noch dienstfähig oder nicht, die Pensionirung zu verlangen. Seitens der Staatsregierung fürchtete man, daß viele noch dienstfähige Beamte ihre Pensionirung beanspruchen würden, um in andere Dienstverhältnisse zu treten und so die Pension neben ihrem anderweitigen Erwerb zu beziehen. (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses Verh. S. 1073. 1046., Wachler S. 29. a. a. O.) Im Herreahause wurde die angenommene Zusatz-Bestimmung verworfen. (Sten. Ber. Verh. S. 333. 335.)

Dagegen ist in dem Staatsdiener-Gesetz für Baiern (Edikt IX. §. 22. Lit. B. und C.), für Württemberg) Mohl's „Staatsrecht" Bd. 2. S. 136.), für Braunschweig §. 49., für Königreich Sachsen §§. 19. 20., für Anhalt §. 34., für Weimar §. 34., für Koburg-Gotha §. 35., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 35., für Lippe §. 44. und für Hessen Art. 9. jenes Recht der Beamten anerkannt.

c. Aus andern Gründen, als welche §. 34. angiebt, „aus Gründen des öffentlichen Wohls oder im Interesse des Dienstes" oder „wegen mangelhafter Dienstführung" findet nach Reichsrecht die Pensionirung nicht statt. (Vgl. Mot. zu §. 78. der Reg.-Vorlage S. 42.)*)

4. **Bedingungen der Berechtigung auf die Pension.**

a. Jeder Beamte, bei welchem die Bedingungen des §. 34. vorhanden sind, hat nach der Natur der Pension als eines Gehaltstheils Anspruch auf dieselbe; ob er vermögend ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Dagegen kommt es auf die Bedürftigkeit an, falls es an der Bedingung zehnjähriger Dienstzeit fehlt. (§. 39.)

b. Das Erforderniß pflichttreuer Dienstführung (unverschuldete Dienstunfähigkeit) ist in das Gesetz nicht weiter aufgenommen (vgl. §. 1. des alten

---

*) Für diejenigen Reichsverwaltungen, für welche sich wegen ihres geringen Personals die Gründung eines eigenen Pensionsfonds nicht empfiehlt, also für das Reichskanzler-Amt und die auf dem Etat desselben stehenden Behörden, sowie für das Auswärtige Amt, den Rechnungshof und das Reichs-Oberhandels-Gericht wird ein Zentral-Pensionsfonds gebildet. Für denselben sind im Etat von 1874. 100,000 Thlr. bewilligt. (Anlage X. Tit. 6. S. 6.) Für die Pensionen an Postbeamte setzt der Etat von 1874. 490,000 Thlr. (Anl. X. Tit. 12 Nr. 3. S. 28.), für Pensionen an Telegraphen-Beamte 250,000 Thlr. aus. (Anlage XI. Tit. IX. Nr. 3. S. 12.). Die Militair-Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften betragen zusammen 6,031,565 Thlr. (Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres. (Anl. IV. Tit. 57. S. 8.)

Preuß. Pensions-Reglements und §. 75. dieses Gesetzes). Bei mangelhafter Dienstführung wird das förmliche Disziplinar-Verfahren auf Dienstentlassung eingeleitet, das etwa schwebende Pensionirungs-Verfahren ausgesetzt und alsdann nach §. 75. der Pensions-Anspruch ganz oder theilweise beseitigt werden. So lange auf Dienstentlassung nicht erkannt ist, bleibt dem Beamten sein Pensions-Anspruch. Auch neben der Dienstentlassung kann in milderen Fällen dem entlassenen Beamten ein Theil seines Gehalts als Pension belassen werden.

c. Die Fälle, in welchen die Pensions-Berechtigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 35. und 36. bestimmt.

d. Die Zahlung von Pensions-Beiträgen ist keine Bedingung der Pension, eine Verpflichtung dazu findet im Reiche nicht statt. Die ältere Auffassung des Pensionswesens als einer auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Autorität und mit Beihülfe des Staats bestehenden Versicherungs-Anstalt der Beamten ist damit beseitigt.

e. Fehlt es an den Bedingungen der Pensions-Berechtigung, so ist die Reichs-Regierung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen §§. 37. und 39. zur Gewährung einer Pension befugt. (Vgl. zu §. 41.)

5. **Begriff des Dienst-Einkommens.**

Zum Dienst-Einkommen im Sinne des §. 34. gehört auch das Wartegeld (vgl. §. 42.). Die Wahl-Konsuln beziehen ein solches nicht, sie erhalten nur die Konsular-Gebühren.

6. **Landes-Gesetzgebungen.**

Die Bestimmungen der Landes-Gesetzgebungen mit Ausnahme von Preußen und dem Königreich Sachsen lassen die Pensions-Berechtigung theils sofort, theils schon nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten. Württemberg gewährt die Pension nach neun Dienstjahren. Gesetz vom 28. Juni 1821. §. 23., Baden, Ges. §. 6., Sachsen-Altenburg, Ges. v. 1861. §. 38., Anhalt, Ges. §. 34., verlangen fünfjährige Dienstzeit. In Baiern, welches, wie erwähnt, zwischen Standes- und Dienst-Gehalt unterscheidet, entsteht der Anspruch auf den Standes-Gehalt mit der eingetretenen Dienstunfähigkeit. Oldenburg, Gesetz Art. 57., Hessen, Gesetz Art. 13., die Thüringischen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg (Gesetz für Sachsen-Weimar §. 37.) und Lippe, Gesetz §. 35., zahlen vom ersten Dienstjahre ab Pension.

In Mecklenburg besteht kein Pensions-Gesetz. Die Pension wird vielmehr in jedem einzelnen Falle „je nach Bedürfniß und Würdigkeit" durch landesherrliche Gnade festgesetzt. (Nachricht des Großherzogl. Strelitzschen Staatsminist. vom 9. Juni 1868. und des Großherzogl. Schwerinschen Minist. von demselben Datum.)

In Lippe-Schaumburg bleibt die Bewilligung von Pensionen ebenfalls lediglich „dem gnädigsten Ermessen Serenissimi Regentis anheimgestellt." (Zuschrift des fürstlich Lippeschen Konsistoriums vom 9. Juli 1868. Mushake, „Wartegeld und Ruhegehalt" S. 50. 92.)

§. 35. *Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretär im Auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Das abweichende Pensionsrecht dieses Paragraphen beruht auf einem Vorschlage der Abg. Roemer und Lasker, welcher den Gedanken des in zweiter Lesung zu §. 25. verworfenen Antrags Roemer-Oettker modifizirt wieder aufnahm. Derselbe hat nach der Begründung des Abg. Roemer die Tendenz, die höchsten Reichs-Beamten unabhängig zu stellen, indem ihnen gestattet wird, ihre Entlassung beliebig zu verlangen, wenn ihre Ueberzeugung mit der „Ueberzeugung des Staats-Oberhauptes oder ihrer Kollegen oder der Volksvertretung" nicht mehr übereinstimmt, und gleichzeitig durch Gewährung einer Pension, auch wenn sie nicht die sonst für die Pensions-Berechtigung erforderlichen zehn Jahre im Amte gewesen sind, ihre ökonomische Lage gesichert wird. Dem Bedenken, dass es doch zu viel sei, wenn man einem Reichs-Beamten, sei er noch so kurz im Dienste, einen Anspruch auf Pension einräumen wolle, ist dadurch Rechnung getragen, dass in den Antrag der Zusatz aufgenommen, der betreffende Beamte müsse mindestens zwei Jahre in der betreffenden Stellung gewesen sein.

Der Abg. Lasker, welcher unter Berufung auf Oesterreichische und Preussische Vorgänge jenes Bedenken geltend gemacht und auf das Englische Recht hingewiesen, dem Prinzip des Roemer'schen Antrages jedoch schon in 2. Lesung zugestimmt hatte, bemerkte:

„Ich habe nicht die Eintags-Minister begünstigen wollen, die den Wunsch haben, überhaupt nur einmal Minister gewesen zu sein, um eine grosse Pension für das Leben zu beziehen. Dagegen der Gedanke, dass ein Minister seine Entlassung geben kann auch dann, wenn er nicht pensionsbedürftig oder pensionsfähig ist, wie auch die Zuwendung einer verhältnissmässigen Pension schien mir durchaus angemessen. Wir haben es mit den hohen Aemtern zu thun, von denen wir hoffen, dass sie zu vollen Ministerien nach und nach nicht bloss kommen, sondern ihrer innern Stellung nach entwickelt werden, und gerade die grosse Bedeutung dieser Aemter hat uns den Gedanken sehr willkommen erscheinen lassen, ihnen die Stellung zu geben, die vorzüglich politischen Beamten in höchster Stellung geziemt."

II. **Bemerkungen:**

1. §. 35. enthält in Satz 2. eine vom §. 34. Abs. 1. abweichende nähere Bestimmung des §. 34. Abs. 2., und zwar theils eine Erweiterung, theils eine Beschränkung der analogen Pensionsrechte der Preußischen Staats-Minister. Der Preußische Minister erhält nämlich nach der Regel des §. 34. Abs. 1. erst nach zehnjähriger Gesammtdienstzeit Pension, alsdann aber auch in dem Fall, wenn er nur einen Tag Minister gewesen ist. Der Reichskanzler und der quasi Reichsminister dagegen muß zwei Jahre „das betreffende Amt", d. h. den Ministerposten bekleidet haben. War er noch nicht zwei Jahre in dem betreffenden Amt, so bekommt er keine Pension, sollte er auch seit zehn Jahren und länger im Staats- oder Reichsdienst angestellt gewesen sein. Ein Vertrag, durch welchen der Reichs-Beamte für den Fall der Entlassung als Minister vor Ablauf von zwei Jahren (§. 34.) sich die Minister-Pension sichern wollte, wäre für den Reichsfiskus unverbindlich (§. 34.) umsomehr, als der §. 35. nach seiner Entstehungs-Geschichte in Ansehung dieses Punktes die Natur eines Verbots-Gesetzes hat. Vgl. zu §. 41. Ein solcher Reichs- oder Staats-Beamte, der seine finanziellen Rechte nicht gefährden will, wird daher bei Uebernahme der Ministerstellung sich den Rücktritt in seine frühere amtliche Stellung vorbehalten müssen. Ein Recht auf Stellung zur Disposition mit Wartegeld hat er nicht.

Anders nach Oldenburger Staatsdiener-Gesetz. In demselben heißt es Art. 51. §. 1.:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums, welche vom Großherzog entlassen oder auf ihr eigenes durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, „stehen zur Disposition" und erhalten eine Wartegeld bis zum Betrage von 1800 Thlr.". §. 2. gewährt sodann eine Garantie gegen eine übermäßige Belastung des Budgets mit Ministerpensionen durch die Verpflichtung der gewesenen Minister, insofern sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ministerial-Vorstände gewesen sind

oder Versetzung in den Ruhestand nach den Art. 55. fg. fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat, außerhalb des Staatsministeriums ein den Verhältnissen entsprechendes Amt anzunehmen."

Gleiche Bestimmungen enthalten die Zivil-Staatsdiener-Ges. für die Thüringischen Staaten §§. 32. 33. daselbst. Vgl. Ges. für Sachsen-Meiningen §. 34., Ges. für Anhalt §. 19., Anhalt-Bernburg §. 18, für das Königreich Sachsen §. 9.

2. Nach der Bestimmung des Satz 3. des §. 35. und dem Etat von 1873. würde der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts und der Chef der Kaiserlichen Admiralität, deren pensionsfähiges Gehalt 12000 Thlr. beträgt, mindestens 3000 Thlr., dagegen der Staats-Sekretair des Auswärtigen Amtes, welcher nur 6000 Thlr. pensionsfähiges Gehalt bezieht, mindestens 1500 Thlr. Pension erhalten*).

3. „In England erhalten von den politischen Aemtern: der erste Lord des Schatzes (Premier-Minister), die Staats-Sekretaire des Innern, des Auswärtigen, für die Kolonien und für Indien (Präsident des Kontrol-Amtes), ferner der Schatzkanzler (Finanz-Minister), der erste Lord der Admiralität und der Präsident des Handels-Amts nach zweijähriger Amtsverwaltung und beim Nachweis, daß sie kein hinreichendes Privatvermögen besitzen, eine Pension von 2000 Lstr.; doch dürfen nur vier Pensionen dieser Klasse gleichzeitig bestehen. Die Staats-Sekretaire für Irland und die Kriegs-Sekretaire können nach fünfjähriger Dienstzeit 1200 Lstr. beanspruchen." (Siehe den Nachweis über Pensionen Gneist, Verw.-R. S. 1354.)

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bemerkungen.

1. Preuß. Pens. Ges. §. 1.

2. Auch hier ist die Pension ein Recht des Beamten; anders im §. 39.

3. Ein Kausalnexus zwischen der entstandenen Dienst-Unfähigkeit und der Dienst-Ausübung braucht nicht vorhanden zu sein; die Worte hinter Ausübung des Dienstes: „oder aus Veranlassung desselben" sind aus der Erwägung hinzugefügt worden, daß die Erfahrung Fälle gezeigt hat, wo der Beamte lediglich wegen der Bekleidung einer bestimmten Stelle verwundet oder beschädigt worden, wie dieses bei Tumulten 2c. mehrfach vorgekommen ist. (Kommiss. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses, Druckſ. Nr. 189. S. 3.)

Vgl. Oldenburg Ges. Art. 59. §. 4., Sächsisches Ges. §. 20.

4. Zur Pensions-Berechtigung der Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts bedarf es ebenfalls einer zehnjährigen Dienstzeit nicht (§. 25. des Ges. vom 12. Juni 1869.)

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche

---

*) In dem Nachtrags-Etat für das Auswärtige Amt auf das Jahr 1873 ist dem Staats-Sekretair des Auswärtigen Amtes eine Gehaltszulage von 6000 Thlr. bewilligt (Anl. II. S. 11.), so daß sein Gehalt dem des mit ihm in gleicher Dienstkategorie befindlichen Präsidenten des Reichskanzler-Amts und dem des Chefs der Kaiserl. Admiralität jetzt gleich steht.

Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

In den **Motiven** heisst es (S. 36.):

„Es scheint, dass innerhalb zehn Jahren, nach deren Ablauf die Pensions-Berechtigung überhaupt beginnt, über die feste Anstellung solcher Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, bereits längst entschieden sein könnte. Dieses trifft indess thatsächlich nicht zu. Bei vielen Beamten dauert die blos diätarische Beschäftigung bis über das zehnte Jahr hinaus fort, und es ist keineswegs dem Verschulden derselben zuzuschreiben, wenn andere, in gleichen Verhältnissen stehende Beamten früher zu einer festen Anstellung gelangen. Nun giebt es aber auch Kategorien von Beamten, welche ebenfalls blos remunerirt werden und — was sich von den diätarischen Beamten nicht in gleicher Weise sagen lässt — mehr in einem Lohn- und Gesinde-Verhältnisse stehen, aus welchem ein Rechtsanspruch auf Pension nicht erwachsen kann.

Es erscheint billig und gerecht, jener ersten Klasse von Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, auch Pensions - Ansprüche zu gewähren. (Vgl. Mot. zum Entwurf des Preuss. Pens. - Ges. Drucks. des Abgd.-Hauses Nr. 105. S. 15. und Kommis.-Ber. Nr. 189. S. 2.)

Andere Staatsdienst-Gesetze kennen eine solche Unterscheidung und Begünstigung nicht fest angestellter Beamten nicht und im Braunschweigischen Gesetze vom 12. Oktober 1832. findet sich die Bestimmung, dass den Offizianten zweiter Klasse, welche kein Pensionsrecht haben, gleichwohl im Wege der Gnade eine Pension bewilligt werden kann.

Das Oldenburgische Gesetz von 1867. enthält im Artikel 55. die Bestimmung, dass bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritte der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden darf.

II. **Bemerkungen:**

1. Lebenslänglich angestellte Beamte, auch wenn sie keine derartige in den Besoldungs-Etats vorgesehene Stelle bekleiden, haben stets Anspruch auf Pension, sobald sie 10 Jahre im Dienste gewesen sind. Dieselben können ohne Pension wider ihren Willen nur im Wege des Disziplinar-Verfahrens entlassen werden. (Mot. zum Entwurf des Preuß. Pens.-Ges. a. a. O.)

2. Ueber die Gewährung einer Pension an die Beamten, welche auf Probe und Widerruf angestellt sind und keine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, wird der Bundesrath zu befinden haben. Vgl. §§. 39. 5. 18. 51. Abs. 2. 52. Die Remuneration erscheint in den Besoldungs-Etats unter dem Titel: „persönliche oder sachliche Ausgaben". (Vgl. zu §. 2. und das Verzeichniß der Beamten in Anlage 2.)

3. Ueber die Anrechnung der Dienstzeit während der Anstellung auf Probe vgl. §. 46. Nr. 3.

4. Vgl. Königl. Sächs. Ges. §. 5.

§. 38. Reichs-Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet *bei der Dienstübertragung* die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in Abs. 2. abweichend:

„Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde."

Die **Motive** (S. 37.) bemerkten zu dem Paragraphen:

„Derselbe stimmt mit der Vorschrift des §. 5. des Preuss. Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872. überein. Der Paragraph bezweckt, solche Beamte von der Pensions-Berechtigung auszuschliessen, welche die im Reichsdienste ihnen obliegenden Geschäfte nicht neben einem anderen (Reichs- oder Staats-) Amte, sondern als alleinige amtliche Funktion wahrnehmen, durch diese Funktionen aber ihrer privativen Hauptthätigkeit (einem Gewerbe-Betriebe u. s. w.) in verhältnissmässig nur geringem Masse entzogen werden. Derartige von Gewerbetreibenden oder anderen Ortseinwohnern als Nebengeschäft übernommene Stellungen kommen z. B. in der Postverwaltung (bei Vorstehern von Postexpeditionen, Postagenten) vielfach vor. Durch die Verwaltung solchen Amtes soll ein Pensions-Anspruch gegen das Reich, wie bisher, so auch fernerhin nicht begründet werden."

Dazu stellten die Abg. Bernuth und Gen. den Antrag, Absatz 2. Zeile 2. und 3.:

anstatt der Worte: „mit Ausschluss des Rechtsweges" zu setzen: „bei der Dienstübertragung".

Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch und ohne Diskussion angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Bei auf bestimmte Zeit übertragenen Geschäften fehlt der wahre Karakter des Amtes, welches den Begriff des dauernden in sich schließt. (Anders §. 102. des Allg. L. R. II. 10.). Der Anspruch auf Pension ist hier mit Recht ausgeschlossen. (Vgl. zu §. 4.)

2. In Bezug auf die unter diesen Paragraphen fallenden Kategorien von Beamten vgl. Motive zum Kautions-Gesetz von 1869., namentlich zu §. 8. daselbst. Zu denselben gehören z. B. 3 Mitglieder-Stellen beim Bundesamt für das Heimathwesen (Etat für 1874. Anl. 1. Tit. XIII. S. 10.), ferner die Mitglieder der Reichs-Schul-Kommission, die Prüfungs- und Schiffsvermessungs-Inspektoren. (Archiv Bd. IV. S. 923.)

3. Die gegenwärtige Fassung des Paragraphen bezweckt die Feststellung der Pensions-Berechtigung bei der Uebertragung des Amtes und stellt sie zur Kompetenz der vorgesetzten Dienstbehörde. Ist dieselbe nicht erfolgt und der Beamte klagt auf Pension, so wird er seine Pensions-Berechtigung nachzuweisen, der Richter aber über das Vorhandensein der Bedingungen derselben, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 38. zu entscheiden haben.

4. Vgl. Kgl. Sächs. Ges. §. 2., Ges. für Weimar §§. 1. u. 2., für Koburg-Gotha §. 1., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 1. u. 2.

39. Wird ausser dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Bemerkungen:

1. §. 7. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 5. des Militair-Pens.-Ges. und §. 68. dies. Gesetzes.

2. Die Pension hat hier den Karakter eines Gnadenaktes und ist durch Bedürftigkeit bedingt. Der Rechtsweg findet nicht statt.

3. Vgl. auch Kgl. Sächs. Ges. §. 20.

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Entstehungs-Geschichte:

Dieser Paragraph beruht auf der Billigkeit und ist den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. entnommen.

Betrag der Pension.

§. 41. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 42. bis 44. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Ist dem im §. 36. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 39. höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Motive** (S. 38.) sagen:

„In §§. 41. bis 52. finden sich die Bestimmungen über die Höhe und Berechnung der Pension.

Die Landes-Gesetze enthalten in dieser Beziehung sehr mannigfache, mehr oder weniger künstliche Berechnungen, nach welchen die Steigerung der Pension sich nach der Zahl der Dienstjahre richtet. Die Berechnungen sind für die Beamten, wie eine in der Schrift von Mushake, „Wartegeld und Pension u. s. w.," Berlin 1868, enthaltene Zusammenstellung ergiebt, bald mehr, bald weniger günstig. Am günstigsten für die Beamten sind die Bestimmungen in Bayern (Edikt v. 26. Mai 1818.), wo bei der Quieszirung im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^{7}/_{10}$, im zweiten Jahrzehnt $^{8}/_{10}$ und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt $^{9}/_{10}$ des Gehalts den Beamten verbleiben; ferner in Sachsen-Meiningen (Ges. v. 12. Mai 1859.), wo die Pension innerhalb der ersten 10 Dienstjahre 60 Prozent des Gehalts beträgt und bis zum 40. Dienstjahre mit jedem Jahre um $1^{1}/_{3}$ Prozent, also bis auf den vollen Gehaltsbetrag steigt, und in Hessen (Ges. v. 12. April 1820.), wo die Pension in den ersten 10 Jahren $^{7}/_{10}$, in dem zweiten $^{8}/_{10}$ und von da ab $^{9}/_{10}$, nach 50 Dienstjahren aber den vollen Gehalt beträgt.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass, wo die Quieszirungen weniger willkürlich sind, die Pensionen etwas geringer sein können. Immerhin wird

eine Vermittelung zwischen der Rücksicht auf anzuerkennende Ansprüche und Vermeidung zu grosser Belastung des Pensions-Etats zu finden sein.

Zunächst soll die Pensions-Berechtigung mit dem Ablauf des 10. Dienstjahres beginnen.

Sodann steigert sich die Höhe der Pension mit dem Ablauf jedes Dienstjahres.

Endlich ist der Betrag, um welchen die Pension von Jahr zu Jahr steigt, auf $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens gemäss den Vorschriften des vorerwähnten Reichs-Gesetzes bemessen.

Dass die Pensionen $^3/_4$ der Gehaltssätze nicht übersteigen sollen, scheint gerechtfertigt. Manche Landes-Gesetze lassen eine Steigung bis zum vollen Betrage des Gehalts zu. Indess würde doch die Gewährung eines dem vollen Gehalt gleichen Pensionssatzes immer erst in späteren Lebensjahren eintreten, wenn theils an sich höhere Gehaltsstufen erreicht, theils die Bedürfnisse und Familienlasten nicht in gleicher Weise wie in früheren Jahren vorhanden sind."

II. **Bemerkungen**:

1. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. (R.-Ges.-Bl. S. 201.—210. Archiv Bd. III. S. 741. ff.) Bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts beträgt die Pension bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts und steigt mit jedem folgenden Dienstjahre bis zur Vollendung des fünfzigsten um $^1/_{60}$. Vgl. §. 158. dieses Ges.

2. Eine Befugniß der Reichsregierung, höhere Pensionen als die gesetzlichen wirksam zu versprechen (vgl. §. 68.), existirt nach dem Gesetz nicht. Anders in Württemberg, dessen Verordnung vom 29. März 1865. eine gesetzliche Autorisation zur Erhöhung der Ministerial-Pensionen innerhalb gewisser Grenzen enthält.

3. Die Landes-Gesetzgebungen enthalten überwiegend günstigere Pensionssätze, nur der Höchstbetrag ist mehr limitirt.

a. In Sachsen beträgt die Pension nach dem Gesetze vom 24. April 1851. vom erfüllten zehnten bis zum erfüllten fünfzehnten Dienstjahre 30 Prozent, steigt jährlich um 1 und in den höheren Dienstjahren um 1½ bis 2½ Prozent. In Württemberg beträgt dieselbe 40 Prozent und steigt jährlich um 1½, von 1200 Gulden ab um 1⅓ Prozent. (Ges. vom 29. März 1865. Art. 2.) In Braunschweig beläuft sich der niedrigste Satz auf 33⅓ Prozent und steigt in jedem Jahre um 1⅓ Prozent (§. 54. des Staatsdiener-Ges.). Dagegen beträgt die Pension in Sachsen-Altenburg bei zehnjähriger Dienstzeit 30 Prozent, in Sachsen-Weimar (Ges. §. 37.), Koburg-Gotha (Ges. §. 38.), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. §. 37.), in Lippe (Ges. §. 44., vgl. Ges. §. 34. für Anhalt) 40 Prozent und steigt jährlich um 1½ Prozent. In Baden beträgt die Pension 70 Prozent (Ges. §. 6.). Oldenburg zahlt bis zu 10 Jahren 50 Prozent, sodann mit jedem Jahre 1 Prozent mehr (Art. 57.).

b. Bis zum vollen Betrage steigen die Pensionen — außer in Baiern, Sachsen-Meiningen und Hessen — in Braunschweig (Ges. §. 56.), Sachsen-Altenburg (Ges. §. 38.), desgleichen in Koburg-Gotha (§. 37.), Anhalt-Dessau (§. 34.), Lippe-Detmold (Ges. vom 11. Mai 1859. §. 28.)

Neunzig Prozent zahlt Oldenburg, jedoch niemals über 2000 Thaler (Art. 57.). Ungefähr ebensoviel zahlt Württemberg und höchstens 3000 Gld. (Ges. vom 29. März 1865., Dienstpragmatik §. 27.). 80 Prozent bilden das Maximum in Weimar, ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt (§. 37.), in Baden (Ges. vom 3. August 1844.) und im Königreich Sachsen (Ges. vom 24. April 1851.). Letzteres zahlt höchstens 2000 Thaler.

c. Im Fall, wo die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder Beschädigung ist, welche der Beamte sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (§. 36.), zahlt Anhalt (Ges. §. 35.) 75 Prozent, Oldenburg (Art 59.), die Thüringischen Staaten, Weimar (Ges. §. 39.), Koburg-Gotha (Ges. §. 40.) und Schwarzburg-Rudolstadt 80 Prozent, Lippe (Ges. §. 48.) das ganze Gehalt.

4. In der Kommission des Abgeordnetenhauses war dem mit §. 41. dieses Gesetzes gleichlautenden §. 8. der Vorlage des Preußischen Pensions-Gesetzes ein Amendement gegenübergestellt, welches statt der jährlichen Steigerung um 1/80 bis zum Maximum von 60/80 eine jährliche Steigerung von 1/60 bis zum Maximum von 55/60 wollte. Die Regierungs-Vorlage schloß sich an den Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten von 1870. §. 39. (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 83.), wie er von den Bundesregierungen vorgeschlagen war, sowie an das Mil.-Pens.-Ges. vom 27. Juni 1871. an, während das Amendement den §. 39. des Bundes-Beamten-Gesetzes wiedergab, wie derselbe von der Kommission des Reichstags gefaßt war (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 215.). Zur Begründung des Amendements wurde darauf hingewiesen, daß auch in dem Gesetz-Entwurf über das Mil.-Pens.-Ges. sich diese Sätze gefunden hätten, welche bei der Aufbesserungs-Bedürftigkeit der Gehälter der Zivil-Beamten und bei den im Vergleich mit den Gesetzgebungen der anderen Deutschen Staaten immerhin noch ungünstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, sowie bei dem fortwährenden Herabsinken des Geldwerthes, innerlich gerechtfertigt und finanziell von nicht zu großer Tragweite seien. Sowohl Seitens des Reg.-Kommissars, als aus dem Schooße der Kommission wurde diesem Abänderungs-Antrage widersprochen und die Regierungs-Vorlage vertheidigt. In finanzieller Beziehung wurde aus der Kommission hervorgehoben, daß das Amendement eine Mehrbelastung des Preuß. Pensions-Etats um ungefähr ½ Millionen Thlr. herbeiführen, und daß die in Folge desselben eventuell zu gewärtigende Abänderung des Mil.-Pens.-Ges. eine Mehrbelastung des Militair-Budgets des Deutschen Reiches um etwa zwei Millionen bewirken werde. Die durch die Annahme der Reg.-Vorlage ersparten Summen würden weit zweckmäßiger zur Erhöhung der Besoldungen der Zivil-Beamten überhaupt verwendet, welche indirekt auch eine Steigerung der Pensionen bewirke. Insbesondere wurde auf die Nothwendigkeit der Konformität dieses Gesetzes mit dem Mil.-Pens.-Ges. hingewiesen, und erklärte in dieser Hinsicht der Reg.-Kommissar:

„Sofern als feststehend angesehen werden könnte, daß das Deutsche Reich sich zur Annahme des 1/60 für Zivil-Beamte und Militair entschlösse, würde anzunehmen sein, daß die Staatsregierung auch für die Preußischen Zivil-Beamten das 1/60 zugestehen werde. Die künftigen Beschlüsse beim Reich könnten jedoch nicht vorhergesehen werden. Sobald die Reichs-Gesetzgebung für Zivil-Beamte und Offiziere das 1/60 beschließen werde, würde die Preußische Staatsregierung damit einverstanden sein, auch für den Preußischen Staat eine dahin gehende Bestimmung einzuführen."

Das Amendement ward verworfen (Komm.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Dr.-S. Nr. 189. S. 7.).

5. Die Steigerung der Pension nach größeren Intervallen liegt weder im dienstlichen, noch im Interesse der Beamten. Dieselbe verzögert nicht selten die rechtzeitige Pensionirung, indem ein invalider Beamter noch bis zum Beginn des einen höheren Prozentsatz begründenden Stufenjahres zur Last anderer Beamten im Dienst erhalten wird, und führt zu der Unbilligkeit, daß — wie früher in Preußen — z. B. ein Beamter nach Ablauf von 39½ Jahren nur dieselbe Pension bekam, als ein Anderer nach 35 Jahren, dessen Dienstzeit also fast 5 Jahre kürzer war (§. 9. des Reichs-Militairpensions-Ges., §. 8. des Preuß. Pens.-Ges. von 1872., Motive dazu in den Anlagen zu den Sten. Ber. S. 666.)

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwands-Kosten gewährt wird, nach Massgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienst-Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Blos zufällige Dienst-Einkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissions-Gebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Bei den servisberechtigten Militair-Beamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienst-Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstes-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungs-Zulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst-Einkommens demselben mit Pensions-Berechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der letzte Absatz fehlte in der **Regierungs-Vorlage** und beruht auf einem Antrage des Verfassers und Genossen, welcher in dritter Lesung ohne Widerspruch angenommen wurde.

II. **Bemerkungen.**

1. Absatz 1. enthält die Grundsätze, die Nummern 1—6. die nähere Ausführung.

Die zuletzt bezogene Besoldung ist diejenige, welche der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt und nicht diejenige, welche er erhalten haben könnte. Auf Erhöhungen der Besoldung, welche ein erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand publizirtes Etats-Gesetz gewährt, hat er keinen Anspruch. Die rückwirkende Kraft des Etats-Gesetzes bleibt auf die aktiven Beamten beschränkt, deren Gehalt ein jährliches ist.*) (Verh. des Preuß. Abgeordnetenh. Sitz. vom 11. Dezember 1872.)

2. Zu Nr. 1.: Abgesehen von den Fällen, in welchen die Dienstwohnung resp. Mieths-Entschädigung bei der Feststellung der Pension unberücksichtigt bleiben muß, weil sie wegen der mit der Stelle verbundenen Repräsentation gewährt werden, z. B. bei den Ministern, kommen Dienstwohnungen und Naturalbezüge noch für solche Beamten-Kategorien vor, bei denen es nach den örtlichen Verhältnissen oder der Art ihrer Beschäftigung zweckmäßig erscheint. In allen diesen Fällen werden die Etats derartig regulirt, daß die Emolumente zu einem bestimmten Werthe entweder auf die Geldbesoldung in Abzug gebracht oder ausdrücklich als anrechnungsfähig bei der Pensionirung bezeichnet sind. Sofern die Beamten freie Dienstwohnung gegen Prozentabzüge vom Gehalt haben, findet eine Anrechnung nicht statt. Siehe das Nähere für Preußen: Wachler S. 18. 19.

3. Zu Nr. 4.:

a. Rechtliche Natur des Servises. Der Personal-Servis, welcher an die Stelle des früheren Naturalquartiers getreten ist, stellt den Theil der Zivil-Beamtenbesoldung dar, welcher in der letzteren zur Bestreitung der Kosten für Wohnung, für Mobiliar und für Heiz-, Koch- und Erleuchtungs-Material enthalten ist. Das Reglement vom 20. Februar 1868. rechnet von dem Servis ⅔ für die Wohnungsräume, ⅙ für Möbel und ⅙ für Brenn- und Erleuchtungs-Material. (§. 2.) Im Staatshaushalt wird diese Natur des Servises darin erkennbar, daß das Durchschnittsgehalt der betr. Militair-Beamtenklasse geringer als das der entsprechenden Zivil-Beamtenklasse gleichen Ranges ist. So beträgt dasselbe bei Intendantur-Räthen 1500 Thlr. (Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1874. S. 12.), bei den Regierungs- und Appellationsgerichts-Räthen Preußens 1700 Thlr. (Justiz-Etat Preußens für 1873. S. 8.) Am klarsten tritt jener Karakter des Servises innerhalb des Militairs selbst hervor. Das Durchschnittsgehalt der Marine-Stations-Intendanturräthe, welche keinen Servis beziehen (vgl. Haupt-Etat der Kaiserlichen Marine für 1874. S. 12.), übersteigt das des servisberechtigten Intendanturraths des Reichsheeres ebenfalls um 200 Thlr.

b. Höhe desselben. Die Höhe des Servises ist nicht blos nach den Chargen und Dienststellen, sondern auch nach den Garnison-Orten verschieden (Tarif und Klassifikation für sämmtliche Ortschaften im Staatengebiet des Norddeutschen Bundes, B.-G.-Bl. S. 536., Archiv Bd. II. S. 434. ff.). Wollte man den Servis überall nach seinem wirklichen Betrage anrechnen, so würden bei dem verhältnißmäßig häufigen Garnisonwechsel die servisberechtigten Militair-Beamten je nach ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte bald einen höheren, bald einen niederigeren Pensionsanspruch haben, ohne daß eine effektive Erhöhung oder Verringerung des Dienst-Einkommens eingetreten wäre. Diesem Mißverhältniß, welches den zu Pensionirenden an dem einen Orte begünstigt,

---

*) Um denjenigen Beamten und Militair-Personen, welche vor der im Jahre 1872. stattgehabten allgemeinen Besoldungs-Aufbesserung in den Ruhestand getreten sind und die nach den früheren Gehaltssätzen berechneten niedrigeren Pensionen beziehen, im Bedürfnißfalle erhöhte Unterstützungen gewähren zu können, ist neben den für einzelne Reichs-Verwaltungen bestehenden Pensions-Zuschußfonds ein besonderer Zentralfonds gegründet, welcher für 1874. 33,000 Thlr. beträgt. Hauptetat des Reichskanzler-Amts von 1874. Anl. 1. Tit. 6. Nr. 2. S. 6. Der Post- und Telegraphen-Verwaltungs-Etat von 1874. hat eine Position zur Unterstützung von pensionirten Postbeamten und Telegraphisten und zur Unterstützung und Pension für die Hinterbliebenen von Post- und Telegraphen-Beamten (Anlage X. Tit. 12. Nr. 4. S. 28., Anlage XI. Titel 9. Nr. 4. S. 12.) zusammen im Betrage von 100,000 Thlr.

an dem andern Orte benachtheiligt, begegnet das Gesetz, indem es nach den verschiedenen Servisklassen den Durchschnittssatz, „den mittleren Stellen- bez. Chargen-Servis" als pensionsfähigen Einkommenstheil feststellt.

Bei Berechnung dieses Durchschnittssatzes kommen nur diejenigen Dienstorte (Servisklassen) in Betracht, in denen sich die betreffenden Chargen befinden. Intendanturen giebt es z. B. nur in größeren Städten; bei ihnen bleiben die unteren Servisklassen also außer Berechnung. (Vgl. §. 10. Mil.-Pens.-Ges. und Mot. Drucks. Nr. 96., Anl. der Sten. Ber. S. 252.) Der Entwurf von 1870. betrachtete noch den zuletzt bezogenen Servis als pensionsfähigen Theil des Gehalts. *)

c. Ortszulage. Von dem Militair-Servis, welcher als Entschädigung für Wohnung rc. einen Theil der — bei Zivil-Beamten hierauf mit berechneten und darum höheren — Besoldung bildet, ist die Ortszulage, welche ihrem Wortlaute nach „dem Normalgehalt mit Rücksicht auf den Ort" zugelegt wird, rechtlich verschieden. Dieselbe hat die Natur einer außerordentlichen Dienst-Aufwands-Entschädigung für die außerordentlichen Ausgaben des Aufenthalts an dem Dienstorte, welcher dem Beamten angewiesen ist. Darum fällt die Ortszulage fort, sobald der Beamte an einen anderen Ort versetzt wird, an welchem jene Mehrausgaben nicht stattfinden.**)

Die Richtigkeit dieser Auslegung und ihre logisch-juristische Konsequenz ist unbestreitbar, die Erheblichkeit derselben für den Reichshaushalt Angesichts des Etats des Auswärtigen Ministeriums unverkennbar.***) Die Preußische Rechtsprechung hat auch in diesem Sinne entschieden. Erk. des I. Senats des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 11. Novbr. 1864. (Striethorst, Archiv Bd. 55. S. 275.) Die Motive des Ges. zu §. 43., welcher bestimmt, daß ein Beamter, der früher eine Stelle mit höherem Gehalt bekleidet, nach diesem höheren, mindestens ein Jahr lang bezogenen Gehalt pensionirt wird, wenn seine Versetzung auf ein geringer besoldetes Amt nicht auf seinen Antrag in seinem Interesse oder zur Strafe erfolgt ist, erläutern diese Bestimmung dahin:

„Derartige Fälle sind möglich, wenn z. B. im auswärtigen Dienst ein Beamter auf ein Amt mit geringerem Gehalte und höherer Lokal-Zulage versetzt wird"

und erkennen damit an, daß die Lokalzulage nicht pensionsfähig ist. Der §. 22., welcher im Fall einer unfreiwilligen Versetzung des Beamten den Fortfall der

---

*) Dieselben Grundsätze gelten für die Wohnungsgelder-Zuschüsse, vgl. zu §. 4. dess. Gesetzes. Nach §. 8. des Gesetzes über die Wohnungsgelder-Zuschüsse vom 30. Juni 1873. wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Mieths-Entschädigung (§. 7.) beziehen.

In den Motiven (Drucks. Nr. 125. S. 12.) heißt es zur Rechtfertigung:

„Der Paragraph gestattet die Anrechnung der Wohnungsgelder-Zuschüsse bei der Pensionirung nur nach einem mittleren Durchschnittssatze, weil die Höhe des Ruhegehalts nicht von dem zufälligen Umstande abhängig gemacht werden darf, ob der ausscheidende Offizier oder Beamte seinem letzten dienstlichen Wohnsitz nach einer höheren oder niedrigeren Servisklasse angehört hat, während ihm nach der Pensionirung die Wahl eines beliebigen Wohnorts freisteht." Siehe oben zu §. 4. S. 31. 32.

**) Neben den Wohnungsgeld-Zuschüssen besteht die Ortszulage fort. Siehe oben zu §. 4. S. 31. 32. — Die Ortszulagen der Elsaß-Lothringischen Eisenbahn-Beamten sind durchweg als nicht pensionsfähig bezeichnet. Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen Anlage XII. zum Hauptetat von 1874. S. 23., 24.

***) Das pensionsfähige Gehalt dieser Reichs-Beamten macht nicht selten kaum ein Drittel der Gesammt-Besoldung aus.

Ortszulage für keine Verkürzung des Dienst-Einkommens erklärt, beseitigt darüber jeden Zweifel.

In der Praxis wird die Festhaltung jenes Grundsatzes nicht selten zu Härten führen. Der Zivil-Beamte wechselt nicht so häufig, wie der Offizier und Militair-Beamte seinen Wohnort; ein solcher Wechsel ist auch so wenig im Interesse des Beamten, wie des Dienstes wünschenswerth. Mit jedem Jahr schlägt der Beamte fester Wurzel an seinem Wohnort und selten ist er geneigt oder auch nur in der Lage, auf seine alten Tage, wenn er dienstunfähig geworden ist, sich ein neues Daheim zu gründen. So bleibt er auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand an dem Orte wohnen, an dem er bisher als Beamter gewirkt hat, und muß nunmehr nicht nur mit einem Theile des Gehalts als Pension sich begnügen, sondern diese Pension soll nach §. 43. nicht einmal von seinem bisherigen, die Ortszulage thatsächlich mitumfassenden vollen Dienst-Einkommen berechnet werden. Diese Gründe, welche für die Pensionsfähigkeit der Ortszulage sprechen, treffen nur bei den im Inlande angestellten Beamten zu. Von den Reichs-Beamten im Auslande ist zu vermuthen, daß sie, wenn ihr Amt sie dort nicht mehr festhält, nach ihrer Heimath zurückkehren werden. Das Gesetz sieht diesen Fall auch im §. 40. vor und sichert ihnen die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorten. Für die Pensionsfähigkeit ihrer Ortszulagen, welche den Pensions-Etat erheblich belasten würden, spricht weder das Recht noch die Billigkeit.

Die Preußische Verwaltungspraxis hat in der Frage der Pensionsfähigkeit der Ortszulagen geschwankt und z. B. die Ortszulagen der Richter und der Post-Beamten als pensionsfähig behandelt. (Preuß. Staatshaushalts-Etat für 1861. Anl. I. S. 180., Anl. III. S. 64. 65.)

Für die Pensionsfähigkeit der Ortszulagen, jedoch ohne zutreffende Begründung, Wachler „Pensionsgesetz" S. 18. 19. Persönliche und Orts-Zulagen haben rechtlich nichts mit einander gemein.

4. Zu Nr. 5.

Der letzte Absatz, welcher dem Preuß. Gesetz §. 10. Nr. 4. entnommen, bezieht sich namentlich auf diejenigen aus den neuen Landestheilen übernommenen Beamten, deren Gehälter gesetzlich oder durch Allerhöchste Resolution höher bestimmt worden sind, als der Betrag des höchsten Nominalgehaltes der bezüglichen Dienstkategorien sich erstreckt. (Kommiss.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenh. Drucks. Nr. 189. S. 7.)

5. Zu Nr. 6.

Der Bestimmung zu Nr. 6. liegt die Annahme zum Grunde, daß bei den Gehältern, welche 4000 Thlr. übersteigen, stets ein Theil des Mehrbetrages als Entschädigung für Repräsentations-Aufwand anzusehen ist.

6. Zu Absatz 1. einschließlich Nr. 1—6. Vgl. Reichs-Mil.-Pens.-Ges. §. 10. und 11., dazu Preußisches Pensions-Gesetz §. 10., Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §§. 6. 10., Gesetz für Braunschweig §. 10., für Anhalt §. 14., für Weimar §§. 10. 37., für Koburg-Gotha §§. 11. 37., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 10., für Hessen Art. 19. 20.

7. Zu Absatz 2. Der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte hat also keinen Antheil an den Besoldungs-Erhöhungen, welche für das von ihm bekleidete Amt, während er zur Disposition stand, bewilligt wurden. Ebenso wenig aber ist für den Pensionssatz das Wartegeld maßgebend, sondern eben das Diensteinkommen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand. (Sten. Ber. des Reichstags S. 914.)

Bei den zur Disposition gestellten Beamten, deren Gehalt 4000 Thlr. überstiegen hat, kann die Pension mehr als das Wartegeld betragen. Anders in Sachsen, Staatsdiener-Gesetz §. 19., Württemberg, Dienstpragm. §. 24., Ges. für Sachsen-Weimar §. 29., für Koburg-Gotha §. 30., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 29., für Anhalt §. 31., für Anhalt-Bernburg §. 26., für Lippe §. 44., für Oldenburg Ges. Art. 57., §. 3.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält sofern der Diensteintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder aber als Strafe auf Grund des §. 75. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Massgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Bemerkungen:

Mil.-Pens.-Ges. §. 7., Preuß. Pens.-Ges. §. 11. Für Baiern vgl. Staatsdiener-Edikt IX. §. 27. Dahin gehört der Fall, wo ein Beamter ein Amt mit niedrigerem etatsmäßigen und pensionsfähigen Gehalt, aber höherer Lokalzulage angenommen hat.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** (S. 38.) bemerken:

„Dieser Paragraph sichert jedem Beamten, welchem neben seinem Hauptamte eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, einen Pensions-Anspruch auch bezüglich des mit diesem Nebenamte verbundenen Einkommens. Es entspricht dem Interesse des Reiches, die Uebernahme von reichsdienstlichen Nebenämtern durch Beamte der einzelnen Bundesstaaten nicht zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu fördern. Durch eine derartige Heranziehung von Landes-Beamten zum Reichsdienste wird der Kreis, aus welchem das Reich geeignete Kräfte für sich gewinnen kann, erweitert und es wird zugleich die Nothwendigkeit vermieden, Stellen, welche entweder zur Zeit oder dauernd die Arbeitskraft eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen, aus Reichsfonds mit hohen Gehältern zu dotiren.“

II. **Bemerkungen:**

Vergl. §. 12. des Preuß. Pens.-Ges. und über den Fall, wo der Beamte sich vom Hauptamt pensioniren, das Nebenamt aber behalten will. Komm.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Nr. 189. S. 9.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

Bemerkungen:

1. Nach §. 10. des Militair-Pens.-Gesetzes wird die Dienstzeit vom Tage des Eintritts in den Dienst gerechnet.

2. Wenn ein Uebergang von einer zur Pension nicht berechtigenden (§§. 37. 38.) aber aus der Staatskasse remunerirten oder bei unentgeltlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den Staatsdienst verbundenen Anstellung in

einen anderen zum Pensions-Anspruche berechtigenden Posten stattfindet, so ist die Dienstzeit von der ersten eidlichen Verpflichtung an zu rechnen. Kamptz, Jahrb. Bd. 31. S. 284., §. 9. des Preuß. Pens.-Reglem. vom 30. April 1825. und dazu Staats-Min.-Beschluß vom 8. Mai 1828.

3. Vgl. Preuß. Pens.-Ges. §. 13., Oldenburg Ges. Art. 38. 11. Das Datum des Patents entscheidet in Sachsen, Ges. §. 33., Weimar, Ges. §. 38., Koburg-Gothasches Ges. §. 39., Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 38., Gesetz für Anhalt-Dessau §. 34., für Lippe §. 8.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungs-Vorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

Bemerkungen:

1. **Recht auf Anrechnung.** Die Anrechnung im Fall des §. 46. ist obligatorisch für das Reich; anders im Fall des §. 51.

2. **Zu Nr. 1.**

a. Was von der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, gilt auch von der vorläufigen Dienst-Enthebung, sobald sie nicht mit der Dienst-Entlassung endigt. Auch der suspensirte Beamte bleibt Beamter.

b. Ebenso und aus dem gleichen Grunde muß auch die Zeit in Anrechnung kommen, während der ein Beamter beurlaubt war.

3. **Zu Nr.** 3.

Vgl. Mil.-Pens.-Gesetz:

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivil-Versorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76. Invaliden, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Zivil-Versorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Zivil-Versorgungsschein nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invaliden-Pension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Zivildienst tauglich sind.

§. 77. Die Subalternen- und Unter-Beamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden, jedoch ausschliesslich des Forstdienstes, werden nach Massgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Zivil-Versorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenz-Verhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen."

Das Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. ist im Preußischen Ministerial-Blatt für die Verwaltung 1867. S. 280. veröffentlicht. Vergl. auch Gesetze und Verordnungen, betr. Pensionirungen der Militairpersonen zc. Reichsgesetze Tit. XIV. Heft 6. Berlin, Kortkampf und Archiv Bd. VIII.

4. Zu Nr. 4:

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß für manche Kategorien von technischen Staats-Beamten in den Prüfungs-Vorschriften eine längere praktisch-technische Ausbildung vorgeschrieben ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können. Außerdem ist die vorgeschriebene Zeit der praktischen Vorbereitung nicht immer dieselbe. Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten nicht nur gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungsdienst wie der der Juristen und Verwaltungs-Beamten nach der Vereidigung beginnt, zurückstellen; sondern mannigfach würden die nach früheren Prüfungs-Vorschriften ausgebildeten ältern Beamten den jüngeren nachstehen, und auf diese Weise die Prüfungs-Vorschriften auf die Pensions-Summe von eingreifender Wirkung sein. Die Zeit dieser praktischen Ausbildung, jedoch nur die in Wirklichkeit durch die Prüfungs-Vorschriften erforderte Dauer derselben, nicht aber eine über sie hinausgehende Verlängerung soll angerechnet werden. In den Fällen, wo eine solche praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben, sondern nur hergebracht ist, hat derselbe die Anrechnung fakultativ zugelassen. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses von 1871. u. 1872. S. 1067.

5. **Unterbrechungen im Reichsdienst.** Das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Beamte in ununterbrochener Folge im Reichs- oder Staatsdienst gestanden hat oder nicht. Daher muß die gesammte Dienstzeit angerechnet werden. Vgl. Preuß. Pens. Reglem. von 1825. §. 10. Nicht angerechnet wird die Dienstzeit, welche von einem durch Urtheil des Strafgerichts oder der Disziplinar-Behörde zum Verlust des Amts bez. zur Dienstentlassung verurtheilten Beamter vor seiner Verurtheilung zurückgelegt ist. Das Gleiche gilt in Betreff des Beamten, welcher im Laufe eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens seine Entlassung nachgesucht hat §§. 75. und 100. — In beiden Fällen hat derselbe seinen Pensions-Anspruch für die Vergangenheit verloren. Die Wiederanstellung hat insoweit lediglich den Karakter einer neuen Anstellung. Vgl. Ges. für Sachsen-Weimar §. 38., für Koburg-Gotha §. 39., für Sachsen-Altenburg §. 39., für Oldenburg §. 58. Nr. 4.

6. **Besondere Bestimmungen in Betreff des Reichs-Oberhandels-Gerichts.** Bei Berechnung der Dienstzeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts wird auch die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Kommunaldienst eines Bundesstaats befunden oder in einem Bundesstaat als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat. §. 25. des Ges. vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. 201.—210. — Archiv Bd. III. S. 763.)

7. **Militair-Pensions-Gesetz und Landes-Gesetzgebungen.** Mil.-Pens.-Ges. §. 19., Preuß. Pens.-Ges. §. 14., Ges. für Sachsen-Weimar §. 29., für Koburg-Gotha §. 38., Schwarzburg-Rudolstadt §. 38., für Anhalt §. 34., für Hessen Art. 18., für Braunschweig §. 57., für Oldenburg Art. 51., für Württemberg Dienstpragmatik §. 27.

§. 47. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

Bemerkungen:

1. Preuß. Ges. §. 15., Militair-Pens.-Ges. §. 20., Ges. für Braunschweig §. 57., für Anhalt § 34., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 34., für Weimar §. 38., für Koburg-Gotha §. 39., für Lippe §. 47.

2. Als Zeit des aktiven Militairdienstes wird, wie bisher, sowohl die Dienstzeit als einjähriger Freiwilliger wie auch die dreijährige Dienstzeit angerechnet. Eine Kontinuität des Dienstes ist nicht erforderlich. (Kommissions-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Drucksachen Nr. 189. S. 8.)

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Bemerkungen:

1. Preuß. Pens.-Gesetz §. 16. und Militair-Pens.-Ges. §. 22.

2. Dieser Paragraph beseitigt die Ungleichheit, welche bis zum Erlaß des Preuß. Pens.-Ges. von 1872. zwischen dem Militair und den Zivilbeamten zu Ungunsten der Letzteren insofern bestand, als die anrechnungsfähige Dienstzeit derselben regelmäßig erst mit vollendetem zwanzigsten (statt siebzehnten) Lebensjahre begann (§. 9. des Pensions-Reglements von 1825). Es lag kein Grund vor, diese Unterscheidung aufrecht zu erhalten, zumal sie für die im Zivildienst angestellten ehemaligen Militairs nicht selten die Folge hat, daß ihnen bei der Pensionirung ein Theil ihrer nach dem Militair-Pensionsgesetz anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht gerechnet werden darf. (Gesetzentw. für Preußen, Drucks. Nr. 105. S. 12.)

3. Sachsen-Weimar und ihm folgend die Thüringischen Staaten §. 38. rechneten die Dienstzeit erst vom vollendeten 21. Lebensjahre.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

Bemerkungen:

1. §. 49. enthält eine Bestimmung über doppelte Berechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte persönlicher Gefahr im Kriege ausgesetzt war. (Motive S. 38.)
Vgl. Preuß. Pens.-Ges. §. 17. Reichs-Militair-Pens.-Ges. von 1871. §§. 23. und 24. Wachler, Pens.-Ges. S. 25. 28.

2. Die Doppelrechnung der Feldzüge tritt schon dann ein, wenn ein Beamter den mobilen Truppen „in dienstlicher Stellung", gleichviel, ob bei denselben angestellt oder nicht, in das Feld gefolgt ist. Die Gefahren und Beschwerden des Feldzuges für die bei den Truppen definitiv angestellten, wie für die bei denselben nur in Folge eines Kommissoriums verweilenden Beamten sind dieselben. Ein Grund, letztere ungünstiger als erstere zu stellen, ist daher nicht vorhanden. (Motive zum Entwurf des Preuß. Ges. Drucks. 105. S. 17.)

3. Die nach §. 49. Abs. 2. für Preußen geltend gebliebenen Bestimmungen sind:

a. für die Freiheitskriege: Milit.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825. §. 8., Reskr. v. 4. Oktbr. 1826. (Kamptz, Ann. Bd. X. S. 399.), Kab.-Ord. v. 4. Septbr. 1846.;

b. für die Kämpfe in Schleswig-Holstein, in der Pfalz, in Baden, Sachsen und Posen: Kab.-Ord. v. 20. Nov. 1848. (J.-M.Bl. S. 446.), Kab.-Ord. v. 13. Febr. und 6. Nov. 1849. (J.-M.-Bl. S. 133. u. 483.); Kab.-Ord. v. 19. Jan. 1850. (J.-M.-Bl. S. 146.);

c. für den Krieg gegen Dänemark: Kab.-Ord. v. 18. Dezbr. 1864. (J.-M.-Bl. v. 1865. S. 10.);

d. für den Krieg gegen Oesterreich v. 1866.: K.-O. v. 6. Nov. 1866. (J.-M.-Bl. v. 1871. S. 150.)

e. in Betreff des Krieges gegen Frankreich bestimmt die Kab.-Ord. vom 16. Mai 1871. (J.-Min.-Bl. S. 151.):

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden Jahre 1870/71. an einer Schlacht, einem Gefechte resp. einer Belagerung Theil genommn, oder welche je 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. — Die Anrechnung des Jahres 1871. als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März d. J. mindestens 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

§. 50. In wie weit die Zeit eines Festungs-Arrestes oder einer Kriegs-Gefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

Bemerkungen:

1. §. 24. des Militair-Pensionsgesetzes bestimmt:
„Von der Anrechnung ausgeschlossen ist

a. die Zeit eines Festungs-Arrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. die Zeit der Kriegs-Gefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

2. Ueber die Zeit der Kriegsgefangenschaft verfügte die Preuß. Kab.-Ord. v. 10. Januar 1828. (Kamptz Annalen Bd. 12. S. 38.), daß die Dauer derselben nur dann angerechnet werden dürfe, wenn die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, oder wenn andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen; im letzteren Falle war jedesmal besondere Königl. Bewilligung vorbehalten. Die Kab.-Ord. v. 18. Mai 1871. (Verw.-Min.-Bl. S. 159.) bestimmt für den Feldzug gegen Frankreich, daß den in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, sofern ihnen das zuständige Gehalt für die Zeit der Gefangenschaft nachgezahlt ist, auch bei der Pensionirung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf. Diese Nach-

zahlung fand nach der Kab.-Ordre vom 11. April 1871. statt, sofern nach dem Ermessen des vorgesetzten General-Kommandos das Benehmen des Betreffenden vorwurfsfrei gewesen war (Armee-Verordn.-Bl. S. 60.).

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulats-Beamten, welche in ausser-europäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulats-Beamten in anderen ausser-europäischen Ländern als den vorbezeichneten, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** bemerken dazu (S. 38.):

„Es ist bekannt, dass in mehreren ausser-europäischen Ländern, wo gesandtschaftliche oder besoldete Konsulats-Beamte des Reiches stationirt sind, das Klima ein für Europäer gefährliches, die Kräfte des Körpers und Geistes vor der Zeit aufreibendes ist. Dies gilt insbesondere von China, Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika. Zugleich kommt in Betracht, dass diejenigen Beamten, welche Posten in ausser-europäischen Ländern annehmen, der Heimath meist auf viele Jahre und jedenfalls mehr wie in Europa entfremdet werden und für das dadurch gebrachte Opfer billigerweise schadlos zu halten sein dürften, wenn anders die Gewinnung tüchtiger Kräfte für dergleichen Posten nicht in Frage gestellt werden soll. Auf diesen Erwägungen beruhet die Vorschrift des §. 51., welche dem §. 50. des Reichs-Militair-Pensions-Gesetzes nachgebildet ist."

Dieses bestimmt:

„Die Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienst-Stellungen, bei welchen mindestens 13 Monate ausserhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind."

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schul-Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hof-Verwaltung sich befunden oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundes-Staates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte herkömmlich war.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 19. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 25. des Militair-Pens.-Ges. Art. 58. des Ges. für Oldenburg.

2. Dieser Paragraph korrespondirt dem §. 46.; was dort obligatorisch, ist hier fakultativ ausgedrückt (Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses Sten. Ber. S. 1072.). Für die sparsame Anwendung dieser Befugniß soll die Zustimmung des Bundesraths Bürgschaft bieten. (Gesetz-Entwurf für Preußen Dr.-S. Nr. 105. S. 17.)

3. Eine Verhandlung über die Anrechnung der Dienstzeit ist bei der Anstellung nicht erforderlich, aber selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen. Anders nach §. 19. des Preuß. Pens.-Ges., wo ein hierauf gerichteter Verbesserungs-Vorschlag, welcher die Beamten in ihren Pensionsansprüchen von der Regierung unabhängig stellen wollte, Aufnahme gefunden hat. (Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses, Sten. Ber. S. 1069.—1072.)

4. Daß die Beschäftigung, von welcher Nr. 3. des Paragraphen spricht, technischer Natur — im engeren Sinne — gewesen, ist nicht erforderlich. Auch Beschäftigung im Justiz- oder Verwaltungsfach gehört hierher. (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 1069. 1072.)

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichs-Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienst-Behörde erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In wie weit andere Beweismittel zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

I. **Bemerkungen.**

1. Vgl. §. 20. des Preuß. Pens.-Ges. und §§. 27. 29. des Mil.-Pens.-Ges. Dieses verlangt, daß in dem Gesuch um Verabschiedung zugleich das Gesuch um Gewährung einer Pension enthalten sein müsse, und erklärt eine nachträgliche Forderung derselben mit einer einzigen, überdies an eine Frist gebundene Ausnahme-Befugniß für unzulässig.

2. Daß der Nachweis der Dienstunfähigkeit durch das Attest eines Medizinal-Beamten geführt werde, ist nicht erforderlich. (Komm.-Ber. des Preuß. Abg.-H. Drucks. Nr. 189. S. 9.)

3. Ein Normaljahr, dessen Eintritt von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit, erkennt das Gesetz nicht an. Eine solche Bestimmung scheint den Motiven (S. 38.) entbehrlich, weil einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung ohnehin nie versagt werden wird. Vgl. zu §. 34.

4. Die vorgesetzte Dienstbehörde begutachtet und berichtet über die Pensionirung; die oberste Reichsbehörde entscheidet (vgl. §. 54. und 63.), also nicht etwa die Landesbehörde, welche den betreffenden Beamten angestellt hat. (Vgl. §. 32.)

5 Die Prüfung der Dienstunfähigkeit muß eine strenge sein. (Vgl. über Preußen das Nähere bei Wachler a. a. O. S. 29.)

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiser-

liche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Bemerkungen:

1. Vgl. §§. 21. und 22. des Preuß. Pens.-Ges., §. 26. des Militair-Pens.-Ges. und §. 149. dieses Gesetzes.

2. Der pensionirte Beamte behält Titel und Rang seines Amtes. Vgl. Ges. für Braunschweig §. 35., für Oldenburg Art. 56.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichs-Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 24. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 27. dieses Gesetzes §. 31. des Mil.-Pens.-Ges., ferner Gesetz für Anhalt §. 36., für Weimar §. 40., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 40., für Lippe §. 40.

2. Wegen der Dienstwohnung vgl. Gesetz für Weimar §. 13.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Bemerkungen:

Vgl. §. 25. des Preuß. Ges., §. 31. des Mil.-Pens.-Ges. und Art. 60. des Oldenburger Ges. Dasselbe zahlt entsprechend wie das Gehalt auch die Pension monatlich oder vierteljährlich.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staats-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Bestimmung des §. 57. ging in der **Regierungs-Vorlage** (als §. 56.) die Vorschrift voran:

„Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte."

Der §. 57. der **Regierungs-Vorlage** aber lautete unter Nr. 2.:

„Wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, oder im Staats- oder im Kommunal-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt."

Die **Motive** (S. 38.) bemerken:

„In §. 57. ist der Grundsatz ausgesprochen, dass der Pensions-Anspruch des emeritirten Beamten nur so lange dauert, als er überhaupt ein Bundes-Indigenat hat, also in einem der Bundes-Staaten staatsangehörig ist. Es liegt dieser Vorschrift die Voraussetzung zum Grunde, dass eine Pflicht zur Sustentation Emeritirter nur den Staats- und Bundes-Angehörigen gegenüber besteht. Uebrigens werden die Fälle der Anwendung selten sein, da die pensionirten Beamten in der Regel bereits in vorgerücktem Alter stehen."

Die Abg. v. Bernuth und Gen. beantragten:

1. in der Regierungs-Vorlage den §. 56. zu streichen,
2. in §. 57. Nr. 2. Zeile 1. und 2.:
   anstatt der Worte: „im Staats- oder im Kommunaldienste", zu setzen:
   „oder im Staatsdienste."

Beide Abänderungs-Vorschläge blieben unwidersprochen und wurden vom Reichstag angenommen. Sten. Ber. S. 199.

II. **Bemerkungen:**

1. Vgl. Preuß. Gesetz §. 27., Mil.-Pens.-Gesetz §§. 32. 33.

2. Das Recht auf Pension erlischt durch den Tod des Beamten. Die Hinterbliebenen haben kein Recht auf einen Theil derselben (vgl. zu §. 7.).

3. Die an §. 23. des Preuß. Str.-G.-B. sich anschließende Bestimmung des §. 33. des Entwurfs des Norddeutschen Str.-G.-B., wonach der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhegehalten nach sich ziehen sollte, (Gesetz für Oldenburg Art. 63. §. 1., Baiern Art. 28. 33. Gesetz für Braunschweig §. 59., Königl. Sächs. R.-G. §. 36. Nr. 1., für Koburg-Gotha §. 44., Schwarzburg-Rudolstadt §. 43., für Lippe §. 51., Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Juli 1860. §. 67., Gesetz für Reuß jüngere Linie §. 43.) war vom Reichstag seiner Zeit verworfen, weil Pensionen als ersparter Theil des Gehalts anzusehen seien und der Verlust derselben eine Art Vermögens-Konfiskation sei. In der Konsequenz dieses Beschlusses lag die Verwerfung des §. 56. der Regierungs-Vorlage. (Sten. Ber. S. 199.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Verbrechen oder Vergehen des pensionirten Beamten vor oder nach der Pensionirung erfolgt ist. Nach der Pensionirung ist die Eröffnung eines Disziplinar-Verfahrens auf Dienst-Entlassung oder auf Verlust der Pension nicht mehr statthaft. Vgl. zu §. 75. und §. 34. Anders die Landes-Gesetzgebungen. Das Oldenburgische Gesetz Art. 63. §§. 1. ff. entzieht die Pension dem Beamten, wenn er sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienste verfügt sein würde, wenn er noch im Dienst gestanden hätte; ähnlich das Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860. §. 54.

4. Selbst der Verlust des Indigenats bewirkt nicht den Verlust der Pension, (Oldenburgisches Ges. Art. 63. §. 1d), sondern nur deren Ruhen. Anders bei der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand, hinsichtlich des Wartegeldes §. 29. Eine Beschränkung des Pensionairs in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes, welche durch Kab.-Ordre vom 20. März 1871. für das Gebiet des Deutschen Reiches bereits aufgehoben war, findet nach diesem Gesetz auch für das Ausland nicht weiter statt. Eine Genehmigung des Aufenthalts durch den Kaiser oder die vorgesetzten Reichsbehörden ist dazu nicht erforderlich. Auch jede Erschwerung des Wohnsitzes im Auslande durch Abzüge von der Pension ist dem Gesetz fremd. (Vgl. dagegen Gesetz für Oldenburg §. 62., für Weimar §. 49., für Koburg-Gotha §. 43., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 42. und die übrigen Thüringischen Staaten §. 28. des Preuß. Zivil-Pensions-Reglement von 1825. „Vorschriften der Art entsprechen überhaupt nicht mehr den gegenwärtigen durchaus veränderten Verkehrs-Verhältnissen". (Ges.-Entw. für Preußen, Motive Drucks. Nr. 105. S. 18.)

5. Auch nach dem vor dem neuen Zivil-Pensions-Gesetz in Preußen bestehenden Recht ging die Pension dem Zivil-Pensionair durch eine Anstellung im Kommunaldienst mit entsprechender Besoldung nicht verloren §. 30. des Zivil-Pens.-Regl. von 1825. und Beschl. des Staats-Ministeriums vom 21. März 1827. (Kamptz, „Annalen" Bd. II. S. 350.) Anders stand es mit den Militair-Pensionen, welche mit einer solchen Anstellung im Kommunaldienst wegfielen. Kab.-Ordre vom 4. Oktober 1826. Dieser K.-O. entspricht §. 33. des Reichs-Pens.-Gesetzes. Auf die Unzuträglichkeiten dieser Vorschrift wurde bei den Berathungen des Preuß. Pens.-Ges. im Abgeordnetenhause aufmerksam gemacht und Folgendes hervorgehoben:

„Wenn ein pensionirter Gendarm, der sich in seiner bisherigen außerordentlich kraftaufreibenden und eine vorzügliche Gesundheit erfordernden Stellung als dienstunfähig erwiesen, sich aber noch sehr wohl eignet zum Kommunal-Beamten und dort noch gute Dienste leisten kann, in den Kommunaldienst eintritt, so muß man sich hüten, daß nicht sein Gehalt die Grenze überschreitet, die für ihn in dem Militair-Pensions-Gesetz vorgesehen ist, und es werden diese Bestimmungen auf alle mögliche Weise umgangen, und zwar so, daß die betreffenden Bezüge nicht dem früheren Gendarmen, sondern dessen Frau beigelegt wurden.

Die Rücksicht, die Kommunen nicht in der Gewinnung tüchtiger Arbeitskräfte einzuschränken und diese mittelbar den großen Unternehmungen der Privat-Industrie zuzuführen, und andererseits die Erwägung, daß die Anrechnung des Kommunal-Gehaltes auf die Pension diese nicht zur Staatskasse zurückführen, sondern bewirken würde, daß die Kommune dem anzustellenden Pensionair ein um den entsprechenden Betrag der Pension niedrigeres Gehalt gewähren würde, führte zur Annahme des von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellten Amendements im Preußischen Landtag."

Dieselben Gründe waren augenscheinlich für die Annahme des Amendements von Bernuth und Gen. maßgebend.

(Komm.-Ber. des Abgeordnetenhauses Drucks. Nr. 189. S. 10., Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1077. 1078.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Massgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

Dazu bemerken die **Motive** (S. 39.):

„Der Paragraph soll den Fall treffen, dass ein pensionirter Beamter auf kurze Zeit und vorübergehend wieder im Dienste beschäftigt wird, und Ansprüche auf Erhöhung der Pension durch eine Hinzurechnung der neuen Dienstzeit ausschliessen. In den meisten Fällen wird gar keine neue Anstellung, sondern nur eine Beauftragung, ein ganz transitorisches Verhältniss vorliegen, für welches kein Gehalt, sondern eine Remuneration gezahlt wird und welches gar nicht als Dienstzeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne anzusehen ist. Die Bestimmung des Gesetzes beugt grundlosen Ansprüchen in zweckmässiger Weise vor. (§. 28. des Preuss. Pens.-Ges.)"

§. 59. Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stel-

lung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staats- oder Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt."

Dazu beantragten die Abgg. v. Bernuth und Genossen in Konsequenz des Beschlusses zu §. 57.:

Zeile 2. anstatt der Worte: „des Staats- oder Kommunaldienstes" zu setzen: „des Staatsdienstes".

Die Pension darf also das letzte Diensteinkommen nicht überschreiten. Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staats-Dienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlusssatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.

Entstehungs-Geschichte:

In der **Regierungs-Vorlage** lautete Abs. 2. des §. 60.:

„Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlusssatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung."

Auch hier stellten die Abgg. v. Bernuth und Genossen das dem Beschluss zu §. 57. entsprechende Amendement dahin:

in Absatz 2. Zeile 1. und 2. anstatt der Worte „im Staats- oder im Kommunal-Dienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste".

Mit demselben gelangte §. 60. in der obigen Fassung zur Annahme. (§. 29. des Preuss. Pens.-Ges.)

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§. 61. Ein Reichs-Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Bemerkungen:

1. Mit §. 61. beginnen die Vorschriften über die wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig werdende unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. Vgl. §. 88—92. des Preuß. Ges. vom 21. Juli 1852. über die „Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten".

2. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand tritt nur ein wegen dauernder Dienstunfähigkeit und bedarf als solche einer Rechtfertigung nicht. Vorübergehende Dienstunfähigkeit — Krankheit mit Hoffnung auf Genesung berechtigt selbst bei längerer, beispielsweise einjähriger Dauer weder zur vorläufigen Versetzung in den Ruhestand (Sächs. Staatsdiener-Ges. §. 2., Ges. für

Oldenburg Art. 47., für Sachsen-Altenburg §. 35. vgl. zu §. 24.), noch verpflichtet sie den dienstunfähigen Beamten zur Zahlung der Stellvertretungskosten (§. 14.).

3. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand ist nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht der Reichsbehörde; dieselbe „kann nicht nur" (Ges. für Braunschweig §. 50., Sachsen-Weimar §. 31.), „sondern sie soll eintreten".

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Bemerkungen:

1. Die Initiative geht von der vorgesetzten Dienstbehörde aus, welche eine Landes-Behörde sein kann (vgl. §. 53.).

2. Vorgängiger Ermittelungen durch Sachverständige bedarf es für diese Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht. Diese ist sehr häufig in der Lage, sich persönlich von der eingetretenen dauernden Dienstunfähigkeit hinreichende Ueberzeugung zu verschaffen (Ges. für Anhalt §. 33., für Sachsen-Weimar §. 36., Ges. für Oldenburg Art. 156.), wird jedenfalls die Gründe, welche die Pensionirung bedingen, genau prüfen (Ges. für Braunschweig §. 50.) und nöthigenfalls durch Einforderung der betreffenden Gutachten, namentlich ärztlicher Atteste klar stellen (Ges. für Lippe-Detmold §. 34.). Fügt sich der Beamte der Eröffnung (§. 63.), so ist ein solches Ermittelungs-Verfahren überflüssig, fügt er sich nicht, so tritt das formelle Pensions-Verfahren mit jenen Ermittelungen ein. In diesem gewährt die vorgeschriebene Angabe der Gründe der vorgedachten Pensionirung dem Beamten die Möglichkeit der Widerlegung, indem sie Gegenstand und Richtung bezeichnet, in welcher sich seine Vertheidigung zu bewegen hat (vgl. zu §. 64.).

Ein, die Verpflichtung zu vorgängigen sachverständigen Ermittelungen aussprechendes Amendement wurde auch im Interesse der Beamten und der Einfachheit des Verfahrens von der Reichstags-Kommission verworfen.

3. Die Bestellung eines Kurators ist im Fall geistiger Schwäche des Beamten von einem gerichtlichen Verfahren auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung unabhängig. Dieselbe erfolgt zum Zweck der Pensionirung durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

4. §. 89. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852., ferner Kgl. Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §. 21., Ges. für Sachsen-Weimar §. 35., für Koburg-Gotha §. 36., für Anhalt §. 32., für Schwarzburg-Rudolstadt Art. 36., für Lippe §. 45.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

Bemerkungen:

1. §. 63. stimmt materiell mit §. 65. der Regierungs-Vorlage überein; die Umstellung ist redaktioneller Natur.

2. Wegen Berechnung der Frist vgl. zu §. 66.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschliesst die oberste Reichsbehörde, *ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.*

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluss ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniss der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautet in dem dem §. 64. entsprechenden Paragraphen (§. 63.):

„Innerhalb sechs Wochen nach einersolchen Eröffnung (§. 62.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser nach Anhörung des Bundesraths.“

Die **Motive** bemerken (S. 39.):

„Die Quieszirung erfolgt in allen Fällen nach genauer Prüfung im administrativen Wege; ein Prinzip, welches in den Landes-Gesetzgebungen anerkannt ist (Sächs. Ges. vom 7. März 1835. §§. 20. 21.; Oldenb. Ges. vom 28. März 1867. §. 55.), und sich dadurch rechtfertigt, dass die Frage, ob Unfähigkeit vorhanden sei, am sichersten doch nur von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann.“

Der §. 64. in seiner gegenwärtigen Fassung beruht auf den Vorschlägen der Reichstags-Kommission. Die den letzten beiden Zeilen des Abs. 1. und den Absätzen 2.—4. entsprechenden Bestimmungen finden sich in §§. 65. 66. dieses Gesetzes.

II. **Bemerkungen:**

1. Nach Gemeinem Recht erfolgt die Zwangs-Pensionirung, als Einziehung eines Vermögenstheils, nur nach Urtheil und Recht (Zachariae, Staatsrecht Bd. 2. S. 76. 79.). Die Reichs-Gesetzgebung erkennt den Grundsatz auch für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, die Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathwesen, für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, für richterliche Militair-Justizbeamte (§. 158. dieses Ges. und die Noten dazu), und außerdem für die noch nicht pensionsberechtigten Verwaltungs-Beamten (§. 68.) an, bei welchen die Versetzung in den Ruhestand mit einer vollständigen Einziehung des Gehalts verbunden sein würde. Von den Landes-Gesetzgebungen

lassen einzelne den Rechtsweg in dem Falle zu, wo der Beamte die Wahrheit der in der Pensionirungs-Entscheidung unterstellten Thatsachen bestreitet (Ges. für Sachsen-Weimar §. 36., für Koburg-Gotha §. 37., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 36.).

In Bezug auf Verwaltungs-Beamte hat das Prinzip des Gesetzes, daß die Pensionirung der Regel nach im Administrativ-Verfahren zu erfolgen habe, überwiegende Gründe für sich und steht mit den meisten Landes-Gesetzgebungen im Einklang. (Hessen, Ges. Art. 13., Sachsen-Altenburg Art. 36., Braunschweig §. 52., für Sachsen-Meiningen Art. 6., Lippe-Detmold §. 34., Reuß ä. L. §. 20., Reuß j. L. §. 20.) Nur muß das Administrativ-Verfahren nach Art des gerichtlichen mit schützenden Formen für den Beamten umgeben sein. Der §. 62. der Regierungs-Vorlage bot in dieser Beziehung dem Beamten keinerlei Bürgschaft und wurde deshalb durch die §§. 64. 65. und 66. dieses Gesetzes ersetzt (Stenogr. Ber. S. 697.). Zulässig bleibt der Rechtsweg, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt worden. (cfr. Motive S. 39.)

2. Das Verfahren dieses Paragraphen findet statt, wenn der Beamte gegen die Pensionirung als solche Einwendungen erhebt. Beschränken sich diese auf die Höhe des Pensionsbetrages, so wird mit der Pensionirung verfahren und dem Beamten bleibt der Rechtsweg wegen der beanspruchten Höhe der Pension überlassen (vgl. Motive S. 39.). Die Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Behörde über die in §. 62. vorgesehene Verfügung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Daß die Einwendungen binnen 6 Wochen erhoben sein müssen, folgt aus §. 63.

4. §. 64. überläßt der obersten Reichsbehörde die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, also über die Erheblichkeit der Einwendungen des Beamten und über die Ergänzung der Beweisaufnahme (vgl. §. 65.). Für das Beweisverfahren selbst trifft der Paragraph insoweit Vorsorge, daß der entscheidenden Reichsbehörde ein vollständiges und glaubwürdiges Beweismaterial geliefert und dem Beamten volle Vertheidigung gewährt werde. Das Verfahren ist dem Untersuchungs-Verfahren vor dem erkennenden Richter nachgebildet.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht daher, sofern nicht allgemeine gesetzliche Gründe der Vereidigung entgegenstehen, eidlich und in Gegenwart des zu pensionirenden Beamten oder seines Kurators. Derselbe hat folgerecht die Befugniß, die Stellung von Fragen bei dem Untersuchung führenden Beamten zu beantragen. Ebenso findet ein besonderes Schlußverhör und keine bloße Mittheilung der bisherigen Verhandlungen statt. (Vgl. die abweichenden, das Verfahren in der Voruntersuchung regelnden §§. 94. 97.). Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers sichert die Treue der Beurkundung. Als erkennende Behörde in letzter Instanz tritt alsdann nach Art. 66. der Bundesrath ein, welcher nach Art eines Staatsrathes, und bei den mit Kaiserlichem Patent versehenen Reichs-Beamten der Kaiser selbst ein, der nach Anhörung dieses Staatsrathes entscheidet.

5. Die Ermittelungen umfassen sowohl die Beweise für als gegen die Dienstunfähigkeit, den Zeugen- und Sachverständigen-, wie den Beweis durch Augenschein und Urkunden. Der mit den Ermittelungen beauftragte Untersuchungs-Beamte befindet zunächst über deren Umfang und ist weder im Laufe der Beweisaufnahme, noch im Schlußverhör an die Anträge des zu pensionirenden Beamten, beziehungsweise seines Kurators gebunden. Im Fall der Ablehnung entscheidet die oberste Reichsbehörde (§. 65.). Diese Bestimmung ist nothwendig, um geflissentlichen Verschleppungen des Abschlusses des Verfahrens Seitens des zu pensionirenden Beamten wirksam entgegenzutreten. Giebt die oberste Reichsbehörde den Beweis-Anträgen des zu pensionirenden Beamten statt, so wird das Ermittelungs-Verfahren wieder aufgenommen.

6. Das Schlußverhör setzt voraus, daß in demselben der zu pensionirende Beamte von dem Ausfall der Beweise in Kenntniß gesetzt und ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben wird (§. 97.)

§. 65. *Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.*

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlassten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** beschränkte sich in §. 63. (vgl. zu §. 64.) auf die Bestimmung, dass die Verhandlungen der obersten Reichs-Behörde einzureichen seien. Der auf den Vorschlägen der Reichstags-Kommission beruhende §. 65. erkennt in dem Zusatz zu Abs. 1. das Recht der Leitung des Verfahrens bis zur Entscheidung für die oberste Reichs-Behörde auch in dem gegen Beamte mit Kaiserlicher Bestallung schwebenden Pensions-Verfahren an. Die Bestimmung des Abs. 2. will frivolen Beweisanträgen entgegentreten. Dieselbe ist zugleich im Interesse des zu pensionirenden Beamten, dessen Anträge auf Festsetzung der Beweisaufnahme dem Verdacht der Verschleppung des Pensionirungs-Verfahrens weniger ausgesetzt sein und deshalb von der obersten Reichsbehörde voraussichtlich werden berücksichtigt werden.

II. **Bemerkungen:**

1. Nur insofern den zu pensionirenden Beamten eine Schuld trifft, können ihm überhaupt Kosten auferlegt werden. Ob eine solche vorhanden, ist in der Entscheidung über die Pensionirung mit auszusprechen.

2. §. 90. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes.

§. 66. *Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.*

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Bemerkungen:

1. Die Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser kann erfolgen, auch wenn der Bundesrath nicht darauf anträgt; formell genügt es, daß derselbe gutachtlich gehört worden. Um die materielle Bedeutung dieses Gutachtens zu verstärken, ist an Stelle der Fassung „nach Anhörung" (siehe oben zu §. 64. den §. 63. der Reg.-Vorlage) die in diesem Gesetze gewöhnliche Formel „im Einvernehmen" (§§. 18. 81.) gewählt. Das nach Art. 18. der Reichsverf. dem Kaiser zustehende Entlassungsrecht wird durch §. 66. nicht beschränkt.

2. Der §. 66. gewährt den Rekurs und nicht die Berufung. Die rechtliche Natur desselben ist in dem Gesetze nicht definirt und namentlich der Unterschied von der „Beschwerde" nicht ersichtlich. (Vgl. §. 144. den §. 139. der Reg.-Vorl.) Daher wird man nicht irren, wenn man den Rekurs des §. 66. als außerordentliches Rechtsmittel im Sinne des Prozeßrechts behandelt. (Vgl. Preuß. Ges. vom 20. März 1854., Ges.-Samml. S. 115.) Ist dies richtig, so ist in der Instanz des Bundesraths das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel nicht gestattet und es gilt im Fall der Zurückweisung des Rekurses der Tag der Zustellung der angefochtenen und nicht der Tag der Entscheidung in der Rekurs-Instanz als Tag der Rechtskraft. Diese Rechtsfolge erscheint auch im Hinblick auf die Freiheit des Vertheidigungsbeweises im Laufe und am Schlusse des

Ermittelungsverfahrens nicht bedenklich und beseitigt überdies zum Theil die Rechtsungleichheit zwischen dem ohne Kaiserliche Bestallung und zwischen dem mittelst Kaiserlichen Patentes ernannten Reichs-Beamten. Ueber die Pensionirung Letzterer wird ohne jenes Rechtsmittel in erster und letzter Instanz entschieden. Die materielle Konsequenz ergiebt §. 67.

3. Die Fristen (siehe oben §. 62.—64.) sind nach Analogie der Prozeß-Vorschriften zu berechnen (vgl. §. 133. dies. Ges.) und daher der Tag der Zustellung der Entscheidung oder Verfügung nicht mitzuzählen.

4. Die vorläufige Enthebung vom Amte hat nicht den Karakter einer Suspension im Sinne des §. 125., sondern einer vorläufigen Untersagung der Amtsverwaltung (§. 131.) Eine Kürzung des Gehalts ist daher mit dieser Enthebung nicht verbunden. Dieselbe ist nur auf Grund einer auf Pensionirung lautenden Entscheidung der obersten Reichsbehörde, also bei den mittelst Kaiserlichen Patents ernannnten Beamten überhaupt nicht zulässig.

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die *Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichs-Behörde zugestellt worden ist.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden §. 64.:

„Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliessliche Verfügung (§. 63. Absatz 1. beziehungsweise 4.) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.“

Die **Motive** bemerken dazu (§. 39.):

„Unter der schliesslichen Verfügung wird die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, beziehungsweise des Kaisers verstanden. Der Beschluss des Bundesrathes hat, wenn er die getroffene Entscheidung billigt, nur den Karakter einer Bestätigung.“

Die Kommission des Reichstags beschloss:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichsbehörde beziehungsweise des Bundesraths zugestellt worden ist.“

Auf den Antrag des Verfassers wurden bei getrennter Abstimmung die Worte „beziehungsweise des Bundesraths“ vom Reichstag gestrichen. Damit ist die Bestimmung der Regierungs-Vorlage materiell jedoch in klarerer Fassung wieder hergestellt. (Sten. Ber. 697. 698.)

II. **Bemerkungen:**

Der Beamte hat nach den vom Gesetz angenommenen Grundsätzen mit dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit nicht mehr Anspruch auf volles Gehalt, sondern nur noch auf Pension. Um ihm jedoch die Möglichkeit der Vorbereitung für eine anderweite — eingeschränktere — Häuslichkeit zu gewähren, wird ihm das volle Gehalt nach eingetretener Pensionirung noch ein Vierteljahr lang gezahlt. Sobald diese Pensionirung von der obersten Reichsbehörde ausgesprochen ist, hat er als guter Hausvater diese Vorbereitungen zu treffen und darf aus einem unbegründeten Rekurse an den Bundesrath um so weniger Vortheil auf Kosten des Reichsfiskus ziehen, als er die eigene Dienstunfähigkeit am besten kennen mußte. Der Abänderungsvorschlag der Kommission kam daher in der That auf eine Belohnung für den frivolen Rekurs heraus und entsprach nicht der zu §. 66.

entwickelten Natur dieses Rechtsmittels. Für die Analogie der Rechtsmittel des Zivil-Prozesses kommt hier noch der Gesichtspunkt hinzu, daß es sich um eine Frage des Vermögensrechtes handelt.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinar-Verfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.

Bemerkungen:

Vgl. oben zu §. 63. und §. 93. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes, welche wiederum aus der Preuß. Verordnung vom 29. März 1844. §. 7. übernommen worden, ohne daß aus den Motiven die Gründe der Uebernahme ersichtlich sind.

Bewilligung für Hinterbliebene,

§. 69. Hinterlässt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Bemerkungen:

1. Ob die Pensionirung freiwillig oder zwangsweise erfolgt ist, macht keinen Unterschied.

2. Der Anspruch der hinterbliebenen Wittwe und der ehelichen Kinder auf den Nach-Monat ist ein Rechtsanspruch und steht unter gerichtlichem Schutz. (§. 149.). Die Modalitäten der Auszahlung an dieselben wird die den Verhältnissen näher stehende vorgesetzte Dienstbehörde am besten beurtheilen können. So ist auch nach §. 7. die vorgesetzte Dienstbehörde, also die Landesbehörde zuständig. Ein rechtlicher Unterschied, weshalb es bei den Wittwen und Nachkommen pensionirter anders, als bei denen der aktiven Beamten gehalten werden soll, ist nicht erfindlich. Die Vorschrift des §. 69. ist nur dadurch erklärlich, daß sie dem §. 39. des Mil.-Pens.-Ges., welcher die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde für zuständig erklärt, ohne weitere Prüfung und Berücksichtigung des §. 7. entnommen worden ist.

Dagegen ist in Absatz 2. die Entscheidung, ob auch den Eltern ꝛc. im Fall der Bedürftigkeit der Gnaden-Monat zu gewähren sei, zur Wahrung ein-

heitlicher Grundsätze und im Hinblick auf die nothwendige Berücksichtigung des vorhandenen Reichsfonds der Landesbehörde entzogen und der obersten Reichsbehörde überwiesen. Dies entspricht dem §. 8. dieses Gesetzes. §. 31. des Preuß. Pens.-Ges. überläßt auch diese Entscheidung der Provinzial-Behörde.

3. Ueber die Kommunal-Steuerfreiheit des Gnadenmonats vgl. §. 19., außerdem Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §. 42.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Ist die nach Massgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Preuß. Pens.-Ges. §. 32.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienst-Verhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension massgebend sein. Indess sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden. als sie für den Beamten günstiger sind.

Entstehungs-Geschichte:

Dazu bemerken die **Motive** (S. 39.):

„Der §. 69. bezieht sich auf Artikel IX. und X. des Prager Friedens vom 23. August 1866., den Postvertrag mit Dänemark vom 7. April 1868. und den Vertrag vom 28. Januar 1867. wegen Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Post.“ (Vgl. Archiv Bd. I. (Glaser) S. 371. Heft I. Bd. II. S. 686. Bd. I. (Glaser) S. 104. ff. 2. Heft.)

Vgl. §. 7. dieses Gesetzes.

Die hierher gehörigen Bestimmungen lauten:

a. Prager Frieden vom 23. August 1865.

Art. IX. Den etatsmässigen Beamten, Dienern und Pensionistrn des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel angesichert.

Art. X. Der Bezug der von der Kaiserlich Oesterreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

b. Vertrag wegen Uebertragung des Thurn und Taxis'schen Postwesens auf den Preussi:chen Staat vom 29. Januar 1867. (Ges. S. 354.)

Art. IX. Alinea 2. Denjenigen Beamten der Fürstlichen General - Post-Direktion in Frankfurt a. M., welche weder in Königliche noch in anderweite Fürstliche Dienste übernommen werden, wird die Königliche Staats-Regierung Pensionen gewähren. Auch wird sie Seine Durchlaucht den Fürsten gegen alle Ansprüche vertreten, welche von diesen Beamten auf Grund ihres bisherigen Dienstverhältnisses gegen Höchstdenselben erhoben werden könnten oder möchten.

Art. XII. Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten übernimmt die Königliche Regierung.

Art. XIII. Die dereinstigen Wittwen und hinterbliebenen Kinder der in den vorhergehenden Artikeln gedachten Beamten werden Preussischer Seits in ähnlicher Weise unterstützt werden, wie dies seither von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltung geschehen ist, und wird Seine Durchlaucht der Fürst

von allen derartigen Leistungen und Ansprüchen durch die Königliche Staats-Regierung befreit.

c. Post-Vertrag mit Dänemark vom 7. September 1868. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157.) Art. 2. Schluss:

Die in der Nachweisung nicht aufgeführten Beamten des Ober-Post-Amts in Lübeck werden in den Dienst der Norddeutschen Post-Verwaltung mit ihren dermaligen Dienst-Bezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§§. 72.—124.

„Die folgenden Abschnitte des Gesetzes behandeln die Dienstvergehen und deren Bestrafung und das Disziplinar-Verfahren.

Mit dem Amte sind theils spezielle Pflichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits korrektive Disziplin zu üben, indem sie durch Strafen, die ausserhalb des Gebietes der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disziplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne dass diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Massregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre.

Was nun insonderheit diese höhere oder reinigende Disziplin betrifft, so lassen sich nach Inhalt der neueren Gesetzgebungen folgende Ansichten als feststehend annehmen: Einerseits sieht man den Beamten nicht mehr als von dem Belieben der Vorgesetzten abhängig und amovibel an. Andererseits räumt man demselben kein jus quaesitum, kein Privatrecht auf das Amt ein, so dass eine Entziehung des Amtes gegen den Willen des Beamten nur aus den Gründen, aus welchen Privatrechte verloren werden, und allenfalls nur im Expropriationswege gegen volle Entschädigung möglich wäre. Die Festhaltung des blos privatrechtlichen Gesichtspunktes würde den Staat in diesem, dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse meist rechts- und schutzlos lassen. Der öffentliche Dienst ist ein Lebensberuf und kein gegen Honorar zu besorgendes Geschäft, die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen. Ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich also nicht nach dem Privatrechte, sondern nur nach dem Verfassungsrechte bestimmen. Nun sind mit dem Amte allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft unter dem Schutze der Gesetze stehen und klagbar zu verfolgen sind. Sollen diese Rechte durch eine Massregel der reinigenden Disziplin beeinträchtigt oder aufgehoben werden, so ist in jedem Falle eine sichernde und sorgsame Behandlung nöthig. Es bedarf schützender und jede Willkür ausschliessender Formen des Verfahrens, und die Kompetenz der entscheidenden Behörden muss so geregelt sein, dass jede erreichbare Garantie gegen Ungerechtigkeit gegeben ist.

Offenbar verbinden sich hier zwei Gesichtspunkte — Schutz der Beamten gegen Willkür, und Möglichkeit einer nothwendig werdenden Entfernung unwürdiger Beamten, ohne dass deren Entfernung unter Belassung pekuniärer Vortheile eine Prämiirung der Unwürdigkeit wird. Beide lassen sich nicht zugleich mit voller Konsequenz anwenden, man gelangt daher zu verschiedenen Systemen, je nachdem man den einen oder den andern

Gesichtspunkt voranstellt. In einzelnen Territorien ist es sogar verfassungsmässig festgestellt, dass die Entsetzung eines Beamten nur von den Gerichten ausgesprochen werden könne, in anderen folgen die Staatsdienst-Gesetze diesem Prinzipe. Nach diesem Systeme ist in allen Fällen, in welchen die Entsetzung nicht Folge eines gemeinen Verbrechens oder eines Amtsvergehens, sondern nur Massregel der reinigenden Disziplin ist, der Spruch von den Gerichten zu fällen. So in Bayern, Braunschweig Gesetz §. 60., Hessen Gesetz Art. 23. 24.; ferner Sachsen-Weimar Ges. §. 46. und Koburg-Gotha §. 47., in Anhalt Ges. §. 43., Anhalt-Bernburg Ges. §. 21., in Lippe Ges. §. 55. Vgl. zu §. 84.

In anderen Staaten (Preussen, Sachsen, Oesterreich) wird dagegen in diesen Fällen die Entscheidung nicht von den Gerichten, sondern im Wege der Verwaltungs-Justiz getroffen, wobei durch sorgfältige Bestimmung des Verfahrens und der Zusammensetzung der entscheidenden Behörde besondere Garantien gegen Willkür und Ungerechtigkeit gegeben sind.

Das vorliegende Gesetz schliesst sich nach dem Beispiele des Preussischen Rechts dem zweiten dieser Systeme an." So die Motive.

§. 72. betrifft den Thatbestand der Dienstvergehen; §§. 73.—75. die Strafarten, §. 76. die Strafzumessungsgründe, §§. 77. 78. das Verhältniß der kriminalrechtlichen und der disziplinaren Verfolgung und Bestrafung von Dienstvergehen, §. 79. die Zuständigkeit für die Feststellung der zivilrechtlichen Entschädigung bei denselben, §§. 80.—83. das summarische, §§. 84.—124. das förmliche Disziplinar-Verfahren.

Vgl. Disziplinar-Straf-Ordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872. und Disziplinar-Straf-Ordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. Novbr. 1872., Th. I. die Disziplinar-Bestrafung am Lande, Th. II. die Disziplinar-Bestrafung an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge. — (Archiv Bd. VIII.; Solms, „Strafrecht und Strafprozeß im Heer und Marine.")

§. 72. Ein Reichs-Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinar-Bestrafung verwirkt.

Bemerkungen:

1. Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine, unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amtes verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder bloße Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen, beziehungsweise Vergehen im Amte, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen. Mot. Drucks. S. 41.

Das Deutsche Strafgesetzbuch ist mit großer Sparsamkeit bei Aufstellung der Verbrechen und Vergehen der Beamten verfahren. Dieselben beschränken sich:

1. auf Bestechung §§. 331. 332. 334.;
2. auf Amtsmißbrauch im Allgemeinen und in der Anwendung auf diejenigen amtlichen Befugnisse, welche ihrem Inhalt nach am meisten Veranlassung zu Ueberschreitungen gegeben, nämlich die gerichtlichen und polizeilichen und zwar sowohl nach der Seite der Bedrückung wie der Begünstigung (§. 341. ff. Beugung des Rechts §. 336.);
3. auf Fälschung bei Amtshandlungen §§. 348. 349.;
4. auf Amtsunterschlagung und Untreue §§. 350. 359.

Dazu noch einzelne besondere Verbrechen und Vergehen (delicta propria) der Anwalte, Geistlichen, Post- und Telegrahen-Beamten. (Vgl. Archiv Bd. IV. S. 324. ff.)

Die früheren in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher rechneten zu den dem gemeinen Strafrechte angehörenden Dienstvergehen: Insubordination, Bruch der Amtsverschwiegenheit und eigenmächtige Verlassung des Amtes (A. L.-R. II. 20. §. 351., 357., 356.). Diesen traten noch die sogenannten unbenannten Amtsdelikte hinzu:

1. Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht in der Absicht oder doch mit dem Erfolge der Beschädigung (vgl. A. L.-R. II. 20. §. 333.),
2. Beharrliche Verletzung der Amtspflicht aus Leichtsinn oder Unfleiß (A. L.-R. II. 20. §. 335. 336.).
3. Fortgesetztes unwürdiges Benehmen (niederträchtige Aufführung §. 363. II. 20. A. L.-R.). Mit Ausnahme jener in das Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommenen Verbrechen und Vergehen fallen alle früheren benannten und unbenannten Amtsdelikte nunmehr ausschließlich in das Gebiet der disziplinaren Ahndung und sind bloße Dienstvergehen.

Das Gesetz hat mit der Gesetzgebung für Preußen (Ges. vom 21. Juli 1852.) für Sachsen-Altenburg (Edikt §. 12.), Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen (§. 11. des Gesetzes vom 13. Februar 1860.) vermieden, die Dienstvergehen zu spezialisiren. Alle in dieser Richtung gemachten gesetzgeberischen Versuche (vgl. Sächsisches Ges. §§. 22. 25. 26., Ges. für Weimar §§. 20. 45., für Koburg-Gotha §. 46., für Braunschweig §. 36., für Baden §. 10. 11., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 45., für Lippe §. 32., für Oldenburg Art. 41. 70.) sind in der That mißlungen. Die Dienstvergehen, welche theils dem amtlichen, theils dem Privatleben angehören sind so mannigfaltig, jeder einzelne Fall liegt so eigenthümlich, daß eine erschöpfende Aufzählung unmöglich ist.

Eine dahin gehende negative Begrenzung, daß Dienstvergehen im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen sind, welche nicht zu den Amtsverbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs gehörten, wäre unrichtig und überdies ohne praktischen Werth. Jede andere — praktisch verwerthbare — negative Begrenzung des Thatbestandes scheiterte an der Möglichkeit scharfer Formulirung und der Versuch, solche für die Ausübung der politischen Rechte zu finden, wurde von der Kommission aufgegeben. Selbstverständlich schien ihr, daß die Ausübung der in der Verfassung garantirten politischen Wahlrechte für den Beamten kein Dienstvergehen sein kann. Darum war eine solche Vorschrift entbehrlich, überdies zu eng und vermöge der Auslegung per argumentum a contrario für die übrigen politischen Rechte der Beamten gefährlich. Nicht minder bedenklich war eine grundsätzliche Bestimmung, daß die Ausübung politischer Rechte Seitens eines Beamten niemals ein Disziplinar-Vergehen darstellen könne. Denn wie wenig sich auch die Schranke ein für alle Mal bestimmen läßt, welche für den Verwaltungs-Beamten, beispielsweise in Preß- und Vereins-Thätigkeit besteht, so ist doch nicht zu verkennen, daß solche Schranken vorhanden sind, deren Ueberschreitung sich als ein Dienstvergehen qualifiziren kann. (Vgl. Sten. Ber. S. 43.)

Eine exemplifikatorische Aufzählung einzelner Dienstvergehen verschwindet gegenüber der Menge und Mannigfaltigkeit der Dienstverletzungen. Dazu kommt, daß so verschieden der Thatbestand, so verschieden die Verschuldung und die Strafwürdigkeit bei den einzelnen Dienstvergehen ist. Ein und dasselbe Dienstvergehen — objektiv betrachtet — kann bald der Klasse der leichten, bald der Klasse der schweren Dienstvergehen angehören. Selbst für die Grenzbestimmung der leichten Dienstvergehen (bloßen Ordnungswidrigkeiten, §. 73.) von den schweren (§. 75.) fehlt es an einem greifbaren Merkmal. Mußte man aber darauf verzichten, entsprechende Strafübel für verschiedene Kategorien von Dienstvergehen oder für einzelne Dienstvergehen anzudrohen, so verlor eine demonstrative Aufzählung einzelner Dienstvergehen auch für die Strafzumessung ihre praktische Bedeutung.

So wird denn die Bestimmung des Thatbestands, welcher alle Pflichtwidrigkeiten des Beamten begreifen soll, vage und allgemein, wie es der §. 72. in der That ist und der Beamte würde der Reichsverwaltung gegenüber fast rechtlos dastehen, wenn nicht in der Organisation der Disziplinar-Behörden und in den

Formen des Disziplinar-Verfahrens diejenigen Bürgschaften gegeben würden, welche das materielle Disziplinar-Strafrecht ihm nicht zu bieten vermag. Darauf ist deshalb schon in der ersten Lesung des Gesetzes vom Reichstag hingewiesen (Sten. Ber. Bl. 42—44.).

2. Die von der Reichstags-Kommission beschlossene Verweisung auf §. 10. dieses Gesetzes, welcher Inhalt und Umfang der Dienstpflichten normirt, schützt den Beamten gegen jede ungesetzliche Zumuthung.

Von selbst versteht sich, daß die Verletzung der in §. 11. ff. besonders vorgeschriebenen Dienstpflichten den Thatbestand eines Dienstvergehens darstellt.

3. Zu den Dienstvergehen gehören auch die Verletzungen der Verfassung (§. 10.). So lange ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz mit dem Recht der Anklage für den Reichstag nicht existirt, hat die Ahndung derselben, welche nur auf Beschluß der Reichsregierung (§. 84.) erfolgen kann, ihre gewiesenen Grenzen.

4. Mit dem Prinzip, die Spezialisirung der Disziplinar-Vergehen zu vermeiden, im Widerspruch bestimmte die Regierungs-Vorlage in ihrem §. 76:

Die Dienstentlassung tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte:
1. von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder
2. über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder
3. über acht Wochen dauert.

Ein Bedürfniß zu dieser Ausnahme von dem Prinzip des §. 72. war nicht vorhanden, dieselbe überdies durch Androhung der absoluten Strafe der Dienstentlassung zumal bei einem Thatbestande von der Dehnbarkeit der Nr. 1. verwerflich. Der Fall, daß bei der eigenmächtigen Fernhaltung der Nr. 2. und 3. dem Beamten, wenn auch nicht Entschuldigungsgründe, so doch mildernde Umstände zur Seite stehen, bleibt sehr wohl denkbar und wird nach Ansicht der Reichstags-Kommission durch eine Ordnungsstrafe genügend gesichert. Die Regierungs-Vorlage wurde daher verworfen und der Disziplinarrichter ist somit auch bei dem in Rede stehenden Dienstvergehen in der Wahl der Strafart nicht beschränkt. Auf Verlust des Diensteinkommens hat er nicht zu erkennen (§. 14.).

5. Von anderen Gesichtspunkten geht die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872. (Armee-Verordnungsblatt von 1872. S. 330., Solms „Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine" S. 395. ff.) und die Disziplinar-Strafordnungen für die Kais. Marine vom 23. November 1872. (Berlin 1872. Beiheft zum Mar.-Verordn.-Bl. Nr. 21., besondre Ausgabe bei Kortkampf) in Betreff der Personen des Soldatenstandes in ihrem §. 1. aus, derselbe bestimmt:

§. 1. Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:
1. Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten,
2. diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungs-Gesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 3. ausdrücklich gestattet ist.

Diese militairischen Vergehen sind:
1. Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubs-Ueberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens drei Tage gedauert hat. (Mil.-Strafges.-B. f. d. Deutsche Reich. §. 64.)
2. Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschliesslich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. (§. 89. Abs. 1. l. c.)
3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. (§. 90. l. c.)
4. Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. (§. 91. Abs. 1. l. c.)
5. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (§. 92.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§. 93. ibid.)

6. Missbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. (§. 114. l. c.)
7. Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. (§. 121. Abs. I. l. c.)
8. Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. (§. 137. l. c.)
9. Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache oder als Posten durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn ausser Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt, insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§. 141. l. c.)
10. Verlassen der Wache ohne Erlaubniss während des Wachtdienstes. (§. 146. l. c.)
11. Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniss bei einem Kommando oder auf dem Marsche. (§. 146. l. c.)
12. Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste durch Trunkenheit veranlasste Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. (§. 151. l. c.)

In dem, die Disziplinar-Vergehen an Bord betreffenden Theil fügt die Disziplinar-Strafordnung für die Marine nur noch die Vergehen gegen die Schiffs-Ordnung hinzu (§. 2.).

§. 73. Die Disziplinar-Strafen bestehen in:

1) Ordnungs-Strafen,

2) Entfernung aus dem Amte.

Bemerkungen:

Die Disziplinar-Gewalt ist ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechts über alle Organe der Regierungsrechte des Reiches und läuft daher auch in die oberste Reichsbehörde aus (§. 84.). Ihr Ziel ist Reinhaltung und Ordnung des öffentlichen Dienstes, nicht öffentliche Sühne, wie sie die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung erheischt; daraus bestimmt sich Natur und Art der Disziplinar-Strafen. Diese enthalten zwar wie jede Strafe die Zufügung eines Uebels, aber dieses Uebel bleibt auf die Sphäre des Beamtenlebens beschränkt und darf unmittelbar nur den Beamten, nicht den Bürger treffen und deshalb keine peinliche Strafe sein, vielmehr in der Dienstentlassung d. h. in der Ausschließung aus dem Beamtenkreise ihr letztes Mittel finden.

§. 74. Ordnungs-Strafen sind:

1) Warnung,

2) Verweis,

3) Geld*strafe*,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens, bei unbesoldeten bis zu dreissig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden Paragraphen (78.):

„Ordnungs-Strafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbusse,

4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Post-Kondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten."

Die Reichstags-Kommission beschloss hierauf:

1. der Nr. 3. der Reg.-Vorlage den Satz hinzuzufügen:

„Bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens und bei unbesoldeten bis zu 30 Thalern";

2. als Abs. 2. anzuschliessen:

„Geldbusse kann mit Verweis verbunden werden";

3. „die Nr. 4. der Reg.-Vorlage zu streichen".

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes brachte der Abg. v. Schoening den Antrag ein, die Nr. 4. der Reg.-Vorlage wieder herzustellen. Dieser Antrag wurde vom Reichstag verworfen. (Sten. Ber. S. 700. 701.)

II. Bemerkungen:

1. **Begriff der Ordnungs-Strafe.** Der Begriff der Ordnungs-Strafe wird in verschiedenem Sinne von der Preußischen und von der Reichs-Gesetzgebung gebraucht. Bald hat die Ordnungs-Strafe den Karakter einer Polizeistrafe, z. B. im Brausteuer-Gesetze, wo vielfach von Ordnungs-Strafen gegen nicht beamtete Personen die Rede ist. Sodann ist die Ordnungs-Strafe ein Exekutionsmittel, welches jeder Behörde zusteht, um ihren Verfügungen den ihr untergebenen Beamten gegenüber Nachdruck zu verschaffen.

Von diesen beiden Arten der Ordnungs-Strafen ist die Ordnungs-Strafe des §. 74. verschieden. Sie hat mit der ersten Art gemein, daß sie ein Akt der Repression und damit eine wirkliche Strafe ist, mit der zweiten, daß sie nur gegen Beamte verhängt werden darf (vgl. zu §. 82.).

Preuß. Diszipl.-Gef. §. 15., Hessisches Gef. Art. 24.

2. **Zu Nr. 1. und 2.:**

Die Warnung, so wie der Verweis ist nach dem Gesetz eine Strafe und wesentlich verschieden von der Rüge; die Rüge ist ein Ausfluß des Leitungsrechtes jedes Vorgesetzten und reduzirt sich auf die Erinnerung des Beamten an Erfüllung seiner Pflicht. Dieses ist keine willkürliche und auch keine unausführbare Trennung. Schon das Preußische Richter-Disziplinargesetz unterscheidet die Disziplinar-Strafen, die sich der Regel nach an die Totalität des dienstlichen Verhaltens des Beamten knüpfen, von der Rüge welche in einer einzelnen Sache ausgesprochen wird, um diese zu fördern oder einer Beschwerde Abhülfe zu schaffen. Diese Verschiedenheit erhellt ferner aus dem Reichs-Gesetz vom 20. Juni 1872., betr. die Einrichtung der Gensd'armerie in Elsaß-Lothringen §. 14. 11. (Gesetzbl. f. E. L. S. 443. 444.), welches die Disziplinar-Gewalt den militairischen Vorgesetzten verleiht, den Zivil-Vorgesetzten dagegen das Recht zu Zurechtweisungen (Rügen) ertheilt und am klarsten aus der Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 21. Oktober 1872., welche in ihrem §. 4. ausdrücklich bestimmt:

„Blosse Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinar-Strafen nicht anzusehen."

Baiern, Lippe (Gef. §. 32.), Anhalt-Bernburg, Diszi.-Gef. §§. 17. 18., behandeln die Warnung nicht als Disziplinar-Strafmittel. Jede Warnung im Sinne des §. 74. setzt ein Disziplinar-Vergehen voraus (cfr. §. 72.); aber nicht jede Verletzung einer Dienstpflicht ist ein Disziplinar-Vergehen (§. 73.) und bedingt die Anwendung einer Disziplinar-Strafe; in vielen Fällen reicht die Rüge aus.

3. **Zu Nr. 2. des Paragraphen:**
Ueber die verschiedenen Arten von Verweisen: schriftlicher Verweis, Verweis vor der Behörde und über die Stufenfolge der Disziplinar-Strafen vgl. Baiern, Edikt IX. §. 11., Ges. für Weimar §. 22. Hierher gehört auch die Androhung der Entlassung, welche nur ein geschärfter Verweis ist. Königl. Sächs. Gesetz §. 27., Ges. für Lippe §. 33. und die zitirten Militair-Disziplinar-Verordnungen.

4. **Zu Nr. 3. des Paragraphen:**
Die Geldbuße gehört zwar auch zu den Strafen des gemeinen Strafrechts und scheint daher als Disziplinar-Strafmittel nicht verwendbar. Das Vermögen des Beamten besteht jedoch in der Mehrzahl der Fälle nur in seinem Diensteinkommen und die Geldbuße verwirklicht sich meist in der Form des Abzugs von diesem Diensteinkommen. Insofern trifft auch die Geldbuße des §. 74. zunächst den Beamten als solchen und ist überdies aus praktischen Gründen als Disziplinar-Strafmittel unentbehrlich, dagegen die Begrenzung des Maßes derselben nothwendig. Ges. für Anhalt §. 22., Anhalt-Bernburg §. 21., Lippe §. 30.

5. **Letztes Alinea.** Durch die Verbindung des Verweises mit der Geldbuße (Motive a. a. O.) ist ein schwereres Strafmittel gewonnen, welches geeignet sein kann, die Entfernung aus dem Amt abzuwenden.

6. **Arrest-Strafe.** Als im Jahre 1849. das Ministerium Manteuffel den Preußischen Kammern die erste Auflage des Preuß. Disziplinar-Gesetzes vorlegte, hatte dieses Ministerium nicht den Muth, denselben die Arrest-Strafe zu empfehlen. Dieselbe ist in Preußen auch nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen und Niemand in der Kommission im Stande gewesen, besondere Erfolge dieses Strafmittels oder ein Bedürfniß für dasselbe nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist aber erforderlich, wenn es sich um die Einführung eines Disziplinar-Strafmittels in das Reich handelt, welches seiner Natur nach zu den Kriminal-Strafen gehört (§. 73.). Der Arrest enthält einen Eingriff in die persönliche Freiheit, welche in der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten unter dem Schutze des Richters steht und nicht an den Vorsteher einer Lokal-Verwaltungsbehörde Preis gegeben werden darf (§. 83.). Sie stumpft das Ehrgefühl des Beamten ab, schädigt sein amtliches Ansehen und würde seinen Glauben vor Gericht in Frage stellen. Dazu kommt die praktische Schwierigkeit, gleichmäßige Arrest-Lokale herzustellen und eine gleichmäßige Durchführung der Arreststrafe Seitens der vorgesetzten Beamten zu sichern. Der Versuch, unter dem Titel einer Wohlthat für den Beamten, welcher dadurch gegen Dienstentlassung geschützt wird, den Kriminal-Arrest zu rechtfertigen, ist verfehlt. Kumulation von Verweis und Geldbuße und namentlich Strafversetzung bieten sich als solche Wohlthaten dar. (Vgl. Sten. Ber. S. 700. 701.)

Der Zivil-Arrest besteht in Baiern Edikt IX. §. 12., Braunschweig Ges. §. 67., Königr. Sachsen Ges. §. 26., in Anhalt Ges. §. 22., in Reuß ält. L. geht er bis zu Gefängniß von drei Monaten §. 15. des Zivilstaatsd.-Ges. Als Ordnungs-Strafe mit der Wirkung eines Exekutionsmittels kennt Schwarzburg-Sondershausen auch den Haus- und Zimmer-Arrest.

Mit der Verwerfung des Zivil-Arrestes als Ordnungsstrafe wurde der §. 83. der Reg.-Vorlage, welcher die Zuständigkeit für die Verhängung von Arrest-Strafen dahin normirte:

> „Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die im §. 78. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbussen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arrest-Strafen zu verfügen.
>
> Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbussen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arrest-Strafen das Mass von drei Tagen nicht überschreiten."

gleichzeitig beseitigt.

7. **Disziplinar-Strafen im Heer und der Marine.** Ungleich strenger sind die Disziplinar-Strafen, welche die Disziplinar-Strafordnungen für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine auch gegen Militair- und Marine-Beamten gestatten. Die Disziplinar-Strafen im Heere bestehen nach §. 3. der Disziplinar-Strafordnung für dasselbe:

A. Für Offiziere.

1) In Verweis:
a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b. förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c. strenger, — durch Parole-Befehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.
2) In Stuben-Arrest bis zu 14 Tagen.

Bei den, den Offizieren gleichgestellten oberen Militair-Beamten tritt an die Stelle des förmlicheu oder strengen Verweises Geldbusse bis zu 10 Thlr. (§. 32.)

B. Für Unteroffiziere mit Portepee und die denselben gleichstehenden unteren Militair-Beamten (§. 32.).

1. In Verweis:
a. einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
b. förmlicher, vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
c. strenger, — durch Parole-Befehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher;
2) In Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B.: Strafwachen;
3. In Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest bis zu vier Wochen (§. 4.).

Die Disziplinar-Strafen der Marine einschließlich der Marine-Beamten am Lande sind dieselben, wie für das Heer, nur daß an die Stelle des Stuben-Arrestes der Kammer-Arrest tritt; so verordnen §§. 3., 4., 32. der Disziplinar-Strafordnung für die Marine, betreffend die Disziplinar-Vergehen am Lande. Anders am Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge nach §. 3. und 17. der betreffenden Disziplinar-Strafordnung.

A. Die Disziplinar-Strafen der Offiziere und der ihnen gleich gestellten oberen Marine-Beamten bestehen dort in:

Verweis und einfachem Kammer-Arrest bis zu vierzehn Tagen.
Der Veweis ist:
a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,
b. formlicher, — vor versammelter Offizier-Korps,
c. strenger, — durch Tages-Befehl, mit Eintragungder Veranlassung in das Ordrebuch.

Die am Lande statthafte Geldbuße für die Marine-Beamten fällt an Bord fort.

B. Die Strafe der unteren Militair-Beamten an Bord sind die der Deck-Offiziere, nämlich:

1. Verweise:
a. im Beisein ihrer Kameraden,
b. vor versammeltem Offizier-Korps;
2. Schiffs-Arrest bis zu vier Wochen,
3. einfacher und verschärfter Kammer-Arrest bis zu drei Wochen.

Der einfache Verweis und die Strafwachen sind daher an Bord nicht zulässig, dagegen kann der Kammer-Arrest verschärft werden und darf alsdann nicht vier, sondern nur drei Wochen dauern.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine, insbesondere die Dienstentlassung der Offiziere gehört nicht zu den Disziplinar-Strafen, sondern ist eine militairische Ehrenstrafe und darum Kriminal-Strafe. Mil.-Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 30. (R.-Ges.-Bl. S. 173. Archiv Bd. VIII.)

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in *Straf*versetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung *des Dienst-Einkommens um höch-*

stens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Dienst-Einkommens kann eine Geldbusse verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst-Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird *durch die oberste Reichs-Behörde in Ausführung gebracht.*

2. In Dienst-Entlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird, *falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet,* auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem dem §. 75. entsprechenden §. 79.

„Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;
2. in Dienst-Entlassung.

Die Dienst-Entlassung hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird an Stelle der Dienst-Entlassung auf Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei."

Die **Motive** bemerken (S. 42.):

„Die Strafarten — in §§. 74. und 75. — erscheinen als ausreichend. In den Landes-Gesetzen kommen noch Quieszirung mit Pension und zeitweilige Entfernung vom Amte vor. Pensionirung kann passender Weise nicht als Strafe betrachtet werden. Entfernung aus dem Amte auf Zeit ist ebensowenig ein passendes Disziplinar-Strafmittel: es findet sich im §. 15. Nr. 3. des Preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1851. über die Disziplinar-Vergehen der Richter, ist aber für diese durch ein späteres Gesetz vom 26. März 1856. wieder aufgehoben. Vgl. Gesetz für Weimar §. 22., für Koburg-Gotha §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 22., für Anhalt §. 24., für Hessen Art. 25., Reuss j. L. §. 22.

Die sogenannte Strafversetzung (§. 79. Nr. 1.) bildet den Uebergang zu den Massregeln der epurirenden Disziplin. Sie ist meist mit fühlbaren Vermögensnachtheilen verbunden und passt besonders für Fälle, in welchen die dem Beamten zur Last fallende Verletzung der Amtsehre mehr lokaler Natur ist und nur die Entfernung von einem bestimmten Orte nothwendig macht.

Die Degradation ist nicht unter die Zahl der zulässigen Strafen aufgenommen. Sie ist zwar milder als die gänzliche Entlassung, kann in Fällen eintreten, wo eine Versetzung ohne Degradation ihre Schwierigkeiten hat, und dient auch dazu, den Beamten unter eine strengere Aufsicht zu bringen. Es ist indess entscheidend, dass sie der Amtsehre schadet, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt, und die unteren Kategorien des Dienstes gleichsam als Strafklassen erscheinen lässt.

. Ueber Zurückversetzung mit tieferer persönlicher Rangstellung vgl. Kgl. Sächs. Staatsd.-Gesetz §§. 9. 27., Ges. für Baden §. 11., für Weimar §. 45., für Koburg-Gotha §. 46., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 45., für Reuss j. L. §. 45."

Der Reichstag beschloss nach dem Vorschlage der Reichstags-Kommission:

1. (redaktionell) den §. 79. Nr. 1. dahin beginnen zu lassen:
„in Strafversetzung. Dieselbe besteht etc."
2. in Nr. 1. Zeile 3. hinter dem Worte „Dienst-Einkommen" einzuschalten:
„um höchstens ein Fünftel";
3. sodann hinzuzufügen:
„Statt der Verminderung des Dienst-Einkommens kann eine Geldbusse verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst-Einkommens eines Jahres nicht übersteigt."
4. Die auf den Verlust der Umzugskosten bezügliche, in Zeile 3. mit den Worten „und Verlust" beginnende und mit den Worten „beiden Nachtheilen" schliessende Bestimmung zu streichen.
5. Als Abs. 2. der Nr. 1. hinzuzufügen:
„Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht."
6. In Nr. 2. den zweiten Satz dahin zu fassen:
„Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird falls nicht der Angeklagte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.
7. In Nr. 2. letzte Zeile statt der Worte „als Unterstützung zu verabreichen," zu setzen:
„zu belassen."

Bemerkungen:

1. Straf-Versetzung.

a. Rechtfertigung derselben. Die Strafversetzung, welche sich aus Versetzung (§. 23.) und Geldbuße zusammensetzt, scheint auf den ersten Blick entbehrlich. Dieselbe ist für Beamte, die an Orten ihren Wohnsitz haben, welche keine Annehmlichkeiten bieten und theuer sind, eine Wohlthat und kein Strafübel, zieht, wenn sie in Vollzug gesetzt werden soll, in Ermangelung von Vakanzen nicht selten schuldlose Beamte, welche Platz machen müssen, in Mitleidenschaft und führt zu Straforten, dessen Behörden dadurch — ohne ihr Verschulden — an ihrem Ansehen Einbuße erleiden können. Dazu kommt, daß die Tragweite der Strafversetzung in der Hand der Exekutive liegt und von dem erkennenden Disziplinar-Richter nicht übersehen werden kann.

Andererseits ist das Bedürfniß einer Mittelstufe zwischen einer niedrigen Geldbuße und der Strafe der Dienst-Entlassung, namentlich für die Subalternen und Unter-Beamten nicht wegzuleugnen.

Eine Erhöhung der Geldstrafe eignet sich dazu nicht. Eine hohe Geldstrafe verliert den Karakter einer bloßen Disziplinar-Strafe und wird für die unteren Stellen der Reichs-Beamten so gut wie unanwendbar. Der in Baiern bekannte „konstitutionelle Verweis" genügt dem Bedürfniß einer solchen Mittelstufe ebenfalls nicht. Die mit Schmälerung des Amtsansehens verbundene Enthebung vom Amt auf Zeit endlich hat sich in Preußen nicht bewährt. So bleibt nur die Strafversetzung übrig. Die Besorgniß,

daß im Fall ihrer Beseitigung die Reichsregierung das ihr nach §. 23. zustehende Versetzungsrecht, dessen Reinhaltung im Interesse der davon betroffenen tadellosen Beamten geboten scheint, als Disziplinar-Strafmittel zu verwerthen sich genöthigt sehen könnte, das Nichtvorhandensein von Kollegien im Reiche, deren Ansehen durch in ihrer Mitte erfolgende Strafversetzungen leiden könnte (vgl. §. 158.), die Rückkehr zu der Strafart in Preußen im Jahre 1856. und die mit derselben auch in anderen Bundesstaaten gemachten, keineswegs ungünstigen Erfahrungen sprachen gegen die Verwerfung der Strafversetzung. Die Kommission entschied sich daher im Prinzip für ihre Beibehaltung, machte dieselbe jedoch von der dreifachen Voraussetzung abhängig, daß der Versetzung die Natur einer Strafe schärfer, als in der Regierungs-Vorlage, aufgeprägt wird, der Disziplinar-Richter den Umfang derselben bei seiner Entscheidung übersehen kann und die gesetzliche Verpflichtung der Reichsregierung zu deren Ausführung ausgesprochen wird. Dies ist durch den Beschluß des Reichstags ermöglicht, der Gehaltsverlust, je nach den Umständen auf eine bestimmte Quote des Dienst-Einkommens oder auf eine bestimmte Summe begrenzt (vgl. Preuß. Gesetz vom 26. März 1856. §. 1., betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851.), der seinem Betrage nach so verschiedene Verlust der Umzugskosten beseitigt und zum Unterschiede von der ohne Verschulden des Beamten nach §. 23. lediglich im dienstlichen Interesse erfolgenden Versetzung, für die Disziplinar-Strafe der Versetzung die technisch-juristische Bezeichnung „Strafversetzung" gewählt.

b. Gebiet der Strafversetzung. Die Strafversetzung ist bei mittelbaren Reichs-Beamten nicht auf den Bundesstaat ihrer Anstellung beschränkt.

2. **Die Dienst-Entlassung.**

c. Voraussetzung. Die Dienst-Entlassung ist nicht dadurch bedingt, daß der angeschuldigte Beamte bereits früher disziplinarisch bestraft worden. (Vgl. §. 76.) Ein stufenmäßiges Besserungs-Verfahren (vgl. Kgl. Sächs. Ges. §§. 16. 25. 26., Baierisches Edikt II. §§. 10. 11. ff., Gesetz für Braunschweig §§. 36. 38., Gesetz für Weimar §§. 20. 40. 45. 47. 48. 52., für Baden §. 11., für Koburg-Gotha §§. 22. 23., für Anhalt §. 20., für Anhalt-Bernburg §§. 22. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 21. 22.) ist dem Gesetz fremd. Thatsächlich wird es nicht leicht vorkommen, daß bei dem ersten Disziplinarfall sofort auf Dienst-Entlassung erkannt wird.

b. Rechtsfolgen. Die Dienst-Entlassung schließt die Wiederanstellung nicht aus. Anders nach Partikularrechten, welche die Absetzung von der Entlassung (Dimission) unterscheiden. Vgl. Kgl. Sächs. Gesetz §§. 23. 25., Ges. für Anhalt-Dessau §. 44., für Lippe §§. 58. 59.

c. Ausscheiden des Beamten im Laufe des förmlichen Disziplinar-Verfahrens.

aa. Das Ausscheiden des Beamten tritt ein: wenn das amtliche Verhältniß von selbst sein Ende erreicht, z. B. wegen Ablaufs der Zeit. (Preuß. Diszipl.-Ges. §. 16.) oder auf Grund seines Abschieds-Gesuchs.

bb. Rechtliche Wirkungen.

Ausscheiden mit Verzicht auf Titel und Pension. Verzichtet der Beamte bei seinem Ausscheiden auf Titel und Pension und übernimmt die Kosten des bisherigen Verfahrens, so ist das Reich klaglos gestellt; das Disziplinar-Verfahren verliert mit dem Beamten-Verhältniß sein rechtliches Fundament und wird gegenstandlos. Auf Ertheilung eines Verweises oder Verhängung einer Geldstrafe gegen den ausgeschiedenen Beamten hat das Reich nach dem Besserungszweck der Ordnungs-Strafen kein Recht mehr. Sein Recht erschöpft sich in der mit Verlust der Amtsrechte auf Gehalt, Titel und Pension verbundenen Dienst-Entlassung. Wo im Erfolg die reinigende Disziplin dieses ihr Ziel — den Verlust des Amtes und seiner Rechte für den betreffenden Beamten — erreicht hat, ist so wenig Raum

für die korrektive Disziplin, wie in dem Fall, wo der zur Disziplinar-Untersuchung gezogene Beamte wegen der nämlichen Thatsachen in den Anklagestand versetzt ist und die richterliche Verurtheilung den Verlust des Amtes zur rechtlichen Folge gehabt hat. (§§. 77. 78.) Eine Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens ist damit ausgeschlossen.

cc. Ausscheiden ohne Verzicht auf Titel, Pension u. s. w.

Will dagegen der Beamte bei seinem Ausscheiden Titel und Pension oder eines dieser Rechte festhalten und dem Reichsfiskus die Kosten des Disziplinar-Verfahrens nicht erstatten, so muß er sich gefallen lassen, daß die Fortdauer des Beamten-Verhältnisses als die Voraussetzung jener Rechte bis zur Beendigung des anhängigen, auf Entfernung aus dem Amt gerichteten Disziplinar-Verfahrens fingirt wird und die für dasselbe zuständig gewesene Disziplinar-Behörde zuständig bleibt. Das Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1871., welches für das Preuß. Recht den Grundsatz allgemein ausspricht, daß, wenn der angeschuldigte Beamte auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen wird, dadurch die Kompetenz des Disziplinar-Gerichts nicht aufhört, geht zu weit. (Preuß. Justiz-Min.-Bl. von 1872. S. 14.)

d. Disziplinar-Vergehen, welche erst nach dem Ausscheiden des Beamten mit Titel und Pension ermittelt werden.

Hat der Beamte sich während seiner Dienstzeit zur Dienst-Entlassung qualifizirende Pflichtwidrigkeiten zu schulden kommen lassen, welche erst nach seiner mit Titel und Pension erfolgten Versetzung in den Ruhestand zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt sind, so bleibt das Disziplinar-Verfahren ausgeschlossen. Das Gesetz behandelt die Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Beamten als eine endgültige, durch Irrthum nicht anfechtbare Feststellung pflichttreuer und darum zur Beibehaltung des Titels und zur Pension berechtigender Dienstführung.

e. Belassung der Pension bei erfolgender Dienst-Entlassung.

Die Formulirung „Belassung der Pension" ist wesentlich redaktionell. Der Disziplinar-Richter hat zu entscheiden, aber keine Gnadenakte vorzunehmen.

3. **Landes-Gesetze.**

Vgl. Art. 6. des Hessischen Gesetzes vom 11. März 1829. (Archiv S. 226.) und Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 47., für Lippe §. 46.

§. 76. Welche der in den §§. 73. bis 75. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit *besonderer* Rücksicht auf die *gesammte* Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in ihrem, dem §. 76. entsprechenden §. 80.:

„Welche der in den vorhergehenden Paragraphen (77. bis 79.) bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 75. und 76. Ist auf die im §. 79. (jetzt §. 75.) unter Nr. 1. bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Reichsbehörde angeordnet."

Die **Motive** sagen dazu (S. 42.):

„In §. 80. (gegenwärtigem §. 76.) ist bei der Wahl der Strafen ein freies Ermessen der Disziplinar-Behörde gestattet. Die dienstlichen Verstösse und Vergehen lassen sich nicht so genau klassifiziren wie gemeine Vergehen, es kommt auf das gesammte Verhalten des Beamten im Dienste und in Privatverhältnissen an, und ein freieres Ermessen ist daher für die Erhaltung der Disziplin nicht zu entbehren."

Der Reichstag beschloss nach dem Antrage der Kommission:

1. mit Rücksicht auf §§. 14., 72. u. 75. die auf das Sondervergehen der unerlaubten Entfernung vom Amte bezügliche Bestimmung in Zeile 3. und 4. und die im letzten Satz Zeile 4.—6. enthaltene Vorschrift über die Ausführung der Strafversetzung zu streichen;
2. in Zeile 3. hinter dem Worte „ermessen" ein Punktum zu setzen;
3. in Zeile 2. vor dem Worte „Rücksicht" einzuschalten „besonderer";
4. in Zeile 3. das Wort „sonstige" zu ersetzen durch „gesammte".

II. **Bemerkungen:**

1. Der §. 76. verzichtet mit der Reg.-Vorlage auf einen Katalog der Strafzumessungsgründe und erinnert nur an die Erheblichkeit des Dienstvergehens, welche nach dem Inbegriff der objektiven und subjektiven Momente der Strafbarkeit — Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, nachtheilige Folgen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Beweggrund — zu beurtheilen ist. Dagegen bringt der Paragraph schärfer, als dies von der Regierungs-Vorlage geschehen war, den leitenden Gedanken aller disziplinaren Bestrafung zum Ausdruck, daß nicht die jeweilige Verletzung der Dienstpflicht vereinzelt, sondern daß das gesammte dienstliche und außerdienstliche Leben in jedem einzelnen Disziplinarfalle Gegenstand der Erwägung bei der Strafzumessung zu bilden und daß der Beamte ein Recht hat, hiernach beurtheilt zu werden. Eine Berücksichtigung der verwandten Amtsverbrechen und Amtsvergehen des Deutschen Strafgesetzbuches wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Der Grundsatz, daß bei Bemessung der Strafe im Zweifel der milderen Auffassung der Vorzug zu geben sei (in dubio in mitius), wird auch dem Beamten zu Gute kommen dürfen; aber andererseits ist die Schädigung der Reichsinteressen, vor Allem die Beeinträchtigung der Würde und des Ansehens der Reichs-Beamten, welche eintritt, wenn ein unfähiger und pflichtwidriger Beamter im Amte erhalten wird, bei der Entscheidung über das Strafmittel zu berücksichtigen. Die objektiven Momente der Strafbarkeit überwiegen bei der Bestrafung der Disziplinar-Vergehen.

3. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz §. 17., Diszipl.-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 19.

4. Die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer führt folgende Strafzumessungsgründe an:

„§. 40. Die Art und das Mass der Disziplinarstrafe hat der Militair-Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 41. Wenn Militair-Personen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§. 42. Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Disziplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen."

Die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine hat in Betreff der Disziplinar-Vergehen am Lande dieselben Bestimmungen in ihren §§. 40. 42. In Betreff der Disziplinar-Vergehen an Bord schreibt §. 23. für den Rückfall vor, daß wenn zu der härteren Strafe die Disziplinar-Bestrafung nicht ausreicht, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten soll.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinar-Verfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

1. Die **Motive** bemerken (S. 43.):

„Die §§. 71. bis 74. (gegenwärtig §. 77. u. 78.) behandeln das Verhältniss der Disziplin zum Kriminalrechte und sind unter Berücksichtigung der durch den Inhalt des Deutschen Strafgesetzbuchs bedingten Aenderungen aus dem Preussischen Gesetze vom 21. Juli 1852. übernommen.

Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine, unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amts verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder blosse Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen, beziehungsweise Vergehen im Amte, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen.

Nach §. 71. (jetzt §. 77.) soll der Kriminal-Prozedur die Priorität vor dem Disziplinar-Verfahren eingeräumt werden. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll. Auch ist das Strafverfahren in manchen Fällen präjudiziell für das Disziplinar-Verfahren: theils falls dasselbe zu einer Freisprechung führt, unter gewissen Modifikationen, theils wenn es eine Verurtheilung herbeiführt, aus welcher der Verlust des Amtes ohnehin folgt.“

II. **Bemerkungen:**

Der §. 77. beruht gleich dem §. 78. auf der Selbstständigkeit des disziplinaren Strafrechts. Diese Selbstständigkeit findet ihre Schranke in dem Grundsatz des Prozeßrechts, daß Niemand wegen derselben Handlung doppelt zur Untersuchung gezogen und bestraft werden soll. (Ne bis in idem.)

Entsteht daher bei der vorgesetzten Dienstbehörde der Verdacht einer nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich strafbaren Handlung, so hat dieselbe unverzüglich der zuständigen Kriminal-Behörde davon Kenntniß zu geben und darf das Disziplinar-Verfahren nicht einleiten. Dies wurde in der Kommission des Reichstags als selbstverständlich vorausgesetzt und eine ausdrückliche Vorschrift für nicht erforderlich erachtet. Findet dagegen die Disziplinar-Behörde nach eingeleitetem Disziplinar-Verfahren den Thatbestand einer nach dem Deutschen Strafrecht strafbaren Handlung, so darf sie sich ebensowenig für inkompetent erklären (Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 24. März 1862. Pr. Justiz-M.-Bl. S. 151.), muß aber wiederum der zuständigen Kriminal-Behörde von der strafbaren Handlung zur weiteren Veranlassung unverzüglich Kenntniß geben. Lehnt diese die Verfolgung ab, so wird das Disziplinar-Verfahren zu Ende geführt.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigan Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinar-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der-

jenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens zu verfügen hat (§. 84. Abs. 1.), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Motive** sagen (S. 41.):

„Hierin werden die Folgen angegeben, welche der Ausfall der strafgerichtlichen Untersuchung für das Disziplinar-Verfahren haben soll. Es soll im Falle einer Freisprechung wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinar-Verfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben „an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.“

Die Berechtigung disziplinarer Verfolgung auch in diesem Falle wurde in dem Reichstage an folgenden Beispielen klar gemacht. Ein Beamter, welcher in vollständigster Trunkenheit auf öffentlicher Strasse ein Verbrechen begehe, müsse wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit vom Kriminalrichter freigesprochen werden. Und doch werde Niemand wünschen, dass ein solcher Beamter im Amte verbleibe. Oder: ein Beamter begehe einen Diebstahl, aber er stehle Sachen von nur geringfügigem Werthe; dann werde nach dem neuen Deutschen Strafrechte ihn allerdings eine kurze Gefängniss-Strafe treffen, die Ehrenrechte aber werde er behalten; denn diese könne er nur verlieren, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate erreiche. Ohne ein selbstständiges Disziplinar-Verfahren würden wir fortan Diebe zu Beamten haben können und jedes Mittels entbehren, um sie zu entfernen. (Sten. Ber. S. 43.)

Bei der Verurtheilung, welche den Verlust des Amtes nicht nach sich gezogen hat, darf die vom Kriminalrichter festgestellte strafbare Handlung nicht Gegenstand disziplinarer Ermittelung und Beurtheilung sein, sondern nur die Folge der Verurtheilung für die amtliche Stellung. Es ist daher zulässig dieser Verurtheilung ein förmliches Disziplinar-Verfahren, gerichtet auf Dienstentlassung, folgen zu lassen. Nach dem Wortlaut des Paragraphen, welcher nur von der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens redet und dessen Zweck eben Entfernung aus dem Amte ist, scheint die Verfügung einer blossen Ordnungsstrafe nicht statthaft. Ein in der Kommission hierauf gestelltes Amendement wurde von derselben abgelehnt; der Grund war nicht ersichtlich! Nach den Motiven (Drucks. S. 40.) soll es immer noch der Entscheidung der Disziplinar-Behörde unterliegen, „ob und wie strenge“, also auch ob nur mit einer Ordnungsstrafe die etwa vorhandene Pflichtverletzung oder Unordnung zu ahnden sei.

Ist der Beamte vom Kriminalrichter zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Amtes nach sich gezogen hat, so müsste er, streng genommen, neben den gerichtlichen auch die Kosten des nach §. 77. eingestellten, von ihm verschuldeten Disziplinarverfahrens tragen. Die Kommission hielt jedoch den Beamten durch den Amtsverlust für hinreichend gestraft.

II. **Bemerkungen**:

1. Im Fall der Verurtheilung zu einer Strafe, welche den Amtsverlust nach sich zieht, ist das Disziplinar-Verfahren durch Beschluß einzustellen. Darin macht es keinen Unterschied, ob dasselbe in die 2. Instanz gediehen war.

2. In der Reg.-Vorlage folgte (als §. 74.) folgende Bestimmung:

„Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich.“

Die bürgerlichen Folgen der Kriminalstrafen sind durch das Deutsche Strafgesetzbuch geregelt und nach diesem zieht nur Zuchthausstrafe, Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte und die Erklärung der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust des Reichsamtes nach sich. Eine Ausnahme findet allein nach dem Militair-Strafgesetzbuch für Militair-Beamte statt, gegen welche neben einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer auf Amtsverlust erkannt werden kann. (§. 43. des Mil.-Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872., R.-G.-Bl. S. 173., Archiv Bd. VIII.) Der §. 74. der Reg.-Vorl. schärfte daher die Folgen der Freiheitsstrafe gegen die Intention des Allg. Str.-Ges.-B. in Bezug auf alle Zivil-Beamte. Zu einer solchen mit dem Str.-Ges.-B. in Widerspruch tretenden Vorschrift ist kein Bedürfniß vorhanden. Bei einjähriger Freiheitsstrafe ist der Disziplinarrichter berechtigt und sicherlich in der Regel bereit, den Verlust des Reichsamtes auszusprechen. Aber „nicht jeder Beamter, welcher ein Jahr lang in Folge seiner Verschuldung sein Amt nicht verwaltet hat", ist darum zu dessen Verwaltung unfähig, z. B. wenn er wegen Zweikampfs verurtheilt worden war. Was die Stellung unter Polizeiaufsicht betrifft, so tritt dieselbe Angesichts der in dem besonderen Theil des Deutschen Str.-Ges.-B. enthaltenen Einzelbestimmungen nur bei den mit Zuchthaus, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen und Vergehen ein, welche — letztere im Fall einer Freiheitsstrafe von drei Monaten — den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich ziehen. Die Möglichkeit, daß gegen Jemand die Stellung unter Polizei-Aufsicht für zulässig erklärt wird, welcher nicht einmal zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe und den Ehrenstrafen verurtheilt wird (D. Str.-Ges.-B. §. 32.) verdient eine besondere Berücksichtigung nicht. Die Reg.-Vorlage ward daher auf den Vorschlag der Kommission vom Reichstag verworfen. (Sten. Ber. S. 699.)

3. Vgl. §. 23. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869., wonach die Mitglieder desselben, welche zu einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, Amt und Gehalt verlieren.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Zivilgericht. *Die Befugniss der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** bemerkten nur (S. 41.):

„Der Paragraph stimmt mit §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. überein. Es soll klargestellt werden, dass im Disziplinar-Verfahren die Verfolgung der entstandenen Zivil-Ansprüche ausgeschlossen ist und vor das Zivilgericht gehört."

Die Kommission des Reichstags nahm die Reg.-Vorlage unverändert an.

Dazu brachte der Abg. Baehr (Kassel) in 2. Lesung des Gesetzes folgenden Abänderungs-Antrag:

„Die Disziplinar-Behörde kann, insofern das Disziplinar-Verfahren dadurch keine Verzögerung erleidet, bei ihrer Entscheidung zugleich die Verpflichtung des Beamten zur Entschädigung eines durch dessen Handlung Verletzten aussprechen. Dieser Beschluss ist auf Antrag des Verletzten durch die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständigen Behörden oder Beamten zu vollstrecken. Dem Beamten steht jedoch innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, zu dessen Beseitigung die Beschreitung des Rechtsweges zu. Auf Antrag des Beamten entscheidet das im Rechtsweg angegangene Gericht, ob die Vollstreckung einstweilen einzustellen sei.

Durch die Unterlassung eines Ausspruchs der vorgedachten Art Seitens der Disziplinar-Behörde wird die selbstständige Verfolgung des Anspruchs des Verletzten wider den Beamten im Rechtswege nicht ausgeschlossen."

Derselbe wurde verworfen.

In 3. Lesung stellte er den Abänderungs-Antrag, welcher den gegenwärtigen §. 79. bildet.

II. **Bemerkungen**:

Ein Disziplinar-Vergehen konkurrirt nicht selten mit der Schädigung eines Privatbetheiligten, oft besteht das Disziplinar-Vergehen nur in der Schädigung eines Privaten. Dahin gehört der Fall, wo der Beamte sportulirt, wo er zu viel Gebühren bezogen oder Gelder, die ihm zu Händen gekommen sind, nicht richtig verwendet, sie dem Betheiligten nicht erstattet hat. Alsdann ist es Pflicht des Staates, dem von dem Beamten verletzten Privaten den einfachsten und am wenigsten kostspieligen Weg zu eröffnen, um zu seiner Entschädigung zu gelangen. Dieß ist Preußisches Recht (A.-G.-O. III. Tit. I. §. 23. u. Tit. 3. §. 49.) und in dem Disziplinar-Gesetz für die Richter vom 7. Mai 1851. ausdrücklich bestätigt (§. 81.). Eine Einführung des Anschließungs- (Adhäsions-)Prozesses ist mit der Annahme des Baehr'schen Antrages nicht beabsichtigt. Das Staatsinteresse beherrscht in erster Linie das Disziplinar-Verfahren. Wo dieses durch die Feststellung der Ersatzpflicht eine Weiterung erfahren könnte, ist der Private zur Zivilklage zu verweisen. (St. Ber. S. 718. 719. 916.)

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§§. 80.—83.

regeln die Zuständigkeit und das summarische Disziplinar-Verfahren.

In den **Motiven** heisst es darüber (S. 42. 41.):

„In §. 80. ff. wird das Verfahren geregelt. Dasselbe ist bei Ordnungsstrafen an keine bestimmte Form gebunden. Es wird bei den leichteren Fällen ein sehr einfaches und summarisches sein können, so dass umständliche Vorschriften nur zu unnöthigen Weiterungen führen würden. Mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung wird der betroffene Beamte immer und zwar geeigneten Falls protokollarisch gehört werden. Nach §. 83. ist ferner der Rekurs gegen die Verfügung bei Ordnungsstrafen zulässig. Eine Frist oder ein Suspensiv-Effekt ist davon nicht vorgeschrieben. Meist kommt es auch auf augenblickliche Vollstreckung an;"

und dann wiederum:

„Die Formen des Verfahrens sind für Ordnungs- wie für Disziplinar-Strafen bestimmt geregelt, so dass Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden."

Die Vorschriften der Regierungs-Vorlage über das summarische Verfahren entsprechen indeß diesen Motiven nicht, namentlich fehlt es an einer Vorschrift, daß der betreffende Beamte mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung gehört werden muß. Der Reichstag hat deshalb auf den Vorschlag seiner Kommission die unentbehrlichsten Vorschriften in das Gesetz aufgenommen. (§. 82.)

§. 80. Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichs-Beamten befugt.

Bemerkungen:

1. Jeder Dienst-Vorgesetzte hat die Dienstordnung unmittelbar aufrecht zu erhalten. Ob dazu ein disziplinares Einschreiten nothwendig und welche Disziplinar-Strafen anzuwenden sind, unterliegt diskretionärer Entscheidung. Nicht jede einzelne Unregelmäßigkeit zieht Disziplinar-Ahndung nach sich; darüber war Reichstag und Reichstags-Kommission einig (vgl. zu §. 74.).

2. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz von 1852. §. 18., Königl. Sächsisches Ges. §. 16., Braunschweigisches Ges. §. 34., Gesetz für Anhalt §. 22., Anhalt-Bernburg §. 23., für Weimar §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., für Lippe §. 30., für Oldenburg Art. 42., für Baiern Edikt IX. §. 13.

3. Die Zuständigkeit der militairischen Vorgesetzten zur Verhängung von Disziplinar-Strafen gegen Personen des Soldatenstandes richtet sich zugleich nach der Art des Disziplinar-Vergehens und der Charge des Angeschuldigten. (Diszipl.-Straford. für das Deutsche Heer §§. 5.—21.)

§. 81. Geld*strafen* können

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichs-Beamte und zwar bis *zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74. Nr. 3.),*
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete abweichend:

„Geldbussen können:
1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichs-Beamte und zwar bis zu 30 Thalern oder bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens,
2. und 3. (wie Gesetz).

durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung verhängt werden.

II. **Bemerkungen:**

1. Die dreifache Gliederung der Reichsbehörde in leitende, kontrolirende und ausführende ist maßgebend für die Zuständigkeit. Die Detail-Bestimmungen finden ihre Stelle in der in §. 159. vorbehaltenen Ausführungs-Verordnung.

2. Die Aenderung in Nr. 1. ist wesentlich redaktionell. Die Streichung der Worte „durch eine mit Gründen zu unterstützende Verfügung" findet ihre Erklärung in §. 82.

3. Vgl. §. 19. des Preuß. Diszipl.-Ges.

§. 82. *Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.*

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldbusse für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbusse ohne Weiteres festgesetzt werden.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der §. 82. ist neu. Nach dem Vorschlage der Reichstags-Kommission lautete er:

„Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung."

Derselbe ward in zweiter Lesung angenommen und der Abänderungs-Vorschlag der Abgg. v. Dörnberg, v. Helldorf und Genossen:

„den ersten Absatz des §. 82. (der Kommissions-Vorschläge) zu streichen und in dem zweiten Absatz an Stelle des Wortes „Ordnungsstrafe" zu setzen: „Geldbussen","

verworfen. (Sten. Ber. S. 702.—704.)

Hierauf brachten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg in dritter Lesung folgenden Vorschlag ein:

den Paragraph so zu fassen:

„Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Ist jedoch eine Geldbusse für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbusse ohne Weiteres festgesetzt werden.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung oder zu Protokoll."

Dieser Vorschlag wurde mit der in der Fassung des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen redaktionellen Umstellung und Abänderung vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. S. 915. 916.)

II. Bemerkungen:

1. Rechtliches Gehör.

Der §. 1. Satz 1. wahrt das Prinzip, daß Niemand ungehört auch nur mit einer Warnung bestraft werden darf. Macht der Beamte von der Gelegenheit, sich zu verantworten, keinen Gebrauch, so ist er als contumax zu behandeln; er ist im Sinne des Gesetzes gehört. (Sten. Ber. S. 703.)

2. Beweis insbesondere:

Zeugen-Vernehmungen. Der Beweis wird in der Mehrzahl der Fälle auf der eigenen Sinneswahrnehmung des Dienstvorgesetzten beruhen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in der Regel nicht eidlich. Auf Verlangen wird die Beeidigung durch Vermittelung des Gerichts herbeigeführt werden müssen, da in derselben das allein zuverlässige Wahrheits-Erforschungsmittel liegt und der Beamte ein Recht darauf hat, daß keine Strafe, also auch keine Ordnungsstrafe anders als auf glaubwürdige Beweise gegen ihn ausgesprochen wird. Spätestens in der Strafverfügung werden die Beweise, auf welche dieselbe gegründet wird, anzugeben sein. Ein hierauf gerichteter Zusatzantrag wurde in der Kommission verworfen.

3. Form der Disziplinar-Strafverfügungen.

Der Zusatz „zu Protokoll" in Absatz 2. bezweckt für viele Fälle, in denen ein Verweis mündlich ertheilt, oder eine Geldstrafe auf Grund einer vorgängigen Vernehmung sofort verhängt wird, die hinterher „so ziemlich überflüssige" schriftliche Verfügung zu vermeiden. Die Bezeugung in Form eines Protokolles soll genügen. Dabei ist vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle von Amtswegen, oder doch auf Verlangen des bestraften Beamten ihm eine Abschrift des Rüge-Protokolls ertheilt wird. (Sten. Ber. S. 915. 916.)

4. Kosten.

Der im summarischen Disziplinar-Verfahren in eine Ordnungsstrafe genommene Beamte hat weder Kosten, noch baare Auslagen zu tragen, bezw. zu erstatten. (Vgl. zu §. 124.)

5. **Aufbewahrung der Straf-Verfügungen.**

Die Straf-Verfügung mit den vorangegaugenen Verhandlungen geht in Urschrift und Abschrift zu den Personal-Akten des Reichs-Beamten. Das Oesterreichische Gesetz über die Disziplinar-Behandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868. (Manz, Sammlung österr. Ges. 1868.) hat die Bestimmung (§. 28.), daß nach dreijähriger tadelloser Aufführung der Beamte um die Löschung eines eingetragenen Verweises nachsuchen kann.

6. **Vollstreckbarkeit der Straf-Verfügungen.**

Die Disziplinar-Strafe ist sofort vollstreckbar. (§. 83.)

7. **Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.**

Sowohl die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 21. Oktober 1872. §. 44., als für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872. (§. 44. am Lande und §. 25. an Bord) kennt eine dreimonatliche Verjährung der Disziplinar-Vergehen (Ordnungswidrigkeiten). In Ermangelung einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung ist die Verjährung auch bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ausgeschlossen. (Vgl. zu §. 99.)

8. **Rechtliche Natur der in Absatz 3. gedachten Geldbuße.**

Die in Absatz 3. erwähnte Geldbuße ist keine Disziplinar-Strafe (vgl. zu §. 14.), sondern ein Mittel der Executio ad faciendum. Es ist niemals zweifelhaft gewesen und wird durch das Preuß. Richtergesetz vom 7. Mai 1851. §. 81. (G.-S. S. 218.) und in neuester Zeit durch das Gesetz vom 27. März 1872., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Preuß. Ober-Rechenkammer (§. 16. G.-S. S. 278.) bestätigt, daß die vorgesetzte Behörde die Erfüllung bestimmter Aufträge und damit die Ordnung im Geschäftsbetrieb durch Geldbußen erzwingen darf und nicht nöthig hat, den Beamten über seine Geneigtheit zur Erfüllung solcher Aufträge vorher zu befragen. Es bedurfte daher dieser Bestimmung nicht, jedenfalls gehört sie nicht hierher, sondern wie dies auch in den Preußischen Disziplinar-Gesetzen geschehen ist, an den Schluß des Gesetzes. An dieser Stelle wird der Karakter der Ordnungs-Strafe als Disziplinar-Strafe verdunkelt.

9. **Landes-Gesetze.** Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 16., Gesetz für Weimar §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Braunschweig §. 35., für Lippe §. 31., Prozeß-Ordnung für Baiern von 1869. Art. 151. und §. 100. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes.

§. 83. Gegen die *Verhängung* von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt."

Der Reichstag beschloss auf Antrag seiner Kommission in Zeile 1. das Wort „Verfügung" durch „Verhängung" zu ersetzen und in Zeile 1. und 2. das Wort „vorgeschriebenen" zu streichen.

II. **Bemerkungen.**

1. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet der Rechtsweg nicht statt; ebensowenig hat der Beamte die Befugniß, das förmliche Disziplinar-Verfahren zu beantragen und die Entscheidung der Disziplinar-Kammer zu verlangen.

2. Die Beschwerde geht bis an die oberste Reichs-Behörde in dem bereits bestehenden Instanzenzuge. Ein abweichender Instanzenzug darf und sollte auch nach der Regierungs-Vorlage nicht vorgeschrieben werden.

Das Oldenburgische Gesetz kennt nur Beschwerde an die nächste Dienstbehörde (Art. 42.).

3. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und hat keinen Suspensiv-Effekt (vgl. oben zu §§. 80.—83.).

4. Vgl. Preuß. Disziplinar-Ges. §. 22., Königl. Sächsisches Ges. §. 16., Gesetz für Braunschweig §. 40., für Anhalt §. 22., für Anhalt-Bernburg §. 25., für Weimar §. 22., für Koburg-Gotha §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., für Lippe §§. 30. 35.

5. Die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer hat in Betreff des Beschwerderechts gegen die Verhängung der Disziplinarstrafen folgende Bestimmungen:

§. 52. Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Straf-Vollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§. 53. Wird die Beschwerde (§. 52.) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniss zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach §. 151. des Mil.-Strafges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinar-Bestrafung.

§. 46. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muss, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Militair-Vorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

Gleichlautend sind die Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine, betr. die Disziplinar-Bestrafung am Lande §§. 52. 53. 46.; bei den Vergehen am Bord ist jede Beschwerde vor der Strafvollstreckung ausgeschlossen §. 30.

Förmliches Disziplinar-Verfahren.

1. Die **Motive** der Regierungs-Vorlage führen Folgendes an (S. 43.):

„Die folgenden Paragraphen handeln von der Entfernung aus dem Amte, und entsprechen dem Preussischen Ges. v. 21. Juli 1852. Von den wenigen Modifikationen dieses Gesetzes, welche der Entwurf vorschlägt, ist die wichtigste die, dass als Disziplinar-Behörden in erster Instanz eine Anzahl von Disziplinar-Kammern entscheiden, und ein Disziplinarhof die zweite Instanz bildet.

Für die erste Instanz sollen im Ganzen 28 Disziplinar-Kammern gebildet werden (§. 88.), was nicht füglich anders zu ordnen ist, weil kollegialisch besetzte Reichsbehörden in der Art der Preussischen Provinzial-Behörden nicht existiren. Dass auch an anderen als den im Entwurf bezeichneten Orten im Fall des Bedürfnisses Disziplinar-Kammern durch Beschluss des Kaisers unter Zustimmung des Bundesraths errichtet werden können, wird durch den Schlusssatz des §. 88. vorgesehen. Die Aufnahme von mindestens drei, beziehungsweise vier richterlichen Mitgliedern in jede Disziplinar-Kammer beziehungsweise in den Disziplinarhof, entspricht den Beschlüssen der vorjährigen Reichstags-Kommission. Zugleich erschien die Bestimmung angemessen, dass unter den Mitgliedern des Dis-

ziplinarhofes sich wenigstens drei Bevollmächtigte zum Bundesrathe befinden müssen.

Die Entscheidung über die gegen den Beamten erhobenen Anschuldigungen wird somit nicht in die Hand der Dienstvorgesetzten gelegt, sondern völlig unbefangenen Kollegien überlassen. Die Vorschriften über das förmliche Disziplinar-Verfahren (§§. 55. ff.) sind bestimmt, dem angeschuldigten Beamten alle mit dem Zwecke der Disziplin irgend vereinbaren Garantieen zu gewähren. Es findet eine kommissarische Voruntersuchung statt, nach deren Ausfall immer noch eine blosse Ordnungsstrafe die ganze Sache erledigen kann. Dann folgt mündliche Hauptverhandlung, Entscheidung nach kollegialischer Berathung der Disziplinar-Behörde und eventuelle Berufung an die höhere Instanz.

Die gegebenen Bestimmungen regeln das Verfahren nicht bis in alle Einzelnheiten und Manches wird dem geschäftskundigen Urtheile der einzelnen thätig werdenden Personen überlassen bleiben. Es genügt indess für das Disziplinar-Verfahren, dass die Grundzüge gegeben und nur diejenigen Einzelnheiten bestimmt hervorgehoben sind, welche dazu dienen, dem Angeschuldigten eine Garantie für eine unbefangene und gerechte Prüfung und Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde würde es sich nicht empfehlen, lediglich auf die Analogie des gewöhnlichen Strafverfahrens zu verweisen, und alles Einzelne der Praxis zu überlassen."

Das förmliche Disziplinar-Verfahren lehnt sich an das gewöhnliche Strafverfahren an. Freilich wirkt auf dasselbe das materielle Disziplinar-Strafrecht — mit seinem beschränkteren Strafengebiet und dem damit im Zusammenhang stehenden freieren Dispositionsrecht des angeschuldigten Beamten über seine Vertheidigung — modizifirend nach der Richtung des Zivil-Prozeßverfahrens ein. Andrerseits verlangt auch das Staatsinteresse vorzugsweise gegen die Verschleppung des Verfahrens und für die Bewahrung der Staatsgeheimnisse besondere Bürgschaft. Allein das gewöhnliche Strafverfahren bleibt immer das Vorbild des förmlichen Disziplinar-Verfahrens und seine einheitliche Regelung stößt daher, so lange ein gemeinsames Strafverfahren im Deutschen Reiche nicht besteht, auf kaum überwindliche Schwierigkeiten. Dieser Umstand so wie der sonstige Inhalt der Vorlage bestimmten die Referenten der Reichstags-Kommission zu Anträgen, welche darauf abzielten, die Aufhebung, beziehungsweise Revision des disziplinaren Theils des gegenwärtigen Gesetzes mit der Verkündung der zu erwartenden Deutschen Straf-Prozeßordnung in Aussicht zu nehmen. Die Anträge blieben in der Minderheit. Das Gesetz, welches im Gebiete des Preußischen, des Rheinisch-Französischen und des alten gemeinrechtlichen inquisitorischen Strafverfahrens der Disziplinargewalt des Staates wie dem Vertheidigungsrechte des Beamten gleichmäßig Geltung verschaffen sollten, mußte nunmehr umfassender als dies von der Vorlage geschehen war die Grundsätze des förmlichen Disziplinar-Verfahrens selbst feststellen. Dabei konnte schon nach ihrer Zusammensetzung und mehr noch im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Reform des Strafverfahrens die Kommission es nicht als ihre Aufgabe ansehen, bei Gelegenheit eines Gesetzes über das förmliche Disziplinar-Verfahren neue, auch in den neueren Landes-Strafprozeß-Ordnungen bisher nicht anerkannte, in der Wissenschaft und Rechtsprechung nicht unbestrittene, für die Gestaltung des gesammten Verfahrens maßgebende Grundsätze einzuführen und damit selbst ein Stück neuer Straf-Prozeßordnung zu machen. Der Verzicht hierauf schien umsomehr geboten, als der im Preußischen Justiz-Ministerium ausgearbeitete Entwurf einer Deutschen Straf-

Prozeßordnung*), welcher nach der Erklärung des Vertreters der Reichsregierung bisher lediglich den Karakter einer Privatarbeit hat, der Kommission nicht zu Gebot stand und daher nicht als Anhalt dienen konnte. Auf den Boden des bestehenden, überwiegend gemeinsamen Deutschen Straf-Prozeßrechts (Plank's Deutsches Strafverfahren), waren daher ihre Verbesserungen eingegrenzt. Aber auch mit dieser Beschränkung blieb für dieselben ein reiches Feld. Die Organisation der in diesem Verfahren thätigen Behörden verbürgte weder die gerühmte Unbefangenheit, noch boten die Vorschriften des Verfahrens selbst nennenswerthe Garantien für den angeschuldigten Beamten. Die Disziplin soll streng, aber sie soll gerecht und darauf die Einrichtung des Verfahrens gegründet sein. Vermögen, Ehre, die ganze Zukunft des Beamten — und darum handelt es sich bei der Dienstentlassung — dürfen nicht wechselnden Verwaltungs-Kommissionen (§. 94. der Regierungs-Vorlage) mit vollständig diskretionären Befugnissen (§. 95. 99. 101.) ohne die Kontrole der Oeffentlichkeit anvertraut werden. In dem gegenwärtigen Gesetz treten deshalb an die Stelle der Verwaltungs-Kommissionen der Regierungs-Vorlage Kollegien, welche die Garantien unabhängiger und fester Rechtsprechung gewähren und die diskretionairen Befugnisse der Reichsregierung sind durch bestimmte Parteirechte des Beamten ersetzt. Für die Voruntersuchung wird Rechtsgleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Beamten, für das Hauptverfahren — wenn auch beschränkt — Mündlichkeit und Oeffentlichkeit obligatorisch angeordnet, endlich auch der Beamte gegen erneuerte Verfolgung wegen derselben Handlung geschützt.

Der obersten Reichsbehörde verbleibt:

1. Die Einleitung der Voruntersuchung.
2. Die Bestimmung über Ausdehnung der Ermittelungen der Voruntersuchung.
3. Die Ernennung der in der Voruntersuchung thätigen Untersuchungs-Beamten.
4. Die vorläufige Dienstenthebung des angeschuldigten Beamten.
5. Die Entscheidung:
   a. über das Ergebniß der Voruntersuchung,
   b. über den Umfang des Hauptverfahrens,
   c. über den Inhalt der Anklageschrift.

Während so die Leitung der Voruntersuchung und des Zwischenverfahrens ausschließlich zur Zuständigkeit der obersten Reichsbehörde gehört, geht im Hauptverfahren vom Augenblick der Einreichung der Anklageschrift das Entscheidungsrecht auf die Disziplinar-Kammer über, deren Präsident und Mitgliedermehrheit dem Richteramt angehören. Das berechtigte Interesse der obersten Reichsbehörde wird innerhalb des Disziplinar-Kollegiums durch eine Minderheit von Verwaltungs-Beamten, außerhalb derselben durch ihr Organ, den mit dem Recht der Antragstellung ausgerüsteten Beamten der Staatsanwaltschaft, gewahrt.

Der Disziplinar-Appellhof endlich besteht, wie die Disziplinar-Kammer, in der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten aus Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts. Auch dort ist ein Beamter der Staatsanwaltschaft für das Interesse des Reiches thätig.

---

*) Derselbe ist im Januar 1873. durch den Druck veröffentlicht.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. *Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.*

Das Disziplinar-Verfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und *einer* mündlichen Verhandlung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** bestimmte in Absatz 2.:

„Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen."

Der Reichstag beschloss auf den Vorschlag seiner Kommission:

in Zeile 1. und 2. die Worte „in der von einem Kommissarius zu führenden",

und in Zeile 3. und 4. die Worte:

„nach den folgenden näheren Bestimmungen"

zu streichen; endlich in Zeile 2.:

statt des Wortes „der" das Wort „einer"

zu setzen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Aenderungen des Paragraphen gegen die Regierungs-Vorlage sind überwiegend redaktionell. Die Einleitung der Disziplinar-Voruntersuchung wurde in einem folgenden Paragraphen (86.) der Regierungs-Vorlage vorgeschrieben.

Von dem Untersuchungs-Beamten, welchen der §. 84. der Regierungs-Vorlage mit dem aus dem Preußischen Gesetz entnommenen unschönen Fremdwort: „Kommissarius" bezeichnet, ist dagegen in dem folgenden §. 85. dieses Gesetzes die Rede. Materiell erheblich ist die Beseitigung der Worte: „und in der mündlichen Verhandlung nach den nachstehenden näheren Bestimmungen" und ihr Ersatz durch die Worte „und in einer mündlichen Verhandlung". Die Hauptverhandlung erfolgt somit nach dem Grundsatz der Mündlichkeit, insoweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausnahme enthalten. Von diesem Grundsatz aus sind die Lücken desselben auszufüllen.

2. In Weimar Gesetz §. 46., Koburg-Gotha Ges. §. 47., Schwarzburg-Rudolstadt §. 46. und Oldenburg Art. 73. findet vor dem förmlichen Disziplinar-Verfahren ein administratives Vorverfahren statt, nach dessen Abschluß bei einem für den Beamten ungünstigen Ausfall die Staatsregierung diesen zur Erklärung darüber auffordert, ob er sich der Entfernung aus dem Amte im administrativem Wege unterwerfen will. Verneinenden Falls findet der Rechtsweg, beziehungsweise das förmliche Disziplinar-Verfahren statt (vgl. §. 100. dieses Gesetzes).

3. Im Uebrigen vgl. Königl. Sächsisches Ges. §§. 23. 25., Ges. für Braunschweig §. 39., Disziplinar-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 26.

4. Gegen die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts findet ein Disziplinar-Verfahren nicht statt. Der §. 24. des Entwurfs des Gesetzes über das Reichs-Oberhandels-Gericht ward vom Reichstag verworfen.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde ernennt den *untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten,* welche *im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die* Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen *haben.*

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinar-Verfahrens und die Ernennung des untersuchungführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 80. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen, Es ist

alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden (§. 86.) Absatz 1. abweichend:

„Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird von der obersten Reichsbehörde verfügt. Dieselbe ernennt auch den Untersuchungs-Kommissarius und denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat."

Mit Rücksicht auf die dem Richter beiwohnende Objektivität und sachverständige Erfahrung legte man im Schoosse der Reichstags-Kommission entschiedenes Gewicht darauf, dass die Voruntersuchung von einem Richter geführt würde.

Ein in Betreff der im Bundesgebiet angestellten Reichs-Beamten gemachter Abänderungs-Vorschlag, dahin gehend:

„Das Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt, hat auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde die Voruntersuchung zu führen. Bildet dasselbe ein Kollegium, so ist von demselben der Untersuchungs-Richter aus der Zahl der etatsmässigen Mitglieder zu ernennen."

verwies zugleich die Voruntersuchung an den ordentlichen Richter des Beamten und schloss damit jede Willkür aus. Derselbe fand jedoch nicht die Mehrheit, wohl aber wurde folgendes, dem richterlichen Gesichtspunkt Rechnung tragendes Amendement zu Abs. 1. angenommen:

„Auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches, so ist der Voruntersuchungs-Beamte von der obersten Reichsbehörde zu ernennen."

Ausserdem wurde Abs. 2. der Regierungs-Vorlage als entbehrlich von der Kommission des Reichstags gestrichen.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes brachte der Abg. v. Dörnburg folgendes Amendement ein:

„Die oberste Reichsbehörde ernennt den Untersuchungs-Kommissarius und die Beamten, welche im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann u. s. w." wie in der Regierungs-Vorlage §. 86.

Der Verteter der Reichsregierung, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach, bekämpfte den Kommissions-Vorschlag und hob namentlich hervor:

„Die Reichsregierung glaubt von ihrem Standpunkte aus annehmen zu müssen, dass was die Seite der Sachverständigkeit anbetrifft, in allen ihren Ressorts Beamte vorhanden sind, welche die Fähigkeit und im Ganzen auch diejenigen Kenntnisse besitzen, welche richterlichen Personen als solchen beiwohnen. Es ist keine Verwaltung vorhanden, welche nicht zu ihren Mitgliedern Beamte zählte, welche die juristischen Examina gemacht, welche auch praktisch die Laufbahn eines Juristen durchgemacht haben, so dass in jedem Verwaltungszweige Gelegenheit gegeben ist, nach Lage und nach Bedürfniss des Falles auch einen Juristen zum Untersuchungs-Kommissar zu bestellen. Sodann aber giebt es eine Reihe von Fällen, wo man in der That regierungsseitig annehmen muss, dass den Beamten welche die Reichsregierung nach Lage des konkreten Falles auswählt, eine grössere Sachverständigkeit beiwohnen werde, als den Richtern, welche Seitens der richterlichen Behörde bestellt werden möchten. Es giebt sehr viele Untersuchungs-Prozesse in Disziplinarsachen, wo es gerade im Interesse des Angeschuldigten nothwendig ist, dass der Untersuchungs-Beamte bis in das kleinste und geringste Detail den Geschäftsbetrieb innerhalb des betreffenden Ressorts kennt.

Wenn behauptet worden, dass dem Richter-Kommissar eine viel grössere Objektivität bei der Untersuchung beiwohne, so kann auch dies regierungsseitig nicht anerkannt werden. Man ist der Ueberzeugung, dass, wenn die Reichsregierung aus einem anderen Ressort einen Beamten wählen sollte, derselbe ebenso mit denselben Eigenschaften begabt sein könnte und begabt sein werde, wie dies bei den richterlichen Beamten der Fall ist. Wie die Verhältnisse des Deutschen Reiches beschaffen sind, muss ein entscheidender und durchgreifender Werth darauf gelegt werden, dass über die Person der Beamten die oberste Reichsbehörde ihrerseits entscheiden darf und in diesem Punkte unbeschränkt bleibt."

Der Abg. Wagner-Altenburg entgegnete:

„Der Kommissar hat zunächst hervorgehoben, dass auch in der Verwaltung richterlich gebildete Beamte vorhanden seien, die die Fähigkeit zur Führung einer Voruntersuchung besässen. Das mag zuweilen der Fall sein, aber diese Fähigkeit ist nicht ein nothwendiges Requisit eines Verwaltungs-Beamten und nicht immer vorhanden, und Schule und Uebung wird ihm doch in der Regel abgehen.

Insbesondere aber noch Eins. Der Verwaltungs-Beamte nimmt — es ist das ja seine Pflicht — unwillkürlich für das Interesse Partei, das er dienstlich vertritt; der fiskalische Beamte wird z. B. vorzugsweise das Interesse seiner Kasse ins Auge fassen. Das ist zu menschlich, als dass ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte, begründet aber doch immer die Besorgniss, er könne sich zu Parteilichkeiten fortreissen lassen. Es ist ferner vom Regierungstische aus gesagt worden, dass dem Richter in der Regel die technischen Kenntnisse abgehen würden, die dazu gehören, um ein in einer Verwaltungsbranche begangenes Dienstvergehen gehörig zu würdigen. Mir sind in meiner Erfahrung viele hier einschlagende Fälle vorgekommen, z. B. Unterschlagungen bei den Posten. In solchen Fällen ermittelt zunächst die Postbehörde den Thatbestand in ihrem Interesse, und giebt dann die Sache an den Untersuchungsrichter zur Voruntersuchung ab. In der Regel findet sie dieser nach zwei Richtungen hin der Vervollständigung bedürftig: einmal in der Richtung, dass er die technischen Einrichtungen, die zu beurtheilen sind, auch für den Laien verständlich macht, und ferner in der Richtung, dass er den dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Entschuldigungs-Momenten nachforscht. Diese Thätigkeit des Voruntersuchungs-Richters muss auch in der Disziplinar-Untersuchung gesichert werden. Deshalb lege man die Voruntersuchung auch hier in die Hand eines geschulten Richters."

Das Amendement v. Dörnberg wurde hierauf in seinen beiden Absätzen bei getrennter Abstimmung verworfen und der Vorschlag der Reichs-Kommission angenommen. (Sten. Ber. S. 703. 704.—706.)

In dritter Lesung brachten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg folgendes Amendement ein:

den ersten Absatz des §. 86. also zu fassen:

„Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben."

und alsdann unter Streichung des Abs. 2. der Bechlüsse den 2. Absatz der Regierungs-Vorlage mit der Massgabe folgen zu lassen, dass statt:

„Untersuchungs-Kommission" gesetzt wird,
„untersuchungführenden Beamten".

Der Abg. v. Dörnberg machte die Vertreter des Beschlusses der zweiten Lesung darauf aufmerksam,

„dass durch denselben die Verwaltung dahin gedrängt würde, das Skrutinial-Verfahren vorher durch diejenigen Beamten besorgen zu lassen, die sie vielleicht gerade in dem speziellen Falle für geeigneter hält, als den Richter. Er glaube, dass man recht gut in dem Skrutinial-Verfahren der Untersuchung eine solche Richtung geben und sie in einer solchen Weise vervollständigen könne, dass nachher dem Richter nicht viel mehr übrig bleibe, als die Zeugen zu vernehmen."

Der Vertreter der Reichsregierung erklärte hierauf ausdrücklich:

„dass dieselbe eine solche Beschränkung in der Auswahl des Untersuchungsrichters, wie sie der Beschluss der zweiten Lesung enthalte, nicht annehmen könne."

Hierauf wurde das mit der Regierungs-Vorlage materiell übereinstimmende Amendement v. Dörnberg in seinen beiden Absätzen und damit der Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung vom Reichstage angenommen. (Sten. Ber. S. 917. 919.)

II. **Bemerkungen:**

1. Die Disposition einer obersten Reichsbehörde über die selbstständigen Richter der Bundesstaaten für Zwecke der Reichsverwaltung enthält einen politisch nicht unbedenklichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte. Der Reichstag durfte daher auf die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter um so leichter verzichten, als nach seinen Beschlüssen der Schwerpunkt des Disziplinar-Verfahrens nicht mehr ausschließlich in der Voruntersuchung liegt §§. 106. 107. Auch nach dem Oldenburg. Ges. wird die Voruntersuchung durch die vorgesetzte Dienstbehörde geführt. (Art. 73.)

2. Die Ernennung eines zur Voruntersuchung bereiten Richters als Voruntersuchungs-Beamten ist nicht ausgeschlossen und bleibt wünschenswerth. Am meisten empfiehlt sich, dazu ein richterliches Mitglied der zuständigen Disziplinar-Kammer zu ernennen. Jedenfalls wird als Regel festzuhalten sein, nur juristisch vorgebildete Reichs-Beamte mit der Führung der Voruntersuchung zu betrauen. Die in Preußen mit den Disziplinar-Untersuchungen der Verwaltungs-Beamten gemachten Erfahrungen lauten nicht günstig (Reskript des Ministers des Innern vom 7. April 1854, Minist.-Bl. f. i. V. von 1854. S. 109.).

3. Die Aenderung in Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft ist nur redaktionell und faßt die bezüglichen Bestimmungen der §§. 86. 95. und 107. zusammen.

4. Ein Bedürfniß zu der Vorschrift des zweiten Absatzes ist nicht vorhanden. Denn §. 131. dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht berechtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann; es soll aber darüber berichtet werden. Wenn also ein Beamter sofort aus seiner amtlichen Thätigkeit entfernt werden darf und dadurch die Nachtheile des Dienstes, die durch sein ferneres Verbleiben entstehen können, vollständig beseitigt werden, wenn ferner die gegenwärtigen Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-Verbindungen derartig sind, daß die Erwirkung einer Disziplinar-Untersuchung seitens der obersten Reichsbehörde mit Leichtigkeit erfolgen kann, alsdann sollte eine so höchst bedeutungsvolle Verfügung nicht provisorisch in andere Hände als in diejenigen der obersten Reichsbehörde gelegt werden, welche Bürgschaften bietet, wie sie niemals eine untere Behörde bieten kann.

§. 86. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden, welche je nach Bedürfniss zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinar-Kammern,

2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** hatte in der Nummer 2. die Schlussworte „in Berlin.“ In zweiter Lesung brachte der Abg. Klotz-Berlin den Antrag ein:

in §. 86. sub Nr. 2. die Worte „in Berlin“ zu streichen;

derselbe wurde vom Reichstag angenommen.

II. **Bemerkungen.**

1. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden sind keine ständigen Kollegien; die Mitglieder brauchen nicht am Sitz der Disziplinar-Kammer, beziehungsweise des Disziplinarhofes angestellt zu sein. Ein Antrag, die Disziplinar-Behörden nach dem Vorbild des Bundesamts für das Heimathwesen, als ständige und kollegiale

Behörden (§. 42. des Ges. vom 6. Juni 1870. (B.-G.-Bl. Nr. 23., Archiv Bd. IV. S. 596.) zu bezeichnen, fiel in der Kommission des Reichstags, weil es den zu gründenden ständigen Behörden an genügender Beschäftigung fehlen würde, und der kollegiale Karakter der durch §. 86. geschaffenen Behörden außer Zweifel sei (vgl. §. 92). Trotzdem bleiben diese wandernden Gerichte ein Uebelstand, welcher zur Zeit nicht zu vermeiden ist.

2. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden sind Reichsbehörden. Die Mitglieder der Disziplinar-Kammer werden aus den Landes-Beamten gewählt werden. Diese Landes-Beamten bekleiden das Reichsamt eines Kaiserlichen Disziplinar-Richters als Nebenamt. §. 38. und die Motive zu diesem Paragraphen.

3. Ein Zwang zur Annahme eines Amtes findet nicht statt (vgl. zu §. 1.), also auch nicht zur Annahme dieses Nebenamtes. Ein solcher kann auch aus den Vorschriften dieses Gesetzes über die Qualifikation der Mitglieder der entscheidenden Disziplinar-Behörden nicht hergeleitet werden. Zweifelhaft könnte dies nur bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts sein (§. 91.), aber auch in Bezug auf diese wird der Zwang zur Annahme verneint werden müssen. Die Erweiterung des Geschäftskreises der Behörde, welcher er angehört, muß — der Richter nicht ausgenommen — sich jeder Beamte und zu jeder Zeit gefallen lassen, und kein Mitglied des Reichs-Oberhandels-Gerichts dürfte sich weigern, wenn die Disziplinarsachen in zweiter Instanz der Kompetenz dieses Gerichtshofes überwiesen wären, an deren Entscheidung Theil zu nehmen. Dies ist aber vom Gesetz nicht geschehen. Der Reichs-Disziplinarhof ist eine von dem Reichs-Oberhandels-Gericht verschiedene Reichsbehörde, der einzelne Reichs-Oberhandels-Richter wird dazu besonders ernannt §. 93. Anders die Erklärung des Vertreters der Reichsregierung, „welcher von der Voraussetzung ausging, daß derjenige Richter, welcher eine Kaiserliche Ernennung erhielt, auch verbunden sei, dieser Ernennung Folge zu leisten.“ (Sten. Ber. S. 711.)

4. Würden die Geschäfte bei der Disziplinar-Kammer und namentlich beim Disziplinarhof einen erheblichen Umfang gewinnen — und es ist nicht zu verkennen, daß nach der vom Reichstag beschlossenen Konstruktion des Verfahrens für die Disziplinar-Behörden eine größere Arbeitslast erwachsen wird, als die Reg.-Vorlage dieselbe voraussetzen durfte — so wird eine Remuneration der Mitglieder der Disziplinar-Behörden ebenso wenig vermieden werden können, wie bei den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathswesen. Mit der Besoldung und eventuellen Vermehrung der Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts schwindet jedes Bedenken, als ob zur Uebernahme des hochwichtigen, wenn auch lästigen Amtes eines Disziplinar-Richters nicht die geeigneten Kräfte sich finden sollten. Ein Vorschlag, den Mitgliedern der Disziplinar-Behörden die Befugniß ausdrücklich einzuräumen, dieses Nebenamt nach 3 Jahren niederzulegen, fand nicht die Zustimmung der Kommission. Der Karakter der Lebenslänglichkeit des Amtes wird damit thatsächlich aufgegeben und die Stetigkeit disziplinarer Rechtsprechung in Frage gestellt.

Daß die am Sitz der entscheidenden Disziplinar-Behörden nicht wohnhaften Mitglieder, wenn sie zu den Sitzungen reisen, Ansprüche auf Reisekosten und Tagegelder haben, versteht sich von selbst (vgl. zu §. 18)*).

---

*) Für die Bestreitung der Ausgaben der entscheidenden Disziplinar-Behörden ist in den Etat ein besonderer Fonds aufgenommen. Aus demselben sind zu gewähren:

1. Präsenzgelder für die Mitglieder, welche, nach der Zahl der Sitzungen zu bemessen, in Aussicht genommen ist;
2. Reisediäten und Fuhrkosten für diejenigen Mitglieder, welche nicht am Sitze der Behörde ihr Domizil haben;
3. die sachlichen Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse.

Der Karakter des Ehrenamtes ist damit aufgegeben, andererseits aber die Gewährung einer bestimmten Besoldung mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringe Beschäftigung vermieden. (Vgl. Nachtrags-Etat von 1873. für das Reichskanzler-Amt Anl. A. Tit. 14. S. 4.).

5. Die Bestimmung des Sitzes der Disziplinarhofes gehört nicht in diesen, sondern entsprechend den Disziplinar-Kammern in den folgenden Paragraphen. Die Streichung erfolgte überdies im Hinblick auf die Bildung eines Theils des Disziplinarhofes aus Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts.

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen, wird je eine Disziplinar-Kammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinar-Kammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts zusammen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete abweichend im Absatz 3.:

„Durch Anordnung des Kaisers können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinar-Kammern auch an anderen geeigneten Orten errichtet werden."

Die Kommission beschloss in dem Absatz 2. Zeile 1. statt der Worte „unter Zustimmung des Bundesraths" zu setzen „im Einvernehmen mit dem Bundesrath", und im Absatz 3. das Wort „geeigneter" zu streichen.

Zu dem Kommissions-Antrage stellte der Verfasser und Gen. den Unterantrag,

dem §. 87. einen letzten Absatz des Inhalts beizufügen:

„Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts zusammen."

Diese Anträge wurden vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. 711., 712. 713.)

Zu diesem Paragraphen war ausserdem vom Abg. Klotz ein Verbesserungs-Antrag gestellt, welcher die Disziplinar-Kammern mit den Appellhöfen der einzelnen Bundesstaaten in Verbindung bringen und den §. 89. gestrichen wissen wollte. Derselbe wurde verworfen. Siehe darüber zu §. 89.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Zahl der nach §. 87. errichteten Disziplinar-Kammern beträgt, wie schon in den Motiven erwähnt ist, 28; auf die einzelnen Disziplinar-Kammern kommen daher etwa 1,200,000 Seelen. Für Baiern ist bis jetzt keine Disziplinar-Kammer in Aussicht genommen.*)

2. In Betreff der Abänderung von „Zustimmung des Bundesraths" in „im Einvernehmen mit dem Bundesrath" vgl. zu §. 66.

3. Wegen Absatz 3. vgl. zu §. 91., dessen Konsequenz dieselbe ist. Gehört der Präsident und die Mehrheit des Disziplinarhofes dem Reichs-Oberhandels-Gericht an, so ist es in der Ordnung, daß die Minderheit der wechselnden, der Verwaltung angehörenden Mitglieder sich an den Sitz des Oberhandels-Gerichts begiebt, falls sich dort das erforderliche Verwaltungs-Personal nicht findet. (Sten. Ber. S. 711. 712. 719.)

§. 88. Die Bezirke der Disziplinar-Kammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

*) Für Württemberg ist eine solche in Stuttgart durch Kaiserliche Verordnung bestimmt; vgl. §. 8., 8. Anmerkung.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinar-Kammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte *zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens* seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinar-Kammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinar-Kammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

1. Der Paragraph beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Die **Regeinngs-Vorlage** lautete in ihrem §. 89. abweicheud im Absatz 2.:

„Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinar-Kammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinar-Kammer in Potsdam.“

2. Auf diesen Paragraphen bezog sich ein Amendement des Abg. Klotz, welcher den ersten Absatz ganz und im zweiten Absatz die Worte „die Disziplinar-Kammer in Potsdam“ gestrichen wissen wollte. Dasselbe hängt mit dem zu §§. 87. und 89. gestellten Antrage zusammen, und wurde verworfen. Siehe zu §. 89.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Regierungs-Vorlage läßt es unklar, ob für die Zuständigkeit der Disziplinar-Kammer der dienstliche Wohnsitz des Beamten bei Einleitung der Voruntersuchung oder bei Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Disziplinar-Kammer gemeint ist. Der Beschluß des Reichstags entscheidet dies zu Gunsten des ersteren und schließt damit tendenziöse Versetzungen nach Einleitung der Voruntersuchung aus. (Sten. Ber. S. 712.)

2. Der letzte Absatz des Paragraphen, welcher in der Regierungs-Vorlage fehlte, beseitigt den Zweifel, ob die oberste Reichsbehörde oder der Disziplinarhof im Fall des Kompetenz-Konflikts zu befinden hat — nach Maßgabe der zu §. 84. vorgelegten Grundsätze über die Befugnisse der obersten Reichsbehörde im förmlichen Disziplinar-Verfahren — zu Gunsten des Disziplinarhofs. Eine Feststellung dieses Punktes war um so nothwendiger, als der §. 28. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes von 1852. die Entscheidung von Kompetenz-Streitigkeiten dem Staatsministerium überträgt.

§. 89. Jede Disziplinar-Kammer besteht aus *sieben* Mitgliedern. *Der Präsident und* wenigstens drei *andere Mitglieder* müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 89. beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1872. Die **Regierungs-Vorlage** lautete übereinstimmend mit den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.:

„Jede Disziplinar-Kammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Zur Erledigung der Disziplinar-Sachen ist bei den

---

Die §. 8. Abs. 1. vorgesehene Abgrenzung ist durch die Kaiserliche V.-O. vom 11. Juli 1873.

Disziplinar-Kammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen."

Die Abgg. Klotz und Gen. stellten den Antrag, den §. 89. zu streichen und den §. 87. in nachstehender Weise zu fassen:

„Die Disziplinar-Kammern bestehen aus dem Ersten Präsidenten und den vier ältesten Mitgliedern desjenigen Appellations-Gerichtes, innerhalb dessen Bezirks der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Für diejenigen Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ist das Kammer-Gericht in Berlin zuständig."

Dagegen schlugen die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Gen. vor, den §. 89. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen:

(R.-G.-Bl. S. 295.) nach dem derselben beigefügten Verzeichniß in nachstehender Weise erfolgt:

Disziplinar-Kammer.	Bezirk.
Potsdam . . .	Preußischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a. O.	Preußischer Regierungsbezirk Frankfurt a. O.
Königsberg . .	Preußische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preußische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preußische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preußischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg . .	Preußischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen	Preußischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg . .	Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg und Herzogth. Anhalt.
Erfurt	Preußischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt, Fürstenth. Schwarzb.-Sondershausen, Fürstenthümer Reuß ä. L. und Reuß j. L.
Breslau . . .	Preußischer Regierungsbezirk Breslau.
Liegnitz	Preußischer Regierungsbezirk Liegnitz.
Oppeln	Preußischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster . . .	Preußische Reg.-Bez. Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg . . .	Preußischer Regierungsbezirk Arnsberg.
Düsseldorf . .	Preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Köln	Preußische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier	Preuß. Reg.-Bez. Trier und Oldenburgisches Fürstenth. Birkenfeld.
Darmstadt . .	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel	Preußischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover . . .	Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig . .	Preuß. Prov. Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart . . .	Königreich Württemberg.
Karlsruhe . .	Preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin . . .	Großherzogthümer Mecklenb.-Schwerin und Mecklenb.-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie und Hansestadt Bremen.

„Jede Disziplinar-Kammer besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder, von denen wenigstens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.“

An den §. 89. knüpfte sich eine umfassende Diskussion; er betrifft im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen den entscheidenden Punkt für die Disziplin und die Sicherstellung des Beamten, nämlich die Organisation der erkennenden Disziplinar-Behörden.

Der Verfasser hob diesen Punkt bereits in der ersten Lesung des Gesetzes heraus. Er sagte damals:

„Dem Herrn Vertreter der Reichsregierung kann ich zugeben, dass, was die Zusammensetzung der Disziplinar-Behörden angeht, den vorjährigen Beschlüssen der Reichstags-Kommission Rechnung getragen ist; aber mir genügen jene Beschlüsse nicht, um die Interessen des Beamten sicher zu stellen. Soweit die Dienst-Entlassung eines Beamten in Frage steht, können wir uns mit der Erklärung, dass es sich nur um eine Disziplinar-Massregel, nicht aber um eine Strafe handele, nicht abfinden lassen, denn diese Disziplinar-Massregel, enthält eine Vermögens-Konfiskation für den davon betroffenen Beamten. Daher meine ich, dass eine solche Massregel nur von Behörden, welche die vollen Garantieen der Unabhängigkeit und der Unbefangenheit in sich vereinigen, verhängt werden darf. Diese Behörden brauchen darum nicht lediglich aus richterlichen Beamten zusammengesetzt zu werden. Im Gegentheil, ich wünsche es nicht; ich befürchte davon eine privatrechtliche Auffassung eines dem öffentlichen Recht angehörigen Rechtsinstituts. Aber, wohl nehme ich in Anspruch, dass das richterliche Element in der überwiegenden Zahl der Mitglieder vertreten ist, und dass die Verwaltungs-Beamten in die Kategorie sachverständiger Berather der richterlichen Mitglieder zurücktreten.“

Dieser Gesichtspunkt war leitend für die Beschlüsse der Reichstags-Kommission von 1872.

Der Abg. Klotz rechtfertigte seinen Antrag dahin:

„Die Anträge meiner politischen Freunde verfolgen denselben Gedanken, sie gehen einen Schritt weiter; sie wollen, dass die Disziplinar-Entscheidung in erster Instanz an die betreffenden Appellations-Gerichte und die Entscheidung in letzter Instanz vor das Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig verwiesen werde. Was einer Entscheidung in Strafsachen Werth giebt, ist nicht blos das, dass absolut und abstrakt das Richtige getroffen wird, sondern es gehört auch zu einem geordneten Strafverfahren, dass der Angeschuldigte unter allen Umständen die Ueberzeugung haben muss, dass unparteiisch Justiz ihm gegenüber geübt wird. Und diese Unparteilichkeit finden wir überall nur da gewährleistet, wo Gerichtsbehörden die Entscheidung übertragen ist. Die Verfassung aller modernen Staaten geben, um das zu erlangen, dem Richter den Vorzug der Unabsetzbarkeit, während gerade in Betreff der Verwaltungs-Beamten in dem vorliegenden Gesetze das Prinzip der Amovibilität festgestellt und festgehalten ist.

Die zweite Garantie für die Unparteilichkeit der entscheidenden Disziplinar-Behörden muss darin gefunden werden, dass die Zusammensetzung des Gerichtshofes nicht eine willkürliche, nicht eine von der Wahl der Verwaltungs-Behörden abhängige ist. Nach der Regierungs-Vorlage sollen die Disziplinar-Kammern bestehen zum Theil aus Richtern, zum Theil aus Verwaltungs-Beamten, die auf drei Jahre gewählt werden, die nach drei Jahren sich einer Wiederwahl unterwerfen müssen, oder ohne Weiteres, und ohne dass ein Verfahren gegen sie eintritt, beseitigt werden. Die Kommissions-Vorlage hat diese Mängel sehr wohl erkannt, sie geht weiter und sagt: die administrativen Beamten, die in die Disziplinar-Kammern berufen werden, sollen so lange Mitglieder sein, als sie in der amtlichen Stellung bleiben, welche sie inne hatten, als sie in die Disziplinar-Kammern berufen wurden. (§. 93.) Ich erkenne an, dass dies eine Sicherung mehr für den Angeschuldigten ist, dagegen leiden beide Vorschläge an dem grossen Mangel, dass die Disziplinar-Kammern und die Disziplinarhöfe sich zusammensetzen aus mehr Mitgliedern als zur eigentlichen Entscheidung berufen sind; es setzen sich die Disziplinar-Kammern zusammen in erster Instanz aus 7 Mitgliedern, während nur 5 berufen sind, an der Entscheidung Theil zu nehmen, und es setzt sich der Disziplinarhof aus 11 Mitgliedern zusammen, während nur 7 zur Entscheidung nöthig sind. (§. 91.) Um nun den Angeklagten zu sichern, dass nicht eine willkürliche Auswahl eintritt in Bezug auf

diejenigen Mitglieder, denen die Disziplinar-Entscheidung unterbreitet werden soll, will die Kommissions-Vorlage die Reihenfolge, in der die Mitglieder an den Entscheidungen Theil nehmen sollen, durch ein Regulativ ordnen, welches von der obersten Reichsbehörde erlassen wird. (§. 92.) Eine derartige regulativische Einrichtung entbehrt eben des festen und sicheren Karakters, der absolut nothwendig ist, um die entscheidende Behörde als eine nach allen Seiten hin unparteiische hinzustellen."

und fügte schliesslich noch hinzu:

„Man könnte nun sagen: Der Gerichts-Behörde fehlt zwar nicht Unparteilichkeit, aber die technische Kenntniss, sie kennt die Dienstpragmatik nicht, sie ist nicht im Stande, dem Beamtenvergehen nach allen Seiten so nachzuspüren wie technische Verwaltungs-Beamten, die in der Dienstpragmatik der Verwaltung geübt sind. Das ist nach meiner Meinung eine Einwendung, die in keiner Weise stichhaltig ist. Wenn im §. 10. die Dienstvergehen dahin karakterisirt werden in der Weise, dass ein Beamter ein Disziplinar-Vergehen begeht, der den Gesetzen entgegenhandelt oder der den ordnungsmässig an ihn erlassenen Vorschriften einer zuständigen Behörde nicht nachkommt, oder wenn ein Beamter der Achtung sich nicht würdig macht, die sein Beruf erfordert, so begreife ich wirklich nicht, wie irgend Jemand die Befähigung eines Richter-Kollegiums bezweifeln kann, über diese drei Punkte endgültig und mit vollständiger Sachkenntniss zu entscheiden."

Der Abg. Eckardt führte diesen Gesichtspunkt noch weiter aus und wies auf die Bedenken hin, welche aus der Zuziehung von Mitgliedern des Bundesraths zu dem Disziplinarhof entstehen müssten. (Siehe zu §. 91.)

Der Abg. v. Dörnberg machte für sein Amendement geltend:

„In demselben ist dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, dass das richterliche Element in den fraglichen Kollegien überwiegen soll. Ich bin auch mit dem Antrage der Kommission in dieser Beziehung einverstanden, dass in Betreff der einzelnen Sitzungen ein numerus clausus der Richter Platz greifen soll, dass es also nicht im Belieben des Präsidenten stehen soll, ob er zu einer Sitzung 7 oder 9 oder 11 Richter heranziehen will. Ich bin endlich auch mit der Bestimmung im §. 92. einverstanden, dass die Reihenfolge, in der die Richter der Disziplinar-Kammer zu den Sitzungen einberufen werden, nicht dem Belieben des Präsidenten anheimgestellt werden soll. Allein allen diesen Kautelen gegenüber glaube ich, könnte doch wohl auf die Bestimmung verzichtet werden, dass auch der Präsident ein Jurist sei; ich glaube, es würde das gewissermassen ein testimonium paupertatis sein, das sich die richterliche Majorität des Kollegiums ausstellen würde, wenn sie zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verlangen wollte, dass auch der Präsident noch von ihrer Farbe sein müsse. Ich habe deshalb in meinem Vorschlage die Frage, ob der Präsident durchaus ein Jurist sein müsse, frei gelassen, und zwar aus dem Grunde, weil die Komposition der Disziplinar-Gerichtshöfe unter Umständen ihre Schwierigkeiten haben dürfte, Schwierigkeiten, welche ich nicht noch mehr gesteigert sehen möchte. Die Auswahl des Präsidenten wird aber unter Umständen besondere Erwägungen nothwendig machen, und deshalb möchte ich in dieser Frage, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte, der Reichsregierung möglichst freie Hand lassen."

Der Abg. v. Kardorf betonte ebenfalls die Schwierigkeiten und meinte, dass Verhältnisse sich konstruiren liessen, wo es nützlicher und zweckmässiger sei, wenn der Präsident irgend eines Disziplinarhofes auch aus dem Stande der Verwaltungs-Beamten herangezogen werden könne.

Gegen den Antrag des Abg. Klotz hob er hervor, dass er und seine politischen Freunde in der Theilnahme der Verwaltungs-Beamten an den Disziplinarhöfen einen Schutz für die Beamten sähen und daher diese Theilnahme dringend wünschten.

Der Abg. Windthorst (Meppen) erklärte:

„Ich bin einverstanden mit dem Vorschlage des Abg. Klotz und der Kommission und auch mit dem des Herrn v. Dörnberg, dass in den Disziplinarhöfen das richterliche Element zu überwiegen habe; ich bin einverstanden mit dem Gedanken, dass der Präsident des Gerichtes ein richterlicher Beamter sein soll. Jeder, der in Kollegien gesessen hat — mögen es Richter- oder Verwaltungs-Kollegien sein — weiss, wie bedeutend der Einfluss des Präsidenten auf die Verhandlungen und auch selbst auf die Entscheidungen ist; diese einflussreiche Lage in diesen Sachen

wünsche ich gelegt zu haben in die Hände eines juristisch ausgebildeten, eines juristisch sich dauernd beschäftigenden, eines unabhängig gestellten Mannes. Auch bin ich einverstanden mit dem Abg. Klotz und Gen. darin, dass es wünschenswerth wäre, die Bildung der Disziplinar-Kammern an feste Institutionen anzulehnen, also an das Appellations-Gericht des betreffenden Bezirks. Nicht einverstanden aber kann ich mich damit erklären, dass die Disziplinar-Kammern, welche berufen sind, über Verwaltungs-Beamte zu sprechen, lediglich aus Richtern bestehen. Ich meine, dass bei der Aburtheilung dieser Disziplinarsachen so viel Erfahrung in den Verwaltungs-Angelegenheiten nothwendig ist, dass ich nicht voraussetzen kann, die allein richterlich beschäftigten Beamten werden das nöthige Mass aller der Kenntnisse mitbringen, die zu der Aburtheilung erforderlich sind. Darum kann ich dem Antrage, so wie er liegt, nicht beitreten."

Der Verfasser vertheidigte den Kommissions-Antrag als denjenigen, welcher zwischen dem Amendement Klotz einerseits und der Regierungs-Vorlage andererseits die richtige Mitte halte.

„Bei dem Amendement Klotz handelt es sich um eine tiefer greifende Frage' welche hinausreicht über die Frage nach der Bildung der Disziplinarhöfe. Es handelt sich darum, ob nur in Gerichtshöfen, die ausschliesslich aus dem Juristenstande angehörigen Richtern zusammengesetzt, die Garantieen der Rechtsprechung zu finden sind. An dieser — älteren — Ansicht hält die neuere Gesetzgebung nicht mehr fest, sie hat namentlich in der Organisirung der Handels- und Gewerbs-Gerichte und in der Einführung der Schöffen-Gerichte zu erkennen gegeben, wie es zweckmässig ist, wenn das Juristen-Element sich verbindet mit dem Laien-, mit dem sachverständigen Elemente. Eine Anwendung dieses Prinzips findet sich in der Zusammensetzung der Disziplinarhöfe, wie sie die Regierungs-Vorlage vorschlug; die Kommission hat dasselbe gebilligt und nach der Richtung verbessert, dass sie dem Richter-Elemente, welches die Garantien der Rechtsprechung vorzugsweise gewährt, vor jenem anderen an sich berechtigten sachverständigen Elemente, welches zugleich das Interesse des Dienstes und die Erzwingung des pflichtgemässen Verhaltens der Beamten ins Auge fasst, das Uebergewicht gewährt hat. Von Seiten des Abg. Klotz ist dem Vorschlag der Kommission hauptsächlich entgegengehalten worden, dass die Gerichtshöfe aus mehr Mitgliedern zusammengesetzt werden, als welche in einzelnen Fällen zu entscheiden hätten. Das ist durchaus nothwendig, wenn man erwägt, dass Krankheitsfälle und andere Hinderungsgründe für einzelne Mitglieder eintreten. In dem Geschäfts-Regulativ (§. 92.), welches die Befugnisse des Präsidenten und insonderheit die Reihenfolge regelt, in der die Mitglieder an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird für solche Fälle wegen der Vertretung im Voraus Bestimmung getroffen werden müssen. Dies Geschäfts-Regulativ wird vom Kollegium des Disziplinarhofes entworfen und vom Bundes-verpflichtend. Darin liegt eine hinreichende Bürgschaft gegen den Missbrauch der Präsidial-Befugnisse. Es ist genau dieselbe, welche für das Reichs-Oberhandels-Gericht der §. 11. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. bietet, nur dass der §. 92. noch vorsichtiger gefasst ist.

Ein weiteres Bedenken, was vom praktischen Gesichtspunkt aus dem Vorschlage des Abg. Klotz entgegengehalten werden muss, ist die Wahl und Bezeichnung der Appellations-Gerichte als Disziplinar-Kammern. Was sind Appellations-Gerichte? Sind es diejenigen Gerichte, die diesen Titel führen? In den Deutschen Bundesstaaten finden sich viele Obergerichte, die Appellations-Gerichte sind, aber nicht so heissen. Oder sind es alle diejenigen Gerichte, die über Appellationen erkennen? Da giebt es verschiedene Gerichtshöfe, je nach der Höhe des Beschwerde-Gegenstandes. In der Provinz Hannover erkennt in Streitsachen, in denen es sich um geringe Summen handelt, auf die Appellation das Obergericht, bei grösseren Summen das Appellations-Gericht in Celle. Der Vorschlag Klotz und Gen. ist daher unklar und nicht wohl ausführbar. Nun kommt hinzu, dass die Gerichts-Organisation innerhalb des Deutschen Reiches eine sehr verschiedene ist und dass folgeweise die Disziplinarkreise sich sehr verschieden gestalten würden. Hätten wir im Deutschen Reich eine gleichförmige feste Gerichts-Organisation, so wäre es gewiss vorzuziehen, die Organisationen der Disziplinar-Kammern an diese feststehenden Gerichts-Institutionen anzulehnen und sie nach Art des Oldenburger Gesetzes durch Verwaltungs-Beamte für Disziplinarsachen zu verstärken. So lange es aber an einer derartigen Gerichts-Organisation fehlt, so lange sich diese nicht übersehen lässt, so lange lässt sich den Anträgen des Abg. Klotz und Gen. die Zustimmung nicht geben."

Dem Vorschlage des Abg. Frhrn. von Dörnberg und Gen. gegenüber bezog sich der Verfasser darauf, dass schon der Abg. Windthorst (Meppen) das Zutreffende gesagt, und hob nur noch hervor, dass in Anerkennung der Bedeutung des Amtes des Präsidenten — welcher z. B. nach seinem Ermessen Termine hinausschieben und beschleunigen könne, die neueste Prozess-Gesetzgebung nicht versäumt hat, innerhalb der Gerichte für das gerichtliche Verfahren die Rechte der einzelnen Mitglieder, z. B. das Fragerecht gegenüber dem Vorsitzenden, besonders zu wahren und zu regeln. Wer irgend eine Einsicht in die gerichtlichen Verhandlungen hat, wer z. B. vertraut ist mit dem schwurgerichtlichen Verfahren, der weiss es, welche ungeheure Macht in den Händen des Präsidenten liegt."

Nachdem der Abg. Wagner (Altenburg) noch besonders darauf hingewiesen hatte, dass die Appellhöfe, welche das Amendement Klotz mit der Disziplinar-Gewalt über die Reichs-Beamten betrauen wollte, Landes-Gerichte seien und die Frage entstehe, ob solche Kollegial-Behörden damit in tantum in den Dienst des Reiches träten, folgeweise auch für das Reich verpflichtet werden müssten, und, wenn nicht, ob sich nicht Grundsätze in ihre Entscheidungen einschleichen könnten, die nicht im Interesse des Reiches liegen, wurden die Verbesserungs-Anträge Klotz und Gen., welche der Vertreter der Reichsregierung für unannehmbar erklärte, und die Vorschläge des Abg. von Dörnberg und Gen., welchen er vor den Kommissions-Anträgen den Vorzug gab, gleichmässig verworfen, der §. 89. aber nach dem Kommissions-Antrage angenommen. (Sten. Ber. S. 706.—712.)

Bemerkungen:

1. Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist

A. das Prinzip des Uebergewichts des richterlichen Elements, welches den Disziplinar-Kammern und dem Disziplinarhof den Karakter wahrer Disziplinar-Gerichte aufdrückt, folgendermaßen durchgeführt:

a. in der Stellenzahl des Kollegiums und der Mitgliederzahl der erkennenden Abtheilungen;

b. im Präsidio der Kollegien und in dem Vorsitz der erkennenden Abtheilungen (vgl. §. 42. des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870., B.-G.-Bl. Nr. 23., Archiv Bd. IV. S. 596.).

B. Dem Mißbrauch der Präsidial-Gewalt ist vorgebeugt:

a. durch die geschlossene Zahl der Mitglieder der erkennender Abtheilung. (Numerus clausus.) Der Präsident kann nicht — wie dies nach der Reg.-Vorlage angänglich war — nach seiner Willkür 5 oder 7 Mitglieder, beziehentlich 9 oder 11 Mitglieder (§. 91.) an der Entscheidung in einzelnen Sachen Theil nehmen lassen;

b. in dem festgeregelten Turnus, in welchem die einzelnen Mitglieder an den Sitzungen Theil nehmen.

2. Mit der Feststellung des Numerus clausus auf 5 beziehungsweise 7 Mitglieder (§. 91.) ist zugleich der §. 93. der Reg.-Vorlage lautend:

„Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses mitwirken, muss bei den Disziplinar-Kammern, wie bei dem Disziplinarhofe (§. 90. und §. 92.) immer eine ungerade sein."

erledigt.

3. Das Oldenburgische Gesetz bestimmt:

Art. 71. Ueber die Entfernung aus dem Dienste entscheidet ein Dienstgericht.

Art. 72. Das Dienstgericht wird gebildet aus:

a. dem Präsidenten des höchsten Landes-Gerichts oder dessen zeitigem Vertreter als Vorsitzenden;

b. drei durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des höchsten Landes-Gerichts;

c. drei durch das Loos aus den Mitgliedern der Regierung und der Kammer zu Oldenburg zu bestimmenden Zivil-Staatsdienern.

Die Auslosung wird in einer Sitzung des höchsten Landes-Gerichts vorgenommen, wobei zugleich drei Ersatzmänner für die nicht richterlichen Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Regierung und Kammer zu Oldenburg durch das Loos zu bestimmen sind. Das Loos bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner eintreten.

Art. 73. Die Zusammensetzung des Dienstgerichts (Art. 72.) wird durch den Präsidenten des höchsten Landes-Gerichts veranlaßt."

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Kammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinar-Kammer an deren Stelle.

Bemerkungen:

1. §. 90. weicht nur in einem redaktionellen Punkt von der Regierungs-Vorlage ab. In Zeile 4. hieß es nämlich statt „ernannte" „substituirte Disziplinar-Kammer".

2. Das Ablehnungsrecht richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ein Ablehnungsrecht ohne Gründe, welches außerhalb der offiziellen Verhandlungen des Reichstags angeregt worden, wurde weder im Schooß der Kommission, noch im Reichstag selbst in Vorschlag gebracht. Man kann dem aus Richtern zusammengesetzten Disziplinar-Gericht für Richter den Karakter eines Ehren- oder Genossen-Gerichts vindiziren (Rönne's Preuß. Staatsrecht Bd. I., Abth. 1. S. 255., Oesterreichisches Gesetz über die Disziplinar-Behandlung richtlicher Beamten vom 21. Mai 1868. §. 11., Manz Sammlung österreichischer Gesetze S. 140.) und daraus das Ablehnungsrecht ohne Gründe herleiten; für die Disziplinar-Kammern, welche zur Entscheidung der Disziplinar-Vergehen in dem Kreise der Reichs-Verwaltungs-Beamten berufen sind, trifft jener Karakter nicht zu. Darum nehmen die Mitglieder der Kammern, deren Fähigkeit und Würdigkeit durch Kaiserliche Ernennung beglaubigt ist, an den Entscheidungen so lange Theil, als nicht im einzelnen Fall ihre Unbefangenheit angefochten ist und die Anfechtungs-Gründe gehörig bescheinigt sind. Vgl. Art. 74. des Ges. für Oldenburg.

3. Auch hier entscheidet der Disziplinarhof und nicht die oberste Reichsbehörde. Anders wiederum nach §. 27. des Preuß. Disziplinar-Ges. von 1852., welches die Entscheidung in die Hand des Staatsministeriums legt.

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus *elf* Mitgliedern, von denen wenigstens *vier* zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, *der Präsident* und wenigstens *fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts* gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens *drei* Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 91. beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission. Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der Disziplarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und wenigstens vier zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen."

Dazu waren Abänderungs-Anträge gestellt:

vom Abg. Klotz und Gen. dahin:

dem §. 91. folgende Fassung zu geben:

„Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und den 6 ältesten Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts"

und vom Abg. v. Dörnberg u. Gen. dahin:

den §. 91. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen:

„Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath und wenigstens sechs zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder, von denen wenigstens vier zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen."

Der Abg. Klotz zog mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §. 89. seinen Abänderungs-Vorschlag zurück.

Der Abg. v. Dörnberg erklärte bei Begründung seines Amendements

„die Hereinziehung des Reichs-Oberhandels-Gerichts in dieses Gesetz für ganz unglücklich. Er wolle nicht bestreiten, dass die Herren vom Reichs-Oberhandels-Gerichte ebenso gut wie andere Leute darüber entscheiden können, ob ein Postillon wegen Trunksucht zu entlassen sei, ob ein Beamter sich ungehörig gegen seinen Vorgesetzten benommen habe u. s. w.; ob sie es aber gerade besser verstehen, als sonstige Richter und Beamte, dürfte eine andere Frage sein. Hier in Berlin stehe der Reichsregierung unter den hiesigen höchsten Gerichtshöfen, die doch wahrscheinlich in Berlin das Hauptkontingent liefern würden, eine Anzahl von 50 bis 60 Personen zur Verfügung, aus denen eine grössere Auswahl möglich sei, als unter den Räthen des Oberhandels-Gerichts, und dass die Mitglieder des Ober-Tribunals und respektive des Kassationshofes weniger Garantieen bieten sollten, als die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, wolle ihm nicht recht einleuchten."

Dagegen machte der Abg. Eckardt geltend:

„dass der Bundesrath in Folge seiner Stellung, die er im Disziplinarhofe habe, in eine missliche und gefährliche Situation gelange. Der Bundesrath sei zur Zeit eine eigenthümliche Mischung von einem gesetzgebenden Körper, Staatsrath und Verwaltungshof. Nun solle ein Theil der Mitglieder dieser Behörde auch Richter werden und in Disziplinarsachen mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichtes zusammen urtheilen. Der Bundesrath sei der eine legislative Faktor des Reiches, der Reichstag der andere Faktor, nun sollen Mitglieder dieses legislativen Faktors abgeordnet werden, um mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts in Disziplinarsachen zu judiziren. Derselbe Bundesrath erlasse Reglements in Disziplinarsachen, er gebe die Oberleitung über das, was zu geschehen hat, im administrativen Sinne, und dessen Mitglieder judiziren im judiziellen Sinne."

Der Reichstag verwarf das Amendement v. Dörnberg und nahm den Paragraphen nach dem Kommissions-Antrage an.

II. Bemerkungen:

1. Ueber Reichs-Beamte darf in letzter Instanz nur das Reichs-Gericht oder ein aus den Mitgliedern desselben mitgebildeter Gerichtshof urtheilen. Dieser Grundsatz fand schon in der Kommission und noch mehr im Reichstag bei der überwiegenden Mehrheit Anklang. Die praktischen Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich.

2. Der Bundesrath als solcher übt zwar schon gegenwärtig eine Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich. Denn nach Art. 76. werden staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten auf Anrufen eines Theils vom Bundesrath erledigt, derselbe war sogar bis zum Erlaß dieses Gesetzes Inhaber der Disziplinar-Gerichtsbarkeit über die Dienstvergehen der Berufs-Konsuln. (Ges. v. 8. Novbr. 1867., über Bundes-Konsulate §. 8. Archiv Bd. I. S. 102.) Verschieden davon bleibt der Eintritt einzelner Mitglieder des Bundesraths in den Disziplinarhof, welcher sie insoweit zu Reichs-Beamten macht. Vom Bundesrath ist jedoch Gewicht auf den Antheil an der disziplinaren Rechtsprechung gelegt. Bei der widerspruchsvollen Natur dieser Reichs-Institution kommt es auf ein Mehr oder Weniger nicht an.

3. **Die Zahl der Mitglieder** des Disziplinarhofes und der zur Entscheidung berufenen Zahl der Mitglieder ist um zwei vermehrt. Der Natur der Sache und der bevorstehenden Gerichts-Verfassungen entspricht es, daß in letzter Instanz auch ein der Zahl nach größeres Kollegium entscheidet. Davon war die Folge, daß nach dem Antrage des Vertreters der Reichsregierung die Zahl der Bundesraths-Mitglieder um eines vermehrt werden mußte.

4. **Ueber die Verlegung des Sitzes des Disziplinarhofes** an den Sitz des Reichs-Oberhandels-Gerichts vgl. zu §. 87.

§. 92. *Die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.*

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Dieser Paragraph ist neu und beruht auf Beschlüssen der Reichstags-Kommission. Die Regierungs-Vorlage hatte eine solche Bestimmung nicht. (Sten. Ber. S. 713.) Vgl. §. 11. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. (Archiv Bd. III. S. 752.) und zu §. 89.

Der auf Streichung dieses Paragraphen vom Abg. Klotz u. Gen. gestellte Antrag war nach dem Beschluss zu §. 89. zurückgezogen.

II. **Bemerkungen**:

Nur die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den Entscheidungen Theil nehmen, ist im Voraus durch das Regulativ bestimmt. Dagegen hängt die Zuziehung der Verwaltungs-Beamten von dem Ermessen des Präsidenten der Disziplinar-Kammer oder des Disziplinarhofes ab. Es wird hier wesentlich auf das Ressort ankommen, welchem der Angeschuldigte angehört. Der Gesichtspunkt, daß die Verwaltungs-Beamten als Sachverständige in den Kollegien wirksam sein sollen, ist maßgebend.

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofs werden *für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staats-Aemter* vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

Entstehungs-Geschichte:

Der §. 93. beruht auf Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Mitglieder der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrathe gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Der auf Streichung dieses Paragraphen von den Abg. Klotz und Genossen gestellte Antrag war nach den Beschlüssen zu §. 89. zurückgezogen.

II. **Bemerkungen**:

Die Ernennung auf Zeit widerspricht dem richterlichen Karakter der entscheidenden Behörden und beeinträchtigt das Vertrauen zu ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Dieselbe wurde im Reichstag von Niemand vertheidigt. Vgl. §. 29. des Preuß. Diszipl.-Ges. von 1852.

2. Die richterlichen Mitglieder der Disziplinar-Behörden sind nach §. 92. unabsetzbar und verwalten dieses ihr Amt lebenslänglich, sofern sie nicht ihr Richteramt freiwillig aufgeben oder es nach den für die Richter bestehenden Vorschriften verlieren. Dahin gehört auch die nach ihren Wünschen erfolgende Versetzung. Anders bei den Verwaltungs-Beamten, welche nach §. 23. wider ihren Willen versetzt werden können und damit auch das Nebenamt als Disziplinar-Richter aufgeben müssen. Die Mitglieder des Bundesraths an Disziplinarhöfen können alljährlich wechseln. (Art. 8. der Reichs-Verf.)

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen *und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.* Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, *und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.*

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen nach Befinden eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Reichs-Behörde ernennt.“

In den **Motiven** heisst es (S. 44.):

„In der Voruntersuchung werden dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte schon mit der Vorladung mitgetheilt, so dass derselbe bereits bei der ersten Vernehmung im Stande ist, den ganzen Fall zu übersehen und seine Vertheidigung vorzubereiten. Es ist darin eine zu Gunsten des Angeschuldigten gemachte Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrens zu erkennen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der obersten Reichsbehörde designirten Beamten wahrgenommen; es ist zweckmässig, diesen Beamten bereits bei der Voruntersuchung zuzuziehen, damit derselbe mit Rücksicht auf die künftig zu entwerfende Anschuldigungsschrift für die nöthige Vollständigkeit der Ermittelungen sorgen kann. Ein Präjudiz, unter welchem der Angeschuldigte vorzuladen wäre, ist nicht vorgeschrieben. Es wird also, wenn derselbe nicht erscheint und keine Verlegung des Termins erlangt hat, die Untersuchung, soweit es möglich ist, ohne seine Zuziehung zum Abschlusse zu bringen sein. Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müssen.“

Die Kommission hatte in Bezug auf die Zeugen-Vernehmungen (Satz 4.) materiell dieselbe Vorschrift, wie sie §. 34. enthält, vorgeschlagen, und lautete die Fassung:

„Den Vernehmungen des Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte nicht beiwohnen.“

Bei der 2. Lesung beantragten der Abg. Klotz und Gen.:

1. im dritten Satze des §. 94. statt der Worte:
„nach Befinden eidlich“ zu setzen: „zur Aufklärung der Sache, jedoch nicht eidlich“
2. dem Paragraph noch folgenden Schlusssatz hinzuzufügen:

„Der Angeschuldigte ist berechtigt, bei allen Verhandlungen der Voruntersuchung im Beistande eines aus der Zahl der Advokaten oder Rechtsanwalte zu erwählenden Vertheidigers zu erscheinen."

Der Abg. Lasker beantragte:

„in dem letzten Satz des ersten Alinea der Kommissions-Vorlage das Wort „nicht" zu streichen."

Dieser Antrag wurde angenommen, die beiden Anträge der Abg. Klotz und Gen. wurden dagegen abgelehnt.

In 3. Lesung brachten der Abg. v. Dörnberg u. Gen., auf die Kommissions-Vorlage zurückgehend, folgenden Antrag ein:

den letzten Satz des Absatzes 1. des Paragraphen folgendermassen zu fassen:

„Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen."

Der Abg. Lasker aber schlug vor:

in Absatz 1. den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen;"

und als §. 95a. einzuschieben:

„Der Angeschuldigte kann vom Beginn der Voruntersuchung ab, sich des Beistandes eines bei einem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs zugelassenen Advokaten oder Rechtsanwalts bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten."

Beide Anträge des Abg Lasker wurden verworfen, dagegen wurde der Antrag v. Dörnberg und Gen. angenommen.

Aus der Begründung der Lasker'schen Anträge durch den Antragsteller ist hervor zu heben:

„Eine Zeugen-Vernehmung ohne Anwesenheit der Parteien, welche den Zeugen fragen, welche die Aussagung rektifiziren können, ist unvereinbar mit der Idee der mündlichen Verhandlung. Die Zeugen-Vernehmung bekommt erst ihre Probe darin, wenn Fragen und Gegenfragen gerichtet werden können und der Zeuge sich darüber ausspricht. Ist erst im schriftlichen Vorverfahren eine Grundlage der Verhandlung ohne Theilnahme der Parteien geschaffen, dann wird die mündliche Verhandlung zur Nebensache. Wir haben dieses Beispiel in Preussen, wo wir im Kriminal-Prozess ein vollendet schriftliches Vorverfahren und ein anscheinend ebenso vollendet mündliches Hauptverfahren haben. Jeder, der preussischen Verhandlungen beigewohnt hat, wird bestätigen, dass der Vorsitzende und zuweilen auch der Gerichtshof bereits präjudizirt ist durch die Aussagen, welche in der Voruntersuchung gemacht sind; ich habe erlebt, dass die Zeugen selbst präjudizirt sind durch das was sie früher ausgesagt haben, während ein einseitiges Vernehmen vor dem Richter weniger die Wahrheit eruirt als das, was der Richter im Augenblick für Wahrheit hält. Die Durchschnittszeugen können sich nicht immer so leicht aus den gestellten Fragen orientiren, und der Richter, welcher sich schon vorher die Wahrheit nach seiner Meinung zurechtgelegt hat, fragt auch nach dieser Richtung hin, was er für Wahrheit hält, und es ist Niemand da, der ihn rektifiziren kann nach der einen oder andern Seite hin." (Sten. Ber. S. 714.)

„Ebenso nothwendig finde ich, dass der Angeschuldigte einen Vertheidiger zuziehen dürfe. Wichtige Fragen des Staatsrechts kommen bei einer Beamten-Untersuchung zur Sprache, namentlich kann auch die Frage, wie weit die Anordnungen, die der Beamte hätte befolgen sollen, innerhalb der Kompetenz des Vorgesetzten gelegen haben oder nicht, bei der Beweisaufnahme von Einfluss sind. Ausserdem ist der Angeschuldigte, besonders wenn er ein Beamter von untergeordneter Stellung ist, immer im Nachtheil gegen den Staatsanwalt. Der Staat lässt sich — und sein Interesse — unzweifelhaft durch ein juristisch verständiges Mitglied vertreten, während der Angeschuldigte oft hilflos den Rechtsfragen gegenüber steht. Wo liegt da die Gerechtigkeit? Nach dem Beschluss, dass nicht mehr ein richterlicher Beamter bestellt werden muss, um die Voruntersuchung zu führen, liegt um so mehr die Nothwendigkeit vor sowohl für die Zuziehung des Angeschuldigten als für die Zulassung des Vertheidigers. Da der Untersuchungs-Beamte nicht immer ein richterlicher Beamter zu sein braucht, so sind die eigentlichen Rechtsgarantien nunmehr in der juristischen Vertretung beider Seiten zu suchen."

Die Anträge Lasker's unterstützte der Abg. Dr. Meier (Thorn). Er machte geltend, dass, wie die Erfahrung des gewöhnlichen Strafverfahrens lehre, Vertheidiger nur in besonders wichtigen und intrikaten Fällen erschienen und dass die Reichsregierung in jedem Verwaltungszweige sicherlich einen gewandten Voruntersuchungs-Beamten zur Verfügung haben würde. Sein Urtheil fasste er schliesslich dahin zusammen:

„Bei der Wichtigkeit der Disziplinar-Untersuchung könne der Reichstag sich nicht weigern, die Untersuchungen, da sie die allererheblichsten, tiefgreifendsten, für das ganze Leben des Angeklagten entscheidenden Folgen haben können, auch mit den denkbar grössten Garantien zu umgeben. Wenn in der mündlichen Verhandlung eine mündliche Vernehmung der Zeugen nicht stattfinde, so habe der Angeklagte nie Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie die Aussage des Zeugen eigentlich laute, mit welcher Bestimmtheit, mit welcher Sicherheit, mit welcher Unbefangenheit der Zeuge sich ausgesprochen habe. Die Korrektur der schriftlichen Voruntersuchung durch die als Regel vorgeschriebene mündliche Schlussverhandlung fehle hier und er könne sich nicht dazu herbeilassen, die im allgemeinen bürgerlichen Verfahren nicht vorenthaltbaren Garantien, dass wirklich Gerechtigkeit geübt würde, dem Angeklagten im Disziplinar-Verfahren zu entziehen."

Dagegen wurden die Anträge von den Parteigenossen Lasker's, den Abg. Baehr (Kassel) und Wagner (Altenburg), bekämpft. Beide hielten die in dem gegenwärtigen Gesetz dem angeschuldigten Beamten verliehenen Rechte, nämlich, nach geschlossener Beweisaufnahme in der Voruntersuchung Kenntniss von derselben zu nehmen, sich von diesem Zeitpunkt an eines Vertheidigers zu bedienen und neue Verhandlung des Beweismaterials vor dem erkennenden Disziplinar-Richter zu verlangen, für ausreichend.

Der Abg. Baehr besorgte von der Annahme der Lasker'schen Anträge:

„In allen schwierigen und zweifelhaften Disziplinarsachen eine Lahmlegung des die Voruntersuchung führenden Beamten, sobald demselben ein schlauer Angeschuldigter gegenüberstehe, welcher seine Kenntniss von der in seiner Gegenwart erfolgten Beweisaufnahme dazu verwerthen werde, die Spuren des Vergehens zu beseitigen und die Belastungszeugen im Voraus zu bearbeiten. In den nicht seltenen Fällen, wo der Staatsanwalt bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sei, würde der Voruntersuchungs-Beamte dem mit seinem Vertheidiger anwesenden Angeschuldigten gegenüber unwillkürlich in die schiefe Lage gedrängt, für die Anschuldigung Partei zu ergreifen und seine objektive Stellung zu verlieren. Gestatte man dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger bei den Zeugen-Vernehmungen zugegen zu sein, so würde man ihnen ihre Anwesenheit auch bei den Verhören Mitangeschuldigter, jedenfalls dem Vertheidiger dieselbe bei der Vernehmung des von ihm vertheidigten Beamten, nicht vorenthalten können. Abgesehen von dem Formalismus, dass der Angeschuldigte und sein Vertheidiger zu jedem Akte der Beweisaufnahme vorgeladen werden müssten, erhielte diese durch die Lasker'schen Anträge den Karakter eines kontradiktorischen Verfahrens, welches der genaueren Regelung entbehre und ohne eine solche — bei einem Hineinreden des Angeschuldigten und des Vertheidigers — auf die Unbefangenheit der Zeugen und damit auf die Wahrheitsermittelung einen nachtheiligen Einfluss übe."

Der Abg. Wagner (Altenburg) bemerkte insbesondere:

„Die Voruntersuchung, wie sie jetzt in der Vorlage hingestellt und wie sie im Strafrecht besteht, beruht auf der Untersuchungsmaxime. Wenn aber der Angeschuldigte und sein Vertheidiger auch am Zeugenverhör Theil nehmen, dann wird sie die Verhandlungsmaxime beherrschen. Natürlich würden Vertheidiger und Angeschuldigter sich in das Zeugenverhör immissiren, Fragen stellen und sonst den Gang des Zeugenverhörs beeinflussen. Das sei unvereinbar mit dem Untersuchungsprinzip, wie es jetzt bestehe. Wenn in der Voruntersuchung, wie sie die Vorlage regelt, unerwartete Zwischenfälle einträten, für welche der vorliegende Gesetz-Entwurf nichts vorgesehen habe, dann könne der Untersuchungs-Kommissar zurückgreifen auf den ordentlichen Strafprozess und aus diesem die fehlenden Verhaltungsregeln erholen. Wenn aber die ganze Natur der Disziplinar-Prozedur so radikal geändert werde, wie es die Lasker'schen Anträge wollen, dann sei das nicht mehr möglich und der Untersuchungs-Kommissar werde oft rathlos vor Verlegenheiten stehen. Man könnte einwenden: der Angeschuldigte und Vertheidiger seien doch auch schon bei der mündlichen Hauptverhandlung gegenwärtig, warum

sollte man sie bei der Voruntersuchung ausschliessen? Er entgegne nur das Eine: die mündliche Hauptverhandlung sei öffentlich, der Regulator der Oeffentlichkeit fehle aber bei der Voruntersuchung."

Die Reichsregierung endlich wies darauf hin, dass für das Prinzip des Lasker'schen Antrages Erfahrungen bisher nicht gesammelt wären (Sten. Ber. S. 921.):

„Die Vorschrift des §. 95., wie derselbe aus der Vorberathung der Kommission hervorgegangen sei, beruhe auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, indem weder der Ankläger, noch der Angeschuldigte bei solchen Verhandlungen selbst zugegen sein sollte und der untersuchungführende Kommissarius seinerseits die Verhandlungen nach objektiven Gesichtspunkten zu führen habe. Nach der Ansicht der verbündeten Regierungen sei es dem Begriff und der Art einer Disziplinar-Voruntersuchung nicht entsprechend, wenn bei diesen Zeugen-Vernehmungen beide Theile anwesend seien. Vollständig verkehrt werde aber der Karakter dieser Verhandlungen, wenn zu denselben ein Vertheidiger zugezogen würde; eine Disziplinar-Voruntersuchung unter Anwesenheit von Advokaten und unter Fragestellung der Advokaten an die Zeugen sei thatsächlich nicht zu führen."

II. **Bemerkungen:**

1. **Gesichtspunkte für die Abänderung der Vorlage.** Die Regierungs-Vorlage ließ die Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten, so wie die beiderseitigen Rechte im Unklaren. Es erhellte nicht, ob die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei den Vernehmungen in der Voruntersuchung wesentlich war, über die Beurkundung der Verhandlungen der Voruntersuchung schwieg die Vorlage ganz, obgleich dieselbe die Grundlage der Disziplinar-Untersuchung bilden sollte, das Verfahren vor dem erkennenden Disziplinar-Richter war auf eine mündliche Schlußverhandlung beschränkt.

Der Zusammenhang der Konstruktion von Voruntersuchung, Hauptverhandlung und Rechtsmittel-System ist bekannt. Die fragmentaren Bestimmungen der Regierungs-Vorlage hätten vielleicht genügen können, wenn für die Hauptverhandlung das Prinzip der Mündlichkeit angenommen und rein durchgeführt und folgerecht gegen die Entscheidung nur die Nichtigkeits-Beschwerde oder Revision zugelassen wäre. Dies hatte die Regierungs-Vorlage nicht gethan und die Kommission war außer Stande, die Grundlagen derselben zu ändern. (Vgl. „Förmliches Disziplinar-Verfahren" und zu §§ 104. und 109.) Dieselbe hat sich daher darauf beschränkt, die Voruntersuchung mit schützenden Formen zu umgeben und die Rechtsgleichheit des Beamten der Staatsanwaltschaft und des angeschuldigten Beamten herzustellen, das mündliche Verfahren aber derartig zu erweitern, daß — nach dem Anerkenntniß des Staatsministers Delbrück —

„im Großen genommen in allen Fällen, sobald ein Angeschuldigter es verlangt, die gesammte Beweisauflage vor der Disziplinar-Kammer wiederholt werden muß." (Sten. Ber. S. 921.)

2, **Umfang der Voruntersuchung.** Die Voruntersuchung hat nach §. 94. einen größeren Umfang als im gemeinen Strafverfahren selbst im Schwurgerichts-Prozeß. Dieselbe dient nicht blos zur Begründung der Anschuldigung, sondern hat das gesammte Beweismaterial — Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweis — zu erheben. Die dadurch nothwendigen ergänzenden Bestimmungen sind in §§. 94 bis 96. gegeben.

3. **Anwesenheit der Parteien in der Voruntersuchung.**

a. Der Angeschuldigte braucht in der Voruntersuchung nicht zu erscheinen, er wird nur monitorisch geladen; eine Versicherung seiner Person ist nach dem Zweck des Disziplinar-Verfahrens nicht gestattet. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift war mit Rücksicht auf die Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in welchen noch der gemeinrechtliche Untersuchungs-Prozeß gilt, nothwendig. Eine Vertretung findet in der Voruntersuchung auch nicht in der

Beschränkung auf das Verhör des Angeschuldigten statt. (Vgl. unten Anmerkung 6. und §. 101.)

b. Die Anwesenheit des Beamten der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung ist für die Rechtsgültigkeit der Verhandlungen nicht wesentlich. Derselbe hat nach dem Gesetz die Stellung einer Partei, welche Anträge nimmt (vgl. §§. 96. 105.) und ist dem Disziplinar-Gericht nicht koordinirt, sondern subordinirt.

4. **Beweiserhebung, Vereidigung der Zeugen.** Ob die Zeugen zu beeidigen sind, steht zum Ermessen des Untersuchungs-Richters; nach dem Preußischen Disziplinar-Gesetz war sie unbedingt vorgeschrieben vgl. §. 32. daselbst, Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen von 1861. §. 34. und Ges. für Anhalt. Der Untersuchungs-Richter wird im Zweifel die Beeidigung aussetzen, (Oldenb. Ges. Art. 73.), und von derselben ganz Abstand nehmen dürfen, wenn der angeschuldigte Beamte den Inhalt der Zeugenaussagen für wahr annimmt. Auch insoweit wird man den Verzicht in Disziplinarsachen als durchgreifend ansehen dürfen. Die eidliche Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung zu verbieten (Antrag Klotz) ist unzulässig, denn es können Ausnahmsfälle eintreten, wo die Vereidigung nothwendig ist, z. B. wenn Zeugen, deren Zeugniß entscheidend für die Erhebung der Anklage wirken muß, mit der Wahrheit zurückhalten, wo also die Anschuldigung nicht zu begründen ist, ohne daß man das Wahrheits-Erforschungsmittel des Eides anwendet, oder wenn Zeugen krank, oder im Begriff sind, ins Ausland zu verreisen, ihr Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung also in keiner Weise gewährleistet ist. In allen solchen Fällen werden die Zeugen auch im vorläufigen Verfahren beeidigt werden müssen.

5. **Gegenwart der Parteien bei den Zeugen-Vernehmungen.** Die Zuziehung des Angeschuldigten und die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung besteht nach den Prozeß-Ordnungen im Deutschen Reiche nur in Braunschweig (Braunschw. Str.-Pr.-O. §. 7.), die Deutsche Rechtswissenschaft hat sich über den Umfang, in welchem die Zuziehung beziehungsw. Zulassung zu erfolgen hat, noch nicht entschieden. Selbst eine Autorität auf dem Gebiet des Prozeßrechts wie Planck in München giebt dem Angeschuldigten das Recht der Kenntnißnahme von den Verhandlungen und den Beistand eines Vertheidigers in der Voruntersuchung nur in den Fällen, wenn in derselben bereits Maßregeln ergriffen werden, welche, wie die Verhaftung, die Haussuchung, die Suspension einen Eingriff in die Freiheit der persönlichen Bewegung oder in die Verfügung über Güter des Angeschuldigten enthalten. Planck, Strafverfahren §§. 51. 172. Dem entsprechend hat in den Konsulats-Bezirken mit Konsular-Gerichtsbarkeit auch nur der verhaftete Angeschuldigte das Recht auf den Beistand eines Vertheidigers aus der Zahl der in die Konsulats-Matrikel aufgenommenen Anwälte. (Ges. vom 29. Juli 1865. §. 37., R.-G.-Bl. S. 137., Archiv Bd. I. S. 121.)

Nach der Ansicht des Verfassers, welcher sich auf eine Erfahrung von 20 Jahren, als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Vorsitzender des Schwurgerichts berufen kann, wird jede neue Strafprozeß-Ordnung von den Grundsätzen der Lasker'schen Anträge ausgehen dürfen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Rechtsordnung und die Rechtssicherheit zu gefährden. Aber sie wird unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Gefahr im Verzuge, oder nachgewiesenen Versuchen der Verdunkelung Einschränkungen jener Grundsätze zulassen müssen, vielleicht eines diskretionären Ermessens des Untersuchungs-Richters nicht entrathen können, wenn nicht einzelne der vom Abg. Bähr hervorgehobenen Nachtheile eintreten sollen. Die Zulassung des Vertheidigers in der Voruntersuchung insbesondere ist ein eminentes Vertrauens-Votum an die Rechtsanwaltschaft. Dieselbe setzt Einrichtungen voraus, welche zumal bei freier Advokatur objektive Bürgschaften dafür enthalten, daß jenes Vertrauen gerechtfertigt, die Vertheidigung im Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit geführt werde. Solche Einrichtungen — Ehrenräthe, Disziplinar-Kammern — fehlen in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Die Frage nach der Zulassung des Vertheidigers in der Voruntersuchung hat daher auch nur gleichzeitig mit der Ge-

richts-Organisation ihre allseitig befriedigende Lösung zu erwarten. So lange diese nicht erfolgt ist und jene Einschränkungen ihre umfassende sachliche Vorprüfung nicht gefunden haben, war die Annahme der Lasker'schen Anträge nicht räthlich. Die Beseitigung des richterlichen Beamten in der Voruntersuchung wird voraussichtlich zur Erweiterung der Zeugen-Vernehmungen vor dem erkennenden Disziplinar-Richter und die von diesem geübte Kontrole auf die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Zeugenverhöre durch den Voruntersuchungs-Beamten förderndzurückwirken, damit aber die Entziehung der Garantie eines Richters in der Voruntersuchung sich wieder ausgleichen.*)

6. **Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme von Papieren als Ueberführungsstücke.**

Dieselbe wird dem Voruntersuchungs-Beamten nicht vorenthalten werden dürfen. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht diese Befugniß nicht zu. (Vgl. zu Note 3.)

7. **Voruntersuchungen gegen im Auslande angestellte Beamte.**

Wo die Voruntersuchung gegen Beamte zu führen ist, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, bestimmt das Gesetz nicht. Nach §§. 21. und 88. ist es nicht unstatthaft, daß dieselbe im Inlande geführt wird.

§. 95. *Ueber jede Untersuchungs-Handlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Ueber jede Untersuchungs-Handlung, nicht Verhandlung, also auch über die Beschlagnahme von Papieren ist ein Protokoll aufzunehmen.

2. Vgl. Gesetz über die Konsular-Gerichtsbarkeit vom 29. Juni 1865. §§. 38. und 41. und Bundes-Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. §. 24. (R.-G.-Bl. S. 137., Archiv Bd. I. S. 121. und 109. ff.).

§. 96. *Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.*

§. 96. ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

§. 97. *Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.*

---

*) Der inzwischen erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung bestätigt im Wesentlichen die Richtigkeit der oben vertretenen Grundsätze. Derselbe geht von der sogenannten Parteien-Oeffentlichkeit aus; aber er verlangt z. B. die Vernehmung des Angeschuldigten in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers (§. 153.) und schließt den Angeschuldigten von der Theilnahme an den Verhandlungen aus, sobald zu besorgen steht, daß die zu vernehmenden Personen durch seine Gegenwart in einer der Ermittelung der Wahrheit nachtheiligen Weise beeinflußt werden können (§. 156.).
Sicherem Vernehmen nach ist auch der Entwurf einer Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung bereits ausgearbeitet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen.**

1. Die Absicht des Paragraphen ist, den Angeschuldigten von dem Ausfall der — nach §. 94. das Beweismaterial erschöpfenden — Voruntersuchung in Kenntniß zu setzen, damit er darüber Beschluß fassen kann, ob er von der ihm im §. 100. verliehenen Befugniß, unter Verzichtleistung auf seine Beamtenrechte, seine Entlassung nachzusuchen Gebrauch machen, und wenn nicht, ob er sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen will.

2. Eine Verlesung sämmtlicher Schriftstücke ist so wenig erforderlich, wie eine abschriftliche Mittheilung derselben. Der Angeschuldigte wird nach geschlossener Voruntersuchung vorgeladen und mit dem — nach dem Urtheil des Untersuchungs-Beamten — wesentlichen Inhalt der erhobenen Zeugen-Aussagen und mit den vorgelegten Aktenstücken und sonstigen Urkunden bekannt gemacht. Erscheint er nicht, so gilt er als verzichtend auf die Mittheilung der Beweise und es erfolgt alsbald die Einreichung der Akten an die oberste Reichsbehörde. (Vgl. §. 418. der Kriminal-Ordn. Sten. Ber. S. 716.)

3. Bei den Beamten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, wird es sich empfehlen, den Schlußtermin dazu zu benutzen, den Angeschuldigten darüber zu hören, ob und durch welchen Rechtsanwalt er vor der Disziplinar-Kammer vertreten, beziehungsweise vertheidigt sein will. (Vgl. §. 101. dieses Gesetzes und §. 51. des Gesetzes vom 29. Juni 1865. über die Gerichtsbarkeit in den Konsulats-Bezirken., R.-G.-Bl. S. 137. ff., Archiv Bd. I. S. 122.)

4. Oldenburgisches Gesetz Art. 73. §. 1.

§. 98. Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungs-Strafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Bemerkungen:

1. Der Paragraph stimmt bis auf drei redaktionelle Aenderungen mit der Regierungs-Vorlage (§. 98.) überein. (Vgl. Disziplinar-Gesetz für Preußen §. 33. und für Anhalt-Bernburg §. 30.)

2. Nur die oberste Reichsbehörde, nicht die bei Gefahr im Verzuge zur Einleitung der Voruntersuchung ermächtigte untergeordnete Behörde kann ein einmal eingeleitetes Verfahren einstellen.

3. Die Befugniß der obersten Reichsbehörde, eine Ordnungs-Strafe zu verfügen, liegt im Interesse des schuldigen Beamten. Dieselbe kann auf diese Weise Milde walten lassen und ihm die sein Amtsansehen nicht unberührt lassende kostspielige Disziplinar-Prozedur ersparen.

4. Ein Recht, das förmliche Disziplinar-Verfahren mit Erkenntniß zu verlangen, hat der Beamte so wenig, wie es irgend ein Angeschuldigter hat. Die oberste Reichsbehörde kann nicht blos wegen mangelnden Beweises, sondern auch aus politischen Gründen das Verfahren einstellen. Das Schutzmittel des Beamten liegt im §. 100.

§. 99. *Die Wiederaufnahme des Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungs-Beschlusses ab, zulässig.*

War eine Ordnungs-Strafe verhängt (§. 98.), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinar-Verfahrens nicht statt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 99. ist neu und beruht auf Beschlüssen der Kommission.

Die **Motive** der Regierungs-Vorlage zu dem vorhergehenden §. 94. lauteten:

„Die oberste Reichsbehörde kann nach dem Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen lassen und allenfalls nur eine Ordnungs-Strafe verhängen. Ein solcher Beschluss wird indess nicht als rechtskräftiges freisprechendes Urtheil zu betrachten, und die Untersuchung, falls sich neue Beweismittel finden oder andere Umstände solches nothwendig machen, wieder aufzunehmen sein.“

II. **Bemerkungen:**

1. **Die Wiederaufnahme der Voruntersuchung ohne Zeitbeschränkung** in die Willkür der obersten Reichsbehörde zu stellen, ist nicht gerechtfertigt. Bei Angeschuldigten, welche nicht dem Beamtenstande angehören, schützt der Ablauf der Verjährung gegen die Wiederaufnahme der Voruntersuchung und innerhalb der Verjährungsfrist ist dieselbe nur beim Vorhandensein neuer Beweise gestattet. Die Disziplinar-Vergehen verjähren ihrer Natur nach nicht. Die Reinhaltung des Beamtenstandes erfordert es, daß jederzeit Ausschließung möglich ist. Daher enthält auch kein Zivil-Staatsdiener-Gesetz Bestimmungen über die Verjährung der Disziplinar-Vergehen, und die Verjährung im Strafverfahren übt in Ermangelung solcher positiven Bestimmung keine Rückwirkung auf das Disziplinar-Verfahren.*)

Der Grundsatz, daß zu jeder Zeit für das Disziplinar-Vergehen Strafe eintreten kann, erleidet aber im Interesse des Beamten eine Einschränkung, sobald gegen ihn ein Disziplinar-Verfahren anhängig geworden. Erfolgt in demselben eine — völlige — Freisprechung, so ist nach §. 108. jede neue Verfolgung wegen derselben That ausgeschlossen. Ein Einstellungs-Beschluß, welcher nur die Kraft vorläufiger Freisprechung des gemeinrechtlichen Strafprozesses hat, entscheidet dagegen zu Gunsten des angeschuldigten Beamten nur unter dem Vorbehalt besserer Aufklärung. Darüber hinaus, nach dem Vorbild des §. 28. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851., betreffend die Dienstvergehen der Richter, dem Einstellungs-Beschluß die Wirkung einer völligen Freisprechung beizulegen, war bei Verwaltungs-Beamten nicht gerechtfertigt. Nur so viel erfordert auch bei ihnen die Billigkeit, daß sie nicht während ihres ganzen amtlichen Lebens wegen derselben Handlung immer auf's Neue mit Untersuchungen verfolgt werden dürfen.

Diese Erwägung führt zu der doppelten Beschränkung:

a. Die Reichsbehörde ist nicht befugt, einseitig oder auf Antrag des Staatsanwalts nach erlangter anderweiter Ueberzeugung über das Ergebniß der Beweis-Verhandlungen der eingestellten Voruntersuchung deren Wiederaufnahme anzuordnen, sondern dies ist nur zulässig auf Grund neuer Beweise.

b. Die Wiederaufnahme ist an eine bestimmte Frist gebunden. Zur Analogie bot sich hier die Verjährungsfrist. Nach der Schwere der nicht blos an das Vermögen, sondern auch an die Ehre gehenden Disziplinar-Vergehen wurde die für die Verjährung von Vergehen in §. 67. des Deutschen Strafgesetzbuches festgesetzte Frist von 5 Jahren gewählt. Diese ist so geräumig, daß die Reichsregierung Zeit hat, neue Beweise zu sammeln, und nicht so lang, daß der Entlastungs-Beweis ernstlich gefährdet wäre.

---

*) Die abweichenden Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine erklären sich daraus, daß die Entfernung aus dem Soldatenstande nicht zu den Disziplinar-Strafen gehört und daß nicht blos Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch Gemeine der Disziplinar-Strafordnung unterworfen sind.

2. Die Verhängung einer Ordnungs-Strafe durch die oberste Reichsbehörde nach geschlossener Voruntersuchung hat die Natur eines Erkenntnisses und schließt daher eine Wiederaufnahme der Untersuchung aus.

§. 100. *Die Einstellung des Verfahrens muss erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, dass er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.*

Die Verhängung einer Ordnungs-Strafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124.) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission

II. **Bemerkungen:**

Der Paragraph schützt den Beamten ebenso sehr gegen eine — in einzelnen Bundesstaaten erfahrungsmäßig vorgekommene — chikaneuse Fortsetzung, als den Reichsfiskus gegen die Belastung mit Kosten eines von den Beamten verschuldeten Disziplinar-Verfahrens. Das Reich hat kein jus quaesitum auf Disziplinirung und Verhängung korrektiver Ordnungs-Strafen, sondern nur auf Reinigung des Beamtenstandes. Sucht der schuldige Beamte seine Entlassung selbst nach, so ist mit der Grundlage auch jedes berechtigte Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens geschwunden. (Vgl. oben § 75. Sten. Ber. S. 717).

§. 101. *Beschliesst die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer,* so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Kammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. *Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs - Vorlage** lautete in ihrem §. 97.:

„Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinar - Behörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen."

Und in ihrem §. 100. Satz 1.:

„Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen."

Der §. 101. entspricht den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. §. 101. fordert einen formellen Verweisungsbeschluß, durch welchen die Disziplinar-Kammer mit der Verhandlung und Entscheidung befaßt wird.

2. Die Anschuldigungsschrift wird die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden einzelnen Thatsachen enthalten müssen (§. 104.) und darf sich nicht bei einer allgemeinen Anklageformel begnügen.

3. Des Rechts des Angeschuldigten auf den Beistand eines Vertheidigers bereits hier zu erwähnen, empfiehlt sich umsomehr, als dieser nach der Ansicht der Kommission das Recht haben soll, für den Angeschuldigten vor der Sitzung Entlastungsbeweis-Anträge zu stellen.

4. Ist von dem Angeschuldigten vor der Sitzung ein Vertheidiger erwählt und hat sich derselbe bei Gericht legitimirt, so erfordert es das nobile officium der Disziplinar-Kammer, dem Vertheidiger von der anberaumten Sitzung Kenntniß zu geben.

Ein vom Abg. Lasker gemachter Antrag:

Absatz 4. Zeile 3. hinter dem Worte „Angeschuldigten" einzufügen: „und dessen Vertheidiger",

war mit Rücksicht auf den Beschluß zu §. 95. zurückgezogen.

Eine Beschränkung der Vertheidigung liegt in der unterbliebenen Benachrichtigung des Vertheidigers nicht.

5. Bei dem namentlich im Gebiet des gemeinrechtlichen Untersuchungs-Prozesses streitigen Umfang der Rechte des Vertheidigers ist die Feststellung des Rechts auf Akteneinsicht nothwendig.

6. Die Wahl des Vertheidigers und Vertreters ist auf Rechtsanwalte und Advokaten beschränkt. Auch der Vorsitzende der Disziplinar-Kammer hat keine Befugniß, ausnahmsweise andere Personen, z. B. nahe Verwandte, als Vertheidiger und Vertreter zuzulassen. Darin liegt eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Strafverfahrens, welches namentlich jeden Rechtsgelehrten als Vertheidiger zuließ. (Vgl. Badische Proz.-Ord. §. 197. und Art. 20. des Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852; Zachariae, „Strafprozeß" Bd. II. S. 286.) Die Vorschrift hat wohl hauptsächlich die wirksame Ausschließung von Winkel-Konsulenten im Auge.

7. Preuß. Diszipl.-Ges. §. 34., Diszipl.-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 36.

§. 102. Die *mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.* Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Kammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

1. Der §. 102. weicht nur redaktionell von dem §. 100. der Regierungs-Vorlage ab. Er stellt den von dem gemeinen Strafverfahren abweichenden Grundsatz auf, dass die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeschuldigten endgültig stattfindet.

2. Die **Motive** zu der Regierungs-Vorlage (S. 44.) bemerken:

„Der Angeschuldigte kann ausbleiben und sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Zwar kommt es bei Disziplinarfällen ganz besonders auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten an, indess fällt doch das Hauptgewicht des Verfahrens so sehr in die Voruntersuchung, dass es zulässig ist, dem Angeschuldigten, wenn er selbst auf sein persönliches Erscheinen kein Gewicht legt, eine vielleicht weite und kostspielige Reise zu ersparen. Das vorerwähnte Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867. enthält im Artikel 76. eine ähnliche Vorschrift. Gleichwohl kann die Behörde das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen, ohne dass jedoch eine Realzitation zulässig ist. Der Nachtheil für

das Ausbleiben besteht dann blos in der Nichtzulassung eines Vertheidigers zu seiner Vertretung."

II. **Bemerkungen:**

1. Diese Motive treffen nach dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, welches den Schwerpunkt des Verfahrens nicht wie die Regierungs-Vorlage ausschließlich in die Voruntersuchung verlegt, nicht mehr vollständig zu. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit, wie er in der Vorführung liegt, ist aber in Disziplinarsachen überhaupt nicht gerechtfertigt und dies bereits in §. 94. Abs. 2. anerkannt. Mit Rücksicht hierauf ist die Bestimmung des Paragraphen aufrecht erhalten.

Dagegen wurde ein Antrag des Abg. Klotz und Gen.:

„in §. 102. den letzten Satz zu streichen"

im Reichstag verworfen (Sten.-Ber. S. 717.) Die Vertheidigung ist in Disziplinarsachen keine nothwendige im Sinne des gewöhnlichen Strafverfahrens, der Ausschluß der Vertheidigung als indirektes Zwangsmittel zum persönlichen Erscheinen des angeschuldigten Beamten beispielsweise behufs seiner Rekognoszirung daher nicht unstatthaft.

2. Vgl. Preuß. Diszipl.-Ges. §. 37., Oldenburgisches Ges. Art. 714. und Diszipl.-Ges. für Anhalt-Bernburg, welches letztere auch den direkten Zwang zum Erscheinen gestattet.

§. 103. *Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluss der Disziplinar-Kammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschliessung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.*

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem ersten Satz ihres §. 98.:

„Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet etc."

Die **Motive** beschränkten sich auf die Bemerkung:

„die mündliche Verhandlung könne nach dem Zwecke des Disziplinar-Verfahrens keine öffentliche sein." (S. 44).

Die Kommission des Reichstages von 1870. beschloss bereits die Oeffentlichkeit der Disziplinar-Verhandlungen mit folgender Fassung:

„Die Verhandlung ist öffentlich.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann auf Verlangen des Angeschuldigten und, sofern sie den Interessen des Staats oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluss des Disziplinar-Gerichts ausgeschlossen werden."

Die Kommission von 1872. schlug den §. 103. in seinem gegenwärtigen Wortlaut vor. Dazu beantragten die Abg. Klotz und Gen., den Beschluss der Reichstags-Kommission von 1870. aufnehmend, den zweiten Satz im §. 103. so zu fassen:

„Die Oeffentlichkeit kann, sofern sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluss der Disziplinar-Kammer ausgeschlossen werden."

Dieser Antrag wurde verworfen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Oeffentlichkeit des Disziplinar-Verfahrens hat nicht die sittlich-politische Bedeutung, wie die Oeffentlichkeit im gewöhnlichen Strafverfahren, wird mitunter mit dem dienstlichen Interesse in Konflikt kommen und dem schuldigen Beamten unerwünscht sein. Daraus folgt aber nicht die grundsätzliche Ausschließung der Oeffentlichkeit. Gleich wie im gewöhnlichen Strafverfahren verbürgt

sie die Gesetzmäßigkeit der Prozedur und sorgt dafür, daß nicht die spärlich zugemessene Mündlichkeit des Verfahrens zum Schein herabsinkt. Dem Disziplinar-Richter, welcher über Vergehen ohne bestimmte gesetzliche Merkmale nach freier Ueberzeugung urtheilt, ist dieselbe für das Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sprüche unentbehrlich. Der Angeschuldigte, welcher durch die von der eigenen vorgesetzten Reichs-Behörde erhobene Anschuldigung dienstlicher Unwürdigkeit an seinem Ansehen und seiner Ehre Eintrag leidet, hat ein unleugbares Recht, sich vor dem Lande, dem er dient, zu rechtfertigen, das Land aber ein Interesse zu erfahren, wie die Beamten des Reiches ihr Amt verwalten und das Reichsdienerrecht gegen sie gehandhabt wird; kurz das Disziplinar-Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ist keine häusliche, sondern eine öffentliche Angelegenheit, keine causa domestica sondern eine „causa publica." In den Ländern mit Gesetzgebung über Minister-Anklagen ist für deren Verhandlungen die Oeffentlichkeit vorgeschrieben.

So in Baiern Gesetz vom 4. Juni 1848., Sächsische Verf. §. 47., Braunschweigische Landschafts-Ordnung §. 110., Oldenburgisches Gesetz Art. 17.*)

2. Jede Oeffentlichkeit hat ihre Schranken und diese Schranken sind im Disziplinar-Verfahren enger als im gewöhnlichen Strafverfahren gezogen. Darüber herrschte in der Kommission des Reichstages Einstimmigkeit. Ueber die Begrenzung selbst gingen die Ansichten und Vorschläge auseinander. Von der einen Seite wollte man nach dem Gegenstande des Disziplinar-Verfahrens — objektiv —, von der anderen Seite unter Einschränkung auf bestimmte Personenklassen — subjektiv — die Grenze bestimmen, hier wurde das Interesse des Reiches, dort das des angeschuldigten Beamten in den Vordergrund gestellt.

Die verschiedenen Gesichtspunkte fanden vornehmlich in folgenden Verbesserungs-Anträgen Ausdruck:

a. „Im Disziplinar-Verfahren wegen Bruchs der Amts-Verschwiegenheit ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen."

b. „Die Oeffentlichkeit ist stets ausgeschlossen, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft im ausdrücklichen Auftrage der obersten Reichs-Behörde dies beantragt."

c. „Die Oeffentlichkeit kann auf Verlangen des Angeschuldigten und sofern sie den Interessen des Staats oder der Sittlichkeit widerspricht, durch Beschluß des Disziplinar-Gerichts ausgeschlossen werden."

d. „In der mündlichen Verhandlung sind Personen, die durch das Dienstvergehen verletzt worden sind, Beamte, welche dem Dienstzweige und der Dienstklasse des Angeschuldigten oder einer höheren Dienstklasse angehören, und richterliche Beamte als Zuhörer zuzulassen.

Deren Zulassung kann aber durch Beschluß der entscheidenden Disziplinar-Behörde sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten ausgeschlossen werden, wenn in einzelnen Fällen besondere Gründe der Geheimhaltung, sei es im Interesse des öffentlichen Dienstes oder des Angeschuldigten, vorliegen.

Ein solcher Beschluß ist schriftlich zu verabfassen und mit Gründen zu unterstützen."

Keiner dieser Beschlüsse fand in der Kommission eine Mehrheit und mit Recht.

Eine Vorschrift, welche die Oeffentlichkeit ausschließt, sobald sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, giebt bei der Dehnbarkeit dieser Begriffe gegen Mißbrauch die davon gehoffte Bürgschaft nicht und ist zu eng, beispielsweise wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht nur die Strafe des schuldigen Beamten verschärfen, sondern auch durch Kundmachung der Geheimnisse des Familienlebens dessen Familie schwer treffen würde. Zu weit aber greift die Bestimmung, daß die Ausschließung stets eintreten soll, sobald sie nur überhaupt den Interessen des Beamten zuwiderläuft, was, wenn derselbe schuldig ist, stets der Fall sein wird. Das Gleiche läßt sich gegen die gesetzliche Ausschließung der Oeffentlichkeit in allen Disziplinar-Untersuchungen wegen Bruchs der Amts-Verschwiegenheit anführen, unter denen allerdings unbe-

*) Das Preußische Gesetz über die kirchliche Disziplinar-Gewalt vom 12. Mai 1873. (G.-S. S. 198.) hat im §. 18. für das auf Entlassung aus dem geistlichen Amt gerichtete Verfahren vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Grundsatz des §. 103. dieses Gesetzes übernommen.

deutende Fälle vorkommen können, deren Feststellung nach einmal gebrochenem Amtsgeheimniß die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht mehr erheischt. Dieselbe endlich auf bestimmte Kategorien von Personen zu begrenzen und alle Anderen von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, empfiehlt sich nicht und fordert unwillkürlich den Widerspruch der ausgeschlossenen gleich zuverlässigen Personenklassen heraus. Nur insoweit die Einschränkung der Oeffentlichkeit auf Beamte desselben Ressorts, also auf Standesgenossen im engeren Sinne stattfindet, ist sie nicht ohne Berechtigung, geht jedoch zu weit. In keinem Fall aber darf nach der Bedeutung der Oeffentlichkeit der Disziplinar-Richter bei der Entscheidung über deren Ausschließung an die Anträge des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten gebunden sein. Auch beide Parteien im Einverständniß haben ein solches Dispositionsrecht nicht.

Diese Erwägungen bestimmten den Verfasser, die dem gegenwärtigen §. 103. entsprechende Bestimmung vorzuschlagen. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erhalten eine diskretionäre Gewalt, welche ihnen die Möglichkeit giebt, in jedem einzelnen Falle dem berechtigten Interesse des Staates wie des Angeschuldigten gleich gerecht zu werden. Die Fassung des Paragraphen bezeugt klar, daß die Oeffentlichkeit die Regel und die Ausschließung derselben die Ausnahme ist. Zu den besonderen Gründen, welche diese rechtfertigen, gehört die Schärfung, welche mit der Oeffentlichkeit für den schuldigen Beamten verbunden ist, an und für sich nicht. Die Beurkundung der Gründe sichert die Gewissenhaftigkeit in der Prüfung der Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Das Oldenburgische Gesetz gestattet die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch Beschluß des Dienstgerichts, wenn sie die Interessen des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die neue Preuß. Kreis-Ordnung schreibt für die Verhandlungen des Kreis-Ausschusses und des Verwaltungs-Gerichts vor, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden kann, wenn der Ausschuß oder das Verwaltungs-Gericht dies „aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet (§§. 151. 152. 190.)

§. 104. Bei der mündlichen Verhandlung *wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen.* Der Angeschuldigte wird vernommen. *Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschliesst die Disziplinar-Kammer, dass eine Beweis-Verhandlung nicht stattfinde.*

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Kammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluss wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu."

In den **Motiven** (Drucks. S. 44.) heisst es darüber:

„Rücksichtlich des mündlichen Hauptverfahrens findet sich eine Verschiedenheit von dem gewöhnlichen Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat eine dem Angeschuldigten mitzutheilende Anschuldigungsschrift zu fertigen. Die mündliche Verhandlung beginnt indessen nicht mit der Verlesung dieser Schrift, sondern mit einer von dem Referenten zu gebenden „Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht."

Von dem gewöhnlichen Strafverfahren findet ferner noch der Unterschied statt, dass nicht die ganze Beweisaufnahme wiederholt, nicht der ganze Komplex der Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung und Vertheidigung beruhen, nochmals in der Audienz zum lebendigen Ausdruck gebracht wird. Es würden hiermit oft sehr erhebliche, dem Angeschuldigten zur Last fallende Kosten verbunden sein. Die Vernehmung von Zeugen geschieht nur, wenn sie auf Antrag des Angeschuldigten oder nach eigenem Ermessen der Behörde für angemessen gehalten wird, also nur in Ausnahmefällen.

Eine Benachtheiligung des Angeschuldigten wird in diesem Verfahren nicht liegen. Seine Vertheidigung wird er nach dem Inhalte der Anschuldigungsschrift vorbereiten können. Dies Hauptverfahren selbst enthält regelmässig keine Wiederholung der Beweisaufnahme; hierin liegt insofern für den Angeschuldigten ein günstiges Moment, als das Erscheinen der Zeugen und deren Vernehmung leicht den Eindruck seiner Schuld verschärfen kann, während sein persönliches Erscheinen meist die Richter mehr zur Milde stimmen wird. Fehlt aber die Wiederholung der Beweisaufnahme, so muss dafür ein Ersatz gegeben werden und ein solcher liegt in der vom Referenten zu gebenden Sachdarstellung.

Man könnte hiernach der Meinung sein, dass sich die umständliche Prozedur der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ganz entbehren und dass sich alles mit einem Verfahren abmachen lasse. Dieses wird indess nicht für räthlich gehalten werden können. Es handelt sich immer um einen sehr erheblichen Nachtheil für den Angeschuldigten, und die Garantie, die in der Umständlichkeit des Verfahrens liegt, darf daher nicht ausgeschlossen werden. Das Oldenburgische Staatsdienst-Gesetz vom 28. März 1867. hat sich deshalb den Formen des gewöhnlichen Strafprozesses noch näher und entschiedener angeschlossen, als der vorliegende Entwurf. Der letztere dürfte daher keine weitere Vereinfachung zulassen. Leichte und mit Ordnungs-Strafen zu ahndende Fälle werden gar nicht zum Hauptverfahren gelangen. Dieses bietet also dem Angeschuldigten immer noch die Möglichkeit, dass in Folge der durch das Hauptverfahren wiederholten Prüfung des Falles und seiner Vertheidigung die Verurtheilung entweder ganz von ihm abgewandt oder auf eine Ordnungs-Strafe beschränkt wird."

Der gegenwärtige Paragraph ist aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen.

II. Bemerkungen:

1. Anklage-Prinzip und Mündlichkeit des Verfahrens. Während der entsprechende §. 98. der Vorlage auf der Grundlage des schriftlichen Verfahrens ruht, bringt der §. 104. das Anklage-Prinzip und das mündliche Verfahren, wenn auch mit Beschränkungen zur Geltung. Der vollständigen Durchführung des letzteren traten namentlich auch die großen Amtsbezirke der Disziplinar-Kammern mit ihrer Belästigung der Zeugen und der Kostspieligkeit der Verhöre hindernd entgegen.

So gestaltet sich das Verfahren in der Hauptverhandlung folgendermaßen:

Die Anschuldigung wird mündlich durch den Ankläger vorgetragen. Der Angeschuldigte wird unmittelbar darauf vernommen; das Geständniß des Angeschuldigten gilt als Verzicht auf die Beweisaufnahme.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor der Disziplinar-Kammer (§§. 105. 106.). Der Urkundenbeweis wird in der Regel von Amtswegen von der Disziplinar-Kammer aufgenommen werden, und in ihm besteht in vielen Fällen, wo es sich um Pflichtwidrigkeiten im Amt handelt, der ganze Belastungsbeweis.

Nur insoweit weder ein Geständniß vorliegt, noch die Beweisaufnahme unmittelbar vor der Disziplinar-Kammer stattfindet, bedarf es der Darstellung der Beweis-Verhandlungen der Voruntersuchung. Andernfalls ist dieses Erbstück des schriftlichen Verfahrens überflüssig und wirkt nur schädlich, indem es die Disziplinar-Kammer gegen den Angeschuldigten voreinzunehmen geeignet ist. — Gesteht der Angeschuldigte nur einzelne Anschuldigungs-Thatsachen zu oder erfolgt die Beweisaufnahme nur zum Theil vor der Disziplinar-Kammer, so tritt die Sachdarstellung des Berichterstatters an die Stelle des nicht erhobenen Theils der Beweise.

In welchem Zeitpunkt alsdann diese Sachdarstellung zu geben ist, hängt von der Entscheidung des Vorsitzenden ab. Aus Absatz 2. des Paragraphen ist nicht zu folgern, daß, wenn es an einem Geständniß fehlt, mit der Berichterstattung über den Inhalt der Beweise unbedingt zu beginnen ist; Absatz 2. hat vielmehr den Fall vor Augen, daß eine Beweisaufnahme vor der Disziplinar-Kammer nicht stattfindet.

2. **Vereinfachung des Verfahrens.** Das Verfahren ist gegen die Bestimmung der Reg.-Vorlage vereinfacht. Darauf zielt auch die Anordnung, daß der Staatsanwalt nur den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vorzutragen hat. Ein Nachtheil für die Sache kann daraus nicht entstehen, da der Angeschuldigte die Anschuldigungsschrift aus der ihm mitgetheilten Abschrift kennt und der Vorsitzende den Vortrag des Staatsanwalts aus dem Inhalt der bei den Akten befindlichen Anschuldigungsschrift zu ergänzen berechtigt und in der Lage ist.

3. **Geständniß.** Mit der Klausel „sofern gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses kein Bedenken obwaltet" ist nur gemeint, daß der Gerichtshof sich überzeugt haben muß, daß der Angeschuldigte die Tragweite seines Geständnisses übersieht und die ernste Absicht hat, ein Geständniß abzulegen (animus confitendi).

4. **Inhalt der Sachdarstellung.** Die Darstellung des Berichterstatters muß sich streng an die Anschuldigungspunkte halten; diese allein bilden den Gegenstand der Verhandlung vor der Disziplinar-Kammer. Auf anderweite in den bisherigen Verhandlungen enthaltene Anschuldigungspunkte darf die Sachdarstellung sich nicht erstrecken. Die Reg.-Vorlage ließ dies mindestens zweifelhaft; der veränderte Wortlaut des gegenwärtigen Paragraphen beseitigt hierüber jeden Zweifel.

5. **Vertretung des Angeschuldigten. Geständniß des Vertreters.** Ist der Angeschuldigte persönlich nicht erschienen, wohl aber ein Vertreter desselben, so greifen die Bestimmungen des §. 104. ebenfalls Platz. Hat derselbe nicht Spezial-Vollmacht zur Ablegung des Geständnisses, so wird der Gerichtshof die Glaubwürdigkeit eines von ihm in die Seele des Machtgebers abgelegten Geständnisses mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben und im Zweifel entweder die Sitzung verlegen und den Angeschuldigten zu einer neuen Sitzung nach §. 102. laden, oder die Darstellung der Beweisverhandlungen durch den Berichterstatter anordnen. Formell ist der Vertreter auch ohne Spezial-Vollmacht zur Ablegung eines Geständnisses legitimirt.

6. **Recht des Vertheidigers.** Ist der Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger erschienen, so ist dieser nach der Beweisaufnahme zu hören. Dies ist selbstverständlich. Ein darauf vom Abg. Lasker gestelltes Amendement dahin lautend:

„Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu."
ward zurückgezogen.

§. 105. Wenn die Disziplinar-Kammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinar-Kammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Bemerkungen:

1. Vgl. zu §. 104.

2. Der Antrag auf persönliche Vernehmung der Zeugen vor der Disziplinar-Kammer oder im Wege kommissarischer Beweisaufnahme kann vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§. 106. *Die Vernehmung der Zeugen muss auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinar-Kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

§. 106. ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die mündliche Verhandlung ist also obligatorisch, sobald die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte dieselbe verlangen und die Voraussetzungen des Paragraphen vorhanden sind. Der Präsident des Reichskanzler-Amts sprach sich über den Paragraphen dahin aus,

„daß nach dem System des Gesetz-Entwurfs im Großen genommen in allen Fällen die gesammte Beweisauflage, sobald es ein Beschuldigter verlangt, vor der Disziplinar-Kammer wiederholt werden muß".

Sten Ber. S. 911. (vgl. zu §. 95.)

2. Der Hinweis, wegen Verschleifs der Sache die Beweisaufnahme abzulehnen, ist bei dem Interesse jedes Beamten, die Untersuchung in die Länge zu ziehen und dadurch mindestens im Besitz der Hälfte seines Gehalts zu bleiben, geboten.

§. 107. *Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, grosse Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinar-Kammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.*

Als grosse Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinar-Kammer aufhält.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

Bemerkungen:

Die Klausel des Abs. 2. bezweckt, der bei den Gerichtshöfen vorhandenen Neigung, sich die persönliche Vernehmung der Zeugen vor dem Kollegio zu ersparen, mit dem Gesetz entgegenzutreten. Dies war um so nothwendiger, als das gegenwärtige Gesetz auch in Bundesstaaten zur Anwendung kommt, in welchen der schriftliche Untersuchungs-Prozeß gilt.

§. 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Kammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinar-Kammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinar-Verfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine blosse Ordnungs-Strafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist *und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage* verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine blosse Ordnungs-Strafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt."

Die **Motive** (S. 45.) bemerkten:

„In Bezug auf die Urtheilsfällung ist in §. 101. bestimmt, dass die entscheidende Behörde nicht an Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier Ueberzeugung zu sprechen hat. Dieser Grundsatz ist im Strafverfahren jetzt wohl allgemein angenommen. Für das Disziplinar-Verfahren wird seine Anwendung noch näher liegen."

Der gegenwärtige §. 108. beruht auf den Abänderungs-Anträgen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. In den Bundesstaaten, in welchen das gemeinrechtliche Untersuchungs-Verfahren gilt, Mecklenburg-Schwerin, Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, besteht noch die vorläufige Freisprechung mit der Wirkung, daß beim Auffinden neuer Beweise das Verfahren jeden Augenblick wieder aufgenommen werden kann. Es war rathsam, daß diese Urtheilsform ausdrücklich ausgeschlossen ward.

2. Die Wirkungen der Freisprechung auszusprechen ist nothwendig, da dieselben nicht unbestritten sind. Es mag hier nur an den Unterschied völliger Freisprechung „bei nachgewiesener Unschuld" und bloßer Freisprechung „wegen mangelnden Beweises" erinnert werden. Nach Art. 78. des Gesetzes für Oldenburg schließt die Verwerfung der Anklage etwaige disziplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

3. Für die Verkündung des Erkenntnisses bedurfte es der Bestimmung einer Frist umso mehr, als die Disziplinar-Kammern nicht ständige Behörden sind, sondern nur von Zeit zu Zeit zusammentreten.

§. 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Bemerkungen:

Auf den §. 95. zu verweisen und damit die Nothwendigkeit der Protokollirung und Vorlesung der Aussagen der Auskunftspersonen vorzuschreiben, konnte wegen des damit verbundenen Zeitverlustes leicht den Erfolg haben, daß die Disziplinar-Kammern von ihrer Befugniß, den Beweis unmittelbar vor sich zu erheben, wenig oder gar keinen Gebrauch machten. Die Kommission hat daher von dem Allegat des §. 95. abgesehen, jedoch es für wünschenswerth erachtet, daß bei allen entscheidenden Aussagen eine Protokollirung und Vorlesung stattfinden und dadurch für das Urtheil des Disziplinarhofes eine zuverlässige Grundlage (§. 116.) geschaffen werde. Das Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860., schreibt in §. 37. vor:

„Das Protokoll ist vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, sowie von dem Angeschuldigten zu unterzeichnen."

Mit dem

§. 110.

beginnen die

Vorschriften über die Rechtsmittel.

„Was die Anfechtung des ergangenen Spruches durch Rechtsmittel betrifft, so passt die mittelbare oder auch nur analoge Anwendung der im Strafprozess statthaften Rechtsmittel hier nur in sehr eingeschränkter Weise. Im Strafprozesse wird man davon ausgehen müssen, dass die Entscheidung der Thatfrage bei unveränderter Aktenlage, ohne neue Thatsachen, nicht weiter anzufechten ist. Es bleibt also nur die Anfechtung der rechtlichen Entscheidung wegen eines Verstosses gegen das materielle Strafrecht oder die Regeln des Strafprozesses, Kassation oder Nichtigkeits-Beschwerde, und ausserdem die Anfechtung der Thatfrage-Entscheidung ex capite novorum. Konsequent sind diese Gesichtspunkte freilich in den Strafprozess-Gesetzgebungen nicht durchgeführt. Es erscheint neben der Kassation noch eine Appellation mit verschiedener Bedeutung: nach Preussischem Recht für die minder schweren Fälle und bezüglich der Thatfrage nur durch nova oder das Resultat einer anderweiten Beweisauf-

nahme zu justifiziren (Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.), nach anderen Gesetzen (Oldenburgisches Gesetz vom 2. November 1857. Art. 402.—408.) allgemein und bei unveränderter Aktenlage, wie ex capite novorum zulässig.

Daneben kommt dann noch in den Strafprozess-Gesetzen das ausserordentliche Rechtsmittel der Restitution, wenn das Urtheil auf falsche Urkunden oder die Aussagen meineidiger Zeugen gegründet war, vor. Schon aus dieser Verschiedenartigkeit der Bestimmungen der Strafprozess-Gesetze folgt, dass der Entwurf sich keinem derselben in Bezug auf die Anfechtung der Disziplinar-Urtheile anschliessen konnte. Ausserdem passt aber der Gesichtspunkt, der oben als der leitende für die Anfechtung eigentlicher Straf-Erkenntnisse angegeben wurde, auf das Disziplinar-Verfahren überhaupt nicht. Die Thatfrage gestaltet sich hier mannigfach anders, indem es oft nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf ein fortgesetztes Verhalten ankommt, bei welchem das Thatsächliche von dessen Würdigung nicht wohl zu trennen ist. Ebenso fehlen hier die bestimmten Straf-Sanktionen für einzelne strafbare Handlungen und im Ganzen auch die vollständigeren und bestimmteren Formen des gewöhnlichen Strafprozesses, so dass auch die Verstösse im Rechtspunkte hier unter einen anderen Gesichtspunkt fallen müssen. Von einer Kassation oder Nichtigkeits-Beschwerde wird daher nicht die Rede sein können. Es ergiebt sich daraus fast von selbst die Nothwendigkeit eines freieren und an weniger Voraussetzung gebundenen Rechtsmittels. Der Entwurf hat daher als solches die Berufung gestattet, bei welcher es weder auf Nichtigkeiten, Verstösse gegen positive Gesetzes-Vorschriften, noch auf nova ankommt." So die Motive.

Bemerkungen:

Gegenüber der Nothwendigkeit, in einem höchsten Gerichtshof die Einheit der in Gesetzes-Paragraphen nicht bestimmten Grundsätze der Disziplin und damit die Einhaltung gleichen Maßes der Beurtheilung zu wahren, sind die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde nicht ausreichend. Denn mit den Fällen, in welchen wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt, gegen das Gesetz Amtspflichten als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden, oder gesetzlich unstatthafte Strafen erkannt würden, wäre der Kreis der anfechtbaren Entscheidungen erschöpft.

Damit ist als Rechtsmittel die Berufung geboten.

Eine Einschränkung des derselben in der Reg.-Vorlage zugewiesenen Umfangs im Sinne der Preußischen Strafprozeß-Ordnung (Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.) empfahl sich nicht. Der Gedanke, den Berufungsrichter zwar in der Beurtheilung, ob in den einzelnen Anschuldigungs-Thatsachen der Thatbestand verletzter Dienstpflicht zu finden sei, frei zu stellen, dagegen an die erfolgte Beweiswürdigung dieser Thatsachen, wie sie durch die Disziplinar-Kammer erfolgt war, zu binden, wurde schon wegen der Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung aufgegeben.

Das System der Rechtsmittel der Vorlage ist deshalb beibehalten. Nur Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung, namentlich Anordnung und Fassung einzelner Paragraphen sind geändert.

§. 110. Gegen die Entscheidung *der Disziplinar-Kammer* steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.“

Die **Motive** bemerken (S. 46.):

„Die Berufung findet auch dann statt, wenn nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungs-Strafe erkannt ist.

Die Berufung kann sowohl vom Angeschuldigten, als von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Dass der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten das Rechtsmittel einlegen und verfolgen könne (Art. 1. des Preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852.), ist nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Appellation nicht wie in Zivilsachen ein remedium commune, und die Adhäsion ist ausgeschlossen. Eine reformatio in pejus wird in keinem Falle gegen den Appellanten eintreten können.“

II. **Bemerkungen:**

1. Der 2. Absatz des §. 110. enthält einen das Verfahren in zweiter Instanz beherrschenden Grundsatz, und gehört daher hierher und nicht in den Paragraphen welcher lediglich von der Rechtfertigung der Berufung handelt. Auch in der Beantwortung der Berufung darf die Staatsanwaltschaft nicht neue Anschuldigungspunkte geltend machen.

2. Die Berechtigung der Staatsanwaltschaft, für den Angeschuldigten Berufung einzulegen, scheint nach der Stellung, welche die Staatsanwaltschaft in diesem Gesetz einnimmt, nicht begründet. Dieselbe ist nicht Wächter des Gesetzes, sondern Anwalt der Anklage. (Vgl. zu §. 94.)

3. Wegen der Restitution vgl. §. 117.

§. 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinar-Kammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Bemerkungen:

Die Regierungs-Vorlage hatte im 3. Absatz folgende Bestimmung:

„Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so ist die Anmeldungs- und Rechtfertigungs-Frist von dem Disziplinar-Gerichte jedesmal in dem Urtheil festzusetzen und mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten angemessen zu verlängern.“

Siehe dieserhalb zu §. 114. und vgl. § 42. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes und §. 40. des Gesetzes für Anhalt-Bernburg.

§. 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Bemerkungen:

Die Regierungs-Vorlage hatte hier eine Bestimmung wegen Verlängerung der Frist. (Vgl. §. 115. dieses Gesetzes und §. 43. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes.)

§. 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem *Gegner* in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der *Gegner* eine Beantwortungs-Schrift einreichen.

Bemerkungen:

Vgl. §. 44. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes. Die Abänderungen gegen die Regierungs-Vorlage sind lediglich redaktionell.

§. 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinar-Kammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung *und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft* mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung *gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung* des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

Entstehungs-Geschichte.

Vgl. oben zu §. 111. Die mitgetheilte Bestimmung der Regierungs-Vorlage, welche die Erweiterung der Fristen auf die Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung beschränkt und im Urtheil festgestellt wissen wollte, war unvollständig; denn bei den im Auslande befindlichen Angeschuldigten sind sämmtliche Fristen von der Berufungs-Instanz von Amtswegen zu erweitern. Ausserdem aber war sie prozessualisch inkorrekt; denn die Fristerweiterung gehört zu den prozessleitenden Verfügungen und darf deshalb nicht im Urtheil erfolgen. So Beschluss der Kommission des Reichstags. Siehe den folgenden Paragraphen.

§. 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112. bis 114.) können auf Antrag von der Disziplinar-Kammer verlängert werden.

Bemerkungen:

(Siehe §§. 105. und 106. der Regierungs-Vorlage). §. 115. unterscheidet die Verlängerung der Fristen von deren Erweiterung. (§. 114.) Diese tritt kraft gesetzlicher Delegation von Amtswegen an die Stelle der gesetzlichen Frist; jene — die Verlängerung der Frist — findet nur auf Antrag statt. Daher kann die Anmeldungsfrist wohl erweitert, aber nicht verlängert, die Rechtfertigungsfrist und die Frist zur Beantwortung erst erweitert und dann verlängert werden.

§. 116. Nach Ablauf der in den §§. 113. bis 115. bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Massgabe der in den §. 101. Absatz 2., §. 103., §. 104. Absatz 2. und 3., §. 105., §. 106., §. 107. Absatz 1., §. 108. und §. 109. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Nach Ablauf der in dem §. 106. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt, zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Massgabe der in den §§. 98. bis 102. enthaltenen Bestimmungen verfahren."

II. **Bemerkungen:**

1. Die Befugniß, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu erlassen, empfiehlt sich als zweckmäßig im Interesse der Konzentration der Hauptverhandlung, namentlich für Herbeischaffung von Urkunden und informatorische Zeugen-Vernehmungen.

2. Wegen der Bestellung des Staatsanwalts siehe zu §. 85.

3. Bei dem das ganze Reich umfassenden Bezirk des Disziplinarhofes scheitert eine obligatorische Wiederholung der ganzen Beweis-Aufnahme mit persönlicher Abhörung der Zeugen an ihrer praktischen Unausführbarkeit. Eine dem §. 105. entsprechende, schwer findbare Begrenzung für die persönliche Vernehmung glaubte die Kommission des Reichstags entbehren und der höchsten entscheidenden Disziplinar-Behörde vertrauen zu dürfen, daß sie ihr Ermessen in Bezug auf die vom persönlichen Erscheinen entbindende weite Entfernung nicht in einer die Vertheidigung des Beamten erschwerenden Weise eintreten lassen werde. (Vgl. zu §. 94.). Ein unparteiisches Referat war für die Beaufsichtigungs-Instanz unentbehrlich.

4. Das Gesetz bestimmt darüber nichts, wenn das Verfahren in erster Instanz an einer Nichtigkeit leidet, z. B. wenn der Angeschuldigte nicht gehörig geladen und also ungehört verurtheilt ist. In der Kommission des Reichstags war deshalb vorgeschlagen worden, durch besondere Bestimmung für diesen Fall den Disziplinarhof zu ermächtigen, das Erkenntniß der Disziplinar-Kammer aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dieselbe zurückzuverweisen.

Die Kommission, welche detaillirte prozessualische Bestimmungen möglichst vermeiden wollte, war der Meinung, daß auch ohne solche gesetzliche Vorschrift die Rechtsprechung des Disziplinarhofes sich zu helfen verstehen und sich durch §. 108. nicht gebunden halten würde. Die Befugniß zur Rückverweisung wurde von keiner Seite beanstandet und ist auch, wenn der Angeschuldigte nicht den Vortheil einer Instanz und voller Mündlichkeit der Verhandlung verlieren soll, nothwendig.

§. 117. *Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere* auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinar-Verfahren nicht statt.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Motive** zu dem entsprechenden §. 103. der Regierungs-Vorlage bemerken (S. 46.):

„Das Rechtsmittel des Einspruchs (der Restitution oder Opposition) wird in Uebereinstimmung mit §. 40. des Preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852. ausgeschlossen. Bleibt der Angeschuldigte aus, so ist nach Lage der Akten zu erkennen und der Angeschuldigte mit seiner nicht gehörten Vertheidigung in die höhere Instanz zu verweisen.

Bei der Prüfung der gegen die Disziplinar-Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel könnte in Frage kommen, ob nicht eine Bestimmung über die Zulässigkeit des ausserordentlichen Rechtsmittels der Restitution zu wünschen sei. In §. 43. des Preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1851. über die Disziplinar-Vergehen der Richter findet sich eine solche Vorschrift:

„„Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das ausserordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens kommen, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Straf-Prozesses zur Anwendung.““

„In den Landes-Strafprozess-Ordnungen finden sich Vorschriften, nach welchen dieses ausserordentliche Rechtsmittel beim Vorhandensein neuer Beweise, durch welche die Unschuld des Angeschuldigten dargethan werden kann, zulässig ist, meist beim Beweise des Meineides von Zeugen oder der Falschheit dem Urtheile zum Grunde gelegter Urkunden.

Preuss. Ges. vom 3. Januar 1849. §. 151.
Oldenb. Ges. vom 2. November 1857. Art. 463.
Braunschw. Ges. vom 21. Oktober 1858. §. 173.

Es sprechen indess überwiegende Bedenken dagegen, dieses Rechtsmittel auch hier zuzulassen. In Disziplinar-Sachen der Richter urtheilen Gerichte, und das Rechtsmittel hat daher keine Schwierigkeit. Eine neue Prozedur wegen Meineides der Zeugen, Fälschung von Urkunden kann aber nur vor den Gerichten verfolgt werden. In den möglichen, gewiss sehr seltenen Fällen kann der Angeschuldigte eine gerichtliche Prozedur veranlassen und die Folgen des Ausfalles derselben werden ihm alsdann noch zu Gute kommen können.“

Der Paragraph greift also auch in dem Fall durch, wo der ausgebliebene Angeschuldigte sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinar-Behörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** bemerken (S. 47.):

„Die in dem Entwurfe von 1870. enthaltene, aus dem Preussischen Disziplinar-Gesetze entnommene Vorschrift, wonach die auf Dienst-Entlassung lautenden Entscheidungen der Disziplinar-Behörden der Bestätigung des Bundes-Präsidiums bedürfen sollten, sofern sie gegen Beamte gerichtet sind, welche eine Bestellung des Bundes-Präsidiums erhalten haben, ist von der Reichstags-Kommission gestrichen und diesem Beschlusse entsprechend in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Wenn indess auch anzuerkennen ist, dass die definitiven Entscheidungen der Disziplinar-

Behörden zu ihrer Gültigkeit der Kaiserlichen Bestätigung nicht bedürfen, so sind doch andererseits Fälle wohl denkbar, in denen eine Milderung solcher Entscheidungen durch die Umstände gerechtfertigt ist. Das Recht zu solcher Milderung ist dem Kaiser vorbehalten."

II. **Bemerkungen:**

Das Recht der Begnadigung enthält eine Anerkennung des gerichtlichen Karakters der Entscheidungen der Disziplinar-Behörden und entspricht der verfassungsmäßigen Stellung des Kaisers (Art. 18. der Reichs-Verfassung); dasselbe hat für die in Verletzung der Verfassung bestehenden Dienstvergehen ein Bedenken um deshalb nicht, da eine Disziplinar-Untersuchung nur aus der Initiative der obersten Reichsbehörde hervorgehen kann. Verfassungsmäßig ist das Begnadigungsrecht nur bei der Verurtheilung eines Ministers wegen Amtshandlungen beschränkt.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 84. bis 118. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinar-Verfahren entscheidend.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der 2. Absatz fehlte in der **Regierungs-Vorlage.**

Die **Motive** bemerken (S. 47.):

„Das Disziplinar-Verfahren mit seinen Folgen trifft regelmässig nur solche Beamte, welche noch im Dienst stehen. Bei den in den Ruhestand Versetzten ist es zwar keineswegs gleichgültig, ob sie ihren Stand durch ihr Verhalten herabsetzen, indess wird doch bei ihnen von einer epurirenden Disziplin nicht weiter die Rede sein können. Eigentliche Amtspflichten haben sie nicht mehr zu erfüllen, und es ist mehr eine Ehren- als eine Rechtspflicht, dass sie ihren Stand nicht verunzieren. Anders steht es mit den nur einstweilig in den Ruhestand Versetzten oder Wartegeld-Empfängern. Sie haben nicht aufgehört, Beamte zu sein, können zum Dienste wieder einberufen werden und müssen diese Qualifikation, sowie die Vortheile ihrer Stellung durch Unwürdigkeit auch verlieren können. Die Dienstdisziplin ist daher auch auf sie anwendbar. Vergl. §. 92. des Preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852."

II. **Bemerkungen:**

1. Jede Disziplinar-Gewalt der vorgesetzten Behörde hört gegen die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten auf. Die §§. 80.—83. leiden auf dieselben keine Anwendung. Anders nach §. 97. des Preußischen Gesetzes, welches die zur Disposition gestellten Beamten vollständig unter der Disziplin ihrer vorgesetzten Behörde beließ.

2. Die Entziehung des Wartegeldes setzt ein Disziplinar-Erkenntniß auf Dienstentlassung oder ein gerichtliches Erkenntniß (§§. 149. 29.) voraus.

3. Eine Normirung des disziplinaren Gerichtsstandes der Wartegeld-Empfänger ist (vgl. §. 29.) unentbehrlich. Die vom Reichstag getroffene Bestimmung geht von der Voraussetzung aus, daß der letzte dienstliche Wohnsitz der Regel nach der Ort des begangenen Disziplinar-Vergehens ist.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militair-Verwaltung*).

Die Militair-Beamten sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, welche die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, umfaßt. Sie sind sowohl wegen Amts-, als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der im Militair-Strafgesetzbuche Th. I. Tit. 2. §. 153. ausdrücklich benannten Fälle, auf welche das Militair-Strafgesetzbuch angewandt wird, nach den Vorschriften der allgemeinen Landes-Gesetze zu bestrafen (Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 154. Reichs-Gesetzblatt S. 173.). Siehe insbesondere §§. 331.—359. des Deutschen Zivil-Strafgesetzbuchs. (Archiv Bd. IV. S. 323. ff.)

Die Disziplinar-Gerichtsbarkeit gestaltet sich verschieden je nach der Kategorie von Militair-Beamten, welcher der betreffende Beamte angehört.

Die Militair-Beamten zerfallen nämlich in zwei Kategorien (Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen Bundes-Ges.-Blatt von 1867. S. 289., 286.—288.):

I. in solche, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, und
II. in solche, welche sich in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß befinden, einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörden.

I. Zu den Militair-Beamten, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, gehören:

1. Von den oberen Militair-Beamten:

Der Plankammer-Inspektor, der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin), die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten, die bei den einzelnen Truppen angestellten Stallmeister, die Zahlmeister, der Registrator in der Kanzlei des Chefs des Generalstabs der Armee, die Ingenieur-Geographen.

2. Von den unteren Militair-Beamten:

Die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unter-Beamten, die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten, die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen, vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen. Im Zweifel wird die ausschließliche Unterordnung unter die Militair-Befehlshaber anzunehmen sein. (Motive S. 48.)

II. Zu den Militair-Beamten, welche sich in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß befinden, werden gezählt:

1. Von den oberen Militair-Beamten:

Die Auditeure und Aktuarien, die Intendantur-Beamten bei der Armee, ferner eine Anzahl im Kriege oder während des mobilen Zustandes der Truppen fungirender Beamten nämlich die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich zum Kassen-Assistenten, die Oberdrucker der Metallographie (Motive S. 49.), die oberen Feld-Magazin-Beamten einschließlich der Magazin-Assistenten, die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire, die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten, die oberen Beamten des Feld-Eisenbahnwesens außerdem die Militair-Geistlichen und die Medizinal-Personen (Ober-Stabs-Apotheker, Ober-Feldlazareth-Inspektor, die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire, die Feld-Apotheker).

2. Von den unteren Militair-Beamten:

Die Militairküster und alle bei den mobilen Truppen bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen soweit sie nicht zu den oberen Beamten gehören für die Dauer dieser Anstellung. (B.-G.-Bl. für 1867. a. a. O.)

*) Vergl. Solms, Strafrecht und Strafprozeß im Heer und Marine. Berlin, Kortkampf.

Endlich zählen zu dieser zweiten Kategorie sämmtliche Marine-Beamte (B.-G.-Bl. S. 289.). So war 1867. indeß nur der vorhandene faktische Zustand, eine gesetzliche Regel ist dafür nicht gegeben. Der Fall, daß ein Marine-Beamter ausschließlich einem Militair-Befehlshaber untergeordnet wird, ist daher sehr wohl denkbar. Es kann z. B. ein Marinedepot-Beamter der Disziplin des Intendanten entzogen und derjenigen eines See-Offiziers unterstellt werden. (Motive S. 49.)

Die Militair-Beamten der zweiten Kategorie, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder einer Verwaltungs-Behörde stehen, sind dagegen nach §. 34. der Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Okt. 1872. und §. 34. der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. Nov. 1872., — welche in Bezug hierauf mit der z. Z. der Einbringung des Gesetz-Entwurfes geltenden in den Motiven zitirten Verordnung vom 21. Juli 1867. die Disziplinar-Bestrafung in der Armee betreffend wörtlich übereinstimmen, — bei Verletzung der Dienst-Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde unterworfen. Insoweit finden daher die Vorschriften dieses Gesetzes, sowohl was die Ordnungsstrafen und die Entfernung aus dem Amt, als was die Zuständigkeit und das Verfahren angeht, in vollem Umfang Anwendung. Alle anderen zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören nur zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen. Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, — was bei der Unbestimmtheit der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden — nur zu leicht eintreten kann, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienst-Vorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. (Vgl. Motive S. 34. und zu §. 120. Nr. 1.)

Anders verhält es sich mit jener ersten Kategorie von Militair-Beamten, welche nur unter einem Militair-Befehlshaber stehen.

Diese sind der Disziplin dieser Vorgesetzten unterworfen. Handelt es sich um Strafen, welche nicht in Entlassung bestehen, also um bloße Ordnungsstrafen, so ist nach den bestehenden besonderen Bestimmungen zu verfahren. Solche waren im vierten Abschnitte der Verordnung vom 21. Juli 1867., die Disziplinar-Bestrafung in der Armee betreffend (Armee-Verordnungsblatt Nr. 14.) enthalten.

Die gegenwärtig maßgebenden Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung vom 31. Oktober 1872. für das Deutsche Heer lauten:

§. 32. „Die Militair-Befehlshaber sind berechtigt, über Militair-Beamte als Disziplinar-Strafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1) über untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, zulässigen Arrest-Strafen, d. h. Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen (§. 3. B. 3. §. 4.);
2) über obere Militair-Beamte
   a) Geldbusse bis zu 10 Thlr.,
   b) Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stuben-Arrest darf jedoch über diejenigen oberen Militair-Beamten, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegs-Gesetzen stehen (§. 9. des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872.).

§. 33. Die Militair-Befehlshaber üben die Disziplinar-Strafgewalt über die Militair-Beamten nach Massgabe des Militairranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestim-

mungen der §§. 8. bis 20. zur Verhängung von Disziplinar-Strafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind.

Zur Verhängung von Geldbussen sind nur diejenigen Militair-Befehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stuben-Arrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandirenden Generale dürfen Geldbusse bis zum höchsten zulässigen Betrage, die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von drei Thalern verhängen."

Die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine stimmen in Bezug auf die Bestrafungen am Lande in ihren §§. 32. u. 33. wörtlich überein, dagegen sind am Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge (§§. 16. 17. 18. 3.)

alle mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber der Marine:

1) gegen untere Militair-Beamte:
Verweise,
Schiffs-Arrest bis zu 4 Wochen,
und einfachen und verschärften Kammer-Arrest bis zu 3 Wochen;

2) gegen obere Militair-Beamte:
Verweis, einfacher, förmlicher und strenger,
und Kammer-Arrest bis zu 14 Tagen

zu verhängen befugt.

Vgl. Bemerkungen zu §. 74. dies. Ges. und die Verordnung, betr. die Vollstreckung von Arrest-Strafen auf den in Dienst gestellten Schiffen und Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine vom 23. November 1872.

Für die korrektive Disziplin ist daher auch in Ansehung dieser ersten Kategorie von Militair-Beamten auch ohne dieses Gesetz Alles vollständig geordnet. Für die Entfernung aus dem Amt dagegen, welche von dem Militair-Strafgesetzbuch zu den militairischen Ehrenstrafen der Personen des Soldatenstandes gerechnet (§. 30. das.) wird und nur von den Kriegsgerichten ausgesprochen werden kann, fehlt es an Disziplinar-Vorschriften. Diese Lücken auszufüllen sind die §§. 120.—133. bestimmt. Sie beziehen sich nur auf die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehenden Militair-Beamten und nur auf das für eine Entfernung aus dem Dienste nöthige Disziplinar-Verfahren. Das Gebiet ihrer Anwendung ist daher ein sehr beschränktes. (Vgl. Motive S. 48.) Dies und die Erklärung des Vertreters des Bundesraths, daß eine Ablehnung der §§. 120 bis 123. das Gesetz gefährden würde, führte zu deren Annahme.

§. 120. Gegen Militair-Beamte, welche ausschliesslich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armee-Korps, beziehungsweise der *Chef der Kaiserlichen Admiralität* die Einleitung der Untersuchung und ernennt den *Voruntersuchungs-Beamten.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden Paragraphen:

„Gegen Militair-Beamte, welche ausschliesslich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armee-Korps, beziehungsweise das Ober-Kommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft."

Die **Motive** erwähnen, dass §§. 113. bis 110. den §§. 79. bis 82. des Preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1852. entsprechen.

Der Reichstag nahm den §. 120. nach dem Vorschlage der Kommission an.

II. **Bemerkungen:**

1. Bei den Militair-Beamten doppelter Unterordnung gehören freilich alle Disziplinar-Vergehen, welche nicht in einer Verletzung der die Grundlage ihrer

Amtswirksamkeit bildenden Dienstvorschriften bestehen, zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers; dieser hat sie zunächst zu rügen, insonderheit unsittlichen Lebenswandel. Allein seine Disziplinar-Strafgewalt ist auf Ordnungs-Strafen beschränkt. Alle schweren Verletzungen der Dienstvorschriften werden daher bei den Militair-Beamten doppelter Unterordnung in dem §§. 85. bis 108. vorgeschriebenen Verfahren durch Vermittelung des Zivil-Vorgesetzten zu verfolgen sein, sobald es sich um Entfernung des Beamten aus dem Amt handelt.

2. Für den Fall, daß ein Marine-Beamter einem See-Offizier unterstellt wird, würde es an der Möglichkeit einer Dienstentlassung im Disziplinarwege fehlen, wenn in §§. 120. und 121. der Marine-Beamten nicht gedacht wäre.

3. An die Stelle des aufgehobenen Ober-Kommandos der Marine, dessen die Reg.-Vorlage erwähnt, ist der Chef der Kaiserlichen Admiralität getreten. Allerh. Erlaß vom 1. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 5.)

4. In Bezug auf den Beamten der Staatsanwaltschaft verfügt §. 122

§. 121. Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armee-Korps tritt die Militair-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militair-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz *an den betreffenden Marine-Stationsorten* und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der *obersten* Reichs-Behörde ernannt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Militair-Disziplinar-Kommission für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants zur See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verwaltung gehören müssen.“

Der §. 120. wurde nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. In Bezug auf das Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Disziplinar-Kommission maßgebend. In zweiter Instanz entscheidet der Disziplinarhof in Berlin. Dies ist nicht nur in den Motiven anerkannt (S. 48.), sondern wurde auch von dem Vertreter des Bundesraths in der Kommission ausdrücklich bestätigt.

2. Nach dem Organisations-Reglement für die Marine-Stations-Kommandos

vom 19. Juni 1862. sind die Küsten Deutschlands in zwei Marine-Stationen getheilt:

die Marine-Station an der Ostsee und
die Marine-Station an der Nordsee.

(R.-G.-S. S. 175.) vgl. dazu den Kaiserlichen Erlaß vom 18. Juni 1872., betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendanturen. (R.-G.-Bl. von 1872. S. 361.)

3. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz §. 80. Dasselbe hat die Bestimmung, daß wenn der Angeschuldigte ein Militair-Arzt ist, die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein sollen.

§. 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem *Marine-Stations-Auditeur* wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** sprach von einem ersten Marine-Auditeur.

II. **Bemerkungen:**

Vgl. Bemerkungen zu §. 121., §. 16. des Organis.-Regl. vom 19. Juni 1862. und §. 81. des Preuß. Diszipl.-Ges.

§. 123. Gegen Militair-Beamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinar-Strafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amts-Suspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Vgl. §. 82. des Preuß. Diszipl.-Ges.

Kosten des Disziplinar-Verfahrens.

§. 124. Für das Disziplinar-Verfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinar-Verfahren (§. 84.) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniss.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der 2. Absatz des Paragraphen fehlt in der **Regierungs-Vorlage.**

Die **Motive** sagen (S. 49.):

„Dem Beschlusse der Reichstags-Kommissionen von 1870. entsprechend ist bestimmt, dass Gebühren und Stempel für das Disziplinar-Verfahren nicht in Ansatz zu bringen sind. Der Ersatz der durch das Disziplinar-Verfahren erwachsenden baaren Auslagen (an Zeugen-Entschädigung, Porto etc.) wird dagegen dem Angeschuldigten im Fall der Verurtheilung zur Last fallen.“

II. **Bemerkungen:**

1. Die baaren Auslagen werden in §§. 128. 130. als Untersuchungskosten bezeichnet.

2. Zu baaren Auslagen sind die Tagegelder und die Reisekosten der zu Sitzungen der entscheidenden Disziplinar-Behörde reisenden auswärtigen Mitglieder nicht zu rechnen. Die Tagegelder gehören zu den allgemeinen, vom Reich für die Handhabung der Disziplinar-Gewalt verausgabten Kosten, auf deren theilweisen Ersatz in der Form der Gebühren in Absatz 1. ausdrücklich verzichtet ist. Mit Rücksicht darauf, daß von dem Vertreter der Reichsregierung in der Kommission ausdrücklich anerkannt wurde, daß der angeschuldigte Beamte jene Tagegelder und Reisekosten nicht zu erstatten habe, ist von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz abgesehen. Die Tagegelder und Reisekosten der zureisenden Beamten der Staatsanwaltschaft werden nach denselben Grundsätzen zu behandeln sein.

3. In der Kommission des Reichstags wurde die gesetzliche Feststellung und Regelung der Kostenpflicht im förmlichen Disziplinar-Verfahren einstimmig für nothwendig erachtet. Ein dahin lautender Verbesserungs-Vorschlag:

„Wird gegen den Angeschuldigten auf Entfernung aus dem Amte erkannt so hat er die Untersuchungskosten (§. 124. Abs. 1.) zu tragen.

Im Fall der Strafversetzung ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, dem Angeschuldigten einen Theil der Untersuchungskosten aufzuerlegen.

Lautet das Urtheil auf eine Ordnungs-Strafe, so hat der Angeschuldigte nur einen Beitrag zu den Untersuchungskosten zu leisten. Dieser Beitrag darf den vierten Theil derselben nicht übersteigen. Die Disziplinar-Behörde kann aber auch anordnen, daß die Untersuchungskosten außer Ansatz zu lassen"

wurde jedoch abgelehnt und die Entscheidung über den Umfang der Kostenpflicht dem richterlichen Ermessen überlassen. Demgemäß ist es gesetzlich nicht unzulässig, dem Angeschuldigten im Falle der Dienstentlassung nur einen — verschwindend — geringen Theil, im Fall der Verhängung einer Ordnungs-Strafe dagegen den Gesammtbetrag der baaren Auslagen — aufzuerlegen. Bei der Bemessung des Betrages wird in letzterem Fall das Maß der den Angeschuldigten treffenden Verschuldung an der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens zu berücksichtigen sein.

4. Ueber die Kostenpflicht wird durch Erkenntniß entschieden. In Ermangelung einer solchen Entscheidung können von dem schuldigen Beamten die baaren Auslagen nicht erstattet verlangt werden. Daraus folgt, daß im summarischen Disziplinar-Verfahren den Beamten Kosten überhaupt nicht treffen können. Die Strafverfügung im summarischen Verfahren steht dem Erkenntniß nicht gleich.

5. Eine Beschagnahme des Gehalts zur Deckung der Untersuchungskosten findet nur im Fall der Suspension, dann aber im Höchstbetrage bis zur Hälfte desselben statt (§. 128.). Anders beim Wartegeld (§. 132.).

Vorläufige Dienstenthebung.

„Die folgenden Paragraphen handeln von der Suspension. Eine zeitweise Suspension vom Amte als Strafe kennt das Gesetz nicht. Die Suspension tritt nur in solchen Fällen ein, in welchen die Fortführung des Amts wenigstens einstweilen unmöglich wird. Die Suspension ist also immer eine interimistische Massregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Entlassung aus dem Dienste endigt. Jene Unmöglichkeit der einstweiligen Fortführung des Amts tritt ein, wenn der Beamte in Untersuchungshaft oder Strafhaft geräth oder so erhebliche Umstände gegen den Beamten vorliegen, dass eine Entlassung in Aussicht steht und die einstweilige Fortführung des Amtes

sich nicht mit der Würde desselben vertragen würde. Dieser zweite Fall spezialisirt sich weiter: er kann vorhanden sein:

a) wenn gegen einen Beamten ein strafrechtliches, noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergeht, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht,

b) wenn im Disziplinar-Verfahren ein noch rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Entlassung lautet,

c) wenn überhaupt ein strafrechtliches Verfahren oder eine Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, und die einstweilige Fortführung des Amtes mit Rücksicht auf das Ansehen des Dienstes nicht zulässig scheint.

Im Falle einer Verhaftung und in den Fällen sub a. und b. wird die Suspension von selbst eintreten können, in dem Falle sub c. wird sie nach dem Ermessen der obersten Reichsbehörde zu verfügen sein. Die weiteren Folgen der Verwickelung eines Beamten in eine strafrechtliche Untersuchung beurtheilen sich dann nach den Bestimmungen in §§. 77. und 78.“ (Motive S. 49.)

§. 125. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichs-Beamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** stimmt mit dem §. 125. bis auf ein paar redaktionelle Aenderungen überein.

II. **Bemerkungen:**

1. In Betreff der zeitweisen Suspension vom Amt als Strafe vgl. zu §§. 74. 75.

2. Der Verlust des Amtes als Strafe tritt kraft des Gesetzes ein, wenn der Beamte zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verurtheilt wird. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§. 31. 33. 35. Archiv Bd. IV. S. 98. ff.) Nach §. 24. des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Bundes-Oberhandels-Gerichts vom 12. Juni 1869. (B.-Ges.-Bl. S. 207. Archiv Bd. III. S. 762.) erfolgt die Suspension von Rechtswegen nur in dem Fall, wenn gegen den Oberhandels-Richter die Untersuchungshaft verhängt ist. Im Betreff der Militair-Beamten vgl. §. 123.

3. Aus §. 126. (Abs. 2.) in Verbindung mit den Motiven (vgl. zu §. 126.) geht hervor, daß unter Verhaftung auch die Strafhaft mitbegriffen ist. Praktisch handelt es sich dabei um die Frage, ob der Beamte die Stellvertretungskosten zu bezahlen hat. In der Kommission ward ein Antrag:

„hinter den Eingangsworten der ersten Zeile und vor Nr. 1. einzuschieben:
„während der Vollstreckung einer gegen ihn im gerichtlichen Strafverfahren erkannten Freiheitsstrafe“

abgelehnt.

4. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852. §. 48., Gesetz für Baiern vom 10. November 1848. Art. 59., Königl. Sächsisches Gesetz §. 23., Gesetz für Braunschweig §. 41., Gesetz für Anhalt §. 41., für Anhalt-Bernburg §. 43. und Disziplinar-Gesetz §. 43., Gesetz für Weimar §. 50., für Koburg-Gotha §. 51., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 50. In Betreff Württembergs, vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 126.

§. 126. Im Falle des §. 125. Nr. 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 126. ist mit der **Regierungs-Vorlage** gleichen Inhalts und enthält nur einige redaktionelle Aenderungen.

Die **Motive** bemerken (S. 49.):

„Der in ein Strafverfahren verwickelte Beamte kann, ohne dass das Ansehen des Amtes leidet, nicht unmittelbar aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in sein Amt zurücktreten.

Die angeordnete zehntägige Frist dient dann auch dazu, Zeit zu einer Entschliessung zu lassen, ob nicht das Disziplinar-Verfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen ist.“

II. **Bemerkungen:**

1. War der Beamte suspendirt, weil er in erster Instanz zu einer Strafe verurtheilt worden, welche den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich zieht, so hört nach ergangenem rechtskräftigen Urtheil die Suspension nur in dem Falle sofort auf, wo dasselbe auf Freisprechung lautet. Dieselbe dauert also fort, sobald der angeschuldigte Beamte zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist. Thatbestand und Verschuldung können immer noch derartig sein, daß sie die Einleitung oder Fortsetzung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens auf Dienstentlassung bedingen.

Im Fall der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe darf die Suspension nicht nur zehn Tage lang, sondern bis zur Urtheils-Vollstreckung fortdauern, weil der Beamte in der Lage ist, sofort die Strafe anzutreten.

2. Der zivilrechtliche Personal-Arrest, sofern er nach dem Reichs-Gesetz vom 29. Mai 1868. (B.-G.-Bl. S. 237.) noch zulässig ist (vgl. oben zu §. 19.), rechtfertigt als solcher die Suspension nach §. 126. nicht.

3. Dem Gesetz betreffend das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. ist eine ähnliche Bestimmung fremd.

4. Vgl. §. 49. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852. und Art. 82. des Ges. für Oldenburg.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§. 84.) verfügt wird,

oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 127. ist gleichen Inhalts mit der **Regierungs-Vorlage** bis auf redaktionelle Aenderungen.

II. **Bemerkungen:**

1. Nähere Anweisungen über die Bedingungen der Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, wurden nicht für angemessen erachtet. Solche Bedingungen sind leicht zu eng und leicht zu weit. Die Suspension wird jedenfalls zu verhängen sein, sobald mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens oder Vergehens beziehungsweise des Dienstvergehens die fortdauernde Ausübung des Amtes mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden oder voraussichtlich zur Verdunkelung der Untersuchung gemißbraucht werden würde. (Vgl. Motive zu §. 125.)

2. Auch die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen einer Uebertretung kann die Suspension rechtfertigen, z. B. wegen groben Unfugs auf öffentlicher Straße. Ein Abänderungs-Antrag, die Befugniß zur Suspension bei Untersuchungen wegen Uebertretungen auszuschließen, wurde in der Kommission verworfen.

3. Nach diesem Paragraphen ist die oberste Reichsbehörde befugt, die Suspension auch einem freisprechenden Erkenntniß der Disziplinar-Kammer gegenüber aufrecht zu erhalten; dies ist nicht unbedenklich.

4. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz §. 50.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst-Einkommens *innebehalten.*

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Dienst-Einkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Dienst-Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungs-Kosten (§. 124.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungs-Kosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens.

Auf die für die Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungs-Kosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungs-Kosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.“

Die **Motive** bemerkten:

„Aus der Suspension folgt noch nicht die Entziehung der Amtseinkünfte, da diese erst von dem Augenblicke an verwirkt sein

können, wo das Amt selbst dem Schuldigen durch den Spruch der zuständigen Behörde entzogen wird. Hiermit ist indess die Innebehaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles zur Deckung der Kosten einer interimistischen Vertretung und der Kosten der Untersuchung nicht ausgeschlossen. Die Landes-Gesetze enthalten über diesen Punkt sehr verschiedenartige Vorschriften, indem sie bald die Einbehaltung der Dienst-Einkünfte ganz ausschliessen, bald ganz zulassen, bald auf einen verschieden bemessenen Bruchtheil beschränken.

Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungs-Kosten zu decken, entspricht den Grundsätzen des Preussischen Rechts. Dem Suspendirten wird so die Härte einer sofortigen Entziehung vielleicht seiner sämmtlichen Subsistenzmittel erspart."

Der §. 128. beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtliche Begründung der Innebehaltung des Gehaltes.** Die vorläufige Dienstenthebung hat nicht die rechtliche Natur einer antizipirten Dienstentlassung. Sie bewirkt nicht, daß die Einziehung des Gehalts — allenfalls unter Belassung einer Kompetenz — von Rechtswegen mit ihr gleichzeitig eintritt und nach rechskräftig erkannter Dienstentlassung endgiltig wird. Diese den älteren Zivilstaatsdiener-Gesetzen anscheinend zu Grunde liegende Rechtsauffassung wird in den Motiven mit der treffenden Bemerkung widerlegt, daß der Beamte bis zum rechtskräftigen Urtheil auf Dienstentlassung Anspruch auf sein volles Gehalt hat, und läßt sich auch nicht durch Berufung auf eine, nach den Grundsätzen des Strafrechts unzulässige, rückwirkende Kraft dieses Urtheils aufrecht erhalten. Ebenso irrthümlich ist das Argument, daß nach der Regel „Do ut facias" der suspendirte und daher sein Amt nicht verwaltende Beamte einen Anspruch auf Gehalt nicht erheben kann. Diese Auffassung würdigt den Beamten zum Tagelöhner herab, welcher für seine Arbeit stundenmäßig bezahlt wird und deshalb, so lange er nicht arbeitet, keinen Lohn bekommen soll. (Vgl. zu §. 4.)

Abgesehen von dem Fall des §. 14., wo der Beamte sich freiwillig und schuldhaft ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält, ist die Einziehung des Gehaltes während des bestehenden Staatsdiener-Verhältnisses nur von dem rechtlichen Gesichtspunkte des Sicherheits-Arrestes zu rechtfertigen, wie denn die Motive sich dieses Ausdrucks selber bedienen.

Die Regierungs-Vorlage hat ihre richtige rechtliche Auffassung nicht festgehalten (§§. 129. 132.). Dies tritt schon in der Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen hervor. „Der Beamte behält während der Suspension die Hälfte des Gehalts, verliert also nach diesem Wortlaut vom Augenblick der Suspension die andere Hälfte desselben. Dem gegenüber ist in §. 133. der rechtliche Gesichtspunkt des Arrestes durch die Veränderung des Wortes „behält" in die Worte „wird innebehalten" zum Ausdruck gebracht.

2. **Zeitpunkt, von welchem an die Innebehaltung des Gehalts stattfindet.** Der §. 128. beläßt dem suspendirten Beamten während des Monats, in welchem die Suspension eingetreten ist, die Besoldung unverkümmert. Eine Wiedereinziehung bezahlter Gehalte tritt daher nur insoweit ein, als dieselben vierteljährig im Voraus bezahlt werden (§. 5.), was sich als zweckmäßig auch für die Verwaltung empfiehlt.

3. **Betrag des innezubehaltenden Gehaltstheils.** Der Gehaltstheil, welcher inne zu behalten ist, beträgt höchstens die Hälfte. Diese Beschränkung der Beschlagnahme rechtfertigt sich durch die dem Beamten zuständige Kompetenz; auch der suspendirte Beamte ist noch Beamter. Der Standpunkt des Entwurfs von 1869., nach welchem die Disziplinar-Behörde — nach dem Grundsatz, daß Jeder die durch sein Verschulden entstandenen Kosten zu tragen hat — befugt sein soll, den nach Abzug der Stellvertretungs-Kosten durch die einbehaltene Hälfte des Gehalts nicht gedeckten Betrag derselben von dem angeschuldigten Beamten nachzufordern, ist aufgegeben. Aber auch die auf die Hälfte beschränkte Entziehung des Gehalts ver-

setzt die unteren, kärglich besoldeten Beamten oft in die drückendste Noth. Die Suspension trifft sie meist unvorbereitet und Ersparnisse stehen selten zu ihrer Verfügung. Viele Einschränkungen, z. B. in der Wohnung, lassen sich selbst in Wochen nicht ausführen, Neben-Erwerbszweige nicht sofort ergreifen. Für solche Nothfälle gestattet der Abs. 2. die weitere Beschränkung der Beschlagnahme auf ein Viertel.

4. Behauptet der suspendirte Beamte, daß ihm mehr als der nach diesem Paragraphen zulässige Gehaltstheil innebehalten worden sei, so steht ihm der Rechtsweg aus §. 149. offen.

5. **Untersuchungs-Kosten.** Zu den Untersuchungs-Kosten, wegen deren die Innebehaltung des Diensteinkommens stattfinden darf, gehören nach dem Allegat in Abs. 4. (§. 124.) und nach der ausdrücklichen Erklärung des Vertreters der Reichsregierung in der Kommission nur die Kosten des Disziplinar-Verfahrens und nicht die Kosten des Kriminal-Verfahrens (§. 125. Nr. 1.).

Ob und in welchem Umfange wegen der Kriminal-Kosten eine Beschlagnahme des Vermögens, also auch des Gehaltes des Beamten stattfinden darf, wird nach den Landes-Gesetzen zu beurtheilen sein.

Nach Preuß. Recht (Ges. vom 9. Mai 1854. Art. 11.) ist derselbe nur nach eingetretener förmlicher Untersuchung, mithin nicht während der Voruntersuchung zulässig.

6. **Ordnungs-Strafe.** Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens sichert auch die event. zu verhängende Ordnungs-Strafe.

7. **Dienstwohnung.** In Ermangelung besonderer Vorschriften wird dem suspendirten Beamten seine Dienstwohnung belassen werden müssen. Ist er dieselbe zu räumen verpflichtet, so kann er aus dem innebehaltenen Theil seiner Besoldung theilweise Erstattung des Miethswerths nur in dem Fall und insoweit verlangen, als deren Werth in den Besoldungsetats auf seine Besoldung in Rechnung gestellt, beziehentlich zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. (Vgl. §. 42.)

8. **Abweichende Vorschriften in Bezug auf das Reichs-Oberhandels-Gericht 2c.** Vgl. Ges. vom 12. Juni 1869. über das Reichs-Oberhandels-Gericht. (Archiv Bd. III. S. 741. ff.) Nach demselben ist eine Einbehaltung eines Gehaltstheils im Fall der Suspension nicht zulässig. Ein hierauf sich stützender Antrag auf Streichung des §. 128. fiel in der Kommission; bei den Mitgliedern des Oberhandels-Gerichts wird angenommen, daß es an den Voraussetzungen des Sicherheits-Arrestes fehlt.

9. **Landes-Gesetzgebung.** Hessen gewährt dem suspendirten Beamten nur ⅓ seines Gehalts und höchstens die Hälfte (Verordn. vom 12. Juli 1827. Archiv S. 756.); Weimar (Ges. § 50.), Koburg-Gotha (Ges. §. 51.), Schwarzburg-Rudolstadt (§. 51.) geben 4/5 des Gehalts, mitunter auch nur die Hälfte, Preußen zahlt die Hälfte (§. 51. des Diszipl.-Ges. vom 21. Juli 1852.), Oldenburg (Art. 81.) zwei Drittel der Besoldung.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten *auch in dem Falle* nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der zu den Kosten (§. 118.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen."

In den **Motiven** heisst es (S. 49.):

„Im Falle seiner Unschuld erleidet der Beamte keinen Nachtheil, da er das Einbehaltene nachgezahlt bekommt, und im Falle der Schuld geschieht ihm offenbar kein Unrecht; er würde aus dem Verstreichen einer längeren Zeit zwischen Suspendirung und schliesslicher Entscheidung einen ihm nicht gebührenden Vortheil ziehen."

Der §. 129. ist aus aus dem Vorschlage der Kommission hervorgegangen.

II. **Bemerkungen:**

Wie schon die Wortfassung des §. 128., so verleugnet auch der Abs. 1. dieses Paragraphen das von den Motiven zu §. 125. aufgestellte Prinzip, daß die Innebehaltung des Gehalts lediglich eine Sicherheitsmaßregel für die dem Reichsfiskus durch das Disziplinar-Verfahren erwachsenden Kosten sei. (Siehe oben zu §. 128.)

Aus der rechtlichen Natur der Sicherheitsmaßregel folgt nicht nur, daß nach einer Freisprechung das ganze innebehaltene Diensteinkommen, sondern auch, daß im Fall der Verurtheilung zur Entfernung aus dem Amt (Dienstentlassung oder Strafversetzung) der durch die dem Fiskus erwachsenen Stellvertretungs- und Untersuchungs-Kosten nicht verbrauchte Theil des innebehaltenen Diensteinkommens dem Beamten zurückzuzahlen ist.

Dieser Theil seines Diensteinkommens war sein wohlerworbenes Recht und kein ungebührlicher Vortheil. Denn ihm gebührt sein Gehalt bis zur Dienstentlassung nach Abzug der dem Reichsfiskus verursachten Kosten. Anders und übereinstimmend mit der Reg.-Vorlage nach Preuß. Recht §. 52. des Diszipl.-Ges. a. a. O. §. 47., nach Anhalt. Recht-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 47., nach dem Baierischen Ges. vom 10. November 1848. Art. 59., 63., 216. und nach dem Oldenburg. Ges. Art. 81., welches nur im Fall der Freisprechung nachzahlt.

2. Wegen der Art der Verwendung des innebehaltenen Diensteinkommens hat der suspendirte Beamte nur die Beschwerde an die höchste Reichsbehörde. Die Frage, ob eine Stellvertretung einzutreten habe und wie hoch der Stellvertreter zu besolden sei, kann nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen dem angeschuldigten Beamten und der vorgesetzten Behörde sein. Dagegen soll dem Beamten nach der Ansicht der Kommission der Rechtsweg auf Ertheilung der Nachweisung der Verwendung zustehen.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Bemerkungen:

1. Der Freisprechung steht die Einstellung des Verfahrens gleich und es muß deshalb dem Beamten der einbehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

2. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe spricht aus, daß dem Beamten ein schweres Dienstvergehen nicht zur Last fällt, seine Suspension war daher auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt; die Kosten der Stellvertretung können ihm deshalb nicht zur Last fallen. Gegen eine unverhältnißmäßig große Belastung

mit Untersuchungskosten schützt ihn der §. 124. Dieselben sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und da ihretwegen die Beschlagnahme stattgefunden hat, vor der Ordnungsstrafe aus dem einbehaltenen Gehaltstheil zu berichtigen.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amts-Verrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

Bemerkungen:

1. Dem Beamten können nicht blos sämmtliche, sondern auch einzelne Amts-Verrichtungen untersagt werden.

2. Eine Kürzung des Diensteinkommens tritt erst mit der förmlichen Suspension ein. (Vgl. §. 66. dieses Gesetzes.)

3. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz §. 54., Ges. für Anhalt-Bernburg §. 49.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129. und 130. zur Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in den entsprechenden §§. 122. und 123.:

„Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Dritttheil des Wartegeldes innebehalten,

1) wenn im gerichtlichen Straf-Verfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet."

Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Hat das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht statt."

Die **Motive** erläuterten die Regierungs-Vorlage dahin:

„In §§. 122. und 123. — gegenwärtig §. 132. — werden die Vorschriften über die Suspension und deren Nachtheile auf den Fall angewandt, dass es sich um einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte handelt. Es ist hier der Unterschied gemacht, dass nur ein Dritttheil und nicht die Hälfte des Wartegeldes einbehalten werden soll. Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, dass das Wartegeld drei Viertheile des Gehaltes beträgt, und mit der Einbehaltung eines Dritttheils des Wartegeldes dem Beamten also die Hälfte seines Gehaltes verbleibt, womit er den im aktiven Dienst befindlichen Beamten für den Suspensionsfall gleichgestellt ist."

Der §. 122. entspricht den Vorschlägen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens dient nicht zur Deckung der Kriminal-Untersuchungskosten (§. 129.); Stellvertretungskosten aber können bei einem einstweilen in den Ruhestaud versetzten Beamten nicht vorkommen. Ein Rechtsgrund, wonach einem solchen Beamten, wenn er in Kriminal-Untersuchung gerathen ist, Wartegeld solle einbehalten werden dürfen, ist daher nicht erfindlich.

Darauf beruht die Beschränkung der Einbehaltung des Wartegeldes für den Fall der Nr. 2. der Regierungs-Vorlage.

2. Die Stellvertretungskosten machen bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte in der Regel den größeren Theil der Gesammtkosten aus. Fallen dieselben bei Disziplinar-Untersuchungen gegen vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte der Natur der Sache nach fort, und kommen nur die Untersuchungskosten (§. 124.) in Betracht, so ist die Einbehaltung des Wartegeldes bis zur Höhe von einem Drittel nicht gerechtfertigt. Der Gesichtspunkt der Motive, auf diese Weise die auf Wartegeld stehenden mit den aktiven Beamten gleichzustellen, ist verfehlt. Die Einbehaltung geschieht zur Sicherheit für die Deckung erwachsener Kosten und nicht zur Strafe. Die einzubehaltende Quote ist deshalb auf ¼ des Wartegeldes herabgesetzt. (Vgl. §. 128. Abs. 2. dieses Gesetzes. Sten. Ber. S. 719.)

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Behörde Kenntniss von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Alle nach den Bestimmungen des §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten."

Die **Motive** (S. 50.) beschränken sich auf die Bemerkung:

„Der §. 124. bestimmt die Erfordernisse gültiger Zustellungen u. s. w. für das Disziplinar-Strafverfahren und das demselben nachgebildete Verfahren bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand. Für die übrigen Insinuationen, deren der gegenwärtige Entwurf erwähnt, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, da solche bereits durch anderweite gesetzliche oder reglementäre Vorschriften vorgesehen.

Die Kommission des Reichstags beschloss, die Reg.-Vorlage dahin abzuändern:

„Alle nach den Bestimmungen des §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten."

und verwarf ein in ihrem Schoosse gestelltes vom Vertreter der Reichsregierung befürwortetes Amendement:

„anstatt der in Zeile 5. und 6. befindlichen Worte „zugestellt oder wenn pp. im Inlande hatte"

zu setzen:

„oder dessen zur Empfangnahme bevollmächtigten Vertreter im Inlande zugestellt worden. Ist von einer solchen Vollmachtsertheilung der vorgesetzten Dienstbehörde oder der zuständigen Disziplinar-Behörde keine Anzeige gemacht, so genügt es, wenn die Zustellung in der letzten Wohnung der betr. Person an dem Orte erfolgt, wo dieselbe ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatte."

Bei der zweiten Lesung des Ges. beantragten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Gen. zu dem Kommissions-Vorschlage folgenden Zusatz zu machen:

„Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Behörde Kenntniss von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben."

Mit diesem Zusatz wurde der Kommissions-Vorschlag angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Der Beamte hat sein gesetzmäßiges Domizil an dem Amtssitz der Behörde, welcher er angehört und behält dasselbe, so lange er Beamter ist. Verläßt er den Amtssitz, so erfordert es seine Amtspflicht, nicht blos Urlaub zu nehmen, sondern auch Vorkehrungen für die Empfangnahme der Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden zu treffen. Wenn er dies versäumt, so begeht er ein Disziplinar-Vergehen, durch welches er das Reichs-Interesse nicht schädigen, geschweige Rechte und sonstige Vortheile für sich begründen darf. Ein solcher Schaden würde entstehen, wenn die von dem Beamten verlassene Stelle auf unbestimmte Zeit unbesetzt bliebe, und dies wäre der Fall, wenn es an gesetzlichen Mitteln fehlte, deren schleunige Erledigung, welche die staatsrechtliche Voraussetzung der Wiederbesetzung bildet, im Wege der Dienstentlassung des fahnenflüchtigen Beamten herbeizuführen.

Die Anwendung der Strafprozeß-Vorschriften über die Zustellung von Verfügungen an dem Beamtenstande nicht angehörende Angeschuldigte, welche von ihrem Wohnsitze sich entfernt, auf die Behändigung der Verfügungen der Dienst- und Disziplinar-Behörden an disziplinarisch verfolgte Beamte, die mit Verletzung ihrer Dienstpflicht ihren Amtssitz verlassen haben und nach §§. 94. und 102. weder verhaftet, noch steckbrieflich verfolgt werden dürfen, ist daher nicht gerechtfertigt. Diese Anwendung führt vielmehr dahin, daß die Eröffnung oder Fortsetzung eines Disziplinar-Verfahrens entweder nicht möglich ist, oder sie schafft, insoweit jene Vorschriften öffentliche Ladungen (Ediktalien) zulassen, ebenfalls eine Fiktion, welche die Kommission mit ihrem Vorschlage vermeiden wollte. Vgl. unter Nr. 5. den Stand der Landes-Strafprozeß-Gesetzgebung über Ediktalien.

2. Der Paragraph bestimmt, daß die Behörde, sobald sie Kenntniß von dem Aufenthalt des abwesenden Beamten hat, nur nach den für das gewöhnliche Strafverfahren bestehenden Vorschriften insinuiren darf. Woher die Behörde jene Kenntniß erlangt hat, scheint gleichgültig. Man wird inzwischen nach der Stellung des Beamten (Nr. 1.) der Auslegung sich zuneigen, daß die Behörde durch den Beamten selbst jene Kenntniß erhalten, d. h. daß dieser Anzeige von seinem Aufenthalt gemacht hat. Jedenfalls wird die Behörde nicht zu Ermittelungen in Betreff seines Aufenthalts genöthigt sein und der Beamte aus dem Mangel solcher einen Einwand gegen die Rechtsgültigkeit der Zustellung an seinem letzten Wohnort im Inlande nicht herleiten dürfen, vielmehr den Nachweis übernehmen müssen, daß die Behörde Kenntniß von seinem anderweiten Aufenthalt gehabt hat.

3. Die Behändigung der Verfügungen der vorgesetzten Behörde kann nach Vorschrift der Gesetze an die Familien- und Hausgenossen des Beamten geschehen, der Beamte kann aber auch einen Zustellungs-Bevollmächtigten erwählen. Hat er davon Anzeige gemacht, so wird die vorgesetzte Dienstbehörde an diesen zu behändigen haben, vorausgesetzt, daß die Behändigung ohne erhebliche Schwierig-

keiten ausführbar ist. Dies wird von jeder Behändigung im Gebiet des Deutschen Reiches zu vermuthen sein.

Nach dem Wortlaut des §. 33. scheint die Behörde in allen Fällen, wo sie nicht zugleich Kenntniß von dem Aufenthalt des Beamten hat, zur Insinuation in der letzten Wohnung am letzten Wohnort im Inlande berechtigt, also zu einer Behändigung an einen nicht zu den Hausgenossen gehörenden Zustellungs-Bevollmächtigten nicht verpflichtet zu sein. Allein eine solche Pressung der Worte des Paragraphen ist nicht gerechtfertigt. Der Zweck der in der Kommission und im Reichstage gestellten Amendements ging dahin, eine rechtlich wirksame Insinuation gegen sich entfernt haltende, namentlich flüchtige Beamte möglich zu machen, und diese Möglichkeit ist vorhanden, sobald dieselben einen Empfangs-Bevollmächtigten bestellt haben. Am wenigsten wird man aus der Verwerfung des im Schooße der Kommission gestellten Amendements eine einschränkende Auslegung herleiten dürfen, da die Kommission die Vorschriften über die Insinuation in der dem Beamten günstigsten Weise regeln wollte.

5 Die Vorschriften der Landes-Strafprozeß-Ordnungen über die Zulässigkeit öffentlicher Ladungen weichen von einander ab. Die Braunschw. Str.-Prozeß-Ordnung §§. 69. 85. 94. 104. 154. 175. kennt z. B. die Ediktalladung mit der Wirkung des Verfahrens in der Sache selbst nicht; das Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 35. verbietet sie für die Voruntersuchung. Wegen des gemeinen Rechts siehe Tittmann, „Strafrecht" Bd. 3. S. 726., Plank, „Deutsches Straf-Verfahren" §. 165. S. 481., Zachariae, „Strafverfahren" Bd. 2. S. 376.*)

Das Oesterreichische Disziplinar-Gesetz für die Richter vom 26. Mai 1868. gestattet in §. 40. Behändiguug auf dem Büreau der letzten Dienststelle (Manz, „Oesterr. Gesetze" S. 147.).

6. In Bezug auf die auf Wartegeld stehenden Beamten, welche einen dienstlichen Wohnort nicht mehr haben, enthält das Gesetz eine Lücke. Die analoge Anwendung des §. 119. erscheint nicht bedenklich. Die Verpflichtung jener Beamten sich in jedem Augenblick zur Uebernahme eines entsprechenden Amtes bereit zu halten, nöthigt sie Fürsorge zu treffen, daß ihnen die Verfügungen der obersten Reichsbehörden zugestellt, bez. nachgesandt werden können.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

„In §§. 134.—148. (125.—140. der Reg.-Vorlage finden sich Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Defekte gegen Beamte, welche wörtlich aus der Preussischen Verordnung vom 24. Januar 1844. übernommen sind.

Die Verwaltungszweige, welche vom Reiche besorgt werden, sind mit einem ausgedehnten Kassen- und Rechnungswesen verbunden. Die Details der Rechnungsführung, Rechnungsablage, Justifikation, Monitur und Feststellung von Defekten gehören offenbar nicht in die Dienstpragmatik. Anders kann es mit der Frage vom Ersatze stehen. Soll in Folge der administrativen Festsetzung ein Beamter mit Kaution oder Vermögen ersatzpflichtig gemacht werden, so ist das im Grunde eine Rechtsfrage und ohne besondere Vorschriften wäre die vorgesetzte Behörde, welche das Interesse der Reichskasse zu verfolgen

---

*) Der inzwischen erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung lautet im §. 223.:

„Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt. Ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu führen."

hat, auf den Rechtsweg verwiesen, sofern der Ersatz nicht freiwillig erfolgt. Hiermit wären indess wesentliche Uebelstände verbunden; es kann schon an sich nicht den Verhältnissen entsprechen, dass die höhere Autorität gegen einen Beamten, dessen Pflichtverletzung eine Verbindlichkeit zum Ersatze herbeiführt, lediglich vor den Gerichten klagen soll, so dass das ganze Verhältniss von vornherein den Schein einer Kontestation zwischen Privaten über Vermögensrechte bekommt. Man hat daher in den meisten Landes-Gesetzgebungen der Verwaltungs-Behörde weiter gehende Befugnisse, namentlich die einer vorläufigen Vollstreckung gegeben, und den Betheiligten dagegen den Rechtsweg offen gelassen."

So die **Motive**.

Immerhin aber bleibt die Preuß. Verordn. von 1849. ein Ausnahme-Gesetz, (vgl. Erk. des Preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. April 1858. Preuß. Justiz.-Min.-Bl. von 1858. S. 243.) Inhalts dessen Kläger und Richter in einer Person vereinigt und ohne rechtliches Gehör des Verklagten erkennend und vollstreckend erscheint.

Ein Ausnahme-Gesetz in dieser Richtung zu Gunsten des Fiskus, dessen Privilegien die neuere Gesetzgebung aufzuheben, aber nicht zu erweitern bestrebt ist, in das Reichsrecht aufzunehmen, scheint auf den ersten Blick in hohem Grade bedenklich. Allein die Erfahrung lehrt, daß der Fiskus, welcher nicht wie der Privatmann sein Vermögen selbst zu verwalten im Stande sondern dasselbe seinen Beamten anzuvertrauen genöthigt ist, ohne die Befugniß zu selbstständiger Ergreifung von Sicherheits-Maßregeln in vielen Defektsfällen das leere Nachsehen haben würde. Macht der Kassen-Beamte gegen den Defektbeschluß und die sich daran schließenden Sicherheits- und Vollstreckungs-Maßregeln von der Beschreitung des Rechtsweges keinen Gebrauch, so liegt darin ein stillschweigendes Anerkenntniß seiner Ersatzpflicht und es ist ihm durch das Defekt-Verfahren ein Unrecht jedenfalls nicht zugefügt, unter Umständen vielleicht ein kostspieliges, sein Amtsansehen gefährdendes gerichtliches Verfahren erspart worden. Betritt er dagegen den Rechtsweg, so ist dafür Vorsorge zu treffen, daß nicht in Folge des administrativen Defekt-Verfahrens dem Beamten formelle Beweise aufgebürdet werden, welche er zu führen außer Stande ist.

Lassen sich daher Vorschriften über administratives Defekt-Verfahren nicht füglich entbehren und bei Kostenfreiheit desselben und Offenhaltung und zweckmäßiger Regelung des Rechtsweges auch vom Rechtsstandpunkt aus vertreten, so fehlt es doch der Preuß. Verordn. von 1844. an solchen Garantien. Dieselbe geht vielmehr, sowohl was die rechtlichen Wirkungen des Defekt-Verfahrens als was die Beamten-Kategorien anbetrifft, gegen welche dasselbe zulässig ist, viel zu weit. Der Reichsfiskus ist mit Konkurs-Privilegien ausgestattet (§. 19. dies. Ges. und Preuß. Konk.-Ordg. §§. 78 79.), hat stets Geld und kann durch eine Verzögerung in der Realisirung seiner Ersatzforderung nicht in Nachtheil kommen. Wenn er dessenungeachtet auch in dem Fall, wo der des Defekts beschuldigte Beamte den Rechtsweg beschritten hat, das exorbitante Recht haben soll, auf der Zwangsvollstreckung des Defekt-Beschlusses zu bestehen, dem Beamten Haus und Hof zu verkaufen und dadurch unersetzbaren Schaden zuzufügen (§. 139. der Regierungs-Vorlage), so ist eine solche Vorschrift durch kein Bedürfniß gerechtfertigt. Ebensowenig ist ein solches in Bezug auf jene Klasse von Kassenbeamten vorhanden, welche die Kassengelder nicht selbst in ihren Gewahrsam bekommen, sondern nur an deren Ausgabe und Einnahme Theil nehmen (Kuratoren, Kontroleure). Dort genügt die Fortdauer von Sicherheitsmaßregeln, hier der Weg der Zivilklage für den Fiskus.

Vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen und Oppenhof, „die Preußischen Gesetze über die Ressort-Verhältnisse" (S. 430.).

§. 134. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-Vermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichs-Verwaltungen

entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

Bemerkungen:

1. Von dem Standpunkte, daß jede von dem Gemeinen Recht abweichende Bestimmung zu Gunsten des Fiskus zu verwerfen sei, stellten die Abg. Klotz u. Gen. den Antrag

die §§. 134.—147. zu streichen und dem §. 134. folgende Fassung zu geben:
„Die Entscheidung über die Haftbarkeit der Beamten für die Defekte gebührt dem zuständigen Gerichte."

Derselbe wurde vom Reichstag abgelehnt.

2. Das Defekt-Verfahren nach §. 134. tritt nach der Auffassung der Kommission nur bei einem Defekt des Istbestandes gegen den rechnungsmäßigen Sollbestand, nicht aber in dem Fall ein, wo es sich darum handelt, daß dem zur Disposition über die Kasse oder das Magazin berechtigten Beamten die Anweisung von Zahlungen und sonstigen Verausgabungen Schuld gegeben wird, welche auf die Kasse, das Magazin u. s. w. nicht hätten angewiesen werden sollen. Die Ausnahmenatur dieses Gesetzes schließt jede derartige ausdehnende Auslegung aus.

So auch Erk. des Preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856. (Pr. Just.-M.-Bl. S. 54. 55.).

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, *ob ein Reichs-Beamter und eintretenden Falls welcher Beamte* nach den Vorschriften des §. 141. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §§. 134. und 135. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist."

Die im Wesentlichen nur redaktionelle Aenderung beruht auf dem Vorschlag der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der Paragraph stellt fest, daß das Gesetz nur gegen Beamte, beispielsweise nicht gegen deren Erben zur Anwendung kommt.

2. Nach dem Zwecke dieser Vorschriften wird man unter den Beamten auch die pensionirten Beamten, d. h. diejenigen, welche zur Zeit des Defektes — und nicht des Defekt-Beschlusses — Beamte waren, begreifen dürfen. Denn das privilegirte Verfahren des Fiskus ist wesentlich gegen das Vermögen des Beamten gerichtet, welches in der Mehrzahl der Fälle in dem Gehalt, bez. in dem einen Theil derselben bildenden Pension besteht. Der Reichsfiskus darf durch das Ausscheiden des Beamten nicht in eine schlechtere, dieser nicht in eine bessere Rechtslage kommen. Die Preuß. Rechtssprechung nimmt sogar an, daß auch gegen den Nachlaß eines verstorbenen Beamten das Defekt-Verfahren zulässig sei, aber nicht wider die Erben. (Vgl. Oppenhof a. a. O. und §. 2. der Preuß. Verordnung von 1844.)

§. 136. Ebenso (§§. 134. und 135.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsver-

waltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichs-Beamten gekommen ist.

Vgl. §. 3. der Preuß. Verord. von 1844.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluss abzufassen.

Vgl. §. 4. der Preuß. Verord. von 1844.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

Vgl. §. 8. der Preuß. Verord. von 1844. und Reg.-Vorlage §. 132., mit welcher §. 138. gleichlautend ist.

§. 139. Hat *die* Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluss nach *Massgabe der §§. 143. und 144.* vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniss zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluss selbst abzufassen oder zu berichtigen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die entsprechenden Paragraphen der **Regierungs-Vorlage** lauteten:

§. 129. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluss ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 130. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 131. Der obersten Reichsbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluss selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 139. entspricht dem Kommissions-Vorschlage.

Die Bezugnahme auf §§. 143. und 144. weist auf die nur vorläufige Vollstreckung hin. Vgl. Note 8. zu §. 144. Beschreitet der Beamte den Rechtsweg nicht, so bedarf es keines Nachverfahrens, um die vorläufige Vollstreckbarkeit zu einer endgültigen zu machen. So die Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. In der Regel ist der Beamte vor Erlaß des Beschlusses zu hören.

2. Die Vorschrift unverzüglicher Berichterstattung an die oberste Reichsbehörde und deren Recht zur Korrektur bildet eine Bürgschaft für den Beamten.

3. Vgl. §. 159. dies. Ges. und §. 5. der Preuß. Verord., nach welcher die Beschlüsse der Provinzial-Behörden ohne Weiteres vollstreckbar sind.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, *welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.*

Für diese Massregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs - Vorlage** lautete:

„In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defektes oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist, und im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Massgaben stattzufinden hat."

§. 140. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die beschließende Behörde hat also die Wahl, ob sie den Defektbeschluß vollstrecken oder neue Sicherheitsmaßregeln anordnen will.

2. Nicht die Gesetze des Orts, wo der Defekt begangen, sondern wo die Exekution vollstreckt worden, bez. die Beschlagnahme erfolgen soll, entscheiden über die Zulässigkeit und die Modalitäten der Ausführung.

§. 141. Der abzufassende Beschluss kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung *als Thäter* oder Theilnehmer nach der *Ueberzeugung der Reichsbehörde* überführt ist,
2. a) gegen diejenigen *Beamten,* welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, *jedoch* nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt *nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde* durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der abzufassende Beschluss kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a. gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,

b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 127. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen."

Bemerkungen:

1. Im Falle Nr. 1. dieses Paragraphen ist auch gegen Beamte, welche nicht zu den Kassen-Beamten im engeren Sinne gehören (siehe Note 5.), z. B. gegen Kuratoren das Defekt-Verfahren zulässig. Vgl. §§. 350. 246. des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich. (Archiv Bd. IV. S. 333. 254. ff.)

2. Bei den Vergehen des §. 266. daselbst, welcher die Privat-Strafthat der Untreue und des §. 353. Absatz 2., welcher den Fall vorsieht, wo ein Beamter bei amtlichen Ausgaben an Geld und Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt, leidet nach dem Wortlaut des Paragraphen und der Absicht der Kommission das Defekt-Verfahren keine Anwendung. (Vgl zu §. 134.)

3. Nicht der Verdacht, sondern die Ueberzeugung der Schuld berechtigt die Reichsbehörde zu der dem Beamten nachtheiligen Beschlußnahme.

4. Vgl. §. 10. des Preuß. Gesetzes.

5. An den §. 141. (134. der Regierungs-Vorlage) schloß sich die weitere Bestimmung derselben:

„Der abzufassende Beschluss kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 134. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen Beamten, welche zwar die defektirten Gelder oder Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theilzunehmen hatten, dass der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können."

Ein Bedürfniß zu administrativem Defekt-Verfahren gegen diese Beamten ist, wie schon erwähnt, nicht vorhanden. Dieselben trifft immer nur der Vorwurf eines Versehens und nicht, wie so häufig den Kassen-Beamten im engeren Sinne (§. 141.), der Verdacht der Unterschlagung. Ihre Ersatzpflicht soll auch nach der Reg.-Vorlage durch den Richter festgestellt werden. Der Vertreter der Reichsregierung machte zwar geltend:

„daß in dem größten Bundesstaate, in Preußen, nach der feststehenden Praxis des Obertribunals eine Klage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten erst dann zulässig sei, wenn die Vorausklage gegen die hauptsächlich haftbaren Beamten stattgefunden habe und die Insuffizienz des Vermögens derselben festgestellt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei also in keinem Falle eine Arrestklage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten zulässig und möglich und aus diesem Grunde sei es für gewisse Fälle dringend wünschenswerth, der Behörde das Recht vorzubehalten, derartige Beschlagnahmen ihrerseits gegen diejenigen Beamten eintreten zu lassen, welche der §. 135. als subsidiarisch haftbar anführe." (Sten. Bericht S. 720.)

Allein weder die Kommission des Reichstags, noch der Reichstag selbst ging auf diese Argumentation ein, zumal von der entsprechenden Vorschrift der Preuß. Verordnung von 1844. §. 11. erweislich bisher kein Gebrauch gemacht worden und der Fiskus in der Mehrzahl der Fälle durch die Kaution des hauptsächlich haftenden Kassen-Beamten gedeckt ist.

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts *beschlossen wird,* in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie

eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so *haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht,* so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so findet eine Zwangsvollstreckung nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt; sie ist jedoch, soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten."

Der §. 142. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. Bemerkungen:

1. Die bestellte Kaution haftet für die — spätere — Verwaltung des Amtes, in welcher der Beamte belassen wird. Eine materielle Verschiedenheit zwischen dem §. 142. und der Reg.-Vorlage findet nicht statt, es handelt sich hauptsächlich nur um eine verbesserte Redaktion.

2. §. 10.—12. des Gesetzes über die Kautionen der Reichs-Beamten. (Archiv Bd. IV. S. 925. und Anlage.)

3. §. 12. des Preuß. Gesetzes von 1844.

§. 143. Die Verwaltungs-Behörde ersucht die zuständigen *Gerichte, Vollstreckungs*-Beamten oder *Hypotheken*-Behörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Verwaltungs-Behörde ersucht die zuständigen Behörden oder Beamten um Vollstreckung des Beschlusses.

Diese, sowie die Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit einzugehen."

Der §. 143. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. Bemerkungen:

1. Die Verwaltungs-Behörden dürfen ihre Defekt-Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, sondern haben die Gerichte, und nur wo diese mit der Vollstreckung nichts zu thun haben, die Vollstreckungs-Beamten, in Hypothekensachen aber die Hypotheken-Behörden zu ersuchen. Die Vollstreckung des Beschlusses steht also in der Mehrzahl der Fälle unter gerichtlicher Kontrole.

2. Die Worte „wenn sonst kein Anstand obwaltet" beziehen sich nach der gegenwärtigen Bestimmung nicht blos auf die hypothekarischen Eintragungen,

sondern auch auf die Exekutionen und Beschlagnahmen. Nur die Rechtmäßigkeit des Beschlusses als solche ist der Kognition des ersuchten Richters entzogen. 3. §. 15. der Preuß. Verordnung von 1844.

§. 144. Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird *(§§. 137. und 140.)* steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit ausser *der Beschwerde im Instanzenzuge* der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte in seinem Wohnort nicht zu treffen ist, *mit dem* Tage des abgefassten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landes-Gesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der *wegen Defekts* etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem *Beamten,* insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivil-Prozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

§. 139. der **Regierungs-Vorlage** bestimmte:

„Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 134.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit, ausser dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, der Rechtsweg zu.

Von dieser Befugniss muss jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, vom Tage des abgefassten Beschlusses au Gebrauch gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Massgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.“

Der gegenwärtige Paragraph beruht auf den Vorschlägen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. **Provisorische Natur des Beschlusses.** Der Paragraph bringt die provisorische Natur des Defekt-Beschlusses (§. 139.) dadurch zum Ausdruck, daß er nicht von „verpflichteten“, sondern einfach von „Beamten“ spricht.

2. **Rechtsgültigkeit des Beschlusses.** Die Vorschrift des Paragraphen setzt einen Defekt-Beschluß voraus, welchen die Reichsbehörde in Bezug auf die Beamten-Kategorien und den Gegenstand innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat. Rechtsungültige Beschlüsse werden nicht rechtskräftig. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen rechtsungiltige Beschlüsse ist daher an die einjährige Frist nicht gebunden.

3. **Rechtsmittel gegen den Defekt-Beschluß.** Der Beamte hat sowohl die Beschwerde im Verwaltungswege, als die gewöhnliche Klage. Er kann beide eine nach der andern gebrauchen. Die Beschwerde hat keinen Suspensiv-Effekt, führt aber unter Umständen rascher zum Ziel. Die Klageanstellung suspendirt die Zwangsvollstreckung. (§. 145.) Die dem Preußischem Recht bekannte Klageanmeldung genügt zur Wahrung der einjährigen Ausschlußfrist nicht. (Absatz 3.)

4. **Beseitigung der formellen Beweistheorie im Defekt-Prozeß.** Für den Zivil-Prozeß gegen den Fiskus ist die formelle Beweistheorie grundsätzlich beseitigt. Die Ueberzeugung, daß auch in Zivil-Prozessen dem Richter eine freie Würdigung der Thatsachen zustehen müsse, ist bereits in den bedeutenden, in den letzten Jahren in Deutschland zur Umgestaltung des bürgerlichen Verfahrens unternommenen gesetzgeberischen Arbeiten zum Ausdruck gelangt (§. 421. des Preuß. Entwurfs von 1864. §§. 306. 307., Hannoverscher Entw. §§. 455. 457., Norddeutscher Entw. Art. 345., Entw. einer Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung von 1871., bearbeitet im Preuß. Justiz-Ministerium §. 235., Entw. der Kommission von 1872. §. 244.)

Insoweit in Preußen in neueren Gesetzen z. B. im Konkurs-Verfahren die freie Beweiswürdigung nachgelassen ist, hat sich dieselbe in der Praxis vollkommen bewährt. Der Reichstag hat sich für dieselbe auch bei Gelegenheit des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871. bereits entschieden. (Mot. zum Gesetz vom 7. Juni 1871., Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstags, Archiv Bd. VII.)

5. **Ueberbleibsel der formellen Beweis-Theorie.** In Absatz 4. sind die Vorschriften der Landes-Gesetze „über den Beweis durch den Eid, über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse" nach dem Vorbild des Reichs-Gesetzes vom 7. Juni 1871. beibehalten. Diese Einschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Prozeß-Gesetzgebung in einigen Ländern Deutschlands es bedenklich ist, einen so tiefgehenden Schnitt zu machen, wie erforderlich sein würde, um das Prinzip der freien Beweis-Theorie von allen Fesseln zu befreien. (Vgl. Sten. Ber. für 1871. S. 498.)

6. **Beweislast des Defekt-Prozesses.** Der Paragraph enthält keine Vorschrift über die Beweislast. Um den des Defekts beschuldigten Beamten durch das administrative Vollstreckungs-Verfahren, welches ihm die Parteirolle des Klägers aufzwingt, gegen jeden Nachtheil in seiner Prozeßsache zu sichern, war in der Kommission eine dahin gehende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die verklagte Reichsbehörde hat den Defekt und die Ersatzpflicht des Beamten zu beweisen."

und daher namentlich geltend gemacht, daß die Reichsbehörde sich regelmäßig im Besitz des Beweismaterials befinde, während der Beweis der Negative von dem Beamten kaum zu führen sein würde. Diese Bestimmung wurde im Anschluß an §. 6. des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. und mit Berufung auf die dem Defektbeschluß zur Seite stehende Vermuthung der Wahrheit und die Pflicht des Beamten, Rechnung zu legen, von der Mehrheit der Kommission verworfen. Die Entscheidung über die Vertheilung der Beweislast zwischen dem klagenden Beamten und der verklagten Reichsbehörde bleibt demnach der Rechtswissenschaft und den einzelnen Landes-Gesetzgebungen überlassen. Die Vorschriften über die Beweislast haben neben freier Beweiswürdigung einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren. Der Richter ist in der Lage, den Gesammtinhalt der Verhandlungen, ohne ängstliche Scheidung der Frage, wer dieses oder jenes zu beweisen

hat, bei seiner schließlichen Entscheidung zusammenzufassen und dadurch den Beamten vor den durch die Parteirolle des Klägers ihn bedrohenden Nachtheilen zu schützen.

7. **Instanzenzug im Defekt-Prozeß.** Die Einheit der Rechtsprechung in den Defekt-Prozessen wird durch §. 153. gesichert, welcher in letzter Instanz das Reichs-Ober-handels-Gericht für zuständig erklärt.

8. **Wirksamkeit des Defekt-Beschlusses für den Strafrichter.** Der Defekt-Beschluß bindet den Strafrichter nicht. Noch weniger kann im Strafverfahren davon die Rede sein, daß der angeklagte Beamte den Gegenbeweis gegen die administrative Festsetzung des Defekts zu führen hat. (Oppenhof, „Preuß. Str.-G.-B." zu §. 324., Oppenhof, „Ressort-Gesetze" 438. Nr. 35.)

§. 145. *Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluss zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Ueber die Festsetzung der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht und nicht die Verwaltungs-Behörde. Die Fortsetzung wird anzuordnen sein, wenn der Antrag, wie dies in der Praxis nicht selten vorkommt, lediglich die Verzögerung des Ersatzes des Defekts bezweckt.

2. Zu dem „schwer ersetzlichen" Nachtheil wird unter Umständen auch der schwer erweisliche zu zählen sein. Dies wurde in der Kommission ausdrücklich anerkannt.

3. Die Entscheidung welche Sicherheitsmaßregeln zu treffen sind, steht zum Ermessen des Gerichts.

§. 146. Wenn eine *nahe und dringende* Gefahr *vorhanden ist, dass ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141.), sich auf flüchtigen Fuss setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde,* so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte *das abzugsfähige* Gehalt *(§. 19. Nr. 1.) und nöthigenfalls das übrige bewegliche* Vermögen *des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.*

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde *ist* ungesäumt Anzeige davon *zu machen,* und deren Genehmigung *einzuholen.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden §. (135.):

„Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmassregeln durch Beschlagnahme des

Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 135. der Zwangsvollstreckung unterworfenen Beamten ergreifen; es muss aber davon der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden."

Der §. 146. entspricht dem Vorschlage der Kommission und wurde mit Rücksicht auf die vielen Beamten, welche an Orten wohnen, die nicht der Sitz von Gerichten sind, von derselben angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Befugniß der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungs-Behörden und Beamten zur Beschlagnahme ist an die Voraussetzung des schleunigen Arrestes gebunden. Die hierauf bezügliche Fassung des §. 146. ist wörtlich aus §. 30. der Preuß. Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29. entnommen. Diese Befugniß steht auch den vorgesetzten Reichsbehörden zu. Die vorgängige Abfassung des Defekten-Beschlusses ist im Fall des §. 146. nicht erforderlich.

2. Gegenstand der Beschlagnahme ist nur das bewegliche Vermögen und von diesem zunächst das Gehalt — sofern solches noch nicht erhoben — und auch dann nur in seinem abzugsfähigen Theile. Die Mittel des nothdürftigen Unterhalts sollen dem Beamten von der Verwaltungs-Behörde in keinem Falle entzogen werden. Wo das bewegliche Vermögen sich befindet, ob am dienstlichen Wohnsitz des Beamten oder anderswo, ist gleichgültig. Vgl. den folgenden Paraphen.

§. 147. *Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäss §. 146. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, dass binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137. und 140. vorgesehene Beschluss beizubringen sei.*

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144. zur Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen einen Beschluss, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 135. angeordnet worden, steht dem Beamten der Rechtsweg in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist."

Der §. 147. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der Reichs-Fiskus wird mit der Vorschrift des §. 147. im Interesse des Beamten dem Gerichtsstand der Beschlagnahme unterworfen. Die Zuständigkeit des Beschlagnahme-Gerichts hört jedoch auf, sobald die Reichsbehörde den Defekt-Beschluß eingereicht hat. (Vgl. Nr. 3.)

2. Die Fristbestimmung steht zu richterlichem Ermessen; nach dem Zweck des §. 147. darf dieselbe nur eine kurze sein.

3. Das Verfahren ist einfacher und günstiger für den Beamten, als es die Reg.-Vorlage vorschlug, welche die Bestimmung über die Relaxation des Arrestes angewendet wissen wollte. Der Antrag des Beamten auf Einreichung des Defekt-Beschlusses ist an keine Form gebunden. Reicht die Reichs-Behörde den Defekt-Beschluß nicht ein, so hebt das Beschlagnahme-Gericht die Beschlagnahme auf. Bestätigt der eingereichte Defekt-Beschluß die Beschlagnahme, so ist deren Aufhebung dem Richter nicht gestattet. (§. 146. Abs. 2.) Der Beamte, welcher den Defekt-Beschluß nicht anerkennt, hat den Reichs-Fiskus bei seinem ordentlichen Richter zu verklagen. (Vgl. zu §. 144. und §. 153. dieses Gesetzes.)

4. §. 17. des Preuß. Gesetzes von 1844.

§. 148. Für das Defekten-Verfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Bemerkungen:

Das Defekten-Verfahren erfolgt im öffentlichen Interesse und darf für den betreffenden Beamten keinerlei Nachtheil herbeiführen. Anders nach Preußischem Recht bei Defekten von mindestens 50 Thlr.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

„In den §§. 141.—145. finden sich schliesslich Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen aus dem Preussischen Gesetze vom 24. Mai 1861. über die Erweiterung des Rechtsweges entnommen. (Mot. S. 51.)

Die gemeinrechtliche Praxis gewährte die Spolienklage. So das Ober-Appellationsgericht zu Kassel.

Die ausdrückliche Gestattung des Rechtsweges ist im Interesse der Beamten jedenfalls wünschenswerth, um jeden Zweifel auszuschliessen, der bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen sonst leicht eintreten könnte.“ (Mot. S. 51.)

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Reichs gegen den Beamten unterliegen der richterlichen Entscheidung nicht (§. 155.). Vgl. das Reichs-Gesetz vom 27. Juni 1871., betreff. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. (R.-G.-Bl. S. 191. ff., Archiv Bd. VIII.) §. 113. ff.

Vgl. Allg. L.-R. Th. II. Tit. X. §. 104., ferner Kgl. Sächs. Gesetz §. 51., Gesetz für Weimar §. 53., für Koburg-Gotha §. 54. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 3. und Baierisches Edikt IX. §. 54.

§. 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichs-Beamten aus ihrem Dienstverhältniss, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichs-Beamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Massgaben der Rechtsweg statt.

Bemerkungen:

1. Der §. 149. bezieht sich seinem klaren Wortlaut nach auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß und findet folgerecht nicht nur auf Reise- und Umzugskosten, sondern auch auf Entschädigungs-Forderungen für außerordentliche Dienstverrichtungen Anwendung. Dreht sich jedoch der Streit darum, ob die betreffende Handlung in den Kreis der dem Beamten schon kraft seines Amtes obliegenden Handlungen falle, so ist bisher angenommen, daß die Verwaltungs-Behörde über den Umfang der Amtspflichten entscheidet. Ihr Gutachten muß jedenfalls von maßgebender Bedeutung sein, da von ihr selbst die Erweiterung des Amtskreises abhängt. Vgl. zu §. 155.

2. Das Recht steht namentlich auch den auf Kündigung angestellten Beamten zu.

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muss der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Bemerkungen:

1. §. 113. des Militairpensions-Gesetzes bestimmt: „Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug erschöpft sein". Ein darauf gerichteter Vorschlag, eine entsprechende Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen, wurde in der Kommission verworfen.

2. Vgl. §. 2. des Preuß. Ges. von 1861.

§. 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichs-Beamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Vgl. §. 7. des Preuß. Ges. von 1861. und §. 116. des Militairpens.-Gesetzes.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei *Beschwerde-Gegenständen* vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landes-Gesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet *an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landes-Gesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar* in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869., sowie die Ergänzungen desselben auf die im *§. 149.* bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. hauptsächlich entnommene **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Streitgegenständen vom höchsten Werthe stattfindet. Auch das Urtheil zweiter Instanz kann in jedem Falle mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel angefochten werden. Der Werth des Streitgegenstandes und die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommen dabei nur insoweit in Betracht, als von diesen Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren zulässigen Rechtsmitteln stattfinde.

Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet als oberster Gerichtshof. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten

Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die in den §§. 139. bis 141. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt."

Die **Motive** bemerken dazu:

„Als oberster Gerichtshof hat das Reichs - Oberhandels - Gericht zu entscheiden. Die hinzugefügten prozessualischen Vorschriften haben den Zweck, die Einheit der Rechtsprechung, auf welche in dergleichen Prozesssachen besonderer Werth gelegt werden muss, möglichst zu wahren."

II. **Bemerkungen**:

1. Der §. 152. entspricht den Anträgen der Kommission.

2. Nicht der eingeklagte Werth, sondern der Werth nach Abzug dessen, was zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels nicht mehr streitig ist, entscheidet.

3. Vgl. §. 12. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 203. Archiv Bd. III. S. 752.) Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel in derselben Instanz giebt es für diese Rechtsstreitigkeiten nicht.

§. 153. *Auf die im §. 144. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151. und 152. mit der Massgabe Anwendung, dass der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defekt-Beschluss abgefasst oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139. Absatz 2.). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.*

Der Paragraph ist aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen. Vgl. zu §. 144.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögens-Ansprüche gegen Reichs-Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts und das Verfahren vor demselben richtet sich nach den im §. 152. gegebenen Vorschriften.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 13. dies. Ges. und die Noten dazu. Eine einheitliche Rechtsprechung ist auch in diesen Rechtsstreitigkeiten unentbehrlich.

2. Der Paragraph findet auch bei Ansprüchen gegen ausgeschiedene Beamte Anwendung.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungs-Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichs-Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche massgebend.

Bemerkungen:

Vgl. Reichs-Pensions-Gesetz für die Militair-Personen §. 116., §. 5. des Preuß. Gesetzes und §. 30. des Königl. Sächsischen Gesetzes. Das Preußische Gesetz entzog darüber, ob und inwieweit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, der richterlichen Entscheidung. Ihm folgten die Entwürfe von 1869 (§. 144. Druckf. des Reichstages Nr. 59.) und von 1870. (§. 140. Druckf. Nr. 83.). Die Regierungs-Vorlage von 1872. enthielt eine solche Vorschrift nicht mehr. Der Grundsatz des §. 144. muß daher durchgreifen. Nach §. 155. wird auch darüber der Richter zu befinden haben.

Schlußbestimmungen.

Von den Reichstags-Beamten.

Die Reichstags-Beamten waren bis zu diesem Gesetz in einem fast rechtlosen Zustande; sie hatten keine Garantie für die Dauer ihrer Anstellung, keine Aussicht auf Pension oder Wartegeld. So wie die Sorge für die Reichs-Beamten von der Reichsregierung übernommen wurde, war es Pflicht des Reichstags, seine Beamten in Schutz zu nehmen und ihnen dieselbe Rechtsstellung zu verschaffen, wie sie die Reichs-Beamten erhalten sollen. (Vgl. Sten. Ber. S. 42. 133. 722.)

Die Reichsregierung hielt dem entgegen den Standpunkt fest, daß die Reichstags-Beamten nicht unter dies Gesetz fielen, und wollte sich die Regulirung der Rechts-Verhältnisse derselben, hauptsächlich wohl im Hinblick auf die Bestimmung des Absatz 2. des §. 156., vorbehalten (Sten. Ber. S. 134. 721.), jedoch ohne Erfolg.

§. 156. Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs-Beamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

Bemerkungen:

1. Das Verzeichniß der Reichstags-Beamten siehe in Anlage C.*)

2. Die Geschäftsordnung für den Reichstag des Deutschen Reiches §. 12. bestimmt:

„Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstags innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages."

und der Beschluß des Reichstags von 1871. zum Haushalt des Deutschen Reiches, „Bureau des Reichstags" stellte den Grundsatz fest:

„Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstags steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session."

Sten. Ber. für 1871. zweite Session, S. 493. 661., Anl. S. 359.

Die Vorschrift des Abs. 2. des §. 156. reproduzirte daher nur das bestehende Gewohnheitsrecht des Reichstages, welches nach der ausdrücklichen und

*) Dieselben haben namentlich auch den gleichen Anspruch auf Wohnungsgelder-Zuschuß, wie die Reichs-Beamten. Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen vom 30. Juni 1873. spricht in §. 1. nicht von Reichs-Beamten, sondern von Beamten des Reichs und die dem Gesetz folgende Verordnung von demselben Tage, betr. die Klassifikation der Reichs-Beamten, führt die Beamten des Reichstags namentlich mit auf. (Vgl. R.-Gesetzbl. S. 172., 174., 179.)

wiederholten Anerkennung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts bei Gelegenheit der Berathung des Etats für das Bureau des Reichstags „von Seiten der verbündeten Regierungen keinerlei Anfechtung weder in der Theorie, noch in der Praxis erfahren hat". (Sten. Ber. für 1871., zweite Sitzungsperiode S. 493.) Diese Vorschrift war schon darum unentbehrlich, weil sonst der Zweifel aufkommen konnte, ob nicht auch der Artikel 18. der Reichsverfassung auf die Reichstags-Beamten anzuwenden wäre, nach welchem alle Reichs-Beamten von dem Kaiser ernannt werden. Mindestens ist mit derselben für die weitere Entwickelung der Rechtsstellung des Reichstags und seines Präsidenten zu den Reichstags-Beamten eine werthvolle Direktive gegeben und mit Rücksicht hierauf, ist bei „der entschiedenen Abneigung der Reichsregierung gegen die Aufnahme von weiteren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Reichstags-Beamten", im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf eine vollständige Regelung verzichtet.

3. Unbedenklich ist fortan, daß die Beamten des Reichstags durch den Reichstags-Präsidenten vereidigt (§. 3.) und, sofern sie auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, nach §. 32. von ihm entlassen werden. (Vgl. §. 9. der Geschäftsordnung des Pr. Herrenhauses). Ebenso wird der Reichstags-Präsident in Bezug auf alle Reichstags-Beamten als höchster Vorgesetzter die korrektive Disziplin nach §§. 80. ff. zu üben haben. Dagegen besteht im Gesetz eine Lücke in Bezug auf das förmliche Disziplinar-Verfahren, namentlich in Betreff des Rechts zur Ernennung der Voruntersuchungs-Beamten (§. 85.) und der auf die Reichstags-Beamten nicht berechneten Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinar-Behörden. (§. 93). Der Reichstag wird voraussichtlich sein Hausrecht nicht aufgeben, das Recht der Eröffnung der Voruntersuchung und der Ernennung der die Voruntersuchung führenden Personen für seinen Präsidenten in Anspruch nehmen, die Entscheidung über Dienstentlassung wegen Dienstvergehen und über Zwangspensionirung aber sich selber oder einem aus sich gewählten Ausschuß vorbehalten. Nur für den Zeitraum zwischen zwei Legislatur-Perioden, also namentlich nach einer Auflösung bis zum Zusammentritt des — neu gewählten — Reichstags wird mit dem Recht zu unaufschiebbaren Maßregeln gegen Reichstags-Beamte der Reichskanzler an Stelle des Reichstags Präsidenten zu betrauen sein.

4. Die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten bieten für die weitere Entwickelung dieser konstitutionellen Frage keine Anknüpfung und Anleitung. Insonderheit eignen sich die Vorschriften über die mit den permanenten landständischen Ausschüssen im Zusammenhang stehenden landständischen Beamten zu analoger Anwendung nicht.

5. In England werden die Bureau-Beamten des Unterhauses nicht von dem Sprecher ernannt. Die Ernennung des dirigirenden Clerk des Hauses der Gemeinen und der beiden Clerks assistants erfolgt auf Lebenszeit durch die Krone; das Gleiche gilt von dem Sergeant at Arms, welcher früher die Ehrenwache, jetzt mehr den Zeremonienmeister des Unterhauses bildet. (May, „Das englische Parlament und sein Verfahren" übersetzt von Oppenheim S. 206. 212.) Der dirigirende Clerk ernennt die übrigen Bureau-Beamten, der Sergeant at Arms hat das Anstellungsrecht für die Kastellane, Boten und Diener des Hauses.

Was die Disziplin betrifft, so hat der dirigirende Clerk das Recht, die von ihm ernannten Bureau-Beamten zu suspendiren und zu entlassen. Die gleiche Befugniß hat der Sergeant in Bezug auf die von ihm angestellten Unterbeamten. Außerdem aber steht dem zeitigen Sprecher des Hauses das Recht zu, auf an ihn gerichtete Beschwerden gegen die von dem dirigirenden Clerk und dem Sergeant at Arms angestellten Bureau- und Unter-Beamten wegen Unfähigkeit oder schlechter Führung eine Untersuchung und deren Suspendirung und Entlassung anzuordnen. Die Absetzung der beiden Clerk-Assistenten erfolgt auf Antrag des Hauses der Gemeinen durch die Krone; den Sergeant at Arms entläßt wegen schlechter Führung das Haus selbst. (Vgl. hierüber May a. a. O. S. 214., und insbesondere siehe Gneist „Englisches Verwaltungsrecht" Bd. 2. S. 667. 668.)

Personen des Soldatenstandes.

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134. bis 148. Anwendung.

Bemerkungen:

1. §§. 134.—148. enthalten die Bestimmungen über das Defekten-Verfahren. Die demselben zu Grunde liegende Preuß. Verord. vom 24. Januar 1841. hat sich auch in ihrer Anwendung auf Personen des Soldatenstandes als zweckmäßig bewährt.

2. Die Vorschrift des §. 157. bildete den 2. Absatz des §. 1. der Reg.-Vorlage. Vgl. dort in Betreff der Personen des Soldatenstandes und Einleitung zu §. 120.*).

Besondere Bestimmungen für Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, des Bundes-Amtes für Heimathswesen, des Rechnungshofes und richterliche Militair-Justiz-Beamte.

§. 158. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinar-Bestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, auf die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutsechen Reichs und auf richterliche Militair-Justiz-Beamte keine Anwendung.

Ausserdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der Gesetz-Entwurf von 1869., wo das Reichs-Oberhandels-Gericht und das Bundes-Amt für das Heimathwesen noch nicht bestanden, lautete:

„Die Bestimmungen der §§. 24. (über Versetzbarkeit), 59. bis 64, und 69. bis 121. (über zwangsweise Pensionirung und Disziplinar-Vergehen) finden auf richterliche Militair-Justiz-Beamte, die Bestimmungen der §§. 59. bis 64. und 69. bis 121. auf Militair-Geistliche keine Anwendung.

Es bleiben vielmehr für die bezüglichen Verhältnisse der richterlichen Militair-Justiz-Beamten und der Militair-Geistlichen die bestehenden Vorschriften massgebend."

Dazu bemerkten die **Motive** (Drucks. des Reichstags von 1869. Nr. 59. S. 49. 50.):

„Für die Militair-Justizpersonen, welche dem Richterstande angehören, und die Militair-Geistlichen ist eine Unterscheidung nothwendig, indem nicht alle Bestimmungen des Entwurfes auf sie anwendbar sein können. Der Entwurf konnte auf richterliche Beamte allgemein keine Rücksicht nehmen, weil der Bund keine Justizhoheit und Rechtspflege übt. Der Entwurf hätte daher besondere Bestimmungen für die richterlichen Beamten, die beim Heere fungiren, treffen müssen. Dies schien indess kaum angemessen, da für einen verhältnissmässig kleinen Theil des Richterstandes nicht gut andere Normen gelten können, als für die übrigen Mitglieder dieses Standes.

Nach der für den Bund geltenden Militair-Strafgerichts-Ordnung §§. 86., 87. (B.-G.-Bl. v. 1867. S. 248. Arch. I. S. 191.) ist das General-Auditoriat die

---

*) Die Militair-Aerzte des Heeres und der Flotte bilden mit den Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärtern das Sanitäts-Korps (Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Armee-Verordn.-Bl. S. 205.) und gehören darum zu den Personen des Soldatenstandes (Mil.-St.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 30. Juni 1872. R.-G.-Bl. S. 204. vgl. Ges. vom 27. Juni 1871. betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen §§. 12.—14., 17.—20., 41., 42., 47., 48. R.-G.-Bl. S. 278. ff.).

vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militair-Gerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen.

Bezüglich der Versetzungen und des eigentlichen zur Entlassung führenden Disziplinar-Verfahrens gegen Militair-Justizbeamte (über welches für Preussen das Gesetz vom 7. Mai 1851. über die Dienstvergehen der Richter §. 65. seq. die nöthigen Vorschriften enthält) sind besondere Bestimmungen für den Bund nicht erlassen.

Die Landes-Gesetze werden in dieser ganzen Materie nach Artikel 61. der Bundes-Verfassung als fortgeltend nicht zu betrachten sein: ihre Anwendung würde auch die Thätigkeit von Behörden voraussetzen, welche zum Theil nicht mehr existiren. Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867. enthält aber bereits in §. 36. die folgende Bestimmung:

„„In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33. den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851. über die Dienstvergehen der Richter (Ges.-Samml. S. 218.) und vom 21. Juli 1852. (Ges.-Samml. S. 465.) über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung.““

„Es scheint hiernach genügend, hinsichtlich der vorbezeichneten Rechts-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen.

Die Militair-Geistlichen stehen in einem verschiedenen Verhältnisse. Die Preussische Militair-Kirchen-Ordnung vom 9. Februar 1832. ist im Norddeutschen Bunde nicht eingeführt, deren Bestimmungen werden daher in den übrigen Bundesstaaten nicht anwendbar sein. Aus dem Militair-Strafgesetzbuch und der Militair-Strafgerichts-Ordnung folgt indess so viel, dass alle Militair-Geistliche der Bundes-Armee der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und in einem doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehen, theils zu den Militair-Befehlshabern, theils zu den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden. Sie sind in Bezug auf das geistliche Amt den Ober-Predigern und dem Feldprobste untergeordnet. Bezüglich ihrer unfreiwilligen Quieszirung oder Entlassung im Disziplinarwege ist die Kognition der geistlichen Aufsichts-Behörden nicht auszuschliessen; in dieser Beziehung sind die Geistlichen den Zivil-Beamten daher nicht gleichzustellen. Bundes-Militair-Beamte sind sie aber in Bezug auf Anstellung und Gehalts-Verhältnisse, und in dieser Beziehung kann das Bundes-Beamten-Gesetz für sie gelten.“

In der **Regierungs-Vorlage** von 1872., welche gleichzeitig mit einem Gesetz-Entwurf betr. die Errichtung eines Rechnungshofes für das Deutsche Reich eingebracht wurde, hiess es:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinar-Bestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militair-Justizbeamte, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, über die Pensionirung und über den Verlust der Pension auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts keine Anwendung.“

Ueber die Militair-Geistlichen und ihre Exemtion von einzelnen Vorschriften des Gesetzes fand sich keine Bestimmung.

Die **Motive** beschränkten sich auf die Bemerkung (S. 51.):

„Durch diesen Paragraphen wird einerseits die Anwendung derjenigen

Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, welche auf richterliche Beamte überhaupt nicht passen, für die Mitglieder des Bundes-Oberhandels-Gerichts, die Mitglieder des Bundes-Amts für Heimathwesen, die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und die Militair-Justiz-Beamten ausgeschlossen, andererseits aber auch der Annahme vorgebeugt, dass den im Gesetze vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 201.) über die Pensionirung etc. der Mitglieder des Bundes-Oberhandels-Gerichts enthaltenen besonders günstigen Bestimmungen durch das vorliegende Gesetz derogirt werden solle."

Der gegenwärtige §. 158. beruht auf den Abänderungs-Anträgen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Streichung der Worte „in Bezug auf den Amtsverlust" ist die Folge der Streichung des darüber disponirenden §. 71. der Reg.-Vorlage. Im Uebrigen enthält der §. 158. nur redaktionelle Aenderungen.

2. a) In Bezug auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts gelten folgende Bestimmungen (Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, Archiv Bd. IV. S. 761. ff.):

§. 23. Die Mitglieder des Bundes-Oberhandels-Gerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniss des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandels-Gerichts entschieden.

§. 24. Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts eine Untersuchung (§. 23.) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandels-Gericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprehen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuss des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25. Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunal-Dienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonial-Richter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne dass dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluss des Bundes-Oberhandels-Gerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichen Vorschriften der §§. 56.—63. des Königlich Preussischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungs-Richters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandels-Gerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen."

b) In Bezug auf die Sekretaire, sonstigen Subalternen und Unter-Beamten des Reichs-Oberhandels-Gerichts enthält das Gesetz vom 12. Juni 1869. keine besonderen Bestimmungen über Versetzbarkeit, Pensionirung und Disziplinar-

Vergehen. Auf diese Gerichtsbeamten leidet daher das gegenwärtige Gesetz in vollem Umfange Anwendung.

3. Für die Mitglieder des Bundes-Amtes für das Heimathswesen enthält das Gesetz v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungs-Wohnsitz (Ges.-Samml. für 1870. S. 368. Archiv Bd. IV. S. 596. ff.) folgende, hier einschlagende Vorschriften:

§. 43. Bezüglich der Rechts-Verhältnisse der Mitglieder des Bundes-Amtes gelten bis zum Erlass besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. mit der Massgabe, dass

1. an Stelle des Plenum des Oberhandels-Gerichts das Plenum des Bundes-Amtes tritt, und dass im Fall des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungs-Richters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammer-Gerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden;

2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundes berufen ist."

Die Vorschrift dieser Nr. 2. ist mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Für die Subalternen und Unterbeamten gilt dasselbe, was unter Nr. 2. bezüglich der Subalternen des Oberhandels-Gerichts gesagt ist.

4. Für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches bestimmte der Gesetz-Entwurf von 1872. in seinem nach den Kommissions-Vorschlägen redigirten §. 5. (Drucksachen des Reichstags von 1872. Nr. 37.)

„Bezüglich der Rechts-Verhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. 201.) mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandels-Gerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungs-Richters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;

2) bezüglich der Höhe der Pensionen bis zum Erlaß eines die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten regelnden Gesetzes die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist."

Der Bundesrath hat jedoch dem vielfach amendirten Gesetzentwurf in der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung die Zustimmung nicht ertheilt (Uebersicht der Entschließungen des Bundesraths von 1872. Drcks. des Reichstags von 1873. Nr. 14.). So wird die Kontrole des Reichshaushalts von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" von Jahr zu Jahr geführt, die zur Verstärkung der Ober-Rechnungskammer zu diesem Zweck neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser angestellt (vgl. Ges. vom 4. Juli 1868. B.-G.-Bl. S. 433. Archiv Bd. II. S. 582. u. Ges. vom 5. Juli 1872. R.-G.-Bl. S. 265.). Ueber ihre Eigenschaft als Reichs-Beamte siehe zu §. 1.

Für diese fehlt es an einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung über Zwangspensionirung und Disziplinar-Vergehen.

Das Preußische Gesetz vom 27. März 1872., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, verfügt in §. 5. (G.-S. S. 278. 279.):

§. 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 218.) und vom 26. März 1856. (Ges.-Samml. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen:

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13. des Ges. vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58. ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemässheit des §. 54. des Ges. vom 4. Mai 1851. vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Fall des §. 63. a. a. O. wird der Beschluss, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen."

Ob diese Vorschriften auch auf die vom Reiche angestellten Mitglieder anwendbar sind, ist nicht ohne Zweifel. Für die Bejahung der Frage spricht, daß sie als Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, den Vorschriften des Gesetzes über die Ober-Rechnungskammer, also auch dem §. 5. desselben unterworfen sind, und daß sonst mit §. 158. eine erhebliche Lücke für diese Beamtenkreise vorhanden sein würde.

In den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf über den Reichs-Rechnungshof von 1872. hieß es:

„Für die Einrichtung des Rechnungshofes ist zunächst wesentlich, daß seine Unabhängigkeit von den Organen der Reichs-Verwaltung festgestellt werde.

Eine nothwendige Folge dieser Unabhängigkeit ist die, daß die Mitglieder des Rechnungshofes inamovibel sein müssen, „soweit nicht die Erhaltung der Disziplin in Frage kommt," daß sie also von solchen Verfügungen nicht getroffen werden dürfen, welche, abgesehen von den Folgen eines gerichtlichen Strafverfahrens und abgesehen von dem Fall einer eingetretenen dauernden Unfähigkeit, zur Erfüllung der Amtspflichten eine Veränderung ihrer Amtsstellung herbeiführen können. In dem Entwurf sind deshalb die Mitglieder des Rechnungshofes den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts gleichgestellt." (Drucks. des Reichstags Nr. 10. S. 12.)

Wo in §. 5. des Preuß. Ges. von 1872. vom Staatsministerium und dem Justizminister gesprochen, wird für die vom Reich angestellten Mitglieder die Zuständigkeit des Reichskanzlers eintreten.

5. Ebenso wie für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, fehlt es für die richterlichen Militair-Justiz-Beamten an einer klaren reichsgesetzlichen Sondervorschrift. Die Bestimmungen des Preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, dessen die Motive von 1869. gedenken, lauten:

§. 70. Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben sind, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinar-Verfahren Warnungen, Verweise und Geldbussen bis zu 10 Thlr. gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 72. Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Mitglieder des General-Auditoriats.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriats und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 74. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriats kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der Beschluss darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunal erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluss dem General-Auditoriat zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemässheit des §. 54. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75. Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriat und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats von dem Ober-Tribunal Beschluss gefasst.

Die in dem §. 58. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunal stehen die ihm durch die §§. 59. bis 61. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure zu.

Im Fall des §. 63. wird der Beschluss an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt."

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Mitglieder des General-Auditoriats und die Preußischen Auditeure unterliegt keinem Zweifel.

Das General-Auditoriat besteht aus dem General-Auditeur der Armee, als Vorsitzendem mit den Befugnissen und Obliegenheiten eines Appellations-Gerichts-Präsidenten, einem vorsitzenden Rath mit dem Rang eines Appellations-Gerichts-Direktors und fünf Ober-Auditeuren als Räthen mit dem Rang der Räthe vierter Klasse. (Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung von 1868. S. 115.; Solms, „Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine", Berlin bei Kortkampf 1872. S. 113.)

6. In Sachsen, mit seiner selbstständigen inneren Militair-Verwaltung (Mil.-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 7. Februar 1867., Archiv Bd. I. Hft. 3. S. 45. Solms a. a. O. S. 113.) besteht ein Ober-Kriegsgericht mit einem Direktor, einem Kreis-Gerichtsrathe und Ober-Auditeur, und in allen Fällen, wo es einer kollegialen Berathung bedarf, mit einem hierzu abgeordneten Rathe des Ober-Appellations-Gerichts.

Wenn es sich um die Bestätigung eines auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden Erkenntnisses handelt, oder wenn über ein Verbrechen von Militair-Beamten in zweiter Instanz zu entscheiden ist, wird das Ober-Kriegsgericht durch zwei weitere Räthe des Ober-Appellationsgerichts verstärkt.

Zwangspensionirung und Disziplin gegen die Mitglieder des Ober-Kriegsgerichts wird nach den Sächsischen Gesetzen zu beurtheilen sein.

7. **Militair-Geistliche.** Die §§. 21., 22., 24. der Militair-Kirchen-Ordnung von 1832. bestimmen:

§. 21. Die Militair-Prediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militair-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, nämlich der Ober-Prediger dem kommandirenden Generale des Armeekorps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Kommandeur, und der Garnison-Prediger dem Kommandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber untergeordnet.

§. 22. Der Militair-Vorgesetzte eines Militair-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militair-Gemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militair-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 24. In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen, nicht das äussere militairdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger be-

treffenden, stehen die Divisions- und Garnisons-Prediger zunächst unter dem Ober-Prediger des Armeekorps und mit diesem sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militair-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armeekorps zu bewirken."

Diese Vorschriften gelten allerdings nur in Preußen, aber sie folgen aus der doppelten Eigenschaft des Militair-Geistlichen als Seelsorger und als Militair-Beamter.

Insoweit es sich nicht um rein geistliche Angelegenheiten handelt, wird dieses Gesetz, namentlich auch was die Disziplinar-Vergehen angeht, gegen Militair-Geistliche zur Anwendung zu bringen sein. Vgl. Preuß. Gesetz über die kirchliche Disziplinar-Gewalt vom 12. Mai 1873. §. 24. (Ges.-Samml. S. 198. besondere Ausgabe bei Kortkampf).

8. In Bezug auf die Pensionserhöhungen der Militair-Beamten, welche durch den Krieg invalide geworden sind (Gesetz vom 27. Juni 1871. §§. 56., 89., 90. St.-G.-Bl. S. 289. 296. Archiv Bd. VIII.).

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Entstehungs-Geschichte:

1. Der Paragraph ist den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870 entnommen.

2. Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten, ertheilte auf die Frage:

„wer unter der „„obersten Präsidial-Behörde"" (§. 6.) verstanden sein solle, da dieser Ausdruck in keinem früheren Gesetz vorkomme, der Bundes-Kommissär, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Eck, folgende Auskunft:

„Unter dem Ausdruck „„oberste Präsidial-Behörde"" wird diejenige Behörde verstanden, welche an der Spitze des speziellen Verwaltungszweiges steht, für welchen die betreffende Entscheidung erfolgen soll, also, wenn es sich um die Kaution eines Postbeamten handelt, der General-Postdirektor, wenn es sich um die Kaution eines Telegraphen-Beamten handelt, der Telegraphen-Direktor, bei einem Marine-Beamten die oberste Behörde der Marine-Verwaltung. Der Zweck dieser Bestimmung ist der gewesen, von dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzler-Amt diejenigen Spezialien fern zu halten, die von den Chefs der betreffenden Verwaltungszweige ebenso gut erledigt werden könnten." (Verhandl. des Reichstags von 1869. (Sten. Ber. S. 934. 935.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage A.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Gegenstand des Gesetzes, Begriff des Reichs-Beamten.

Reichs-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2.

II. Art der Anstellung.

Soweit die Anstellung der Reichs-Beamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3. (§. 4. des Ges.).

III. Begründung und Anfang des Beamten-Verhältnisses.

Jeder Reichs-Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

§. 4. (§. 3. der Regierungs-Vorlage).

IV. Verpflichtung.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 5. (§. 10. des Ges.).

V. Pflichten der Reichsbeamten (§. 5. bis §. 10.).

1. Im Allgemeinen (§. 5.). Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und

ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 6. (§. 11. des Ges.).

Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

2. Besondere Pflichten. (§. 6.—10.)
a) Amtsverschwiegenheit. (§. 6. u. 7.)

§. 7. (§. 12. des Ges.).

Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichs-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetze oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 8. (§. 14. des Ges.).

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

b) Anwesenheit an dem den Reichsbeamten angewiesenen Wohnort.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. (§. 15. des Ges.).

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

c) In den Beziehungen zu fremden Staaten.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichs-Beamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 10. (§. 16. des Ges.).

Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten

d) Nebenämter und Nebenbeschäftigung.

in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 11. (§. 13. des Ges.).

e) Verantwortlichkeit.

Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 12. (§. 17. des Ges.).

VI. Rechte der Reichs-Beamten (§. 12.—17.).

1. Titel, Rang etc.

Titel, Rang und Uniform der Reichs-Beamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 13. (§. 4. Abs. 2. des Ges.).

2. Diensteinkommen, a) Eintritt in dasselbe.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 14. (§. 5. des Ges.).

b Zahlbarkeit.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 15. (§. 6. des Ges.).

c) Verfügung über den Gehaltsanspruch.

Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit zediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine an die Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 16. (§. 18. des Ges.).

3. Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten.

Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen denselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 17. (§. 19. des Ges.).

Auf die Rechts-Verhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten, über welche nicht durch Reichs-Gesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staats-Beamten gelten. Für diejenigen Reichs-Beamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechts-Verhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates (§. 21.) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung. 4. Besondere Vorrechte der Beamten*).

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 18. (§. 7. des Ges.).

VII. Rechte der Hinterbliebenen aktiver Reichs-Beamten. (§. 18.—21.)

Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. 1. Gnadenquartal**).

§. 19. (§. 8. des Ges.).

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt,

---

*) Rechte der Beamten auf Wartegeld und Pension §§. 26.—30., §§. 41.- 60.

**) Rechte der Hinterbliebenen der vorläufig oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten §§. 31., 69.

oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 20. (§. 9. des Ges.).

2. Wohnung. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreissigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessions-Zimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 21. (§. 19. des Ges. Abs. 2.)

3. Steuerfreiheit. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 22. (§. 21. des Ges.).

VIII. Gerichtsstand der im Auslande angestellten Reichs-Beamten.

Reichs-Beamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 23. (§. 22. des Ges.).

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137.) unterliegt.

§. 24. (§. 20. des Ges.).

IX. Rechte des Reiches beim Tode oder Konkurse eines Reichs-Beamten.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichs-Beamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichs-Beamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögens-Verwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniss zu den Reichs-Beamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichs-Beamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staats-Beamten gegenüber gewährt.

Anlage B.

Zu den auf Widerruf oder Kündigung angestellten Reichs-Beamten gehören:

I. Im Auswärtigen Amt:

1) Die unentgeltlich beschäftigten Attachées bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandschaften und Konsulaten.
2) Der grösste Theil der ausseretatsmässigen Hülfsarbeiter bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und Konsulaten.
3) Personen, welche zu wesentlich mechanischen Dienstleistungen auf Widerruf oder Kündigung angenommen werden.

Hinzu treten noch:

4) Die Wahl-Konsuln (Konsulats-Ges. vom 8. November 1867 B.-Gesetzbl. S. 137. §. 10. Archiv, Band II. S. 103.).

II. In der Verwaltung des Reichsheeres.

Zivillehrer bei den Voranstalten des Kadettenkorps.
Die Lehrerin bei den Garnisonschulen zu Frankfurt a. O., Erfurt, Trier und Hannover.
Die Industrie-Lehrerin bei der Garnisonschule zu Posen.
Die Handarbeiten-Lehrerin bei dem Soldatenkinderhause zu Stralsund.
Der Hülfslehrer und die Lehrerin bei der Garnisonschule zu Saarlouis.
Die fünfte Lehrerin bei der Garnison-Arbeitsschule in Potsdam.
Die Inspektoren, Rossärzte, Rechnungsführer bei den Remontedepots — vor zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit —.
Die Kanzlei-Diätarien beim Kriegsministerium.
Die Hülfsarbeiter in den Büreaus des grossen Generalstabes.
Die Hausdiener und Wächter beim Kriegsministerium.
Die Büreaudiener bei den Militär-Intendanturen.
Die Portiers, Hausdiener und Heizer beim grossen Generalstabe.
Der Portier und Aufseher und die Hausdiener bei der Zentral-Turnanstalt.
Die Hausdiener und Portiers bei der Militär-Rossarztschule und der Militär-Lehrschmiede.
Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
Die Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, die Maschinisten und Heizer in den Garnison-Mahlmühlen und Bäckereien, die Büreaudiener und Magazinwächter. } im Bereich der Militär-Magazin-Verwalttung.
Die Packmeister, etatsmässigen Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungs-Depots.

Die Waschmeister und Maschinenmeister in den Garnison-Waschanstalten, die Holzhof-Aufseher, der Wallaufseher in Hannover, der Hausmeister im Gouvernements-Gebäude in Mainz, die Kasernendiener in Baden, die Wärter, Militär-Arrestaufseher, Boten, Ofenheizer, Wächter.	im Bereich des Garnison-Verwaltungswesens.

Die Maschinisten, Lazareth-Aufseher und Wärter, die Hausknechte bei den Lazareth-Anstalten.
Der Todtengräber beim Invalidenhause in Berlin.
Die Futtermeister bei den Remontedepots.
Die Kanzleiboten bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.
Die Kanzleidiener bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und bei den Kadetten-Anstalten.
Die Tafeldecker, Portiers, Aufwärter, Haus- und Klassendiener, Nachtwächter, Lazarethwärter und der Kustos bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und den Kadetten-Anstalten.
Die Hausmänner und Krankenwärter bei dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.
Die Hauswärter bei der Garnison-Lehrschule zu Potsdam, der Garnison-Arbeitsschule daselbst und dem Soldaten-Kinderhause zu Stralsund.
Die Schuldiener bei der Garnisonschule in Erfurt und in Hannover.
Die Portiers, Aufwärter, Heizer und Hausdiener bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.
Die Maschinenheizer, Scharwerker, Nachtwächter, Portiers und Hausdiener bei den Gewehr-Fabriken.
Die Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Nachtwächter bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgiesserei und dem Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.

Ausserdem sind im Feldverhältniss:

die Küster, die Feldbackmeister, die Kassendiener bei den Korps-Kriegskassen, die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen, die Schaffner bei den Feld-post-Anstalten, die Vorarbeiter der Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen und die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen als im Kündigungs-Verhältniss stehende Beamte zu betrachten.

III. In der Marine-Verwaltung.

1) Marine-Intendantur-Referendarien.
2) Marine-Ingenieur-Aspiranten für Schiff- und Maschinenbau.

3) Baumeister, 4) Bauführer, 5) Maschinenmeister,	welche nur vorübergehend beschäftigt werden.

Zu 3., 4. und 5. Die für normale Verhältnisse erforderlichen Hafenbau-Beamten sind als Hafenbau-Direktoren und Ingenieure fest angestellt.

6) Kanzlei-Diätarien.
7) Registratur-Applikanten.
8) Sekretariats-Applikanten.
9) Magazin-Hülfsaufseher.
10) Werftschreiber und Werftschreiber-Aspiranten.
11) Werkführer und Unterwerkführer.
12) Steuerleute beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiffe.
13) Schleusenwärter.
14) Dockwärter.

15) See- und Hafenlootsen.
16) Portiers.
17) Büreaudiener.
18) Hausdiener, Kasernen- und Lazareth-Wärter.

IV. In der Post-Verwaltung.

1) Vorsteher von Post-Expeditionen (Post-Expediteure).
2) Postagenten.
3) Postamts-Assistenten.

Zu 1. und 2. So weit dieselben auf Grund der früheren Reglements in den Postdienst eingetreten sind, werden sie zum Postsekretär-Examen zugelassen und gelangen nach dessen Bestehen und nach Massgabe der vorhandenen Vakanzen zur unbedingten Anstellung als Postsekretäre.

4) Unterbeamte für den Büreau- und Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten (Briefträger, Packmeister, Packetbesteller, Büreaudiener, Wagenmeister, Postwagen-Aufseher in Berlin).
5) Postkondukteure und Postbegleiter.
6) Packetträger bei den Postanstalten auf Eisenbahnhöfen.
7) Landbriefträger.
8) Unterbeamte beim Post-Abrechnungs-Bureau mit dem Auslande u. s. w.
9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Unterbeamte des Post-Zeitungs-Amts.

Zu 4. bis 10. Bei den Briefträgern, Packmeistern, Packetbestellern, Büreaudienern, Wagenmeistern, Kondukteuren, Postbegleitern, sowie bei den Unterbeamten des Postabrechnungs-Büreaus etc. und des Post-Zeitungs-Amts wird — soweit dieselben etatsmässige Stellen bekleiden — die kündbare Anstellung in eine unwiderrufliche umgewandelt, sobald die Unterbeamten seit ihrer Bestätigung, welche in der Regel 6 Monate nach der zunächst auf Probe erfolgten Anstellung stattfindet, eine Dienstzeit von 15 Jahren bei der Post zurückgelegt haben.

Bei den Landbriefträgern und Packetträgern kommt der Vorbehalt der Dienstkündigung in Wegfall,

a) soweit dieselben früher im Militär gedient haben und aus demselben mit dem Zivil-Versorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung ausgeschieden sind, nach einer Dienstzeit von 15½ Jahren als Landbriefträger oder Packetträger;
b) soweit sie nicht mit dem Zivil-Versorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung versehen sind, nach einer Gesammtdienstzeit von 30½ Jahren, worunter jedoch mindestens 15½ Dienstjahre in der Eigenschaft als Landbriefträger zurückgelegt sein müssen.

11) Assistenten des Post-Zeitungs-Amtes.

Zu 11. Die Assistenten des Post-Zeitungs-Amtes werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. Dieselben können nach Massgabe der vorhandenen Vakanzen zu Sekretären bei dem Post-Zeitungs-Amt mit unbedingter Anstellung befördert werden.

V. In der Telegraphen-Verwaltung.

1) Telegraphen-Kandidaten.
2) Diätarisch beschäftigte Büreau- und Rechnungs-Beamte.
3) Hülfsschreiber.
4) Telegraphenboten.
5) Hülfsboten.
6) Kanzleidiener bei den Telegraphen-Direktionen.
7) Leitungs-Aufseher.
8) Werkführer-Gehülfen.
9) Hausdiener, Heizer.

Den etatsmässig angestellten Telegraphen-Unterbeamten — Telegraphenboten und Kanzleidienern bei den Telegraphen-Direktionen — kann nach einer Verfügung des Bundeskanzlers vom 31. März 1869 unter Aufhebung des Vorbehalts der Dienstkündigung die Pensionsberechtigung ertheilt werden, sobald dieselben mindestens 15 Jahre tadelfrei in der Telegraphen-Verwaltung gedient haben.

VI. Bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

1) Billetdrucker.	7) Kassendiener.	13) Schaffner.
2) Magazin-Aufseher.	8) Büeaudiener.	14) Bremser.
3) Lademeister.	9) Perrondiener.	15) Schmierer.
4) Bodenmeister.	10) Portiers.	16) Bahnwärter.
5) Wägemeister.	11) Weichensteller.	17) Heizer.
6) Wagenmeister.	12) Brückenwärter.	

a) Die unter 1. bis 17. aufgeführten Beamten werden niemals fest, sondern nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten nur im Kündigungs-Verhältniss angestellt. (cf. Bemerkung in der dem Etat angefügten Nachweisung über die Normalbesoldungen).

b) Sämmtliche Subalternbeamte treten in der Regel zunächst in ein Probeverhältniss (6. — 12. Monate), während welcher Zeit sie ohne Weiteres entlassen werden können, falls sie sich für den Eisenbahndienst nicht eignen, demnächst durch den Abschluss eines Dienstvertrages in ein Kündigungsverhältniss mit 1. bis 6. monatlicher Kündigungsfrist und erfolgen definitive Anstellungen erst dann, wenn die Betreffenden durch 5jährige zufriedenstellende Dienstzeit ihre praktische Befähigung für den Eisenbahndienst dargethan haben.

Bei dem Eintritt in ein Probe-Kündigungs- oder festes Anstellungs-Verhältniss wird die Zeit etwaiger Beschäftigung beim Bau oder Betriebe einer Deutschen Staatsbahn als Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Ob und in welchem Umfange eine gleiche Beschäftigung im Dienste einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in Anrechnung zu bringen ist, unterliegt der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Anlage C.

Verzeichniss der Kategorien der Reichstags-Beamten.

A. Lebenslänglich Angestellte:

1 Büreau-Direktor, 1 erster Registrator und Verwalter der Bureau-Kasse, 1 zweiter Registrator und Kalkulator, 1 dritter Registrator und Expedient, 1 Haus-Inspektor, 1 Botenmeister, 1 Vorsteher des stenographischen Bureaus.

B. Auf Kündigung Angestellte:

1 Bibliothekar, 1 Thürsteher, 2 Hausdiener.

Anlage D.

Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinar-Kammern. Vom 11. Juli 1873. (R.-G.-Bl. S. 293.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 87. und 88. des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61.), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bezirke der Disziplinar-Kammern werden nach Massgabe des anliegenden Verzeichnisses*) hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage E.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten**). Vom 30. Juni 1873.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 18. vom 3. Juli 1873. S. 166. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Zivil- und Militair-Beamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmässige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873. ab einen Wohnungsgeld-Zuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichs-Beamten den im Tarif unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873. und 1874. durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militairpersonen bemessen werden, massgebend***). Bei Veränderungen in der Klassen-Eintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalender-Quartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld-Zuschusses in Anwendung.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeld-Zuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungs-Anspruch nicht begründet.

---

*) Das Verzeichniss ist S. 182. zu §. 89. des Reichs-Beamten-Gesetzes mitgetheilt.

**) Die wesentlichen Bestimmungen des Ges. v. 30. Juni 1873. haben bereits in den Erläuterungen zu den §. 4. des Reichs-Beamten-Gesetzes Berücksichtigung gefunden; wir beschränken uns hier auf eine einfache Wiederangabe des Wortlauts. Der Tarif zu erstgenanntem Gesetz ist S. 593. mitgetheilt.

***) Vgl. Klassen-Eintheilung der Orte zum Gesetz betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht. Archiv d. Nordd. Bd. II. S. 436. ff. u. Nachtrag dazu im Archiv d. Deutschen Reiches Bd. I., desgl. Separat-Ausgabe des Gesetzes, Berlin, Kortkampf.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeld-Zuschuss nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmässigen Wohnungsgeld-Zuschusse seiner Stelle (§. 1.) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeld-Zuschuss nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873. ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeld-Zuschuss ausser Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7.) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeld-Zuschuss mit der im §. 4. bestimmten Massgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage F.

Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichs-Beamten nach Maasgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873. über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen etc. Vom 30. Juni 1873. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 18. v. 3. Juli 1873. S. 169 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni 1873., betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichs-Beamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Massgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage G.

Verzeichniss der Reichs-Beamten.

I. Direktoren der obersten Reichs-Behörden etc.

1) Direktoren im Reichskanzler-Amt.
2) Präsident des Bundes-Amts für das Heimathwesen.
3) Direktor im Auswärtigen Amt.
4) Präsident des Rechnungshofes.
5) Präsident des Reichs-Oberhandels-Gerichts.
6) General-Postdirektor.
7) General-Telegraphendirektor.
8) Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
6) Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amts.

II. Vortragende Räthe der obersten Reichs-Behörden etc

A. Reichskanzler-Amt.

1) Vortragende Räthe im Reichskanzler-Amt.
2) Direktor des Statistischen Amts.
3) Direktor der Normal-Eichungs-Kommission.
4) Mitglied des Bundes-Amts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt.

1) Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Militair-Intendanten.
2) Feldpröbste.
4) Mitglieder des General-Auditoriats.
3) General-Auditeur der Armee

2. in Sachsen.

1) Korps-Intendant. 2) General-Auditeur.

3. in Württemberg.

1) Intendant. 2) Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Vortragende Räthe von Zivil.

2. in Sachsen.

1) Vortragende Räthe vom Zivil.

D. Marine-Verwaltung.

1) Vortragende Räthe in der Admiralität.

E. Rechnungshof.

1) Direktor. 2. Vortragende Räthe.

F. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Vize-Präsidenten. 2. Räthe.

G. Postverwaltung.

1) Vortragende Räthe beim General-Postamt. 2. Ober-Postdirektoren.

H. Telegraphen-Verwaltung.

1) Vortragende Räthe. 2. Telegraphen-Direktoren.

J. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Räthe.

III. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter
2) Büreau-Vorsteher
3) Geheime expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren, sowie Kanzlei-Vorsteher

} im Reichskanzler-Amt.

4) Mitglieder
5) Büreau-Vorsteher

} des Statistischen Amts.

B. Reichstag.

1) Büreau-Direktor.
2) Registratoren.
3) Vorsteher des Stenographen-Büreaus.
4) Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedienten.
3) Beamte des Zentralbüreaus.
4) Beamte des Chiffrirbüreaus.
5) Geheime Registratoren.
6) Rendant und Buchhalter.
7) Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Militair-Intendantur-Räthe.
2) Militair-Intendantur-Assessoren.
3) Militair-Oberpfarrer.
4) Divisions- und Garnison-Pfarrer.
5) Ober- und Korps-Auditeure.
6) Divisions- und Garnison-Auditeure.
7) Plankammer-Inspektor.

2. in Sachsen.

1) Korps-, Divisions- u. Gouvernements-Auditeure.
2) Ober-, Divisions- u. Garnison-Prediger.
3) Intendanturräthe.
4) Intendantur-Assessoren.

3. in Württemberg.

1) Zivilreferent des Kriegs-Ministeriums.
2) Korps-, Divisions-, Gouvernements-u. Garnison-Auditeure.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
6) Baurath.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegs-Ministerium.
2) Bauinspektor als Assistent des Ministerial-Bauraths.
3) Rendant
4) Oberbuchhalter
5) Kassirer
6) Buchhalter

} bei der General-Militair-Kasse.

und Rendant bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.
7) Vermessungs-Inspektor beim grossen Generalstabe.
8) Bauinspektoren als Lokal-Baubeamte.
9) Bauinspektor für die militair-technischen Institute in Spandau.
10) Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin.
11) Geistliche bei den Kadetten-Anstalten.
12) Pfarrer und Schulinspektor beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
13) Professoren beim Kadettenkorps.
14) Insitutsarzt bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.

2. in Sachsen.

1) Sekretaire und Registratoren beim Kriegs-Ministerium.
2) Kriegs-Zahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegs-Zahlamte.
3) Kriegs-Gerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
4) Professoren beim Kadettenhause.

E. Marine-Verwaltung.

1) Auditeure.
2) Prediger.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Ober-Ingenieure.
6) Ingenieure.
7) Unter-Ingenieure.
8) Hülfsräthe in der Admiralität.
9) Hydrographen.
10) Geheime expedirende Sekretaire u. Kalkulatoren, Geheime Registratoren u. Geh. Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.
11) Werft- etc. Direktoren.
12) Lehrer an der Marineschule.

F. Rechnungshof.

1) Revisoren und Kalkulatoren. 2) Registratoren. 3) Kanzleidirektor.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Sekretaire.

H. Post-Verwaltung.

1) Ober-Postrāthe und Posträthe.
2) Baurath beim General-Postamt.
3) Geheime expedirende Sekretaire u. Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzlei-Direktor beim General-Postamt.
4) Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts.
5) Inspektor des Post-Zeitungsamts.
6) Direktor des Post-Zeugamts.
7) Vorsteher des Kontrolbureaus der Postanweisungen etc.
8) Postdirektoren.
9) Postinspektoren.
10) Rendant bei den Ober-Postkassen.

J. Telegraphen-Verwaltung.

1) Hülfsarbeiter bei der General-Direktion.
2) Telegraphen-Direktionsräthe.
3) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspektor bei der General-Direktion.

K. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter. 2) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren.

IV. Subalternen.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Sekretariats- und Registratur-Assistenten } beim Reichskanzler-Amt.
2) Geheime Kanzlei-Sekretaire }
3) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren beim Statistischen Amt.
4) Expedirender Sekretair und Kalkulator } bei der Normal-Eichungs-Kommission.
5) Kanzlei-Sekretair }

B. Reichstag.

1) Kanzlei-Sekretair.

C. Auswärtiges Amt.

1) Geheimer Registratur-Assistent.
2) Kassen-Sekretair.
3) Geheime Kanzlei-Sekretaire.
4) Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Intendantur-Sekretaire und Registratoren.
2) Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
3) Militairgerichts-Aktuarien.
4) Stall- und Dressirmeister bei den Reitinstituten.
5) Sekretaire und Assistenten in den Büreaus der Festungs-Inspektionen, Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin, Sekretaire und Assistenten bei den Fortifikationen.
6) Korps-Stabsapotheker.
7) Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee.
8) Ingenieur-Geographen.
9) Zahlmeister, Korps- und Ober-Rossärzte.

2. in Sachsen.

1) Intendantur-Sekretaire, Registratoren u. Assistenten.
2) Fortifikations-Sekretair.
3) Ingenieur-Geograph.
4) Sekretair beim Generalstabe.
5) Militairgerichts-Aktuar.
6) Zahlmeister, Korps- u. Ober-Rossärzte.

3. in Württemberg.

1) Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
2) Sekretair und Registratoren beim Kriegs-Ministerium.
3) Sekretaire, Registratoren, Kalkulatoren und Assistenten bei der Intendantur.
4) Sekretair beim Ober-Kriegsgericht.
5) Kanzleivorstand im Kriegs-Ministerium.
6) Bauinspektor.
7) Zahlmeister, Korps- und Ober-Rossärzte..

b. Nicht servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Kalkulatoren und Kalkulatur-Assistenten bei der Naturalkontrole, Registratur-Assistenten und Kanzlei-Sekretaire im Kriegs-Ministerium.
2) Geheime Sekretaire und Kassen-Assisten bei der General-Militairkasse.
3) Buchhalter und Kassen-Assistent bei der Korps-Zahlungstelle 14. Armeekorps.
4) Registrator bei dem Gouvernement in Rastatt.
5) Inspektor der technischen Anstalten und Registratoren beim grossen Generalstabe.
6) Proviantmeister.

7) Proviantamts-Kontroleure, einschliesslich der Reserve-Magazinrendanten.
8) Proviantamts-Assistenten, einschliesslich der Depot-Magazinverwalter.
9) Montirungsdepot-Rendanten.
10) „ Kontroleure.
11) „ Assisstenten.
12) Garnisonverwaltungs-Direktoren.
13) „ Ober-Inspektoren.
14) „ Inspektoren.
15) Kasernen-Inspektoren.
16) Baumeister als Lokal-Baubeamten.
17) Betriebs-Inspektoren
18) Maschinenmeister
19) Erste Revisionsbeamte
20) Ober-Büchsenmacher.
21) Materialien-Verwalter
22) Munitions-Revisoren.
(17–22: bei den Gewehrfabriken.)
23) Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.
24) Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber bei den Pulverfabriken.
25) Rendanten, Materialien- und Fabriken-Verwalter, Sekretaire und Materialienschreiber bei den Artillerie-Werkstätten.
26) Inspizienten und expedirende Sekretaire bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission.
27) Geheime expedirende Sekretaire und Geheime Registratoren beim General-Auditoriat.
28) Kanzlei-Sekretaire daselbst.
28) Registrator bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
30) Sekretair und Registrator bei der General-Inspektion der Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben.
31) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
32) Zivilerzieher daselbst.
33) Rendanten beim Kadettenkorps.
34) Rendant beim Militair-Knabenerziehung-Institut in Annaburg.
35) Rendant bei der Garnisonschule in Stralsund.
36) Rendant bei der Kriegsakademie.
37) Kanzlist bei derselben.
38) Büreau- und Rechnungsbeamte beim Kadettenkorps.
39) Hülfsarbeiter bei der Berliner Kadettenhaus-Kasse.
40) Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Kadettenkorps.
41) Sergeanten (Kompagnieverwalter) daselbst.
42) Kanzlei-Sekretair beim Kommandeur des Kadettenhauses.
43) Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
44) Oekonomie- und Utensilien-Inspektor bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut zu Annaburg.
45) Wundarzt daselbst.
46) Verwaltungs-Inspektor bei der Militair-Rossarztschule und Vorsteher der Militair-Lehrschmiede.
47) Lehrer bei den Garnisonschulen.
48) Lehrerinnen daselbst.
49) Lehrer beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
50) Lehrer bei der Zentral-Turnanstalt.
51) Ober-Lazareth-Inspektoren.
52) Lazareth-Inspektoren.
53) Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
54) Rendanten und Inspektoren bei den Invalidenhäusern.
85) Administratoren
56) Inspektoren
57) Rossärzte
58) Rechnungsführer
(85–58: bei den Remonte-Depots.)

2. in Sachsen.

1) Kanzlei-Beamte beim Kriegs-Ministerium.
2) Sekretaire und Hülfsarbeiter beim Kriegs-Zahlamte.
3) Kupferstecher beim topographischen Bureau des Generalstabes.
4) Sekretair, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
5) Proviantmeister, Proviantamts - Kontroleure, Magazin - Rendanten, Proviantamts-Assistenten.

6) Sektionschef, Rendant, Sekretair und Assistenten beim Montirungs-Depot.
7) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
8) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.
9) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
10) Rendant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Kadettenkorps.
11) Rektor, Oberlehrer, ständige und Hülfslehrer, Hausinspektor bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.
12) Direktor, ständige und Hülfslehrer bei der Garnisonschule in Dresden.
13) Lehrer an der Garnisonschule in Königstein.
14) Ober-Apotheker.
15) Betriebs-Inspektor, Sekretair bei den technischen Instituten der Artillerie.

3. in Württemberg.

1) Kanzlisten des Kriegs-Ministeriums
2) Rendant und Sekretair beim Artillerie-Depot.
3) Lehrer an der Kadettenschule.
4) Proviantmeister, Kontroleur u. Assistenten, einschliesslich der Depot-Magazinverwalter.
5) Rendant, Kontroleur und Assistent beim Montirungs-Depot.
6) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
7) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.

E. Marine-Verwaltung.

1) Gerichts-Aktuarien.
2) Zahlmeister.
3) Unterzahlmeister.
4) Intendantur-Sekretaire u. Registratoren.
5) Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
6) Geheime Kanzlei-Sekretaire daselbst.
7) Zeichner in der Admiralität.
8) Rendanten bei den Werften etc.
9) Kontroleure.
10) Werftsekretaire.
11) Marine-Lazareth-Apotheher.
12) Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspektoren.
13) Schiffslazareth-Depotverwalter.
14) Lootsenkommandeure.

F. Rechnungshof.

1) Kanzlei-Sekretaire.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Kanzlei-Sekretaire.

H. Postverwaltung.

1) Geheime Kanzlei-Sekretaire beim General-Postamte.
2) Registratur- und Kanzlei-Assisten beim General-Postamte.
3) Bureau- und } I. Klasse
4) Rechnungsbeamte } II. „ bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande etc.
5) Kontroleur }
6) Kassirer } bei dem Post-Zeitungs-Amte.
7) Sekretaire }
8) Assistenten }
9) Bureau- und } I. Klasse
10) Rechnungs-Beamte } II. „ bei den Orts-Postdirektionen.
11) Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
12) Buchhalter } bei den Ober-Postkassen.
13) Kassirer }
14) Kassirer bei den Ober-Postanstalten.
15) Expeditions-Vorsteher bei grösseren Postämtern (Ober-Postsekretaire).
16) Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister).
17) Postsekretaire.
18) Sekretariats-Assistenten.
19) Vorsteher von Postexpeditionen (Postexpediteure).
20) Postamts-Assistenten.

I. Telegraphen-Verwaltung.

1) Etatsmässige Bureau-Hülfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzlei-Sekretaire bei der Generaldirektion.
2) Bureaubeamte I. und II. Klasse bei dem Abrechnungsbureau.
3) Lehrer der Telegraphenschule.
4) Bureau- und Rechnungs-Beamte I. Klasse bei den Telegraphen-Direktionen.

5) Bureau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Telegraphen-Direktionen.
6) Telegraphen-Inspektoren.
7) Telegraphen-Sekretaire.
8) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.
9) Telegraphen-Gehülfinnen (im Grossherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Bureaubeamte. 2) Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzlei-Sekretaire.

V. Unterbeamte.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Botenmeister
2) Kastellan
3) Boten
4) Portier
5) Hausdiener

} beim Reichskanzler-Amt.

6) Kanzleidiener beim Statistischen Amt.
7) Hausdiener bei der Normal-Eichungskommission.

B. Reichstag.

1) Hausinspektor.
2) Botenmeister.
3) Thürsteher.
4) Hausdiener.

C. Auswärtiges Amt.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Divisions- und Garnison-Küster.
2) Wallmeister.
3) Zeughaus-Büchsenmacher.
4) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
5) Büchsenmacher und Sattler.

2. in Sachsen.

1) Oberaufseher bei den Montirungs-Depots.
2) Militairküster.
3) Materialienschreiber bei den technischen Instituten der Artillerie.
4) Büchsenmacher bei den Artillerie-Werkstätten.
5) Wallmeister.
6) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
7) Büchsenmacher und Sattler.

3. in Württemberg.

1) Zeughaus-Büchsenmacher.
2) Zeugfeldwebel.
3) Zeugsergeanten.
4) Büchsenmacher und Sattler.

b) Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Kastellan und Botenmeister beim Kriegs-Ministerium.
2) Kanzleidiener und Portiers daselbst.
3) Bureaudiener bei den Intendanturen.
4) Kassendiener bei der General-Militairkasse und der Korps-Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
5) Gouvernementsdiener in Rastatt.
6) Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehülfe beim Generalstabe.
7) Backmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, Maschinisten, Bureaudiener und Wächter bei den Magazin-Verwaltungen.
8) Packmeister, etatsmässige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.
9) Kasernen- und sonstige Aufseher, Röhrmeister in Weissenfels.
10) Kasernenwärter und Kasernendiener.
11) Maschinisten, Heizer und Waschmeister in den Garnison-Waschanstalten.
12) Kanzlei- und Kassendiener, Boten, Ofenheizer bei den Garnisonverwaltungen.
13) Portier, Hausmeister, Hausdiener und Wächter daselbst.
14) Werkmeister, Maschinenaufseher und Heizer bei den Gewehrfabriken.
15) Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daselbst.

16) Portiers, Hausdiener, Bureaudiener, Nachtwächter bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgiesserei und dem Feuerwerks-Laboratorium.
17) Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.
18) Kanzleidiener, Kassendiener, Bureaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Examinationskommission, dem General-Auditoriat, der Kriegsakademie, dem Kadettenkorps, der Zentral-Turnanstalt und der Militair-Rossarztschule.
19) Hausdiener, Klassendiener, Portiers und Kustos bei der Artillerie- und Ingenieurschule.
20) Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeister bei dem Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
21) Hauswärter, Schulvogt und Kastellan bei den Garnisonschulen.
22) Klassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Kadettenkorps.
23) Portiers und Aufseher bei der Kriegsakademie, der Zentral-Turnanstalt und Militair-Rossarztschule.
24) Maschinisten und Heizer bei den grössten Lazarethen.
25) Zivilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen.
26) Hausknechte daselbst.
27) Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
28) Küster, Todtengräber und Zivilkrankenwärter beim Invalidenhause in Berlin.
29) Futtermeister bei den Remonte-Depots.

2. in Sachsen.

1) Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegs-Ministerium.
2) Kassendiener beim Kriegs-Zahlamte.
3) Bureaudiener bei der Intendantur.
4) Aufwärter beim Generalstabe und Ober-Kriegsgericht.
5) Ober- und Aufseher, Mühlen- und Backmeister, Bureaudiener bei den Magazin-Verwaltungen.
6) Poliere, Kasernen- und Maschinenwärter bei den Garnison-Verwaltungen.
7) Aufseher beim Militairarrest in Dresden.
8) Maschinenwärter beim Garnison-Lazareth daselbst.
9) Aufwärter und Krankenwärter beim Kadettenhause.
10) Aufseher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanstalt in Struppen.
11) Apothekenstösser.
12) Thorwärter bei den technischen Instituten der Artillerie.
13) Aufseher beim Montirungsdepot.

3. in Württemberg.

1) Kanzlei-, Kassen-, Bureaudiener beim Kriegs-Ministerium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt.
2) Materialienschreiber und Bureaudiener bei dem Artillerie-Depot.
3) Diener der Kadettenschule.
4) Backmeister, Ober- und Aufseher, Bureaudiener bei den Magazin-Verwaltungen.
5) Packmeister und Aufseher beim Montirungs-Depot.
6) Kasernenaufseher und Wärter.
7) Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung.

1) Botenmeister in der Admiralität.
2) Geheime Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.
5) Bureaudiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur.
6) Zeichner bei den Werften etc.
7) Werkmeister.
8) Werftbureau-Assistenten.
9) Schleusenmeister-Gehülfe.
10) Dockmeister.
11) Schleusenmeister.
12) Magazin-, Bauaufseher, Schleusen- und Dockwärter.
13) Portiers, Bureau- und Kassendiener.
14) Gefängniss-, Kasernen- und Krankenwärter.
15) Lazarethportiers.
16) Aufseher der Marineschule.
17) Portier.
18) Marineküster.
19) Oberlootsen.
20) Steuermann des Lootsenschooners.
21) See- und Hafenlootsen.
22) Schiffsführer des Feuerschiffes.
23) Steuermann.
24) Marineverwalter.
25) Deckoffiziere I. Klasse.
26) „ II. Klasse.
27) Zeugfeldwebel.
28) Zeugsergeanten.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Botenmeister. 2) Kanzleidiener. 3) Hausdiener.

H. Postverwaltung.

1) Kastellane
2) Botenmeister
3) Kanzleidiener
4) Portiers
5) Hausdiener
} bei dem General-Postamte.
6) Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande etc.
7) Botenmeister
8) Boten
} bei dem Post-Zeitungsamte.
9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Briefträger in Berlin.
11) Unterbeamte für den Bureau- und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten.
12) Postkondukteure und Postbegleiter.
13) Packetträger.
14) Landbriefträger.

I. Telegraphen-Verwaltung.

1) Kastellan bei der General-Telegraphendirektion.
2) Kanzleidiener daselbst.
3) Portier daselbst.
4) Hausdiener daselbst.
5) Unterbeamte bei den Telegraphendirektionen.
6) Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleidiener.

Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandels-Gericht gegen Rechts-Anwalte und Advokaten zustehenden Diziplinar-Befugnisse*). Vom 28. März 1873. (Reichs-Gesetz-Blatt 1873. S. 60. 61.)

Einleitung.

Durch §. 10. des Gesetzes vom 12. Juni 1869., betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten berechtigt erklärt „zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandels-Gerichte — sowie zur Niederlassung am Sitze dieses Gerichtshofs". Durch spätere Reichs-Gesetze ist jene Berechtigung bekanntlich auf alle in einem Theile des Reichs, einschliesslich Elsass und Lothringen, zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten ausgedehnt worden.

Die hier gestattete Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts ist mit der in einem grossen Theile der Bundesstaaten bestehenden Residenzpflicht der Rechts-Anwalte und Advokaten unvereinbar**). Aus diesem Grunde sind Zweifel darüber entstanden, ob für diejenigen, welche von dem Rechte der Niederlassung Gebrauch machen, die landesgesetzlich bestehende Residenzpflicht aufgehoben sei, oder ob diese Pflicht im Falle der fraglichen Niederlassung das Auf-

---

*) Vergl. hierzu Gesetz, betr. Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Archiv Bd. III. S. 741. ff.

**) In Sachsen-Koburg-Gotha zieht die Verlegung des ständigen Aufenthalts den zeitweisen Verlust der Praxis nach sich. Ges. vom 2. Juni 1862. §. 35.

geben der heimathlichen Berechtigung zur Praxis herbeiführen müsse. Von Seiten des Königlich Preussischen Justizministers ist unter Zustimmung des Reichskanzler-Amts diese letztere Ansicht bisher durchgeführt worden, und das Reichs-Oberhandels-Gericht hat in dem Aufgeben der heimathlichen Berechtigung keinen Grund gefunden, den betreffenden Rechts-Anwalten und Advokaten die Zulassung zur Praxis zu versagen.

Die Residenzpflicht ist nach den verschiedenen Landes-Gesetzen von Bedeutung für das Prozess-Verfahren, sofern dieses die Anwesenheit der Partei-Vertreter voraussetzt, und für die Einhaltung einer nach dem Bedürfnisse festgesetzten Zahl von Rechts-Anwalten und Advokaten; ebenso auch für die Erfüllung örtlicher Pflichten zur Uebernahme gewisser Vertretungen oder zur Theilnahme an der Organisation des Standes und für die Disziplin, welche durch Organe von örtlich begrenzter Zuständigkeit gehandhabt wird. Wollte man die in der Aufhebung der Residenzpflicht liegende Befreiung von den an die Residenz geknüpften persönlichen Pflichten und die Befreiung von jeder Disziplin, welche eintreten kann, wenn ein Rechts-Anwalt oder Advokat sich am Sitze des Oberhandels-Gerichts niederlässt, ohne vorher einem bestimmten Organe der Disziplin unterworfen zu sein, ausser Betracht lassen, so würde die Aufhebung der Pflicht und Fortdauer der Berechtigung zur Praxis nach Aufgabe des ständigen Aufenthalts doch völlig unvereinbar sein mit der Rücksicht auf das Prozess-Verfahren und mit der Pflicht der Regierung eines Bundesstaates, eine bestimmte Anzahl von am Orte wohnhaften Rechts-Anwalten und Advokaten zu erfüllen und nicht zu überschreiten.

Die Aufhebung der Residenzpflicht und die Fortdauer der früheren Berechtigung der Rechts-Anwalte und Advokaten, welche sich am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts niederlassen, ist für die Rechtspflege bei diesem Gerichtshofe ohne Interesse. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass diese in die Justiz-Einrichtungen vieler Bundesstaaten tief eingreifenden Aenderungen an den bestehenden Rechts-Verhältnissen der Rechts-Anwalte und Advokaten mit dem Gesetze vom 12. Juni 1869. beabsichtigt worden sind. Als weit natürlichere Auslegung des §. 10. dieses Gesetzes bietet sich vielmehr die, dass die zur gerichtlichen Praxis in einem Bundesstaate zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten nicht blos unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, sondern auch unter Aufgabe derselben und Verwendung ihrer ganzen Thätigkeit für die Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte zu dieser Praxis berechtigt sein sollen. Die gestattete Niederlassung hat dann nicht blos die thatsächliche Bedeutung des ständigen Aufenthalts; sie begründet vielmehr, soweit sie die Aufhebung der Berechtigung zur Praxis in einem Bundesstaate zur Folge hat, ein selbständiges Recht zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte, im Gegensatz zu der Berechtigung der in einem Bundesstaate noch fortdauernd zur Praxis zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten. In dieser Auffassung des Gesetzes steht das Aufgeben der heimathlichen Berechtigung zur Praxis jedem Rechts-Anwalte oder Advokaten, welcher sich am Sitze des Bundes-Oberhandels-Gerichts niederlässt, frei, ohne dass die landesgesetzliche Nothwendigkeit dieses Aufgebens als Voraussetzung einer Ausnahme nachzuweisen bleibt.

Für diejenigen Rechts-Anwalte und Advokaten, welche in der angegebenen Weise ein selbständiges Recht zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht erlangen, fehlt es zur Zeit an einer gesetzlich geordneten Disziplin.

Ein neues für alle betheiligten Rechts-Anwalte und Advokaten geltendes Disziplinar-Gesetz zu schaffen, muss von vornherein als unzweckmässig bezeichnet werden, da die in Vorbereitung begriffene einheitliche Prozess-Gesetzgebung auch die Ordnung der Rechts-Verhältnisse der Rechts-Anwalte und Advokaten mehr oder weniger mit umfassen wird und die wichtigsten Fragen dieser Gesetzgebung nicht hier gelegentlich entschieden werden können. Es erscheint auch um so weniger zu empfehlen, als seit Errichtung des Reichs-

Oberhandels-Gerichts die vorbereitete Gesetzgebung ihrem Ziele näher gerückt ist,*) und bei der geringen Zahl von Rechts-Anwalten und Advokaten, welche sich bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte niedergelassen haben, nur ausserordentlich wenige Fälle der Anwendung zu erwarten sind.

War die Bildung einer besonderen Advokaten-Kammer oder eines Ehrenraths nicht ausführbar, so konnte man daran denken, diese wenigen Rechts-Anwalte und Advokaten zum Zwecke der Disziplin an dem Advokaten-Verein des Bezirks des Königlich Sächsischen Appellations-Gerichts zu Leipzig Theil nehmen zu lassen und sie der von diesem Verein gewählten Advokaten-Kammer mit unterzuordnen. Allein die dieser Kammer durch die Advokaten-Ordnung vom 3. Juni 1859. beigelegte Disziplinar-Gewalt ist eine ausserordentlich beschränkte (§. 52.) und findet ihre Ergänzung nur in der den Staatsbehörden in vollem Umfange vorbehaltenen Disziplinar-Strafgewalt (§. 71.), deren Ausdehnung über die ausschliesslich dem Reichs-Oberhandels-Gericht angehörigen Rechts-Anwalte und Advokaten nicht angemessen erscheint.

Die Vorgänge bei der Errichtung des Reichs-Oberhandels-Gerichts weisen auch für die Ordnung der hier fraglichen Verhältnisse auf die Benutzung der Landes-Gesetze hin. Die Behandlung der betreffenden Rechts-Anwalte und Advokaten nach der Annahme, dass sie noch fortdauernd Rechts-Anwalte oder Advokaten in den Bundesstaaten sind, erledigt jedenfalls die Sache vollständig, da sie nur aus einer solchen Stellung die Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts ausführen konnten. Die Anwendung des betreffenden Landes-Gesetzes ist für jeden einzelnen in Ermangelung eines gemeinsamen Gesetzes das Nächstliegende. Was disziplinarisch zu rügen ist, ist im Wesentlichen in allen Bundesstaaten dasselbe und die höchste Strafe ist überall, abgesehen von der im Herzogthum Sachsen-Meiningen zulässigen vierzehntägigen Gefängnisstrafe, deren Anwendung nicht grade zu besorgen ist, die Entziehung der Berechtigung zur Praxis. Dass die Anwendung der verschiedenen Gesetze praktisch zu erheblichen Verschiedenheiten der Beurtheilung führen wird, ist um so weniger zu besorgen, wenn die ganze Disziplinar-Gewalt in der Hand des Reichs-Oberhandels-Gerichts vereinigt wird. Diese Vereinigung, für die Erzielung eines gleichmässigen Resultates in der unter allen Umständen arbiträren Beurtheilung der Strafbarkeit von grosser Bedeutung, empfiehlt sich auch aus anderen Gründen.**)

Die fortdauernde Zuständigkeit der heimischen Disziplinar-Behörden musste Bedenken erregen, da die betheiligten Personen aus der Stellung, welche die Disziplinar-Gewalt dieser Behörden begründete, und aus der etwa bestandenen Theilnahme an der Bildung dieser Behörden ausgeschieden und andererseits die heimischen Disziplinar-Behörden der eigenen Beobachtung und Kenntniss der Verhältnisse entrückt sind. Dieses Bedenken trifft mit dem Bedürfniss zusammen, für diejenigen Personen, welche noch keinem bestimmten Disziplinar-Gerichtsstande unterworfen waren, bezügliche Bestimmungen zu geben. Nach

---

*) Sicherem Vernehmen nach ist im Preuss. Justiz-Ministerium ein Entwurf einer Deutschen Rechts-Anwalts-Ordnung mit Motiven bereits ausgearbeitet.

**) Die so geschaffene verschiedene rechtliche Behandlung ist nicht ohne Bedenken. Das Gesetz richtet sich vorzugsweise auf die sieben bis acht Anwälte, die sich in Leipzig niedergelassen haben. Diese sollen in Disziplinar-Sachen nach dem materiellen und formellen Recht desjenigen Landes beurtheilt werden, aus welchem sie gekommen sind. Diese sieben bis acht Anwälte sind aus fünf bis sechs verschiedenen Ländern hergekommen und sollen also nach den verschiedenen Partikular-Gesetzgebungen dieser fünf bis sechs Staaten beurtheilt werden. Es kommt hinzu, dass in einzelnen Ländern Streitigkeiten darüber entstanden sind: was ist Disziplinarrecht? z. B. in Hessen-Darmstadt. Der Abg. Lesse gab diesen Bedenken im Reichstag Ausdruck und war der Ansicht, dass, wenn das Bedürfniss dringend, sei schon jetzt vor der Einführung der Reorganisation der Justiz ein Gesetz einzubringen gewesen, man hätte sagen sollen: diese kleine Zahl von Advokaten bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig unterliegt dem Disziplinarrecht entweder von Preussen oder von Sachsen, je nachdem man dies annehmen wollte. (Sten. Ber. von 1873, S. 28.)

beiden Richtungen hin giebt die Uebertragung der Disziplinar-Gewalt an das Reichs-Oberhandels-Gericht selbst den passendsten Ausweg. Es sei dabei bemerkt, dass in keinem Bundesstaate Einrichtungen bestehen, welche die Disziplinar-Strafgewalt in höherer Instanz den Staatsbehörden entziehen. Muss das Reichs-Oberhandels-Gericht das Disziplinar-Verfahren verschiedener Gesetze anwenden, so wird auch dieser Uebelstand durch die geringe Zahl der Fälle kleiner sein, als in den zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Zivilsachen." (Motive Drucks. des Reichstags Nr. 8.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Dem Reichs-Oberhandels-Gerichte stehen gegen die Rechts-Anwalte und Advokaten, welche in den bei demselben anhängigen Rechtssachen thätig sind, rücksichtlich dieser Thätigkeit diejenigen Disziplinar-Befugnisse zu, welche dem obersten Gerichtshofe, an dessen Stelle das Reichs-Oberhandels-Gericht nach §. 12. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. (Bundes-Gesetzblatt S.201.) §. 2. des Gesetzes vom 16. April 1871. (Bundes-Gesetzblatt S. 63.), §. 5. des Gesetzes vom 22. April 1871. (Bundes-Gesetzblatt S. 87.) §. 1. des Gesetzes vom 14. Juni 1871. (Reichs-Gesetzblatt S. 315.) getreten ist, unter gleichen Umständen zustehen würden.

Die auf Grund dieser Vorschrift auszusprechende Suspension oder Entziehung der Berechtigung zur Praxis bezieht sich nur auf die Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte.

§. 2. Diejenigen Rechts-Anwalte und Advokaten, welche behufs Ausübung der Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte sich am Sitze dieses Gerichtshofes niederlassen oder bereits niedergelassen haben, und die ihnen früher zustehende Berechtigung zur gerichtlichen Praxis in einem der Bundesstaaten oder in Elsass und Lothringen aufgegeben oder ganz oder zeitweise verloren haben, unterliegen in gleicher Weise, als wären sie in ihrer früheren Stellung als Rechts-Anwalte oder Advokaten verblieben, der Disziplin nach Massgabe der Landes-Gesetze und der nachstehenden Vorschriften.

1. Vgl. Einleitung.

2. Der Paragraph hatte zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob alle Anwälte, welche sich bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig niederlassen, die Berechtigung zur Praxis in ihrem bisherigen Staat verwirken, beziehungsweise so betrachtet werden sollen, als hätten sie diese Berechtigung freiwillig aufgegeben, ob etwa ganz beiläufig durch den §. 2. habe gesagt werden sollen, dass die Niederlassung eines Deutschen Advokaten beim Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig mit der Ausübung des bisherigen Berufes in dem Einzelstaat unverträglich sei.

Der Abg. Weigel gedachte dieses Zweifels als unberechtigt, regte jedoch die weitere Frage an, wie es mit denjenigen Anwälten, welche, obwohl sie

sich in Leipzig niederlassen, nichtsdestoweniger aber ihre Advokatur im Einzelstaat behalten, bezüglich der Disziplin gehalten werden soll, ob sie unter den §. 1. fallen, oder ob hier eine Lücke im Gesetz und derselben überhaupt nicht gedacht ist.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. von Möller erwiederte darauf:

„Der Gesetz-Entwurf hat nicht die Absicht, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie es mit dem Recht zu dem Geschäftsbetriebe bei denjenigen Advokaten gehalten werden soll, welche sich von ihrem früheren Domizil nach Leipzig begeben, um dort bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht zu praktiziren. Früher war von einer Seite die Meinung aufgestellt, dass die Rechts-Anwälte, welche sich in Leipzig niederliessen, daneben unter allen Umständen das Recht der Praxis an ihrem früheren Wohnort beibehielten. Wäre diese Meinung richtig, dann würde es des vorliegenden Gesetzes nicht bedurft haben, denn dann würden diese Herren sämmtlich unter der Herrschaft derjenigen Disziplinar-Gesetze geblieben sein, denen sie unterstanden, ehe sie ihre Thätigkeit beim Reichs-Oberhandels-Gericht begannen.

Das Gesetz beschränkt sich lediglich darauf, die Disziplinar-Verhältnisse zu regeln; nicht aber bezweckt es, die Residenzfrage zu entscheiden oder anders zu normiren, wie bisher geschehen ist.

Was die Frage betrifft, wie es mit den Disziplinar-Verhältnissen derjenigen Advokaten stehe, welche beim Reichs-Oberhandels-Gericht ihre Praxis ausüben, daneben aber die Berechtigung zur Praxis in ihrer Heimath beibehalten haben, so glaube ich, dass auf diese Herren, sofern es sich um ihre Thätigkeit in Prozess-Sachen handelt, welche bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht schweben, der §. 1. Anwendung finden wird, dass dagegen in Betreff der Thätigkeit, welche sie bei ihrem heimathlichen Gericht ausüben, lediglich das dort geltende Recht anzuwenden ist.“ (Sten. Ber. S. 54.)

§. 3. Das Reichs-Oberhandels-Gericht tritt zur Handhabung der Disziplin über die im §. 2. bezeichneten Rechts-Anwalte und Advokaten als Aufsichts-Behörde und als Disziplinar-Gericht an die Stelle der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörden (der öffentlichen Behörden und der aus dem Anwalt- und Advokatenstande gebildeten Ausschüsse, Ehrenräthe, Disziplinarräthe) mit allen Befugnissen, welche einer der bestehenden mehreren Instanzen gebühren.

Die nach den Landes-Gesetzen dem Vorsitzenden einer kollegialischen Disziplinar-Behörde zustehenden Befugnisse gehen auf den Präsidenten des Reichs-Oberhandels-Gerichts über.

„Befugnisse, welche die Landes-Gesetze dem Vorsitzenden einer kollegialischen Disziplinar-Behörde beilegen, wozu insbesondere das Recht und die Pflicht zur Vermittelung von Streitigkeiten gehört, waren konsequent dem Präsidenten des Reichs-Oberhandels-Gerichts beizulegen (vgl. Hannoversches Gesetz, betreffend die Einrichtung von Anwalts-Kammern vom 31. März 1859. §. 26.; Advokaten-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859. §§. 49. 50.; Anwalts-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Juni 1858. Art. 27.; Anwalts-Ordnung für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und -Gotha vom 2. Juni 1862. §. 50.)

Neben der allgemeinen, das gesammte Verhalten des Rechts-Anwalts oder Advokaten innerhalb und ausserhalb des Berufs umfassenden Disziplin sind ferner die Disziplinar-Befugnisse der Gerichte in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen in Betracht zu ziehen. Solche Befugnisse, dazu bestimmt, die

Rechts-Anwalte und Advokaten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Prozesse anzuhalten oder begangene Verstösse zu rügen, stehen den Gerichten nach Landes-Gesetzen unabhängig von den für Handhabung der allgemeinen Disziplin bestehenden Einrichtungen sehr vielfach zu (z. B. Preuss. Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 42. und Gesetze vom 30. April 1847. §. 3. vom 21. Juli 1852. §. 75.; Hannoversche Prozess-Ordnung §. 681. und Gesetz, betreffend Einrichtung von Anwalts-Kammern vom 31. März 1859. §. 15.; Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck §. 21.; Französische Verordnung vom 20. November 1822. Art. 43.). Soweit dieselben auf die Erzwingung prozessualischer Obliegenheiten gerichtet sind, haben sie wesentlich eine prozessualische Bedeutung, so dass man annehmen kann, das Reichs-Oberhandels-Gericht sei zur Ausübung derselben als Prozess-Gericht ohne Weiteres befugt. Unzulässig würde aber bei der genau begrenzten Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts eine solche Annahme für die blosse Bestrafung begangener Verstösse erscheinen, soweit diese über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Verhandlungen hinausgeht. Doch liegt kein Grund vor, die bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht thätigen Rechts-Anwalte und Advokaten, und zwar insbesondere diejenigen, welche ihre Stellung in einem Bundesstaate beibehalten, von derjenigen Disziplin zu befreien, welcher sie unterliegen würden, wenn die Rechtssache, statt vor dem Reichs-Oberhandels-Gerichte, vor dem heimischen obersten Gerichtshofe verhandelt würde. Es empfiehlt sich, die Ordnung der Disziplinar-Verhältnisse auf dieses Gebiet durch Uebertragung der Befugnisse des obersten Gerichtshofes des betreffenden Bundesstaates auf das Reichs-Oberhandels-Gericht mit auszudehnen und dabei nur die Befugnisse des Reichs-Oberhandels-Gerichts dahin einzuschränken, dass dasselbe die Berechtigung des betroffenen Rechts-Anwalts oder Advokaten in dessen Heimathsstaate nicht aufheben kann, eine Beschränkung, welche in ähnlicher Weise sich in der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck §. 21. findet." (Motive S. 7. u. 8.)

§. 4. Das Verfahren in Disziplinarsachen wird durch die Landes-Gesetze bestimmt.

Ist in dem Disziplinar-Verfahren die Mitwirkung der Staats-Anwaltschaft erforderlich, so werden deren Verrichtungen gemäss §. 3. des Gesetzes vom 14. Juni 1871. (Reichs-Gesetzblatt S. 315.) durch einen besonderen Beamten, ein Mitglied des Reichs-Oherhandels-Gerichts, einen in Leipzig angestellten Staats-Anwalt, oder einen dort wohnhaften Advokaten wahrgenommen.

§. 5. Die von dem Reichs-Oberhandels-Gerichte auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen können nur wie die Entscheidungen letzter Instanz angefochten werden.

„Das Reichs-Oberhandels-Gericht urtheilt überall als erste und nothwendig auch als letzte Instanz. Es vereinigt daher in sich die Befugnisse aller Instanzen, welche nach manchen Landes-Gesetzen rücksichtlich der zu verhängenden Massregeln verschieden sind, und seine Entscheidungen unterliegen keiner regelmässigen Anfechtung." (Motive S. 8.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Reichs-(Bundes-)Beamten.*) Vom 2. Juni 1869. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 161. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundes-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundes-Präsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundes-Verfassung den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniss Kaution zu leisten.

§. 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Massgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen. werden durch eine vom Bundes-Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschliesslich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7 Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

---

*) Vorstehendes Gesetz hat durch Vertrag v. 15. Nov. 1870. für Baden und Hessen, v. 23. Nov. 1870., für Württemberg v. 1. Jan. 1871. ab, und durch Ges. v. 22. April 1871. für Baiern v. 12. Mai 1871. ab Geltung erlangt. Auf Baierische und Württembergische Post- und Telegraphen-Beamte findet jedoch das Gesetz vom 2. Juni 1869. und die bezüglichen Verordnungen gemäss Art. 52. der Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 78.) keine Anwendung. Die Einführung in Elsass-Lothringen erfolgte durch Ges. v. 11. Dez. 1871. — Vgl. auch die 2. Aufl. dieses Ges. Berlin, Kortkampf.

§. 8. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundes-Aemter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9. Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundes-Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniss angenommen werden.

Zu den §§. 8. und 9. sind folgende Ministerial-Verfügungen ergangen:

1. **Eine Zirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Amts-Kautionen für kombinirte Bundes- und Preussische Staats-Dienststellen, vom 10. Februar 1871.** (Zentralbl. für Abgaben für 1871. 338.) bestimmt in einem Spezialfall über Kautionen von Steuer-Einnehmern, welche zugleich Post-Expediteure sind, dass bei der Vereinigung einer kautionspflichtigen Staats- und einer kautionspflichtigen Bundes-Dienststelle ebenso zu verfahren ist, wie es im §. 8. des Ges. vom 2. Juni 1869. für den Fall der Vereinigung von zwei kautionspflichtigen Bundes-Aemtern in einer Person vorgeschrieben und nach §. 9. des allegirten Gesetzes auch bei Kombinirung von Staats- und Bundes-Aemtern zulässig ist. Danach genügt bei der Kombinirung von Bundes- und Preussischen Staats-Dienststellen die Bestellung einer gemeinschaftlichen Amts-Kaution für beide Aemter. Dieselbe ist nach dem Betrage des mit der höheren Kautionspflicht verbundenen Amtes zu bemessen, und haftet für beide Dienstverhältnisse solidarisch. Nach §. 9. des Ges. v. 2. Juni 1869. ist der Vereinbarung der beiderseitigen Dienst-Behörden überlassen, den Betrag zu bezeichnen, zu welchem die Verhaftung für jedes der kombinirten Aemter stattfindet, auch die beiderseitigen Ansprüche bei gleichzeitigem Rückgriffe auf die Kaution zu bestimmen. Für diese Ansprüche ist das Verhältniss massgebend, in welchem die für jedes der betreffenden Dienstverhältnisse an sich erforderlichen Kautions-Beträge zu einander stehen.

Die von Zoll- und Steuer-Beamten, welche zugleich Post-Expeditionen verwalten, dem Staate bestellten Amts-Kautionen sind demgemäss, sofern sie den für das Postdienst-Verhältniss vorgeschriebenen Satz erreichen, gleichzeitig als Postdienst-Kaution anzunehmen. Der Betrag, welcher für das Postdienst-Verhältniss zu haften hat, wird von der betreffenden Ober-Post-Direktion bezeichnet werden, mit welcher letzteren zu vereinbaren ist, wie sich dem oben erwähnten Verhältnisse entsprechend die Ansprüche bei der Verwaltung im Falle des gleichzeitigen Rückgriffs auf die Kaution zu begrenzen haben.

Die zur Zeit der Post-Verwaltung besonders bestellten Amts-Kautionen von Post-Expediteuren, deren als Zoll- oder Steuer-Beamte bestellte Amts-Kautionen gleichzeitig für das Postdienst-Verhältniss anzunehmen ist, sind denselben nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Ober-Post-Direktion zurück zu geben.

2. Im Anschluss an obige Zirkular-Verfügung bestimmt eine unterm 15. April 1871. (Zentralbl. für Abgaben für 1871. S. 339.) ergangene **Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, über die Amts-Kautionen der mit Post-Expeditionen verbundenen Steuer-Stellen**, dass die Amts-Kautionen der mit Post-Expeditionen verbundenen Steuer-Stellen des Verwaltungs-Bezirks nach Massgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 161.) und der Zirkular-Verf. v. 10. Febr. d. J. anderweit zu reguliren sind. Es sind daher diese Kautionen nur nach dem Betrage des mit der höheren Kautions-Pflicht verbundenen Amtes zu bemessen und ist der darnach bestellte Mehrbetrag zurück zu geben.

Zu diesem Zweck ist zu ermitteln, welcher Theil der bestehenden Amts-Kaution auf die Verwaltung der indirekten Steuern, beziehungsweise auf die Post-Verwaltung, jede für sich beurtheilt, fällt. Der höhere dieser Beträge ist als Amts-Kaution beizubehalten und der Mehrbetrag dem Beamten, nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Ober-Post-Direktion zurückzugeben.

3. **Durch Zirkular-Erlass des Ministers des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Kautions-Leistung bei der Kombinirung einer kautionspflichtigen Staats- und einer kautionspflichtigen Bundes-Dienststelle betreffend,** vom 5. Mai 1871. (M.-Bl. f. i. V. 1871. S. 130.) wird mitgetheilt, dass auf Wunsch des Bundes-Kanz-

lers der Finanz-Minister sich damit einverstanden erklärt hat, dass bei der Kombinirung einer kautionspflichtigen Staats- und einer kautionspflichtigen Bundes-Dienststelle eben so verfahren werde, wie es in §. 8. des Ges. v. 2. Juni 1869. (s. oben) für den Fall der Vereinigung von zwei kautionspflichtigen Bundes-Aemtern in einer Person vorgeschrieben und nach §. 9. desselben Ges. auch bei Kombinirung von Staats- und Bundes-Aemtern zulässig ist.

Demgemäss muss bei der Uebertragung der Verwaltung von Telegraphen-Stationen geringeren Umfanges als Nebenbeschäftigung an Beamte anderer Ressorts, namentlich der Steuer-Verwaltung, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Behörden verfahren werden.

In Uebereinstimmung hiermit ist den betreffenden Reg.-Behörden bezüglich des Ressorts des Minist. d. Innern aufgegeben, in etwa vorkommenden derartigen Fällen in derselben Weise zu verfahren. Es ist denselben dabei überlassen, die im §. 9. des ged. Ges. vorgesehene Vereinbarung mit der betreffenden Bundes-Behörde wegen des Betrages, bis zu welchem die Verhaftung für jedes der kombinirten Aemter stattfinden soll, zu treffen und die Ansprüche bei gleichzeitigem Rückgriffe auf die Kaution festzustellen.

§. 10. Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

Spezieller noch, wie in dem §. 10. des Bundes-Gesetzes ist in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1837., worauf die Einleitung zu den Motiven verweist, angegeben, wofür die Kaution haftet. Die betr. Stelle lautet:

„1. die von dem Beamten bestellte Kaution haftet:

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautions-Bestellung, sowie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden."

§. 11. Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebiets belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerthes der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12. Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundes-Beamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landes-Gesetzgebung der Landes-Regierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundes-Auslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen massgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, dass aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14. Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung von den durch letztere kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniss der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15. Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amts-Kautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermässigt.

§. 16. Bundes-Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer andern als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17. Die vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Die in vorstehendem Gesetze mehrfach erwähnte Präsidial-Verordnung lautet:

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.*) (B.-G.-Bl. S. 285. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 276.

Art. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Post-Verwaltung:

a) die bei den Ober-Postkassen und den Post-Anstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassen-Kontroleure;

b) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debits-Komtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;

c) der Vorsteher des Post-Montirungs-Depots in Berlin;

d) Führer von Post-Dampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphen-Verwaltung:

a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktions-Sekretaire, Telegraphen-Sekretaire, Ober-Telegraphisten und Telegraphisten, welche Stations-Vorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;

b) die sonstigen Verwalter von Telegraphen-Stationen, sofern sie nicht etwa als Post-Beamte bereits Kaution geleistet haben;

c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:

der Rendant der Kasse der Normal-Eichungs-Kommission.

Art. 2. *) Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten-Klassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Post-Verwaltung:

1. für den Rendanten des Zeitungs-Debits-Komtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen . . . . 3000 Thlr.,
2. für Kontroleur und Kassirer des Zeitungs-Debits-Komtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungs-Depots und Führer von Post-Dampfschiffen . . . . 1000 „
3. für Buchhalter von Ober-Postkassen *und für Postamts-Kassirer* . . . . 800 „
4. für Hülfs-Buchhalter von Ober-Postkassen . . . . . 600 „

---

*) Die Kaiserl. Verordnung, betr. die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 285.) über die Kautionen der Post-Beamten enthaltenen Bestimmungen, d. d. Ems, den 14. Juli 1871. (R.-G.-Bl. No. 34. vom 12. August 1871. S. 316.) hat in den im Art. 2. der Verordnung vom 29. Juni 1869. unter Ziffer 1. enthaltenen Bestimmungen mehrere Aenderungen getroffen, welche im Text der Verordnung vom 29. Juni berücksichtigt sind. Die neu hinzugekommenen Positionen sind in Kursivschrift gesetzt und diejenigen, welche in Wegfall gekommen, sind eingeklammert.

Als neu ist zu berücksichtigen Art. 2. der erwähnten Verordnung vom 14. Juli 1871., lautend:

„Das General-Postamt wird ermächtigt, Beamten, welche in Folge der eingetretenen Veränderung in den Personalverhältnissen und im Dienstbetriebe der Post-Verwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehalts-Abzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehalts-Abzüge geschieht gemäss Art. 6. der Verordnung vom 29. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 285.)“

5. für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Post-Aemtern von grösserem Umfange . . . . 3000 „
6. für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Post-Aemtern von mittlerem Umfange . . . . 1000 „
7. für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfangs . . 600 „
8. *für Vorsteher von Post-Verwaltungen* . . . . *500* „
9. für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamts-Vorsteher während des Vorbereitungs- und Probe-Dienstes . . . . 300 „
(9. für Vorsteher von Post-Expeditionen I. Klasse 400) „
10. für Vorsteher von Post-Expeditionen (II. Klasse) bis . 300 „
11. für Ober-Post-Sekretaire und Post-Sekretaire . . . . 500 „
12. für Post-*Praktikanten* (Assistenten) und Post-Eleven . 300 „
13. für *Sekretariats-Assistenten* . . . . *300* „
(für Post-Expedienten und Post-Expedienten-Anwärter 300 Thlr.)
14. für (Post-Expeditions-Gehülfen) *Postamts-Assistenten* . . . . (100) *200* „
15. für Post-Anwärter und Post-Gehülfen . . . . *100* „
16. für Post-Agenten . . . . *50* „
17. (15.) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis 200 „

II. Im Bereiche der Telegraphen-Verwaltung:

1. für Telegraphen-Inspektoren . . . . 500 bis 1000 Thlr.,
2. für Telegraphen-Direktions-Sekretaire und Telegraphen-Sekretaire . . . . 300 „ 500 „
3. für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten . . . . . 200 „
4. für Stations-Verwalter, welche gemäss Artikel 1. sub II. Littr. b. kautionspflichtig sind, bis . . . . 100 „
5. für Unterbeamte . . . . 100 „

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:

für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungs-Kommission . . . . 1600 Thlr.

Art. 3. Die Eintheilung der Post- und Eisenbahn-Post-Aemter (Art. 2. sub I. No. 5.—7.), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Post-Expeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kautionen innerhalb der im Artikel 2. sub I. No. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktions-Sekretairen, Telegraphen-Sekretairen und Stations-Verwaltern zu bestellenden Kaution wird innerhalb der im Artikel 2. sub II. No. 1. 2. und 4. bezeichneten Grenzen durch die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Art. 4. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienst-Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniss erforderlichen Kaution durch Raten-Zahlungen oder Ansammlung von Gehalts-Abzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Art. 5. Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehalts-Erhöhung ihnen zufliessenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution

zu verwenden. Die oberste Präsidial-Behörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögens-Verhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermässigung der Gehalts-Abzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehalts-Erhöhung zu gestatten.

Art. 6. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehalts-Abzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich u. s. w.

Anschliessend an Art. 6. obiger Verordnung und §. 7. des Gesetzes vom 2. Juni 1869. bestimmt die

Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphen-Beamten. Vom 12. Juli 1873. *)

(R.-G.-Bl. S. 298.)

„**Art. 1.** Post- und Telegraphen-Beamten, welche eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für die letztere erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von dem General-Postamte beziehungsweise von der General-Direktion der Telegraphen ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung einer Ober-Postkasse oder Ober-Telegraphenkasse theilnehmen oder die Vorsteherstelle eines Postamtes bekleiden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäss Artikel 6. der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 285.)."

Urkundlich u. s. w.

Zu der oben mitgetheilten Verordnung vom 29. Juni 1869. sind sowohl Seitens des General-Post-Amtes, wie der General-Direktion der Telegraphen Instruktionen erlassen.

Die „**Instruktion, betreffend die Kautions-Verhältnisse der im Bereiche der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes angestellten oder beschäftigten Beamten oder Unter-Beamten und kontraktlichen Diener,**"*) ist vom 16. Juni 1869. datirt und abgedruckt im „Post-Amts-Blatte" Beilage zu No. 45. Jahrg. 1869.

Die „**Instruktion, betreffend die Kautions-Verhältnisse der im Bereiche der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes angestellten oder beschäftigten Beamten und Unter-Beamten**"*) ist unterm 28. Juli 1869. ergangen und im „Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung" 1869. Seite 213. ff. veröffentlicht.

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 276.

Beide Instruktionen sind materiell gleichen Inhalts; es ist deshalb Abstand genommen, beide wörtlich wiederzugeben, erschien vielmehr genügend, nur den Wortlaut derjenigen vom 16. Juli 1869. mitzutheilen, und die abweichende Fassung der Instruktion vom 28. Juni 1869. im Text durch abweichende Schrift oder durch Noten unterm Text anzugeben.

Die halbfett gedruckten und eingeklammerten Worte beziehen sich auf die Instruktion etc. für TelegraphenBeamte, während die gesperrt gedruckten nur für die Instruktion etc. für Post-Beamte Geltung haben.

Nach §. 2. Al. 2. des Gesetzes vom 6. April 1871. des Deutschen Reiches ist unter Norddeutsch „Deutsch" und unter Bundes-Gebiet etc. das „Deutsche Reich" zu verstehen.

---

§. 1. Von den Kautions-Verhältnissen im Allgemeinen. Diejenigen im Bereiche der Norddeutschen Post- **(Telegraphen-)** Verwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten (und) Unter-Beamten und kontraktlichen Diener[1]), welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Bunde gehörigen oder **(ihm)** der Bundes-Post anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienst-Verhältniss Kaution zu leisten.

Die Kaution ist durch den Kautionspflichtigen zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an den von den Beamten selbst gestellten Kautionen zustehen.

Die Kautionen sind durch faustpfandliche Hinterlegung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundes-Staates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Kaution haftet für alle von dem Kautionspflichtigen aus seiner Amtsführung beziehentlich Beschäftigung im Post- (Telegraphen-) Dienste zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.[2])

Die Rückgabe der Kaution findet statt, nachdem die Vertretungs-Verbindlichkeit des Kautionspflichtigen erloschen ist.

Die auf das Kautions-Wesen bezüglichen Geschäfte werden, soweit nicht nachstehend ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von den **(Telegraphen-Direktionen)** Ober-Post-Direktionen und Ober-Post-Aemtern selbstständig erledigt.

§. 2. Kautionspflicht. Zur Kautions-Leistung sind verpflichtet:[3])

1) die bei den Ober-Postkassen und den Post-Anstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unter-Beamten und kontraktlichen Diener mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassen-Kontroleure;
2) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debits-Komtoirs in Berlin, und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unter-Beamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;

---

[1]) Die Unter-Beamten und kontraktlichen Diener sind, wo nachstehend von Beamten geredet wird, mit einzubegreifen, sofern sich nicht das Gegentheil ergiebt.

[2]) Vergl. zu §. 1. Al. 4. die §§. 134 ff. des Reichs-Beamten-Gesetzes. S. 229. ff. d. Bds.

[3]) Die kautionspflichtigen Beamten der Telegraphen-Verwaltung sind laut Instr. v. 28. Juli 1869. §. 2.:

a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktions-Sekretäre, Telegraphen-Sekretäre, Ober-Telegraphisten und Telegraphisten, welche Stations-Vorsteher sind, eine Kasse führen, oder Materialien verwalten;
b) die sonstigen Verwalter von Telegraphen-Stationen, sofern sie nicht etwa als Post-Beamte bereits Kaution geleistet haben;
c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt. Zu den Beamten, welche hiernach Kaution zu bestellen haben, gehören insbesondere auch die Leitungs-Revisoren und diejenigen Beamten, denen die Annahme-Geschäfte als hauptsächliche Dienst-Funktionen übertragen sind.

3) der Vorsteher des Post-Montirungs-Depots in Berlin;
4) Führer von Post-Dampfschiffen.

Soweit sich unter den vorstehend zu 1. aufgezählten Kategorien Personen befinden, denen bei Ausübung ihres Dienstes Gelder oder sonstige Gegenstände, welche dem Bunde gehören, oder der Post zur Beförderung übergeben sind, nicht anvertraut werden, sind dieselben zur Kautions-Leistung nicht heranzuziehen.

§. 3. Höhe der Kautionen.[4]) Der Wortlaut dieses Paragraphen war wörtlich mit dem Art. 2. No. I. der Allerh. Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1869. übereinstimmend, welche inzwischen durch die unterm 14. Juni 1871. ergangene Allerh. Präsidial-Verordnung in einigen Punkten ergänzt und abgeändert ist. Der Wortlaut ist in der Anmerkung S. 280. mitgetheilt.

§ 4. Feststellung des Umfangs der Post-Aemter und der Post-Expeditionen II. Klasse.[5]) Als ein Post-Amt von grösserem Umfange wird für den Zweck der in §. 3. vorgesehenen Unterscheidung ein solches angesehen, dessen einjährige Einnahme mehr als 36,000 Thaler beträgt. Post-Aemter, deren Jahres-Einnahme sich auf 12,000 bis 36,000 Thaler beläuft, werden als solche mittleren Umfangs, Post-Aemter, deren Jahres-Einnahme

---

[4]) Für die Beamten der Telegraphen-Verwaltung sind durch die zit. Allerh. Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1869. unter II. einzelne Bestimmungen getroffen, welche indess wesentlich ausführlicher im §. 3. der gedachten Instrukt. vom 28. Juni 1869. wiedergegeben sind. Die betr. Bestimmungen lauten:

Höhe der Kautionen. — Die Höhe der Kautionen beträgt:

1) für Telegraphen-Inspektoren, welche Stations-Vorsteher sind:
   a) sofern die Brutto-Einnahme der Station jährlich mehr als . . . . 50,000 Thlr. beträgt, 1000 Thlr.
   b) sofern die Brutto-Einnahme der Station jährlich über 25,000 Thlr. bis einschliesslich . . . . 50,000 Thlr. beträgt, 700 Thlr.
   c) sofern die Brutto-Einnahme der Station jährlich 25,000 Thlr. oder weniger als . 25,000 Thlr. beträgt, 500 Thlr.
2) für Telegraphen-Direktions-Sekretäre . . . . 500 Thlr.
3) für Telegraphen-Sekretäre:
   a) wenn sie Stationen II. Klasse kommissarisch verwalten, oder Vorsteher von Stationen sind, deren Brutto-Einnahme jährlich mehr als . . . . 15,000 Thlr. beträgt, 500 Thlr.
   b) wenn sie Vorsteher von Stationen sind, deren Brutto-Einnahme jährlich über 5000 Thlr. bis einschliesslich . . . . 15,000 Thlr. beträgt, 400 Thlr.
   c) wenn sie Vorsteher von Stationen mit einer Brutto-Einnahme von jährlich 5000 Thlr. oder weniger als 5000 Thlr. sind, oder wenn sie sonst kautionspflichtige Stellen einnehmen . . . . 300 Thlr.
4) für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten . . . . 200 Thlr.
5) für die im §. 2. sub b. gedachten Stations-Verwalter, welche nicht bereits als Post-Beamte Kaution geleistet haben . . . . 50 Thlr.
6) für Unter-Beamte . . . . 100 Thlr.

Soweit sich unter den vorstehend sub 2. 4. und 6. bezeichneten Kategorien Personen befinden, denen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, resp. die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder sonstigen geldwerthen Gegenständen, welche dem Bunde gehören, oder ihm anvertraut sind, nicht obliegt, sind dieselben zur Kautionsleistung nicht heranzuziehen.

[5]) Die Instruktion für Telegraphen-Beamte lautet:

§. 4. Feststellung der Brutto-Einnahmen der Stationen, Behufs Regelung der Kautions-Sätze. Bei Feststellung der im §. 3. erwähnten Brutto-Einnahmen der Stationen, Behufs Regelung der Kautions-Sätze, dient die Einnahme desjenigen Kalender-Jahres als Norm, welches dem Jahre, in welchem die Regelung erfolgt, vorangegangen ist.

den Betrag von 12,000 Thalern nicht erreicht, als solche geringeren Umfanges angesehen.

Für den gleichen Zweck gelten Post-Expeditionen II. Klasse, deren Jahres-Einnahme den Betrag von 3000 Thalern übersteigt, als solche von grösserem Umfange; Post-Erpeditonen mit einer Jahres-Einnahme von 500 bis 3000 Thalern als solche von mittlerem Umfange; Post-Expeditionen, deren Jahres-Einnahme den Betrag von 500 Thalern nicht erreicht, als solche von geringerem Umfange.

Bei Veranschlagung der Jahres-Einahme ist der etwaige Zuschuss hinzuzurechnen, dagegen bleiben die durchlaufenden Rechnungs-Posten, ferner die nicht etatsmässigen Einnahmen (Post-Vorschüsse, baare Einzahlungen, Beträge für die Wittwenkassen, Zeitungs-Stempel-Steuer u. s. w.) und die Einnahmen für Rechnung des Post-Armenfonds resp. der Post-Unterstützungskassen ausser Betracht; bei Veranschlagung des Bedarfs an Zuschuss werden durchlaufende Rechnungs-Posten, ferner die nicht etatsmässigen Ausgaben (ausgezahlte Post-Vorschüsse und baare Auszahlungen), sowie die für Rechnung des Post-Armenfonds geleisteten Zahlungen vorher in Abrechnung gebracht.

Bei einer derartigen Feststellung zur Regulirung der Kautionen der Postamts-Vorsteher resp. der Vorsteher von Post-Expeditionen II. Klasse dient die Einnahme und der etwaige Zuschuss desjenigen Jahres als Norm, welches das vorletzte zu der Zeit ist, wo die Kautions-Regulirung erfolgt.

Für neu zu errichtende Post-Expeditionen II. Klasse ist bei der ersten Besetzung die veranschlagte Höhe der zu erwartenden etatsmässigen Einnahme unter Hinzurechnung des etwa in Aussicht genommenen Zuschusses massgebend.

§. 5. **Kautions-Besteller.** Die Kaution kann ohne Unterschied, ob dieselbe für etatsmässig angestellte oder nicht etatsmässig angestellte Beamte zu leisten ist, sowohl durch den Kautionspflichtigen selbst, als auch für denselben durch Dritte bestellt werden. Doch ist im letzteren Falle die Kaution stets zum vollen Betrage, ohne Bewilligung von Abschlags-Zahlungen zu hinterlegen.

§. 6. **Objekt.** Die Kautionen sind in auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundes-Staates nach dem Nennwerthe zu leisten.

Der Nennwerth der zu hinterlegenden Obligationen darf die Höhe der nach Massgabe des §. 3. für den Kautionspflichtigen zu bestellenden Kaution nur dann übersteigen, wenn die Kaution in Obligationen geleistet wird, welche über Beträge in Gulden-Währung ausgestellt sind, und nur insoweit, als dies zur Erbringung der vorgeschriebenen Höhe der Kautionen unvermeidlich ist.

Ein Verzeichniss der Obligationen über die Schulden des Bundes, sowie der zum Bunde gehörigen Staaten wird nachträglich mitgetheilt werden.

Falls inzwischen Zweifel darüber entstehen, ob ein zur Kaution offerirtes Papier zu denjenigen gehört, welche zur Kautions-Bestellung zulässig sind, so ist darüber an das General-Post-Amt **(die General-Direktion der Telegraphen)** zu berichten.

§. 7. **Verpfändung der Kaution.** Die Verpfändung der Kaution erfolgt durch Uebergabe der zu hinterlegenden Werthpapiere zum Faustpfande.

Bei Kautionen, welche von den Kautionspflichtigen selbst gestellt werden, bedarf es der Ausstellung besonderer Kautions-Verschreibungen nicht. Es ist jedoch in denjenigen Fällen, in denen die Verfügungsfähigkeit des Kautionspflichtigen nach Massgabe der Landes-Gesetze besonderen Beschränkungen unterliegt, festzustellen, dass die Hinterlegung der Werthpapiere mit Genehmigung der hierzu Berechtigten stattgefunden habe. Der Regel nach liegen derartige Beschränkungen vor, wenn der Kautionspflichtige minderjährig ist, oder unter väterlicher Gewalt steht, oder in ehelicher Güter-Gemeinschaft lebt. Nach Massgabe dieser Fälle würde der Vormund beziehungsweise die Vormundschafts-Behörde, oder der Vater, oder die Ehefrau eine schriftliche Genehmigung der Hinterlegung der Werth-Papiere als Kaution für das gegenwärtige und zukünftige Dienst-Verhältniss des Kautionspflichtigen zu ertheilen haben. Inwieweit es für die Ausstellung dieser Genehmigung etwa besonderer Förmlichkeiten bedarf, ist nach Massgabe der Landes-Gesetze zu beurtheilen.

Erfolgt die Kautions-Bestellung durch dritte Personen, so ist in jedem Falle eine besondere Kautions-Verschreibung erforderlich, vermöge deren dem Bunde dieselben Rechte an der Kaution zuzusichern sind, welche ihm an den von den Beamten selbst gestellten Kautionen zustehen. Die Kautions-Verschreibungen sind nach Anleitung der Beilage 1 auszustellen.

Bei Vollziehung der Kautions-Verschreibungen ist die nach Massgabe der Landes-Gesetze vorgeschriebene Form zu beobachten. Sind durch die Landes-Gesetze besondere

Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben, so reicht es hin, wenn die Kautions-Verschreibung von dem Kautions-Besteller bei der Post-Anstalt (**Station**) in Gegenwart von zwei Zeugen, oder bei einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, ebenfalls in Gegenwart von zwei Zeugen vollzogen wird. In solchem Falle ist die Verschreibung von der Post-Anstalt (**Station**) beziehungsweise der zur Führung des öffentlichen Siegels berechtigten Person mittelst Unterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels, von den beiden Zeugen durch Unterschrift ihres Namens zu beglaubigen.

Die für die Kautions-Verschreibung, beziehentlich für deren Beglaubigung, nach Massgabe der Landes-Gesetze etwa erforderlichen Kosten beziehungsweise Stempelbeträge hat der Kautions-Besteller zu tragen.

Die Kautions-Verschreibungen sind vor der Vollziehung jedesmal dem Justitiarius zur Prüfung vorzulegen. Auch ist dem Justitiarius Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Vollziehung in der nach Massgabe der Landes-Gesetze etwa erforderlichen besonderen Form erfolgt ist.

§. 8. **Einlieferung der Kaution.** Die zur Kaution bestimmten Obligationen sind von dem Kautions-Besteller bei der mit der Empfangnahme beauftragten Stelle einzuliefern, welche über den Betrag eine Interims-Quittung ertheilt. Die Niederlegung der Werth-Papiere erfolgt einschliesslich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautions-Besteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt.

Geschieht die Einlieferung bei einer Post-Anstalt (**Station**), so hat diese das Papier, den dazu gehörigen Talon, sowie die etwa dazu gehörigen Zins-Scheine für einen (**den**) vier Jahre übersteigenden Zeitraum, mittelst in duplo angefertigten Liefer-Scheins, in welchem das Papier nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag verzeichnet sein muss, an die Ober-Post-(**Telegraphen-**) Kasse einzusenden und gleichzeitig der Ober-Post-(**Telegraphen-**) Direktion, ebenfalls unter Bezeichnung des Papiers nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag, sowie unter Benennung des Eigenthümers Anzeige zu erstatten.

Findet die Einlieferung unmittelbar bei der Ober-Post- (**Telegraphen-**) Kasse statt, so wird von dieser die desfallsige Anzeige, unter Benennung des Papiers, der Ober-Post-(**Telegraphen-**) Direktion eingereicht.

Wegen Behandlung des Papiers bei der Ober-Post- (**Telegraphen-**) Kasse siehe §. 26. der Instruktion, betreffend die Führung der Ober-Postkassen (Post-Dienst-Instruktion Abschnitt XII.) (**§. 63. des Abschnittes III. der älteren Telegraphen-Dienst-Instruktion.**)

§. 9. **Einzahlung von baaren Geldern zum Ankaufe eines Papiers.** Wenn es nur an dem zur Kautions-Leistung geeigneten Papiere mangelt, und zum Ankauf eines solchen die Vermittelung der Post-Behörde in Anspruch genommen wird, so muss der Kautions-Besteller das Papier, welches er wünscht, bezeichnen und das zum Ankauf desselben bestimmte baare Geld bei der zur Empfangnahme beauftragten Stelle einzahlen, welche hierüber eine Interims-Quittung ertheilt.

Ist die empfangende Stelle eine Post-Anstalt (**Station**), so hat dieselbe den Betrag an die Ober-Post-(**Telegraphen-**) Kasse abzuführen und dabei das Papier zu bezeichnen, dessen Ankauf gewünscht wird, ausserdem aber der Ober-Post-(**Telegraphen-**) Direktion, unter Benennung des Kautions-Bestellers, Anzeige zu erstatten.

Wegen Ankaufs des Papiers durch die Ober-Postkasse siehe §. 30. der Instruktion, betreffend die Führung der Ober-Postkassen. (**§. 64. der älteren Telegraphen-Dienst-Instruktion.**)

§. 10 **Kautions-Empfangsschein.** Ueber die eingelieferte Kaution wird von der Ober-Post-(**Telegraphen**) Direktion ein Kautions-Empfangs-Schein nach Form der Beilage 2. ertheilt, welcher dem Kautions-Besteller gegen Zurücklieferung der Interims-Quittungen auszuhändigen ist.

Die Ausfertigung des Kautions-Empfangscheines erfolgt auf den Namen des Kautions-Bestellers. In dem Empfangscheine sind die als Kaution deponirten Papiere nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau zu bezeichnen, auch ist anzugeben, ob und welche Zinsscheine mit denselben überreicht worden sind.

Der Kautions-Empfangschein ist dem Kautions-Besteller gegen kurze Quittung zu behändigen.

Duplikate der Kautions-Empfangscheine werden nicht ertheilt.

§. 11. **Verloosung oder Kündigung eines Kautions-Papiers, sowie Abhebung und Auslieferung von Zinsschein-Serien.** Es ist Sache des Kautions-Bestellers, darauf zu achten, ob ein verpfändetes Papier etwa verloost, oder gekündigt wird. Nachtheile, welche

daraus entstehen, dass derselbe die erfolgte Verloosung oder Kündigung des Papiers nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt, sind von der Post- (**Telegraphen**-) Verwaltung nicht zu vertreten.

Die Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse, bei welcher das Kautions-Papier niedergelegt ist, hat nicht die Verpflichtung, auf die Verloosung oder Kündigung zu achten. Wird indess bei der Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse bemerkt, dass ein Papier verloost u. s. w. ist, so hat die Ober-Post- (**Telegraphen**-) Direktion auf die desfallsige Anzeige der Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse den Kautions-Besteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Papier zur Vermeidung eines Zinsen-Verlustes rechtzeitig durch eine andere Obligation von gleichem Nominal-Betrage zu ersetzen. Wenn die Umstände im Interesse des Kautions-Bestellers es wünschenswerth machen, so ist auf den Antrag desselben die Realisirung des verloosten etc. Papiers und der Ankauf des dafür zu deponirenden andern Papiers von der Ober-Post-(**Telegraphen**-) Kasse zu bewirken.

Wird ein derartiger Antrag nicht gestellt und wird das verlooste etc. Papier binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeits-Termine auch nicht ausgetauscht, so ist dasselbe von der Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse, falls dieselbe von der Ausloosung des Papiers Kenntniss erlangt hat, zu realisiren, der Kautions-Besteller hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geld-Betrag so lange als Kaution zu asserviren, bis eine andere Obligation als Kaution eingeliefert ist.

§. 12. Termin der Bestellung. Bildung der Kaution durch Gehalts-Abzüge.[6]) In der Regel muss die Kaution berichtigt sein, bevor die Einführung des Beamten etc. in das ihm zugedachte Amt stattfindet, oder bevor die kautionspflichtige Person zur Beschäftigung im Post-(**Telegraphen**-)Dienste zugelassen wird.

Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution selbst bestellen, dieselbe jedoch auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von der vorgesetzten Ober-Post- (**Telegraphen**-) Direktion gestattet werden, die Kaution durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen zu beschaffen, welche bei einem jährlichen Diensteinkommen des Kautionspflichtigen von unter 200 Thlrn. mindestens 1 Thlr. monatlich, bei einem jährlichen Diensteinkommen von 200 bis 300 Thlrn. mindestens 2 Thlr. monatlich, und bei einem jährlichen Diensteinkommen von über 300 Thlrn. 3 Thlr. monatlich zu betragen haben. Hat der Kautionspflichtige eine sehr zahlreiche Familie oder sprechen besondere Umstände dafür, einen geringeren Abzug anzuwenden, so können ausnahmsweise auch bei einem Dienst-Einkommen von 200 bis 300 Thlrn. jährlich die Abzüge bis auf 1 Thlr. monatlich ermässigt werden.

Beim Eintritte einer Erhöhung des Diensteinkommens können die Abzüge entsprechend erhöht werden; die Zulagen selbst sind jedoch zum Zwecke der Kautions-Bildung nicht einzubehalten.

§. 13. Verfahren mit Gehalts-Abzügen oder Abschlags-Zahlungen zur Bildung von Kautionen. Wenn zur Bildung der Kaution Gehalts-Abzüge oder Abschlags-Zahlungen erfolgen, so sind dieselben, falls die empfangende Stelle eine Post-Anstalt (**Station**) ist (**ausser im Kassen-Journal**) in dem Abrechnungs-Buche mit der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse (von den Post-Aemtern und von den Post-Expeditionen erster Klasse ausserdem im Kassen-Journal) zu buchen und mittelst der nächsten monatlichen Abrechnung an die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse abzuführen.

Dergleichen durch Vermittelung der Post-Anstalten (**Stationen**) oder bei der Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse unmittelbar eingezahlte oder einbehaltene Beträge werden bei der Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse einstweilen als baares Depositum geführt. Der Kautionär muss sich darüber erklären, in welchen der dazu geeigneten Papiere die Kaution angelegt werden soll.

Sobald die zum Ankauf eines solchen Papiers erforderliche Summe beisammen ist, wird dasselbe durch die Ober-Post- (**Telegraphen**-) Kasse besorgt, wobei des Näheren nach den Vorschriften des (**§. 64. Abschnitt III. der älteren Telegraphen-Dienst-Instruktion zu verfahren ist**) §. 30. der Instruktion, betreffend die Führung der Ober-Postkassen, zu verfahren ist.

§. 14. Regulirung der Kaution bei Erhöhung der Dienststellung etc. Wird ein Beamter in eine andere oder höhere Dienst-Kategorie versetzt, so ist er gehalten, die etwa zu leistende Kaution oder den etwaigen Kautions-Nachschuss vor dem Eintritt in das neue Dienst-Verhältniss zum ungetheilten Betrage zu berichtigen. Dasselbe gilt, wenn einer der im §. 3. unter (1. und 3.) 5. bis 7. und 10. bis 12. aufgeführten Beamten in eine andere, mit höherer Kautionspflicht verbundene Stelle seiner bisherigen Dienst-Kategorie versetzt wird.

---

[6]) Vergl. oben Verordn. v. 12. Juli 1873.

In Betreff der Regulirung der Kautionen von Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern können auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 12. zur Anwendung kommen.

§. 15. **Bei Kombinirung mehrerer kautionspflichtiger Aemter.** Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundes-Aemter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautions-Sätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten. Die Regulirung der Kaution ist durch diejenige Behörde, zu deren Ressort die vorherrschende Stelle gehört, nach vorgängigem Benehmen mit der Behörde, zu deren Ressort das Nebenamt gehört, zu bewirken.

Bei Beamten, welche neben einem kautionspflichtigen Bundes-Amte ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundes-Staates bekleiden, ist bis zum Ergehen weiterer Bestimmungen die Regulirung der Kaution nach denjenigen Vorschriften zu bewirken, nach denen bei Kombinirung von kautionspflichtigen Aemtern im Dienste des betreffenden Staates zu verfahren ist. Die für ein Staats-Amt bestellte Kaution darf jedoch zugleich für das Bundes-Dienst-Verhältniss nur dann angenommen werden, wenn die zuständige Staats-Behörde ihre Zustimmung hierzu ertheilt und eine Vereinbarung darüber stattgefunden hat, wie viel von dem Gesammt-Betrage der Kaution auf jedes Dienst-Verhältniss zu rechnen ist.[7])

§. 16. **Verfahren bei Versetzung eines Kautionspflichtigen.** Bei der Versetzung eines etatsmässig angestellten Beamten oder Unter-Beamten in einen anderen Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktions-Bezirk übersendet die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse des früheren Bezirks der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse des anderen Bezirks das verpfändete Papier, nachdem dasselbe von der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion wieder in Kurs gesetzt worden ist, Die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse des früheren Bezirks bringt die Kaution auf Grund der Kassen-Ordre wegen Wegfall des Gehalts, in welcher das verpfändete Papier bezeichnet sein muss, in Abgang, wogegen die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse des anderen Bezirks die Kaution, auf Grund der Kassen-Ordre wegen Zahlung des Gehalts, in welcher das verpfändete Papier ebenfalls angegeben sein muss, in Zugang bringt.

Bei der Versetzung eines nicht etatsmässig angestellten Beamten oder Unter-Beamten aus einem Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktions-Bezirke in einen anderen Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktions-Bezirk bleibt die Kaution bei der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse derjenigen Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion, welcher die Kaution zuerst bestellt worden.

§. 17. **Einforderung des Kautions-Empfangscheines und der Zinsscheine im Falle der Untersuchung.** Sobald gegen einen Beamten wegen solcher Dienst- oder Kassen-Vergehen, aus welchen eine erhebliche Vertretungs-Verbindlichkeit hervorgehen kann, eine Untersuchung eingeleitet wird, hat die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion für sofortige Herbeischaffung des Kautions-Empfangscheins möglichst Sorge zu tragen, damit, wenn die Kaution ganz oder theilweise zur Berichtigung der Dienstschulden verwendet werden muss, durch das Fehlen des Empfangscheines keine Weiterungen entstehen.

Gleichzeitig mit dem Kautions-Empfangschein sind auch die dem Besteller belassenen Zinsscheine zu den die Kaution bildenden Papieren einzufordern. Ist die Kaution von dem kautionspflichtigen Beamten selbst bestellt, so kann derselbe im Aufsichtswege zur Herausgabe der noch nicht fälligen Zinsscheine angehalten werden.

§. 18. **Versilberung der Kaution.** Ist eine Forderung, wegen deren die Kaution dienstlich in Anspruch zu nehmen ist, durch administrativen Beschluss, oder im Wege gerichtlichen Verfahrens vollstreckbar geworden, so hat die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion die aussergerichtliche Versilberung der verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung zu verfügen. Ist die Aufforderung zur Einreichung des Kautions-Empfangscheines, beziehungsweise der Zinsscheine ohne Erfolg geblieben, so ist der Verkauf der Kautions-Papiere dessenungeachtet auszuführen.

Die Veräusserung der Kaution ist an einer innerhalb des Bundes-Gebietes belegenen Börse zu bewirken.

§. 19. **Zwangsweise Beschaffung fehlender Zinsscheine.** Reicht der Erlös der Kautions-Papiere zur Deckung des Schadens nicht aus, so kann derjenige Kautions-Besteller, von welchem die Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine nicht zu erlangen gewesen ist, bis auf die Höhe des noch ungedeckten Schadens zur Erlegung des Geldwerthes der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem nach

---

[7]) Vergl. hierzu Zirk.-Erlass des Finanz-Ministers v. 10. Febr. u. 15. April 1871. und des Ministers des Innern v. Mai 1871., abgedruckt unter §. 9. des Gesetzes S. 277.

Massgabe der Bundes-Gesetze für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

§. 20. **Ansprüche dritter Personen an die Kaution.** Werden bei Ansprüchen an die Kaution Forderungen dritter Personen erhoben, so stehen dem Bunde dem Kautionspflichtigen gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundes-Gebietes seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landes-Gesetzgebung der Landes-Regierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundes-Auslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen massgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werth-Papiere in die Konkurs-Masse einzuliefern.

§. 21. **Antrag auf Rückgabe der Kaution.** Die Rückgabe der Kautionen findet nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienst-Verhältnisses statt, sobald amtlich festgestellt ist:

1) dass den Kautionspflichtigen aus der Beschäftigung im Post-(**Telegraphen-**) Dienste keine Vertretungen mehr treffen, und
2) dass die Kaution nicht mit Beschlag belegt, auch eine Zession oder Verpfändung derselben nicht angezeigt worden ist (vergl. §. 31. der Instruktion, betreffend die Führung der Ober-Postkassen).

Mit Rücksicht auf den Punkt ad 1. dürfen Anträge auf Rückgabe von Kautionen nicht früher gestellt werden:

a) bei den Rendanten, Buchhaltern und Hülfs-Buchhaltern der Ober-Post-Kassen, als bis die Decharge über die Jahres-Rechnung für dasjenige Jahr von dem Rechnungs-Hof des Norddeutschen Bundes ertheilt worden ist, in welchem die betreffenden Beamten aus dem Dienste geschieden sind;
b) bei den übrigen Beamten, Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern, als bis seit Vornahme der letzten dienstlichen Handlung des Kautionspflichtigen ein Jahr und ein Monat verflossen ist und sich bis dahin keine Vertretungen ergeben haben. Hinsichts der Vorsteher der Post-Anstalten (**Telegraphen-Stationen**), welche zugleich Führer der Haupt-Kassen bei denselben sind, muss nach Ablauf der dreizehnmonatlichen Frist event. noch das Ergebniss der Rechnungs-Revision in Bezug auf dasjenige Jahr abgewartet werden, in welchem der betreffende Beamte aus dem Dienste getreten ist.

Der Antrag auf Rückgabe der Kaution ist an die betreffende Ober-Post-(**Telegraphen-**)Direktion zu richten; demselben sind beizufügen:

1) der Kautions-Empfangsschein,
2) wenn die Kaution von einem Andern als dem Kautions-Besteller selbst in Anspruch genommen wird, die über die Empfangs-Berechtigung sprechenden Dokumente, bei Erben entweder das Testament im Original oder in vidimirter Abschrift, oder ein gerichtliches Attest, welches die Erben als solche und einzige bezeichnet, oder welches die Erben speziell zur Verfügung über das Kautions-Kapital ermächtigt.

In Ansehung der Art und Weise der Ausstellung dieses Attestes sind die Landes-Gesetze massgebend.

Ist der Kautions-Empfangsschein verloren gegangen, so hat der Kautions-Besteller an Stelle desselben eine schriftliche Amortisations-Urkunde beizubringen.

Diese Erklärung ist, sofern nicht nach Massgabe der Landes-Gesetze eine anderweite Fassung erforderlich sein sollte, in folgender Art auszustellen:

„Der Empfangs-Schein der Ober-Post-(**Telegraphen-**)Direktion in . . . . vom . . ten . . . . 18 . . Nr. . . . über die von mir geleistete Kaution als . . . . . . von (in Buchstaben) Thaler, bestehend in den (Bezeichnung der Obligationen nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag), ist mir abhanden gekommen. Indem ich pflichtmässig versichere, dass ich denselben weder zedirt, noch verpfändet habe und mich aller Ansprüche aus selbigem begebe, erkläre ich denselben hiermit für mortifizirt, alle Ansprüche aus selbigem für erloschen und verpflichte mich, sofern ich denselben auffinden sollte, ihn der Ober-Post-(**Telegraphen-**)Direktion in . . . . auszuantworten."

Unter der Amortisations-Erklärung ist von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt

ist, unter Beidrückung desselben zu bescheinigen, dass die Erklärung von dem Kautions-Besteller eigenhändig ausgestellt worden ist.

Ist der Kautions-Besteller verstorben, so muss von den gerichtlich legitimirten Erben eine ähnliche Amortisations-Erklärung abgegeben werden.

Einer gerichtlichen Amortisation bedarf es in der Regel nicht, jedoch sind die Ober-Post-(Telegraphen-)Direktionen, wenn sie besonderen Anlass dazu finden, berechtigt, eine solche zu verlangen.

§. 22. **Prüfung des Antrages auf Rückgabe der Kaution.** Zum Zweck der Erledigung des Antrages prüft die Ober-Post-(Telegraphen-)Direktion auf Grund der Akten und auf Grund der Bücher der Ober-Post-(Telegraphen-)Kasse:

1) ob der Kautionspflichtige in Untersuchung gewesen ist, ob eine solche noch schwebt und ob hieraus etwa noch Ansprüche an denselben zu machen sind, oder ob er sonst Dienstschulden hat, und
2) ob auf der Kaution Arrestschläge haften oder eine Zession oder Verpfändung derselben angezeigt worden ist.

Um den Punkt ad 1. genau festzustellen, hat die Ober-Post-(Telegraphen-) Direktion von denjenigen Postämtern (Stationen), bei welchen der Kautionspflichtige in den letzten 13 Monaten seiner dienstlichen Thätigkeit beschäftigt gewesen ist, jedesmal eine Bescheinigung dahin einzuholen:

dass sie ihrerseits an die Kaution keine Ansprüche zu machen haben, auch aktenmässig die Kaution wegen Ersatzleistungen und anderer Vertretungen und Verpflichtungen nicht in Anspruch zu nehmen sei.

§. 23. **Rückgabe der Kaution.** Zur Rückgabe der Kaution bedarf die Ober-Post-(Telegraphen-)Kasse die Verfügung der Ober-Post-(Telegraphen-)Direktion; demnächst besorgt die Ober-Post-(Telegraphen-)Kasse die Behändigung des Papiers an den Besteller oder den berechtigten Empfänger.

Kann dieselbe die Behändigung nicht direkt bewirken, so ist dazu möglichst die Vermittelung einer Post-Anstalt (Station) in Anspruch zu nehmen. (Wegen Beschaffenheit und Beglaubigung der Quittungen siehe §. 29. der Instruktion, betreffend die Führung der Ober-Post-Kassen.)

Ist die Kaution indess ganz oder theilweise zur Berichtigung von Dienst-Schulden zu verwenden, so verfügt die Ober-Post-Direktion die Versilberung des Kautions-Papiers, die demnächstige Berichtigung der Dienst-Schulden und nur die Auszahlung des etwaigen Restes der Kaution an den Kautions-Besteller oder die berechtigten Empfänger.

§. 24. **Rückgabe der nach Massgabe der neuen Vorschriften nicht erforderlichen Kautionen und Kautionsbeträge.** Gemäss §. 15. des Kautions-Gesetzes v. 2. Juni 1869. sind die Amts-Kautionen solcher Beamten, welche nach den neuen Vorschriften zur Kautions-Leistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringen Höhe als nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, zurückzugeben, beziehungsweise auf den gegenwärtig erforderlichen Betrag (§. 3.) zu ermässigen.

Diese Vorschrift findet sowohl auf die dem Bunde direkt bestellten Kautionen, als auch auf solche Kautionen Anwendung, welche der Regierung eines Bundes-Staates aus einem auf den Bund übergegangenen Dienst-Verhältnisse bestellt sind.

Die Rückgabe der in Wegfall tretenden Kautionen resp. Kautions-Beträge ist, ohne Rücksicht auf die für die Rückgabe von Kautionen nach Beendigung des Dienst-Verhältnisses vorgeschriebenen Frist (§. 21.), sofort zur Ausführung zu bringen.

Die Ober-Post-(Telegraphen-)Direktionen haben zu diesem Zwecke alsbald von Amtswegen festzustellen, ob und für welche Beamten ihres Bezirks nach den neuen Vorschriften ein gänzlicher Wegfall der Kautionspflicht beziehentlich eine Verringerung der bisher bestellten Kaution sich ergiebt. Es ist demnächst, gemäss §. 22. dieser Instruktion, zu prüfen, ob die für diese Beamten, sei es von ihnen selbst, sei es durch Dritte, bestellten Kautionen, resp. die nicht mehr erforderlichen Kautions-Beträge für bereits festgestellte Dienst-Schulden der Kautionspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind, und ob auf den Kautionen oder Kautions-Beträgen Arreste haften, oder Zessionen resp. Verpfändungen derselben angezeigt sind.

Soweit sich nicht hiernach Anstände ergeben, sind die baar oder in Werthpapieren bestellten Kautionen, welche ganz in Wegfall treten, gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Kautions-Empfangsscheine, an die Kautions-Besteller oder deren Rechtsnachfolger zurückzugeben. Bei hypothekarisch eingetragenen Kautionen ist in der nach Massgabe der Landes-Gesetze vorgeschriebenen Form die Löschung zu bewilligen; bei durch blosse Bürgschaft geleisteten Kautionen sind die Bürgen ebenfalls in der erforderlichen Form aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

Frei gewordene Beträge von baar oder in Werthpapieren bestellten Kautionen

sind an die Kautions-Besteller resp. die zum Empfange berechtigten Personen auf Vorlegung des Kautions-Empfangsscheins, auf welchem die theilweise Rückgabe der Kautions-Objekte zu vermerken ist, sowie gegen Ausstellung besonderer Quittungen zurückzugeben.

Bei hypothekarischen und bei durch blosse Bürgschaft geleisteten Kautionen ist die theilweise Löschung beziehentlich die theilweise Entlassung aus der Verbindlichkeit wegen frei gewordener Kautions-Beträge nur auf besonderen Antrag der Betheiligten zu bewirken, und alsdann nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Vor der gänzlichen oder theilweisen Rückgewähr nicht mehr erforderlicher Kautionen haben die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktionen das Votum des Justitiarius einzuholen.

§. 25. **Uebergang resp. Uebertragung von bereits bestellten Kautionen auf die Bundes-Post-(Telegraphen-)Verwaltung.** Soweit die in §. 3. bezeichneten kautionspflichtigen Beamten aus einem auf den Bund übergegangenen Dienst-Verhältnisse der Regierung eines Bundesstaates Kautionen bereits selbst bestellt haben, bedarf es einer besonderen Uebertragung dieser Kautionen auf die Bundes-Post-(**Telegraphen**-)Verwaltung nicht, da dieselben nach §. 14. des Ges. v. 2. Juni 1869. dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange ohne Weiteres haften.

Diejenigen Kautionspflichtigen dagegen, für welche aus einem auf den Bund übergegangenen Dienst-Verhältnisse der Regierung eines Bundesstaates durch dritte Personen Kautionen gestellt worden sind, haben, sofern sie es nicht vorziehen, selbst oder durch dritte Personen dem Bunde eine den Bestimmungen des Ges. v. 2. Juni 1869. entsprechende Kaution neu zu bestellen, auf vorgängige Aufforderung der vorgesetzten Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion binnen 3 Monaten eine schriftliche Erklärung des Kautions-Bestellers in der nach Massgabe der Landes-Gesetze ausreichenden Form zu erbringen, durch welche die Kaution dem Bunde für das gegenwärtige und zukünftige Dienst-Verhältniss des Kautionspflichtigen in dem durch das Ges. v. 2. Juni 1869. bezeichneten Umfange haftbar zu machen ist. Mit der Erklärung ist zugleich der früher ertheilte Kautions-Empfangsschein einzureichen, an dessen Stelle ein neuer (Beilage 2.) auszufertigen ist.

§. 26. **Ersetzung unzulässiger und Ergänzung unzureichender Kautionen.** Beamte, für deren gegenwärtiges Dienst-Verhältniss es nach den bis zum Erlasse des Kautions-Gesetzes nach der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1869. gültig gewesenen Vorschriften der Kautions-Bestellung

a) überhaupt nicht,
b) in geringerer Höhe als nach §. 3. der Instruktion,
c) in einer anderen als der im Kautions-Gesetze vorgeschriebenen Art

bedurfte, sind, so lange sie in derselben Dienst-Stellung ohne Gehalts-Erhöhung verbleiben, zur Bestellung einer Kaution oder zur Ergänzung der bereits bestellten oder zu deren Ersetzung durch eine den neuen Vorschriften entsprechende Kaution nicht anzuhalten.

Bei Uebertragung einer anderen kautionspflichtigen Dienststellung oder bei eintretender Gehalts-Erhöhung, sofern dieselbe eine Erhöhung des gesammten Dienst-Einkommens zur Folge hat, sind die betreffenden Beamten zur Bestellung einer den neuen Vorschriften entsprechenden Kaution in der nach §. 3. erforderlichen Höhe aufzufordern.

Bei Uebertragung einer anderweitigen Dienststellung ist die derselben entsprechende Kaution vor dem Eintritte des Kautionspflichtigen in das neue Amt ungetheilt zu hinterlegen.

Erklärt sich bei eintretender Gehalts-Erhöhung der Kautionspflichtige ausser Stande, die gesetzlich erforderliche Kaution sofort ungetheilt zu bestellen, so ist der ihm zu Theil werdende Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Bestellung resp. Ergänzung der Kaution einzubehalten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn es sich um die Ersetzung einer in nicht mehr zulässiger Art oder einer durch dem Gesetze nicht entsprechende Objekte geleisteten Kaution handelt.

Das General-Post-Amt (**die General-Direktion der Telegraphen**) ist ermächtigt, bei Beamten, welche sich in beschränkten Vermögens-Verhältnissen befinden, auf deren Antrag die Ermässigung der Gehalts-Abzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehalts-Erhöhung zu gestatten. Desfallsige Anträge von Beamten hat die vorgesetzte Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion mit gutachtlichem Berichte, ohne dass es hierbei einer besonders vorzunehmenden Feststellung der Vermögens-Verhältnisse bedarf, vorzunehmen.

§. 27. **Fortdauer der früher zum Zwecke der Kautions-Bestellung in einzelnen Fällen gewährten Erleichterungen.** Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlass der Allerhöch-

sten Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1869. die Beschaffung oder Ergänzung der für ihr damaliges Dienst-Verhältniss erforderlichen Kaution durch Ratenzahlung oder Ansammlung von Gehalts-Abzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen. Bei Uebertragung einer anderen kautionspflichtigen Dienststellung oder eintretender Gehalts-Erhöhung finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auch auf solche Beamte Anwendung.

§. 28. **Rückgabe der den neuen Vorschriften nicht entsprechenden, durch andere ersetzten Kautionen.** Die Rückgabe der den Vorschriften des Ges. v. 2. Juni 1869. nicht entsprechenden Kautionen, beziehentlich die Löschung hypothekarisch eingetragener Kautionen, sowie die Entlassung von Bürgen aus den durch blosse Bürgschaft geleisteten Kautionen, erfolgt, nachdem diese Kautionen vollständig durch anderweite, den neuen Vorschriften entsprechende Kautionen ersetzt worden sind.*)

§. 29. **Kautionen der Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort und der Privat-Unter-Beamten.** Bei den als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort angenommenen Personen und den Privat-Unterbeamten der Vorsteher der Post-Anstalten wird eine Kaution von Seiten der Post-Verwaltung nicht verlangt. Wird jedoch, auf Verlangen des Vorstehers der Post-Anstalt, eine Kaution geleistet, so muss dieselbe bei der Ober-Postkasse deponirt werden; zu diesem Behufe ist alsdann die Kaution in Obligationen des Bundes oder der zum Bunde gehörigen Staaten beizubringen und darf in dem einzelnen Falle den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigen. Eine förmliche Verschreibung und ein Kautions-Empfangsschein werden über dergleichen, als Pfand anzusehende Deposita nicht ausgefertigt; vielmehr genügt die Ertheilung einer Quittung, welche von der Ober-Postkasse ausgestellt wird und auf den Namen des Post-Expeditions-Gehülfen oder des Privat-Unterbeamten oder des sonstigen Kautions-Bestellers lauten muss.

Die Rückgabe erfolgt, sobald der Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt erklärt, dass an die Kaution keine Ansprüche mehr geltend zu machen seien.

Hört das Dienst-Verhältniss des Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort auf und tritt derselbe in ein gleiches Dienst-Verhältniss an einem andern Orte, so kann die Kaution für das letztere erst dann als haftend angesehen werden, nachdem der Vorsteher der Post-Anstalt, bei welcher der Gehülfe bis dahin angenommen war, erklärt hat, dass er an die Kaution keine Ansprüche mehr geltend zu machen habe. Ist mit einer solchen Veränderung des Orts der Beschäftigung der Uebergang in einen andern Bezirk verknüpft, so wird die Kaution zwar an die andere Ober-Postkasse überliefert, jedoch wiederum erst dann, nachdem der bisherige verantwortliche Vorgesetzte des Gehülfen erklärt hat, dass er keine Ansprüche an dieselbe mehr geltend zu machen habe.

Dient ein solcher Gehülfe demnächst ohne Beschränkung fort und muss zu diesem Behufe der Post-Verwaltung eine Kaution bestellt werden, so kann dazu die früher beigebrachte nur in dem Falle verwendet werden, wenn jene Erklärung des bisherigen, verantwortlichen Vorgesetzten des Gehülfen vorliegt. Die Kaution wird alsdann bei derjenigen Ober-Postkasse, in deren Bezirk der Gehülfe nach Wegfall jener Beschränkung zuerst fortdient, dauernd niedergelegt.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn ein Privat-Unterbeamte in ein gleiches Dienst-Verhältniss an einem andern Orte tritt, oder wenn derselbe als kontraktlicher Diener oder als Unter-Beamte in demselben oder in einem anderen Bezirke beschäftigt werden soll u. s. w.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Einsendung und Rückgabe die Vorschriften der §§. 8—9. und resp. der §§. 22—24. und auf die Fälle der Verloosung oder Kündigung, sowie der Abhebung und Auslieferung neuer Zins-Kupons-Serien, die Grundsätze des §. 11. Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1869. General-Post-Amt.

Beilage 1.

(Zu §. 7. der Instruktion, betr. das Kautions-Wesen.)

Kautions-Verschreibung,

wenn eine andere Person die Kaution für den Beamten, Unter-Beamten oder kontraktlichen Diener leistet.**)

(Stempel ist, wo erforderlich, nach Massgabe der Landes-Gesetze zu kassiren.)

Ich Endesunterschriebener verpfände hiermit der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Di-

---

*) Mit diesem Paragraphen schliesst die „Berlin, den 28. Juli 1869. General-Direktion der Telegraphen“ unterzeichnete Instrukt. für Telegr.-Beamte.

**) Sofern es, um dem Reiche an der von einem Dritten gestellten Kaution die

rektion . . ., Namens der Post-(**Telegraphen**-)Verwaltung des Deutschen Reiches, d . . . mir eigenthümlich gehörigen, der Ober-Post-(**Telegraphen**-)Kasse zu . . . . . laut deren Bescheinigung vom . . .ten . . . . bereits ausgehändigten . . . . auf Höhe von . . . . Thaler Kurant, nebst Talons, sowie den dazu gehörigen Zinsscheinen für den Zeitraum vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . zur Kaution für den . . . . dergestalt, dass dieselbe sowohl für das gegenwärtige Dienst-Verhältniss des . . . ., als auch für die demselben etwa später von der Deutschen Post-(**Telegraphen**-)Verwaltung zu übertragenden Dienst-Verhältnisse, und zwar für alle von ihm aus seiner Dienstführung zu vertretenden Schäden und Mängel, an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung von Schäden haften soll. Der Post-(**Telegraphen**-)Verwaltung des Deutschen Reiches sollen an dieser Kaution dieselben Rechte zustehen, welche ihr an einer von dem Kautionspflichtigen selbst bestellten Kaution gesetzlich zustehen. Insbesondere willige ich darin, dass die Ober-Post-(**Telegraphen**-)Direktion, falls sie es für nöthig findet, sich an die Kaution zu halten, dieselbe an einer innerhalb des Bundes-Gebietes belegenen, von der Behörde zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufen lasse, indem ich der Befugniss entsage, zu verlangen, dass der Kautionspflichtige vorab belangt werden müsse. Auch begebe ich mich des Rechts, den Betrag der Kaution früher zurückzufordern, als bis nach Massgabe der bestehenden Vorschriften amtlich festgestellt ist, dass aus der Kaution Vertretungen nicht zu leisten sind. Endlich versichere ich, dass die Kaution von . . . . Thalern nicht die Hälfte meines Vermögens übersteigt.

So geschehen . . . .

Beilage 2.

(Zu §. 10. der Instruktion, betr. das Kautionswesen der Post-Beamten.)

No. . . . .

Kautions-Empfangsschein

über (in Zahlen) Thaler.

Der. . . . . hat im Ganzen über (in Buchstaben . . . . Thaler nebst Talon und Zinsscheinen für die Zeit vom . .ten . . . . 18 . . bis . .ten . . . . . 18 . . als Kaution für das gegenwärtige und zukünftige Dienst-Verhältniss des . . . . zur Post-Verwaltung des Deutschen Reiches bei der hiesigen Ober-Postkasse unterpfändlich niedergelegt. Im Falle der Ausloosung und Kündigung dieser Obligation . . ., worauf der Kautions-Besteller zu achten hat, ist dieselbe (sind dieselben) durch eine andere noch nicht gekündigte Obligation . . von gleichem Nominal-Betrage zu ersetzen.

Die Rückgabe der hinterlegten Obligation . . erfolgt gegen Rücklieferung des gegenwärtigen, mit der Quittung des Kautions-Bestellers oder seines legitimirten Besitz-Nachfolgers versehenen Empfangscheins auf Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Kautionspflichtigkeit aufgehört habe und von dem Kautionspflichtigen nichts zu vertreten sei, oder nach Abzug derjenigen Summe, welche von dem Kautionspflichtigen zu vertreten ist.

. . . . . ., den . .ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.)

Der Ober-Post-Direktor.

---

gleichen Rechte, wie an der von dem Beamten etc. selbst geleisteten, zu sichern, nach Massgabe der Landes-Gesetze noch anderweiter Erklärungen des Kautions-Bestellers bedürfen sollte, sind dieselben in das Formular der Verschreibung aufzunehmen.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten, vom 5. Juli 1871. (Reichs-Gesetzblatt No. 33. vom 12. Juli 1871. S. 308. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§. 3., 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni v. J., betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reiches, was folgt:

Art. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamten-Klassen verpflichtet.

I. Im Bereiche der Militair-Verwaltung.

A. Bei den Friedens-Verwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensions-Kasse:
 a) General-Militair- und General-Kriegs-Kasse:
  die Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Kassendiener;
 b) Militair-Pensions-Kasse:
  Rendant und Kontroleur;
 c) Kriegs-Zahl-Amt, einschliesslich Militair-Pensionsstelle (Königreich Sachsen):
  Rendant (Kriegs-Zahlmeister);
2) bei den Militair-Magazin-Verwaltungen:
  die Proviant-Meister, Reserve-Magazin-Rendanten, Depot-Magazin-Verwalter, Kontroleure und Backmeister;
3) bei den Montirungs-Depots:
  die Rendanten und Kontroleure;
4) bei den Garnison-Verwaltungen:
  die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die Kasernen-Inspektoren;
5) bei den Lazareth-Verwaltungen:
  die Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren;
6) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
  der Rendant;
7) bei den Remonte-Depots:
  die Remonte-Depot-Administratoren, die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots;
8) bei den Invaliden-Instituten:
  die Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, der Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin:
9) bei den technischen Instituten der Artillerie:
  die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulver-Fabriken, die Materialien- und Fabrikaten-Verwalter bei den Artillerie-Werkstätten;
10) bei den Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
 a) Kadetten-Häuser:
  die Rendanten, ausserdem
  bei dem Kadetten-Hause zu Berlin:
  Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission und Kassendiener;
  bei den übrigen Kadetten-Häusern:
  die Haus-Verwalter und die Verwalter;

b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaberg:
Rendant und Inspektoren;
c) Soldatenkinder-Haus zu Stralsund:
der Rendant;
d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
Inspektor;
e) Garnison-Schule zu Potsdam;
der Rektor als Rendant:
f) Kriegs-Akademie:
der Rendant;

11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Neben-Amt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feld-Verwaltungen, und zwar:

1) bei den Feld-Kriegs-Kassen:
Kriegs-Zahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;
2) bei den Feld-Proviant-Aemtern:
Feld-Ober-Proviantmeister, Feld-Proviantmeister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontroleure, Feld-Backmeister;
3) bei den Feld-Lazarethen:
Feld-Lazareth-Inspektoren, Feld-Lazareth-Rendanten;

II. Im Bereiche der Marine-Verwaltung.

Marine-Rendanten, Garnison-Verwaltungs-Beamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4. bezeichneten Stellungen, Lazareth-Inspektoren, Marine-Kontroleure, Verwalter des Schiffs-Lazareth-Depots zu Kiel, Kassendiener.

Art. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten-Klassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militair-Verwaltung.

A. Bei den Friedens-Verwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee.

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensions-Kasse:
a) General-Militair- und General-Kriegs-Kasse:
aa) für die Rendanten 6000 Thaler,
bb) für die Ober-Buchhalter und Kassirer
ein einjähriges Dienst-Einkommen,
cc) für die Kassendiener,
ein halbjähriges Dienst-Einkommen,
b) Militair-Pensions-Kasse:
aa) für den Rendanten 3000 Thaler,
bb) für den Kontroleur
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
c) Kriegs-Zahl-Amt einschliesslich Militair-Pensions-Zahlstelle (Königreich Sachsen):
für den Rendanten (Kriegs-Zahlmeister) 3000 Thaler;
2) Militair-Magazin-Verwaltungen:
a) für Proviant-Meister mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
b) für Proviant-Meister mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern, sowie für die Reserve-Magazin-Rendanten und Depot-Magazin-Verwalter
ein zweijähriges Dienst-Einkommen,
c) für die Kontroleure und Backmeister
ein einjähriges Dienst-Einkommen;

3) Montirungs-Depots:
a) für die Rendanten mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
b) für die Rendanten mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen,
c) für die Kontroleure
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
4) Garnison-Verwaltungen:
a) für Garnison-Verwaltungs-Beamte in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Dienst-Einkommen,
b) für Garnison-Verwaltungs-Beamte in nicht selbstständigen Stellungen
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
5) Lazareth-Verwaltungen:
für die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
6) Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
für den Rendanten 3000 Thaler;
7) Remonte-Depots:
a) für die Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thaler,
b) für die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;
8) Invaliden-Institute:
a) für die Rendanten des Invalidenhauses in Berlin und in Stolp
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen,
b) für den Inspektor des Lazareths im Invalidenhause in Berlin
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
9) Technische Institute der Artillerie:
a) für die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulver-Fabriken
ein zweijähriges Dienst-Einkommen,
b) für die Materialien- und Fabrikaten-Verwalter bei den Artillerie-Werkstätten
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
10) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
a) Kadetten-Häuser:
aa) für die Rendanten
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;
bb) für sonstige Beamte:
bei dem Kadetten-Hause in Berlin für die Verwalter, den Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission und für den Kassendiener 300 Thaler,
bei den übrigen Kadetten-Häusern:
für die Haus-Verwalter 200 Thaler,
für die Verwalter 150 Thaler;
b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:

aa) für den Rendanten
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;
bb) für die Inspektoren
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
c) Soldaten-Kinderhaus in Stralsund:
für den Rendanten
ein einjähriges Dienst-Einkommen;
d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
für den Inspektor ein einjähriges Dienst-Einkommen;
e) Garnison-Schule in Potsdam:
für den Rektor als Rendanten 300 Thaler;
f) Kriegs-Akademie:
für den Rendanten
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;

11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
den zweijährigen Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feld-Verwaltungen.

1) Feld-Kriegs-Kasse:
a) für den Kriegs-Zahlmeister 3000 Thaler,
b) für den Kassirer und den Buchhalter 1000 Thaler,
c) für den Kassendiener 150 Thaler;

2) Feld-Proviant-Aemter:
a) für den Feld-Ober-Proviantmeister, für die Feld-Proviantmeister und die Feld-Magazin-Rendanten 1600 Thaler,
b) für die Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thaler,
c) für die Feld-Backmeister 350 Thaler;

3) Feld-Lazarethe:
für die Feld-Lazareth-Inspektoren und Feld-Lazareth-Rendanten bei den Feld-Lazarethen, stehenden Kriegs-Lazarethen und Lazareth-Reserve-Depots,
ein zweijähriges Dienst-Einkommen.

II. Im Bereiche der Marine-Verwaltung.

1) Für Marine-Rendanten:
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen
a) von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
b) unter 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;

2) für Garnison-Verwaltungs-Beamte:
a) in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst-Einkommen;
b) in nicht selbstständigen Stellungen
ein einjähriges Dienst-Einkommen;

3) für Marine-Kontroleure und für Lazareth-Inspektoren
ein einjähriges Dienst-Einkommen;

4) für den Verwalter des Schiffs-Lazareth-Depots in Kiel und für Kassendiener
ein halbjähriges Dienst-Einkommen.

Art. 3. Bei der Anstellung von Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienst-Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Rendanten- oder in Vorstands-Stellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Dienst-Einkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 4. Kautions-Erhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderuug nicht verbundenen Gehalts-Erhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der, diese Gehalts-Verbesserung bildenden Beträge, aufgebracht werden.

Art. 5. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienst-Verhältniss erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehalts-Abzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Art. 6. Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehalts-Erhöhung ihnen zufliessenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienst-Behörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögens-Verhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermässigung der Gehalts-Abzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehalts-Erhöhung zu gestatten.

Art. 7. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehalts-Abzüge (Artikel 3. bis 6.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872. (Reichs-Gesetzblatt No. 8. v. 12. März 1872. S. 59. ff.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§. 3., 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni 1869., betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten (B.- G.- Bl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamten-Klassen der Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet:

1) der Hauptkassen - Rendant, der zum ständigen Vertreter desselben bestimmte Hauptkassen - Buchhalter, der Hauptkassen - Kassirer und die Hauptkassen-Diener,

2) die Verwalter von Stations-Kassen, Güter- und Gepäck-Expeditions-Kassen und deren ständige Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmässig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,

3) die Verwalter der Betriebs-Materialien-Haupt- und Nebendepots, sowie der Werkstatts-Materialien-Depots,

4) die Packmeister bei den Personen- und Güter-Zügen.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten-Klassen zu leistenden Kautionen beträgt:

1) für a) den Hauptkassen-Rendanten . . . . 3000 Thlr.,

b) den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Haupt-Kassen-Buchhalter und den Hauptkassen-Kassirer
den Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts,

c) die Hauptkassen-Diener
den halben Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts;

2) für a) die Stations-Kassen-Verwalter und diejenigen Verwalter von Güter-Expeditions-Kassen, welche ihre Kassen-Bestände direkt an die Haupt-Kasse abliefern, jedoch ausschliesslich der Verwalter von Haltestellen,
den doppelten Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts;

b) die Gepäck-Expedienten und diejenigen Verwalter von Güter-Expeditions-Kassen, welche ihre Kassen-Bestände täglich an die Stations-Kasse abliefern,
den Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts;

c) die bei den Stations-Kassen, Güter- oder Gepäck-Expeditions-Kassen ständig fungirenden Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmässig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,
den halben Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts oder diätarischen Einkommens,

d) die Verwalter von Haltestellen 30 bis 100 Thaler,

3) für a) die Verwalter der Betriebs-Materialien-Haupt-Depots und der Werkstatts-Materialien-Depots
den doppelten Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts;

b) die Verwalter der Betriebs-Materialien-Nebendepots
den halben Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts;

4) für die Packmeister bei den Personen- und Güter-Zügen
den halben Jahres-Betrag des pensionsfähigen Gehalts

§. 3. Denjenigen Beamten, welche die Hälfte ihres pensionsfähigen Jahres-Gehalts oder diätarischen Jahres-Einkommens oder einen geringeren Betrag als Kaution zu bestellen haben, bei ihrer Anstellung aber zur sofortigen Beschaffung ausser Stande sind, kann von der General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet werden, die Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen aufzubringen.

Diese Abzüge dürfen jedoch nicht weniger als 1 Thaler monatlich betragen. Die General-Direktion bestimmt die Höhe der von den Verwaltern von Halte-Stellen zu bestellenden Kaution innerhalb der im §. 2. unter 2. d. bezeichneten Grenze.

§. 4. Kautions-Erhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehalts-Erhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehalts-Verbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

§. 5. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehalts-Abzüge geschieht bei der Eisenbahn-Haupt-Kasse.

§. 6. Die General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen wird ermächtigt, den mit einem höheren als dem halben Jahres-Betrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Beamten, welchen die Verwaltung der kautionspflichtigen Stelle bei Erlass dieser Verordnung bereits übertragen ist, die Aufbringung der Kaution durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen im Betrage von mindestens 50 Thaler jährlich zu gestatten, sofern und insoweit dieselben ausser Stande sind, solche auf einmal zu erlegen.

Diese Ausnahme-Bestimmung findet keine Anwendung auf den Haupt-Kassen-Rendanten, den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Haupt-Kassen-Buchhalter, den Haupt-Kassen-Kassirer, die als Stations-Kassen-Verwalter fungirenden Rendanten, die mit dem doppelten Jahres-Betrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Güter-Expedienten, sowie auf die Verwalter von Betriebs-Materialien-Haupt-Depots und von Werkstatts-Materialien-Depots.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten. Vom 15. Oktober 1873.

(Gesetzbl. für Elsass-Lothringen v. 1873. S. 273. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse, oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniss Kaution zu leisten.

Die Hypothekenbewahrer sind ausserdem zur Bestellung einer besonderen Kaution verpflichtet, welche zur ausschliesslichen Sicherheit der durch ihre Amtsführung geschädigten Parteien dient und denselben 10 Jahre lang nach beendigtem Dienstverhältniss haftbar bleibt.

Notare und Gerichtsvollzieher haben zur Sicherung des Staates und ihrer Auftraggeber, die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten diesen Kaution zu leisten.

§. 2. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Massgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 3. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern denjenigen, zu deren Sicherung die Kaution bestimmt ist, an derselben alle Rechte gesichert werden, welche ihnen an einer durch den Beamten selbst bestellten Kaution zugestanden haben würden.

Die hierüber abzugebende schriftliche Erklärung unterliegt nur der niedrigsten festen Registrirungs-Gebühr.

§. 4. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden und mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Obligationen über Schulden des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 5. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von dem Ober-Präsidenten bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschliesslich des dazu gehörigen Zinserneuerungsscheines oder desjenigen Zinsscheines, an dessen Inhaber die neuen Zinsscheine ausgereicht werden.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist. Der Erfüllung der im Artikel 2074. des code civil vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf es dazu nicht.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 6. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 2. erwähnte Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 7. Im Wege der Kaiserlichen Verordnung (§. 2.) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall bestimmt, dass ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Gesammtkaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

Wenn die Gesammtkaution eines Steuerempfängers, welcher zugleich rechnungspflichtiger Kassen-Beamter von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ist, zur Deckung der sämmtlichen daraus zu befriedigenden Forderungen nicht ausreicht, so wird dieselbe zur Hälfte auf die aus dem Staatsamte herrührenden, zur anderen Hälfte auf die aus den anderen Aemtern herrührenden Forderungen und zwar auf die letzteren Aemter zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 8. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person massgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im unmittelbaren Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 9. Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Verluste an Kapital und Zinsen, sowie für die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

Die Ansprüche der Beschädigten gehen den allgemeinen Privilegien (Artikel 2101. des code civil) vor*). Bei Staats-Beamten kommt die fiskalische Forderung zuerst zur Deckung.

---

*) Der in §. 9. angezogene Art. 2101. des code civile. Liv. III. Tit. XVIII. lautet:

§. 2. Des privilèges sur certains meubles.

„Les créances privilégiées sur certains meubles sont: — Les loyers et fermages des immeubles sur les fruits de la récolte de l'année, et sur le prix de tout ce qui garnit la maison louée ou la ferme, et de tout ce qui sert à l'exploitation de la ferme, savoir: pour tout ce qui est échu, et pour tout ce qui est à échoir si les

§. 10. Während der Amtsdauer, und im Falle des §. 1. Absatz 2. während der auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden 10 Jahre sind die Kautionen wegen anderer, als der nach §. 9. daraus zu deckenden Forderungen der Beschlagnahme nicht unterworfen.

Arreste oder Einsprüche können fortan nur bei der Landeskasse von Elsass-Lothringen angebracht werden und sind in ein bei derselben zu führendes Einspruchsregister einzutragen.

Diejenigen Arreste und Einsprüche, welche noch in Gemässheit der Gesetze vom 25. Nivôse und 6. Ventôse XIII. bei anderen Behörden angemeldet worden sind, müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Geltung dieses Gesetzes an, bei der Landeskasse wiederholt werden; andernfalls gelten dieselben als erloschen.

Jeder Arrest oder Einspruch erlischt, wenn er nicht binnen fünf Jahren erneuert wird. Die Erlöschung wird durch dazwischenliegende Verträge, Urtheile oder Akte irgend welcher Art nicht gehindert; dieselbe ist im Einspruchsregister von Amts wegen zu vermerken.

§. 11. Steht eine der nach §. 9. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 5.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

---

baux sont authentiques ou si, étant sous signature privée, ils ont une date certaine, et dans ces deux cas, les autres créanciers ont le droit de relouer la maison ou la ferme pour le restant du bail, et de faire leur profit des baux ou fermages, à la charge toute fois de payer au propriètaire tout ce qui lui serait encore dû; — Et à défaut de baux authentiques, ou lorsque étant sous signature privée ils n'ont pas une date certaine, pour une année à partir de l'expiration de l'année courante; — Le même privilége a lieu pour les réparations locatives, et pour tout ce qui concerne l'éxécution du bail; — Néanmoins les sommes dues pour les semences ou pour les frais de la récolte de l'année, sont payées sur les fruits de la récolte, et celles dues pour ustensiles, sur le prix de ces ustensiles, par préférence au propriétaire, dans l'un et l'autre cas; — Le propriétaire peut saisir les meubles qui garnissent sa maison ou sa ferme, lorsqu'ils ont été déplacés sans son consentement, et il conserve sur eux son privilège pourvu qu'il ait fait la revendication; savoir, lorsqu'il sagit du mobilier qui garnissait une ferme, dans le délais de quarante jours; et dans celui de quinzaine, s'il sagit des meubles garnissant une maison; —

2⁰. La créance sur le gage dont le créancier est saisi; —

3⁰. Les frais faits pour la conservation de la chose;

4⁰. Le prix d'effects mobiliers non payés, s'ils sont encore en la possession du débiteur, soit qu'il ait acheté à terme ou sans terme; — Si la vente a été faite sans terme, le vendeur peut même revendiquer ses effets tant qu'ils sont en la possession de l'acheteur, et en empêcher la revente, pourvu que la revendication soit faite dans la huitaine de la livraison, et que les effets se trouvent dans le même état dans lequel cette livraison a été faite. Le privilège du vendeur ne s'exerce toutefois qu'après celui du propriétaire de la maison ou de la ferme, à moins qu'il ne soit prouvé que le propriétaire avait connaissance que les meubles et autres objets garnissant sa maison ou sa ferme n'appartenaient, pas au locataire; — Il n'est rien innové au lois et usages du commerce sur la revendication; —

5⁰. Les fournitures d'un aubergiste sur les effets du voyageur qui ont été transportés dans son auberge;

6⁰. Les frais de voiture et les dépenses accessoires, sur la chose voiturée; —

7⁰. Les créances résultant d'abus et prévarications commis par les fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions, sur les fonds de leur cautionement et sur les intérêts qui en peuvent être dus."

§. 12. Von jeder Verringerung der bestellten Sicherheit hat die Landeskasse unverzüglich die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen. Dieser liegt es ob, die Ergänzung der Kaution, andernfalls die Dienstentlassung des Beamten herbeizuführen.

§. 13. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, dass aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder im Falle des Verlustes desselben der notariell beurkundeten Verlusterklärung zurückgegeben.

Die Erben oder Rechtsnachfolger verstorbener Beamten haben ein Eigenthumszeugniss beizubringen, welches beim Vorhandensein notarieller oder gerichtlicher Theilungsakte, Testamente oder Inventare von dem betreffenden Notar oder Gerichtsschreiber, sonst von dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Verstorbenen auf Grund der Vormundschaftsakten oder auf die eidesstattliche Erklärung zweier Zeugen aufzunehmen und vom Landgerichts-Präsidenten zu visiren ist.

§. 14. Der Rückgabe der von Notaren und Gerichtsvollziehern bestellten Kautionen muss die öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Dienstverhältnisses vorausgehen. Dies geschieht durch Erklärung der Betheiligten, welche auf deren Betreiben während dreier Monate im Sitzungssaale des dem Amtswohnsitze nach zuständigen Landgerichts anzuheften und binnen der nämlichen Frist ein- bis dreimal in eine der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen nach Anordnung des Ober-Prokurators einzurücken ist.

Ueber die Erfüllung dieser Förmlichkeiten haben die Betheiligten eine vom Landgerichts-Präsidenten visirte Bescheinigung des Ober-Sekretärs beizubringen.

§. 15. Die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Kautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 2. erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bezeichneten Betrag ermässigt.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse jener Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses der Verordnung ab nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Kautionen der zur Zeit noch in Dienst befindlichen Commissaires priseurs bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen; im Uebrigen werden dieselben allen, die Kautionen der Notare und Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 16. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Insbesondere treten ausser Kraft die das Kautionswesen betreffenden Gesetze vom 25. Nivôse und 6. Ventôse XIII. (Bulletin des lois, 4. sér. No. 468. und 580.), nebst den darauf bezüglichen Ausführungs-Verordnungen, sowie das Dekret vom 24. März 1809. (Bulletin des lois, 4. sér. No. 4271.) und die Ordonnanz vom 22. August 1821. (Bulletin des lois, 7. sér. No. 11,170.), betreffend die bei Rückgabe von Kautionen der Gerichtsvollzieher und Commissaires priseurs zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Jedoch kommen bei Ausführung des §. 15. Satz 1. noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Die in §. 2. obigen Gesetzes vorbehaltene Ausführungs-Bestimmung lautet:

Verordnung, betreffend die Amtskautionen. Vom 22. November 1873.

(Gesetz-Blatt für Elsass-Lothringen S. 292. ff.)

Wir **Wilhelm**, u. s. w. verordnen auf Grund der §§. 1., 2., 6. und 7. des Gesetzes v. 15. Oktober 1873., etc. für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:
1) die Rendanten und Kontroleure der Hauptämter,
2) die Einnehmer der Neben-Zollämter, der Steuerämter, der Salzsteuer-Aemter, der Enregistrements-Aemter, sowie der Stempelamts-Verwalter und der Stempelamts-Kontroleur,
3) die Hauptamts-Assistenten, die Nebenamts-Assistenten und die Hauptamts-Diener, soweit der Direktor der Zölle und indirekten Steuern deren Kautionsleistung für erforderlich hält und anordnet,
4) die Hypothekenbswahrer.

II. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern:
1) die Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Diener der Bezirks-Hauptkassen, letztere jedoch nur, soweit der Ober-Präsident dies für erforderlich hält und anordnet,
2) die Steuerempfänger.

III. Im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung:
1) der Quästor und Rendant der Universität Strassburg,
2) der Hausverwalter in der gynäkologischen und geburtshülflichen Klinik in Strassburg,
3) die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität, soweit der Kurator dies für erforderlich hält und anordnet,
4) die Rendanten der Lyzeen und anderen höheren Schulen, deren Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird,
5) die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten.

IV. Die Rendanten der Strafanstaltskassen.

V. Die Rendanten der Forstkassen.

VI. Die Rendanten der Fischzuchtanstalt in Hüningen und des Landgestüts in Strassburg.

VII. Im Bereiche der Justiz-Verwaltung:
1) die Notare,
2) die Gerichtsvollzieher.

VIII. Die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:
1) für die Rendanten der Hauptämter 11,250 Frk. (3000 Thlr.),
2) für die Kontroleure der Hauptämter 3750 Frk. (1000 Thlr.),
3) für die Einnehmer der Neben-Zollämter je nach dem Umfange des Amts in 4 Abstufungen 7500, 3750, 1875 und 1125 Frk. (2000, 1000, 500 und 300 Thlr.),
4) für die Einnehmer der Steuerämter und der Salzsteuer-Aemter je nach dem Umfange des Amts 7500, 3750 und 1875 Frk. (2000, 1000 und 500 Thlr.),
5) für die Einnehmer der Enregistrements-Aemter je nach der Bedeutung des Amts 11,250, 7500 und 3750 Frk. (3000, 2000 und 1000 Thlr.),
6) für den Verwalter und für den Kontroleur des Stempelamts 3750 Frk. (1000 Thlr.),
7) für die Hauptamts-Assistenten nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 1875 Frk. (500 Thlr.),
8) für die Nebenamts-Assistenten nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 1125 Frk. (300 Thlr.),
9) für die Hauptamts-Diener nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 750 Frk. (200 Thlr.),

10) für die Hypothekenbewahrer:
gemäss §. 1. Abs. 1. des Ges, 3,750 Frk. (1000 Thlr.),
„ §. 1. Abs. 2. „ „ 18,750 „ (5000 Thlr.),

II. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern:
1) für die Rendanten der Bezirks-Hauptkassen 22,5000 Frk. (6000 Thlr.),
2) für die Oberbuchhalter und Kassirer der Bezirks-Hauptkassen 3750 Frk. (1000 Thlr.),
3) für die Diener der Bezirk-Hauptkassen nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten bis zu 750 Frk. (200 Thlr.),
4) für die Steuerempfänger je nach der Bedeutung der Stellen 15,000, 11,250 und 7500 Frk. (4000, 3000 und 2000 Thlr.).

III. Im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung:
1) für den Quästor und Rendanten der Universität Strassburg 11,250 Frk. (3000 Thlr.),
2) für den Hausverwalter in der geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik der Universität Strassburg 750 Frk. (200 Thlr.),
3) für die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität Strassburg nach dem Ermessen des Kurators bis zu 750 Frk. (200 Thlr.),
4) für die Rendanten der Lyzeen und anderen höheren Schulen, deren finanzielle Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird, je nach der Bedeutung der Kasse 1500 und 750 Frk. (400 und 200 Thlr.),
5) für die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungs-Anstalten je nach der Bedeutung der Kassen 1500 und 750 Frk. (400 und 200 Thlr.

IV. Für die Rendanten der Strafanstalts-Kassen je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Kassen 3000 und 1500 Frk. (800 und 400 Thlr.),

V. Für die Rendanten der Forstkassen je nach der Bedeutung der Kassen 3750, 1875 und 1125 Frk. (1000, 500 und 300 Thlr.).

VI. Für die Rendanten der Fischzucht-Anstalt in Hüningen und des Landgestüts in Strassburg 3000 Frk. (800 Thlr.).

VII. Im Bereiche der Justiz-Verwaltung:
1) für die Notare in Strassburg, Colmar, Mülhausen und Metz 7500 Frk. (2000 Thlr.)
2) für die Notare in den übrigen Orten 3750 Frk. (1000 Thlr.).
3) für die Gerichtsvollzieher 750 Frk. (200 Thlr.).

VIII. Im Bereiche der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung:
1) für die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die zugleich Steuerempfänger sind, gilt die Kaution, welche sie für das letztere Amt zu stellen haben, zugleich als Gesammtkaution für die ersteren Aemter,
2) für diejenigen rechnungspflichtigen Kassen-Beamten von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche nicht zugleich Steuerempfänger sind, wird die Kaution nach Massgabe des Art. 25. des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1864. berechnet.

§. 3. Die Eintheilung der Neben-Zollämter, der Steuerämter, der Salzsteuer-Aemter und der Enregistrements-Aemter (§. 2. Ziffer I. 3—5.) in die verschiedenen Kautionsklassen erfolgt durch den Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Die Einreihung der §. 2. Ziffer II. 4., III. 4. und 5., IV. und V. bezeichneten Beamten in die dort angegeben Klassen erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

§. 4. Die von den Enregistrements-Einnehmern, welche zugleich Forstkassen-Rendanten sind, nach Massgabe des §. 2. Ziffer I. 5. und V. zu stellenden Kautionen haften als Gesammtkautionen gemäss §. 7. des Gesetzes.

§. 5. Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens einem Thaler monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniss erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Die Kassen, bei welchen die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge erfolgt, werden vom Ober-Präsidenten bezeichnet.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 22. November 1873.

Nachtrag.

1. **Zu §. 7. des Gesetzs v. 2. Juni 1869., betr. die Kautionen der Bundes-Beamten** (s. oben S. 276.) ist in Abänderung des Art. 3 der Verordnung v. 5. Juli 1871., betr. die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten (s. oben S. 298.) folgende **Verordnung, betr. die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militair-Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen angestellt werden,** unterm 14. Januar 1873. ergangen. (R.-G.-B. 1872. Nr. 2. S. 37.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen was folgt:

Einziger Art. Feldbeamten der Militair-Verwaltung, welche die nach Art. 2. I. B. der Verordnung vom 5. Juli 1871. zu bestellende Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feldintendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Urkundlich u. s. w.

---

2. **Zu §. 5. des Gesetzes, betr. Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten. Bekanntmachung v. 5. Juli 1873,, betr. vierteljährliche Gehaltszahlung.** (Vgl. S. 32. ff. d. Bandes.) (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1873. S. 211. u. 212).

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März d. J. (R.-G.-B. S. 61.) hat der Bundesrath beschlossen, dass die Gehaltszahlung an

den Reichskanzler, — die Beamten des Reichskanzler-Amts und der einzelnen Abtheilungen desselben, — des statistischen Amts, — des Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus, — des Bundes-Amts für das Heimathwesen, — die Ober-Postdirektoren, Ober-Posträthe und Posträthe, — den Vorsteher und den Inspektor des Post-Zeitungs-Amts, — die Beamten des Reichstags, — des Auswärtigen Rmts, der Gesandschaften und der Konsulate, — des Kgl. Preuss. Kriegs-Ministeriums, der Kgl. Preuss. General-Militair-Kasse und des Kgl. Preuss. General-Buditoriats, — der Kaiserlichen Admiralität, — des Rechnungshofs, — des Reichs-Oberhandels-Gerichts, — des Reichs-Invalidenfonds, — des Reichs-Eisenbahn-Amtes, — den Vorsitzenden und die Mitglieder der General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen, sowie den Ober-Maschinenmeister, — die Bau- und Betriebs-Inspektoren, die Güter-Inspektoren und den Telegraphen-Inspektor der Reichs-Eisenbahnen

vierteljährlich stattzufinden hat.

Berlin, den 5. Juli 1873. **Der Reichskanzler etc.**

---

3. **Zu §. 7. des Ges. betr. Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.** (s.d.S.37.ff.) hat das Reichskanzler-Amt unter dem 16. Mai 1873. entschieden,

„dass die Hinterbliebenen der vor dem 18. April 1873. verstorbenen Reichs-Beamten die Bewilligung des Gnaden-Quartals auf Grund des Gesetzes betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März 1873. §. 7. (R.-G.-Bl. S. 62.) nicht beanspruchen können."

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche z. B. im §. 14. der Einleitung zum Preuss. Allgem. Landrecht Ausdruck gefunden haben, bestimmt sich der Umfang eines Rechts nach den zur Zeit seiner Entstehung — nicht nach den zur Zeit seiner Ausübung — geltenden Gesetzes-Vorschriften. Der Zeitpunkt, von welchem das Recht der Hinterbliebenen eines Beamten auf die Gnaden-Kompetenz entsteht, ist der Augenblick des Todes dieses Beamten. Der Umfang des fraglichen Rechts kann daher nur nach dem Gesetze bestimmt werden, welches zur Zeit des Todesfalles für derartige Gnaden-Bewilligungen massgebend war. (Zentralbl. f. d. D. R. 1873. S. 160.)

III. Zu §. 92. (S. 764. d. Bds.).

Regulativ des Bundesrathes für die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden. (Zentralblatt für das Deutsche Reich. 1873. S. 390. ff.)

In Ausführung des §. 92. des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzblatt S. 61.), hat der Bundesrath dem nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Regulativ für die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden die Bestätigung ertheilt:

I. Abschnitt.

Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Kammern.

§. 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11. bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluss erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniss von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2. Zur Beschlussfähigkeit der Disziplinar-Kammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden nöthig.

§. 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden nicht mehr als fünf betragen.

§. 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§. 89. Abs. 2. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, dass die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert, oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§. 89. a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche aus den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89. a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4. sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§. 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmt-

liche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7. am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staats-Aemter bewilligt wird Eine gleiche Anzeige muss erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet das Kollegium.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§. 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinar-Kammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinar-Verfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muss der Beschluss des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muss die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13. In jeder einen Kollegialbeschluss erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22. Ziff. 3. mündlich erstattet.

§. 14. Die Disziplinar-Kammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte etc. unter dem Namen:

„Die Kaiserliche Disziplinarkammer zu N. N.“

§. 15. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Deutschen Reichs."

§. 16. Die Disziplinar-Kammern führen ein Siegel, entsprechend dem bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte in Gebrauch befindlichen kleineren Siegel, mit der Umschrift: „Kaiserliche Disziplinar-Kammer zu N."

§. 17. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten (§. 13.), bestimmt die Sitzungen (§. 1.) und nach Anleitung der §§. 5. und 7. die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlasst die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§. 9.), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen etc., vollzieht (unter Kontrasignatur des Sekretairs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler-Amte eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muss insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestre tung der Büreaubedürfnisse wird das Reichskanzler-Amt auf Vorschlagi des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Das Reichskanzler-Amt wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren, zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124. a. a. O.) das Erforderliche anordnen.

§. 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu §§. 101. und 102. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.:

Die Sitzung ist in der Regel dergestalt zu bestimmen, dass dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, dass er sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne, und dass auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muss die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, dass im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2. Zu §. 103.

Die Verhandlung über den Ausschluss oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muss aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§. 104. bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht Theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind die Vorschriften massgebend, welche am Sitze der Disziplinar-Kammer in strafgerichtlichen Untersuchungen gelten. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Die wegen Ungehorsams erkannten Geldstrafen sind derjenigen Kasse zur Einziehung zu überweisen, welcher sie gebühren würden, wenn sie am Sitze der Disziplinar-Kammer von dem ordentlichen Strafgerichte verhängt wären.

4. Zu §. 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu §. 109.

Das Sitzungsprotokoll muss insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniss (Rotulus) zu versehen.

7. Zu §. 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu §. 133.

Für die Insinuationen in den bei den Disziplinar-Kammern anhängigen Sachen sind die am Orte der Insinuation für die gerichtlichen Insinuationen in Strafsachen geltenden Vorschriften massgebend.

Die Zulässigkeit einer Insinuation durch die Post und das Verfahren bei ausserhalb des Deutschen Reichs zu beschaffenden Insinuationen bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für die Insinuationen in gerichtlichen Strafsachen an dem Orte gelten, wo die Disziplinar-Kammer ihren Sitz hat.

Die Nachweisungen über die geschehenen Insinuationen sind stets zu den Akten zu bringen.

II. Abschnitt.

Geschäfts-Ordnung bei dem Disziplinar-Hofe.

§. 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf die Geschäfts-Ordnung bei dem Disziplinarhofe entsprechende Anwendung:

1. Zu §. 2.

Zur Beschlussfähigkeit des Disziplinarhofes ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§. 4. und 5.

Die §§. 4. und 5. gelten mit der Massgabe, welche sich von selbst daraus ergiebt, dass die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und dass unter diesen nach §. 91. Absatz 2. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. sich ausser dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9., 10. und 19.

Als ältestes Mitglied, welches also auch den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der Vize-Präsident des Reichs-Oberhandels-Gerichts, so lange dieser dem Disziplinarhofe als Mitglied angehört. Wenn auch der Vize-Präsident verhindert oder nicht mehr Mitglied des Disziplinarhofes ist, so wird der Präsident von dem ältesten, dem Disziplinarhofe angehörenden Reichs-Oberhandels-Gerichtsrathe vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhofe angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mit-

gliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesraths-Mitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrathe besteht.

5. Zu §. 14.

Der Disziplinarhof erlässt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Der Kaiserliche Disziplinarhof."

6. Zu §. 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein grosses und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichs-Oberhandels-Gerichte in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das grössere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15.) gebraucht.

7. Zu §. 21.

Der bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte hat auf Anordnung der zuständigen obersten Reichsbehörde (§. 85. a. a. O.) diese Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe wahrzunehmen. Als Geschäftslokal des Disziplinarhofes dient nach näherer Anordnung des Präsidenten das Geschäftshaus des Reichs-Oberhandels-Gerichts. Die bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten die entsprechenden Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe zu versehen

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofes werden aus den betreffenden Vorräthen und Fonds des Reichs-Oberhandels-Gerichts bestritten.

Zu §. 2. Gesetz betr. Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen vom 30. Juni 1873.

Verordnung, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichs-Beamten nach Massgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen. Vom 3. Februar 1874. (R.-G.-Bl. S. 13.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen etc. auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten was folgt:

Einziger Artikel. Dem mittelst Unserer Verordnung vom 30. Juni 1873. (R.-Gbl.. S. 169 ff)*) verkündigten Verzeichniss der Reichs-Beamten treten die nachfolgenden Beamtenklassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden und zwar:
unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:
Nr. 6. Ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungs-Kommission;
unter Abtheilung E. Marine-Verwaltung:
Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven;
Nr. 14. Redakteur der Annalen der Hydographie;
Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Bureau.
Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:
unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:
Nr. 6. Expedirender Sekretair und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;
Nr. 7. Bureau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;
Nr. 8. Kanzlei-Sekretair beim Statistischen Amt.

Urkundlich etc. Gegeben etc.

---

*) Unten S. 593.

Die Beamten in Elsass-Lothringen.

1. Gesetz, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873.

2. Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873.

3. Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Universitäts-Professoren vom 25. Dezember 1873.

Die Mehrzahl der im Text oder den Anmerkungen in Bezug genommenen Reichs-Gesetze ist in unsern Sammlungen von Einzeln-Ausgaben Deutscher Gesetze enthalten; ein Verzeichniss derselben ist am Schluss beigefügt. Wir bitten demselben freundliche Beachtung nicht versagen zu wollen.

Die Verlagshandlung.

Einleitung.

Durch Reichs-Gesetz vom 9. Juni 1871. (G.-Bl für Elsass-Lothringen S. 1.) wurde Elsass-Lothringen für immer mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Der Kaiser, welcher die Staatsgewalt daselbst ausübt, war bis zur Einführung der Reichs-Verfassung bei der Gesetzgebung nur an die Zustimmung des Bundesraths gebunden.

Laut Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 161.) ist die Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen mit dem 1. Januar 1874. in Kraft getreten und damit hat auch der Reichstag seinen Antheil an der Gesetzgebung erhalten.

In den drei und ein halb Jahren der sogenannten Diktatur hat die Kaiserliche Gesetzgebung daselbst eine massvolle und erfolgreiche Thätigkeit entfaltet.

Das Privatrecht (code civil)[1]) mit Ausnahme des Handels-, Wechsel- und Genossenschaftsrechts (code de commerce)[1a]) wird von derselben wenig berührt.

---

[1]) Aus diesem Rechtsgebiet sind zu erwähnen:

1. aus dem Eherecht:
   a) das Gesetz vom 25. Februar 1872. über die Dispensationen von Ehehindernissen, sowie über die Gültigkeit der in Elsass-Lothringen durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen (G.-Bl. S. 149.),
   b) das Gesetz vom 27. November 1873., betr. die Wiedereinführung der Ehescheidung (G.-Bl. S. 297.);
2. aus dem Vormundschaftsrecht:
   Ges. vom 22. Oktober 1873., betr. die Beaufsichtigung und Kosten des Vormundschaftswesens (G.-Bl. S. 278.); dasselbe sorgt für bessere Sicherstellung und erhöhte Kontrole der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen, vereinfacht den Geschäftsgang und vermindert die Kosten.
3. aus dem Obligationenrecht:
   a) Reichs-Gesetz vom 7. Juni 1871. über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, eingeführt durch Ges. vom 1. November 1872. (G.-Bl. S. 769—772.) und
   b) Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1870. über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken nebst der die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine ordnenden Instruktion vom 12. Dez. 1870., eingeführt durch Ges. vom 27. Jan. 1873, (G.-B'. S. 19.) und in Verbindung damit die Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenn Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz vom 19. Sept. 1873. (G.-Bl. S 253.);
   c) Verordn., betr. die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräusserung von Gütern, zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen, vom 5. Mai 1873. (G.-Bl. S. 85.).

[1a]) Einführungsges. zum Deutschen Handels- und Wechselrecht vom 19. Juni 1872. (G.-Bl. S. 213.), Verordn. vom 12. Juli 1872. über die Gebührenregelung (G.-Bl. S. 563.) und Instruktion, betr. die Führung des Handelsregisters (G.-B'. S. 746.), ferner Ges. vom 12. Juli 1872. (G.-Bl. S. 511.) über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, nebst Ausführungs-Verordnun 28. Sept. 1872. G.-Bl. S. 745.).

In noch höherem Grade gilt dies von dem gerichtlichen Verfahren,[2]) sowohl von dem Zivil-, als von dem Strafverfahren (code de procedure und code d'instruction criminelle); dagegen ist an die Stelle des code pénal das Deutsche Strafgesetzbuch getreten.[2a])

Eine eingreifendere Thätigkeit hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geübt. Die Einführung der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht[3]) und die Organisation beziehungsweise Reorganisation der Behörden und des Beamtenthums[4]) stehen hier in erster Linie. Ihren Abschluss hat jene gesetzgeberische Thätigkeit in der Verkündung der Gesetze, betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember (G.-Bl. S. 479.), betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer vom 24. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 515.) und betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität Strassburg gefunden (G.-Bl. S. 518).

Eine Skizze der Organisation der Verwaltung und des Schulwesens insbesondere wird die Tragweite des Gesetzes veranschaulichen.

A. Reichs-Verwaltung in Elsass-Lothringen.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 9. Juni 1871. war es zulässig, durch Kaiserliche Verordnung einzelne Theile der Reichs-Verfassung einzuführen. Dies geschah mit Abschnitt VIII., betr. das Post- und Telegraphenwesen durch Gesetz vom 14 Oktober 1871. (G.-Bl. S. 347.),[5]) mit Abschnitt VII. über das Eisenbahnwesen durch Gesetz vom 11. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 371.) und mit dem Abschnitt XI. Art. 57. 58. 59. 61. 63. 64. 65. über das Reichskriegswesen durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (G.-Bl. S. 83.)[6]) Abschnitt VIII und VII traten mit

---

[2]) Hierher gehören nur:
a) Ges. vom 21. Oktober, betr. die Verschollenheitserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870. und 1871. geführten Kriege Theil genommen haben (G.-Bl. S. 281.),
b) Ges. vom 1. Dezember 1873., betr. aussergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften (G.-Bl. S. 300.) und
c) Ges. vom 1. Dezember 1873. über den Zwangsverkauf von Liegenschaften (G.-Bl. S. 300.).

welche nach dem Vorbild der Deutschen Gesetzgebungen das Verfahren vereinfachen und weniger kostspielig machen.

[2a]) Einführungs-Gesetz zum Deutschen Straf-Ges.-B. vom 1. Oktober 1871 (G.-Bl. S. 31.), modifizirt durch das Ges. vom 14. Juli 1873. (G.-Bl. S. 166.); dazu Gesetz vom 10. Dezember 1871., betr. eine Ergänzung des Deutschen Strafgesetzbuches, eingeführt mittelst Gesetzes vom 15. Juli 1872. (G.-Bl. S. 531.).

[3]) Verordn. vom 18. April 1871., betr. die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und Ges. vom 23. Januar 1872. (G.-Bl. S. 83.), betr. die Einführung des Reichs-Ges. vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

[4]) Vgl. die nach Vorschrift des §. 3. des Ges. vom 9. Juni 1871. über die Verwaltung in Elsass-Lothringen gemachten Mittheilungen des Reichskanzlers vom 9. August 1872. (Druckschr. des Reichstages von 1872. Nr. 14.) und vom 4. April 1873. (Druckschr. von 1873. Nr. 38.) und die Verhandlungen des Reichstages vom 22. April 1872. (Sten. Ber. S. 115.) und vom 16. Mai 1873. (Sten. Ber. S. 678 ff.). Siehe ausserdem „die Fortschritte der Verwaltung in Elsass-Lothringen" von Lehfeld in Holzendorf's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches. Während der Korrektur des Druckes erschien der Verwaltungs-Bericht für 1873/1874. Derselbe ist durch nachträgliche Bemerkungen thunlichst berücksichtigt. (Drucksachen des Deutschen Reichstags von 1874. Nr. 46.)

[5]) Gleichzeitig mit Abschnitt VII. sind die Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871. in Kraft getreten (Gesetz vom 4. November 1871., G.-Bl. S. 348.). Durch Gesetz vom 1. März 1872. (G.-Bl. S. 150.) ist auch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Mai 1869., eingeführt.

dem 1. Januar 1872., die Bestimmungen des Abschnitts XI. mit der Verkündigung in Kraft.

Damit schieden aus dem Landesregiment Elsass-Lothringens wichtige Zweige der Verwaltung aus. Die Organisation der betr. Behörden war Reichssache und in ihren Grundzügen theilweise schon in den angeführten Verfassungsbestimmungen enthalten.

Unter dem Kaiserlichen General-Postdirektor in Berlin wird die Postverwaltung in Elsass-Lothringen von den Ober-Postdirektoren in Metz und Strassburg geleitet. Ihnen steht ein Hülfspersonal von Posträthen und Postinspektoren zur Verfügung; Postämter und Postdirektoren befinden sich in Strassburg, Mühlhausen, Metz, Kolmar, Diedenhofen und Schlettstadt. (Vergl. Etat der Reichspost-Verwaltung für 1874. S. 5. S. 23.).

Chef der Telegraphen-Verwaltung mit Unterordnung unter den General-Telegraphendirektor in Berlin, ist der Telegraphendirektor in Strassburg mit den erforderlichen Räthen. Ihm untergeben sind die Telegraphen-Inspektoren in Strassburg, Mühlhausen und Metz. (Etat der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für 1874. S. 3. und S. 8)

In Elsass-Lothringen steht das 15. Armee-Korps des Deutschen Heeres mit dem General-Kommando in Strassburg und Divisions-Kommandos in Strassburg und Metz. Behufs der Aushebung wurde das Reichsland unterm 19. Februar 1872. in elf Landwehrbataillons-Bezirke eingetheilt. Auf Grund der Militairersatz-Instruktion vom 26. März 1868., welche mittelst Verordnung vom 26. März 1872. eingeführt wurde (G.-Bl. S. 573.), besteht in jedem Kreise eine Kreisersatz-Kommission als Ersatzbehörde erster Instanz. Als Ersatzbehörden zweiter Instanz sind vier Departements-Ersatz-Kommissionen eingesetzt worden. Als Ersatz-Behörde dritter Instanz steht das Königliche General-Kommando XV. Armee-Korps im Verein mit dem Kaiserlichen Ober-Präsidenten den Ersatz-Angelegenheiten vor.

Zur Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst sind die drei Prüfungs-Kommissionen in Strassburg, Kolmar und Metz eingesetzt.

Was das Eisenbahnwesen angeht, so ist behufs der Verwaltung und des Betriebes der an das Deutsche Reich abgetretenen, für Rechnung des Reichs verwalteten, vormals der Französichen Ostbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen durch Erlass vom 9. Dezember 1871. (Gesetzblatt 1872. Seite 4.) eine Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen“ eingesetzt worden.

Dieselbe besteht aus einem General-Direktor und zwölf Mitgliedern, welche den Amtskarakter „Direktoren führen.“ Fünf Betriebs-Inspektoren in Strassburg, Mühlhausen, Kolmar, Saargemünd und Metz sind der General-Direktion unterstellt (Etat der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen für 1874. S. 5.).

Das Reichs-Eisenbahn-Amt in Berlin führt nicht blos die ihm zugewiesenen, in das Gebiet der Verwaltung fallenden Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichkanzlers, sondern bildet zugleich die Reichsbeschwerde-Instanz über die Mass-

---

[6]) Unter den später eingeführten Militair-Gesetzen ist das Militair-Strafgesetzbuch mit seiner Klassifizirung der Personen des Soldatenstandes und der Militair-Beamten (Ges. vom 8. Juli 1872., G.-Bl. S. 473. u. 505.), sowie die Preuss. Mil.-Strafgerichts-Ordnung (Ges. vom 6. Dezember 1873., G.-Bl. S. 331.) hervorzuheben.

regeln der Reichseisenbahn-Verwaltung nach Art eines Verwaltungs-Gerichtshofes und ist zu diesem Zweck durch Richter verstärkt.[7])

Die Besoldung der Beamten dieser Verwaltungszweige erfolgt aus der Reichskasse und wird durch den Reichshaushalt geregelt. Die grosse Zahl derselben, namentlich der Post-, Telegraphen- und Militair-Beamten, hat schon am Ende des Jahres 1871. zur Einführung des Gesetzes über die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869. genöthigt (Gesetz vom 11. Dezember 1871., G.-Bl. S. 386) und diesem ist in Beziehung auf die Reichs-Eisenbahn-Beamten die Verordnung vom 27. Februar 1872. (G.-Bl. S. 154.) gefolgt.[7a])

B. Kaiserliche Landes-Verwaltung.

I. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

1. Verantwortlicher Minister für die Staatsverwaltung in Elsass-Lothringen ist der Reichskanzler. (§. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871. G.-Bl. S 2.). Derselbe bildet insbesondere die höchste Landes-Justiz-, Landes-Finanz-, Forst- und Berg-Behörde. Im Reichskanzler-Amte besteht eine besondere Abtheilung für die Angelegenheiten Elsass-Lothringens.

2. Den obersten Gerichtshof für Elsass-Lothringen bildet das Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig. (Ges. vom 14. Juni 1871., Ges.-Bl. S. 249.)

3. Die Kontrole des gesammten Landeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wird vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches geführt. (Ges. vom 30. Dezember 1871., G-Bl. 1872. S. 49.; Ges. vom 6. Oktober 1873., G.-Bl. S. 261.)

Zur Unterhaltung dieser drei, der Landes-Verwaltung Elsass-Lothringens mit dem Deutschen Reiche gemeinsamen Behörden entrichtet die Landeshauptkasse 50,370 Rthlr. an das Reich. (Landeshaushalts-Etat von 1874., G.-Bl. S. 451.)

II. Besondere Behörden der Landes-Verwaltung in Elsass-Lothringen.

A. Behörden der inneren Verwaltung mit Ausschluss der Justiz-Verwaltung.

Für die Errichtung der inneren Staatsverwaltung in Elsass-Lothringen ist das Gesetz vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. 1872. S. 49.) grundlegend. Dasselbe ordnet die Behörden an, von denen die Landesverwaltung geführt wird, und stellt zugleich ihre Befugnisse fest. In den Bereich der inneren Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes fällt Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Wasser-, Wege- und Bergbau, namentlich auch das Unterrichtswesen, ausserdem die Finanz-Verwaltung, insbe-

---

[7]) Ges. vom 27. Juni 1873. §§. 4. 3. 6. Ges.-Bl. S. 164. und Verhandlungen des Reichtags (Sten. Ber. S. 711—713. 871.

[7a]) Ausser den Verfassungs-Bestimmungen über Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Kriegswesen sind Art. 3., über das gemeinsame Indigenat (Einverleibungsges. vom 3. Juni 1871. G.-Bl. von 1871. S. 1.) und im Gefolge dessen das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. und über den Erwerb und Verlust der Reichs-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. bez. 22. April 1871. (G.-Bl. von 1873. S. 1. fg.), im gleichen Art. 33. und 38. der Verfassung über die Aufnahme in das Reichs-Zoll- und Handels-Gebiet in Elsass-Lothringen eingeführt (Ges. vom 17. Juli 1871. und Verordnungen vom 19. August und 22. September 1871., G.-Bl. S. 247., 263., 335.)

Reichsbehörden zur Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmungen sind nicht geschaffen; die Zollbeamten sind verfassungsmässig Landesbeamte (vgl. Bemerkungen zu §. 1. des Reichsbeamten-Gesetzes.)

sondere Forstverwaltung und Verwaltung der direkten und indirekten Steuern.

Die der inneren Verwaltung angehörenden Behörden sind in Grundlage des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. nach dem Bureau-System organisirt.

Das Kollegial-System kommt nur in Administrativ-Justiz-Sachen zur Geltung.

Im Uebrigen hat die Organisation in Preussen zum Vorbild gedient.

AA. Oberste Verwaltungs-Behörden.

Die oberste Verwaltungs-Behörde in Elsass-Lothringen ist der Ober-Präsident. (§. 4. des angeführten Gesetzes.) Derselbe steht unmittelbar unter dem Reichskanzler und ist vorbehaltlich der Verantwortlichkeit desselben mit den Befugnissen eines Ministers ausgerüstet, insoweit dieselben nicht

1. durch Reichs- oder Landes-Gesetz oder durch Kaiserliche Verordnung bereits geregelt sind, oder
2. den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben.[8])

Dem Ober-Präsidenten sind ein Vize-Präsident, mehrere Räthe — darunter ein Justitiarius und ein Medizinalrath und Hülfsarbeiter (Regierungs-Assessoren) — beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen führen. Nur insoweit es sich um Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe in streitigen Sachen handelt, welche nach der französischen Gesetzgebung dem Staatsrathe als der höchsten Instanz der Verwaltungs-Gerichtsordnung zugewiesen sind,[8a]) bilden die Räthe ein Kollegium (Comité „de contentieux" de justice administrative), welches den Namen Kaiserlicher Rath in Elsass-Lothringen führt. (§. 7., 8. u. 20. dieses Gesetzes und Verordn. vom 22. Februar 1873, G.-Bl S. 29.)

Unter den Räthen des Ober-Präsidenten befindet sich ein technischer Rath, welchem die Staats-Forstverwaltung unterstellt ist, mit dem Amtskarakter eines Landforstmeisters. (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung v. 30. Dezember 1871., G.-Bl. 1872. S. 57.)

Ebenso stehen dem Ober-Präsidenten für das Schulwesen Schulräthe[9]) und für den wichtigsten Theil der Bauverwaltung in Elsass-Lothringen, für die Strom- und Kanalbauten ein Bauverständiger mit dem Amtskarakter „Wasserbau-Direktor" (§. 16. dies. Ges.) zur Seite.[10])

[8]) Ges. vom 29. Januar 1872., §. 6. 15. a. a. O. (G.-Bl. S. 122.), Ges. vom 11. Juli 1873. (G.-Bl. S. 161.), imgleichen Ges. vom 14. Juli 1871. betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung §. 3. (G.-Bl. S. 165.), Ges. vom 17. Juli 1871. betr. die Einführung der deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung Art. 1. (Ges.-Bl. S. 37.), Ges. vom 14. Juli 1871. betr. die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (G.-Bl. S. 250.) und Berggesetz vom 16. Dezember 1873. §. 166. (G.-Bl. S. 426.).

[8a]) Dekrét vom 25. Januar 1852. „Sur le conseil d'etat (Bulletin des lois X[0] Nr. 2218.) insbes. Art. 17.—24. über Administrativ-Justiz.

[9]) Dem Ober-Präsidenten steht namentlich die Leitung und Aufsicht der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen zu. (Verordn. vom 10. Juli 1873. G.-Bl. S. 166.) Vgl. §. 1. des Ges. betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873.

[10]) Die Organisation der Wasserbau-Verwaltung nach §. 16. des Ges. vom 30. Dezember 1871. ist durchgeführt und die Eintheilung des Landes in Wasserbau-Bezirke — welche zur Kompetenz des Ober-Präsidenten gehörte — erfolgt. Bezüglich der Hoch- und Wegebau-Verwaltung ist die Französische Organisation mit den durch die veränderte Organisation der allgemeinen Verwaltung nöthig gewordenen Aenderungen beibehalten.

Die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern, des Enregistrements, einschliesslich der Hypothekenbewahrung, der Dominialnutzungen, des Stempelwesens einschliesslich der Stempelsteuer, sowie die Einziehung und Verwaltung der sonstigen mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte wird von einem Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit den Befugnissen des ehemaligen französischen General- und Departements-Direktors geführt. Die Zuständigkeit dieser Direktiv-Behörde bezieht sich sowohl auf die Reichs- als auf die Landes-Steuern.[11])

BB Bezirks-Behörden.

Elsass-Lothringen zerfällt in drei Bezirke: Unter-Elsass, Ober-Elsass und Lothringen. An der Spitze eines jeden der drei Bezirke steht ein Bezirkspräsident mit Räthen, einem Ober-Regierungsrath und mehreren Hülfsarbeitern, darunter ein Schulrath für das Unterrichtswesen,[12]) ein Medizinalrath und ein Baurath für die Strassen- und Wegebau-Verwaltung. Die Kanal- und Strombauten werden von den Bezirks-Ingenieuren beaufsichtigt. Die Bezirke derselben fallen weder mit den

---

[11]) Hervorzuheben ist:

a. In Bezug auf die Reichssteuern: Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung erfolgte durch das Gesetz vom 17. Juli 1871. Vgl. Note 7a. Durch dasselbe (Ges.-Bl. S. 37.) wurde das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869., das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869.; das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.; und der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873. (G.-Bl. S. 191. 194.) abgeänderte Vereins-Zolltarif und das Zollkartell vom 11. Mai 1833., soweit sie nicht bereits vorher eingeführt waren, nebst dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten vom 28. Juni 1834 eingeführt.

Mittelst Gesetzes vom 11. Juli 1871. (G.-Bl. S. 175.) erfolgte die Einführung des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869., zu dessen Ausführung die Bekanntmachung vom 27. Juli 1871. (G.-Bl. S. 183.) und die Bekanntmachung vom 3. August 1871., betreffend den Debit der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (G.-Bl. S. 245.) ergangen sind.

Das Reichsgesetz über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868. trat in Elsass-Lothringen mit dem Gesetz vom 16. Mai 1873. (G.-Bl. S. 67.) in Wirksamkeit.

b. In Bezug auf die Landessteuern: Die Besteuerung des inländischen Bieres (Art. 35. der Verf.) wurde bei Einführung der Verfassung der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten; um das von auswärts eingehende Bier rücksichtlich der Besteuerung dem im Lande gebrauten gleichzustellen, war unterm 27. November 1870. (Strassb. Zeit. Nr. 46.) die Erhebung einer Uebergangssteuer festgesetzt.

Die Besteuerung des Weines wurde durch das Reformgesetz vom 20. März 1873. (G.-Bl. S. 51.) neu geregelt, vgl. Ges. vom 13. Juli 1872. (G.-Bl. S. 562.).

Für das Enregistrement und die Stempelsteuer, welche mit der Bier- und Weinsteuer die hauptsächlichste Einnahmequelle des Landes bilden (Landeshaushalt von 1874, G.-Bl. S. 468.) sind, abgesehen von den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873. (G.-Bl. S. 87.), noch die Französischen Gesetze massgebend.

c. Ueber die Aufhebung der Binnenschiffahrts-Abgaben vgl. Gesetz vom 29. Januar 1873. (G.-Bl. S. 59.); über anderweite Aufhebung von Steuern siehe Ges. vom 21. Mai 1873. (G.-Bl. S. 87.).

d. Ueber das Steuerexekutions-Verfahren vgl. Verordn. vom 26. Mai 1871. und die Vollzugsanweisung vom 31. dess. Mts. (Strassb. Zeit. Nr. 127. und 131.). Ueber das administrative Strafverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und gegen die Gesetze über die indirekten Steuern siehe Gesetz vom 5. Juli 1872., (G.-Bl. S. 465.) und über Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Uebergangsverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen das Gesetz vom 30. Juni 1873. (G.-Bl. S. 129.).

e. Wegen Organisation der Lokalbehörden vgl. CC. „Kreisbehörden“.

[12]) Dem Bezirks-Präsidenten steht die Leitung und Aufsicht des niederen Schulwesens zu.

Regierungs-Bezirken, noch mit den Kreisen zusammen; es bestehen sieben Bezirke.

Unter Leitung des Bezirks-Präsidenten führt ferner ein Steuerdirektor die Verwaltung der direkten Steuern[13]) und das Katasterwesen des Bezirks, welchem wiederum ein Kataster-Inspektor untergeordnet ist.

Die Leitung und Aufsicht über das Forstwesen üben Forstdirektionen am Amtssitz des Bezirks-Präsidenten, in denen ein Ober-Forstmeister[14]) den Vorsitz führt. Dieselben sind in 12 Forstmeisterei-Bezirke getheilt, deren jede eine Anzahl Ober-Förstereien umfasst. (§. 2. des Ges. vom 30. Dezember 1871., G.-Bl. S. 54.)

Insoweit es sich um eine Entscheidung innerhalb der dem ehemaligen Präfekturrath als Verwaltungs-Tribunal gebührenden Zuständigkeit handelt, bildet der Bezirks-Präsident mit den ihm beigegebenen Räthen einschliesslich des Steuerdirektors und des Ober-Forstmeisters ein Kollegium unter dem Namen Kaiserlicher Bezirksrath.[15]) (§. 13. dies. Ges.[16])

Am Amtssitz des Bezirks-Präsidenten besteht unter dessen Aufsicht eine Bezirkshauptkasse, welcher ein Landrentmeister vorsteht Mit der Bezirkshauptkasse zu Strassburg ist die Landeshauptkasse für Elsass-Lothringen verbunden. (§. 19.)

Elsass-Lothringen bildet eine eigene, vom Deutschen Recht getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit mit seinem eigenen Grundvermögen und seinen eigenen Einkünften. Seine Ueberschüsse verbleiben ihm, dagegen ist es gleich den übrigen Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen an die Reichskasse verpflichtet.[16a]).

CC. Kreis-Behörden.

Von den drei Bezirken Elsass-Lothringens enthält Unter-Elsass 8, Ober-Elsass 6 und Lothringen 8 Kreise. Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreis-Direktor vor.[17]) In den Stadtkreisen Strassburg und Metz nimmt der Bezirks-Präsident die Befugnisse des Kreis-Direktors wahr[18]). In Strassburg, Metz und Mülhausen sind besondere Polizei-Direktoren bestellt.[19]) (§§. 2. und 14. dies. Ges.)

Den Kreis- und Polizei-Direktoren sind für die Medizinalpolizei Kreisärzte beigegeben[20]) und die durch Dekret vom 18. Dezember 1848. angeordneten Conseils d'hygiène mit den Kreis-Aerzte.

13) Dahin gehört die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, die Thür- und Fenstersteuer, und die Patentsteuer (Gewerbesteuer). Vgl. Landeshaushalt von 1874. (G.-Bl. S. 467.).

14) Uniform - Reglement für die Kaiserlichen und Gemeinde - Forst - Beamten vom 25. November 1871. (Verordn. herausgegeben vom Ober-Präsidialbüreau S. 400.).

15) Verordn. betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen vom 1. September 1872. (G.-Bl. S. 125.), verschieden von dem Bezirksrath ist der Bezirkstag. Gesetz vom 24. Januar 1873. (G.-Bl. S. 17.).

16) Vgl. Französisches Ges. vom 28. Pluviose an 8. (1801.), art. 4. fg. (Bulletin des lois Série III. Nr. 115.) und Ges. vom 21. Juni 1865. „Loi relative au Conseils de préfecture" (Bulletin des lois XI. Série Nr. 13. 336.).

16a) Vgl. Landeshaushalt von 1874. (G.-Bl. S. 460.).

17) Vgl. Verordn. v. 20. Septbr. 1873. über Zuständigkeit der Kreis-Direktionen.

18) Ueber den Kreistag vgl. Ges. vom 24. Januar 1873. (G.-Bl. S. 17.).

19) Zu den Kosten der Polizei-Verwaltung werden von den Gemeinden Beiträge an die Landeskasse entrichtet. Landeshaushalt von 1873 und 1874. (G.-Bl. von 1874. S. 119. 470.). Die Kompetenz-Ausscheidung gegen die Bürgermeister ist vollständig geordnet (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. Drucks. Nr. 46. S. 15.)

20) Landeshaushalt von 1873. und 1874. (G.-Bl. S. 101. 454.).

durch die neue Verwaltungs-Organisation bedingten Modifikationen als Kreis-Gesundheitsräthe wieder errichtet.

Kreis-Ingenieure.

Die Lokal-Verwaltung der Strassen und Wege ist in einem jeden Kreise einem Kreis-Ingenieur übertragen. Diese Organisation hat es möglich gemacht, den Kreis-Ingenieuren zugleich die Besorgung der aus Landesmitteln subventionirten Vizinal-Wegebauten zu übertragen und so die gesammte Strassen- und Wegebau-Verwaltung eines Kreises in der Hand eines Beamten zu vereinigen.

Kantonal-Polizei-Kommissare.

Die Polizei-Verwaltung auf dem Lande, welche nach dem Friedensschlusse und theilweise bis in die neuere Zeit noch ganz in der Hand der Kantonal-Polizei-Kommissare gelegen hat, kehrt nach und nach in die Hand der Gemeindebehörde zurück. Die Zahl der Kantonal-Polizei-Kommissare wurde 1872 erheblich gemindert, nachdem eine Beschränkung ihrer Kompetenz auf eigentlich polizeiliche Gegenstände stattgefunden hat.[21])

Gensdarmerie.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872. (Ges.-Bl. S. 441.) hat die Organisation der Gensdarmerie stattgefunden. In Bezug auf Oekonomie, Disziplin und innere Verfassung militairisch eingerichtet, steht dieselbe in diesen Beziehungen auch in Elsass-Lothringen unter der oberen Aufsicht des kommandirenden Generals des Armeekorps. Die Zivilbehörden, welchen die Gendarmen zugewiesen sind, haben dieselben in ihrer Dienstführung unmittelbar zu leiten und zu überwachen und sind befugt, ihnen Zurechtweisungen zu ertheilen. Elsass-Lothringen bildet einen selbstständigen Brigadebezirk, welcher in 6 Distrikte, 20 Oberwachtmeister-Beritte und 135 Stationen eingetheilt ist. Die Brigade besteht aus 1 Brigadier, 6 Distrikts-Offizieren, 21 Oberwachtmeistern und der erforderlichen Zahl von berittenen und Fussgensdarmen.

Die im §. 20. des Gesetzes vorgesehene allgemeine Dienst-Instruktion für die Gendarmerie in Elsass-Lothringen ist unterm 26. September 1872. ergangen und der Dienstbetrieb darnach geregelt. (Jahresübers. v. 1873. Reichst.-Drucks. No. 385. 13.)

Kreis-Schulinspektoren.

Das Elementar-Schulwesen wird von einem Kreis-Schulinspektor beaufsichtigt, dessen Thätigkeit vorzugsweise in der technischen und disziplinarischen Leitung und Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer besteht.

Oberförster.

Für die örtliche Verwaltung der Forsten (§§. 2. 3. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871.) sind durch Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1872. 63 Oberförsterei-Bezirke gebildet. (Bekanntmachung vom 11. März 1872. in „Verordnungen für Elsass-Lothringen, herausgegeben vom Ober-Präsidial-Bureau“ S. 468.) (Drucks. des Reichstags von 1872. No. 38. S. 29., von 1873. No. 14. S. 22.)

---

21) Seit 1873. scheint ihre Zahl konstant zu sein, wenigstens ist eine Verringerung der Ausgaben für Kantonal-Polizeikommissare nicht mehr eingetreten. Vgl. Landeshaushalt für 1873 und 1874 (G.-Bl. S. 99. und 453.) mit Landeshaushalt von 1872. (G.-Bl. S. 184.). Nach dem Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. ist dieselbe auch im Laufe des letzten Jahres vermindert. Sie beträgt 53.

Verwaltung der direkten Steuern. Kreis-Steuerkontroleur.

Was die Verwaltung der **direkten Steuern** betrifft, so war zur Beaufsichtigung der Steuererhebung und Katasterführung in jedem Kreise ein **Kreis-Steuerkontroleur** mit dem erforderlichen Hülfspersonal bestellt. (§. 12. dies. Ges.)[21a]) Nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1873. (G.-Bl. 443.) betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1874. wird die Zahl der Steuer-Kontroleure durch diesen festgestellt.

Verwaltung der indirekten Steuern. Organisation, Hauptzoll- u. Steuer-Inspektoren.

Die Organisation der Zoll- und Steuer-Behörden,[22]) namentlich auch für die von der Reichsgesetzgebung nicht berührten indirekten Steuern und Gebühren ist am 1. Oktober 1872. in der Weise ins Leben getreten, dass die Lokal-Verwaltung der indirekten Steuern den Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemtern untergeordnet, das gesammte bezügliche Kassen- und Rechnungs-Wesen entsprechend umgestaltet, ferner der Steuererhebungsdienst von dem Aufsichtsdienst getrennt und letzterer der Leitung besonderer **Ober-Kontroleure** übertragen wurde, welchen eine entsprechende Anzahl von Zoll- und Steuer-Aufsehern beigegeben ist. Die den Haupt-Aemtern unterstellten bisherigen Steuer-Einnehmereien erhielten die Bezeichnung „Steuer-Aemter" und wurden, wo es thunlich war, mit den vorhandenen Nebenzoll-Aemtern, Salzsteuer-Aemtern und Orts-Einnehmereien (Büralistenstellen) vereinigt.

Nach dieser Organisations-Veränderung sind in Thätigkeit:

12 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter (Diedenhofen, Metz, Vick, Saarburg, Schirmeck, Münster, Altkirch, Mülhausen, Schlettstadt, Strassburg, Hagenau und Saargemünd mit Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Inspektoren,
16 Neben-Zollämter I. Klasse,
31 Neben-Zollämter II. Klasse,
58 Steuer-Aemter, zum Theil mit den Befugnissen von Zoll-Aemtern,
5 besondere Salz-Steuer-Aemter,
310 Orts-Einnehmereien, ferner
27 Ober-Grenz-Kontroleure,
17 Ober-Steuer-Kontroleure,
981 Grenz-Revisions- und Steuer-Aufseher. (Jahresübersicht von 1873. Drucks. des Reichstags von 1873. No. 38. S. 26.)

Enregistrements-Inspektoren und Verifikatoren.

In Gemässheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. wurde endlich mit Beginn des Jahres 1872. die Kontrolirung der Enregistrements-Einnehmereien und Hypotheken-Aemter im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung drei Enregistrements-Inspektoren und zwölf Verifikatoren übertragent Für den Bezirksdienst bestehen zur Zeit 77 Enregistrements-Einnehmereien und 11 Hypotheken-Aemter.[23]) (J.-Uebers. a. a. O. S. 27.)

[21a]) Es fungiren 158 Steuerempfänger. Bericht von 1874. S. 24.

[22]) Uniform-Reglement für die Beamten der Zoll- und Steuer-Beamten in Elsass-Lothringen v. 30. Jan. 1872. („Verordn. herausgegeben im Oberpräsidial-Bureau" S. 446.).

[23]) Durch das Gesetz vom 27. Oktober 1872. (G.-Bl. S. 763.) sind die Einkommens-Verhältnisse der Hypothekenbewahrer mittelst Fixirung ihrer Bezüge in einer den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt und ebenso durch Verordn. vom 15. April 1873. feste Besoldungen für die Enregistrements-Einnehmer an Stelle ihrer früheren Hebegebühren, welche ermässigt, eingeführt worden. (G.-Bl. S. 88.).

DD. Bergwesen.

Die Eigenthümlichkeit, sowie die hervorragende Wichtigkeit des Bergbaues in Elsass-Lothringen hat für diesen Verwaltungszweig zu einer abweichenden Eintheilung des Landes und dieser entsprechend auch zu einer verschiedenen Organisation der Behörden geführt. Elsass-Lothringen ist nämlich in zwei Bergreviere, Lothringen und Elsass, getheilt. Ges. vom 14. Juli 1871. (G.-Bl. S. 250.), Verordnungen des Reichskanzlers v. 7. Sept. 1871. (G -Bl. S. 337.) und v. 21. Dezbr. 1873. (G.-Bl. S. 434.)

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1871. bestanden die Bergbehörden in den Revierbeamten, in dem Ober-Bergamt und in der durch den Reichskanzler gebildeten obersten Bergbehörde.

Als Ober-Bergamt war das Königlich Preussische Ober-Bergamt zu Bonn mittelst Verfügung des Reichskanzlers vom 7. September 1871. bestellt. (G.-Bl. S. 337.) Mit Einführung des Berggesetzes für Elsass-Lothringen vom 16. Dezember 1873. hörte dieses dort als Ober-Bergamt auf. Die Bergbehörden bestehen in erster Instanz aus den beiden Bergmeistern, dagegen wird die Ober-Bergbehörde von dem Ober-Präsidenten gebildet und der Reichskanzler, wie schon erwähnt, ist die oberste Bergbehörde. (G.-Bl. S. 426.)[24])

EE. Schulwesen.

a. Elementar-Schulwesen.

Durch Verordnung vom 18. April 1871. ist die allgemeine Schulpflicht in Elsass-Lothringen eingeführt. Die Privat-Elementarschulen wurden in Bezug auf Lehrplan und Schulbesuch den öffentlichen Schulen gleichgestellt und der Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden unterworfen, die durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungsschulen wieder eingerichtet und zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen die vorgefundenen Seminare (Normalschulen) in Strassburg, Kolmar und Metz nach Deutschen Grundsätzen reorganisirt. Denselben ist im Oktober 1872 das Seminar in Schlettstadt hinzugetreten. Ein neues Lehrerseminar in Unter-Elsass soll provisorisch in Lauterburg eröffnet werden. (Bericht v. 1873/74 S. 21.) In Neudorf bei Strassburg und in Kolmar bestehen seit Mitte des Jahres 1872 Lehrer-Präparandenschulen zum Zwecke der Ausbildung von Schulgehülfen. Die Eröffnung einer solchen Anstalt für den Bezirk Lothringen wird im Herbst dieses Jahres erfolgen. (Landeshaushalt für 1873. und 1874., Ges.-Bl. S. 113. 457. 463. und Bericht über die Verw. v. 1873/74. S. 21.).

Mit der Gründung von höheren Töchterschulen ist der Anfang gemacht. Landeshaushalt für 1872. (G.-Bl. S. 187.) desgl. für 1874. (G.-Bl. S. 457.). Kommunale höherer Töchterschulen bestehen mit Staats-Subvention in Mülhausen und Markirch. Ebenso wird auf die Errichtung von Mittelschulen (Bürgerschulen) hingewirkt. (Jahresübersicht von 1873. Drucks. des Reichstags von 1873. Nr. 38. S. 17. 18. und Verw.-Ber. v. 1873/74. S. 21.)

b. Höheres Schulwesen.

Im Gebiete des höheren Schulwesens repräsentiren die drei

---

[24]) Mit dem Berggesetz zugleich ist am 16. Dezember 1873. ein Gesetz, betr. die Besteuerung der Bergwerke, verkündet (G.-Bl. S. 431.). Die Höhe der Steuer ist von fünf auf zwei Prozent herabgesetzt. Die Einnahme der bisherigen Bergwerksabgaben betrug 5000 Thaler (Landeshaushalt für 1873. G.-Bl. S. 119.) und ist für 1874. ebenso hoch veranschlagt (Landeshaushalt für 1874. G.-Bl. S. 470.).

Lyzeen[25]) zu Strassburg, zu Kolmar und zu Metz zugleich Gymnasien und Realschulen.

Die dem höhern Schulwesen angehörenden Kommunal-Schulen bestehen theils aus Gymnasien (in Mülhausen, Buchsweiler und Saargemünd) und aus Progymnasien (in Weissenburg und Zabern), theils aus Realschulen, darunter die Gewerbeschule in Mülhausen. Ausserdem sind solche Realschulen: im Bezirk Unter-Elsass: zu Hagenau, Barr, Bischweiler, Oberehеheim, Schlettstadt; im Bezirk Ober-Elsass: zu Markirch, Münster, Gebweiler, Thann und Altkirch; im Bezirk Lothringen: zu Forbach, Pfalzburg, Dieuse und Saarburg vorhanden.

Diese Kommunal-Anstalten erhalten namhafte Subventionen aus Landesmitteln.

Die Zahl der Lyzeen und städtischen höheren Schulen beträgt gegenwärtig 25. An denselben sind 246 Lehrer und Hilfslehrer thätig. (Vergl. Bericht über die Verw. v. 1873/74. S. 22.)

Neben jenen öffentlichen bestehen in Elsass auch nicht öffentliche, nämlich kirchliche und sogenannte „freie" Schulen[26]). Dahin gehört das protestantische Gymnasium zu Strassburg, welches mit den öffentlichen Anstalten gleich organisirt und daher auch gleich berechtigt ist. Die zur Zeit bestehenden höheren Töchterschulen sind meist mit Pensionaten verbundene Privat-Anstalten. (Jahresübersicht a. a. O. S. 19. und Verwaltungs-Bericht v. 1873./74. S. 22.)

Durch das Gesetz vom 12. Februar 1873. (G.-Bl. S. 37.) ist das Unterrichtswesen auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt. Dasselbe hat in §. 1. das gesammte[27]) niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primiare et secondaire) unter die gleichmässige Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt[27]) und überträgt in §. 4. unter anderm Organisation und Lehrplan der Schulen dem Reichskanzler.

Nach der von diesem zur Ausführung des Ges. vom 12. Februar 1873. erlassenen Verordnung vom 10. Juli 1873. (G.-Bl. 166.) scheidet sich das Unterrichtswesen in höheres und niederes.

Zum höheren Unterrichtswesen gehören:

1. die Gymnasien,
2. die Realgymnasien,
3. die Realschulen nebst dendamit verbundenen Vorklassen (§. 1.).

---

[25]) Loi sur l'enseignement (15. mars 1850. Bulletin des lois Série X. Nr. 2029.)

71. Les établissements publics d'instruction secondaire sont les lycées et les colléges communaux. — Il peut y être annexé des pensionats.

72. Les lycées sont fondés et entretenus par l'état, avec le concours des départements et des villes. — Les colléges communaux sont fondés et entretenus par les communes. — Ils peuvent être subventionnés par l'Etat.

73. Toute ville dont le collége communal sera, sur la demande du conseil municipal, érigé en lycée, devra faire les dépenses de construction et d'appropriation requises à cet effet, fournir le mobilier et les collections nécessaires à l'enseignement, assurer l'entretien et la réparation des bâtiments.

[26]) Vgl. Loi sur l'enseignement, 15. mars 1850. Art. 17. „La loi reconnaît deux espèces d'écoles primaires ou secondaires: — 1) les écoles fondées ou entretenues par les communes, les départements, ou l'Etat, et qui prennent le nom d'écoles publiques; — 2) les écoles fondées et entretenues par des particuliers ou des associations et qui prennent le nom d'écoles libres."

[27]) Namentlich auch die Knaben-Seminare. (Vergl. Verwaltungs-Bericht v. 1873./74. S. 23. Anders das Französische Recht des: Loi sur l'enseignement, 15. mars 1850. Dasselbe verordnet: „Art. 21. „L'inspection des écoles publiques s'éxerce conformément aux réglements delibérés par le conseil supérieur. — Celle des écoles libres porte sur la moralité, l'hygiène et la salubrité. — Elle ne peut porter sur l'enseignement que pour vérifier, s'il n'est pas contraire à a morale, à la Constitution et aux lois."

Zum niederen Unterrichtswesen zählen:

1. die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen,
2. die Präparanden-Schulen,
3. die höheren Töchterschulen,
4. die Mittelschulen,
5. die Fortbildungs-Schulen,
6. die Elementar-Schulen,
7. die Kleinkinder-Schulen (§. 2. daselbst).

Jene stehen unter Aufsicht und Leitung des Ober-Präsidenten, diese unter der des Bezirks-Präsidenten.

Jede bestehende oder noch zu errichtende Schule ist einer der angeführten Arten einzufügen (§. 3.).

Pensionate, in welchen Unterricht ertheilt wird, gelten in allen durch die Verordnung vom 10. Juli 1873. betroffenen Beziehungen als Schulen.

Dagegen sind Fachschulen, welche grundsätzlich ihre Schüler erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufnehmen und dieselben unmittelbar für technische oder industrielle Berufszweige ausbilden, beispielsweise höhere Gewerbeschulen, landwirthschaftliche Winterschulen, Obst- und Weinbauschulen, darunter nicht mitbegriffen (§. 17.[28]).

B. Behörden der Justiz-Verwaltung.

Die Gerichts-Organisation in Elsass-Lothringen beruht auf dem Gesetz betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung, vom 14. Juli 1871. (G-Bl. S. 175.) und der sich anschliessenden Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage (G.-Bl. S. 169.)[29]).

Danach ist an die Stelle der beiden zur Zeit der Französischen Herrschaft bestehenden Appellhöfe in Metz und Kolmar ein einziges in zwei Senate getheiltes Appellations-Gericht, bestehend aus 16 Mitgliedern, mit dem Sitze in Kolmar getreten (§. 1. des Ges., §. 1. der Verord.); 12 kleinere, zum Theil unzureichend beschäftigte Tribunale erster Instanz sind zu 6 Landgerichten — in Strassburg, Metz, Kolmar, Mühlhausen, Zabern und Saargemünd — mit beziehungsweise 10, 9, 8, 7, 6 Richtern (§. 2. 5. der Verord.) zusammengezogen. Von den an die Abgrenzung der Gerichtsbezirke sich anschliessenden Handelsgerichten (§. 11.)[30]) haben die Handelsgerichte zu Metz, Strassburg, Kolmar und Mülhausen die erweiterten Sprengel der an diesen Orten bestehenden Landgerichte erhalten (§. 10. der Verord.) Drei Schwurgerichtshöfe treten in Metz, Strassburg und Kolmar periodisch zusammen. (§. 9. der Verordn.) Die Friedensgerichte sind anderweitig abgegrenzt. — §. 1. des Ges. u. Verord. des Reichskanzlers vom 7. August 1871. (Verord. herausgegeben vom Ober-Präsidial-Bureau S. 312.). Die Zahl derselben belief sich im Jahr 1872. auf 75 gegen 93 in früherer Zeit.[30a])

Die Staats-Anwaltschaft besteht bei dem Appellations-Gerichte aus einem General-Prokurator, zwei General-Advokaten und der erforderlichen Zahl von Staats-Prokuratoren, bei den Landgerichten aus je einem Ober-Prokurator und der erforderlichen Zahl von Staatsprokuratoren. Leitender

---

[28]) Franz. UnterrichtsG-esetz vom 15. März 1850. art. 54. „Des écoles adultes."

[29]) Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen vgl. Einf.-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1871. (G.-Bl. S. 31.).

[30]) Ueber die Kompetenz der Friedensrichter in Handels-Bagatellsachen vgl. Einf.-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 19. Juni 1872. (G.-Bl. S. 2 3.).

[30a]) Seitdem ist in Strassburg ein drittes Friedensgericht errichtet. (Bericht über die Verwaltung von 1873.—1874. S. 10.)

Gedanke war, Personal zu ersparen und den Kollegien durch Bedeutung und Grösse mehr Tüchtigkeit und geistiges Leben zuzuführen, die übrigen Grundlagen der Gerichtsverfassung dagegen möglichst unberührt zu lassen.

Von den Kriegsgerichten besteht seit dem Gesetz vom 12. Juli 1873. nur noch das Kriegsgericht in Strassburg und dieses ist auf Hochverrath und Landesverrath, Beleidigung des Kaisers, Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, Aufruhr, Theilnahme an einem Tumult und Landfriedensbruch beschränkt. §§. 80.—93. 94. 96. 98. 100. 102. 105. 106. 115. 116. und 125. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Ges.-Bl. v. 1873. S. 163.[31])

Für die sogenannten ministeriellen Beamten — Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher — deren Stellen verkäuflich waren, erging zunächst das Gesetz vom 8. November 1872. (G.-Bl. S. 773.) Dasselbe hat durch Beseitigung der seitherigen Unvereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft im Anschlusse an bewährte Deutsche Einrichtungen und im Interesse der Kostenminderung und Vereinfachung des gerichtlichen Organismus das Institut der Advokat-Anwälte bei den ordentlichen Gerichten ermöglicht.

Sodann hat nachdem bereits durch §. 18. des Ges. vom 14. Juli 1871. die Ermächtigung gegeben war, den Inhabern jener Aemter ihre Stellen zu entziehen, das Gesetz vom 10. Juni 1872. (G.-Bl. S. 171.) die Verkäuflichkeit derselben grundsätzlich aufgehoben und eingehende Vorschriften über Ermittelung der Entschädigungsbeiträge getroffen.[31a]) Das Gesetz betr. das Notariat vom 26. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 435.) und der dazu gehörige Tarif (S. 438.) hat die Pflichten und Gebühren der Notare neu geordnet.

Das Gefängnisswesen ist durch Einführung der Deutschen Einrichtungen geordnet worden.

Das System der früher in ausgebildetster Weise eingeführten General-Entreprisen, kraft deren ein Unternehmer zu einem gewissen Satze für Kopf und Tag die Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, sowie die Unterhaltung der gesammten Gefängniss-Einrichtung übernahm, wogegen ihm die freie Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen überlassen wurde, ist soweit als thunlich beseitigt und der Verwaltung der Strafvollzug zurückgegeben[32]).

Es bestehen in Elsass-Lothringen 2 Strafanstalten (in Ensisheim und Hagenau), 8 Bezirks- und Untersuchungs-Gefängnisse und 67 Kantonal-Gefängnisse.

---

[31]) Vergl. Landeshaushalts-Etat für 1873. und für 1874. (G.-Bl. S. 98. und 452.). Gegen die kriegsgerichtlichen Urtheile ist der Kassationsrekurs für zulässig erklärt. Seit der Einschränkung der Kompetenz haben keine Verhandlungen vor dem Kriegsgericht geschwebt. (Bericht über die Landesverwaltung 1873—1874. S. 9.)

[31a]) Es wurden abgeschätzt:
276 Notariatsstellen auf 18,970,500 Fr.,
81 Anwaltstellen auf 2,657,000 Fr.,
16 Obersekretair- und Handelsgerichts-Sekretair-Stellen auf 776,000 Fr.,
97 Friedensgerichts-Schreiber-Stellen auf 1,005,800 Fr.,
218 Gerichtsvollzieher-Stellen auf 2,577,800 Fr.,
11 Commissaire-priseur-Stellen auf 452,900 Fr.
im Ganzen 699 Stellen. Der Schätzungswerth derselben beläuft sich in Summe auf 26,441,000 Franken, während der von den Inhabern gezahlte Kaufpreis ungefähr 19,000,000 Franken betrug. (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. S. 10.)

[32]) Vgl. Landeshaushalt von 1873. ausserordentliche Ausgaben (G.-Bl. S. 110.). Die ordentlichen Ausgaben betragen 270,735 Thaler, Landeshaushalt v. 1874. G.-Bl. S. 452.).

Die Bezirks- und Untersuchungs-Gefängnisse befinden sich an den Sitzen der Landgerichte, die Kantonal-Gefängnisse an den Friedensgerichts-Hauptorten.

In der Strafanstalt zu Ensisheim werden Gefängniss-Strafen über 1 Jahr und Zuchthausstrafen von Männern verbüsst; in der Strafanstalt zu Hagenau Gefängniss-Strafen über vier Monate und Zuchthausstrafen von Weibern.[32a])

Die Gefängniss-Strafen über acht Tage bis zu einem Jahre kommen in den Bezirks-Gefängnissen und diejenigen unter acht Tagen in den Kantonal-Gefängnissen zur Vollstreckung[33]).

C. Gemeinde-Verwaltung.

Die Gemeinde-Verwaltung ist seit dem Eintritt geordneter Zustände im Wesentlichen gemäss den vorgefundenen Gesetzen geführt worden.

Um zur Neuwahl der Gemeinde-Vertretungen zu gelangen, welche am 6. und 7. August 1870. hätte erfolgen sollen, jedoch in den meisten Gemeinden ganz unterblieben, in den anderen sehr unvollkommen ausgeführt war, wurde es nöthig, durch das transitorische Gesetz vom 6. Juli 1871. (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1871. Seite 35.) die Gültigkeit der im Jahre 1870. festgestellten Wahllisten für die Gemeinderathswahlen des Jahres 1872. anzuordnen. Auf Grund dieses Gesetzes haben die Wahlen im Juli und August 1872 stattgefunden.

Die Gemeinderäthe sind in fast allen Gemeinden konstituirt, und in den wenigen Fällen, wo solches noch nicht geschehen, auf legale Weise durch Spezial-Kommissionen nach Art 13. Ges. v. 5. Mai 1855. ersetzt.

Fast alle Bürgermeister und Beigeordnete sind neu ernannt und in den wenigen noch rückständigen Fällen fungiren die früheren Gemeindebeamten nach Massgabe des Artikels 2. Absatz 6. des zitirten Gesetzes fort (vgl. zu §. 1. des Ges. vom 23. Dezbr. 1873.).

Das Gesetz vom 24. Februar 1872. (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1872., S. 147.), ist bestimmt, in ausserordentlichen Fällen die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten gegenüber renitenten Bevölkerungen zu ermöglichen.[34])

[32a]) Für die auf Grund der §§. 56. und 57. des Strafgesetzbuches in eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt überwiesenen Mädchen ist eine solche Anstalt in Hagenau auf Landesfonds errichtet worden und hat bereits die Ueberführung der bis dahin in Privat-Anstalten untergebrachten Mädchen in dieselbe stattgefunden. Zur Gründung einer gleichen Anstalt für Knaben ist ein ländliches Grundstück bei Hagenau angekauft worden und soll die neue Anstalt bis zum Herbst 1875. eröffnet werden. (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874, S. 16.)

[33]) a. Behufs Herstellung einheitlicher Rechtsbeziehungen zu dem Deutschen Reiche ist durch Gesetz zom 11. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 376.) die Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869. auf Elsass-Lothringen ausgedehnt worden.

b. Ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern wurde mit Luxemburg unterm 3. Juli 1872. geschlossen, der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien geschlossene Auslieferungsvertrag durch Deklaration vom 23. August 1872. auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und Belgien ausgedehnt (G.-Bl. 1872. S. 565. 733.).

[34]) Ueberall sind regelmässig bestellte Gemeinde-Beamte und Gemeinde-Vertretungen in Thätigkeit, mit Ausnahme von Strassburg, woselbst zwei ausserordentliche Kommissäre die Funktionen der entlassenen Bürgermeister und Beigeordneten, sowie des suspendirten Gemeinderaths ausüben. (Bericht über die Verwaltung v. 1873./1874. S. 14.)

1.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer.

Vom 23. Dezember 1873.

(Gesetzbl. f. Elsass-Lothr. 1873. S. 479. ff.)

Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1873. führt das Reichs-Gesetz vom 31. März 1873. in Elsass-Lothringen ein und dehnt die Bestimmungen desselben auf die Rechts-Verhältnisse der in der Landes-Verwaltung von Elsass-Lothringen angestellten Beamten aus, auf welche dieses bis dahin keine Anwendung finden konnte. Eine besondere Regelung derselben ist um so mehr ein Bedürfniss, als die Bestimmungen der Französischen Gesetze über die Beamten-Verhältnisse in vielen Beziehungen auf die jetzigen Zustände nicht passen, auch mit der Deutschen Auffassung des Staatsamts und der den Beamten zu wahrenden Stellung nicht im Einklang stehen. Die Regelung ist im engsten Anschlusse an das Gesetz vom 31. März 1873. erfolgt und dies war nicht nur für den Inhalt dieses Gesetzes, sondern auch für die vielfachen Beziehungen gerechtfertigt, in welchen die Landes-Beamten zu den in Elsass-Lothringen angestellten Reichs-Beamten stehen.

Das gegenwärtige Gesetz hat daher als Regel die lebenslängliche Anstellung (§. 2. des Reichs-Ges. vom 31. März 1873.) und den Schutz gegenwillkürliche Entziehung des Amtes durch unabhängige Disziplinar-Gerichte (§. §. 85. 86. daselbst) beibehalten. Es ist dies ein Beweis des Vertrauens zu den Zuständen und zu den staatlichen Organen in Elsass-Lothringen. Im Interesse der dort erforderlichen straffen Disziplin hätte es nahe gelegen, wenn nicht das Französische System sich anzueignen, nach welchem die grosse Mehrzahl der Beamten ohne Rücksicht auf disziplinare Verschuldung durch Verfügung des Staats-Oberhaupts oder ihrer Vorgesetzten des Dienstes entlassen werden kann, so doch die Untersuchung und Entscheidung von Disziplinar-Vergehen in die Hand der den Beamten zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, allenfalls mit einer Berufung an den Kaiserlichen Rath in Strassburg, zu legen. Das Gesetz hat dieser Versuchung widerstanden und mit Recht. Nur so wird den verschiedenen Kategorien der Kaiserlichen Beamten (vgl Einleitung) die Rechtsgleichheit gewahrt und zugleich die Möglichkeit geboten, auch für die Landes-Verwaltung Elsass-Lothringens Männer von Intelligenz und Karakter aus allen zum Reich gehörigen Landschaften zu gewinnen.

Andererseits erscheint es nicht blos gerechtfertigt sondern nothwendig, die Vorschriften, betreffend die einstweilige Versetzung in den Ruhestand über den §. 25. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. hinaus auszudehnen (vgl. Bemerk. S. 100. 101.). In einem Landestheil, in welchem die Regierung nicht blos verschiedene, aber in dem Gedanken des Vaterlandes sich mit ihr eins wissende Parteien auszugleichen, sondern in der Mehrzahl der Bevölkerung Feinde des eigenen Staatswesens zu bekämpfen oder doch deren Sympathien für dieses Staatswesen erst zu erobern hat, darf sie von den Beamten, welche darauf einen massgebenden Einfluss zu üben im Stande sind, die bedingungslose Hingabe an die Lösung dieser Anfgabe in Anspruch nehmen. Soldaten des Friedens, müssen sie, gleich diesen gestellt, einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können, sobald sie sich jener Aufgabe nicht gewachsen zeigen. Nur für die Richter ist behufs einer unabhängigen und Vertrauen erweckenden Rechtspflege die Unabsetzbarkeit im Verwaltungswege mit Recht festgehalten.

Zu den Organen, welche unmittelbar auf die nationale Entwickelung und mittelbar auf die staatliche Ordnung in Elsass-Lothringen einwirken, gehören die Lehrer an den öffentlichen Schulanstalten. Das Beamten-Gesetz vom 23. Dezember 1873. unterwirft sie deshalb mit Recht seinen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Disziplin und einstweilige Versetzung in den Ruhestand und unterscheidet — mit Ausnahme weniger Punkte — nicht zwischen den Lehrern im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst. Vgl. Art. 23. der Preussischen Verfassungs-Urkunde und Rönne, Preuss. Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. S. 717. Auch im Französischen Recht war die Anstellung sämmtlicher öffentlicher Lehrer wesentlich eine staatliche („L'institution est donné par le ministre d'instruction publique“ Art. 31. des Unterrichts-Gesetzes vom 15. März 1850.) Namentlich wurde die Disziplin von überwiegend staatlich zusammengesetzten Behörden gehandhabt, welche wie der Rektor der Akademie, der akademische Rath und der vom Präfekten präsidirte Departementsrath für Unterrichtswesen die Garantien der Disziplinar-Behörden, inbesondere der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofes des Reiches keinesfalls überboten. (Ges. vom 14. Mai 1854. über den öffentlichen Unterricht Art. 3. 4. 5. 7.).

Gleichzeitig hat das Beamten-Gesetz, dem Französischen Recht folgend (Art. 4. des Ges. vom 9. Juni 1853. „Sur les pensions civiles“) vom Augenblick der Errichtung der Deutschen Verwaltung in Elsass-Lothringen ab (Art. VI. §. 5. dies. Ges.) die Pensionen sämmtlicher öffentlicher Lehrer, gleichviel ob sie im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst stehen, ausserdem aber — in Konsequenz des Art. II. im Fall der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand — die Wartegelder auf die Landeskasse übernommen und die Pensionsabzüge des Französischen

Rechts (Art. 4. und Art. 3. Nr. 1. und 2. a. a. O.), abgeschafft*). Dies letztere erforderte die Gleichstellung der Lehrer mit den Landes-Beamten, von denen solche nach den Grundsätzen des Reichs-Beamten-Gesetzes nicht erhoben werden. Ueberdies hat wohl die Erwägung, dass im letzten Ergebniss das Reichsland die Kosten zu tragen haben würde, von der an und für sich gerechtfertigten Massregel abgehalten, die Pensionsbeiträge auf die Gemeinden und Bezirke zu übertragen**).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

Art. I. Das anliegende Reichs-Gesetz vom 31. März 1873., die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten betreffend, wird in Elsass-Lothringen eingeführt.

Dasselbe findet auf die Rechts-Verhältnisse der Elsass-Lothringischen Landes-Beamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetze von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsass-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

Bemerkungen:

I. Kategorien der Beamten.

1. Kaiserliche Beamte, Reichs- und Landes-Beamte. Eine Scheidung der Reichs-Beamten in unmittelbare und mittelbare im Sinne des §. 1. des Reichsbeamten-Gesetzes giebt es in dem Reichslande Elsass-Lothringen nicht, vgl. zu §. 1. S. 22. Alle Beamten in Elsass-Lothringen sind vom Kaiser selbst oder kraft Kaiserlicher Delegation ernannt. Dagegen besteht unter den Kaiserlichen Beamten ein Unterschied, insofern sie als Organe der Reichsgewalt unmittelbar Reichszwecken ihre Thätigkeit widmen oder den besonderen Staatszwecken Elsass-Lothringens dienen, wo der Kaiser die Staatsgewalt ausübt. Jene stehen unter dem Reichsgesetz vom 31. März 1873.; der dienstliche Wohnsitz ist für die Eigenschaft als Reichs-Beamter nicht entscheidend. Ebenso wenig wird diese Eigenschaft in Elsass-Lothringen dadurch zweifelhaft, dass in §. 87. des Gesetzes vom 31. März 1873. und in

---

*) Art. 3. lautet: „Les fonctionnaires et employés directement rétribués par l'Etat ont droit à pension conformement aux dispositions de la présente loi, et suportent in: distinctement, sans pouvoir les répéter dans aucun cas, les retenues ci-après.

1. Une retenue de cinq pour cent sur les sommes payées à titre de traitement, fixe ou eventuel, de préciput, de supplément de traitement, de remises proportionelles, de salaires, ou constituant, à tout autretitre, un émolument personel. — Une retenue du douxième des mêmes retributions lors de la première nomination ou dans le cas de réintragation, et du douxième de toute augmentation ultérieure. — Les fonctionnaires de l'enseignement, rétribués, en tout ou en partie, sur les fonds départementaux et communaux, ou sur le prix des pensions payées par les élèves des lycées nationaux, ont droit à pension conformément aux dispositions de la présente loi, et supportent, sur leur traitement et leurs différentes rétributions, la retenue déterminée par l'article 3.

**) Nach dem Etat von 1874. zahlt die Landeskasse an Zuschüssen für städtische höhere Schulen 137,333 Thlr., für Elementarschulen 382.800 Thlr., für Seminarien und Präparanden-Anstalten 84,950 Thlr., ungerechnet die Pensionen und Wartegelder, deren Betrag, insoweit er auf das Schulwesen sich vertheilt, nicht ersichtlich ist.

der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1873. (vgl. Bem. S. 180. 182.) eine Disziplinar-Kammer für das Reichsland nicht bestimmt war.

Für die Rechte und Pflichten der Landes-Beamten ist das Gesetz vom 23. Dezember 1873. massgebend.

2. Unmittelbare und mittelbare Landes-Beamte. Im Kreise der Landes-Beamten macht sich der Unterschied von unmittelbaren und mittelbaren Beamten geltend. Hierunter werden diejenigen zu verstehen sein, welche in Diensten von Gemeinden oder Korporationen stehen, vorausgesetzt, dass solche organisch in die Verfassung des Reichslandes eingreifen. Vgl. §. 69. des A. L.-R. I. 10. u. Art. VII. dies. Gesetzes, welcher von unmittelbaren Landes-Beamten spricht.

Was insbesondere die Bürgermeister und Beigeordneten betrifft, so sind diese zugleich Organe der Landes-Verwaltung; sie wurden und werden (Zeuge dessen ist das neueste Maires-Gesetz) nach Französischem Recht entweder vom Kaiser oder von den Präfekten ernannt und sind besoldet. Gesetz vom 18. Juli 1837. „Sur l'administration municipale art. 9 fg. (Bulletin des lois 9. Série Nr. 6946.) Ges. vom 5. Mai 1855. „Sur l'organisation municipale art. 1. 2. (Bulletin des lois 11. Série Nr. 2635.) und Ges. vom 18. Juli 1837. Für ihre Unterstellung unter das Gesetz vom 23. Dezember 1873. entscheidet daher, ob sie ihre Besoldung aus der Landeskasse oder aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln erhalten. Die übrigen Gemeinde-Beamten sind nicht Beamte der Landes-Verwaltung und daher selbst in dem Fall, wo sie Gehalt aus der Landeskasse erhalten, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

3. Ministerielle Beamte. Von den unmittelbaren Landes-Beamten gehören Anwalte und Notare nicht hierher; sie beziehen kein Gehalt aus der Landeskasse. Die Disziplin über sie wird von besonderen Disziplinar-Kammern geübt. Gesetz vom 13. Frimaire an 1809. (Bulletin des lois Série III. Nr. 408.) „Chambre des avocats et ses attributions." Gesetz vom 25. Ventôse an 11. „Organisation du Notariat, insbes. Art. 50. „Chambre de discipline".

4. Bank-Beamte. Die an den Komptoiren, Kommanditen und Agenturen der Preussischen Bank in Elsass-Lothringen angestellten Beamten gehören nicht zu den Landes-Beamten Elsass-Lothringens, sie behalten die Rechte und Pflichten Preussischer Staats-Beamten. Gesetz vom 4. Juli 1871. (G.-Bl. S.3.) Bank-Ordnung vom 5. Juli 1846. §. 45. (S. 15. a. a. O.)

5. Gensd'armerie. Dieselben gehören zu den Personen des Soldatenstandes und sind daher nach den für diese massgebenden Gesetzen zu beurtheilen, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich den Zivilbehörden, welchen sie in ihren zivildienstlichen Verrichtungen untergeordnet sind, bestimmte Befugnisse zuweist. Ihr militairischer Karakter ist insbesondere für ihre Ernennung, für die Disziplin über sie und für Entlassung und Pensionirung entscheidend. Gesetz vom 20. Juni 1872. §. 11. 7. 14. (G.-Bl. S. 442.—445.). Vergl. §. 17. des Gesetzes vom 24. Dezember 1873. über die Pensionen der Wittwen und Waisen und Einleitung zu „Die Beamten von Elsass-Lothringen" S. 322.

6. Lehrer und Lehrerinnen. Dieselben sind keine Organe der Regierungsgewalt (imperium), haben aber, wie erwähnt, insofern sie an öffentlichen Schulen thätig sind, die Pflichten und Rechte der Beamten. Für diese kommt es nicht darauf an, ob sie ihr Gehalt aus der Landeskasse beziehen, oder nicht. Nur in Betreff der Lehrer und Lehrerinnen an den Elementarschulen enthält der Art. VIII. in Bezug auf Berechnung des Diensteinkommens und der Dienstzeit besondere Bestimmungen.

Auf die öffentlichen Lehrer an der Universität Strassburg leidet das Gesetz keine Anwendung. Für diese ist das Universitäts-Statut massgebend. Vgl. Einleitung zum Ges. vom 25. Dezember 1873. Unten S. 363.

7. Geistliche. Geistliche und Kirchendiener sind keine Landes-Beamte, unterliegen daher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, auch wenn sie Besoldung aus der Landeskasse erhalten. Dies gilt insbesondere für die katholischen Geistlichen, für welche der Erzbischof von Besançon die oberste Kirchen-Behörde bildet.

Auch die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Stellen in öffentlichen Lehranstalten versehen, stehen nicht unter dem gegenwärtigen Gesetz. Die Verträge, auf Grund deren sie ihr Lehramt verwalten, sind nicht mit ihnen persönlich, sondern mit den Kongregationen, welchen sie angehören, abgeschlossen. Die Reichsregierung ist in Bezug auf die Handhabung der Disziplin gegen dieselben, namentlich in Beziehung auf ihre Abberufung, nicht unbeschränkt.

II. Anstellung der Beamten.

1. Unmittelbar vom Kaiser werden ernannt:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

Die oberen Verwaltungs-Beamten mit Einschluss der bei dem Ober-Präsidenten, den Bezirks-Präsidenten und den Direktions-Behörden etatsmässig angestellten Räthe, sowie die Kreis-Direktoren, Polizei-Direktoren und Landrentmeister §. 21. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. über die Einrichtung der Verwaltung (G.-Bl. S. 56.) insbesondere auch die oberen Forst-Beamten, einschliesslich der Forstmeister. Ges. vom 30. Dezember 1871, über die Einrichtung der Forst-Verwaltung. §. 6. (Ges.-Bl. 1872. S. 58.)

b. im Gebiet der Justiz-Verwaltung:

Die Mitglieder des Appellations-Gerichts, der Landes-Gerichte so wie der Staats-Anwaltschaft. Ges. vom 14. Juli 1871. (G.-Bl. S. 168.)

2. Durch den Reichskanzler, kraft Kaiserlicher Delegation:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

Die Kataster-Inspektoren, Enregistrements-Inspektoren, Hypotheken-Bewahrer, die Ober-Zollinspektoren, die Mitglieder der Haupt-Zollämter, die Steuer-Inspektoren und die Kreis-Schul-Inspektoren, insbesondere auch die Oberförster. Gesetz vom 30. Dezember 1871. a. a. O.

b) im Gebiet der Justiz-Verwaltung:

Friedensrichter*), Anwalte und Notare, §. 17. des zit. Ges. vom 14. Juli 1871., die Untersuchungsrichter und Ergänzungsrichter, die Vertreter eines richterlichen Beamten und der Staats-Anwaltschaft, Ges. vom 22. September 1873 (G.-Bl. S. 247.), ebenso Assessoren und Advokaten; Ges. vom 17. Febr. 1872. §. 25. (G.-Bl. S. 132.)

3. Weitere Delegationen haben stattgefunden:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

aa) in ausgedehntem Masse an den Ober-Präsidenten; derselbe übt im Gebiet des Unterrichtswesens diejenigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden Gesetzen in Betreff der Anstellung und Disziplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichts-Anstalten und höheren Unterrichts-Anstalten dem Unterrichts-Minister, und welche in Betreff der Disziplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und Inspektoren und dem akademischen Rathe zustehen.**) §§. 15. u. 21. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. über die innere Verwaltung;

---

*) Dieselben wurden zur Französischen Zeit vom Kaiser ernannt. „Nommé's par le roi" heisst es in der Charte von 1814.

**) Ueber die Befugnisse des Unterrichtsministers vgl. Dekret vom 9. März 1852. „Sur l'instruction publique" (Bull. des lois 10. Série Nr. 3166. Cap. 1. und 2.). „De l'autorité supérieure de l'enseignement publique."

Ueber die Akademie-Rektoren, Ges. vom 15. März 1850. „Sur l'enseignement. (Bull. des lois 10. Série Nr. 2029.) art. 7. fg., Ges. vom 14. Juni 1854. „Sur l'instruction publique. (Bull. des lois 11. Série Nr. 1588.) Tit. 1. art. 2. 7. 8., Decret vom 22. August 1854. „Sur l'organisation des academies" (Bull. des lois 11. Série Nr. 1957.) art. 15.—21.

Ueber die Akademie-Inspektoren, Ges. vom 15. März 1850. a. a. O. §. 8., Ges. vom 14. Juni 1854. Tit. 1. art. 9.

Ueber den akademischen Rath, Ges. vom 15. März 1850. a. a. O. „art. 8., 10., 14., 15., Reglem. vom 29. Juli 1850., „de l'administration publique art. 22. fg. Ges. vom 14. Juni 1854. a. a. O. art. 4. fg. 14.

bb) an den Direktor der indirekten Steuern und Zölle, §. 21. a. a. O.
cc) die Bezirks-Präsidenten, } §. 6. des Ges. v. 30. Dez. 1871. üb. die Errichtung der Forstverwaltung (G.-Bl. S. 58.).
dd) an die Forst-Direktionen, }
ee) an die Direktiv-Behörden in Ansehung aller Kanzlei- und Unter-Beamten. §. 21. des Ges. vom 30. Dezbr. über die innere Verwaltung.

b) im Gebiete der Justiz

an den Präsidenten des Appellations-Gerichts und den General-Prokurator.

III. Anstellungs-Bedingungen.*)

1. Im Gebiete der Justiz-Verwaltung:

a) Für die höheren Justiz-Beamten bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1871., betr. Abänderung des Gerichts-Verfahrens, in §. 16. (G.-Bl. S. 168.).:

„Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Befähigung zur Anstellung als Richter bei einem Kollegial-Gericht, als Friedensrichter, Staatsanwalt, Anwalt oder Notar oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis — nach näherer Bestimmung eines vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs — nur durch Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und durch Ablegung zweier juristischer Prüfungen erworben werden. Zwischen denselben muss eine Vorbereitungszeit liegen, welche zur Ausbildung in allen Zweigen des praktischen Dienstes ausreicht. Bis zum Ablaufe der Eingangs gedachten fünf Jahre bleiben die gegenwärtig geltenden Gesetze in Kraft.

Ausserdem können in Aemtern des Justizdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte oder zum höheren Richteramte überhaupt erworben haben. Die zuletzt erwähnten Rechtskundigen können durch Verfügung des Reichskanzlers zur vollen Ausübung des Berufs eines Advokaten zugelassen werden.“

Diese Bedingungen sind mit billiger Rücksichtnahme auf erworbene Ansprüche Angehöriger des Landes und das Bedürfniss der nächsten fünf Jahre bestimmt. In Ausführung des gemachten Vorbehaltes ist das Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 17. Februar 1872. (Ges.-Bl. S. 127. ff.) ergangen. Danach tritt, gegenüber den bisherigen Vorschriften, eine besonders wichtige Aenderung insofern ein, als nach französischer Gesetzgebung für die Friedensrichter als formelle Qualifikation lediglich ein gewisses Alter erforderlich war und Anwälte und Notarien — im Gegensatz zu den Mitgliedern der Magistratur und Advokatur — nur des Nachweises praktischer Geschäftsgewandtheit, nicht der höheren rechtswissenschaftlichen Ausbildung bedurften.

b) Für die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher hebt das Gesetz vom 18. Juli 1872. die bisherigen Vorschriften auf. Das auf Grund dieses Gesetzes vom Reichskanzler erlassene Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 532.) schreibt vor:

§. 2. „Zum Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher kann ernannt werden,
1) wer das 21. Lebensjahr zurückgelegt,
2) seine Dienstpflicht im stehenden Heer erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit definitiv entbunden ist,
3) eine praktische Vorbereitungszeit von zwei Jahren nach Massgabe der im folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften vollendet und
4) eine Prüfung bestanden hat.“

§. 8. „Zur Anstellung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher sind auch diejenigen befähigt, welche die Qualifikation zu einem gleichen Amte in einem Deutschen Gebiete erworben haben, dessen Gerichts-Verfassung auf gleichen Grundlagen wie die in Elsass-Lothringen bestehende beruht.“

---

*) Vgl. Bem. zu §. 1. u. §. 4. des Reichsbeamt.-Ges. S. 23. 39.

§. 9. „Innerhalb der nächsten fünf Jahre können als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher auch solche Personen angestellt werden, welche die in diesem Regulativ festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt haben, sofern ihre Qualifikation nach dem Ermessen des General-Prokurators genügend dargethan ist und die im §. 1. unter 1. u. 2. erwähnten Voraussetzungen zutreffen.“

2. Innere Verwaltung:

Das Gesetz vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. 1872 S. 49.) überlässt den Erlass von Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit dem Reichskanzler. Das Regulativ vom 6. September 1872. (G.-Bl. S. 724) schreibt zur Ausführung desselben vor:

„Die Befähigung zur Anstellung im höheren Richteramt oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis (§. 16. des Ges., betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung, vom 14. Juli 1871. G.-Bl. S. 165.) schliesst die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst in sich.

Ausserdem können in Aemtern des höheren Verwaltungsdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte erworben haben.“

Für die Forst-Beamten ist ein besonderes Regulativ über Prüfung und Qualifikation ergangen.*)

3. Lehrer:

Die Berechtigung zur Berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht macht §. 3. des Ges. über das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873. (G.-Bl. S. 37.) abhängig:

a) von einem Befähigungs-Zeugniss in Gemässheit des Französischen Gesetzes vom 15. März 1850. „Loi sur l'enseignement“ (Bulletin des lois 10. Série Nr. 2029.) art. 25.

Derselbe lautet:

Art. 25. „Tout Français âgé de vingt et un ans accomplis peut exercer dans toute la France la profession d'instituteur primaire, public ou libre, s'il est muni d'un brevet de capacité. — Le brevet de capacité peut être supplié par le, certificat de stage, dont il est parlé à l'article 47., par le diplôme de bachelier, par un certificat constatant, qu'on a été admis dans une des écoles spéciales de l'Etat, ou par le titre de ministre, non interdit ni révoqué, de l'un des cultes reconnus par l'Etat.“

Art. 47. bestimmt aber:

„Le conseil académique délivre, s'il y a lieu, des certificats de stage aux personnes qui justifient avoir enseigné pendant trois ans au moins les matières comprises dans la première partie de l'article 23. dans les écoles publique ou libres autorisées à recevoir des stagiaires. — Les élèves — maîtres sont, pendant la durée de leur stage, spécialement surveillés par les inspecteurs de l'enseignement primaire.“

b) von der Erfüllung der Bedingungen des vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs über Prüfung und Qualifikation der Lehrer. Dasselbe ist noch nicht ergangen.

Dagegen ist eine Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des höheren Schulamtes durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1872. eingesetzt (G.-Bl. S. 767.);

c) von einer Genehmigung des Ober-Präsidenten. Demselben ist bis zum Erlass jenes Regulativs durch §. 16. der Verordnung vom 10. Juli 1873. die Befugniss zur provisorischen Anordnung der Befähigungs-Bedingungen übertragen. (G.-Bl. S. 170.)

Art. II. Ausser dem im §. 24. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. bezeichneten Falle können die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, und zwar

*) Eine Reihe von Verordnungen und Instruktionen, siehe in der Uebersicht der Verwaltung in Elsass-Lothringen von 1874. Drucks. Nr. 46. S. 27.

1. durch Kaiserliche Verfügung:
der Ober-Präsident, der Vize-Präsident beim Ober-Präsidium, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Bezirks-Präsidenten, die Ober-Regierungsräthe, der Land-Forstmeister und die Ober-Forstmeister, die Polizei-Direktoren, die Kreis-Direktoren, die Beamten der Staats-Anwaltschaft, die Kreis-Schulinspektoren,
2. durch Verfügung des Ober-Präsidenten:
die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen.

Bemerkungen:

1. §. 24. des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmt:

„Jeder Reichs-Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört."

und §. 25. zählte zu den Beamten, welche, auch abgesehen von seiner Umbildung der betreffenden Behörden (§. 24.) durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können:

den Reichskanzler, den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, den Chef der Kaiserlichen Admiralität, den Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militair- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschliesslich der Konsuln.

2. Vgl. oben zur Ueberschrift des Gesetzes.

In Bezug auf die Staatsanwälte sagen die Motive zum Code d'instruction criminelle: „Le procureur de la république est l'œil du procureur général comme le procureur général est l'œil du gouvernement." Dieselben können auch nach französischem Recht jederzeit abberufen werden. Gesetz vom 20. April 1810.: „Sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice (Série IV. Nr. 5361.) §. 56. 60. ff.; dazu Kaiserliches Dekret vom 30. April 1808. §. 102. und vom 6. Juli 1810. Art. 20. (Bulletin des lois IV. Série Nr. 3245.).

3. Die Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen können also nicht zur Disposition gestellt werden. In der Disponibilität des Direktors hat man augenscheinlich einen hinreichenden Schutz für die Interessen der Regierung zu finden geglaubt. Der Einfluss der Volksschulen auf die grosse Menge der Bevölkerung scheint für die Bestimmung der Vorschrift Nr. 2. massgebend gewesen zu sein, überdiess fehlt bei den Lehrern an den Elementarschulen und Kleinkinder-Schulen die Bürgschaft des Dienst-Eides. Art. V.

4. Worauf es beruht, dass die Kreis-Schulinspektoren nur durch Kaiserliche Verfügung, die Direktoren der höheren Schulen aber schon durch Verfügung des Ober-Präsidenten zur Disposition gestellt werden können, ist nicht erfindlich. Beide werden nicht vom Kaiser ernannt. Vgl. §§. 21. und 15. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 56.). Dass die Anstellung der Kreis-Schulinspektoren durch den Reichskanzler, die Anstellung der Direktoren durch den mit den Befugnissen des Unterrichts-Ministers (Dekret vom 9. mars 1852. „Sur l'instruction publique" Art. 3.) ausgestatteten Ober-Präsidenten erfolgt, rechtfertigt die Entziehung der Bürgschaft, welche in der Kaiserlichen Verfügung ruht, den Direktoren der höheren Schulen gegenüber, nicht ausreichend.

Art. III. Die Bestimmung im §. 35. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. findet auf den Ober-Präsidenten von Elsass-Lothringen Anwendung.

Bemerkungen:

2. §. 35. lautet:

„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes."

3. Art. III. findet in den ministeriellen Befugnissen, welche dem Ober-Präsidenten eingeräumt sind, seine Rechtfertigung.

Art. IV. Die Bestimmungen des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873., welche die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die Disziplinar-Bestrafung und die vorläufige Dienstenthebung betreffen, finden auf richterliche Beamte keine Anwendung. Die in den vorangegebenen Beziehungen für diese Beamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden jedoch nachstehende Abänderungen:

Bemerkungen:

1. Die Bezeichnung der beiden besonderen Bestimmungen dieses Artikels mit den römischen Zahlen I. und II. scheint auf einem Druckfehler zu beruhen, dieselben müssen mit „§. 1. und 2." bezeichnet werden. Dies ergiebt das Allegat „§. 2." in der Nr. 1. der Bestimmung römisch I., welches zweifellos die Bestimmung römisch II. dieses Artikels in Bezug nimmt.

2. Der Grundsatz des Art. IV. ist für die richterlichen Reichs-Beamten nach §. 158. des Reichs-Beamten-Gesetzes anerkannt und nach der Französischen Verfassung von 1814. Art. 58. und von 1830. Art. 49. in den Worten „Les juges nommés par le roi sont inamovibles," noch heute in Frankreich aktuelles Recht. Unter keiner Voraussetzung kann ein Französischer Richter anders als durch Urtheil und Recht versetzt oder entlassen werden. Eine Ausnahme machen nur die Friedensrichter „Les juges de paix quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles". Verf. von 1814. Art. 61. und Verf. von 1830. Art. 52.

3. Für die Versetzung in den Ruhestand sind massgebend:
Art. 1.—3. des Dekrets vom 1. März 1852.*) und das Gesetz vom 16. Juni 1824.**) (vgl. Nr. II. des gegenwärtigen Gesetzes).

---

*) Das Dekret vom 1. März 1852. „Sur la mise de la retraite et la discipline des magistrats", lautet: Titre I. De la mise à la retraite des magistrats.

Art. 1. Sont mis de plein droit à la retraite les membres de la Cour de cassation, à l'âge de soixante et quinze ans accomplis; les magistrats des Cours d'appel et des tribunaux de première instance, à l'âge de soixante et dix ans accomplis.

2. Les magistrats mis à la retraite à raison de leur âge, feront valoir leurs droits à une pension conformément aux lois et ordonnances existantes, sans être tenus de justifier d'infirmités contractées dans l'exercice de leurs fonctions.

3. Les magistrats qui auront atteint l'âge fixé par l'art. 1er ne cesseront leurs fonctions que lorsqu'ils auront été remplacés.

**) Das Gesetz vom 16. Juni 1824. Loi concernant l'admission à la retraite des juges atteints d'infirmités graves et permanentes schreibt vor:

Art. 1. Dans les cas où il y aura lieu d'admettre à la retraite les membres de nos Cours et tribunaux que des infirmités graves et permanentes mettraient hors d'état d'exercer leurs fonctions, il y sera pourvu dans les formes et sous les conditions prescrites par les articles suivants.

2. Il sera formé une commission composée du premier président, des présidents des chambres et du doyen de la Cour à laquelle appartiendra le magistrat désigné, ou dans le ressort de laquelle sera établi le tribunal dont il fera partie, à l'effet de

Nach diesen Bestimmungen haben die unabsetzbaren Französischen Richter ein Recht auf Entlassung mit Pension ohne weitere Begründung, so bald sie 70 Jahre alt sind, die Mitglieder des Kassationshofes bereits mit 65 Jahren.

Ausserdem erfolgt die Pensionirung der genannten Richterkategorien wegen schwerer und dauernder Krankheit unter schützenden Formen durch Beschluss des betr. Gerichtshofes in voller Versammlung.

4. In Bezug auf die Disziplinar-Bestrafung gelten folgende Vorschriften:

a) Dieselbe wird eingeleitet durch eine Mahnung an den beschuldigten Richter, dass er die Würde seines amtlichen Karakters verletzt*) oder seine amtlichen Pflichten vernachlässigt habe**).

---

décider préalablement s'il y a lieu de procéder à la vérification de l'état et de la santé de ce magistrat.

3. Cette commission sera convoquée d'office par le premier président, ou sur la réquisition du procureur général.

4. Le procureur général assistera aux déliberations de la commission, et y sera entendu.

5. Il sera dressé, dans tous les cas, procèsverbal de réquisitions du procureur général et des déliberations de la commission.

6. Si la commission est d'avis qu'il existe des motifs suffisants de croire à la réalité de l'infirmité alléguée, elle ordonnera qu'il en sera référé au garde des sceaux ministre et sécretaire d'Etat au département de la justice. — Dans le cas contraire, elle déclarera qu'il n'y a lieu à procéder à de plus amples vérifications.

7. Lorsque la commission declarera qu'il en sera référé, les pièces seront transmises dans les trois jours, au garde des sceaux, qui ordonnera, s'il y a lieu, qu'il soit informé.

8. Si le garde des sceaux ordonne qu'il en soit informé, la Cour sera immédiatement convoquée en assemblée générale des chambres, et nommera un ou plusieurs commissaires pour procéder à l'information.

9. Les commissaires déléguées par la Cour recueilleront tous les documents, nécessaires, et recevront, selon l'éxigence des cas, les déclarations des témoins et des gens de l'art. — Ils recevront également les explications écrites ou verba es que voudra fournir le magistrat réputé atteint d'une infirmité incurable. — Si le magistrat refuse ou ne peut donner les explications demandées, il en sera fait mention au procès-verbal.

10. L'information sera communiquée, après sa clôture, au procureur général, qui pourra requérir ce qu'il appartiendra.

11. Les commissaires feront leur rapport dans les trois jours de la clôture définitive de l'information. — La Cour après avoir entendu le procureur général, déclarera si elle est d'avis qu'il y ait lieu d'admettre à la retraite le magistrat désigné.

12. Dans le cas de l'affirmative, cette mesure pourra être proposée au Roi par le garde des sceaux, ministre et sécretaire d'Etat de la justice.

13. Les magistrats admis à la retraite en vertu de la présente loi auront droit à une pension qui sera liquidée conformément aux lois et aux réglements. Ils pourront recevoir, en outre, le titre de président, de conseiller ou de juge honoraire, et jouiront des privileges honorifiques attachés à ce titre.

14. Lorsque la proposition tendant à faire admettre à la retraite aura été rejetée, soit par la commission d'examen formée en exécution de l'art. 2, soit par la Cour, elle ne pourra être reproduite qu'après le délai de deux amées.

*) Das Ges. vom 20. April 1810: „Sur l'organisation de l'ordre judiciaire et de l'administration de la justice" lautet:

Art. 49. „Les présidents des Cours impériales et des tribunaux de première instance avertiront d'office, ou sur la réquisition du ministère public tout juge qui compromettra la dignité de son caractère.

50. Si l'avertissement reste sans effet, le juge sera soumis, par forme de discipline, à l'une des peines suivantes, savoir: la censure simple; la censure avec réprimande; la suspension provisoire. La censure avec réprimande emportera de droit privation de traitement pendant un mois; la suspension provisoire emportera privation du traitement pendant sa durée".

) **Art. 53. „La disposition de l'article précédent est applicable à tous les membres

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so treten folgende Disziplinar-Strafen ein:
einfacher Verweis (censure simple),
geschärfter Verweis (censure avec réprimande),
zeitweise Dienstentbebung (suspension provisoire).
Mit dem geschärften Verweis ist Entziehung des Diensteinkommens auf einen Monat, mit der einstweiligen Dienstenthebung Entziehung des Diensteinkommens während der Dauer derselben verbunden; als schwerste Strafe tritt Dienstentlassung (déchéance)*) ein.

b) Der Schwerpunkt der Disziplinar-Gerichtsbarkeit sowohl gegen seine eigenen als gegen die Mitglieder der Landgerichte und gegen die Friedensrichter liegt in den Appellations-Gerichtshöfen.
Die Mahnung erlässt der Appellations-Gerichts-Präsident; doch sind auch die Präsidenten der Landgerichte dazu befugt.
Für die Verhängung von Verweis und Dienstenthebung sind zwar, sobald der angeschuldigte Richter ein Mitglied des Landgerichts oder ein Friedensrichter ist, die Landgerichte selbst zuständig. Art. 52. des Franz. Ges. vom 20. April 1810. — Allein ihre Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Appellhofes Art. 51. a. a. O. Derselbe ist auch berechtigt, sobald das Landgericht die Handhabung der Disziplin versäumt jede Disziplinarsache vor sich zu ziehen Art. 54 a. a. O. Auf Dienstentlassung zu erkennen ist der Appellhof nicht befugt.
Im Fall des geschärften Verweises oder der zeitweisen Enthebung vom Amt sind die Disziplinar-Entscheidungen überdies dem Justizminister einzureichen.
Zur Verhängung der Dienstentlassung ist allein der Kassationshof auf Betreiben des Justizministers zuständig, dieser aber wiederum nur dazu berechtigt, wenn gerichtsseitig mindestens auf geschärften Verweis erkannt ist.
Die Strafversetzung (mutation, vgl. Unterrichtsges. vom 15. März 1850. Bulletin des lois 10. Sèrie Nr. 2029. Art. 76. Nr. 3.) ist gegen richterliche Beamte nicht zulässig.

c) Im Disziplinar-Verfahren wird der angeschuldigte Richter und die Staatsanwaltschaft gehört Art. 55. des Ges. vom 20. April 1810. Das Verfahren ist nicht öffentlich „en chambre du conseil".

5. Die Bestimmung der Verordn. vom 23. Februar 1874. betr. die Zustänkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1873. (G.-Bl. S. 7.) §. 3. wonach dem Reichskanzler auf Grund des §. 81. des Reichs-Beamten-Gesetzes die Befugniss zusteht „gegen alle Beamte" Geldstrafen zu verhängen, bezieht sich nicht auf richterliche Beamte. Die Vorschriften jenes Gesetzes über die Disziplinar-Bestrafung, zu welchen der §. 81. gehört, leiden auf Richter keine Anwendung. S. unten S. 349.

I. Die richterlichen Mitglieder des Appellations-Gerichts und der Land-Gerichte, sowie die definitiv angestellten Friedensrichter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

---

des Cours d'assises et speciales, qui auront encouru l'une des peines portées en l'art. 50., même à ceux qui, n'ayant exercé qu'en qualité de suppléants, auront, dans l'exercice de cette suppliance, manqué aux devoirs de leur état".

*) Decret vom 1. März 1852. „Sur la mise dè la retraite et la discipline des magistrats: Titre II. De la discipline:"

4. „L'orsqu'un magistrat inamovible de Cour d'appel ou de première instance aura été frappé, par mesure disciplinaire, de la suspension provisoire, la décision contre lui rendue sera transmise au garde de sceaux, ministre de la justice, qui dénoncera, s'il y a lieu, le magistrat à la Cour de cassation. — Cette Cour pourra, selon la gravité des faits, et après avoir entendu le magistrat inculpé en la chambre du conseil le déclarer déchu de ses fonctions."

Die unfreiwillige Versetzug an eine andere Stelle ist nur zulässig:
1) in dem durch den Schlusssatz des §. 2. dieses Artikels vorgesehenen Falle,
2) wenn die Versetzung durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird. In diesem Falle findet der §. 23. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. Anwendung.

Bemerkungen:

1. Der angezogene §. 23. lautet:

„Jeder Reichs-Beamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt."

2. Der Art. 4. Nr. I. enthält insoweit Abweichungen von dem bisherigen Französischen Recht als er

a) den definitiv angestellten Friedensrichtern ihre von der bisherigen Gesetzgebung vorenthaltene richterliche Unabsetzbarkeit zurückgiebt;
b) die Versetzung als Zusatzstrafe für die Richter einführt (vgl. zu II. dieses Art.);
c) das Bestätigungsrecht des Justizministers aufhebt. Mit einem solchen ist die Selbständigkeit des Richterspruchs nicht vereinbar. Dagegen muss dessen Organ, dem General-Prokurator in den Fällen des Art. 4. des Dekrets von 1852. die Beschwerde (aggravation) an den höchsten Gerichtshof zustehen.

3. Die zeitweise Enthebung vom Amte umfasst sowohl die vorläufige Dienstenthebung (§. 125. des Reichs-Beamtenges. S. 219. 220., Art. 58. und 59. des französischen Gesetzes vom 20. April 1810.) als die Enthebung auf Zeit zur Strafe. Als höchster Disziplinarhof tritt an die Stelle des Kassationshofes das Reichs-Oberhandels-Gericht.

II. Der Artikel 5. des Dekrets vom 1. März 1852. über die Versetzung in den Ruhestand und die Disziplin der Richter (Bulletin des lois, Série X. No. 3709.) wird aufgehoben.

Die Artikel 1. bis 4. dieses Dekrets, sowie das Gesetz vom 16. Juni 1824., betreffend die Pensionirung der mit schwerer und dauernder Krankheit behafteten Richter (Bulletin de lois, Série VII. No. 17,186.), werden auf die definitiv angestellten Friedensrichter ausgedehnt.

Neben einer der im Artikel 50. des Gesetzes vom 20. April 1810. über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz (Bulletin de lois, Série IV. No. 5351.) angedrohten Disziplinar-Strafen kann gegen richterliche Beamte auf Versetzung an eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt, sowie gleichzeitig auf Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

Bemerkungen:

1. Der Art. 5. des allegirten Gesetzes lautet:

„Elle (la cour de cassation) pourra aussi prononcer la peine de la decheance contre le magistrat traduit directement devant elle dans le cas prévu par l'art. 82. du sénatus-consulte du 16. thermidor an X."

Dieser bestimmte:

„Le tribunal de cassation a droit de censure et de discipline sur les tribunaux d'appel et les tribunaux criminels: il peut, pour cause grave, suspendre les juges de leur fonctions, les mander près du grand-juge, pour y rendre compte de leur conduite."

1. Wegen der Art. 1.—4. dieses Dekrets, des Gesetzes vom 16. Juni 1824. und des Ges. vom 20. April 1870. vergleiche oben zu Art. IV. Nr. I. Dieselben bringen den Grundsatz der Inamovibilität der Friedensrichter auch in der Anwendung auf die Pensionirung zur Anerkennung.

2. Die unfreiwillige Versetzung in Abs. 3. hat, wenn auch die Bezeichnung vermieden wird, in den Fällen, wo sie mit dem Verlust der Umzugskosten verbunden ist, den Karakter der Strafversetzung.

Die Strafversetzung des §. 75. des Reichs-Beamten-Ges. unterscheidet sich von ihr:

a) jene ist eine selbständige und nicht blos accessorische Disziplinarstrafe,

b) der Vermögensnachtheil, welchen der schuldige Beamte erleidet, besteht dort in Verminderung des Diensteinkommens oder in einer dem Betrage nach bestimmten Geldbusse, nicht aber im Verlust von Umzugskosten.

Art. V. Die Bestimmung des §. 3. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. wird auf Lehrer an öffentlichen Elementar-Schulen und Kleinkinder-Schulen nicht angewendet.

Bemerkungen:

1. §. 3. lautet:

„Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten."

Masgebend für die Vereidigung ist das Gesetz vom 20. September 1871. (G.-Bl. S. 339.). Dasselbe bezieht sich der Ueberschrift nach auf die Staats-Beamten, einschliesslich der Advokaten, Anwälte und Notare, d. h. auf unmittelbare Staats-Beamte, nicht auf Gemeinde-Beamte; auf mittelbare Staats-Beamte, wie die Lehrer an den collèges, leidet es also keine Anwendung.

Ueber die Eidesnorm und die näheren Bestimmungen vgl. Bemerk. zu §. 3. des Reichsbeamt.-Ges. S. 28.

In Bezug auf den Eid der Mitglieder der Bezirks- und Kreistage vgl. Verordn. vom 6. August 1873. (G.-Bl. S. 187.).

2. Die Entbindung von der Vereidigung entspricht bei den in Art. V. bezeichneten niederen Schulen den bestehenden Verhältnissen. Auf die übrigen zum niederen Schulwesen gehörigen Schulen (Nr. 1.—5. des §. 2. der Verordnung vom 10. Juli 1873., G.-Bl. S. 167. siehe oben Einleitung) findet Art. V. keine Anwendung.

3. Wegen Berechnung der Dienstzeit solcher unvereidigten Lehrer vgl. Art. VIII. §. 2.

4. Vor dem Dienstantritt ist von gewissen Beamten - Kategorien Kaution zu leisten. Vgl. Bemerkungen zu §. 4. des Reichsbeamten-Ges. S. 29.

Auch in Elsass-Lothringen ist unterm 15. Oktober 1873. (G.-Bl. S. 373.) das Kautions-Gesetz dem allgemeinen Beamten-Gesetz vorangegangen (§. 6. des R.-B.-Ges.). Dasselbe bezieht sich auf die Beamten des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten und zählt dahin insbesondere auch die Notare (§. 14.). Daran schloss sich die Verordn. vom 22. Nov. 1873. (G.-Bl. S. 292.), welche die kautionspflichtigen Beamtenklassen innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige und die Höhe der Kautionen bestimmte.

Ueber Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Kautionen seitens der Landeskasse ingleichen über deren Haftbarkeit vgl. Ges. betr. die Depositen-Verwaltung vom 4. November 1872. (G.-Bl. S. 766.) S. oben S. 298.

Artikel VI. fg.

In Bezug auf die Vermögensrechte der Beamten, zu welchen der Art. VI. sich wendet, bietet das gegenwärtige Gesetz nur Abweichungen bei den Pensionen und Wartegeldern, welche zum Theil (§§. 1. u. 2.) durch die

Ausdehnung auf die Lehrer geboten werden. Doch ist Folgendes hier zu erwähnen:

a) **Besoldung:**

In den Etats, namentlich in den vollständigen Etats von 1873. ab, finden sich überall Positionen für feste Besoldung.

Wegen erhöhter Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen siehe Ges. vom 4. Juni 1872. (G.-Bl. S. 169.)

b) **Die Ortszulagen**

sind entsprechend dem Wohnungsgelder-Zuschuss im Reiche seit dem 1. Januar 1874. zum Theil pensionsfähig. §. 8. des Ges. betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1874. bestimmt darüber das Nähere dahin:

„Den Beamten, welche nach dem Landeshaushalts-Etat Ortszulagen erhalten, wird vom 1. Januar 1874. an bei der Pensionirung ein Theil dieser Zulagen als pensionsfähig in Ansatz gebracht, derartig, dass derselbe dem pensionsfähigen Gehalt zugerechnet wird.

Der pensionsfähige Theil der Ortszulage wird in fünf Klassen abgestuft und beträgt:

in Klasse I. . . .	268 Thlr.	in Klasse IV. . . .	100 Thlr.
„ „ II. . . .	220 „	„ „ V. . . .	40 „
„ „ III. . . .	164 „		

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Beamten jeder dieser Klassen angehören“ *).

---

*) Diese **Verordnung, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung,** ist am 11. Februar 1874. ergangen (Ges.-Bl. S. 3.) und bestimmt:

„Die Einreihung der Beamten in die fünf Klassen, nach welchen der pensionsfähige Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der an Stelle der letzteren Miethsentschädigung nach der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung abgestuft werden soll, wird durch die Anlage festgestellt.“

Die Anlage lautet:

„Klassen-Eintheilung der Beamten, welchen ein Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung bei der Pensionirung angerechnet wird.“

1. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 268 Thaler): der Ober-Präsident;

2. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 220 Thaler): die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, der Vize-Präsident beim Ober-Präsidium, der Landforstmeister;

3. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 164 Thaler): die Ober-Regierungsräthe, die Regierungsräthe beim Ober-Präsidium einschliesslich des Wasserbau-Direktors, bei den Bezirks-Präsidien einschliesslich der Steuer-Direktoren, und bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, die Polizei-Direktoren, die Kreis-Direktoren, die Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster, der Ober-Bibliothekar und die Bibliothekare bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Direktoren, Konrektoren, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den Kaiserlichen Lyzeen, den Regierungs-Assessoren beim Ober-Präsidium und den Bezirks-Präsidien, die Finanz-Assessoren bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, die Polizei-Assessoren, die Kreis-Assessoren, der kulturtechnische Hülfsarbeiter beim Ober-Präsidium, die Hypothekenbewahrer, der Gestüts-Direktor, die Kataster-Inspektoren, die Enregistrements-Inspektoren, die Landrentmeister, die Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren, die Kreis-Schulinspektoren, die Bergmeister, die Strafanstalts-Direktoren, der Landes-Thierarzt;

4. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 100 Thaler): der technische Hülfsarbeiter beim Landforstmeister, die Rendanten und Kontroleure der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, die Expeditionsvorsteher, Revisions-Oberkontroleure, Ober-Steuerkontroleure, Ober-Grenzkontroleure, Hauptamts-, Nebenamts- und Steueramts-Assistenten, Zolleinnehmer 1. und 2. Klasse, Steuer-Einnehmer und Salzsteuer-Einnehmer, die Polizei-Inspektoren und Polizeikommissare, die Kustoden, der Sekretair und der Kanzlist bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Elementar- und technischen Lehrer bei den Kaiserlichen Lyzeen, die Assistenten des Wasserbau-Direktors, die Wasserbau-Bezirks-Ingenieure und deren Assistenten, die Landbaumeister und die Kreis-Ingenieure, die etatsmässigen Büreau- und Kanzlei-Beamten beim

Dem Gehalte der Beamten, welche freie Dienstwohnung oder statt deren eine Miethsentschädigung, dagegen keine Ortszulage erhalten, wird bei der Pensionirung der vorstehend angegebene Betrag ihrer Klasse gleichfalls zugesetzt.“

c) **Die Tagegelder und Reisekosten**
sind

aa) durch Ges. vom 3. Februar 1872. betr. die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Zivilbeamten (G.-Bl. 124.—126.), insbesondere

bb) die Reisegebühren der Friedensrichter, Friedensgerichts-Schreiber, durch Ges. v. 11. Jan. 1873. (G.-Bl. S. 13.) und Verordn. v. 27. März 1874. (G.-Bl. S. 9.)

d) **Die Umzugskosten der Zivil-Beamten**
normirt
durch Ges. vom 8. Juli 1872. (Ges.-Bl. S. 509. 510.)

e) **Ueber die Rechte der Hinterbliebenen**
Vgl. Ges. vom 24. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 15.).

Art. VI. Bezüglich der Pensionen und Wartegelder treten folgende Bestimmungen in Kraft.

Bemerkungen.

Die Bestimmungen des masgebenden Reichsbeamten-Gesetzes sind in Bezug auf den Zeitpunkt, mit welchem das Recht auf Pension entsteht, günstiger als die des Französischen Gesetzes, nach welchem dieses erst nach Ablauf von 30., bezieh. 25 Jahren erwächst. Art. 5. des Gesetzes vom 9. Juni 1853.*). Die Pension des Französischen Richters beträgt für jedes Jahr 1/60 des Diensteinkommens, Art. 7. a. a. O., also nach 30 Jahren ebenso viel wie nach dem Reichsbeamten-Gesetz, nämlich die Hälfte desselben; vom 31. Dienstjahre aber übersteigt sie nach dem Verhältniss von 1/60 : 1/80 den Betrag der Pension des Reichsbeamten-Gesetzes.

Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien inkl. Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Kreis- und Polizei-Direktionen, die Enregistrements-Verifikatoren und Enregistrements-Einnehmer, die Steuerkontroleure, die Oberbuchhalter, Kassirer, Buchhalter und Kassen-Assistenten bei den Bezirks-Hauptkassen, der Quästor, Kuratorial-Sekretair, Universitäts-Sekretair, Kassen-Assistent und Kanzlist bei des Universität, die Appellationsgerichts- und Landgerichts-Sekretaire, die Parket-Sekretaire der Ober-Prokuratoren, die Aktuare bei den Landgerichten, die Friedensgerichtsschreiber, die etatsmässig angestellten Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Inspektoren. Rendanten, Sekretaire, Expedienten, Hausväter und Oberaufseher bei den Strafanstalten, der Bergassistent, die Wasserbauschreiber, die Kreis-Bauschreiber, der Bezirks-Thierarzt, der Dirigent der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rufach, der Direktor der Fischzuchtanstalt, der Sattelmeister und der Futtermeister beim Gestüt zu Strassburg;

5. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 40 Thaler): die Botenmeister, Kanzleidiener und Boten beim Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien inkl. Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Polizei- und Kreis-Direktionen, sowie den Bezirks-Hauptkassen, die Grenzaufseher und Steueraufseher, die Revierförster, Hegemeister und Förster, die etatsmässig angestellten Aufseher und Aufseherinnen, Pförtner und Werkmeister bei den Strafanstalten und den Bezirksgefängnissen, die Rhein-Brückenmeister, Dammmeister, Stromaufseher, Kanal-, Hafen- etc. Aufseher, Schleussen- und Brückenwärter und Kantonniers in der Wasserbau-Verwaltung, die Schutzmanns-Wachtmeister und Schutzmänner, die Diener und der Kastellan bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Universitätspedelle, die Hauptamts- und Nebenamtsdiener, die Ober-Wachtmeister und Gensdarmen in der Gensdarmerie, die Gestütwärter, die Aufseher bei der Fischzuchtanstalt.

*) Der Art. 5. lautet: „Le droit à la pension de retraite es acquis par ancienneté à soixante ans d'âge et après trente ans accomplis de services. — Il suffit de cinquante-cinq ans d'âge et de vingt-cinq ans de services pour les fonctionnaires qui ont passé quinze ans dans la partie active. La partie active comprend les emplois et grades indigués au tableau annexé à la présente loi sous le numéro 2. — Aucun autre emploi ne peut être compris au service actif, ni assimilé à un

§. 1. In den Fällen der §§. 29., 30., 57. Nr. 2. und 58. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist dem Reichs- oder Staatsdienste der öffentliche Schuldienst gleich zu achten.

Bemerkungen.

Die einschlagenden Paragraphen des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmen:

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 57. Nr. 2. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Massgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

2. Nach den Grundsätzen der §§. 29. 30. 57. u. 58. darf der Beamte Pension und Wartegeld neben seinem Einkommen aus einer kommunalen Stellung fortbeziehen. Die Bestimmung des §. 1. dieses Artikels, welche dieses für unzulässig erklärt, ist Konsequenz der grundsätzlichen Gleichstellung des Schuldienstes mit dem Staats- oder Landes-Dienst in Elsass-Lothringen in Art I.

§. 2. Bei Berechnung der Dienstzeit (§§. 45. ff. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.) wird Lehrern die Zeit des an öffentlichen Anstalten in einem Bundesstaate geleisteten Schuldienstes in Anrechnung gebracht.

Bemerkungen.

Ueber die Anrechnung der Dienstzeit bestimmt insbesondere:

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

---

emploi de ce service, qu'en vertu d'une loi. — Est dispensé de la condition d'âge établie aux deux premiers paragraphes du présent article, le titulaire qui est reconnu par le ministre hors d'état de continuer ses fonctions."

Art. 7. bestimmt: „La pension est réglée, pour chaque année de services civiles, à un soixantième du traitement moyen. — Néanmoins, pour vingt-cinq ans de service entierement rendus dans la partie active, elle est de la moitié du traitement moyen, avec accroissement, pour chaque année de services en sus, d'un cinquantième du traitement. — En aucun cas, elle ne peut excéder ni les trois quarts du traitement moyen, ni les maximum déterminés au tableau annexé à la présente loi sous le numéro 3."

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reiches, oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 3. Pensionen und Wartegelder können bei Lebzeiten der Berechtigten nur zu Gunsten der nachstehenden Forderungen und in den dabei angegebenen Quoten mit Beschlag belegt werden:

1. zu Gunsten von Forderungen der Landeskasse und von privilegirten Forderungen im Sinne des Artikels 2101 des Code civil bis zur Höhe eines Fünftheils;
2. zu Gunsten der in den Artikeln 203, 205., 206., 207. und 214 des Code civil bezeichneten Alimenten-Forderungen bis zur Höhe eines Drittheils.

Bemerkungen.

1. Der Art. 26. des Französischen Gesetzes vom 9. Juni 1853. „Loi sur les pension civiles.“ Bulletin de lois 11. Serie Nr. 408, welcher dem §. 3. zu Grunde liegt, bestimmt:

„Les pensions sont incessibles. Aucune saisie ou retenue ne peut être opérée du vivant du pensionaire, que jusqu'à concurrence d'un cinquième pour débet envers l'Etat, ou pour des créances privilégiées, aux termes de l'article 2 01 du Code Napoléon, et d'un tiers dans les circonstances prévues par les articles 203, 205, 206, 207 et 214 du même Code.“

Diese Bestimmung ist in §. 3. auf Wartegelder ausgedehnt. In Anschung der Besoldungen bewendet es bei den Grundsätzen des Reichs-Beamten-Gesetzes, vgl. zu §. 6. S. 34. fg.

2. Der Code civil lautet in Art. 2101. „Des priviléges généreaux sur les meubles“.

„Les créances privilégiées sur la genéralité des meubles sont celles ci-après exprimées, et s'exercent dans l'ordre suivant:

1⁰. Les frais de justice; —

2⁰. Les frais funéraires; —

3⁰. Les frais quelconques de la dernière maladie, concurrement entre ceux à qui ils sont dus.

4⁰. Les salaires de gens de service, pour l'année echue et ce qui est dû sur l'année couraute;

5⁰. Les fournitures de subsistences faites au débiteur et à sa famille, savoir pendant les six derniers mois, par les marchands en détail, tels que boulanger, bouchers et autres, et pendant la dernière année, par les maitres de pension et marchands en gros.“

Art. 203., 205., 206., 207. et 214.: „Des obligations qui naissent de mariage“ und zwar:

„**Art. 203.** Les époux contractent ensemble, par le fait seul du mariage, obligation de nourrir, entretenir et élever leurs enfants.

Art. 205. Les enfants doivent des aliments à leurs père et mère et autre ascendants qui sont dans le besoin.

Art. 206. Les gendres et belles-filles doivent également, et dans les mêmes circonstances, des aliments à leurs beau-père et belle mère; mais cette obligation cesse

1⁰ lorsque la belle-mère a convolé en seconde noces

2⁰ lorsque celui des époux qui produisait l'affinité, et les enfants issus de son union l'autre époux, sont décédés.

Art. 207. Les obligations résultant de ces dispositions sont réciproques.

Art. 214. La femme est obligée d'habiter avec le mari, et de le suivre partout où il juge à propos de résider: le mari est obliger de la recevoir, et de lui fournir tout ce qui est nécessaire pour les besoins de la vie, selon ses facultés et son état."

§. 4. Zusicherungen, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder an Beamtenklassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind.

Bemerkungen:

Vgl. §. 71. des Gesetzes vom 31. März 1873. und §. 15. des Gesetzes vom 24. Dezember 1873.

§. 5. Pensionsbeiträge, welche seit Einrichtung der Deutschen Verwaltung geleistet worden sind, werden insoweit zurückgezahlt, als sie nachweislich in die Landeskasse geflossen sind.

Bemerkungen:

Diese Vorschrift erklärt sich wohl dadurch, dass von den, aus den zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten nach Elsass-Lothringen versetzten Beamten und Lehrern — mit Ausnahme von Elementar-Lehrern und Unter-Beamten — keine Pensions-Beiträge gezahlt sind, während, wie erwähnt, die Elsass-Lothringer Beamten nach dem französischen Gesetz solche entrichten mussten. Die erhobenen Pensionsabzüge sollen in der Mehrzahl der Fälle nicht definitiv vereinnahmt sein, so dass die Rückzahlung auf keine besondere Schwierigkeiten stösst.

Art. VII. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§. 5., 7. bis 9., 14. Absatz 2., 31. und 37. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. auf Lehrer, welche nicht unmittelbare Landes-Beamte sind. Wird ein solcher Lehrer einstweilig in den Ruhestand versetzt, so beginnt die Zahlung des Wartegeldes mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem ihm sein Diensteinkommen zu gewähren ist.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Lehrer zu den unmittelbaren Landes-Beamten zu zählen sind.

Bemerkungen.

1. Die einschlagenden Bestimmungen der §§. 5. u. 14. des Reichs-Beamten-Gesetzes lauten:

§. 5. „Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 14. Abs. 2. In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last."

Dieselben leiden keine Anwendung, weil die Lehrer in unmittelbarem Bundesdienst ihr Gehalt nicht aus der Bundeskasse beziehen. Pflicht der Gemeinden und Bezirke ist es daher, in Urlaubsfällen für die Stellvertretungskosten zu sorgen.

2. §§. 7.—9. bestimmen:

§. 7. „Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses

Gesetzes und vor dem Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienst-Behörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichs-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen."

Und daran schliesst sich:

§. 31. „Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen."

3. §. 37. endlich verordnet:

„Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension, nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden."

Demnach erhalten:

a) die nicht lebenslänglich angestellten Lehrer an den Kommunal- und Bezirks-Schulen — sowohl an den höheren als an den niederen weder für sich Pension noch für ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbemonat, Gnadenquartal vom Gehalt oder Wartegeld und entsprechende Benutzung der Dienstwohnung;

b) die lebenslänglich angestellten Lehrer an den Kommunal- und Bezirks-Schulen — an den höheren wie an den niederen — haben zwar Anspruch auf Pension, aber nicht auf Sterbequartal, Gnadenquartal und Beibehaltung der Dienstwohnung aus Landesmitteln;

c) bei den an den höheren Kommunal- und Bezirks-Schulen lebenslänglich angestellten Lehrern gelten für die Berechnung des Dienst-Einkommens die Vorschriften des §§. 42., 45. des Reichs-Beamten-Gesetzes.

d) In Ansehung der an den niederen Kommunalschulen lebenslänglich angestellten Lehrer ist Art. VIII. für die Berechnung des Dienst-Einkommens massgebend.

4. Der in den dauernden Ruhestand versetzte Lehrer bezieht zwar seine Pension auch von dem Augenblick ab, wo sein Dienst-Einkommen aufhört er geniesst aber den Vorzug, dass diese dauernde Versetzung in den Ruhestand erst mit dem Ablauf des Vierteljahres eintritt, welches auf den Monat folgt, in welchem ihm die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist. §. 55. des Reichs-Beamten-Gesetzes.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand dagegen tritt sofort mit der Zustellung der bezüglichen Verfügung ein und folgerecht hört in demselben Augenblick das Diensteinkommen auf. Das Reichs-Beamten-Gesetz stellt jedoch die einstweilige der dauernden Versetzung in den Ruhestand pekuniär insofern gleich, als die Gehaltszahlung erst mit dem Ablauf des Vierteljahres aufhört, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist. (Vgl. Reichs-Beamten-Ges. §. 27. und die Bemerkungen.)

Die Reichskasse hat bei den Lehrern die Zahlung des vollen Gehalts für diesen Zeitraum nicht übernommen. Eine Belastung der betheiligten Gemeinde, welche über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand nicht gehört wird und den Nachfolger der vakant gewordenen Stelle alsbald zu besolden hat, war in keinem Fall gerechtfertigt.

Sämmtliche Bestimmungen des Art. VII. sind geeignet, die Landeskasse dagegen zu sichern, dass durch Beschlüsse der Gemeinden und Bezirke die durch die nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen vom Reichslande übernommenen Lasten noch vermehrt werden.

Art. VIII. Für Lehrer an öffentlichen niederen Schulen, welche ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln, aus Stiftungen oder aus dem Ertrage von Schulgeldern beziehen, gelten bezüglich der Berechnung der Pensionen und Wartegelder folgende besondere Bestimmungen:

Bemerkungen:

1. Unter den niederen Schulen dieses Artikels werden nicht blos die Elementar- und Kleinkinder-Schulen des Art. V., sondern sämmtliche zum öffentlichen niederen Schulwesen gehörige Schulen zu verstehen sein.

2. Ueber die verschiedenen Berechtigungen der verschiedenen Lehrerkategorien, vgl. Art. VII. Anmerk. 3. und das Gesetz vom 4. Juni 1872. §. 2. (G.Bl. S. 170.), betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

§. 1. 1. Wenn das Diensteinkommen beim Ausscheiden des Lehrers aus dem aktiven Dienste über den gesetzlichen oder reglementsmässigen Mindestbetrag hinausgeht, so wird nur der letztere unbedingt, der Ueberschuss aber nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem der Lehrer aus dem aktiven Dienste scheidet, zur Anrechnung gebracht.

2. Ist für die Lehrerkategorie, welcher der betreffende Lehrer angehört, kein Mindestbetrag des Gehalts durch Gesetze oder allgemeine Reglements festgestellt, so wird das Diensteinkommen überhaupt nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Jahre vor dem Jahre des Dienstantritts berechnet.

Bemerkungen:

Die Berechnung des pensions- und wartegelderfähigen Dienst-Einkommens entspricht dem Art. 6. des französischen Pensions-Gesetzes vom 9. Juni 1853. (Bulletin des lois 11. Série Nr. 488.)

§. 2. Die Dienstzeit derjenigen Lehrer, welche nicht eidlich verpflichtet worden sind, wird von ihrem Eintritt in den Schuldienst an gerechnet, sofern sie zur Zeit desselben das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatten, andernfalls vom zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Bemerkungen:

1. Der Paragraph bezieht sich nicht blos auf die Lehrerkategorien, bei welchen gesetzlich eine Vereidigung nicht stattfindet (Art. V.), sondern auf alle Lehrer des niederen Schulwesens; welche thatsächlich nicht vereidigt worden sind.

2. Das Reichs-Beamten-Gesetz vom 31. März 1873. berechnet die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst, sofern der Beamte damals 18 Jahre alt war. §§. 45. 48. daselbst. Der gegenwärtige Paragraph zählt erst vom 21. Lebensjahr. Der Grund ist nicht erfindlich; es müsste denn ein fiskalischer sein. Der Schuldienst bis zum 21. Lebensjahr

ist nicht einmal lediglich als Vorbereitungsdienst gedacht. Dies geht aus §. 13. des Ges. vom 24. Dezember 1873., betreffend die Wittwen- und Waisen-Pensionen hervor, welcher angestellte Lehrer (vgl. §. 11.) unter 18 Jahren mit einem Dienst-Einkommen vor Augen hat.

Das Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 532.) schreibt zwar für die Ernennung zum Gerichtsschreiber die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs vor; die Vereidigung erfolgt jedoch der Regel nach bei der Annahme. Die Vorbereitungszeit wird daher bei Berechnung der Dienstzeit mitgerechnet. (Vgl. Preuss. Justiz-Min.-Bl. von 1843. S. 143. Rönne, „Pr. Staatsrecht" S. 376.)

Art. IX. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Lehrer an der Universität Strassburg,
2. auf Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Stellen im Staatsdienste oder in öffentlichen Lehranstalten versehen.

Bemerkungen:

1. Zu Nr. 1. vergl. Bemerkungen zu §. 1. dieses Ges. Nr. 6.
2. Vgl. Bemerkungen ebendaselbst Nr. 7.

Im Bezirk Unter-Elsass fungiren 46 Schulbrüder und 486 Schulschwestern, davon 36 bezw. 460 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Ober-Elsass 112 Schulbrüder und 717 Schulschwestern, davon 91 bezw. 632 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Lothringen 32 Schulbrüder und an öffentlichen Schulen 520 Schulschwestern. (Verwaltungsbericht von 1873/74. S. 20.)

Art. X. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die ihm zufolge dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf Behörden, welche ihm untergeordnet sind, zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

In Verfolg des Gesetzes vom 23. Dezember 1873. wurde die Einrichtung einer Disziplinar-Kammer für Elsass-Lothringen unentbehrlich und es erging deshalb unterm 7. Januar 1874. (R.-G.-Bl. 1874. S. 3.) folgende Kaiserliche Verordnung:

§. 1. In Strassburg wird eine Disziplinar-Kammer errichtet.

§. 2. Als Bezirk wird der Disziplinar-Kammer Elsass-Lothringen zugewiesen.

Die weitere Ausführung des Gesetzes wurde geregelt durch die folgende

„Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 23. Dez. 1873. über die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer. Vom 23. Februar 1874." (Ges.-Bl. S. 57.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. (Ges.Bl. S. 479.)

und auf Grund des §. 159. des durch dieses Gesetz eingeführten Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.*) über die Behörden, welche unter den in dem letzteren Gesetze erwähnten Reichs-Behörden verstanden werden sollen, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Die Befugnisse, welche der obersten Reichs-Behörde in den §§. 15., 16., 33., 68., 139. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. zugewiesen sind, werden vom Reichskanzler, die in den §§. 8. und 69. desselben Gesetzes der obersten Reichsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden vom Ober-Präsidenten wahrgenommen. Letzterer übt bezüglich der Lehrer an niederen Schulen auch die in den §§. 15, 16. und 33. a. a. O. der obersten Reichs-Behörde zugewiesenen Befugnisse aus.

Bemerkungen:

§. 15. bezieht sich auf die Annahme von Geschenken und Belohnungen,
§. 16. auf die Annahme von Nebenämtern und bezahlten Neben-Beschäftigungen,
§. 33. auf die Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten,
§. 68. auf die Bewilligung von Pensionen an nicht pensionsberechtigte Beamte und
§. 69. auf Bewilligung des Gnadenquartals, beziehungsweise des Gnadenmonats an bedürftige nahe Verwandte verstorbener aktiver, beziehungsweise pensionirter Beamten oder zur Beerdigung der letzteren.

§. 2. In den Fällen der §§. 54., 64., 65., 66., 67., 150. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist unter der obersten Reichs-Behörde zu verstehen:

a) der Reichskanzler, wenn es sich um Beamte handelt, welche vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind;
b) der Ober-Präsident bezüglich der übrigen Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justiz;
c) der General-Prokurator, wenn es sich um Beamte der Justiz handelt sofern dieselben nicht unter a. begriffen sind.

Bemerkungen:

§. 54. betrifft die Entscheidung über den Zeitpunkt der Pensionirung und die Höhe der Pensionen,
§. 67. den Beginn der Pension.
§. 64. 65. die Fortsetzung des Pensionirungs-Verfahrens,
§. 66. die vorläufige Dienstenthebung des zu pensionirenden Beamten,
§. 150. die vorläufige Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten.

Die §§. 54. und 64.—66. leiden auf richterliche Beamte keine Anwendung.

§. 3. Die nach §. 81. Nr. 1. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichs-Behörde eingeräumte Befugniss, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht zu:

dem Reichskanzler gegen alle Beamte,
dem Ober-Präsidenten, soweit es sich nicht um Beamte, welche vom Kaiser ernannt sind, oder nicht um Justiz-Beamte handelt,
dem General-Prokurator bezüglich der Justiz-Beamten, soweit dieselben nicht vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind.

---

*) §. 159. bestimmt: „Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichs-Behörden verstanden sein sollen.“

Unter den im §. 81. Nr. 2. erwähnten Behörden und Vorstehern von Behörden sind zu verstehen: der Ober-Präsident, die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forst-Direktionen, der General-Prokurator, der Kurator der Universität.

Bemerkungen:

§. 81. leidet auf richterliche Beamte keine Anwendung;

§. 81. Nr. 2. bezeichnet die Behörden als „der obersten Reichs-Behörde unmittelbar untergeordnet."

§. 4. In den Fällen der §§. 75., 84., 85. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist unter der obersten Reichs-Behörde diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, in den Fällen der §§. 96., 97., 98. und 101. a. a. O. die Behörde, welche die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens verfügt hat, in den Fällen der §§. 127., 128. und 131. die zur Einleitung des Disziplinar-Verfahrens ermächtigte Behörde zu verstehen.

Bemerkungen:

§. 75. verfügt über die Ausführung der erkannten Straf-Versetzung,

§. 84. über die Zuständigkeit zur Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens,

§. 85. über die Ernennung der Voruntersuchungs-Beamten,

§§. 96. 97. über die Fortsetzung und den Abschluss der Voruntersuchung,

§. 98. über die Einstellung des Verfahrens und die Ausserverfolgung des angeschuldigten Beamten,

§. 101. über die Verweisung der Sache an die Disziplinar-Kammer,

§§. 127. und 131. über die Zuständigkeit zu vorläufiger Dienstenthebung in Untersuchung gerathener Beamten,

§. 128. über die Befugniss zur Ermässigung des Betrages des einzubehaltenden Dienst-Einkommens.

§. 5. Den höheren Reichs-Behörden, deren Beschlüsse über Feststellung von Defekten nach Massgabe des §. 39. vollstreckbar sind, stehen gleich der Ober-Präsident, die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forst-Direktionen, der General-Prokutor, der Kurator der Universität.

§. 6. Unter höherer Reichs-Behörde ist in dem Falle des §. 151. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. diejenige Behörde zu verstehen, welche die Anstellung verfügt hat.

Ist die Anstellung durch den Reichskanzler verfügt, so wird im Falle des §. 151. der Fiskus in Prozessen durch den Ober-Präsidenten vertreten. Dasselbe gilt auch im Falle des §. 153., wenn die Abfassung des Defekten-Beschlusses durch den Reichskanzler erfolgt ist.

Bemerkungen:

§. 151. regelt die Vertretung des Reichsfiskus bei Klagen der Beamten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen.

2.

Gesetz,

betreffend

die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer.

Vom 24. Dezember 1873.*)

(Gesetzblatt für Elsass-Lothr. 1873. S. 515.)

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Gesetz bringt den Grundsatz zu grösserer Anerkennung, dass der Beamte nicht nur während seines Lebens auf Gehalt und Pension, sondern auch nach seinem Tode einen Anspruch auf Versorgung seiner Wittwe und Waisen hat,[1]) „Les pensions et secours annuells sont inscrits au grand-livre de la dette publique." Dieser Anspruch, welcher seinem rechtlichen Grunde nach mit der Anstellung entsteht, ist dadurch bedingt, dass er sich als aktiver Beamter verheirathet oder verheirathet Beamter wird. Das Recht der Beamtenfrau ist ein abgeleitetes und besteht unter der Bedingung, dass dieselbe die Ehefrau des Beamten bleibt und auch nach dessen Tode nicht die Frau eines Andern wird. Scheidung und Wiederverheirathung schliessen das Recht aus.[1a])

Das Gesetz vom 25. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 518.) behandelt im Einklang mit der Bairischen Beamten-Gesetzgebung die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg als Theil des Gehalts derselben. Die Wittwen- und Waisen-Pension des gegenwärtigen Gesetzes erscheint dagegen als ein Theil der Pension. Damit macht das Gesetz die Wittwen- und Waisen-Pension von der Bedingung abhängig, dass der Beamte 10 Jahre im Landesdienst gewesen ist,[2]) oder in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche er sich ohne eigenes Verschulden bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben zugezogen, seinen Tod gefunden hat. Eine Ausnahme machen nur die Wittwe und die Waisen des Ober-Präsidenten, sofern er dies Amt 2 Jahr verwaltet hat.[3])

---

*) Bei Abfassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1873. scheinen das Ges. vom 9. Juni 1853. „Sur les pensions civiles" Art. 13.—16. (Bulletin des lois 11° Série Nr. 788.), sowie das Württ. Ges. vom 28. Juni 1821., betr. die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener §. 32. (Reg.-Bl. S. 441.) und das Ges. vom 29. März 1865, betr. die Abänderungen einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung einiger Quieszenz-Gehalte und Pensionen der Zivil- und Militairdiener Art. 4. (Reg.-Bl. S. 21.) besonders berücksichtigt zu sein.

[1]) Vgl. zu §. 4. des Reichs-Beamten-Ges.

[1a]) Verfügung des Reichskanzler vom 16. Mai 1873 in den Nachträgen S. 306.

[2]) §. 34. daselbst; vgl. Art. 15. des franz. Ges. vom 9. Juli 1853.

[3]) §. 35. a. a. O. und Art. III. des Ges. vom 23. Dezember 1873. Vgl. Bemerk zu §§. 35. und 38. des Reichsbeamten-Ges. S. 122. 124.

Das Gesetz fordert folgerecht als weitere Voraussetzung der Wittwen- und Waisen-Pension, dass die Regierung die Pension nicht eingezogen und der verstorbene pensionirte Beamte sich im Besitz des Reichs-Indigenats befunden hat.[4])

Ferner sind die Bestimmungen über die fakultative Gewährung einer Wittwen- und Waisen-Pension §. 1., über die Berechnung der Dienstzeit §. 5. Abs. 2., über die Zahlbarkeit §. 7., über den Erwerb der Pensionsraten §. 11., über die Einziehung derselben §. 13., über die Beschlagnahme §. 14., über besondere Stipulationen §. 15., den Vorschriften über die Beamten-Pensionen entsprechend, getroffen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwe, sowie die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. eine Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer Pension berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten aus der Landeskasse Pension.

Der Wittwe und den Waisen eines Beamten, welchem auf Grund des §. 75. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873, die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten betreffend, eine Pension bewilligt worden ist, steht ein Pensions-Anspruch nicht zu.

Stirbt ein Beamter, welchem auf Grund des §. 37. oder des §. 39. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte gewährt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen eine Pension aus der Landeskasse bewilligt werden.

Bemerkungen:

1. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung:

a) auf die aktiven Beamten, Lehrer und Lehrerinnen §. 1., deren Rechts-Verhältnisse das Gesetz vom 23. Dezember 1873. regelt. (Vgl. Bemerkungen zu §. 1. daselbst.)

b) auf die seit der Einverleibung von Elsass-Lothringen bis zum Erlass dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes vom 24. Dezember 1873. noch leben.

c) auf die Mitglieder der Gensdarmerie.[5])

d) einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes finden ausserdem auf die Professoren der Universität zu Strassburg Anwendung. Ges. vom 25. Dez. 1873. (G.-Bl. 518. §. 3. unten S. 364.)

Dagegen gilt dies Gesetz nicht für die in Elsass-Lothringen angestellten Reichs-Beamten (vgl. Einleitung). Ihre Wittwen und Waisen haben daher zur Zeit keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension. Dies rechtfertigt die Annahme, dass das Gesetz vom 24. Dezember 1873. nur der Vorläufer eines Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten sein wird, welches der Reichstag auf den Antrag des Verfassers

---

[4]) §. 3. dieses Ges. und §. 29. und §. 57. No. 1. des Reichsbeamten-Ges. sowie Bemerkungen S. 114.

[5]) Ueber die Beschränkung der Wittwen- und Waisen-Pensionen der Militairpersonen vgl. zu §. 7. des Reichsbeamt.-Ges. S. 39.

schon im Jahre 1872. beantragt hat (vgl. S. 42.) Andernfalls würde die Rechtsgleichheit zwischen Reichs- und Landes-Beamten, welche das Gesetz vom 23. Dezember 1873. anstrebt durch das Gesetz vom folgenden Tage verletzt.

2. Die Rechte, welche den Beamten als Mitgliedern der Wittwenkasse ihres heimathlichen Bundesstaates zustehen, werden durch dies Gesetz nicht berührt und bleiben ihnen unverkürzt.

3. Das Recht auf Wittwen- und Waisen-Pension ist durch die Bezahlung von Beiträgen nicht bedingt.

Nach Württemberg. Recht (§. 41. des Ges von 1821.) hat der Beamte bei seiner ersten Anstellung nach Art eines Eintritts-Geldes den vierten Theil der Jahres-Besoldung und ausserdem alljährlich 2 Prozent derselben zu zahlen.

4. Selbstmord des Beamten schliesst den Anspruch auf Wittwen und Waisen-Pension nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus. Indessen steht der Wortlaut des §. 1., welcher nicht unterscheidet, auf welche Weise der Tod des Beamten herbeigeführt ist, der entgegengesetzten, für die Hinterbliebenen günstigeren Auslegung zur Seite.

Ueber den Fall, wo der Beamte bei seinem Tode sich in Kriminal- oder Disziplinar-Untersuchung befindet vgl. Bemerkung zu §. 34. des Reichs-Beamten-Ges. Nr. 4b. S. 121.

5. Der §. 75. des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmt:

„Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in etc. etc: Dienst-Entlassung. Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amts-Verhältniss bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.“

Die Vorenthaltung der Wittwen- und Waisen-Pension in §. 1. geht augenscheinlich von der Voraussetzung aus, dass die Bewilligung der Pension im Fall des §. 75. ein Gnadenakt ist. Diese Auffassung ist nicht zutreffend; Das Disziplinar-Vergehen dessen der Beamte sich in jenem Falle der Pensions-Bewilligung schuldig gemacht hat, ist unter mildernden Umständen begangen und deshalb nimmt das Gesetz an, dass der Beamte nicht seine gesammten durch seine Anstellung erworbenen Vermögens-Ansprüche an den Staat verwirkt hat. Vgl. S. 163. Es wäre daher eben so folgerecht als billig gegen die schuldlosen Angehörigen des Beamten gewesen, wenn ihnen von dem ihrem Mann beziehungsweise Vater bewilligten Theil der gesetzlichen Pension die Wittwen-Pensionsquote gewährt wäre. Vgl. zu §. 75. S. 161—163.

6. Die in Bezug genommenen §§. 37. und 39. lauten:

§. 37. „Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension, nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 39. Wird ausser dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.“

Die Bewilligung unterliegt der Entscheidung des Reichskanzlers vgl. §. 5. dieses Gesetzes.

7. Nur die in der Ehe geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben den Anspruch auf Waisen-Pension, (code civile Art. 333.), nicht

die Stiefkinder und die anerkannten (code civile Art. 338.), oder durch Hof-Reskript (per rescriptum principis) legitimirten unehelichen Kinder (Preuss. A.-L.-R. II. 2. §§. 601—603. Novelle 74. Cap. 2. Nov. 89. Cap. X.) Auch die Annahme an Kindestatt begründet kein Recht auf Waisen-Pension.

8. Der Anspruch auf Wittwen- und auf Waisen-Pension ist nicht durch Bedürftigkeit bedingt. Dieselbe hat nicht den Karakter einer Unterstützung, sondern ist ein wohlerworbenes Vermögensrecht.

9. Vgl. Ges. vom 25. Dezember 1873. §. 3. (G.-Bl. S. 518. Unten S. 363. 364.)

§. 2. Das Recht auf Pension ist für die Wittwen und Waisen begründet, es mag der Beamte zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste oder im einstweiligen Ruhestande, oder im Pensionsstande sich befunden haben.

Hat aber ein Beamter erst geheirathet, während er sich im einstweiligen Ruhestande oder im Pensionsstande befand, so erhalten die Wittwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder nur dann Pension, wenn der Beamte nach jener Verheirathung wieder in den aktiven Dienst eingetreten ist.

Bemerkungen:

1. Das Recht des Beamten auf die Wittwen- und Waisen-Pension, welches für Frau und Kinder erworben ist, wird weder durch die dauernde noch durch die zeitweise Versetzung in den Ruhestand aufgehoben.

2. Wann der aktive Beamte geheirathet hat, macht keinen Unterschied. Auch wenn die Heirath kurz vor seinem Tode stattgefunden, ist das Recht auf Wittwen-Pension begründet, es sei denn, dass die Ehe nur zum Schein, in fraudem legis geschlossen worden. Anders das Französische Recht, nach welchem das Recht auf Wittwen-Pension in der Regel erst nach sechsjähriger Dauer der Ehe begründet ist. Art. 13. des Französischen Pensions-Gesetzes bestimmt:

„A droit á pension la veuve du fonctionnaire qui a obtenu une pension de retraite en vertu de la présente loi, ou qui a accompli la durée de service exigée par l'article 5, pourvu que le mariage ait été contracté six ans avant la cessation des fonctions“.

In Bezug auf die Ausnahmen vgl. Art. 14. daselbst.

3. Die Pensionirung ist eine Form der Dienst-Entlassung; der pensionirte Beamte ist nicht mehr Beamter. Vgl. zu §. 34. des Reichs-Beamten-Ges. S. 120. Wer sich daher erst im Pensionsstande verheirathet, erwirbt für seine Ehefrau und seine Kinder ein Recht auf Wittwen- und Waisen-Versorgung nicht. (Vgl. zur Ueberschrift dieses Ges.) Dies ist konsequent.

4. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand steht freilich der dauernden Versetzung in den Ruhestand in dem Falle thatsächlich gleich, wo sie bis zum Tode des Beamten fortgedauert hat. Allein dieser Umstand rechtfertigt es nicht, den Beamten, welche sich während des einstweiligen Ruhestandes verheirathet haben, für den Fall ihres darin erfolgten Todes den Anspruch auf Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu versagen. Vgl. zu §. 24. des Reichs-Beamten-Ges. Die Stellung dieser Beamten ist im Zweifel nach der der aktiven Beamten zu beurtheilen „sie haben nicht aufgehört Beamte zu sein“, (Motive zu §. 119. des Reichs-Beamten-Ges. S. 213.) und ihre Hinterbliebenen sind auch in Betreff des Gnadenquartals (§. 31. des Reichs-Beamten-Gesetzes) denjenigen der aktiven Beamten gleichgestellt.

Die Härte dieser Bestimmung des §. 2. schwindet dadurch einigermassen, dass die zur Disposition gestellten Beamten in der Regel wieder angestellt werden und dass bei Berechnung ihrer Dienstzeit der Zeitraum ihres einstweiligen Ruhestandes in die Dienstzeit eingerechnet wird. Für die Fälle wo ein frühzeitiger Tod den Rücktritt in den aktiven Dienst verhindert hat, bleibt jene Härte bestehen, welche in keiner Verschuldung des Beamten, son-

dern nur in dem fiskalischen Interesse der Landeskasse ihre Erklärung findet, bei dem Umfang, welchen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand in dem Art. II. des Ges. vom 23. Dezember 1873. gewonnen hat, aber dem gegenwärtigen Gesetz einen Theil seines Werthes raubt.

Das Württembergische Gesetz schliesst auch nur für die Wittwen und Waisen aus einer während des Pensionsstandes geschlossene Ehe die Pension aus, nicht aber wenn die Ehe während einer zeitweiligen Enthebung vom Dienst (Quieszirung) eingegangen war.

§. 3. Die Wittwen und Waisen eines Pensionärs, dessen Recht auf den Bezug der Pension zur Zeit seines Ablebens ruhte, weil er das deutsche Indigenat verloren hatte (§. 57. Ziff. 1. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.), haben keinen Pensions-Anspruch.

Bemerkungen:

Die Wittwen und Waisen eines Pensionairs, dessen Recht auf Pension wegen Verlustes des Indigenats ruht, haben keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension. Sie verlieren aber den erworbenen Anspruch auf Pension nicht, wenn sie ihrerseits das Indigenat verlieren; derselbe ruht nur. (§. 13.) Ueber den Verlust des Indigenats vgl. Bem. zu §. 29. des Reichs-Beamten-Ges. S. 114.

§. 4. Keinen Anspruch auf Pension hat die Wittwe, wenn die Ehe geschieden oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Bemerkungen:

1. Die Bestimmung des §. 1. ist dem französischen Gesetz entnommen Art. 13. bestimmt:

„Le droit á pension n'existe pas pour la veuve dans le cas de séparation de corps prononcée sur la demande du mari.“

2. In Frankreich wurde die Ehescheidung (divorce) durch das Gesetz vom 8. Mai 1816. aufgehoben. (Bulletin des lois, 7. Série Nr. 645.) „La divorce est aboli“ und es blieb nur die Trennung von Tisch und Bett gestattet. Code civil Art. 306. bestimmt darüber:

„Dans le cas où il y a lieu à la demande en divorce pour cause déterminée, il sera libre aux époux de former demande en séparation de corps.“

3. Die Trennung von Tisch und Bett, welche der §. 4. im Auge hat, ist die gemeinrechtliche Separatio quoad thorum et mensam perpetua „auf Lebenszeit“. Die Trennung von Tisch und Bett auf Zeit (Separatio quoad thorum et mensam temporalis) kennt das Französische so wenig wie das Preussische Recht. Die Aussetzung des Erkenntnisses auf Scheidung bez. Trennung von Tisch und Bett für immer wegen lebensgefährlicher oder sonst harter Misshandlung und wegen schwerer Beleidigungen, zu welcher im Fall von Hoffnung auf Aussöhnung der Ehegatten Art. 259. des Code civil den Richter ermächtigt, führt weder die juristisch technische Bedeutung einer Trennung von Tisch und Bett (separation de corps) noch steht sie in ihrer Voraussetzung und Wirkung derselben gleich. Namentlich hat der klagende Ehegatte kein Recht, nach Ablauf von Jahresfrist, ohne Weiteres an Stelle der zeitigen die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett zu verlangen. Das Württembergische Recht (Ges. von 1821. §. 5.) spricht auch ausdrücklich aus, dass die Wittwenpension nur bei Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit verloren geht. (Vgl. §. 3. des Ges. vom 29. Novbr. 1873., betr. die Wiedereinführung der Ehescheidung. G.-Bl. S. 297.)

4. Die Wittwe, welche auf Antrag des Mannes geschieden ist, wird in der Regel der schuldige Theil sein; nothwendig ist dies nicht. Art. 310. des Code civil.

5. Für den Anspruch der von dem verstorbenen Beamten getrennten

Frau an den Staat auf Wittwenpension ist es rechtlich gleichgültig, ob die Trennung auf ihren oder auf Antrag des verstorbenen Mannes, durch ihre oder dessen Schuld herbeigeführt worden. Die Frau hat nur aus der Person des Mannes das Recht auf die Pension und es entscheidet daher allein, ob dieselbe rechtlich als die Ehefrau desselben zu betrachten ist. Dies ist in §. 3. auch für den Fall der Ehescheidung anerkannt. Die Trennung von Tisch und Bett wirkt nach Französischem Recht — zwar die Aufhebung der Gütergemeinschaft, Art. 311: „La séparation de corps emportera toujours séparation des biens", im übrigen aber lässt sie die rechtlichen Wirkungen der Ehe und namentlich das Erbrecht der Ehegatten unberührt. Vgl. Art. 1452. 1518. des Code civil. Die hiernach von ihrem Ehemanne getrennte Frau müsste folgerecht, auch wenn auf dessen Antrag die Ehe getrennt worden und sie der schuldige Theil gewesen ist, die Wittwenpension erhalten. Das Französische Recht hat diese Konsequenz nicht gezogen und das gegenwärtige Gesetz ist demselben gefolgt. Nachdem die Ehescheidung in Elsass-Lothringen wieder eingeführt ist und die in Folge ihrer Verschuldung geschiedene Ehefrau keinen Anspruch auf Wittwenpension machen kann, hat jene Unterscheidung anscheinend jede Berechtigung verloren.

6. Nach Württembergischen Recht erhalten Wittwen, welche 38 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehemänner waren, keine Pension.

7. Der §. 4. gilt auch für die Wittwen der Professoren der Universität zu Strassburg. Ges. v. 25. Dezember 1873. §. 3. (G.-Bl. S. 518. Unten S. 364.).

§. 5. Die Bestimmung darüber, ob und welche Pension der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Ober-Präsidenten, die Bewilligung der nach §. 1 Absatz 2. zulässigen Pensionen durch den Reichskanzler.

In Fällen, in welchen nach §. 52 des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung der Wittwen- und Waisen-Pensionen zuzulassen.

Bemerkungen:

1. Die Bezeichnung „Abs. 2.", ist offenbar ein Druckfehler und muss heissen „Abs. 3.".

2. In der Konsequenz des Gesetzes vom 19. Juni 1871. §. 3. hat der Reichskanzler hier ohne Mitwirkung des Bundesraths zu befinden, vgl. Verordn. vom 23. Februar 1874. §. 1. (G.-Bl. S. 7.).

3. Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten steht der Wittwe bez. dem Vormund der Waisen der Rechtsweg zu. §. 149. des Reichs-Beamt.-Ges.

4. Der in Bezug genommene §. 52. lautet:

„Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Masgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte herkömmlich war."

5. Vgl. Bemerkungen zur Ueberschrift dies. Gesetzes.

§. 6. Die Zahlung der Pension an Wittwen und Waisen beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§§. 7., 31.,

69. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.). Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

Bemerkungen:

1. Siehe Ges. vom 23. März 1873., Bemerkungen zu Art. VII. und die dort ebenfalls in Bezug genommenen §§. 7. und 31. des Reichs-Beamten-Gesetzes. §. 69. lautet:

„Hinterlässt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichs-Behörde.“

2. Die Personen, welche einen Anspruch auf das Gnadenquartal haben, sind nicht immer dieselben, welchen dies Gesetz die Waisenpensionen bewilligt. Das Gnadenquartal wird der Regel nach die Wittwe, welche nach dem Tode des Ehemannes das Haupt der Familie bildet und die Beerdigung und den Haushalt bestreitet, in Anspruch nehmen. In Ermangelung der Wittwe sind volljährige Kinder, welche jene Lasten übernehmen, nicht ausgeschlossen. Jedenfalls haben volljährige erwerbsunfähige Kinder einen Anspruch auf Versorgung aus dem Gnadenquartal. (Vgl. §. 6. des Reichs-Beamten-Ges.) Insoweit ein solches Gnadenquartal besteht, fällt die Waisenpension fort.

3. Wittwen und Waisen sollen nicht das Gehalt bez. die Pension des verstorbenen Ehemannes beziehungsweise Vaters und zugleich die Wittwen- und Waisen-Pension, welche nur an deren Stelle treten soll, beziehen. Der Regel nach wird daher in Ermangelung des Gnadenquartals mit dem Ende des Sterbemonats die Wittwen- und Waisen-Pension eintreten. Uebereinstimmend verfügt das Württemb. Ges. von 1821. in §. 34.

4. Vgl. Ges. vom 25. Dezember 1873. betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an der Universität zu Strassburg (G.-Bl. S. 518.).

§. 7. Die Wittwen- und Waisen-Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Bemerkungen:

1. Vgl. Reichs-Beamten-Gesetz §. 56. S. 141.

2. Gilt auch für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg §. 3. des Ges. vom 25. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 518.)

§. 8. Die Pension der Wittwe besteht in dem dritten Theile der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Die Pension soll jedoch vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung mindestens zweihundert Franken betragen und zweitausend Franken nicht übersteigen.

Bemerkungen:

1. Ueber den Betrag der Pension des Beamten vgl. Reichs-Beamten-Gesetz vom 31. März 1873. §. 41. und Bemerkungen S. 127.

2. Ueber den Betrag der Wittwen-Pension bestimmt

a) das Französische Recht Art. 13. und 14.:

„La pension de la veuve est du tiers de celle que le mari avait obtenue ou à aquelle il aurait eu droit. Elle ne peut être inférieur à cent francs, sans toutefois xcéder celle, que le mari aurait obtenue ou pu obtenir.“

„La veuve dont le mari aura perdu la vie par un des accidents prévus au paragraphe 2 de l'article 11, ou par la suite de cet accident. — Dans le premier cas, la pension est des deux tiers de celle que le mari aurait obtenue ou pu obtenir par application de l'article 12 (premier paragraphe).“

b) Das Württembergische Ges. in Art. 4., des Ges. vom 29. März 1865.:

„Der §. 34. des Gesetzes über die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821. (welcher den Wittwen nur 25 Prozent der Pension ihres Ehemannes als Wittwengehalt gewährte) wird in Punkt 1. dahin abgeändert“: „„Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension des Verstorbenen, wie sich dieselbe nach den Artikeln 2. und 3. berechnet, mag der Versorbene schon selbst in Pension gestanden sein oder nicht, 33¹/₃ Prozent. Der hierdurch für die Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Zivilstaatsdiener entstehende Mehrbedarf wird durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. Diese Bestimmung kommt auch zu Gunsten der bereits bewilligten Pensionen der Hinterbliebenen in Anwendung.““

Zum Vortheil der Kasse treten nach §. 41. jenes Gesetzes von 1821. bei Wittwen, welche über 18 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehemänner sind, Kürzungen der Pensionen ein.

3. Die Feststellung des Höchstbetrages in §. 8. sichert die Landeskasse gegen zu grosse Belastung und ist mässig gegriffen. Mit 2000 Franks — 1600 Mark oder 533 Thlr. 10 Sgr. — wird die Wittwe eines höher gestellten Beamten nur mit äusserster Einschränkung und Aufgebung ihrer bisherigen Lebensgewohnheiten ihr Dasein fristen können. Die Erhöhung des Mindestbetrages auf 200 Franks — 160 Mark oder 53 Thlr. 10 Sgr. — ist durch die eingetretene Entwerthung des Geldes zur Nothwendigkeit geworden.

4. Die Pension der Wittwen der Professoren an der Universität zu Strassburg ist nach andern Grundsätzen normirt. Vgl. zur Ueberschrift dieses Gesetzes. Nur der Höchstbetrag ist ebenfalls auf 2000 Franks begrenzt.

§. 9. Die Waisenpension beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, ein Fünftheil der Wittwenpension für jedes Kind,

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, ein Drittheil der Wittwenpension für jedes Kind.

Bemerkungen:

1. Das Württembergische Gesetz §. 24. giebt den Kindern in dem Falle 6. des §. 8. nur den vierten Theil der Wittwen-Pension als Waisen-Pension; dagegen bestimmt das Französische Gesetz in Artikel 16.:

„L'orphelin ou les orphelins mineurs d'un fonctionnaire ou employé ayant obtenue sa pension, ou ayant accompli la durée de service exigée par l'article 5 de la présente loi, ou ayant perdu la vie dans un des cas prévus par les paragraphes premier et deuxième de l'article 14, ont droit à un secours annuel lorsque la mère est ou décédée, ou inhabile à recueillir la pension, ou déchue de ses droits. — Ce secours est, quel que soit le nombre des enfants, égal à la pension que la mère aurait obtenue ou pu obtenir conformément aux articles 13., 14. et 15. Il est partagé entre eux par égales portions, et payé jusqu'à ce que le plus jeune des enfants ait atteint l'âge de vingt et un ans accomplis, la part de ceux qui décéderaient ou celle des majeurs faisant retour aux mineurs. — S'existe une veuve et un ou plusieurs orphelins mineurs provenant d'un mariage anterieur du fonctionnaire, il est prélevé sur la pension de la veuve, et sauf réversibilité en sa faveur, un quart au profit de l'orphelin du premier lit s'il n'en existe qu'un en âge de minorité, et la moitié s'il en existe plusieurs.“

Nach dem gegenwärtigen Gesetz besteht die Pension der Kinder neben der Pension der Wittwe, ihrer Mutter, und der Prozentsatz ist fest normirt. Jene schliesst diese nicht aus, sondern bewirkt nur, dass der Prozentsatz ein geringerer wird. Sobald die Wittwen-Pension fortfällt, tritt der höhere Prozentsatz ein; die Kinder erhalten diesen, wenn die Mutter von dem verstorbenen Vater geschieden war oder sich wieder verheirathet hat. (§§. 4. 11—12.)

Nach den angezogenen Bestimmungen des französischen Rechts erhalten die Kinder nur Pension, wenn eine pensionsberechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, alsdann aber ohne Rücksicht auf ihre Zahl den vollen Betrag der Wittwen-Pension, stehen mithin, im Fall nur zwei vorhanden sind, günstiger, bei einer grösseren Zahl aber ungünstiger als nach §. 8.

Der Antheil des Ausscheidenden z. B. wegen Vollendung des 18. Lebens-

jahres wächst nach §. 12. des gegenwärtigen Gesetzes den übrigen pensionsberechtigten Kindern nur in dem Fall zu, wenn selbige sich noch nicht im vollen Genusse der für sie normirten Beträge befinden. (§. 10.) Nach Art. 13. des französischen Gesetzes tritt die Accrescenz in allen Fällen ein.

Die Grundsätze des §§. 9. und 11. mit ihrer Berücksichtigung der Zahl der Kinder sind ebenso gerecht, als sie den realen Bedürfnissen entsprechen und verdienen vor dem engherzigen französischen System den Vorzug.

§. 10. Die an die Wittwe und die Waisen zu zahlenden Pensionen dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die einzelnen Pensionen verhältnissmässig gekürzt.

Bemerkungen:

1. Enthält eine Finanzmassregel von keiner praktischen Tragweite. Die vorgesehene Kürzung der Pension wird erst eintreten, wenn ein Beamter eine Wittwe und mehr als 10 Kinder, oder zwar keine Wittwe aber 10 Kinder hinterlassen sollte. Eine Mutter und 10 Kinder oder 9 Doppelwaisen erhalten zusammen den Betrag der Pension des Verstorbenen: $1/3 + (10 \times 1/15 = 10/15 =)$ $2/3 = 3/3$ oder $9 \times 1/9 = 9/9$.

2. Diese Bestimmung gilt nicht für die Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg.

§. 11. Die Zahlung der Pension hört auf:

a) für die Wittwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;

b) für jedes Kind mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet;

c) für Mädchen, welche sich vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verheirathen, mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Verheirathung stattfindet.

Bemerkungen:

1. Der Pensions-Anspruch ist mit dem ersten jeden Monats für den ganzen Monat erworben. Vgl. zu §. 5. des Reichs-Beamten-Ges. Bem. Nr. 4. S. 34.

2. Durch Verbrechen oder Vergehen der Wittwe oder Kinder geht der Pensions-Anspruch nicht verloren. Dies entspricht den über den Verlust der Pension des Beamten angenommenen Grundsätzen (vgl. zu §. 34.). Anders nach dem Württ. Ges. von 1821. §. 36.

3. Ueber das 18. Lebensjahr hinaus wird keine Waisen-Pension gezahlt, auch in dem Falle nicht, wo das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist. Vgl. §. 9. Bemerkungen. Nach dem Baierischen Recht hört die Zahlung erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr auf.

4. Andererseits hebt die Annahme eines pensionsberechtigten Kindes an Kindesstatt oder Einkindschaft sein Pensionsrecht nicht auf.

5. §. 11. gilt auch für die Wittwen und Waisen der Prof. an der Universität zu Strassburg §. 3. des Ges. vom 25. Dez. 1873. (G.-Bl. S. 518 u. S. 364.)

6. Nach dem Ges. vom 27. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 284. 287.) erhalten die Wittwen der im Kriege oder in Folge des Krieges verstorbenen Militärpersonen die Wittwen-Pension noch ein Jahr nach ihrer Verheirathung, die Kinder der Offiziere und in Offizierrang stehenden Militär-Aerzte die

Waisen-Pension bis zum vollendeten 17., die Kinder der übrigen Militär-Personen dieselbe nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§. 12. Beim Tode oder bei der Wiederverheirathung einer pensionsberechtigten Wittwe tritt die aus den Bestimmungen in den §§. 9. und 10. sich ergebende Erhöhung der Waisenpension mit dem Ablaufe des im §. 11 Litt. a. bezeichneten Termines ein.

Beim Ausscheiden eines pensionsberechtigten Kindes fällt dessen Pension von dem in §. 11 Litt. b. und c. bezeichneten Termine an den übrigen Berechtigten verhältnissmässig insoweit zu, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §. 8 oder §. 9 gebührenden Beträge befinden.

Bemerkungen:

1. Die Vorschrift ist eine Konsequenz des §. 11. (vgl. Bem.). Die Landeskasse soll namentlich nicht die Wittwen-Pension und die erhöhte Waisen-Pension gleichzeitig zahlen.

2. Der Abs. 2. dieses Paragraphen enthält eine Ausnahme von der Regel, dass die Pensions-Beiträge der ausscheidenden Kinder an die Landeskasse zurückfallen. Diese Regel gilt jedoch nur insoweit, als die Kinder die vollen Pensionssätze des §. 9. erhalten haben. War dies nicht der Fall, so ist es nur folgerecht, dass im Fall des Ausscheidens eines Kindes zunächst jene Sätze erfüllt werden und erst der Ueberschuss über dieselben der Landeskasse zu Gute kommt.

3. Vgl. oben zu §. 10. Bem. Nr. 2.

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Wittwen- und Waisen-Pension ruht:

1) wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;
2) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, im Staats- oder im öffentlichen Schuldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als dieses den Betrag der Pension übersteigt.

Bemerkungen:

1. Vgl. zu §. 3. dieses. Ges. Insoweit das Indigenat nicht verloren geht, kann die Wittwen- und Waisen-Pension im Auslande verzehrt werden.

2. Auch hier ist der Kommunal-Schuldienst dem Reichs- und Staatsdienst gleichgestellt und dies erscheint um so gerechtfertigter, als die pensionsberechtigten Personen des §. 13. vollkommen dienstfähig und durch keine Rücksichten in der Annahme von Lehrerstellen auf Lebenszeit behindert sein werden, was bei den pensionirten oder zur Disposition gestellten Beamten nicht der Fall ist. (§§. 34. und 28. des Reichs-Beamten-Ges.) Vgl. Ges. vom 23. Dezember 1873. Art. VI. §. 1. Bemerkungen.

3. Aus §. 13. geht hervor, dass auch an die Anstellung von Lehrern unter 18 Jahren gedacht ist.

4. Nach §§. 12. und 13. steht anzunehmen, dass während des „Ruhens" des Pensionsrechts der Wittwe der höhere Satz der Waisen-Pension nicht eintritt. De lege ferenda scheint diese Erhöhung gerechtfertigt, weil die Ratio legis, der Mangel der Fürsorge der Mutter hier zutrifft und auch eine Mehrbelastung der Landeskasse nicht eintritt.

§. 14. Die über die Beschlagnahme der Pensionen und Wartegelder im Art. VI. §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873. getroffenen Bestimmungen

finden auch hinsichtlich der Pensionen der Wittwen und Waisen Anwendung.

Bemerkungen:

Die Beschlagnahme ist nur zu Gunsten gewisser privilegirter Forderungen auf Höhe von $^1/_3$ beziehungsweise $^1/_5$ der Pension zulässig. Vgl. Bemerkungen zu Art. VI. §. 3. des Ges. vom 23. Dezember 1873.

§. 15. Zusicherungen, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an die Hinterbliebenen einzelner Beamten oder Beamtenklassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht günstiger sind.

Bemerkungen:

Vgl. Art. VI. Nr. 4. des Gesetzes vom 23. Dezember 1873.

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Wittwen und Waisen solcher Beamten Anwendung, welche in der Zeit vom 9. Juni 1871. bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Dezember 1873., die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer betreffend, pensionirt worden sind, und sich bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch am Leben befinden.

Bemerkungen:

Diejenigen Beamten und Lehrer, welche in der Zeit von der Einverleibung Elsass-Lothringens bis zum Erlass des Ges. vom 23. Dezember 1873. pensionirt sind, werden den nach Masgabe eben dieses Gesetzes Pensionirten in Beziehung auf Wittwen- und Waisen-Pensionen gleichgestellt. Worauf die Pensionirung beruht hat, ob auf Gesetz oder Vertrag, ist gleichgültig. Vgl. Bem. zu §. 1. und Art. VI. Nr. 4. des Ges. vom 23. Dezember 1873., betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer. Die Wittwen und Waisen der pensionirten Beamten, welche inzwischen gestorben sind, erhalten keine Pension.

§. 17. Was in dem gegenwärtigen Gesetze über die Pensionen der Wittwen und Waisen von Beamten bestimmt ist, gilt auch bezüglich der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, sowie bezüglich der Waisen derjenigen Lehrerinnen, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. ein Anspruch auf Pension zusteht, sowie bezüglich der Wittwen und Waisen der Mitglieder der Gensd'armerie.

Bemerkungen:

1. Vgl. zu §. 1. Die Gleichstellung der Wittwen und Waisen der Lehrer bez. Lehrerinnen mit denen der Beamten ist durch die Gleichstellung der Beamten und Lehrer in Art. I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1873. geboten

2. Wegen der Mitglieder der Gensd'armerie vgl. Bemerkung zu §. 1. Nr. 1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

3.

Gesetz,

betreffend

die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an der Universität Strassburg.

Vom 25. Dezember 1873.

(Gesetzbl. f. Elsass-Lothr. 1873. S. 518.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die Waisen der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren an der Universität Strassburg, welche aus der Universitätskasse besoldet werden, erhalten aus der Landeskasse Pension. Diese Pension beträgt:

a) für die Wittwe ein Fünftheil des letzten aus der Universitätskasse gezahlten Staatsgehalts des Verstorbenen mit Ausschluss der Zulagen, mindestens jedoch 1200 Franken und höchstens 2000 Franken,

b) für jede Waise 400 Franken.

Unter Waisen sind die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873. bezeichneten Kinder zu verstehen.

Bemerkungen:

1. Durch Gesetz und Stiftungs-Urkunde vom 28. April 1872. (Gesetzblatt Seite 165.) ist die Universität zu Strassburg errichtet worden, nachdem die für das Jahr 1872. zu verwendenden Mittel durch Gesetz vom 20. April (Gesetzblatt Seite 167.) zur Verfügung gestellt waren. Die Eröffnung derselben hat am 1. Mai 1872. stattgefunden. Ihre innere Verfassung und Verwaltung ist provisorisch durch ein Statut geregelt, welches unterm 28. April 1872. erlassen worden. Das Organ der Reichs-Regierung bildet ein Kurator, welcher die Stellung einer höheren Reichs-Behörde hat. Verordn. vom 23. Februar 1874. §§. 3. u. 5. (G.-Bl. S. 7. u. 8.)

2. Vgl. Bemerkungen zur Ueberschrift und §§. 8. und 9. des Ges. vom 24. Dezember 1873.

3. Zu den Waisen gehören also die ehelichen und die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. Der Betrag der Pension ist ohne Ausnahme (vgl. Ges. vom 24. Dezember 1873.) fest normirt und kann nicht gekürzt werden.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu welchen dem Verstorbenen sein Gehalt gewährt worden ist. Sie wird durch den Ober-Präsidenten verfügt.

Bemerkungen:

Vgl. §. 6. des Ges. vom 24. Dezember 1873.

§. 3. Die §§. 4., 7., 11. und 13. des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873. finden auf die nach gegenwärtigem Gesetze zu gewährenden Pensionen gleichfalls Anwendung.

Bemerkungen:

1. Die angezogenen Bestimmungen des Ges. vom 24. Dezember 1873. beziehen sich auf die Zahlbarkeit der Pensionen §. 7. und den Verlust bez. die Einziehung der Pensionen §§. 4. 11. 13.

2. Ueber die Geldmittel für die Besoldungen und Pensionen vgl. Ges. betr. die von dem protestantischen Seminar zu Strassburg zu verwaltenden Stiftungen vom 27. Novbr. 1873. (G.-Bl. S. 298). Das Reich gewährt aus Landesfonds einen Zuschuss von 261,650 Thlr. Landeshaushalt für 1874. S. 45' G.-Bl. S. 455.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlagen.

Gesetz, betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementar-Schulen. Vom 4. Juni 1872. (Gesetz-Blatt für Elsass-Lothr. S. 169)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1872 ab erhalten die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementar-Schulen als Jahres-Besoldung mindestens die folgenden Beträge:

1. Die Hauptlehrer:

a) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren	neunhundert	Franken,
b) bei einer Dienstzeit über 5 bis zu 10 Jahren	eintausend	„
c) bei einer Dienstzeit über 10 bis zu 15 Jahren	eintausend einhundert	„
d) bei einer Dienstzeit über 15 bis zu 20 Jahren	eintausend zweihundert	„
e) bei einer Dienstzeit über 20 bis zu 25 Jahren	eintausend dreihundert	„
f) bei einer Dienstzeit über 25 bis zu 30 Jahren	eintausend vierhundert	„
g) bei einer Dienstzeit über 30 und mehr Jahre	eintausend fünfhundert	„

2. Die Hülfslehrer:

a) erster Klasse	sechshundert	„
b) zweiter Klasse	fünfhundert	„

3. Die Hauptlehrerinnen:

a) erster Klasse	achthundert	„
b) zweiter Klasse	siebenhundert	„

4. Die Hilfslehrerinnen .... vierhundert und fünfzig „

§. 2. Der Ertrag des Schulgeldes kommt auf die im §. 1. festgestellten Besoldungen in Anrechnung.

In Gemeinden, welche von der im Artikel 38. Alinea 3. des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850. (Bull. des lois 10., Serie Nr. 2029) erwähnten Befugniss, Freischulen zu unterhalten, Gebrauch machen, ist nach den Bestimmungen in Artikel 8. des Gesetzes über den Primair-Unterricht vom 10. April 1867. (Bull. 1485 Nr. 15,960) zu verfahren.

Im Uebrigen sind die aus den Bestimmungen in §. 1. sich ergebenden Kosten nach Massgabe des Artikels 14. des erwähnten Gesetzes vom 10. April 1867. aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 4. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Reise-Gebühren der Friedens-Richter und Friedensgerichts-Schreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Zivilrechts-Streitigkeiten. Vom 11. Januar 1873.

(Gesetz-Blatt S. 13.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Stimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Zivilrechts-Streitigkeiten erhalten an Reise-Gebühren:

1) die Friedensrichter:
   - bei einer Entfernung über 2 Kilometer bis zu 5 Kilometer vom Sitz des Friedensgerichts .... 2 Thlr.
   - bei einer Entfernung über 5 Kilometer bis zu 10 Kilometer ..... 3 „
   - bei einer Entfernung über 10 Kilometer .... 5 „

2) die Friedensgerichts-Schreiber neben den ihnen für das Geschäft selbst zustehenden Gebühren:
   - bei einer Entfernung über 2 Kilometer bis zu 5 Kilometer 1 Thlr. 10 Sgr.
   - bei einer Entfernung über 5 Kilometer bis zu 10 Kilometer 2 „ 10 „
   - bei einer Entfernung über 10 Kilometer................ 3 „ 20 „

Wenn die Rückreise nicht an demselben Tage erfolgt, so erhalten für jedes Uebernachten der Friedens-Richter 3 Thlr., der Friedensgerichts-Schreiber 2 Thlr. 10 Sgr.

§. 2. Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt, so sind die Reisegebühren nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Massgabe zu vertheilen, dass dadurch die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Bei einer Reise nach mehreren Orten gilt die Hälfte des ganzen Hin- und Rückweges als Entfernung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismark.

Chronologisches Register

der hauptsächlich erläuterten bezw. in Vergleich gezogenen Reichs-, Landes- und fremdländischen Gesetze und Verordnungen.

I. Reichs-Gesetze,

vom betreffend:

II. Elsass-Lothringen:

III. Französisches Recht:

IV. Römisches Recht:

V. Preussen:

VI. Baiern:

VII. Württemberg:

VIII. Königreich Sachsen:

IX. Baden:

X. Grossherzogth. Hessen:

(Grossherzogth. Hessen.)

XI. Oldenburg:

XII. Sachsen-Weimar-Eisenach.

XIII. Sachsen-Koburg-Gotha:

XIV. Sachsen-Altenburg:

XV. Braunschweig:

XVI. Sachsen-Meiningen:

XVII. Schwarzburg-Rudolstadt:

XVIII. Schwarzburg-Sondershausen:

XIX. Reuss, ältere Linie:

XX. Reuss, jüngere Linie:

XXI. Anhalt:

XXII. Lippe-Detmold:

XXIII. Oesterreich:

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

Druck von Kerskes & Hohmann in Berlin.

Der II. Band — Handbuch für den Reichstag — ist u. A. folgendermassen beurtheilt:

„Grenzboten" 1874 S. 118—120:

„.... Von anderen Gesichtspunkten (als Hirth) ist das Handbuch für den deutschen Reichstag ausgegangen (Legislaturperiode 1874—1876), welches soeben von und bei Fr. Kortkampf in Berlin erschienen ist. Es war bestimmt, eine perennirende Pflanze zu werden. Es soll weiter reichen als zu dem Zwecke, dass die Herren vom deutschen Reichstag sich kennen lernen, ohne die Karten zu wechseln. Es wird namentlich durch seinen reichhaltigen ersten Theil noch lange nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode sehr lesenswerth bleiben....."

„.... So schön und werthvoll dieses reiche, klar geordnete Gesetzesmaterial ist, so glauben wir dennoch nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass nicht die Herstellung des ersten Theiles dieses Handbuchs die Ausgabe desselben fast bis zu Ende der ersten Session des Reichstags verzögert hat, sondern hauptsächlich die Bearbeitung des zweiten Theiles, welcher den „Gesetzgebenden Faktoren" gewidmet ist, diese Verzögerung veranlasste. Denn hier treffen wir zum ersten Male auch biographische Nachweise über die Mitglieder des Bundesrathes und am Schlusse jeder Biographie eines Reichstagsmitgliedes die Zahl seiner Wahlstimmen und derjenigen seines Gegenkandidaten. Wer jemals selbst eine derartige Arbeit versuchte, wird im Stande sein, dem Herausgeber das richtige Mass von freudiger Anerkennung zu zollen, welches ihm dafür gebührt, dass er dieses spröde biographische und statistische Material in so kurzer Zeit so befriedigend zu bewältigen vermochte." ....

„.... Was nun die biographischen Mittheilungen über die Bundesrathsmitglieder anlangt, so nimmt der Lebensgang Bismarck's gebührend einen ganzen Druckbogen ein, ohne dass natürlich der Biograph selbst den Anspruch erhebt, dieses Mannes Leben in diesem Rahmen erschöpfend dargestellt zu haben. .... Die biographischen Mittheilungen über die Reichstags-Abgeordneten sind mit Sorgfalt bis auf die neueste Zeit fortgeführt. .... Die Fraktionsstatistik von 1867—74 ist ungemein lehrreich und anregend. Eine tabellarische Uebersicht über die Vertheilung der Parteien auf Staaten und Provinzen von 1867—74 ist anhangsweise diesem reichhaltigen Handbuche beigegeben, welches hoffentlich bald in der Bibliothek jedes Deutschen zu finden sein wird, der für die öffentlichen Verhältnisse seines Landes Interesse hegt."

Die **„Spener'sche Zeitung"** hat in No. 169 vom 12. April 1874 eine Parallele gezogen zwischen dem Hirth'schen Parlaments-Almanach und diesem Handbuch, in welchem sie sagt:

„.... Will ihn (Hirth) Herr Kortkampf wieder einholen, so vermag er das nur durch Güte der Leistung." .... „Die Konkurrenz führt auch hier zu besserer Leistung."

Der **„Staats-Anzeiger für Württemberg"** schreibt in No. 97 von 1874:

„Für alle diejenigen, welche sich für die Institutionen des Deutschen Reiches interessiren, oder in irgend einer Weise mit denselben zu thun haben, bildet das **Kortkampf**'sche Handbuch eine unentbehrliche Stütze des Gedächtnisses für die Kenntniss des weitschichtigen Materials, umsomehr, als dieses Handbuch in der kurzen Zeit seines Bestehens sich eine Vollständigkeit erworben hat, die den Nachschlagenden kaum einmal vergeblich suchen lassen wird...."

Die **„Hamburger Nachrichten"** urtheilen in No. 86 von 1874 dahin:

„.... In knapper präziser Fassung bringt das Handbuch eine ausserordentliche Fülle von Material, trefflich, übersichtlich geordnet."

n der Armee, gültig vom 1. Januar 1873. ab.

es etc. und zu §. 10. des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.

a h r e n.

4	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
32	4124	4215	4307	4398	4490	4582	4673	4765	4857	4948	5040	5131	5223	5315	5406	5498
82	3561	3640	3719	3798	3878	3957	4036	4115	4194	4273	4352	4431	4511	4590	4669	4748
32	2999	3065	3132	3198	3265	3332	3398	3465	3532	3598	3665	3731	3798	3865	3931	3998
29	2893	2958	3022	3086	3151	3215	3279	3343	3408	3472	3536	3601	3665	3729	3793	3858
54	2612	2670	2728	2786	2844	2902	2960	3018	3076	3135	3193	3251	3309	3367	3425	3483
17	2472	2526	2581	2636	2691	2746	2801	2856	2911	2966	3021	3076	3131	3185	3240	3295
194	2244	2294	2343	2393	2443	2493	2543	2593	2643	2692	2742	2792	2842	2892	2942	2991
29	2075	2121	2167	2213	2259	2305	2352	2398	2444	2490	2536	2582	2628	2674	2720	2766
974	2019	2064	2108	2153	2198	2243	2288	2333	2378	2422	2467	2512	2557	2602	2647	2691
710	1749	1788	1826	1865	1904	1943	1982	2021	2060	2098	2137	2176	2215	2254	2293	2331
198	1225	1252	1279	1307	1334	1361	1388	1416	1443	1470	1497	1524	1552	1579	1606	1633
923	944	965	986	1007	1028	1049	1070	1091	1112	1132	1153	1174	1195	1216	1237	1258
769	786	804	821	839	856	874	891	909	926	943	961	978	996	1013	1031	1048
659	674	689	704	719	734	749	764	779	794	808	823	838	853	868	883	898
604	618	631	645	659	672	686	700	714	727	741	755	768	782	796	810	823
390	399	408	417	426	435	444	452	461	470	479	488	497	506	515	523	532
357	366	374	382	390	398	406	414	422	430	439	447	455	463	471	479	487

Anlage 5.

…tc. Chargen der Kaiserlichen Marine.

…tc. und zu §§. 10. und 49. des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.

…r e n.

35 45/80	36 46/80	37 47/80	38 48/80	39 49/80	40 50/80	41 51/80	42 52/80	43 53/80	44 54/80	45 55/80	46 56/80	47 57/80	48 58/80	49 59/80	50 60/80
2893	2958	3022	3086	3151	3215	3279	3343	3408	3472	3536	3601	3665	3729	3793	3858
2612	2670	2728	2786	2844	2902	2960	3018	3076	3135	3193	3251	3309	3367	3425	3483
2472	2526	2581	2636	2691	2746	2801	2856	2911	2966	3021	3076	3131	3185	3240	3295
2075	2121	2167	2213	2259	2305	2352	2398	2444	2490	2536	2582	2628	2674	2720	2766
1749	1788	1826	1865	1904	1943	1982	2021	2060	2098	2137	2176	2215	2254	2293	2331
1225	1252	1279	1307	1334	1361	1388	1416	1443	1470	1497	1524	1552	1579	1606	1633
944	965	986	1007	1028	1049	1070	1091	1112	1132	1153	1174	1195	1216	1237	1258
674	689	704	719	734	749	764	779	794	808	823	838	853	868	883	898
399	408	417	426	435	444	452	461	470	479	488	497	506	515	523	532
366	374	382	390	398	406	414	422	430	439	447	455	463	471	479	487
1281	1310	1338	1367	1395	1424	1452	1481	1509	1537	1566	1594	1623	1651	1680	1708
964	985	1007	1028	1050	1071	1093	1114	1135	1157	1178	1200	1221	1242	1264	1285
795	813	831	848	866	884	901	919	937	954	972	990	1007	1025	1043	1060
369	377	385	393	402	410	418	426	434	443	451	459	467	475	484	492
285	291	297	303	310	316	322	329	335	341	348	354	360	367	373	379

chöllhorn

Druck [illegible] Th. Haberlandt in Berlin, Zwirngraben 1.

Kanngießer, Hermann, 1820-1882

Das Recht der deutschen Reichsbeamten Gesetz vom 31. März 1873; aus den Materialien und der Reichs- und Landes-Gesetzgebung erläutert

Berlin 1874